



Nicht ausleihbar

all. h.



Verhandlungen

im Jahr 1856

der Versammlung

des Rheinischen Provinzial-Parlamentes



Verhandlungen

des

im Jahre 1888

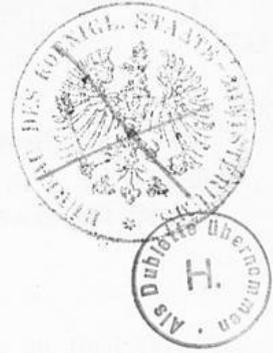
versammelt gewesenem

dreiunddreißigstem

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Gedruckt bei L. Bof & Cie., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



02
par/b
305

26
4523

H. u. R. 593 (4°)

im Jahre 1888

Verantwortlicher

Verantwortlicher

Historische Provinzial-Bibliothek

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



020/ 56.3524



Landtags-Abchied.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1886 versammelt gewesenen 32. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

1. Die von unseren getreuen Ständen begutachteten Entwürfe
 - a. einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz,
 - b. eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der gedachten Provinz,
 - c. eines Gesetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobilienpreisen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, und
 - d. eines Gesetzes, betreffend das Hypothekenreinigungs- bzw. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts,

sind, nachdem dieselben die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten haben, unter dem 30. Mai, bzw. 1. Juni, 18. April und 22. Mai 1887 zu Gesetzen erhoben und darauf durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

2. Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend haben Wir unter dem 20. April 1887 genehmigt, daß der Kreis Mülheim a. d. Ruhr in die Kreise Mülheim und Ruhrort getheilt werde.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachträge XI und XII zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir unter dem 10. Januar bzw. 12. Dezember 1887 genehmigt, den letzteren Nachtrag jedoch mit der Maßgabe, daß die Societäts-Direktion von der ihr nach §. 2 des Nachtrags beigelegten Befugniß, die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Stadtkreisen besonderen Societäts-Kassenbeamten zu übertragen, nur im Falle des Ausscheidens bzw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen betreffenden Rentmeister Gebrauch machen darf.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Goffler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtags-Abchied

für die in der Zeit vom 7. bis
20. November 1886 versammelt ge-
wesenen Stände der Rheinprovinz.

Propositions-**De**cret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. In Ausführung des §. 4, Absatz 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gef.-S. S. 175) sind für die zu bildende Provinzial-Schulkommission sechs Mitglieder zu wählen.

2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die Bestimmungen der §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gef.-S. S. 112) zugewiesene Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank werden Sie nach den näheren Mittheilungen Unseres Commissarius die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a. eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts,

b. eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete

nebst Begründungen zugehen und sehen Wir darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius gemacht werden.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände
der Rheinprovinz.

Verzeichniß

der zum 33. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen
Standesherren und Abgeordneten.

Landtags-Marschall:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Vice-Landtags-Marschall:

Freiherr von Solemacher-Antweiler, königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann aus
Wachendorf, Kreis Cusfirchen.

I. Stand:

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

II. Stand:

Wahlbezirk:

Coblenz-Trier-Köln.

a. für den Regierungs-
bezirk Coblenz.

b. für den Regierungs-
bezirk Köln.

c. im Allgemeinen.

do.

do.

do.

do.

do.

do.

1. Herr Graf Karl zu Westerholt und Giesenberg, königlicher
Schloßhauptmann und Kammerherr, Rittmeister a. D. zu Arenfels,
Kreis Neuwied.
2. Herr Freiherr von Spies-Büllesheim, königlicher Kammerherr,
zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.
3. Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler, Vice-Landtags-
Marschall, königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann zu Wachen-
dorf, Kreis Cusfirchen.
4. Herr Freiherr Franz Egon von Fürstenberg-Gimborn zu
Gimborn, Kreis Gummersbach.
5. Herr Freiherr Eugen von Voß, königlicher Landrath zu Siegburg.
6. „ Graf Wilhelm von Spee, zu Ahrenthal, Kreis Ahweiler.
7. „ Freiherr Max von Besselager zu Peppenhoven, Kreis
Rheinbach.
8. Herr Graf Otto von Weiffel-Gymnich, königlicher Kammerjunker,
Landrath und Polizei-Direktor zu Coblenz.
9. Herr Friz von Jordans zu Moredhoven, Kreis Rheinbach.

Wahlbezirk:

- | | |
|---|---|
| <p>Nachen-Düsseldorf.</p> <p>a. für den Regierungsbezirk Nachen.</p> <p>b. für den Regierungsbezirk Düsseldorf.</p> <p>c. für den ehemaligen Regierungsbez. Cleve.</p> <p>d. im Allgemeinen.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> <p>do.</p> | <p>10. Herr Graf Alfred von Hompesch-Ruhrig, königlicher Kammerherr zu Schloß Ruhrig, Kreis Erkelenz.</p> <p>11. Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg, königlicher Kammerherr zu Hugenpoet, Landkreis Düsseldorf.</p> <p>12. Herr Theodor Baumann zu Hülsberden, Kreis Cleve.</p> <p>13. Herr Seul, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Düsseldorf.</p> <p>14. Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. zu Overbach, Kreis Jülich.</p> <p>15. Herr Freiherr Rudolph von Gehr zu Haus Caen, Kreis Geldern.</p> <p>16. „ Freiherr von Erde, Landrath a. D. zu Geldern.</p> <p>17. „ Freiherr von Gehr-Schweppenbourg, königlicher Kammerherr und Rittmeister a. D. zu Müddersheim.</p> <p>18. Herr Graf Max Clemens Bergh, genannt von Trips, königlicher Kammerjunker zu Burg Hemmersbach, Kreis Bergheim.</p> <p>19. Herr Freiherr Friedrich von der Lehen zu Blömersheim, Kreis Moers.</p> <p>20. Herr Freiherr Georg Schütz von Leerodt, Major a. D. zu Wiesbaden.</p> <p>21. Herr Graf Franz von Spee, königlicher Kammerherr zu Schloß Heltorf.</p> <p>22. Herr Graf Wilderich von Spee, Landrath a. D. zu Unter-Maubach, Kreis Düren.</p> |
|---|---|

III. Stand:

- | | |
|---|--|
| <p>Köln.</p> <p>Nachen.</p> <p>Düsseldorf.</p> <p>Coblenz.</p> <p>Trier.</p> <p>Elberfeld.</p> <p>Barmen.</p> <p>Crefeld.</p> <p>Kreuznach, Kirn 2c.</p> <p>Zell, Trarbach 2c.</p> <p>Ehrenbreitstein,</p> <p>Vallendar 2c.</p> | <p>1. Herr August Heuser, Commerzienrath zu Köln.</p> <p>2. „ Martin Sommer, Beigeordneter zu Nachen.</p> <p>3. „ Heinrich Courth, Justizrath zu Düsseldorf.</p> <p>4. „ Franz Adams, Justizrath zu Coblenz.</p> <p>5. „ Friedrich Adolf Christian Koch, Stadtverordneter und Apotheker zu Trier.</p> <p>6. Herr Theodor Dieke, Beigeordneter zu Elberfeld.</p> <p>7. „ Heinrich Eisenlohr, Kaufmann und Stadtverordneter zu Barmen.</p> <p>8. Herr Theodor Pelizäus, Rentner zu Crefeld.</p> <p>9. „ Victor Sahler, Beigeordneter zu Kreuznach.</p> <p>10. „ Ignaz Melsheimer, Rentner und Beigeordneter zu Zell.</p> <p>11. „ Hermann Kadermacher, Beigeordneter zu Neuwied.</p> |
|---|--|

Wahlbezirk:

Saarlouis,
Saarbrücken 2c.
Merzig, Prüm 2c.
Montjoie, Eupen 2c.
Düren, Gemünd 2c.
Jülich, Eschweiler 2c.
Bonn, Müntereifel 2c.
Deuß, Mülheim
a. Rh. 2c.
Ratingen,
Kaiserswerth 2c.
Duisburg, Mülheim
a. d. Ruhr 2c.
Cleve, Wesel 2c.
Neuß, Grevenbroich 2c.
Lennep, Ronsdorf 2c.
Solingen, Remscheid 2c.

12. Herr L. H. Koechling, Gutsbesitzer zu St. Johann.
13. „ E. S. Nels, Beigeordneter zu Prüm.
14. „ A. von Grand-Rh, Rittergutsbesitzer zu Eupen.
15. „ Clemens August Hoffsummer, Papierfabrikant zu Düren.
16. „ Ferdinand Fischer, Bürgermeister zu Eschweiler.
17. „ Philipp Hoffmann, Beigeordneter zu Ehrenfeld.
18. „ Theodor Lucas, Beigeordneter zu Mülheim a. Rhein.
19. „ Albert Könnede, Bürgermeister zu Mettmann.
20. „ Wilhelm Scheidt, Commerzienrath und Beigeordneter zu Kettwig.
21. Herr Rudolph von Monshaw, Hauptmann a. D. zu Goch, Kreis Cleve.
22. Herr Theodor Croon, Beigeordneter zu M.-Gladbach.
23. „ Eugen Kattwinkel, Kaufmann und Beigeordneter aus Wermelskirchen, Kreis Lennep.
24. Herr Carl Friederichs, Commerzienrath zu Remscheid.

IV. Stand:

Coblenz-St. Goar.
Cochem-Mayen.
Ahenau-Ahrweiler-
Zell.
Altenkirchen-Wehlar.
Kreuznach-Simmern.
Neuwied.
Bonn-Euskirchen-
Rheinbach.
Mülheim-Summers-
bach-Wipperfürth.
Köln Land und
Bergheim.
Siegburg-Waldbroel.
Mülheim a. d. R.-
Essen.
Düsseldorf-Solingen-
Mettmann-Lennep.

1. Herr Jacob Caspers, Gutsbesitzer zu Bubenheim, Kreis Coblenz.
2. „ Jacob Peters, Gutsbesitzer zu Fressenhoff bei Ohtendung, Kreis Mayen.
3. Herr Caspar Grod, Steinhauerei- und Grundbesitzer zu Brohl, Kreis Ahrweiler.
4. Herr Heinrich Wepler, Grundbesitzer zu Niedercleen, Kreis Wehlar.
5. „ Heinrich Trapp, Gutsbesitzer zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach.
6. Herr Adolf Reinhard, Gutsbesitzer zu Heddesdorf, Kreis Neuwied.
7. „ Joseph Frings, Gutsbesitzer zu Herfel, Kreis Bonn.
8. „ Dr. Johann Konrad Müller, Arzt und Gutsbesitzer zu Lindlar, Kreis Wipperfürth.
9. Herr Joseph Hubert Weidt, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer zu Großkönigsdorf, Landkreis Köln.
10. Herr Carl Eich, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Bödingen, Siegburgkreis.
11. Herr Clemens Hoffstadt, Dekonom zu Vogelheim bei Borbeck, Landkreis Essen.
12. Herr Julius Wolters, Rittergutsbesitzer zu Düsseldorf.

- | | |
|--|---|
| <p>Wahlbezirk:
Rees-Cleve.</p> <p>Geldern-Kempen.
Moers-Crefeld.</p> <p>Glabbach-Neuß-
Grevenbroich.
Saarbrücken-
Ottweiler-St. Wendel.
Landkreis Trier,
Stadtkreis Trier
(Vororte und Land-
gemeinden).
Saarburg-Merzig-
Saarlouis.
Berncastel-Wittlich.</p> <p>Darm-Prüm-Bittburg.
Jülich-Düren.
Aachen-Land, Geilen-
kirchen.
Heinsberg-Erfelenz.
Eupen-Malmedy-
Schleiden-Montjoie.</p> | <p>13. Herr Freiherr Felix von Voë, Gutsbesitzer aus Terporten, Kreis Cleve.</p> <p>14. Herr Tillmann Bönniger, Gutsbesitzer zu Hüls, Kreis Kempen.</p> <p>15. " Johann Mathias Schmitz, Gutsbesitzer zu Kenneshof bei Willich, Landkreis Crefeld.</p> <p>16. Herr Werner Breuer, Bürgermeister zu Neuwerk, Kreis M.-Glabbach.</p> <p>17. Herr Alex. Schmidt von Schwind, Major a. D. und Gutsbesitzer zu Eschberg, Kreis Saarbrücken.</p> <p>18. Herr Wilhelm Kautenstrauch, Gutsbesitzer zu Eitelbach, Landkreis Trier.</p> <p>19. Herr Johann Baptist Keller, Gutsbesitzer und Lederfabrikant zu Beurig, Kreis Saarburg.</p> <p>20. Herr Friedrich Herrmann, Guts- und Gerbereibesitzer zu Müllheim, Kreis Berncastel.</p> <p>21. Herr Joh. Peter Limbourg, Gutsbesitzer zu Bittburg.</p> <p>22. " Jacob Fansen, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren.</p> <p>23. " Joseph Bürsgens, Gutsbesitzer aus Altstriefeld, Landkreis Aachen.</p> <p>24. Herr Hubert Schlick, Gutsbesitzer zu Holzweiler, Kreis Erfelenz.</p> <p>25. " Severin Haack, Landwirth und Bierbrauereibesitzer zu Mechernich, Kreis Schleiden.</p> |
|--|---|

Erste Sitzung

Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Vereins
am Samstag, den 1. März 1908

A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle

Faint, illegible text below the header, possibly bleed-through.

Erste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag, den 5. Februar 1888.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confectionen abgehaltenen feierlichen Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des Landtages um 12³/₄ Uhr im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet, trat der königliche Landtags-Commissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal, um den 33. rheinischen Provinzial-Landtag zu eröffnen.

In der Eröffnungsrede (conf. stenographischer Bericht) machte der Herr Landtags-Commissar die Mittheilung, daß des Kaisers und Königs Majestät geruht hätten, die Stände der Provinz auf heute zu einer Sitzung zu berufen, deren Dauer auf 14 Tage bestimmt sei. Zum Landtags-Marschall hätten Seine Majestät den Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Stellvertreter des Marschalls den königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 25. Januar 1888 enthalte folgende Vorlagen der königlichen Staatsregierung:

1. Wahl von 6 Mitgliedern für die nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, zu bildende Provinzial-Schulcommission;
2. Wahl von Abgeordneten zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster;
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;
4. Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts.

Am Schlusse seiner Rede überreichte der Herr Landtags-Commissar das Allerhöchste Propositions-Dekret sowie den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die zum 32. Landtag versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz dem Landtags-Marschall und erklärte sodann im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs den 33. rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Der Landtags-Marschall bringt ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmt.

Nachdem, von derselben Deputation geleitet, der Herr Landtags-Commissar den Saal verlassen hatte, richtet der Landtags-Marschall vor Beginn der geschäftlichen Verhandlungen die

Bitte an die Versammlung, ihn wie früher so auch diesmal in der Leitung der Geschäfte mit Vertrauen und Nachsicht zu unterstützen.

Zu Protokollführern ernennt der Landtags-Marschall die Herren Freiherr Eugen von Loë und Nadermacher und wird letzterer für die heutige Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut.

Die Journalführung wird dem Freiherrn Schütz von Leerodt übertragen.

Der Landtags-Marschall bringt hierauf zunächst unter lebhaftem Beifall der Versammlung die Absendung folgenden Telegramms an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen in Vorschlag:

„Die zum Provinzial-Landtag heute zusammentretenden Stände der Rheinprovinz legen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit mit dem Gefühl treuester Ehrerbietung den innigsten Wunsch zu Füßen auf baldige völlige Genesung zum Segen des gesammten Vaterlandes.

Namens des Rheinischen Provinzial-Landtages
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.“

Demnächst gedenkt der Landtags-Marschall mit theilnehmenden Worten der seit der letzten Session verstorbenen Mitglieder des Landtags: Ober-Regierungsrath a. D. Fungen, Commerzienrath Kaesen und Kreuzberg. Von diesen habe Herr Commerzienrath Kaesen auch dem Provinzial-Verwaltungsrath angehört und hier in dankenswerther Thätigkeit namentlich auf dem Gebiete des Anstaltswesens u. Hervorragendes geleistet.

Die Versammlung ehrt das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Der Landtags-Marschall verliest nunmehr den Allerhöchsten Landtags-Abschied sowie das Allerhöchste Propositions-Dekret.

Bezüglich der geschäftlichen Behandlung der Landtagsvorlagen bemerkt der Marschall zunächst, daß sämtliche erforderliche Wahlen im Plenum vorgenommen würden, und bitte er, diese Wahlen in der üblichen Weise vorzubereiten. Im Uebrigen schlage er vor, die wichtigeren Vorlagen, wie dies auch früher geschehen sei, vor Ueberweisung an die Ausschüsse in einer Plenar-Commission des Landtags vorzubereiten und verweise er an die Plenar-Commission die beiden durch das Allerhöchste Propositions-Dekret dem Landtage zugegangenen Gesekentwürfe und von den Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths die Nummern 9 — Entwurf eines Statuts, betreffend die Errichtung einer Landesbank in der Rheinprovinz — und 18 — Referat, betreffend Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats u. — sowie endlich ein noch vorzulegendes Referat, betreffend Anträge aus dem Kreise Malmedy in Folge der dortigen Ernteverluste. Zu den Plenar-Commissionsberathungen würden auch die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung bezw. der anwesende Commissar des Herrn Justizministers, Geh. Justizrath Stolterjoth, eingeladen und ferner der Herr Landes-Direktor mit den oberen Beamten der Centralstelle zugezogen werden. Sodann macht der Landtags-Marschall über die vorgenommene Bildung der Ausschüsse Mittheilung. Dieselbe ist folgende:

I. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Vice-Landtags-Marschall, Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Mitglieder: 1. Graf Westerholt-Giesenberg. 2. Freiherr Eugen von Loë. 3. Graf Hompesch. 4. Graf Bergh gen. von Trips. 5. Freiherr Schütz von Leerodt. 6. Heuser. 7. Courth.

8. Adams. 9. Diege. 10. Melsheimer. 11. von Grand-Ny. 12. Croon. 13. Peters. 14. Frings.
15. Wolters. 16. Freiherr Felix von Loë. 17. Keller. 18. Limbourg.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Der Landes-Direktor. Landesrath Frigen.
Landesrath Küster. Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Geheimer Regierungsrath Seul.

II. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Freiherr Friedrich von Geyr-Schweppenburg.

Mitglieder: 1. Freiherr von Fürstenberg-Gimborn. 2. Freiherr von Fürstenberg-Borbeck.
3. Freiherr von der Lehen. 4. Graf Franz von Spee. 5. Eisenlohr. 6. Pelizaens. 7. Sahler.
8. Köchling. 9. Hoffümmer. 10. Fischer. 11. Könecke. 12. Friederichs. 13. Grob. 14. Trapp.
15. Breuer. 16. Herrmann. 17. Schlick.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Der Landes-Direktor. Landesrath
von Mejen. Landesrath Klausener. Landes-Baurath Guinbert.

III. Ausschuß.

Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren.

Vorsitzender: Graf Beißel von Gumnich.

Mitglieder: 1. Freiherr von Spies-Büllesheim. 2. Graf Wilhelm von Spee.
3. von Jordans. 4. Freiherr von Cerde. 5. Graf Wilderich von Spee. 6. Sommer. 7. Koch.
8. Rabermacher. 9. Nels. 10. Hoffmann. 11. Scheidt. 12. Kattwinkel. 13. Caspers.
14. Bepler. 15. Reinhard. 16. Eich. 17. Schmidt von Schwind. 18. Hack.

Beamte der provincialständischen Verwaltung: Der Landes-Direktor. Landesrath Brandts.
Landes-Baurath Drefling.

An den I. Ausschuß gehen:

1. Verwaltungsbericht des Provinzial-Verwaltungsraths für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886.
2. Verwaltungsbericht des Provinzial-Verwaltungsraths für das Etatsjahr vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.
3. Referat, betreffend die Anstellung eines Feuerlösch-Inspectors bei der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
4. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath und die ständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
5. Desgl. der Rechnungen über den Pensionsfonds für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
6. Desgl. der Rechnungen über den Haupt-Stat und den Kreisfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
7. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1884 und 1885.
8. Desgl. der Rechnungen der rheinischen Provinzial-Hülfskasse und deren Reservefonds pro 1884/85 und 1885/86.

9. Desgl. der Rechnungen über den rheinischen Meliorationsfonds und den Nothstandsfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
10. Desgl. der Rechnungen über den Ständefonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
11. Desgl. der Rechnungen über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
12. Zusammenstellung der gegen den Ständefonds gerichteten Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln zur Erhaltung und Restaurirung von Kunstdenkmälern, Kirchen zc., sowie zu sonstigen verwandten Zwecken.
13. Referat, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Ortsviehversicherungs-Vereine.
14. Referat, betreffend anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens.
15. Referat, betreffend die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrags der vom 27. Provinzial-Landtage zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die betheiligten Grundbesitzer.
16. Referat, betreffend Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier.
17. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1884/85 und 1885/86.
18. Desgl. der Rechnungen über die Fonds für hiebere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1884/85 und 1885/86.
19. Desgl. der Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1884/85 und 1885/86.
20. Desgl. der Rechnungen über die Hengstförgbühren für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis ultimo 1884/85 und pro 1885/86.
21. Desgl. über den Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft pro 1884/85 und 1885/86.
22. Desgl. der Rechnung über die Museums-Verwaltung pro 1885/86.

An den II. Ausschuß gehen:

23. Antrag auf Dechargirung der Landarmen-Rechnungen pro 1884/85 und 1885/86.
24. Desgl. der Rechnungen über die Polizei-Strafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1884/85 und 1885/86.
25. Desgl. der Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1884/85 und 1885/86.
26. Referat, betreffend Mittheilung der Anordnungen des Provinzial-Verwaltungsraths in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom 19. November 1886 zur Entlastung der diesseitigen Irrenanstalten.
27. Referat, betreffend Anerbieten der Stadt Essen, einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenschule daselbst der provinzialständischen Verwaltung überlassen zu wollen.
28. Referat, betreffend die Uebertragung der dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth verabsfolgten Darlehen von im Ganzen 200 000 M. an die neuconstituirten confessionell geschiedenen Vereine zur Errichtung von Arbeiterkolonien.
29. Referat, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter dem Namen „Kuratorium für Lühlerheim“ und „Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine und die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die vorgenannten Vereine.

30. Antrag auf Dechargirung der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
31. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1884/85 und 1885/86.
32. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
33. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
34. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1883/84 und 1884/85.
35. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Siegburg pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
36. Desgl. der Rechnungen über den Bedürfnisfonds für die Provinzial-Irrenanstalten pro 1884/85 und 1885/86.
37. Desgl. der Rechnung über Completirung der Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.
38. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler pro 1883/84 und 1884/85.
39. Desgl. der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
40. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
41. Desgl. der Rechnungen über das Taubstummenwesen der Rheinprovinz pro 1884/85 und 1885/86.
42. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
43. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Fürsorge für die Epileptiker der Rheinprovinz pro 1884/1885 und 1885/86.
44. Desgl. der Rechnungen über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Widwen- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1884/85 und 1885/86.
45. Desgl. der Rechnungen über den Ausstellungsfonds für Hygiene.

An den III. Ausschuß gehen:

46. Referat, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipual-Leistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz.
47. Referat, betreffend den Antrag der Wittve Kleinbörling und Genossen zu Feldmark Dinslaken vom 10. Juli 1887 auf Beseitigung der Ulmen-Allee zwischen Station 41,8 und 42,2 der Düsseldorf-Emmericher Straße.
48. Referat, betreffend das neue Radfelgen-Gesetz vom 20. Juni 1887.
49. Referat, betreffend die Uebernahme des Verbindungsweges zwischen der Köln-Mindener Provinzialstraße und der Nahebrücke bei Bingerbrück.
50. Referat, betreffend Uebernahme von Straßen als Provinzialstraßen und zwar:
 - Calcar—Goch—Holländische Grenze,
 - Bensberg—Glabbach—Paffrath,
 - Saarn—Mintard,
 - Essen—Gelsenkirchen,
 - Dinslaken—Bruchhausen,
 - Andernach—Mayen,
 - Dhünstraße.
51. Referat, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Ortsstraßen im Kreise Meisenheim im Zuge der Provinzialstraßen auf Provinzialstraßenfonds.

52. Referat, betreffend den Ausbau einer Provinzialstraße von Heimbach nach Niedeggen.
53. Referat, betreffend den Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz auf Ausbau einer Provinzialstraße vom Bahnhof Seifen bis zur Horhausen-Blummersfelder Chaussee bei der sog. Brucher Brücke.
54. Referat, betreffend Petition um Bewilligung eines Zuschusses für die Sekundärbahn Staudernheim-Meißenheim.
55. Antrag auf Dechargirung der Straßen-Geld- und Baurechnungen pro 1882/83, 1883/84 und 1884/85.
56. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Communal-Begebau-Unterstützungen pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
57. Desgl. der Rechnungen über den Spezial-Etat der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.
58. Desgl. der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten, sowie zur Zahlung von Chaussee-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1884/85.
59. Desgl. der Rechnungen über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.
60. Desgl. der Rechnungen über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.
61. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Provinzialstraßenmeister, Aufseher und Wärter pro 1884/85 und 1885/86.
62. Desgl. der Rechnung über den Betriebsfonds des Steinbruchs „Petersberg“ pro 1885/86.

Im Anschluß hieran bemerkt der Landtags-Marschall, daß er die weiteren Eingänge behufs Ueberweisung in den Geschäftsgang resp. Zuteilung an die Ausschüsse auch schon in den Plenar-Commissionsitzungen zur Mittheilung bringen werde. Weiterhin wird auf den Vorschlag des Landtags-Marschalls die Frist für die Einbringung von Petitionen und selbständigen Anträgen auf Samstag, den 11. d. M. festgesetzt und außerdem noch bestimmt, daß von der geschäftsordnungsmäßigen Frist für die Offenlegung der Ausschuß-Referate abgesehen werden kann. Entschuldigt für die heutige Sitzung war der Abgeordnete Schmidt von Schwind. Zum Schlusse weist der Landtags-Marschall noch darauf hin, welch' wichtige Thätigkeit dem Landtage mit den beiden ihm von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesekentwürfen und der hiermit in Verbindung stehenden Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths über die Errichtung der Landesbank zugewiesen sei. Der Königlichen Staatsregierung gebühre Dank dafür, daß sie dem letzten ständischen Landtage Gelegenheit gegeben habe, auch noch diese Gesekentwürfe zu berathen, und so die bisherigen Bestrebungen des Landtags zur Reform des Grund-Creditwesens in der Provinz zum erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Hierauf schließt der Landtags-Marschall die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag, den 6. Februar 1888.

Ueber diese Sitzung ist ein besonderes Geschäftsprotokoll nicht aufgenommen worden.
Siehe den stenographischen Bericht.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag, den 7. Februar 1888.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Nachbezeichnete Eingänge sind in der Plenar-Commissionsitzung vom 6. d. M. zur Mittheilung und, wie angegeben, in den Geschäftsgang gebracht worden:

1. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die Neuwahl von Abgeordneten zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster.

Wird als Wahlsache behandelt werden.

2. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, wonach der Herr Minister des Innern durch tägliche kurze Berichte von dem Verlauf der Landtags-Verhandlungen Kenntniß zu erhalten wünscht.

Der Landtags-Marschall wird das Weitere veranlassen.

3. Von dem Abgeordneten Graf Wilderich von Spee ist eine Petition übergeben worden in Angelegenheit des Straßenbaues Heimbach-Nideggen.

Dieselbe wurde im Anschluß an das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 60 der Druckfachen an den III. Ausschuß verwiesen.

4. Petition des J. P. Lenzen zu Fischeln um Bewilligung einer Subvention zur Unterstützung seiner provinzialhistorischen Arbeiten.

Dieselbe wurde von dem Abgeordneten Freiherrn von der Leyen zu der seinigen gemacht, genügend unterstützt und dem I. Ausschuß überwiesen.

5. Gesuch des Obersten von Giese zu Karlsruhe um Unterstützung seiner Bestrebungen zur Hebung der Torf-Kultur in der Eifel.

Daselbe wurde an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Vorberathung verwiesen.

Neu eingegangen sind:

1. Von Seiten des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke eine Einladung an die Landtagsmitglieder zum Besuch des hiesigen Gewerbemuseums.
2. Gesuch aus der Gemeinde Obernau, Kreis Altenkirchen, um Bewilligung einer Wegebauunterstützung.

Wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur ressortmäßigen Erledigung verwiesen.

3. Petition des Kreislandraths zu Aidenau, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Kempenich nach dem Brohlthal.

Dieselbe wird an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung verwiesen.

4. Gesuch des Müllers Hermann Schotten zu Glessen, Kreis Bergheim, um Bewilligung einer Unterstützung wegen erlittener Wasserbeschädigung.

Der Abgeordnete Weidt macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Weidt wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt, desgleichen der Abgeordnete Graf Weißel.

5. Schreiben resp. Antrag von Seiten des Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

Wird zur weiteren Behandlung an den Provinzial-Verwaltungsrath verwiesen.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë ist auf seinen Wunsch aus dem I. Ausschuß ausgeschieden und dem II. Ausschuß zugetheilt worden.

Es wird in die Tagesordnung eingetretten:

Zur Tagesordnung stehen:

- a) Der Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts;
- b) der Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Beide Gesetzentwürfe waren in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 6. d. M. (conf. stenographischer Bericht) vorberathen und demnächst an den I. Ausschuß verwiesen worden.

1. Zu dem Gesetzentwurf ad a hatte der I. Ausschuß auf Grund der Berathung in der Plenar-Commission folgenden Antrag formulirt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erklären, und dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths zu den §§. 1, 3, 4 (S. 14) 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 32, 33, 34, 48, 59 und 61 enthaltenen Abänderungsvorschläge und Wünsche in Erwägung zu ziehen.“

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Der in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths auf S. 15 enthaltene Abänderungsvorschlag zu §. 4 ist hiernach allein nicht genehmigt.

2. Zu dem Gesetzentwurf ad b wird vom I. Ausschuß folgende Beschlußfassung beantragt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe in derjenigen Weise seine Zustimmung zu erklären, daß die Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien vom 25. April 1822 (Gef. = S. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, nach dem Vorschlage des

Anlage 1.

Anlage 2.

Provincial-Verwaltungsraths nur dahin abgeändert werde, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit großer Majorität angenommen.

Hierauf schließt der Landtags-Marschall die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag, den 9. Februar 1888.

Ueber diese Sitzung ist ein besonderes Geschäftsprotokoll nicht aufgenommen worden.
Siehe den stenographischen Bericht.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 11. Februar 1888.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete *N a d e r m a c h e r*.

Nachstehende Eingänge sind in der Plenar-Commissionsitzung vom 9. d. Mts. mitgetheilt und wie folgt in den Geschäftsgang gebracht worden:

1. Gesuch aus der Gemeinde Kempfeld um Ausbau resp. Uebernahme der Poststraße von Ragenloch bis an den fiskalischen Wald, Bann Bruchweiler.

Der Abgeordnete *H e r r m a n n* macht das Gesuch zu dem seinigen, dasselbe wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

H e r r H e r r m a n n wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

2. Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die Unterstützung der königlichen Weber-, Färberei- und Appreturschule zu Crefeld.

Geht im Anschluß an die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 43 der Druckfachen (Anträge gegen den Ständefonds) an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Pelizaens wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

3. Schreiben des Pfarrers Desterling zu Dudweiler, betreffend Maßnahmen zur wirthschaftlichen und sittlichen Hebung des dortigen Bergmannsstandes.

Der Abgeordnete Roechling macht die Angelegenheit zu der seinigen; sie wird genügend unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Herr Roechling wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem I. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

4. Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zu dem Gesuche des Obersten von Giese um Unterstützung seiner Bestrebungen zur Ausbarmachung der Torfmoore in der Eifel.

Die Angelegenheit geht nunmehr mit dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths an den I. Ausschuß.

5. Petition von Seiten des Magistrats der Stadt Bochum um Gewährung eines Zuschusses für die rheinisch-westfälische Hüttenchule zu Bochum.

Die Petition findet keine Unterstützung und ist also abgelehnt, wonach der Landtags-Marschall Bescheid erlassen wird.

6. Petition des Bürgermeisters zu Niederzissen um Ausbau der Wegestrecke Niederzissen-Oberzissen-Galenberg.

Die Petition ist von dem Abgeordneten Grob übergeben und zu der seinigen gemacht, sie findet Unterstützung und geht an den III. Ausschuß.

Der Abgeordnete Grob wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

Neu eingegangen sind:

1. Mittheilung von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyck, daß er verhindert sei, an den Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen.

2. Schreiben des Obersten von Giese, enthaltend nähere Erläuterungen zu seinen früheren Vorschlägen über die Verwerthung der Torfmoore in der Eifel.

Geht als weiteres Material in der betreffenden Angelegenheit an den I. Ausschuß.

3. Beschwerde des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen wegen seiner Entlassung aus dem Dienste des Provinzial-Verbandes.

Der Abgeordnete Adams macht diese Angelegenheit zu der seinigen, sie wird unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Herr Adams wird auf seinen Wunsch für diese Sache dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugetheilt.

4. Gesuch der Gemeinde Eckerweiler, Kreis St.-Wendel, um Unterstützung behufs Ausbesserung eines aus dem Mittelalter herrührenden Kirchturms.

Das Gesuch findet keine Unterstützung und ist daher abgelehnt. Der Landtags-Marschall wird die Gemeinde hiernach bescheiden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten, und finden die einzelnen Gegenstände derselben in abgeänderter Reihenfolge Erledigung wie folgt:

1. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 45 der Druckfachen, betreffend anderweitige Regelung des Hagelversicherungswezens, erklärt sich die Versammlung nach

Anlage 3.

dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig damit einverstanden, daß die angestrebte anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens vorläufig auf sich beruhen bleibe.

2. In der Angelegenheit, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine, wird nach dem von dem I. Ausschusse zu dem seinigen gemachten Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 44 der Drucksachen einstimmig beschlossen:

„von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine nunmehr abzusehen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Frage der Entschädigung der an Milzbrand fallenden Thiere nach wie vor im Auge zu behalten, dieselbe unausgesetzt zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzial-Verbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für Letzteres Entschädigung zu leisten“.

Anlage 4.

3. Das Gesuch des Joh. Pet. Lentzen zu Fischeln um eine Subvention zur Fortsetzung seiner provincialhistorischen Arbeiten wird nach dem Antrage des I. Ausschusses abgelehnt.

4. Die Versammlung nimmt Kenntniß von den Berichten des Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provincialständischen Verwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und erklärt sich nach dem auf Seite 13 des Verwaltungsberichts pro 1885/86 enthaltenen Antrage, welchem der I. Ausschusse beigetreten war, mit der Verwendung von 80 845 M. 75 Pf. aus den Ueberschüssen des Hauptetats pro 1885/86 zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld nachträglich einverstanden.

5. Betreffs der Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtag zur Regulirung der Miers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die beteiligten Grundbesitzer wird nach dem übereinstimmenden Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 46 der Drucksachen und des I. Ausschusses genehmigt, daß der nicht zur Verwendung gelangte Betrag des Provinzial-Zuschusses nach Deckung eines Prozeßkostenbetrages im Restbetrage von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Neinertrages zur Vertheilung resp. Gutschreibung gelange.

Anlage 5.

6. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 71 der Drucksache:

Anlage 6.

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Kennep für die Kreise Kennep, Gummersbach, Wipperfürth, Barmen und Elberfeld unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule unter das für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehende Normalstatut subsumirt werde“,

wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig angenommen.

7. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 47 der Drucksachen, betreffend Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, dem Verkaufe von 48 a 45 qm des qu. Terrains nach Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths die Genehmigung zu erteilen.

Anlage 7.

8. Von dem Inhalte des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 22 der Drucksachen, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom

Anlage 8.

19. November 1886 Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths getroffenen Anordnungen zur Entlastung der provinzialständischen Irrenanstalten, wird zustimmend Kenntniß genommen.

Anlage 9.

9. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 23 der Drucksachen, betreffend das Anerbieten der Stadt Essen a. d. Ruhr zur unentgeltlichen Ueberlassung eines Bauplatzes behufs Errichtung einer Taubstummenanstalt daselbst, wird nach dem Antrage des II. Ausschusses einstimmig beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen,

1. das Anerbieten der Stadt Essen, einen zum Bau einer Taubstummenanstalt geeigneten Bauplatz unentgeltlich der provinzialständischen Verwaltung zu überlassen, anzunehmen;
2. auf diesem geschenkten Terrain eine Taubstummenanstalt zu erbauen und dieselbe in Essen zu belassen, solange ein Bedürfniß zur Unterhaltung einer Taubstummenanstalt daselbst vorhanden ist;
3. die erforderlichen Geldmittel aus dem Kapitalvermögen der Anstalt Kempen zu entnehmen.“

Anlage 10 und 11.

10. Es wird nach dem vom III. Ausschuß dringend befürworteten Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 54 der Drucksachen einstimmig beschlossen:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau, und zwar sowohl für die Provinzialstraßen, wie die Kreis- und Gemeinbewege in der Rheinprovinz herbeizuführen.“

Anlage 12.

11. Zu dem Gesuche der Wittwe Kleinböling und Genossen zu Feldmark Dinslaken auf Beseitigung der Ulmenallee zwischen Station 41,8 und 42,2 der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße wird nach dem Antrage des III. Ausschusses bzw. des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 55 der Drucksachen beschlossen:

„die Petenten dahin zu bescheiden, daß zur Zeit eine Entfernung der Ulmenallee im allgemeinen Interesse nicht statthaft erscheine, die Bäume jedoch beseitigt werden würden, sobald die dazwischen gepflanzten Linden genügend angewachsen sein würden.“

Anlage 13.

12. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths unter Nr. 56 der Drucksachen, betreffend das neue Radfelgengesetz vom 20. Juni 1887, wird der vom III. Ausschuß gestellte Antrag einstimmig angenommen, dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths enthaltenen Ausführungen in Allem einverstanden erklären, außerdem aber dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch noch empfehlen, möglichst dahin zu wirken, daß in Zukunft von der im §. 6 des Gesetzes al. 3 zugestandenen Befugniß, für bestimmte Straßenstrecken auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses die Höhe des Ladungsgewichts in angemessener Weise bis zum gesetzlich zulässigen Minimum herabzusetzen, ausgiebig Gebrauch gemacht werde.“

Anlage 14.

13. Der vom III. Ausschuß befürwortete Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 72 der Drucksachen:

„Hoher Landtag wolle dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths, wonach behufs Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 das zwischen der Provinzialstraße und der Mosel gelegene Grundeigenthum — Zeller Kalkofen — von der Wittwe Andries zum Gesamtpreise von 27 500 M. angekauft ist, sein

nachträgliche Genehmigung erteilen und bestimmen, daß diese Summe aus den bereiten Beständen des Sammelfonds zu Zwecken der Provinzialstraßen-Verwaltung entnommen werde,"

gelaugt einstimmig zur Annahme.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und wird die nächste Sitzung auf Freitag den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

(Schluß der Sitzung 11¹/₂ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs-Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag, den 17. Februar 1888.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Der Abgeordnete von Grand-Ry hat angezeigt, daß er verhindert sei, an den ferneren Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Solms-Braunfels hat mitgetheilt, daß er durch Krankheit verhindert sei, den Sitzungen des Landtags beizuwohnen.

Desgleichen hat der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck seine Verhinderung angezeigt.

Eingegangen sind:

1. Mittheilung von Seiten des Herrn Landtags-Commissars, betreffend den Statutentwurf über die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hilfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz.

Das Schreiben geht zu den Akten.

2. Petition der Wittve des ständischen Wege-Bauinspektors Mesack um Erhöhung ihrer Wittwenpension.

Das Gesuch ist zu spät eingegangen und gelangt nicht mehr zur Behandlung.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und wie folgt beschlossen:

1. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 6 der Druckfachen, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direction der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhilfswesens auf 40 000 M., wird nach dem vom I. Ausschuß gestellten Antrag einstimmig beschlossen:

Anlage 15.

„a) die Anstellung eines Inspektionsbeamten behufs Revision des Feuerlöschwesens innerhalb der Gemeinden der Provinz mit der Bezeichnung „Revisor“ zu genehmigen

- und die Provinzial-Feuer-Societät zu ermächtigen, die zu dessen Besoldung sowie die zur Entschädigung für seine Reisen erforderlichen Mittel zu verausgaben;
- b) die in Titel VI des Ausgabe-Etats der Societät vorgesehene Summe vom 1. Januar d. J. ab auf 40 000 M. zu erhöhen.“

Anlage 16.

2. Die Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 18 der Druckfachen, betreffend die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtags sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage, war in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 9. d. M. vorberathen und demnächst an den I. Ausschuß verwiesen worden.

Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths war beantragt:

I. Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Daß der für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgesetzte Haupt-Etat, sowie die dem letzteren als Anlagen beigefügten 22 Spezial-Etats über den 1. April 1888 und der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 berufenen Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, jedoch mit den Abänderungen, daß

- a) in Titel III der Ausgaben des Haupt-Etats die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Ausgabeposten mit 134 000 M., 69 656 M. 66 Pf. und 29 754 M. 34 Pf., zusammen 233 411 M. vom 1. April 1888 fortfallen, dagegen 333 411 M. in Ausgabe zu stellen und zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages (conf. §. 27, Absatz 5 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887) bez. zur Vertheilung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu reserviren sind, und
- b) daß in Titel III der Einnahmen des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltungsbehörde an Stelle der dort vorgesehenen zwei Procent vom 1. April 1888 ab vier Procent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizei-Strafgelberfonds und den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungs-Beitrag erhoben werden sollen.“

II. Hoher Provinzial-Landtag wolle weiter beschließen:

- a) „Daß für das Etatsjahr 1888/89 eine Provinzial-Abgabe von 2 960 000 M. auszusprechen sei, deren Vertheilung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 108 inkl. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 zu erfolgen habe,
- b) daß ferner bei dem Ausschreiben dieser Provinzial-Abgabe der Bedarf für Verkehrsanlagen beziehentlich die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen auf den Betrag von 2 660 000 M. anzugeben sei, zu welcher Summe der Kreis Weglar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßenfonds vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten habe.“

Bei der Berathung im I. Ausschusse war sodann Seitens des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät beantragt worden, folgende Positionen des Ausgabe-Etats der Societät für die

Etatjahre vom 1. Januar bis 31. December 1886 und vom 1. Januar bis 31. December 1887 neu einzustellen bezw. zu erhöhen:

Titel I B. Kasse. Besoldung für 1 Buchhalter 2500 M. Besoldung für 2 Kassen-Assistenten zu je 1800 M. = 3600 M.

Titel I D. Technische Beamte. Besoldung für 1 Revisor 2500 M.

Titel VI. Prämien. Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Pöschhülsewesens auf den Betrag von 40 000 M., also mehr 20 000 M.

Der I. Ausschuß hatte sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt und seinerseits beantragt, der Provinzial-Landtag wolle die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths mit der Maßgabe genehmigen, daß unter I hinter b bei c als Zusatz erscheine, daß der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät um den Betrag der vorbezifferten Positionen erhöht und somit auf die Summe von 206 070 M. festgestellt werde.

Der Antrag des I. Ausschusses wird einstimmig angenommen.

3. In Erledigung der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 48 der Druck-sachen, betreffend Anträge gegen den Ständefonds, werden nach den Vorschlägen des I. Ausschusses bewilligt:

Anlage
17 bis 19.

1. für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe 40 000 M. mit der Maßgabe, daß diese 40 000 M. bei der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt werden, um später nach Bedürfniß Verwendung zu finden,
2. für den Waldbroder Schutzverein 15 000 M., welche auf die Schuld der Provinzial-Hülfskasse in Anrechnung kommen sollen,
3. für das Magdalenenstift in Bonn als einmalige Unterstützung bei der beabsichtigten Errichtung eines eigenen Hauses an Stelle der jetzigen Miethwohnung 6000 M.;
4. für die Liebfrauenkirche in Coblenz 15 000 M.,
5. für den Kreuzgang an der katholischen Stiftskirche in Kyllburg, Kreis Wittburg 6000 M.,
6. für die Simultan-Pfarrkirche in Kirchberg, Kreis Simmern 6000 M. (zur Erneuerung der Dachconstruktion, Geraderichtung der Mauern und Verstärkung der Strebeböden),
7. für die katholische Pfarrkirche in Hirzenach, Kreis St. Goar 2000 M. (zur Verbesserung des verwitterten Mauerwerks des Westturms),
8. für die katholische Pfarrkirche, frühere Stiftskirche, in Münstereifel, Kreis Rheinbach 10 000 M.

Bezüglich der übrigen vorliegenden Anträge und zwar:

1. für die katholische Pfarrkirche zu Andernach,
2. für die katholische Pfarrkirche zu Steinborn,
3. für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Braunsfels,
4. Antrag auf Uebernahme des Burgterrains der Schloßruine zu Burg in das Eigenthum der Provinz und Bewilligung eines Zuschusses zum Wiederaufbau derselben,
5. Antrag des Kuratoriums der königlichen Weber-, Färberei- und Appreturschule zu Grefeld, die seitherige Beihilfe von 6000 M. sowohl für das laufende Jahr, als auch für die späteren Jahre um je 6000 M., also auf 12 000 M. zu erhöhen,

wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses Ablehnung beschloffen, wobei den Petenten ad 5 anheimgegeben wird, in qu. Angelegenheit bei dem neuen Landtage vorstellig zu werden.

Anlage 20.

4. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hilfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, nebst Statut-Entwurf (Nr. 9 der Drucksachen) war in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 9. d. M. vorberathen und hierbei das Statut mit den Abänderungen vorläufig angenommen worden, daß:

- a) im §. 13 der letzte Satz: „Bei jeder Theilzahlung — erstreckt“ gestrichen,
- b) im §. 25 der letzte Satz von dem Worte „sobald“ bis „Bedacht zu nehmen“ ebenfalls gestrichen wurde.

Ferner war der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths am Schlusse seines vorgedachten Referats in folgender veränderter Fassung zur vorläufigen Annahme gelangt:

„unter Zugrundelegung des beifolgenden Statutes die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz zu beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diesen Entwurf im Wege der königlichen Kabinets-Ordre zur Geltung zu bringen, sowie die nothwendigen Abänderungen vornehmen zu dürfen.“

Die Angelegenheit war sodann an den I. Ausschuß verwiesen worden und brachte letzterer als weitere Abänderung des Statut-Entwurfs in Vorschlag:

„dem §. 7 nach dem Schlußworte „abzustufen“ hinzuzufügen: „wobei besonders auf Herabsetzung desselben event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.“

Hiernach beantragte der I. Ausschuß die vorstehenden Abänderungen der §§. 7, 13 und 25 zu genehmigen und mit diesen Abänderungen des Statuts den folgenden Antrag anzunehmen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statuts die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf im Wege der königlichen Kabinets-Ordre zur Geltung zu bringen, sowie die nothwendigen Abänderungen vornehmen zu dürfen.“

Der Abgeordnete Wolters stellt den Antrag, im §. 25 des Statuts die Worte „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft“ zu streichen, zieht aber diesen Antrag wieder zurück.

Das Statut wird mit den vom I. Ausschuß vorgeschlagenen drei Abänderungen und dem vorangegebenen weiteren Antrage des Ausschusses en bloc genehmigt.

Anlage 21.

5. Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 73 der Drucksachen, betreffend Anträge aus dem Kreise Malmedy auf:

1. weitere Wegebau-Beihilfen und
2. Erlaß einzelner Nothstands-Darlehen aus dem Jahre 1883 gegen Aufbringung des Betrages durch Naturaldienste für Gemeinde-Wegebauten;
3. Bewilligung einer zinsfreien Anleihe von 10 000 M.,

war in der Plenar-Commissionsitzung des Landtags vom 9. d. M. gleichfalls vorberathen und demnächst an den III. Ausschuß verwiesen worden.

Der III. Ausschuß beantragte in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths, die Anträge des Kreislandraths zu Malmedy abzulehnen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

6. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe.

Es war für das verstorbene Mitglied für den Regierungsbezirk Köln aus dem Stand der Städte, Commerzienrath Kaesen, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Abgeordnete Commerzienrath Heuser wird per Akklamation gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

7. Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen und zwar:

- a) Wahl eines II. Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade an Stelle des Freiherrn Friedrich von der Leyen;
 b) Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade (Wiesbaden) für die Wahlperiode 1888—1890.

Beide Wahlen erfolgen per Affkamation und werden gewählt:

- ad a) Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winneuthal, Kreis Moers;
 ad b) J. A. Baldschmidt zu Wehlar.

8. Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster.

Es werden per Affkamation gewählt resp. wiedergewählt:

als Mitglieder:

1. Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin,
2. Beigeordneter Julius Brockhoff zu Duisburg;

als Stellvertreter:

1. Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck zu Hugenpoet,
2. Dekonom Hoffstadt zu Vogelheim.

Letzterer ist allein neu gewählt (die übrigen Herren sind wiedergewählt) und nimmt Herr Hoffstadt auf Befragen des Landtags-Marschalls die Wahl an.

9. Wahl von 6 Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission.

Es werden per Affkamation gewählt:

- aus dem Regierungsbezirk Aachen: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee,
 aus dem Regierungsbezirk Coblenz: Abgeordneter Caspers,
 aus dem Regierungsbezirk Köln: Abgeordneter Freiherr Eugen von Voë,
 aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Feuer-Societäts-Direktor Seul und Geheimer Regierungsrath, Landrath a. D. Melbeck zu Düsseldorf,
 aus dem Regierungsbezirk Trier: Abgeordneter Rautenstrauch.

Die genannten Abgeordneten nehmen auf Befragen des Landtags-Marschalls die Wahl an.

10. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 58 der Druckfachen, betreffend Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen, wird nach dem Antrage des III. Ausschusses einstimmig beschlossen, unter Zustimmung zu dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes die Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau qu. 8 Straßen durch den Provinzial-Verband, nämlich der Gemeindefstraßen:

1. Bensberg—Glabach,
2. Dinslaken—Bruchhausen,
3. Calcar—Goch—Holländische Grenze,
4. Andernach—Mayen (Altkienstraße),
5. Saarn—Mintard,
6. Essen—Gelsenkirchen,
7. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Chaussee bei der Brucher Mühle,
8. Odenthal—Schlebusch,

zur Zeit sämmtlich abzulehnen.

Anlage 22.

Anlage 23.

11. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referat sub Nr. 57 der Druckfachen und des III. Ausschusses einstimmig beschlossen, die Uebernahme der Wegeverbindung von der Köln-Mainzer Straße über Bahnhof Bingerbrück bis zur Mitte der Nahe-Eisenbahnbrücke auf Provinzial-Straßenfonds unter den in vorgebachtetem Referat präcisirten Bedingungen zu genehmigen.

Anlage 24.

12. Der zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. 60 der Druckfachen vom III. Ausschusse gestellte Antrag:

„Der hohe Landtag wolle:

1. seine Zustimmung zu dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe gefaßten Beschlusse vom 11./12. Januar cr., sowie derselbe in dem betreffenden Referate niedergelegt ist, erteilen und
2. der Erwägung des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgeben, ob es sich nicht, je nach Ausfall der mit der Gemeinde Heimbach hierüber einzuleitenden Verhandlungen ermöglichen lasse, die Strecke von Hausen bis Heimbach gleichzeitig mit derjenigen von Nideggen nach Hausen auszubauen,“

wird einstimmig angenommen.

13. Die Petition des Gemeinderaths von Kempfeld um Ausbau und Uebernahme der Straße von Ragenloch bis an den Waldbann der Gemeinde Bruchweiler durch den Provinzial-Verband soll nach dem Vorschlage des III. Ausschusses Mangels jeder Unterlage zur Beurtheilung derselben zurückgegeben und dem Petenten anheimgestellt werden, sich in geeigneter Weise an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.

14. Die Petition des Bürgermeisters zu Niederzissen, betreffend Ausbau der Wegestrecke Niederzissen-Oberzissen-Galenberg, wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung überwiesen.

15. Es wird die Dechargirung folgender Rechnungen beschlossen:

1. Der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath und die ständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
2. Desgl. der Rechnungen über den Pensionsfonds für die Wittwen und Waisen der provinzial-ständischen Beamten pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
3. Desgl. der Rechnungen über den Haupt-Etat und den Kreisfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
4. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1884 und 1885.
5. Desgl. der Rechnungen der rheinischen Provinzial-Hilfskasse und deren Reservefonds pro 1884/85 und 1885/86.
6. Desgl. der Rechnungen über den rheinischen Meliorationsfonds und den Nothstandsfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
7. Desgl. der Rechnungen über den Ständefonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
8. Desgl. der Rechnungen über den Irrenanstalts-Amortisations- und Verzinsungsfonds pro 1884/85, 1885/86 und 1886/87.
9. Desgl. der Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1884/85 und 1885/86.
10. Desgl. der Rechnungen über die Fonds für niedere landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1884/85 und 1885/86.

11. Desgl. der Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1884/85 und 1885/86.
12. Desgl. der Rechnungen über die Hengstförgebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis ultimo 1884/85 und pro 1885/86.
13. Desgl. über den Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft pro 1884/85 und 1885/86.
14. Desgl. der Rechnung über die Museums-Verwaltung pro 1885/86.
15. Desgl. der Landarmen-Rechnungen pro 1884/85 und 1885/86.
16. Desgl. der Rechnungen über die Polizei-Strafgeleiderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds pro 1884/85 und 1885/86.
17. Desgl. der Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1884/85 und 1885/86.
18. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
19. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1884/85 und 1885/86.
20. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
21. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
22. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1883/84 und 1884/85.
23. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Anstalt zu Siegburg pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
24. Desgl. der Rechnungen über den Bedürfnisfonds für die Provinzial-Irrenanstalten pro 1884/85 und 1885/86.
25. Desgl. der Rechnung über Completirung der Einrichtung der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig.
26. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler pro 1883/84 und 1884/85.
27. Desgl. der Rechnungen des Landarmenhanfes zu Trier pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
28. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
29. Desgl. der Rechnungen über das Taubstummwesen der Rheinprovinz pro 1884/85 und 1885/86.
30. Desgl. der Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
31. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Fürsorge für die Epileptiker der Rheinprovinz pro 1884/85 und 1885/86.
32. Desgl. der Rechnungen über den Fonds für Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1884/85 und 1885/86.
33. Desgl. der Rechnungen über den Ausstellungsfonds für Hygiene.
34. Desgl. der Straßen-Geld- und Baurechnungen pro 1882/83, 1883/84 und 1884/85.
35. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Zahlung von Kreis- und Communal-Wegebau-Unterstützungen pro 1883/84, 1884/85 und 1885/86.
36. Desgl. der Rechnungen über den Spezial-Etat der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.

37. Desgl. der Rechnung über den Fonds zu Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten, sowie zur Zahlung von Chaussée-Neubau-Prämien für Kunststraßen pro 1884/85.
38. Desgl. der Rechnungen über den Sammelfonds der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.
39. Desgl. der Rechnungen über den Reservefonds der Provinzialstraßen-Verwaltung pro 1884/85 und 1885/86.
40. Desgl. der Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Provinzialstraßenmeister, Aufseher und Wärter pro 1884/85 und 1885/86.
41. Desgl. der Rechnung über den Betriebsfonds des Steinbruchs „Petersberg“ pro 1885/86.
16. Der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 24 der Druckfachen:

Anlage 25.

„Hoher Landtag wolle zu der stattgehabten Uebertragung der Arbeiterkolonien Löhlerheim und Effenroth auf die neu gegründeten Vereine seine Genehmigung ertheilen und gleichfalls gestatten, daß jeder der beiden Vereine hinsichtlich der dem rheinischen Vereine wider die Vagabundennoth dargelehnenen Beträge von je 100 000 M. in die Rechte und Pflichten dieses Vereines dem Provinzial-Verbande gegenüber eintrete,“

welchen Antrag der II. Ausschuf zu dem seinigen gemacht hatte, wird einstimmig angenommen.

Anlage 26.

17. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter dem Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine, wird nach den vom II. Ausschuf gestellten Anträgen einstimmig beschlossen:

- „1. die von dem rheinischen Verein unter Genehmigung des Landtags den beiden Vereinen „Kuratorium der Kolonie Löhlerheim“ bezw. „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ übertragenen Darlehen in Höhe von je 100 000 M. aus Landarmenfonds mit 4% zu verzinzen und mit 1% zu amortisiren;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit den Vorständen der beiden Vereine dieserhalb Verträge abzuschließen und hierbei besonders zu vereinbaren, daß bei Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des Landtags zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonien nicht mehr verwenden sollten, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich etwa eingetretene ganze oder theilweise Amortisation das jetzt dem Provinzial-Verbande zugehörige Immobile unbeschränkt verbleibe oder falls dasselbe auf die Vereine übergegangen sein soll, an den Provinzial-Verband ohne jegliche Entschädigung zurückfalle;
3. die Bewilligung einer einmaligen Ausgabe in Höhe von 40 000 M. aus Landarmenmitteln mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieser Betrag jedem Vereine zur Hälfte und auf je zwei Jahre vertheilt zu Gute kommt.“

18. Bezüglich des Antrages des Obersten a. D. von Giese in Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirtschaft und Industrie der Eifel, wird gemäß dem Vorschlage des I. Ausschufes beschlossen, nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths das ganze vorliegende Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

19. Ueber die Petition des früheren städtischen Wege-Bauinspektors van der Plassen wird nach dem Antrage des III. Ausschufes zur Tagesordnung übergegangen.

20. Die Petition des Müllers Hermann Schotten zu Gleffen um eine Unterstützung von 1500 M. zur Wiederherstellung seiner Mühle wird nach dem Antrage des I. Ausschusses abgelehnt.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt. Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die Schlußsitzung auf Samstag, den 18. d. M., Vormittags 11 Uhr, an.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Saale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 18. Februar 1888.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Kadermacher.

Der Landtags-Marschall erbittet und erhält die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Sitzung selbständig Namens des Landtags festzustellen und zu vollziehen.

Der Abgeordnete Graf Beißel hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

In Erledigung der Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

1. Nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 59 der Druckfachen, welchen Antrag der III. Ausschuss zu dem seinigen gemacht hatte, wird dem Provinzial-Verwaltungsrathe Ermächtigung ertheilt, „die gepflasterten Ortsstraßen im Zuge der Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim gemeindeweise unter der Bedingung auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, daß die qu. Pflasterungen vorher auf Kosten der Gemeinden ordnungsmäßig hergestellt und die im Straßeninteresse etwa sonst noch zu stellenden besonderen Bedingungen erfüllt werden.“

Anlage 27.

2. Das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comité's um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Naherahnstation Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz wird nach dem gemeinschaftlichen Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate sub Nr. 62 der Druckfachen und des III. Ausschusses abgelehnt.

Anlage 28.

3. Das Gesuch des Pfarrers Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung des dortigen Bergmannsstandes wird nach dem Antrage des I. Ausschusses abgelehnt.

4. Dem Bureau- und Dienstpersonal des Landtags werden die vom I. Ausschuss vorgeschlagenen Gratifikationen im Gesamtbetrage von 2640 M. bewilligt.

Hiermit waren die geschäftlichen Arbeiten des Landtags beendet.

Der Landtags-Marschall nimmt das Wort, um in längerer Schlußrede (conf. stenographischer Bericht) einen Rückblick zu werfen auf die Wirksamkeit der Provinzialstände seit ihrer Einrichtung im Jahre 1823 und auf den Entwicklungsgang, welchen die ständischen Verhältnisse insbesondere mit Einführung der Selbstverwaltung in der Provinz genommen haben. Während dieser Zeit hätten im Ganzen 5 Landtags-Marschälle an der Spitze des Landtags gestanden: als erster sein Großvater Fürst August zu Wied, dem der Reihe nach Fürst Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich, Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Freiherr Raitz von Frenz, aus dessen Händen dann das nunmehr zu Ende gehende Amt als Landtags-Marschall auf ihn selbst übergegangen sei. Wenn der ständische Landtag jetzt zum letzten Male getagt habe, so könne er mit dem Bewußtsein schließen, stets nach besten Kräften und, wenn auch in Stände getheilt, doch immer in vollster Eintracht und Unparteilichkeit für das Wohl der Provinz gewirkt und Gutes, ja sehr viel Gutes erreicht zu haben.

Der Landtags-Marschall dankt sodann allen Mitgliedern des Landtags für das ihm wiederum entgegengebrachte Vertrauen, ingleichen den Vorsitzenden der Ausschüsse für ihre vorzügliche Unterstützung und richtet sodann, zugleich Namens des Landtags, seinen besonderen Dank an die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche ihm in allen Aufgaben mit treuer Arbeit zur Seite gestanden hätten.

Sodann, fährt der Landtags-Marschall fort, habe er den Dank des Landtags und damit den Dank der Provinz allen Beamten der ständischen Verwaltung auszusprechen, vor Allem dem Landes-Direktor. Der Landes-Direktor habe sich um die Verwaltung die ausgezeichnetsten Verdienste erworben, indem er zunächst in seiner früheren Stellung als Landesrath für die Organisation des Anstaltswesens, dann nach seiner Wahl zum Landes-Direktor namentlich für den Ausbau der Provinzial-Hilfsklasse zu einer Landesbank und die hierzu nothwendigen vorbereitenden Schritte auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung die richtigen Formen gefunden und den rechten Weg gezeigt habe. Nächst dem Landes-Direktor gebühre auch allen Oberbeamten, den Vorständen der Institute sowie sämmtlichen übrigen Beamten und Unterbeamten bis zum letzten der Dank des Landtags, denn sie alle hätten mit Eifer und mit Treue ihren Pflichten obgelegen und jeder an seinem Theil dazu beigetragen, daß Gutes in der Verwaltung geleistet worden sei.

Der Landtags-Marschall dankt nochmals nach allen Seiten für die Unterstützung und das Vertrauen, das er in seinem Amte gefunden habe, und schließt mit der Aufforderung an die Versammlung, in diesem Augenblicke noch einmal der Liebe zur schönen Heimathprovinz Ausdruck zu geben und ein dreimaliges Hoch auf dieselbe auszubringen.

Die Versammlung stimmt dreimal in das Hoch ein.

Der Abgeordnete Friedrichs nimmt das Wort und bittet die Versammlung, dem Landtags-Marschall ihren aufrichtigen Dank für die vorzügliche und unparteiliche Leitung der Geschäfte darzubringen und dies durch Erheben von den Sitzen zu erkennen zu geben. (Geschieht.)

Der Landtags-Marschall dankt mit dem Hinzufügen, den ihm bekundeten Dank nicht für sich allein gelten lassen zu können. Er bitte die Versammlung, mit ihm auch seinem Stellvertreter, dem Herrn Vice-Landtags-Marschall, den wohlverdienten Dank für dessen Thätigkeit und Mitarbeit in der provinzialständischen Verwaltung auszusprechen und sich zu dem Zwecke von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Vice-Landtags-Marschall dankt und wick die Sitzung hierauf durch den Landtags-Marschall geschlossen.

Um 12 Uhr trat, von einer Deputation geleitet, der Königliche Landtags-Commissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, Dr. von Bardeleben, in den Saal und hielt an die Versammlung eine Ansprache (conf. stenographischer Bericht), an deren Schluß er im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 33. rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen erklärte.

Der Landtags-Marschall bringt ein Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Der Herr Reichstag-Präsident hat mich mit dem Reichstag-Präsidenten in Verbindung gesetzt, um den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe.

Reichstag-Präsident
Reichstag-Präsident

Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe.

Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe.

Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe. Ich habe die Ehre gehabt, den Reichstag zu besuchen und den Reichstag zu informieren, dass ich den Reichstag am 12. März 1900 in Berlin besucht habe.

Vertrag

zwischen

und

dem Kaiserlichen Hoftheater zu Bonn und dem Kaiserlichen Hoftheater zu Köln

über die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

B. Anlagen.

1. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

2. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

3. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

4. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

5. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

6. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

7. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

8. Die gemeinsame Produktion von Opern und Schauspielstücken

B. Fugler.



Düsseldorf, den 19. Dezember 1887.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Bei Berathung des Gesetzentwurfes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des rheinischen Rechts wiederholte der 30. Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1884

„seine schon früher ausgesprochene Ansicht, daß die Mängel des rheinischen Hypothekenrechts nur durch die Einführung des Grundbuches vollständig gehoben werden können“.

Zugleich stellte der Provinzial-Landtag an die königliche Staatsregierung das Ersuchen:

„die Anfertigung des Grundbuches mit allen Mitteln zu betreiben“. (Conf. Verhandlungen pag. 20 und 269.)

Der 31. Provinzial-Landtag erhob in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1885 in Uebereinstimmung mit dem vorerwähnten Beschlusse des 30. Provinzial-Landtags einstimmig den von dem Freiherrn Felix von Voë gestellten Antrag zum Beschlusse:

„den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Anlegung des Grundbuches für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts sobald als möglich, und zwar bezirksweise vorzugehen“. (Conf. Verhandlungen pag. 344.)

Diesem Auftrage, welchem ein ausführliches Referat zu Grunde lag, kam der Provinzial-Verwaltungsrath am 9. Januar 1886 nach. In gleicher Weise wurden auch von anderer Seite (conf. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Februar 1886) Anträge gestellt.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist bereits früher insbesondere von der 10. Commission des Hauses der Abgeordneten, und namentlich von den rheinischen Mitgliedern dieser Commission am 14. Januar 1879 die Resolution eingebracht:

„das Haus der Abgeordneten wolle 2. die Erwartung aussprechen, daß die königliche Staatsregierung dem Landtage der Monarchie, wenn möglich schon in der nächsten Session, einen Gesetzentwurf vorlegen werde, durch welchen die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit demselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens in thunlichster Uebereinstimmung für sämtliche Landestheile neu geordnet werde“. (Conf. pag. 1032.)

Zu der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Januar 1879 wurde diese Resolution angenommen.

Die königliche Staatsregierung hat zu Ende des Jahres 1886 von verschiedenen Seiten Gutachten darüber eingeholt, ob es nothwendig und schon jetzt möglich sei, das Eigenthums-erwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 in das Gebiet des rheinischen Rechts einzuführen, und welche gesetzliche Bestimmungen zu diesem Behufe erforderlich sein würden. Auf Grund der erstatteten Gutachten wurde sodann ein Gesetzentwurf aufgestellt, welcher am 22. September 1887 und folgenden Tagen in einer Commission, an der auch Seitens der provinzialständischen Verwaltung der Landes-Direktor und der Direktor der rheinischen Provinzial-Hilfskasse Theil nahmen, zur Berathung gelangte. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse dieser Commission und der in der Berathung abgegebenen Erklärungen ist der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher nunmehr zur Begutachtung dem Provinzial-Landtag vorgelegt wird.

Zunächst wird auch den Provinzial-Landtag die Frage beschäftigen, ob die Einführung der oben erwähnten Gesetze nothwendig und nützlich sei, und sodann, ob diese Einführung schon jetzt möglich und der gegenwärtige Zeitpunkt als der zur Einführung geeignete zu betrachten sein dürfte.

I.

Wenn auch die erste Frage schon durch die oben erwähnten, wiederholten Beschlüsse des Provinzial-Landtages ihre Beantwortung gefunden hat, so möchte es doch nicht überflüssig erscheinen, auf die Begründung dieser Beschlüsse näher einzugehen. — Die Mängel, an denen das Eigenthums- und Hypothekenrecht im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts leidet, lassen sich im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückführen: Der erste Grund besteht darin, daß es nicht ersichtlich ist, wer in einem bestimmten Zeitpunkt der Eigenthümer eines Grundstückes ist und amtlich nicht geprüft wird, ob der Uebertragende zu dem von ihm abgeschlossenen Uebertragsvertrage berechtigt ist; und der zweite, daß die hypothekarische Belastung eines Grundstückes nicht gegen das Grundstück, sondern gegen den Eigenthümer in die Register des Hypothekenbewahrers eingetragen wird. Aus diesen beiden Gründen ergeben sich viele Unzuträglichkeiten, welche sich, je größer der Eigenthumswechsel und die Zertheilung und je größer das Creditbedürfniß der Grundbesitzer wird, um so mehr steigern und fühlbar machen.

ad 1. Der Eigenthümer ist nach den Bestimmungen des rheinischen Rechts nicht ersichtlich, d. h. es ist keine Stelle vorhanden, welche den Interessenten darüber Aufklärung giebt, wem das Eigenthum zusteht. Eine solche Stelle kann auch nicht geschaffen werden, so lange das Eigenthum durch die vor einem jeden Notar oder Gericht vorgenommene Beurkundung des übereinstimmenden Willens des Veräußerers und Erwerbers übergeht. Die Folge davon, daß Niemand im Stande ist, sich über die Eigenthumsverhältnisse Klarheit zu verschaffen, ist einerseits die Möglichkeit, daß ein Nichteigenthümer Verkaufsverträge abschließt oder der Eigenthümer mit verschiedenen Personen dieselben Verträge thätigt, von welchen allerdings die später abgeschlossenen ohne rechtliche Wirkung sind, andererseits die Möglichkeit, daß dingliche Rechte und Belastungen eingeräumt werden, welche das fragliche Grundstück nicht mehr treffen können. Daß hierdurch Viele geschädigt werden, daß manche Prozesse entstehen können und thatsächlich entstehen, lehrt die tägliche Erfahrung. Zwar kann ein Civilrecht unmöglich verhüten, daß der Eine den Anderen betrüge, allein es darf wohl der Anspruch an die civilrechtlichen Bestimmungen gemacht werden,

daß sie Jedem wenigstens in die Lage versetzen, sich gegen einen solchen Betrug schützen zu können. Die Zweifel und die Streitigkeiten, welche früher oft darüber entstanden sind, ob thatsächlich ein Vertrag abgeschlossen, ob von verschiedenen Kaufverträgen der eine früher als der andere perfekt geworden, auf welche Weise der Abschluß zu beweisen sei, hat das Gesetz vom 20. Mai 1885 gehoben, und insofern einen für das Rechtsleben bei Weitem günstigeren Zustand geschaffen, als der vor diesem Gesetz bestehende war; allein die eben erwähnten Möglichkeiten der doppelten Veräußerung und der formellen Verkäufe und Belastungen bereits veräußerter Grundstücke hat es nicht verhüten können und sollen. Eine solche Verhütung ist nur möglich durch das Einsetzen einer Behörde, bei welcher einerseits der Eigentumswerb angezeigt und eingetragen wird, und welche andererseits darüber Auskunft giebt, wer der Eigenthümer ist. Hinzu kommt, daß, wie in der Begründung des vorliegenden Entwurfs ausgeführt wird, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885 trotz der in demselben bei Nichtbeobachtung angedrohten Nichtigkeit häufig nicht befolgt werden, zumal bei der Uebertragung geringwerthiger Parzellen oder Abplisse die großen Kosten, welche mit der notariellen Beurkundung verbunden sind, zurückschrecken. In letzterer Beziehung sei namentlich hervorgehoben, daß der oft nothwendige Austausch kleiner Grundstücke, die Abrundung des Besigthums, die Begrabigung der Grenzen u., welche für die Privateigenthümer wie für die Gemeinden von gleich großer Wichtigkeit sind, kaum möglich erscheint mit Rücksicht auf die Kosten des Aktes, der Ausfertigung desselben, des Katasterauszeuges und der anzufertigenden und einzureichenden Karten.

Hiermit im Zusammenhang steht, daß die Prüfung der Berechtigung zum Abschlusse eines Eigenthumsübertrages, der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Contrahenten durch eine Behörde bislang nicht stattfindet, und die Parteien gegen den Abschluß ungiltiger und nichtiger Ueberträge nur durch die in dieser Beziehung ungenügenden Bestimmungen der Notariatsordnung geschützt werden. Wie in der Begründung des vorliegenden Entwurfs ausgeführt ist, hat das Gesetz vom 20. Mai 1885 durch die in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen nur für die zukünftige Eigenthumsübertragung eine sichere Form geschaffen; die Klarstellung des zur Zeit des Gesetzes einer bestimmten Person zustehenden Eigenthumsrechtes herbeizuführen, hat dasselbe nicht beabsichtigt; dazu bedurfte es eines weiteren, tiefer eingreifenden Gesetzes: der Grundbuchordnung, deren Einführung das Gesetz vom 20. Mai 1885 vorbereiten sollte und auch vorbereitet hat. Schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1885 wurde hervorgehoben, daß die Mängel des rheinischen Eigenthumsrechtes sich nur auf dem alleinigen Wege der Einführung der Grundbuchordnung beseitigen lassen, und bezeichnete der Regierungs-Commissar das später vom 20. Mai 1885 datirte Gesetz als „die erste Etappe auf diesem Wege“. (pag. 1216.) Es mag noch hervorgehoben werden, daß der Gedanke, das Grundbuchwesen in die Rheinprovinz einzuführen, schon lange gefaßt und wohl auch die Veranlassung war, weshalb den Reformvorschlägen und den Entwürfen eines neuen rheinischen Hypothekenrechtes, insbesondere dem in jeder Beziehung verdienstvollen Entwurf, welcher Seitens des Appellationsgerichtsrathes Peter Reichensperger 1851 ausgearbeitet wurde, seiner Zeit keine Folge gegeben worden ist.

ad 2. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen befindet sich der Erwerber eines Grundstückes nicht in der Lage, sich über die hypothekarische Belastung ohne große Weitläufigkeiten eine Gewißheit zu verschaffen, ebenso wie der Hypothekargläubiger nicht in der Lage ist, über die Güte der Hypothek, also das Vorhandensein eingetragener Gläubiger, ohne ähnliche Weitläufigkeiten sich ein Urtheil zu bilden. Zwar kann der Erwerber, wie der Hypothekargläubiger diese Gewißheit erlangen, wenn er die Titel der Vorbesitzer aus rechtsverjährter Zeit sich verschafft und sich die

Hypothekenauszüge gegen diese Personen geben läßt; allein einmal würden diese Auszüge bei der Unzulänglichkeit der Mittel, die wirklichen Eigenthümer zu erfahren, eine absolute Sicherheit nicht geben, und anderentheils verursachen diese Auszüge große Kosten; sie sind auch nicht für Jedem verständlich und es erfordert immerhin eine gewisse Uebung und Kenntniß, Auszüge und Titel zu prüfen. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Identität der Personen, welche vielleicht denselben Namen tragen, ebenso wie die Identität der Grundstücke festzustellen häufig unmöglich ist. Diese Uebelstände werden beseitigt, wenn die Eintragungen nicht mehr gegen die Person des Eigenthümers genommen und die Auszüge nicht mehr gegen diese erteilt werden, sondern Beides gegen das Grundstück erfolgt. Es ergibt sich alsdann die weitere Folgerung von selbst, daß die Eintragung der Belastung bei derselben Behörde geschehen muß, welche durch die Eintragung des Eigenthumsverkehrs den Eigenthumsübergang herbeiführt; durch dieselbe Behörde würde auch wiederum die Berechtigung zur Eingehung der Verpflichtung geprüft werden und nicht, wie gegenwärtig durch den Hypothekensbewahrer geschieht, ohne Prüfung der Legitimation und des Inhalts der Verträge, ohne Festsetzung der Reihenfolge die Eintragungen prout veniunt in die Hypothekenregister erfolgen.

Wollte man von den vielen Gründen, welche sich an die beiden erwähnten mehr oder weniger anschließen, noch einen dritten hervorheben, so würde dieser in der in dem vorliegenden Gesetzentwurf erwähnten Zwangslage bestehen, in welcher sich der Eigenthümer befindet, wenn er nach Kündigung den ersten Hypothekargläubiger bezahlen muß und dieser nicht an einen Dritten seine Hypothek cediren will; nach rheinischem Recht rücken die nachstehenden Gläubiger nach Zahlung an die Stelle des bezahlten. In Folge dieser aus dem streng accessorischen Charakter der rheinischen Hypothek sich ergebenden gesetzlichen Bestimmung wird der Eigenthümer oft genöthigt, große Opfer zu bringen, welche entweder in Zahlung einer Vergütung für die Cession oder einer solchen an die nachstehenden Hypothekargläubiger besteht, damit diese den Vorrang einem Dritten wieder einräumen, oder endlich in der Berichtigung der Kosten, welche durch die Kündigung aller Hypothekarschulden und Anfuahme einer einzigen Obligation erwachsen. Es sei endlich darauf hingewiesen, daß nach rheinischem Rechte der frühere Eigenthümer einer Liegenschaft stets persönlicher Schuldner der von ihm contrahirten Hypothekarschulden bleibt und nur durch die Erklärung des Gläubigers entlastet wird. — Alle diese Mißstände, von welchen nur wenige hervorgehoben sind, haben in Verbindung mit denjenigen, welche das Gesetz vom 20. Mai 1885 durch Abschaffung der stillschweigenden und General-Hypotheken beseitigt hat, dazu beigetragen, den Grundcredit zu schwächen, und bewirkt, daß, wie dies wiederholt in Eingaben der provincialständischen Verwaltung ausgeführt ist, die Privatkapitalien in Städten, gewerblichen Etablissements, namentlich aber in Werthpapieren ihre Verwendung finden, und daß der Schuldner auf dem Lande die mangelhafte Sicherheit der auf seine Grundstücke gegebenen Kapitalien mit höherem Zinsfuß, welcher jetzt noch in vielen Gegenden bei kleineren Kapitalien 5—6% beträgt, büßen muß. Dieser Uebelstand wird nur dann beseitigt werden können, wenn die dinglichen Gläubiger zweifellose Rechte erwerben und wenn dieselben in diesen Rechten ausreichend geschützt werden. — Wenn die vorstehenden Ausführungen die Nothwendigkeit der Einführung des Erwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung darthun dürften, so wird auch in gleicher Weise die Einführung des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 zu beurtheilen sein.

Wie bereits oben bemerkt, ist wiederholt im Hause der Abgeordneten der Wunsch ausgesprochen worden, daß ein einheitliches Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welches für den ganzen Staat gelte, erlassen werde. Dies Bedürfniß tritt um so

mehr hervor, als in Folge der zunehmenden Leichtigkeit des Verkehrs die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bewohner verschiedener Provinzen so in einander greifen und sich vermischen, daß eine verschiedene Realisirung erworbener Rechte, eine in formeller und materieller Beziehung je nach Lage der Exekutionsobjekte verschiedene Exekution von den nachtheiligsten Folgen ist. Dieser Nachtheil macht sich noch in bedeutenderem Maßstabe geltend, wenn in derselben verkehrreichen Provinz mit bedeutendem Eigenthumswechsel diese Verschiedenheit zu Tage tritt, ja wenn sogar in denselben Regierungsbezirken in aneinandergrenzenden Gemeinden ganz abweichende Maßregeln zu befolgen sind; es sei auf den Regierungsbezirk Düsseldorf (z. B. Kettwig vor und hinter der Brücke) und den Regierungsbezirk Coblenz (z. B. Coblenz und Ehrenbreitstein) verwiesen. Tritt zu diesem mehr formellen Grunde noch der sachliche hinzu, daß die in dem rheinischrechtlichen Theile der Rheinprovinz bestehende Subhastationsordnung aus dem Jahre 1822 nicht mehr zu den Grundsätzen der jetzt geltenden Gesetze paßt und auch dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, so würde eine Einführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur wünschenswerth erscheinen; daß dasselbe nicht bei seiner Emanation sofort in der ganzen Rheinprovinz eingeführt ist, kann nur darin seinen Grund haben, daß dasselbe mit dem bestehenden rheinischen Eigenthums- und Hypothekengesetze unvereinbar erscheint. — Der wesentliche Unterschied zwischen dem Gesetz vom 13. Juli 1883 und dem rheinischen Recht über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen besteht in den hinsichtlich der Zwangsversteigerung und der Vertheilung der Steigpreise erlassenen Vorschriften. Die in dem Zwangsvollstreckungsgesetz §. 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Arten der Zwangsvollstreckung können zu Bedenken keine Veranlassung geben; nur mag hervorgehoben werden, daß nach diesem Gesetze eine Vormerkung eingetragen wird

1. aus allen vollstreckbaren Urkunden (§. 702 Nr. 5 C.-P.-O.) und Vergleichen (mit Ausnahme der zu einer endgültigen Eintragung berechtigenden §. 702 1 u. 2);
2. aus Urtheilen, welchen Inhaberpapiere zc. zu Grunde liegen, bei Nichtvorlage dieser Inhaberpapiere;
3. aus vorläufig oder nur gegen Sicherstellung vollstreckbaren Urtheilen;
4. für alle vorläufig oder gegen Sicherstellung vollstreckbare Forderungen (Zahlbefehl).

Dagegen wird die im Art. 2123 B. G.-B. allgemein aus Urtheilen gestattete Eintragung einer gerichtlichen Hypothek wesentlich eingeschränkt.

Nachstehend sollen hinsichtlich der Zwangsversteigerung einzelne Unterschiede zwischen dem jetzigen und zukünftigen Rechte hervorgehoben werden, um prüfen zu können, ob die Einführung dieses Gesetzes in Folge der Einführung der Grundbuchordnung nothwendig ist, und die Vortheile, welche das neue Verfahren bietet, so bedeutend sind, daß sie zur Aufhebung der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 berechtigen.

1. Dem Wesen der Grundbuchordnung entspricht, daß derjenige, gegen welchen der Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt und das Verfahren durchgeführt wird, der Eigenthümer des zu subhastirenden Grundstücks ist. Die Hinzuziehung des ursprünglichen Schuldners neben dem Drittbefitzer, die Aufforderung de payer ou de délaisser (Art. 2169 B. G.-B.), welche an diesen letzteren zu richten ist, dürfte unvereinbar mit dem aus dem Eigenthums-Erwerbsgesetze und der Grundbuchordnung für den Eigenthümer folgenden Rechten und Verpflichtungen sein. Die Exekution verwirklicht nur das dingliche Recht; Subhastat kann nur der eingetragene beziehungsweise nachgewiesene (§. 14 Nr. 3 Zw.-B.-G.) Eigenthümer sein, gegen ihn muß die Vollstreckungsklausel lauten oder gegen ihn beziehungsweise seinen Vorbesitzer muß die dingliche Klage angestellt und durchgeführt sein. (§. 37. 44 C.-E.-G.) Hieraus folgt, daß die Subhastationsordnung vom 1. August 1822, die

Artikel 2167—2179, 2205—2217 B. G. B. bei Einführung der Grundbuchordnung unter allen Umständen selbst dann eine Abänderung erleiden müßten, wenn man das Gesetz vom 13. Juli 1883 nicht in das rheinische Rechtsgebiet einführen wollte.

2. Das ganze Verfahren unterliegt nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz nicht dem Parteienbetrieb; das Vollstreckungsgericht besorgt die Zustellung der Beschlagnahme an den Schuldner (§. 16 al. 3); beantragt bei dem Grundbuchrichter die Eintragung des Vermerkes über die verlangte Zwangsversteigerung (§. 18 al. 2); der Grundbuchrichter erteilt dem Gericht die notwendige Abschrift aus dem Grundbuch (§. 19); das Gericht bestimmt mit öffentlicher Bekanntmachung den Versteigerungstermin (§. 39); ladet die Interessenten vor (§. 47); setzt das geringste Gebot fest (§. 54) u. u.; so daß die Thätigkeit des exquirenden Gläubigers auf das geringste Maß beschränkt wird. Die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 basirt ausschließlich auf dem Betrieb der Parteien, und dürfte aus denjenigen Gründen, aus welchen gegenwärtig in allen Rechtsmaterien die Leitung in die Hände des Gerichts gelegt worden ist, diese Leitung auch bei der Zwangsvollstreckung dem Gerichte überlassen werden.

3. Ein bei den formellen Vorschriften der rheinischen Subhastation oft hervorgetretener Nachtheil betrifft die Zustellungen; können letztere nicht erfolgen, sei es, daß der zu Ladende an dem angegebenen Wohnorte nicht wohnt, sei es, daß er gestorben ist u., so ist oft eine Verschleppung, wenn nicht sogar eine Unmöglichkeit zu subhastiren, die Folge. Das Zwangsvollstreckungsgesetz hat diesen Mißstand dadurch beseitigt, daß es dem Vollstreckungsgericht das Recht zur Ernennung eines Offizialvertreters beilegte (§. 4, Nr. 4, 5, 6, §. 131); eine Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit auch auf andern Rechtsgebieten und in andern Ländern anerkannt ist. — In Verbindung hiermit steht das in dem §. 40 Nr. 8 erwähnte Aufgebot behufs Feststellung des geringsten Gebotes und das in den §§. 131—137 normirte Aufgebotsverfahren zu Gunsten des unbekanntes oder nicht legitimirten Berechtigten.

4. Die Rechte der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger sind in der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 in keiner Weise gewahrt. Der Extrahent setzt willkürlich das Erstgebot fest und zu diesem Erstgebot, welches er abgibt, muß das zu verkaufende Grundstück zugeschlagen werden. Die Folge hiervon ist, daß jeder Gläubiger, Hypothekar- und Chirographar-Gläubiger, selbst derjenige, der nicht die mindeste Aussicht hat, zur Befriedigung zu gelangen, das Grundstück zum Verkauf bringen und den Zuschlag herbeiführen kann. Daß hierdurch in vielen Fällen der Schuldner ruinirt, in andern Fällen die Hypothekargläubiger gezwungen werden, wenn sie nicht ihre gesicherte und vorstehende Forderung verlieren wollen, selbst Ersteher zu werden, daß auch oft dieses Verfahren betrügerischer Weise ausgenutzt wird, hat die Erfahrung erwiesen. Auch hierin wird durch das Zwangsvollstreckungsgesetz Wandel geschaffen, weil das Erstgebot alle dem Extrahenten vorgehenden dinglichen Belastungen (außer den von selbst auf den Ersteher übergehenden) umfassen muß und der Zuschlag nur zu diesem Erstgebot erfolgen darf. (§. 22 al. 1, §§. 53—56). Diese Maßregel ist offenbar von so erheblicher Bedeutung, daß eine weitere Ausführung ihres Nutzens überflüssig erscheint; in der Praxis hat sich dieselbe selbst bei den strengen Vorschriften und Präjudizen, die hinsichtlich der Feststellung des Erstgebotes in dem Zwangsvollstreckungsgesetz angenommen sind, vollkommen bewährt. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß durch die Feststellung des Erstgebotes in Gemäßheit des Zwangsvollstreckungsgesetzes der nachstehende Hypothekargläubiger, wenn er in Folge seiner Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sein sollte, das ihm verpfändete Grundstück zu erwerben, an der Verfolgung seines Rechts gehindert wird, ebenso wie auch bei überschuldetem Besitz der zahlungsunfähige Schuldner gegen

die Exekution derjenigen Gläubiger, welche, nach dem Werth des Immobiliars zu urtheilen, nicht unterkommen, gesichert ist. Allein die eben erwähnten großen Vorzüge überwiegen diese Nachtheile bei Weitem.

5. Ein noch wesentlicherer Fortschritt, welcher in dem Zwangsvollstreckungsgesetz gegenüber der rheinischen Subhastationsordnung gemacht ist, geht dahin, daß das Uebernahmesystem der Zwangsversteigerung zu Grunde gelegt ist. Die eingetragenen Forderungen werden nach dem rheinischen Rechte mit allen Accessorien sofort fällig und der Ansteigerer ist verpflichtet, den Kaufpreis baar zu bezahlen beziehungsweise zu hinterlegen, ohne daß er eine Kündigung für sich beanspruchen kann. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz übernimmt der Ersteher die sämtlichen auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und nur die im §. 57 verzeichneten Beträge sind baar zu berichtigen, ja, die etwaigen Kündigungen müssen in dem Versteigerungstermine vor dem Bieten angemeldet werden, wenn sie gegen den Ersteher wirksam sein sollen. Daß durch solche Bestimmungen die Kauflust gesteigert, der Ersteher nicht gezwungen ist, stets das Geld zum Auszahlen bereit zu halten, daß schikanöse Verschleppungen der Ersteher, welchen das Geld nicht zu Gebote steht und die nur weiter zu verkaufen beabsichtigen, vermieden werden, dürfte zweifellos sein. Es ist daher unverkennbar eine wesentliche Verbesserung in den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes enthalten.

6. Nicht allein die Rechte der vorstehenden Gläubiger werden durch das Vorangeführte in besserer Weise durch das Zwangsvollstreckungsgesetz wie durch die rheinische Subhastationsordnung gewahrt, sondern auch die Rechte der dem Extrahenten nachstehenden Gläubiger. Während nach der rheinischen Subhastationsordnung der geschädigte Interessent, weil er geschädigt, kein Widerspruchsrecht gegen den Zuschlag hat, ist nach §. 74 des Zwangsvollstreckungsgesetzes ihm das Recht gegeben, die Ansetzung eines anderweitigen Versteigerungstermines zu beantragen, wenn er unter Kautionsleistung dafür aufzukommen sich verpflichtet, daß das Meistgebot wieder erreicht und jeder Nachtheil und Mehrkosten ersetzt werden. Die Gründe für diese im Interesse der Schuldner und der Gläubiger erlassenen Bestimmung liegen klar zu Tage, einer Verschleuderung in einem vielleicht zufällig ungünstig anberaumten Termine und dem Zwang für den nachstehenden Gläubiger anzusteigern, wird vorgebeugt.

7. Nach §. 35 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 erwirbt der Ansteigerer keine größeren Rechte, als der Subhastat hat; es würde daher der Eigenthümer berechtigt erscheinen, so lange eine Verjährung nicht eingetreten ist, das Eigenthum unter Vernichtung des Subhastationsverfahrens und aller inzwischen erfolgten Eintragungen zu vindiciren; eine Anmeldung in Gemäßheit des §. 20 der Subhastationsordnung (jeto. §. 30) vor dem Zuschlag ist zwar statthaft, aber nicht obligatorisch. Ein solches Geltendmachen von Eigenthumsansprüchen kommt erfahrungsgemäß nicht selten vor, und ist auch selbst dann nicht immer ausgeschlossen, wenn die Grundbuchordnung eingeführt wäre. Um die durch dies nachträgliche Geltendmachen von Eigenthumsansprüchen eintretenden Verwirrungen, Vernichtungen, Schadenersatzansprüche u. zu beseitigen, präcludirt das Zwangsvollstreckungsgesetz durch das Aufgebot des §. 40 Nr. 9 die angeblichen Eigenthümer, wenn dieselben vor Schluß des Versteigerungstermines die Einstellung des Verfahrens nicht herbeigeführt haben, mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück (conf. §. 71); das Kaufgeld tritt alsdann an die Stelle des Grundstücks. Es erscheint eine solche Bestimmung aus den oben angeführten Gründen nothwendig und ist umsomehr als eine Verbesserung des rheinischen Subhastationsverfahrens anzusehen, als die Grundbuchordnung dem nicht sämigen Eigenthümer durch Eintragung, wenn auch nur einer Vormerkung in das Grundbuch, das Mittel an die Hand giebt, seine Rechte zu wahren.

8. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz ist ein doppeltes Ausgebot möglich und wird namentlich dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Kaufbedingungen abgeändert werden, ohne daß die in Mitleidenschaft gezogenen Interessenten zugestimmt haben, §. 45 des Zwangsvollstreckungsgesetzes, wenn das geringste Gebot niedriger, als das gesetzlich bestimmte ist, gestellt werden soll, wenn der zu zahlende Baarbetrag niedriger als die nach dem Gesetze zu berechnende Summe ist, wenn bei einem Ausgebot mit Uebernahme der dauernden Lasten im Falle des §. 60 die Benachtheiligung der vorhergehenden Interessenten zweifelhaft erscheint u. Zur Vermeidung der Wiederholung eines Verfahrens ist in einzelnen Fällen dies doppelte Ausgebot zweckmäßig, in andern zum Nachweis der Benachtheiligung der Interessenten sogar nothwendig. Nach der rheinischen Praxis findet ein doppeltes Ausgebot nur dann statt, wenn mehrere Parzellen einzeln und dann zusammen ausgesetzt werden sollen.

9. Nach der rheinischen Subhastationsordnung hängt die Erwirkung des Lizitationstermins nach stattgehabter Beschlagnahme lediglich von der Willkür des Gläubigers ab, welcher hierdurch ein Mittel besitzt, die Wirkungen des §. 10 der Subhastationsordnung beliebig auszuweiten. Ist ein Lizitationstermin angesetzt, dann muß die Versteigerung in dem Termine beantragt werden, widrigenfalls das ganze Verfahren aufgehoben wird (§. 17). Dagegen kennt das Zwangsvollstreckungsgesetz die Einstellung des Verfahrens, auch auf Antrag oder Bewilligung des betreibenden Gläubigers, letzteres jedoch nur einmal und nicht länger als auf 3 Monate, widrigenfalls der Versteigerungsantrag als zurückgenommen gilt (§. 50 und 51 des Zw.-V.-G.). In gleicher Weise läßt der §. 69, falls ein zulässiges Gebot nicht erfolgt, die Fortsetzung des Verfahrens auf einen in 3 Monaten zu stellenden Antrag des Gläubigers zu. Letztere Bestimmung ist die nothwendige Folge der Feststellung des geringsten Gebots, und erscheint ebenso wie die ersten zur Vermeidung doppelter Kosten und in vielen Fällen auch im Interesse des Schuldners, welcher eine Stundung verdient, nothwendig. Dadurch, daß die Beschlagnahme durch das Gericht bewirkt wird und die Ansetzung des Versteigerungstermines nicht von dem Antrage des Betreibenden abhängig gemacht wird, hängt der Schuldner nicht so von der Willkür des Gläubigers ab, wie bei der rheinischen Subhastationsordnung.

10. Mit Recht wird die Belegung und Vertheilung des Kaufpreises als ein Theil der Zwangsvollstreckung betrachtet, wie auch die deutsche Civil-Prozessordnung die Vertheilung eines Kaufpreises als die Erfüllung des durch die Exekution angestrebten Zweckes, also als einen Theil der Zwangsvollstreckung auffaßt. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz wird der Termin zur Belegung und Vertheilung nach Verkündigung des Zuschlagsurtheils von Amtswegen bestimmt; der wesentliche Unterschied zwischen dieser Bestimmung und dem rheinischen Rechte besteht mithin darin, daß dieser Termin nicht auf Antrag anberaumt wird; und daß er anberaumt werden muß; es fällt mithin die außergerichtliche Vertheilung vollständig aus und es muß durch das Vollstreckungsgericht, sei es auf Grund der Einigung der Parteien (§. 105), sei es nach den gesetzlichen Vorschriften (§. 106—112) der Vertheilungsplan entworfen werden. Diese zwangsweise Belegung und Vertheilung ist nothwendig, damit das Grundbuch den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen baldmöglichst entspricht und seinen öffentlichen Glauben wahrt; von diesem Gesichtspunkte aus wird auch von dem Vollstreckungsgericht der Grundbuchrichter um Bewirkung der nothwendigen Eintragungen ersucht (§. 124, 125 Zw.-V.-G.) und nicht von dem Ersther, Subhastat oder Gläubiger. Im Falle der gütlichen Einigung erfordert das zur grundbuchmäßigen Regelung nothwendige Vertheilungsverfahren keinerlei unverhältnißmäßigen Aufwand.

Aus diesen wenigen, nur beispielsweise hervorgehobenen und gegenübergestellten Vorschriften der Subhastationsordnung und des Zwangsvollstreckungsgesetzes ergibt sich, daß die Einführung des Grundbuchwesens die Aufhebung wesentlicher Grundsätze der Subhastationsordnung zur Folge haben muß. Selbstverständlich wird aber durch die theilweise Einfügung anderer Grundsätze in die Subhastationsordnung ein schwer verständliches und kaum zu verwerthendes Machwerk hervorgebracht werden; andererseits folgt aus dem oben Angebeuteten, daß das Zwangsvollstreckungsgesetz in sehr vielen Bestimmungen der Subhastationsordnung vorzuziehen ist; schon jetzt haben in Württemberg, Sachsen und Baiern die Grundsätze des Zwangsvollstreckungsgesetzes Geltung, und wie in der Commissionsitzung vom 22. September 1887 hervorgehoben wurde, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Grundsätze stets mehr und mehr anerkannt werden würden.

II.

An zweiter Stelle wird die Frage zu erörtern sein, ob die Einführung der erwähnten drei Gesetze überhaupt nach den augenblicklich in der Rheinprovinz herrschenden Rechtsverhältnissen möglich und der gegenwärtige Zeitpunkt für diese Einführung geeignet ist. Hinsichtlich der letzteren Frage wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes Bezug genommen, nur mag besonders zu betonen sein, daß der Vorwurf, welcher dahin geht, daß ein intermediäres Recht bis zur Einführung des demnächstigen Reichs-Civilgesetzbuches durch die fraglichen drei Gesetze geschaffen, und daß alsdann dieses intermediäre Recht wieder aufgehoben werde, jeder Begründung entbehrt. In dem Entwurf des Grundbuchgesetzes für Elsaß-Lothringen ist pag. 30 ausgeführt, daß das Immobilienrecht des zukünftigen Reichsgesetzbuches auf der Grundbuchordnung beruhe, und daß dieses Immobilienrecht in denjenigen Gebieten, in welchen Grundbücher nicht bestehen, nicht gleichzeitig mit den übrigen Theilen des Gesetzes, sondern erst nach Ablauf einer längeren zur Herstellung der Voraussetzung nothwendigen Frist eingeführt werden könne. Die ganz gleiche Anschauung ist auch in der Commissionsitzung vom 22. September 1887 zur Geltung gelangt und in der Begründung zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurf näher ausgeführt. Hiernach dürfte die Voraussetzung, daß die drei einzuführenden Gesetze in den Rahmen der zukünftigen Reichs-Civilgesetze hineinpaffen werden, nicht zu bezweifeln sein, eine Voraussetzung, welche nach der Ansicht der provincialständischen Verwaltung eine nothwendige Vorbedingung ist; denn die Aufhebung einer zur Geltung gelangten, in das Rechtsleben tief eingreifenden Einrichtung nach einer mehr oder weniger kurzen Frist würde so schädigend wirken, daß die Beibehaltung der alten Gesetze vorzuziehen wäre.

Gegen die Möglichkeit der Einführung der Grundbuchordnung sind besonders zwei Momente hervorgehoben:

1. die große Parzellirung verbunden mit der Unbrauchbarkeit oder Unzuverlässigkeit der Katasterkarten und Flurbücher;
2. die Anzahl der eingetragenen Hypotheken und insbesondere die bis zum Jahre 1895 noch bestehenden Generalinscriptionen.

ad 1. Von den 2697510 ha, welche die Rheinprovinz umfaßt, sind $\frac{2}{3}$ Ackerland und Wiesen, und fällt der größte Theil der Katasterparzellen, welche die Rheinprovinz mit 12 Millionen aufweist, auf Ackerland und Wiesen. Der Geltungsbereich des rheinischen Rechts theilt sich in zwei ziemlich scharf gesonderte Distrikte, von welchen der eine (Niederrhein) die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und den größeren Theil des Regierungsbezirks Aachen umfaßt, während der andere Theil aus den Regierungsbezirken Trier, Coblenz und einem Theile des Regierungsbezirks

Nachen besteht. Die Gegensätze beider Theile sind scharf ausgeprägt, und diese Gegensätze zeigen sich nicht allein in den Vermögensverhältnissen, in der Beschäftigung und Lebensweise, sondern auch in der Verwerthung des Grund und Bodens sowie der Bewirthschaftung. Während die Parzellirung in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, theilweise auch in dem Siebkreise, stets zugenommen hat, ist dies in den nördlichen Theilen der Rheinprovinz nicht in demselben Maße der Fall. In den erstern Bezirken ist der Stand der selbständigen Kleinbauern sehr reduziert, während er sich in den nördlichen Theilen erhalten hat; hier tritt auch das Bestreben, den Besitz zu arrondiren, die Eigenthumsverhältnisse klar zu stellen, eine rationelle Bewirthschaftung eintreten zu lassen, hervor, während ein gleiches Bestreben in den Regierungsbezirken Trier, Coblenz und in den benachbarten Theilen der ausstoßenden Regierungsbezirke weniger zu verzeichnen ist. Aus diesem Umstande, welcher in Wechselwirkung mit der zunehmenden Verschuldung steht, erklärt sich die große Parzellirung. In den Regierungsbezirken Trier und Coblenz ist die Parzellirung am größten und zwar umfaßt der Regierungsbezirk Trier 692 881 ha mit 3 809 779 Parzellen, Coblenz 576 689 ha mit 4 225 590 Parzellen. In den Motiven zu dem Gesetze vom 24. Mai 1885 ist angegeben, daß die Durchschnittsgröße der Acker- und Wiesenparzellen 8 a 71 m beträgt; in Wirklichkeit ist die Parzellirung in einzelnen Gemeinden eine noch stärkere und bezieht sich die Durchschnittsparzelle auf 4—6 a, ja stellenweise auf eine noch geringere Größe z. B. Gemarkung Bettenfeld 42 ha mit ca. 5000 Parzellen. Es kann nun keinem Bedenken unterliegen, daß die große Parzellirung die Einrichtung der Grundbücher erschweren wird, und dies wird umso mehr eintreten, wenn die Flurbücher, Katasterkarten zc. in diesen Gegenden mangelhaft sind; allein die große Zerstückelung kann als ein Hinderniß nicht angesehen werden, ja dieselbe zwingt sogar, je größer sie ist, umso mehr das Grundbuchwesen einzuführen, da die Verworrenheit in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Laufe der Zeit nicht abnehmen, sondern naturgemäß wachsen wird. Ein ähnlicher Zustand wie in der Eifel, auf dem Hundsrücken zc. herrscht sowohl hinsichtlich der Parzellirung und der örtlichen Grenzen, als auch des Werthes in einzelnen Distrikten des Westerwaldes; in diesen das Grundbuch einzuführen, ist, wenn auch unter Anwendung mancher Mühe, theils schon gelungen, theils ist man noch mit der Einführung beschäftigt; es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Einführung dort möglich, auf dem linken Rheinufer unmöglich sein sollte. Selbstverständlich ist es, daß, wie auch der §: 36 des Entwurfes vorschreibt, das Flurbuch vor Eröffnung des Verfahrens mit den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht wird und, wenn nöthig, eine Neuvermessung stattfindet. Eine solche Neuvermessung ist aber auch in den letzten Jahren in 12% des Areals des rheinischen Rechtsgebietes vorgenommen worden (d. i. 55 1/2 Quadratmeilen), so z. B. im Regierungsbezirk Coblenz in 88 Gemeinden; es würde keinen Anstand finden, wenn in diesen Bezirken mit der Grundbuchanlage begonnen würde. In 15% des Areals ist noch eine Neuvermessung vorzunehmen, insbesondere da, wo ohne Zusammenhang mit den Nachbargemeinden nach den verschiedensten Grundsätzen unter der französischen Herrschaft die Kataster angelegt sind und eine Fortschreibung nicht stattgefunden hat; in 73% sind die Katasterverhältnisse soweit in Ordnung, daß nur eine Rectifikation, eine Vergleichung zc. eintreten muß. Hierzu kommt, daß da, wo eine Zusammenlegung beantragt und das Verfahren in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 eingeleitet und durchgeführt wird, die genaue Vermessung der Abfindungsgrundstücke durch die Generalcommission und die Uebernahme in den Kataster bewirkt wird; augenblicklich sind in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz 10 Zusammenlegungen beantragt und in der Bearbeitung begriffen. Es sind daher immerhin eine hinreichende Anzahl von Gemeinden vorhanden, in welchen mit der Grundbuchanlage

begonnen werden kann; dieses allmähliche Beginnen dürfte auch allein richtig und bei der Eigenartigkeit der Verhältnisse und bei der Nothwendigkeit, Erfahrungen für die Gegenden, in welchen die Anlegung schwieriger sein wird, zu sammeln, wünschenswerth sein.

ad 2. Thatsache ist, daß insbesondere in den verschuldeten Gegenden auf den belasteten Grundstücken, nicht eine, sondern in der Regel mehrere Hypothekarforderungen eingetragen sind, welche theils auf Kauf- oder Darlehnsverträge, theils auf Urtheile sich gründen. Die Anzahl der in den Jahren von 1875—1885 in den 21 Hypothekenamtsbezirken des rheinischen Rechts neu eingetragenen Hypotheken betragen 889 907 mit 2 762 228 100 M., während die erneuerten Hypotheken sich in diesem Zeitraum auf 553 469 440 M. bezifferten und die gelöschten auf 771 146 793 M. Rechnet man verhältnißmäßig die Anzahl der erneuerten und gelöschten aus, so würde man für die ersten die Ziffer 178 178 und für die letzten die Ziffer 249 137 in Anrechnung bringen müssen, so daß sich ein Bestand von 818 948 Einschreibungen für den Zeitraum von 1875—1885 ergibt. In dem rheinischrechtlichen Theil bestehen in den 21 Hypothekenämtern zusammen 721 Bürgermeistereien, so daß auf jedes Hypothekenamt 33 333 und auf jede Bürgermeisterei 1125 Einschreibungen für den Zeitraum von 1875—1885 fallen. Diese Anzahl wird sich noch erheblich verringern, da einestheils unter denselben die gezahlten und nicht gelöschten aufgeführt sind, und andernteils in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1885 die auf Grund von Urtheilen genommenen Generalinsriptionen allmählig in Wegfall kommen und die desfalligen speziellen Insriptionen sich an Zahl naturgemäß verringern werden. Man wird nicht fehl greifen, wenn man die Anzahl der wirklich noch gültigen Insriptionen um $\frac{1}{3}$ reduziert. Hieraus folgt, daß die Eintragungen bei Anlegung des Grundbuches nicht eine solche Anzahl erreichen, daß sie ein Hinderniß gegen diese Anlegung abgeben werden. Die Existenz der Generalinsriptionen, welche allerdings bis zum 1. Juli 1895 noch vorkommen, ist ebenwenig als ein Hinderniß anzusehen; es wird in dieser Beziehung den Gründen des Entwurfes beigetreten und auf dieselben der Kürze wegen Bezug genommen. Hervorzuheben ist, daß man vielfach von der unrichtigen Ansicht ausgeht, als ob mit der Gesetzeskraft des vorliegenden Entwurfes auch sofort das Eigenthumserwerbsgesetz, die Grundbuchordnung und das Zwangsvollstreckungsgesetz zur Anwendung kommen würden. Vor dieser unrichtigen Ansicht kann nicht genug gewarnt werden. Hat der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, so kann erst mit der Anlegung der Grundbücher d. h. mit der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse, der Belastungen zc. begonnen werden, und dieser Anfang wird in den Gemeinden gemacht werden, in welchen die Grundstücke zusammengelegt sind oder eine Neuvermessung stattgefunden hat; es werden Jahre vergehen, bis auch in diesen Gemeinden die drei Gesetze zur praktischen Anwendung kommen können. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ist im Jahre 1873 (conf. Gesetz vom 30. Mai 1873) mit der Anlegung begonnen und heute ist dieselbe noch nicht in allen Gemeinden durchgeführt.

III.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

§. 1.

Die für die Einführung der in dem §. 1 angegebenen Gesetze gewählte Form hat aus dem Grunde Bedenken erregt, weil das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 durch die späteren Reichsjustizgesetze des Jahres 1879 u. ff., und insbesondere durch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 in sehr wesentlichen Bestimmungen aufgehoben

sind und manche der frühern Rechtsanschauung entgegengesetzte Grundsätze in den späteren Gesetzen Aufnahme gefunden haben. In dem landrechtlichen Theile der Rheinprovinz konnte die Publikation selbstverständlich nicht anders, als wie geschehen, erfolgen; würden aber in dem rheinischrechtlichen Theile die sämtlichen Gesetze in der Form, wie sie in dem landrechtlichen Theile nach und nach publizirt worden sind, in demselben Augenblick Gesetzeskraft erhalten mit der Maßgabe, daß die durch die späteren Gesetze aufgehobenen nicht gelten, so würden Bestimmungen formell aufgenommen, welche ohne gesetzliche Bedeutung sind. Allein es ist wohl zu berücksichtigen, daß es sich gegenwärtig darum handelt, Gesetze, welche in allen anderen Provinzen und auch in einem Theile der Rheinprovinz gelten, in den rheinischrechtlichen Theil der letzteren einzuführen und ein einheitliches Recht zu schaffen. Würde in einer so schwierigen Rechtsmaterie, wie die vorliegende ist, im Wege der Gesetzgebung ein kodifizirtes Grundbuchrecht eingeführt, so würde, abgesehen von der gestörten Rechtseinheit, durch dieses Gesetz der in Praxis und Judikatur sich herausbildenden Interpretation vorgegriffen und möglicherweise ein Präjudiz für die anderen Provinzen gebildet werden, welches störend auf die sich entwickelnde Rechtsprechung wirkt. — Dieselben Gedanken, denen eben Ausdruck gegeben ist, wurden bei Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1885 mit Rücksicht auf den §. 12 und 20 dieses Gesetzes laut, und dem Wunsche des Provinzial-Landtages, eine Zusammenstellung der in Westfalen geltenden Vorschriften bekannt zu machen, hat der Herr Ressortminister Rechnung getragen, indem er eine solche Zusammenstellung ausarbeiten ließ. Ohne daß diese Zusammenstellung Gesetzeskraft erhalten hat, ist dieselbe dennoch von unschätzbarem Werth und wird von den Verwaltungsbehörden, der königlichen Generalcommission zc., um Vorschriften zu sofortigem Verständniß der Interessenten zu bringen, oft zitiert. In gleicher Weise wird Seitens des königlichen Justiz-Ministeriums eine Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen des Eigenthums-erwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung in Auftrag gegeben werden, wie dies in der Begründung des Entwurfes versprochen ist, und damit wird das oben geäußerte Bedenken fallen. In letzterem Sinne hat sich auch die Commission einstimmig geäußert.

§. 3.

Der Text des Gesetzentwurfes geht von der Ansicht aus, daß auf den Erwerb des Eigenthums in einem Theilungsverfahren, mag er zu Gunsten eines Dritten oder Miterben erfolgen, der §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 Anwendung findet und daher zu diesem Erwerb die Auflassung der sämtlichen Miteigenthümer und die Eintragung ins Grundbuch nothwendig erscheint. Im Falle jedoch die Theilungsurkunde in dem gerichtlichen Theilungsverfahren vollstreckbar ist, soll der §. 779 der Civil-Prozessordnung zur entsprechenden Anwendung kommen, also eine Auflassung zum Erwerb nicht nothwendig sein und das Bucheigenthum durch die Eintragung allein übergehen. Um diese Bestimmung klar zu stellen, dürfte zu unterscheiden sein

1. der Fall des Verkaufes in dem gerichtlichen Theilungsverfahren in Gemäßheit der §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, in welchem Falle die Auflassung ersetzt werden soll durch die von selbst in Gemäßheit des §. 42 vorhandene Vollstreckbarkeit des Versteigerungsprotokolles;
2. der Fall der Naturaltheilbarkeit und Looseziehung in dem gerichtlichen Theilungsverfahren, in welchem Falle die Auflassung ersetzt wird durch die rechtskräftig bestätigte und in Gemäßheit des §. 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 von selbst vollstreckbare Theilungsurkunde (Theilungsrezek);

3. der Fall der Versteigerung und Naturaltheilung im freiwilligen Theilungsverfahren, in welchem Falle eine Vollstreckbarkeit der Urkunden nur eintritt, wenn die Parteien sich der Zwangsvollstreckung in der Urkunde unterwerfen, so daß also eine Auflassungserklärung nothwendig ist;

4. die Fälle des gerichtlichen Verkaufes außer dem Theilungsverfahren, auf welche die §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 Anwendung finden, und welche daher in gleicher Weise wie die Versteigerung ad 1 zu betrachten sind (Versteigerung der Nachlasspfleger, der Benefiziarerben, des Konkursverwalters zc.)

Da die Motive des Gesetzentwurfes sowohl, wie der dritte Satz des Textes hinsichtlich der eben erwähnten Grundsätze Zweifel zulassen, so beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath zur Hebung dieser Zweifel statt des dritten Satzes in dem §. 3 zu sagen:

„Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde (§. 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1887) vollstreckbar oder liegt in den Fällen der nach §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 vorgenommenen öffentlichen Verkäufe ein vollstreckbares Versteigerungsprotokoll (§. 42 *ibid.*) vor, so findet der §. 779 der Civil-Prozessordnung entsprechende Anwendung.“

Es erscheint ferner bedenklich, das Eigenthum an den gemeinschaftlichen Immobilien in den oben erwähnten Fällen ohne Auflassung übergehen zu lassen, ohne eine besondere Bestimmung zum Schutz des den Miterben zustehenden Rechtes an den Masseimmobilien (Art. 2103³, 1109 zc.) wegen der ihnen zustehenden Ansprüche zu treffen; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Miterbe das von ihm angestiegerte Grundstück auf Grund des vollstreckbaren Versteigerungsprotokolles auf seinen Namen eintragen läßt, verkauft oder belastet, und so die Miterben wegen der ihnen gebührenden Herausgabe zu Schaden kommen; es läßt sich dieses verhüten, wenn vor der Versteigerung und dem schließlichen Theilungsrezeß eine Kautionshypothek zur Sicherheit dieser Ansprüche eingetragen werden könnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath giebt anheim, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen eine die Eintragung dieser Kautionshypothek betreffende Bestimmung in den §. 3 aufzunehmen.

Im Sinne dieser beiden Abänderungsvorschläge würden auch die Motive des Gesetzentwurfes eine andere Fassung erhalten.

§. 4.

Die Bestimmung, daß auch vor Notar die Auflassung erfolgen kann, wird manchen Widerspruch gegen die Einführung der Grundbuchordnung in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz beseitigen. Abgesehen davon, daß das Publikum sich erst allmählig an die Stellung des Amtsrichters als des Inhabers der *juris-dictio voluntaria* i. w. S. gewöhnen und das bewährte Vertrauen des Notariats bei Verträgen über Immobilienrechte erst allmählig auf den Amtsrichter übertragen wird, ist die obige Bestimmung mit Rücksicht auf die große Parzellirung und die oft vorkommenden Tauschverträge von Immobilien, die in verschiedenen Grundbuchbezirken liegen, wohl unerläßlich; es wird bei Tauschverträgen die mündliche Verhandlung vor zwei verschiedenen Amtsgerichten vermieden; es wird ferner durch die obige Bestimmung nicht mehr erforderlich, daß die entfernt wohnenden Parteien selbst (oder durch Bevollmächtigte) vor dem Amtsrichter der bezeugten Sache erscheinen; die Parteien sind in der Lage, sofort vor dem Notar den Vertrag in einer vollstreckbaren Form zu schließen zc. Wenn es gestattet ist, vor einem Notar eine Verpfändung

zu bewilligen (§. 18 und 19 C. E. G.), so ist auch kein zwingender Grund vorhanden, die Auflassung nur in mündlicher Form vor dem Amtsgericht der belegenen Sache vorzuschreiben. — Auf folgenden Gesichtspunkt möchte jedoch der Provinzial-Verwaltungsrath aufmerksam machen: eine Verpfändung kann nur durch die Eintragung entstehen und die Eintragung erfolgt, wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. (Conf. §. 13 und 19 C. E. G.) Hiernach könnte es zweifelhaft sein, ob der Ankäufer, welcher noch nicht eingetragen ist und bei der Auflassung vor Notar durch diese Auflassung die Eintragung noch nicht erlangt, zur Bewilligung der Verpfändung für den rückständigen Kaufpreis berechtigt erscheint. Ist dieser Zweifel gerechtfertigt, so würde der Ankäufer erst später die Verpfändung bewilligen können und in der Zwischenzeit eine anderweitige Verpfändung vorzunehmen und das Kaufpreisprivileg illusorisch zu machen im Stande sein. Conf. Just.-Minist.-Blatt pro 1877 pag. 22:

„Ein in dem überreichten notariellen Vertrage vom 4. Januar 1875 von dem damals als Käufer auftretenden gleichfalls gestellter Antrag auf Eintragung der Hypothek (Restkaufpreis) konnte nie die Eintragung dieser letzteren begründen, weil er erfolgt war, bevor der Erklärende als Eigenthümer eingetragen war resp. die Eintragung als Eigenthümer erlangte; die desfallige Erklärung war völlig wirkungslos.“

Es wird angeregt, ob es sich nicht empfiehlt, da in der Regel der Kaufpreis nicht gleich bezahlt wird, einen Zusatz zu machen, daß bei der Auflassung vor Notar in demselben Akte die Ankäufer die Eintragung der Verpfändung zur Sicherheit des Kaufpreises bewilligen können.

Bei der Wortfassung des ersten Satzes im §. 4 könnte darüber Zweifel entstehen, welche rechtliche Wirkung die vor Notar erfolgten Auflassungen desselben Eigenthümers an verschiedene Personen hätten. Die vor Notar erfolgte Auflassung hat an sich noch gar keine Wirkung; sie erlangt erst solche dadurch, daß die notariellen Erklärungen dem Amtsrichter eingereicht und von ihm mit dem Präsentatum versehen werden; die später eingereichte, aber früher aufgenommene notarielle Erklärung ist der früher eingereichten, aber später aufgenommenen Erklärung gegenüber hinfällig. Es beantragt daher der Provinzial-Verwaltungsrath folgende Fassung des ersten Satzes des §. 4:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht vor einem Notar oder in den Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen; sie wird erst als vollzogen angesehen, wenn sie dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt ist (§. 31 A. G. z. G. B. G.). In der eine solche Auflassung enthaltenden Uebertragsurkunde kann der Ankäufer die Eintragung der Verpfändung der übertragenen Grundstücke zur Sicherheit des Uebertragspreises bewilligen.“

Es erscheint zweckmäßig darüber eine Bestimmung zu treffen, daß der Notar, welcher die Auflassungserklärung beurkundet, die Verpflichtung hat, diejenigen Schritte zu thun, welche nothwendig sind, um dem vor ihm aufgenommenen Akte eine rechtliche Wirkung zu geben, also die Urkunde dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen, es sei denn, daß die Parteien erklären, die Einreichung selbst besorgen zu wollen. Demnach würde als zweiter Satz aufzunehmen sein:

„Der Notar hat den die Auflassung und eventuell auch die Verpfändung enthaltenden Akt mit thunlichster Beschleunigung dem zuständigen Amtsgerichte einzureichen, falls nicht die Parteien erklären, daß sie selbst dies besorgen würden.“

Der dritte Satz bleibt unverändert.

Wegen der Gebühren- und Stempelfrage siehe §. 61.

§. 6.

Die Rechte auf Rückgängigmachung werden in dem Entwurfe wie die Beschränkungen des §. 11 E. E. G. beurtheilt; da jedoch viele dieser Rechte naturgemäß nicht eingetragen werden können, und andererseits der Dritte die Kenntniß, daß ein solches Recht in Zukunft ausgeübt werden kann, nicht zu leugnen im Stande sein wird, so hat der Entwurf, um eine Rechtsunsicherheit zu beseitigen, als Bedingung der Rückgängigmachung, falls das Recht auf eine solche nicht eingetragen ist, verlangt, sowohl daß die Voraussetzungen der Rückgängigmachung zur Zeit des Erwerbes des zu vernichtenden Rechtes wirklich vorhanden seien, als auch daß der Erwerber Kenntniß von dem wirklichen Vorhandensein dieser Voraussetzungen habe.

In der Begründung alinea 2 ist gesagt, daß in den Fällen, in welchen das Eigenthum von Rechtswegen zurückfällt, es bei der Bestimmung des §. 11 verbleibe, und ist insbesondere der Artikel 960 B. G.-B. hervorgehoben; es dürfte dies zu einem Bedenken Veranlassung geben. Damit der Rückfall nach der Ausführung in dem alinea 2 auf Grund des Artikels 960 B. G.-B. eintritt, muß das Recht des Widerrufs einer Schenkung im Falle nachgeborener Kinder eingetragen oder das Recht nach §. 11 dem Dritterwerber bekannt gewesen sein; es wird also erfordert, daß der Dritterwerber zur Zeit des Erwerbes gewußt hat, daß derjenige, von welchem das Grundstück herrührt, zur Zeit der Schenkung keine eheliche Deszendenten gehabt habe. Hat er dies gewußt, so würde, wenn ein eheliches Kind vor oder nach dem Erwerb geboren wird, stets die *resolutio ex tunc* nach Artikel 963 eintreten. Es scheint dies mit dem §. 6 und dem durch die Grundbuchordnung beabsichtigten Schutz des dritten Erwerbers nicht vereinbar. Auch im Falle des Artikels 960 B. G.-B. muß damit gegen den dritten Erwerber der Rückfall seine Wirkung äußern, im Augenblicke des Erwerbes Seitens des Dritten ein nachgeborenes Kind des Schenkgebers existiren und ihm bekannt sein, daß dies Kind nach der seinem Autor gemachten Schenkung geboren worden sei. Es wird daher die im Gesetzentwurf hervorgehobene Verschiedenheit der Beurtheilung, wenn eine Rückgängigmachung oder wenn ein *ex lege* eintretender Rückfall vorliege, wegfallen können, so daß auch der Artikel 960 B. G.-B. unter die Bestimmung des §. 6 des Entwurfes zu subsumiren und das alinea 2 der Begründung zu streichen ist. In dem Gesetzestext wäre an den beiden Stellen, in welchen das Wort „Rückgängigmachung“ gebraucht ist, ein sowohl die Fälle der Rückgängigmachung als des Rückfalles umfassender Ausdruck „Rückgang“ anzuwenden sein.

§. 8.

Der §. 21 E. E. G. bezieht sich seinem Wortlaute nach auf die eingetragenen Miteigenthümer; nach dem rheinischen Rechte würde er unstreitig auch auf das durch die Erbschaft entstandene Miteigenthum Anwendung finden. Im Gebiete der Grundbuchordnung neigt sich die Jurisprudenz dahin, daß nur das durch Vertrag entstandene Miteigenthum unter den §. 21 fällt. Wird der §. 21 aufgehoben und die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines

Miteigenthümers schlechtweg ausgeschlossen, so wird jeder Miterbe und Miteigenthümer in seiner Verfügung über seine Rechte erheblich beschränkt, und zwar in einem größern Maßstabe, als die Beschränkung im Gebiete der Grundbuchordnung ist. Eine gleiche Beschränkung wird für den Gläubiger eines Miterben und Miteigenthümers eintreten. — Bei Annahme des §. 8 würde ferner ein eingetragener Miteigenthümer und Miterbe zwar seinen Antheil an einem Grundstück veräußern dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 883 B. G.-B., welcher unberührt bleibt (§. 3), aber nicht verpfänden, während er wiederum sonstige dingliche Lasten unter demselben Vorbehalte auf das Grundstück zu legen im Stande wäre. Zwar würde diese dem Miteigenthümer und Miterben zustehende Befugniß mit Rücksicht auf das Retraktrecht und den Artikel 883 B. G.-B. praktisch selten von Bedeutung werden; allein es würde doch Bedenken erregen, daß nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz der Antheil eines Miteigenthümers zwangsweise zur Versteigerung gebracht werden kann, so daß der Artikel 2205 B. G.-B. aufgehoben ist, daß aber eine zwangsweise Eintragung einer Hypothek unstatthaft sein würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß der Art. 2205 des Civil-Gesetzbuches nicht aufzuheben und daß dem §. 8 folgende Fassung zu geben sei:

„Die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf den Antheil eines Miteigenthümers und die Zwangsvollstreckung gegen einen solchen Antheil ist ausgeschlossen.“

§. 10.

Das zweite alinea läßt zweifelhaft, wie sich die Bestimmungen des Artikel 2123 B. G.-B. zu den §§. 6—12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes verhalten, und da der Artikel 2123 B. G.-B., soweit er mit den §§. 6—12 des Zwangsversteigerungsgesetzes unvereinbar ist, aufgehoben werden muß, so erscheint es richtiger, in dem zweiten Alinea dies auszudrücken und zu sagen:

„Die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek findet nur nach Maßgabe der §§. 6—12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes statt.“

§. 11.

Der rheinische Provinzial-Verwaltungsrath hat schon in seinem Referat zu der Hypotheken-novelle vom 20. Mai 1885 eine ähnliche Bestimmung, insbesondere Beschränkung auf eine bestimmte Summe beantragt.

§. 14.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, weshalb in dem §. 14 nicht der Ausdruck „dingliche Klage“ des §. 37 E. G. G. statt hypothekarische Klage gewählt ist.

Sodann läßt der Absatz 1 die Auslegung zu, daß die Klage nur dann die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner nicht erfordere, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt sei; sofern also letztere dem Eigenthümer nicht zugestellt ist, erfordert die hypothekarische Klage die Kündigung bei dem persönlich haftbaren Schuldner. Es dürfte eine solche Auslegung wohl nicht richtig sein, denn die Kündigung muß stets dem eingetragenen Eigenthümer zugestellt werden, um die hypothekarische Klage anstellen zu können. Es wird daher eine andere Wortfassung gewünscht und zwar in Uebereinstimmung mit der bei der Berathung des Reichs-Civilgesetzbuches gewählt:

„Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruchs aus der

Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird; für die dem Schuldner zustehende Kündigung die Kündigung des Eigenthümers genügend und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.

Der dinglichen Klage kann zc.

§. 15.

Um darüber jeden Zweifel zu heben, daß der Nießbrauch des rheinischen Rechtes nicht unter den §. 69 C. E. G., §. 3 Grundbuchordnung, §. 1 Nr. 3 Zwangsvollstreckungsgesetzes fällt, und daß er nicht Gegenstand einer selbständigen Hypothekenbestellung in Zukunft sein kann, wird beantragt, dieser Bestimmung in dem §. 15 Ausdruck zu geben, so daß das erste alinea lautet:

„Der Nießbrauch an einem Grundstück kann nicht Gegenstand einer Hypothekenbestellung sein; die Anlegung eines Grundbuchblattes oder Artikels findet daher für denselben nicht statt.

Das Pfandrecht zc.“

§. 17.

Da die Haftpflicht des Grundbuchrichters nach §. 29 Grundbuchordnung nur eine subsidiäre ist, während die Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat, beginnt: so wird zur Unterbrechung der Verjährung eintretenden Falles eine Feststellungsklage gegen den Grundbuchrichter nothwendig sein; den in der Commission abgegebenen Erklärungen gemäß hat jedoch die Fassung des §. 17, welche dem Wortlaute der in den übrigen Provinzen geltenden Bestimmungen entspricht, keine Schwierigkeiten hervorgerufen.

§. 18.

Zum §. 18 wird bemerkt, daß die in der Begründung aufgestellte Behauptung, die Grundbuchordnung und die späteren Gesetze hätten keine Vorschriften über Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters getroffen, nicht richtig erscheint, der §. 24 Grundbuchordnung enthält eine solche Vorschrift, welche durch den §. 40 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze aufgehoben und ersetzt ist; dagegen fehlen bisher die Bestimmungen über das Verfahren in Beschwerdefachen gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters, und auf dies Verfahren sind die §§. 532—538 der Civil-Prozessordnung anzuwenden; es wird daher unter Beibehaltung des Gesetzestextes die Begründung zu berichtigen sein.

§. 32.

Es dürfte sich nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes empfehlen, in den Motiven zu dem §. 32 hervorzuheben, daß der Pächter, welcher das Pachtobjekt erheblich verbessern und melioriren will zc., in der Lage ist, sich für seine Schadensansprüche im Fall einer Kündigung vor Ablauf eines langjährigen Pachtvertrages durch Bewilligung und Eintragung einer Kautionshypothek zu sichern.

§. 33.

Da der persönliche Schuldner ein Interesse an der Auberäumung eines Termines zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises haben kann, so würde derselbe auch unter den Antragsberechtigten in dem letzten Satze dieses Paragraphen aufzuführen sein.

Der §. 33 ist nach seiner Begründung dahin aufzufassen, daß die dort erwähnten Vorschriften auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Zwangsvollstreckung Bezug haben sollen und sind namentlich die Expropriationen und die Verkäufe der Benefiziarerben und Nachlasspfleger angeführt, so daß also bei diesen und namentlich den beiden letzten Verkaufsarten ein Vertheilungsverfahren einzuleiten wäre. Es dürfte dies irrig sein; zwar ist, falls ein von selbst vollstreckbares Versteigerungsprotokoll (§. 42 Gesetz vom 22. Mai 1887) vorliegt, eine Auflassung nicht nothwendig; an der dinglichen Belastung wird aber hierdurch Nichts geändert und insbesondere wird das versteigerte Grundstück durch Zahlung des Kaufpreises noch nicht von sämtlichen Hypotheken zc. befreit. Der §. 33 kann sich nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nur auf die Fälle der Expropriation und Vertheilung der Feuerversicherungsgelder (Gesetz vom 17. Mai 1884) beziehen und nicht auf Versteigerungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1887. Es würden daher die Motive eine Abänderung erleiden müssen.

§. 34.

Der Text des §. 34 geht nach der Auffassung des Provinzial-Verwaltungsraths ebenso wie die Motivirung des §. 33 von der seines Erachtens nicht zutreffenden Ansicht aus, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nur auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren keine Anwendung finden, (die Nr. 2 des zweiten alinea §. 180 des Zwangsvollstreckungsgesetzes also nicht gelten soll), während bei den übrigen Fällen der gerichtlichen Versteigerung die Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu beobachten seien. Es scheint dies irrig zu sein, denn die sämtlichen gerichtlichen Versteigerungen sollen nicht als freiwillige Subhastationen des Zwangsvollstreckungsgesetzes betrachtet und nach den Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens eingeleitet und durchgeführt werden. Nur der Konkursverwalter hat die Befugniß außer dem Recht, freihändig unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zu verkaufen, entweder

1. im Wege der Zwangsvollstreckung beziehungsweise Zwangsverwaltung (§. 116 der Konkursordnung), oder
2. im Wege der gerichtlichen Versteigerung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (siehe §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) versteigern zu lassen.

Hiernach würde der erste Satz des §. 34 lauten:

„Die nach Maßgabe der §§. 25—42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 stattfindenden gerichtlichen Versteigerungen werden durch die Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsgesetzes nicht berührt; auf die von dem Konkursverwalter nach §. 116 der Konkursordnung beantragte Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung findet der §. 180 alinea 1 des Zwangsvollstreckungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

§. 48.

Nach alinea 2 soll die Anlegung des Grundbuchs erfolgen, sobald das in alinea 1 angegebene Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung

des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen. Es entsteht das Bedenken, daß durch den Zuschlag in dem Subhastationsverfahren die Hypotheken sich zwar in ein Recht an den Kaufpreis verwandeln, aber darum bis zur Höhe dieses Kaufpreises noch nicht zu Grunde gehen, vielmehr bedürfen sie, damit sie erlöschen, noch der Aufnahme eines besondern Lösungsaktes; es entsteht ferner das Bedenken, daß auch im Falle des Vertheilungsverfahrens die Ertheilung der Zahlungsanweisungen ebenwenig den Untergang der sämtlichen Hypothekarrechte zur Folge hat. Es wird daher richtiger sein, in beiden Fällen die Befreiung der Grundstücke von den Hypotheken sei es durch Zahlung, sei es durch Hinterlegung, oder die Uebernahme durch den jetzigen Eigenthümer als Bedingung der Anlegung des Grundbuchblattes zu fordern; allein alsdann entsteht die Möglichkeit, daß nach durchgeführter Subhastation die Anlegung des Grundbuchblattes auf Jahre verschleppt, indem erst nach langer Zeit das Vertheilungsverfahren eingeleitet wird. Um diese Möglichkeit zu vermeiden, wäre es angezeigt eine Frist zu setzen, in welcher das Vertheilungsverfahren einzuleiten wäre, so daß bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist, die Anlegung eines Grundbuchblattes erfolgen kann unter Beschränkung der sämtlichen Belastungen auf die Höhe des erzielten Steigpreises; eine solche Beschränkung würde in der Abtheilung 2 und 3 zu vermerken sein. Die Interessenten, von denen Jedem das Recht gesetzlich zusteht, das Vertheilungsverfahren zu beantragen, haben sich eventuell den Nachtheil, den sie erleiden, zuzuschreiben. Die Frist würde vielleicht auf 3 Monate nach dem Zuschlage, oder der rechtskräftigen Entscheidung der auf Vernichtung angestellten Klagen festzusetzen sein.

Demgemäß beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath den §. 48 durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

„Wird vor Anlegung des Grundbuches dem Amtsgerichte nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Art. 2183 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, so wird die Anlegung des Grundbuches nach Befreiung der Grundstücke von den eingetragenen Lasten, sei es durch Zahlung oder Hinterlegung des Kaufpreises, sei es durch Uebernahme derselben Seitens des nunmehrigen Eigenthümers erfolgen. Sollte jedoch in 3 Monaten nach dem Zuschlage in dem Zwangsversteigerungsverfahren das Vertheilungsverfahren nicht beantragt sein, so erfolgt die Anlegung des Grundbuches unter Eintragung der Bemerkung, daß die sämtlichen am Tage des Zuschlages bestehenden Belastungen der II. und III. Abtheilung, soweit dieselben aus dem Kaufpreise zu berichtigen sind, auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt werden.“

§. 59.

Das alinea 1 erscheint zu eng gefaßt; außerdem dürfte es nach dem Wortlaute zweifelhaft sein, ob die Vollmachten stempelfrei, und soweit sie von den Gerichten aufgenommen werden, kostenfrei sind; es wird daher folgender Wortlaut gewünscht:

„Die Verhandlungen einschließlich der Vollmachten, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.“

§. 61.

Es wird anheimgegeben, ob es nicht zweckmäßig erscheint, die Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte Zwecks Aufnahme von Verträgen in den Abschnitt II beziehungsweise III

anzunehmen. — Hinsichtlich derjenigen Verträge, zu deren Gültigkeit das bürgerliche Gesetzbuch die Beobachtung bestimmter Formen verlangt, dürfte eine Einschränkung der Zuständigkeit nothwendig sein, wenn nicht die sämtlichen bezüglichlichen Bestimmungen des Civilrechts eine Abänderung erleiden sollten; es sind dies Eheverträge, Schenkungen und Testamente.

Was den Kostentarif anlangt, so wäre allerdings das Wünschenswerthe, wenn die für die Aufnahme vor Notar und vor Gericht gesetzlich bestimmten nach denselben Grundsätzen und in derselben Höhe zu berechnen wären; die Notariatstaxe ist aber bei einigen Akten etwas höher als die für die Gerichte bestimmte, und so müßte, um eine Gleichstellung zu erzielen, die Notariatstaxe erniedrigt oder die letztere erhöht werden; eine Erhöhung gegenüber der in den anderen Provinzen geltenden zu beantragen, erscheint nicht angezeigt, und die Erniedrigung der Notariatstaxe für den Augenblick umsoweniger richtig, als eine Revision der ganzen Notariatstaxe die nothwendige Folge wäre. Dagegen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath eine Regulirung der für die Aufnahme der Auflassungserklärung und Eintragung festgesetzten einheitlichen Gebühr, falls der Notar die Auflassungserklärung beurkundet, sowie auch den Wegfall des Stempels bei der Aufnahme eines besonderen Aktes über die Auflassungserklärung, außer dem Auflassungstempel.

Demnach würde in den §. 61 folgendes alinea aufzunehmen sein:

„Die Gerichtskosten werden nach dem vorliegenden Entwurf berechnet, die den Notaren zustehenden Kosten nach der Notariatstaxe; jedoch wird die Königliche Staatsregierung ersucht, in eine Revision der letzteren einzutreten.“

Beurkundet der Notar die Auflassungserklärung in dem Uebertragsakte, so kann derselbe für diese Beurkundung, sowie die Einreichung bei dem zuständigen Amtsgerichte eine besondere Gebühr nicht beanspruchen, und die in dem §. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen festgesetzte Gebühr wird für die Eintragung gerechnet. Wird die Auflassungserklärung in einem besonderen Akte beurkundet, so kommt dem Notar die Gebühr des §. 8 H. 3 des Tarifs für Grundbuchsachen zu und wird diese Gebühr demnächst bei der Eintragung auf die nach §. 1 A. 1 zu erhebende Gebühr in Anrechnung gebracht; für die eine bloße Auflassung beurkundende Verhandlung wird ein besonderer Stempel nicht erhoben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich den ergebensten Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erklären und dem Ermessen der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, obige Abänderungsvorschläge in Erwägung zu ziehen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433), die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446), das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) nebst den zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetzen mit allen zur Abänderung und Ergänzung der vorbezeichneten Gesetze für die landrechtlichen Theile der Rheinprovinz erlassenen Bestimmungen, ferner das Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 (Ges.-Samml. S. 145), die §§. 2 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen vom 27. Juni 1860 (Ges.-Samml. S. 384) und das Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesesses vom 26. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 325) werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts bereits gelten.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft befindlichen Prozeßrechts zu verstehen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der eingeführten Gesetze.

§. 3.

Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auch im Falle der Zuthellung des Eigenthums im Wege der Theilung Anwendung. Die Vorschrift des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt. Ist im

Fälle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civil-Prozessordnung entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber, sowie der Veräußerer kann jedoch von dem andern Vertragsschließenden verlangen, daß die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.

§. 5.

Den Erben im Sinne der eingeführten Gesetze und dieses Gesetzes stehen gleich die sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall.

Die Vorschrift des §. 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet entsprechende Anwendung, falls der Ehegatte des Erblassers in Folge des ehelichen Güterrechts mit Erben in Rechtsgemeinschaft steht.

§. 6.

Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, wirken gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersetzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche auf fällige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen bleiben unberührt.

§. 8.

Die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines Miteigenthümers ist ausgeschlossen

§. 9.

Zur Eintragung eines erhöhten Zinsfußes nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 bedarf es nicht der Einwilligung der nach dem in §. 60 dieses Gesetzes bezeichneten Tage gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger.

§. 10.

Privilegien zur Sicherung einer Forderung und gesetzliche Hypotheken begründen nur einen Anspruch auf Bewilligung einer zur Sicherung der Forderung hinreichenden Hypothek.

Die Vorschriften der §§. 6 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bleiben unberührt.

Jeder Erbschaftsgläubiger und Legatar kann verlangen, daß die Erben die Eintragung der in Artikel 2111 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verfügungsbeschränkung bewilligen. Die Eintragung eines oder mehrerer Erben als Eigenthümer ist nicht Voraussetzung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung.

§. 11.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau (Art. 2121 des bürgerlichen Gesetzbuchs) begründet für dieselbe nur die Befugniß, wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginne der Verwaltung oder der Einbringung, die Eintragung einer Kautionshypothek zu verlangen.

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

Ist die gesetzliche Hypothek der Ehefrau vor dem in §. 60 bezeichneten Tage erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkte und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.

Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des rheinischen Handelsgesetzbuchs werden aufgehoben.

§. 12.

An Stelle des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 tritt die nachstehende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich oder nach eingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem im §. 60 dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 13.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

In Ansehung der Haftung der Versicherungsgelder für Feuerschaden findet das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 17. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 271) Anwendung.

§. 14.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse (Art. 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht entgegengesetzt werden.

§. 15.

Die Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels für den Nießbrauch an einem Grundstück findet nicht statt.

Das Pfandrecht an einem Nießbrauche wird in der Spalte Veränderungen der zweiten Abtheilung eingetragen.

§. 16.

Der §. 16 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 findet keine Anwendung.

§. 17.

Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 18.

Gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civil-*Prozessordnung* statt.

§. 19.

Als Nachlaßrichter im Sinne des §. 39 der Grundbuchordnung gilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser bei seinem Ableben seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, im Sinne des §. 40 a. a. O. das Theilungsgericht.

Auf die Ausstellung von Bescheinigungen, daß Vorbehaltserben nicht vorhanden sind, finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 (*Ges.-Samml. S. 473*) entsprechende Anwendung.

§. 20.

Die Eintragung des Eigenthumserwerbs auf Grund einer Nachlaßschenkung im Ehevertrage oder unter Ehegatten erfolgt auf Vorlegung der Schenkungsurkunde und der Bescheinigung, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind. Sind Vorbehaltserben vorhanden, so ist deren Einwilligung zur Eintragung beizubringen.

Zur Eintragung des kraft eines gesetzlichen Rückfallrechts (Art. 351, 747 und 766 des bürgerlichen Gesetzbuchs) eintretenden Eigenthumserwerbs ist die Bewilligung der allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall erforderlich und ausreichend.

§. 21.

Der gemäß Artikel 129 des bürgerlichen Gesetzbuchs in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden endgültig Eingewiesene ist berechtigt, auf Grund der Einweisung seine Eintragung als Eigenthümer zu verlangen.

§. 22.

An die Stelle des §. 50 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Gehört ein auf den Namen eines Ehemannes oder einer Ehefrau eingetragenes Grundstück zu gütergemeinschaftlichem Vermögen, so ist dieses Rechtsverhältniß auf den Antrag eines oder beider Ehegatten einzutragen. Wird die Eintragung nur von einem der Ehegatten beantragt, so sind die zum Nachweise des Rechtsverhältnisses erforderlichen Urkunden oder die Bewilligung des anderen Ehegatten vorzulegen. Jeder der Ehegatten ist gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet, die Eintragung zu bewilligen.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Zur Eintragung des Eigenthums desjenigen, welcher in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft ein Grundstück oder einen Grundstücksantheil erworben hat, ist, außer dem Antrage des Erwerbers, die Bewilligung des andern Ehegatten oder der Rechtsnachfolger desselben erforderlich.

§. 23.

Die Eintragung außerordentlicher Erbfolger als Eigenthümer erfolgt auf Vorlegung der die Einweisung in den Besitz aussprechenden gerichtlichen Verfügung. Natürliche Kinder oder deren Nachkommen, welche neben gesetzlichen Erben zur Erbfolge berufen sind, bedürfen der Einwilligung der Letzteren.

§. 24.

Die Eintragung des Eigenthums eines Erbvermächtnisnehmers erfolgt, wenn das Testament ein öffentliches ist, auf Grund des Testaments, andernfalls auf Grund der gerichtlichen Einweisung in den Besitz.

Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, vorzulegen. Sind Vorbehaltserben vorhanden, so ist deren Einwilligung beizubringen.

§. 25.

In den Landestheilen des linken Rheinufers findet der §. 66 der Grundbuchordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Bei der Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen feste Geldrenten haften, muß sich der Berechtigte eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 12 M. betragen, durch Kapitalzahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt zum zwanzigfachen Betrage, soweit nicht ein anderer Ablösungssatz rechtsverbindlich festgesetzt ist.

§. 26.

Die Eröffnung der Aufhebung des Konkursverfahrens ist auf Antrag des Konkursgerichts oder Konkursverwalters einzutragen. Bei der Eintragung der Eröffnung des Verfahrens genügt der Vermerk der Eröffnung, die Angabe des Zeitpunktes und die Bezeichnung des Konkursgerichts.

§. 27.

In den Fällen des Gesetzes vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (Ges.-Samml. S. 383), hat das Landgericht nach erfolgter Bestätigung des Theilungsplanes den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

In den Fällen des §. 1, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) hat die Auseinanderlegungsbehörde nach den für die Zusammenlegung der Grundstücke geltenden Vorschriften den Grundbuchrichter um Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Die Eintragungen erfolgen unter entsprechender Anwendung des §. 77 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

§. 28.

Die Umschreibung einer Hypothek oder Grundschuld auf die in den §§. 20 bis 24 dieses Gesetzes bezeichneten Berechtigten findet unter entsprechender Anwendung dieser Paragraphen statt.

In den Fällen der vertraglichen oder gesetzlichen Subrogation (Art. 1250, 1251 des bürgerlichen Gesetzbuches) ist der Gläubiger verpflichtet, die Umschreibung der Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen.

§. 29.

An die Stelle der §§. 52, 74 und 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 treten die nachstehenden Bestimmungen:

Die Eintragung der Familienfideicommiss-Eigenschaft erfolgt auf Ersuchen des Oberstaatsanwalts. Die Eintragung der Fideicommissfolger erfolgt auf Vorlegung einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

Die Löschung der Fideicommiss-Eigenschaft erfolgt auf den Nachweis, daß diese Eigenschaft erloschen ist.

Die aus einer Substitution in Gemäßheit der Artikel 1048 fg. des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Eigenthümer eines Grundstücks oder für den Gläubiger einer Hypothek oder Grundschuld sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist nach Maßgabe des §. 91 der Grundbuchordnung einzutragen. Die Verbindlichkeit, die Eintragung zu erwirken, liegt denjenigen ob, welche gemäß Artikel 1069 des bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet sind, die Transkription oder Insription zu veranlassen.

§. 30.

Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der eingetragene Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt der Gläubiger im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 31.

Der Nießbrauch an einem Grundstück gehört in Ansehung der Zwangsvollstreckung nicht zum unbeweglichen Vermögen.

§. 32.

Ist im Falle der Zwangsversteigerung das Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Ansteigerer den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (Art. 1748 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Schadenersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können nur gegen den Verpächter oder Vermiether geltend gemacht werden.

§. 33.

Die Vorschriften der §§. 25 bis 29, 31 bis 38, 101 bis 106, 109 bis 114, 116 bis 127, 130 bis 136 und 138 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung Anwendung.

Die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer und, wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist.

§. 34.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1833 finden keine Anwendung auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren. In soweit das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) die Bezeichnung der gerichtlich zu verkaufenden Immobilien vorschreibt, muß die Bezeichnung nach Inhalt des Grundbuchs erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die erste Anlegung der Grundbücher.

§. 35.

Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Amtswegen, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften (§. 36 fgg.) angelegt.

Die im §. 2, Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind auf Antrag der Beteiligten in das Verfahren aufzunehmen.

§. 36.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise. Die Amtsgerichte erhalten in Ansehung derjenigen Bezirke, in welchen mit der Anlegung vorzugehen ist, Abschrift des die einzelnen Grundstücke und deren Besitzer nachweisenden Grundsteuerflurbuchs.

Als bald nach dem Eingange der Abschrift des Grundsteuerflurbuchs hat das Amtsgericht öffentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen, daß die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

§. 37.

Die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen werden behufs Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

Wegen der dem Fiskus gehörigen Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Staatsbehörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des §. 38, Nr. 1 bis 4, entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§. 38.

Die nach §. 37 Geladenen sind verpflichtet, dem Amtsgerichte

1. ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke lastenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuer Mutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

Das Amtsgericht ist verpflichtet, dem von dem Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt zur Vertretung von Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Geschwistern eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

§. 39.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung (§. 37) und die Erfüllung der den Geladenen in §. 38 auferlegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis 150 Mark erzwingen.

§. 40.

Zur Eintragung des im Flurbuche Verzeichneten als Eigenthümers genügt es, wenn er

1. entweder nachweist, daß er nach bisherigem Recht das Eigenthum erworben hat;
2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstehers bescheinigt;
3. oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen in Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§. 41.

Wer in dem Flurbuche nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des §. 40 als berechtigt, in dem Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in dem Flurbuche Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung erteilt hat.

Ist der Wohn- und Aufenthaltsort des im Flurbuche Verzeichneten unbekannt oder ist derselbe verstorben und sind seine Erben der Person oder dem Aufenthalt nach nicht bekannt, so sind dieselben zu einem Termin öffentlich zu laden. Wird ein Anspruch an das Grundstück nicht angemeldet, so erfolgt die Eintragung nach der Vorschrift des ersten Absatzes ohne Einwilligung der Geladenen.

§. 42.

Die Eintragung des Eigenthümers und der Belastungen erfolgt nach Ablauf der im §. 43 vorgeschriebenen Frist, falls nicht entgegenstehende Ansprüche innerhalb dieser Frist angemeldet worden sind. Ist letzteres geschehen, so kommt die Bestimmung des §. 49 zur Anwendung.

§. 43.

Die nicht bereits nach §§. 37 und 38 vorgeladenen und benachrichtigten Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehet, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend welche andere der Eintragung in dem Grundbuche bedürftige dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten nach dem in §. 47 Absatz 1 erwähnten Tage bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des

Grundstücks anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 44.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 43 vorgeschriebenen Frist bis zu dem im §. 60 bestimmten Tage das Eigenthum oder ein in dem Grundbuch einzutragendes dingliches Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, binnen vierzehn Tagen nach dem im §. 60 bezeichneten Tage anmelden.

§. 45.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 38 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 43, 44) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 46.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Sind Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden in Ansehung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

§. 47.

Sobald die nach den §§. 37, 38 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen im Wesentlichen beendet sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetzsammlung zu veröffentliche Verfügung den Tag, an welchem die in §. 43 vorgeschriebene Ausschlußfrist beginnen soll.

Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§. 43 bis 46 innerhalb der Ausschlußfrist von 4 zu 4 Wochen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen mindestens eine in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts erscheint, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§. 48.

Wird vor der Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, so ist die Anlegung des Blattes für das Grundstück oder die Aufnahme desselben in den Artikel des Eigentümers auszusetzen.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, sobald das anhängige Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Wird der in Absatz 1 vorgesehene Nachweis nach der Anlegung des Grundbuchs, aber vor dem in §. 60 bezeichneten Zeitpunkte geführt, so ist das von Amtswegen im Grundbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt der Tag nach Löschung des Vermerks an die Stelle des in §. 60 bestimmten Tages.

§. 49.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuch nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden. Wer derartige Ansprüche oder Rechte gegen die Eintragung des gemäß der §§. 40, 41 Berechtigten erhebt, hat innerhalb einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsweg gegen den Berechtigten beschritten hat, widrigenfalls der Letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

§. 50.

Die dinglichen Rechte werden nach der ihnen in Gemäßheit des bisherigen Rechts zukommenden Rangordnung eingetragen.

Wenn für einzutragende Rechte ein anderer Rang, als er sich aus dem Zeitpunkt der Entstehung und bei Hypotheken aus dem Zeitpunkt der Eintragung ins Hypothekenregister ergibt, innerhalb der Ausschlußfrist (§§. 43, 44) in Anspruch genommen worden ist, so wird bei den dadurch betroffenen Rechten vermerkt, daß die Feststellung der Rangordnung vorbehalten sei. Die wegen Veräumung der Ausschlußfrist im Range zurücktretenden Rechte werden mit dem Range hinter den früher angemeldeten Rechten eingetragen.

§. 51.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der mit dem Einschreibungsvermerk versehenen Schuldurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 zu beantragen.

§. 52.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingetragen werden:

1. wenn das Recht in dem Hypothekenregister eingetragen oder die Entstehung sonst glaubhaft gemacht ist, der Eigenthümer aber die Entstehung bestreitet;
2. wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 53.

Die Eintragung oder Vormerkung einer angemeldeten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Kommt eine Einigung unter den Beteiligten über einen bestimmten einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 54.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 55.

Wegen einer Theilhypothek kann eine Vormerkung eingetragen werden.

Wird der Schuldner in Folge der Theilung als Alleineigenthümer eingetragen, so ist derselbe verpflichtet, die Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek zu bewilligen. Die Hypothek steht den von allen Eigenthümern bewilligten Eintragungen, sowie den in der Theilungsurkunde für einen der übrigen Miteigenthümer bewilligten und bei der Auflassung beantragten Eintragungen im Range nach. Das Rangverhältniß ist bei der Eintragung des Eigenthümers einzutragen.

Fällt das Grundstück bei der Theilung dem Schuldner nicht zu, so ist der Gläubiger gegenüber dem Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, die Löschung der Vormerkung zu bewilligen.

§. 56.

Die erfolgte Anlegung von Grundbuchblättern und Artikeln ist nach Anweisung des Justizministers öffentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 57.

Bei Anlegung der Grundbuchblätter für die bereits bestehenden verliehenen Bergwerke finden die Paragraphen 35 bis 56 entsprechende Anwendung.

An die Stelle der Abschrift des Flurbuchs treten dabei die von der zuständigen Bergbehörde zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

Auf diejenigen Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anzuwenden.

§. 58.

Falls die Zusammenlegung von Grundstücken in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) vor Anlegung des Grundbuchs stattfindet, hat die Anlegung des Grundbuchs auf Ersuchen der Auseinanderetzungsbehörde schon vor Bestätigung des Rezeßes auf Grund des ausgeführten, endgültig festgestellten Auseinanderetzungsplanes und des danach berichtigten Grundsteuerbuchs (§. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1875, Ges.-Samml. S. 325) zu erfolgen.

Dem Ersuchen der Auseinanderetzungsbehörde ist ein Auszug aus dem Auseinanderetzungsplane beizufügen, welcher die in §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 26. Juni 1875 erwähnten Bezeichnungen und Bescheinigungen enthält. Dieser Auszug ersetzt die nach §§. 40. 41 dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise.

§. 59.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neuanzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

In Ansehung dieser Verhandlungen haben sich die Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften des §. 87 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) Rechtshülfe zu leisten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Mit dem elften Tage nach der Ausgabe des die Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs enthaltenden Amtsblatts treten in Ansehung der in der Bekanntmachung bezeichneten Grundstücke die Vorschriften der eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

In Ansehung der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke ist von dem bezeichneten Tage an die Einleitung eines Hypothekenreinigungsverfahrens ausgeschlossen.

§. 61.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Von diesem Tage ab ist ein jedes das Grundbuch führende Amtsgericht zuständig für die Aufnahme und Beglaubigung einer Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird.

Der nach Maßgabe des §. 59 ersuchte Richter ist in gleichem Umfange wie der ersuchende Richter zuständig.

Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 15, 16, 17, 19, 24—31 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109) mit Ausschluß der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafaudrohungen entsprechende Anwendung. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nur bei Verhandlungen mit taubstummen, blinden oder solchen Personen, welche die Verhandlung nicht unterschreiben können. An Stelle der Zuziehung der Zeugen genügt jedoch die Zuziehung des Gerichtsschreibers. Auf den Gerichtsschreiber findet die Vorschrift des Artikel 19, auf die Zeugen finden die Vorschriften der Artikel 21, 22 der vorbezeichneten Verordnung vom 25. April 1822 entsprechende Anwendung. Die Ausfertigung einer Verhandlung erfolgt nur auf Antrag. Der Ausfertigungsvermerk ist von dem Richter, unter Beidrückung des Gerichtssiegels, zu unterschreiben.

Die Kosten für die in Absatz 2 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, insoweit nicht die zur Grundbuchordnung erlassenen Kostenbestimmungen Anwendung finden, nach dem beiliegenden Kostentarif erhoben.

Urkundlich u.

Gegeben , den

Kostentarif.

Die Kosten für die in §. 62 des Entwurfs bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden unter Anwendung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetz vom 10. März 1879 (Ges.-Samml. S. 145) und des Gesetzes vom 21. März 1882 (Ges.-Samml. S. 129) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften erhoben.

Vorbemerkung.

Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 3, 30, 75, 150, 300, 600, 1500, 3000 und 6000 M. bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

§. 1. (Art. 15 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für die bloße Auf- oder Annahme von Gesuchen wegen Vornahme von Beglaubigungen oder Verlautbarung von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen wird nicht besonders liquidirt. Wird aber das Gesuch als unzulässig zurückgewiesen oder nach der Ansetzung eines Termins zurückgenommen oder wegen des Ausbleibens eines Interessenten ein Termin als zurückgenommen erachtet, so werden erhoben:

1. von dem Betrage bis zu 300 M. von je 30 M. 25 Pf., jedoch nicht unter 50 Pf.;
2. von dem Mehrbetrage bis zu 600 M. von je 30 M. 15 Pf.;
3. von dem Mehrbetrage von je 150 M. 25 Pf., bis zu einem höchsten Satze von 12 M.

§. 2. (§. 16 d. Tarifs Art. 16 Nr. 1 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1. bei Beträgen bis zu 3 M. einschließlich — M. 25 Pf.;
2. bei Beträgen bis zu 15 M. einschließlich — " 50 "
3. von dem Betrage bis zu 300 M. inkl. von je 75 M. — " 75 "
4. von dem Mehrbetrage bis zu 600 M. von je 150 M. — " 50 "
5. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 M. von je 300 M. — " 50 "
6. von dem Mehrbetrage bis zu 3000 M. zusätzlich 1 " 50 "
7. von dem Mehrbetrage bis zu 15 000 M. von je 3000 M. 1 " 50 "
8. von dem Mehrbetrage bis zu 30 000 M. zusätzlich 3 " — "
9. von dem Mehrbetrage bis zu 60 000 M. zusätzlich 3 " — "
10. bei Objekten über 60 000 M. zusätzlich noch 6 " — "

§. 3. (§. 17 des Tarifs.)

Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Contrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 4. (§. 9 d. G. v. 8. März 1880.)

Die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, Beilage zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, erhoben.

§. 5. (§. 19 des Tarifs.)

Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze §. 2 um die Hälfte erhöht.

§. 6. (§. 20 des Tarifs.)

Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze §. 2 erhoben.

§. 7. (§. 21 des Tarifs Art. 16, 2 d. G. v. 9. Mai 1854.)

Für ergänzende nachträgliche Erklärungen der Contrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, und für die Aufnahme eines besonderen Aktes, durch welche einzelne Teilnehmer ihre Zustimmung zu einer bei derselben Behörde aufgenommenen Erklärung verlautbaren, kommt die Hälfte der Sätze §. 2 zur Hebung, jedoch nicht unter 50 Pf.

Der volle Satz §. 2 wird erhoben, wenn die nachträgliche Zustimmung zu einer Erklärung vor einer anderen Behörde, als derjenigen, welche dieselbe aufgenommen hat, verlautbart wird, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung, die Zustimmung zu erklären, vorangegangen ist.

§. 8. (§. 24 des Tarifs.)

1. Neben den vorstehenden in §§. 2 bis 7 bezeichneten Gebühren wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu entrichtenden Stempelabgabe (Fixwerth bezw. Ausfertigungsstempel) erhoben.

2. Wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, so kommen dennoch die vollen Sätze der in den §§. 2 bis 7 bestimmten Gebühren zur Anwendung.

3. Wenn ein Akt auf Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, jedoch in einer nicht über zwei Kilometer betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so tritt der Gebühr für den Akt die Hälfte der Sätze §. 2 oder §. 6 hinzu. Kann das Geschäft an einem Tage nicht beendet werden, so wird der Zusatz für jeden Tag erhoben, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, jedoch nach Maßgabe des auf die mehreren Tage zu vertheilenden Werths des Objekts.

4. Beträgt die Entfernung über zwei Kilometer, so werden neben den Gebühren nur die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten (§. 79, Nr. 5 d. D. G.-R.-G.) erhoben, insofern diese die Zuschlagsgebühr (Nr. 3) übersteigen, andernfalls diese.

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes

über

das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Die seit mehr als fünfzig Jahren fortlaufend versuchte Reform des rheinischen Hypothekenrechts war zunächst in der Richtung in Aussicht genommen, daß die Grundsteuermutterrolle zu einem Ersatz für das Grundbuch eingerichtet werden sollte. Diese Absicht mußte indessen wegen der bei der Durchführung zu erwartenden großen Kostenlast aufgegeben werden. Darauf wurde die Reform — unter Abstandnahme von einer Anlehnung an das altpreussische Hypothekensystem — durch Aufstellung besonderer Hypothekengesetze erstrebt. Ein gleichartiges Vorgehen hat in Belgien und Frankreich zu Verbesserungen des französischen Hypothekensystems geführt. Auch die für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes in Köln in dieser Richtung gemachten Vorschläge, namentlich ein von dem damaligen Appellationsgerichtsrath Peter Reichenperger im Jahre 1851 ausgearbeiteter Entwurf, fanden in weiten Kreisen Anerkennung und Beifall; die Durchführung der vorgeschlagenen, nach der damaligen Rechtslage als sehr erwünscht sich darstellenden Reformen scheiterte aber an verschiedenen Bedenken und namentlich daran, daß eine Reform des rheinischen Hypothekenrechts ohne gleichzeitige Umgestaltung des ganzen Systems des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs als zu gewagt erachtet wurde. Durch dieses Scheitern wurde aber die Äußerung fernerer Wünsche nach einer rheinischen Hypothekenreform in keiner Weise zurückgedrängt und es wurden diese Wünsche in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 17. Februar 1883 von Seiten des Abgeordneten für Köln, von Kesseler, schließlich in die Anfrage zusammengefaßt:

ob es in der Absicht der königlichen Staatsregierung liege, bald und schon vor Publikation des in der Bearbeitung begriffenen Civilrechtsbuchs eine neue Hypothekenordnung für den Geltungsbezirk des rheinischen Civilrechts vorzulegen?

Als Ergebnis der daraufhin von Neuem veranlaßten Vorarbeiten ist durch Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 139) die Reform in der Weise in Angriff genommen, daß durch Uebergangsbestimmungen die Einführung des Grundbuchs im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vorbereitet werden soll. In der Begründung zu diesem Gesetze ist ausgesprochen:

Es erscheint angezeigt, bei Zeiten den Uebergang zu dem Grundbuchsystem vorzubereiten, aber auch sich zunächst auf diese Vorbereitung zu beschränken. Eine solche Beschränkung gewährt den Vortheil, daß tiefere Eingriffe in das System des rheinischen Rechts, durch welches dieses in seinem Zusammenhange gestört werden würde, vermieden werden können. Von einer solchen Umgestaltung des Systems muß schon mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende deutsche bürgerliche Gesetzbuch Abstand genommen werden.

Hierdurch erscheint der für die weiter erforderlichen Reformen des rheinischen Hypothekenrechts einzuschlagende Weg vorgezeichnet, da sowohl die grundlegenden Vorschriften des Gesetzes, als auch die in der Begründung enthaltenen Ausführungen in den Kreisen der Betheiligten Anerkennung gefunden und sich auch, soweit es übersehen werden kann, bewährt haben.

Durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, welches am 1. Juli 1885 Geltung erlangt hat, ist namentlich in Aussicht genommen, innerhalb eines Jahres sämtliche stillschweigenden Hypotheken zu beseitigen, die hauptsächlichsten nicht erkennbaren Reklinationsrechte erkennbar zu machen, innerhalb zehn Jahren auch sämtliche General-Insriptionen zu beseitigen und, nach Möglichkeit, auf Uebereinstimmung zwischen den Rechtsgeschäften des Immobilienverkehrs und dem Kataster hinzuwirken. Trogdem hiernach der Eintritt der durch das Gesetz zu erzielenden Erfolge erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums erwartet werden konnte, wurde bereits in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Februar 1886, nachdem also das erlassene Gesetz wenig über ein halbes Jahr in Wirksamkeit gewesen war, an die Regierung das ausdrückliche Ersuchen gestellt, „in der Rheinprovinz mit der Einführung der Grundbuchordnung so bald als möglich vorgehen zu wollen“ (conf. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 495). Die Wirkungen des neuen Gesetzes ließen sich damals noch nach keiner Richtung hin auch nur annähernd übersehen; das Ersuchen mußte deshalb ablehnend beantwortet werden und es wurde in der Antwort namentlich auch hervorgehoben, daß die von den Bestimmungen des Gesetzes zu erhoffenden Wirkungen in ihrem vollen Umfange erst nach Ablauf von zehn Jahren eingetreten sein könnten. Gegen Ende des Jahres 1886 traten aber von Neuem an die Regierung Wünsche heran um alsbaldige, wenigstens bezirksweise Einführung des Grundbuchs in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts. Schon der Hinweis darauf, daß diejenigen Wirkungen des Gesetzes vom 20. Mai 1885, welche innerhalb des ersten Jahres seiner Geltung, also mit dem 1. Juli 1886, sich vollzogen haben müssen, für die Klärung der rheinischen Immobilienverhältnisse von hoher Bedeutung seien, erschien beachtenswerth. Außerdem führten die vorgelegten Erörterungen der Organe der Provinzialverwaltung, sowie der rheinischen Bezirksregierungen zu der Annahme, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen eine nähere Prüfung der Frage, ob mit der gewünschten alsbaldigen bezirksweisen Einführung des Grundbuchs vorzugehen sein möchte, allerdings geboten sei. Diese Prüfung ist inzwischen vorgenommen und hat zu dem Ergebnis geführt, daß die sämtlichen beteiligten Herren Ressortminister, die fünf rheinischen Regierungen, die General-Commission in Düsseldorf, die rheinischen Eisenbahndirektionen, der Landes-Direktor der Rheinprovinz, der Direktor der Provinzial-Hilfskasse, das Oberlandesgericht in Köln, der Oberstaatsanwalt daselbst und acht der rheinischen Landgerichte die angestrebte Reform als ausführbar erachtet und zum größten Theil nicht nur warm befürwortet, sondern geradezu für dringend erklärt haben. Nur ein rheinisches Landgericht, sowie der Vorstand der Anwaltskammer in Köln und der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen haben sich gegen Vornahme der Reform ausgesprochen. Nachdem auf Grund der eingegangenen Äußerungen und erstatteten Gutachten die erforderlich erscheinenden Bestimmungen vorläufig zusammengestellt worden waren, sind dieselben mit Vertrauenspersonen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingehend durchberathen worden und es ist darauf nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Berathungen der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt.

Die von allgemeinen Gesichtspunkten aus gegen Inangriffnahme der angeregten Reform erhobenen Bedenken lassen sich dahin zusammenfassen, daß hierin ein unbegründetes Abgehen von dem bei Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 für die weitere Gesetzgebung vorgezeichneten Wege liegen würde und daß die Einrichtung des Grundbuchs in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts ohne eine durchgreifende Aenderung des Systems des Civilrechts nicht durchführbar sei.

Beide Bedenken greifen so vielfach in einander, daß ihre Erörterung zweckmäßig gemeinsam vorzunehmen ist.

Die bezirksweise Einführung des Grundbuchs soll in der Art erfolgen, daß mit Vollendung der betreffenden Arbeiten für einen bestimmten Bezirk alle in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke in Zukunft den Bestimmungen der einzuführenden Gesetze nach Maßgabe der Vorschriften des vorliegenden Entwurfs unterliegen. Bei der mannigfachen Verschiedenheit des neu einzuführenden Rechts von dem zur Zeit geltenden rheinischen Civilrecht müssen sich einschneidende Wirkungen auf das Rechtsleben geltend machen, soweit Grundstücke, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, in Frage kommen. Diese unvermeidliche Folge der angestrebten Reform wird in ihrer Bedeutung einer Aenderung des Systems des Civilrechts in seiner Anwendung auf Immobilien, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, im Wesentlichen gleichstehen. Dadurch kann es sich aber nicht rechtfertigen, allgemein von einer Aenderung oder Umgestaltung des Systems des rheinischen Civilrechts zu sprechen. Dieses bleibt für das gesammte übrige Rechtsleben, also namentlich auch, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrecht nicht unterliegen, in Frage kommen, unverändert in Geltung. Eine allgemeine, das gesammte Rechtsleben ergreifende Aenderung oder Umgestaltung des rheinischen Civilrechts ist, soweit thunlich, bei Erlass des Gesetzes vom 20. Mai 1885 vermieden und soll auch bei Durchführung der jetzt in Frage stehenden Reform vermieden werden. Ein abweichendes Vorgehen würde mit der Rücksicht auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nicht vereinbar sein. Daß dieses eine Umgestaltung des Systems des rheinischen Civilrechts durchführen wird, ist als feststehend zu erachten. Es muß daher geprüft werden, ob mit Rücksicht hierauf die als Folge der Einführung des Grundbuchwesens unvermeidlich sich ergebenden Eingriffe in das Rechtsleben bedenklich erscheinen.

Darüber besteht kein Zweifel, daß in das allgemeine Gesetzbuch das Grundbuchrecht aufgenommen werden wird und zwar unter Beibehaltung der in dem größten Theil der preussischen Monarchie für das Grundbuchrecht maßgebenden Grundsätze. Dieses Grundbuchrecht kann nur da thatsächlich in Wirksamkeit treten, wo das Grundbuch angelegt ist. Für alle Bezirke, für welche ein Grundbuch noch nicht angelegt ist, muß beim Inkrafttreten des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs ein Zwischenrecht eingeführt werden, welches demnächst nach vollendeter Anlegung des Grundbuchs durch das Reichscivilrecht ersetzt werden wird. Wenn die Gegner der gegenwärtig angeregten Reform die Ansicht aufstellen, durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, dessen Inkrafttreten sie binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit erwarten, werde im ganzen Reich gleichzeitig auch ein einheitliches Immobilienrecht zur Durchführung gelangen, so beruht diese Ansicht, wie gezeigt, auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung. Alle Bezirke, welche sich nicht durch Anlegung des Grundbuchs auf das Inkrafttreten des Gesetzbuchs vorbereitet haben, können vor der Einführung eines Zwischenrechts nicht bewahrt bleiben.

Es fragt sich, ob diese Zwischenperiode zweckmäßig, soweit thunlich, vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs durchzumachen ist, oder ob es sich empfiehlt, mit der Reform bis zur Einführung des letzteren zu warten. Den ersteren Weg schlägt der vorliegende Entwurf ein. Nach demselben sollen die preussischen Grundbuchgesetze bezirksweise eingeführt werden, was für jeden einzelnen Bezirk mit der Vollendung der Anlegung des Grundbuchs die Einführung eines Rechtszustandes zur Folge hat, welcher seiner Zeit dem Reichscivilrecht weichen muß. Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, diese Alternative zu wählen. Ob die in dem einen wie in dem andern Fall unvermeidliche Wandlung des Rechts für die Betheiligten bei sofortiger Inangriffnahme der Reform oder bei Hinausschieben derselben empfindlicher sein dürfte, mag dahingestellt bleiben.

Für das alsbaldige Vorgehen spricht zunächst, daß eine erhebliche Anzahl von Bezirken das Grundbuch, dessen Bestehen überall, wo es eingerichtet ist, als Segen empfunden wird, früher erhält. In diesen Bezirken wird ferner das gesammte Reichscivilrecht mit der Einführung des Gesetzbuchs sofort in Kraft treten, so daß die Rücksicht auf die anzustrebende Rechtseinheit in hohem Maße auf baldigen Beginn der erforderlichen Vorarbeiten hinweist. Endlich fällt auch erheblich ins Gewicht, daß beim Hinausschieben dieser Vorarbeiten der Geltungsbereich des rheinischen Rechts das in dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Grundbuchrecht völlig unvorbereitet empfangen würde, so daß das Schaffen der für die Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Organisation gleichzeitig mit der Einarbeitung in das System und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuchs durchgeführt werden müßte, was unzweifelhaft mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Wird dagegen in naher Zeit mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen, so läßt sich erwarten, daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs, wenn auch auf die Vollendung der Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht nicht gehofft werden kann, in allen beteiligten Ressorts geschulte Beamte und ebenso Berather der Betheiligten, welche sich in die Materie vollständig eingearbeitet haben, vorhanden sein werden, so daß an unge störter schleuniger Durchführung der Grundbuchanlegung nicht zu zweifeln sein wird.

In dem Vorstehenden ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Einführung der Grundbuchgesetze von einschneidender Wirkung auf das Rechtsleben sein muß und zugleich angedeutet, daß die Anschauung, hierin liege eine durchgreifende Aenderung des Systems des rheinischen Civilrechts, nur in sehr bedingter Weise als zutreffend anerkannt werden könne. Diese Anschauung wird hauptsächlich durch den Hinweis auf die für die Auflösung von Rechtsverhältnissen geltenden Vorschriften begründet. Es ist richtig, daß in allen Fällen der Auflösung oder Nichtigkeit eines Rechtsverhältnisses, bei unstatthafter Benachtheiligung von Vorbehaltserven, sowie überhaupt in fast allen Fällen, wo nach dem Recht ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Eigenthums begründet ist, das Eigenthum von Grundstücken in die frühere Hand bezw. an die Erben mit derart rückwirkender Kraft zurückfällt, daß alle etwa in der Zwischenzeit von Dritten an den Grundstücken erworbenen Rechte erlöschen. Es ist ferner richtig, daß dieser Grundsatz zufolge der Einführung des Grundbuchrechts Einschränkungen erleiden muß; es geht aber zu weit, wenn von einer Beseitigung dieses Grundsatzes gesprochen wird. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Grundsatz gegenüber den ursprünglichen Erwerbern und bezw. ihren Erben und gegenüber allen denjenigen, welche unentgeltlich Rechte an den betreffenden Grundstücken erworben haben, unverändert in Kraft bleibt. Ferner ist es statthast, das Recht auf Rückgängigmachung des Eigenthums durch Eintragung im Grundbuch kenntlich zu machen und dadurch auch Dritten gegenüber mit voller Wirkung zu wahren. In der überwiegenden Mehrzahl aller im Verkehr vorkommenden Fälle ist aber eine derartige Wahrung des Rechts sehr wohl ausführbar, so daß es im Interesse der Sicherheit des Verkehrs durchaus billig erscheint, wenn in diesen Fällen die Durchführung des Rechts gegen Dritte demjenigen versagt wird, der die Erwirkung der Eintragung unterlassen hat. Allerdings giebt es Fälle, in welchen die Eintragung seitens der Berechtigten nicht wohl erwirkt werden kann, z. B. wenn Eltern durch Schenkung von Grundstücken an eins ihrer Kinder den Vorbehalt der übrigen verlegen, oder wenn es sich nicht um eine Rückgängigmachung, sondern um den Rückfall des Eigenthums von Rechtswegen handelt, wie z. B. wenn einem kinderlosen Schenkgeber oder von einer kinderlosen Schenkgeberin demnächst ein eheliches Kind geboren wird. In solchen Fällen kann, wenn zur Zeit des Widerrufs die geschenkten Grundstücke an gutgläubige Dritte gegen Entgelt veräußert oder zu deren Gunsten belastet sind, und wenn zugleich der Be-

schenkte zu einer Ersatzleistung nicht im Stande ist, eine Schädigung der Vorbehaltserven bezw. Kinder eintreten. Es wird aber mit dem Gutachten des Oberlandesgerichts anzunehmen sein, daß in derartigen Fällen der Schutz, welchen das Grundbuchrecht den gutgläubigen Dritten gewährt, dem richtigen Rechtsgefühl durchaus entspricht, und es wird daher aus einer derartigen Konsequenz der Grundbuchgesetze ein Argument gegen deren Einführung nicht hergeleitet werden können.

Die mit Rücksicht auf die Aenderung des Rechtssystems gegen die jetzt vorgeschlagene Reform erhobenen Bedenken haben somit nicht dasjenige Gewicht, welches ihnen von den Gegnern beigelegt wird. Möglicher Weise hat die oben wörtlich mitgetheilte und von den Gegnern vielfach herangezogene Stelle aus der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 20. Mai 1885 zu einer nicht zutreffenden Auffassung der Bedeutung der bei einer Reform des Immobilienrechts unvermeidlichen Eingriffe in das Civilrecht Anlaß gegeben. Vor Erlaß des erwähnten Gesetzes und noch während der Vorarbeiten zu demselben wurde theilweise die sofortige unvermittelte Einführung des Grundbuchrechts und andertheils, wie sich aus der wiedergegebenen Anfrage des Abgeordneten von Kessler ergibt, die Schaffung eines besonderen rheinischen Immobilienrechts gewünscht. Die herangezogenen Sätze der Begründung hatten hauptsächlich den Zweck, diesen Wünschen entgegen zu treten, weil dieselben als unerfüllbar erachtet werden mußten. Daß die sofortige unvermittelte Einführung des Grundbuchs außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen hätte, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Aber auch der Schaffung eines besonderen rheinischen Immobilienrechts durfte nicht näher getreten werden. Die Wünsche derjenigen, welche sich auf die Vorbereitung für das Grundbuch nicht beschränken wollten, waren ganz bestimmt dahin gerichtet, einen vorläufigen Ersatz für das Grundbuch zu schaffen. Eine in dieser Richtung sich bewegende Reform hätte, falls ihr irgendwie ein Erfolg gesichert werden sollte, eine durchgreifende Umgestaltung des gesammten rheinischen Civilrechtssystems vornehmen müssen. Dieses abgeänderte Recht würde nur bis zum Erlaß des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs haben in Geltung bleiben können. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs, welches das Grundbuchrecht enthalten wird, hätte in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts, da dort Grundbücher nicht vorhanden sind, vorerst ein Zwischenrecht maßgebend bleiben und demnächst erst nach und nach bezirksweise je nach dem Fortschreiten der Grundbuchregulirung das Reichscivilrecht zur Geltung gelangen können. Es hätte also bei dieser Art des Vorgehens eine dreifache Wandlung des Rechts in Aussicht genommen werden müssen, eine Eventualität, welcher mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden mußte. Hiernach ist die Behauptung, daß die gegenwärtigen Reformvorschläge ein Abweichen von dem in der Begründung zu dem Gesetze vom 20. Mai 1885 vorgezeichneten Wege der Gesetzgebung enthalten, schon an sich nicht zutreffend. Außerdem ist die ferner vertretene Auffassung, daß das Gesetz von 1885 nach seiner ganzen Anlage den Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums als Vorbedingung für die Anlage des Grundbuchs voraussetze, nicht begründet. Bei der Mehrzahl derjenigen, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben, mag die Ansicht vorherrscht haben, daß vor weiteren Schritten zunächst der Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums abzuwarten sei; als eine nothwendige Vorbedingung ist dies aber von keiner Seite aufgestellt, es ist im Gegentheil auch die Ansicht vertreten worden, daß möglicherweise unter günstigen Verhältnissen mit der Anlegung des Grundbuchs schon früher vorgegangen werden könne. Derartige günstige Verhältnisse liegen, nach dem Ergebnis der stattgehabten Prüfung, zur Zeit bereits vor. Die Aeußerungen der Regierungen und der sämmtlichen Landgerichte stimmen darin überein, daß in allen Bezirken die Immobilienverhältnisse zu einem nicht geringen Theil derart geklärt sind, daß die Grundbuchanlegung auf besondere erhebliche Schwierigkeiten nicht stoßen kann. Außerdem

ergeben die Berichte, daß in denjenigen Gegenden, in welchen minderwerthiger Grundbesitz stark parzellirt ist, die alsbaldige Inangriffnahme der Grundbuchregulirung dringend erscheint, weil dort die bezüglich der Uebertragung und Zuthellung von Grundeigenthum in dem Gesetze vom 20. Mai 1885 gegebenen Vorschriften der hohen Kosten wegen nicht beobachtet werden und in Folge dessen durch häufiges Vorkommen ungültiger Rechtsgeschäfte eine bedauerliche Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Ferner werden da, wo das Kataster mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, im Falle der Erneuerung unzutreffende Hypotheken-Insriptionen dauernd erhalten, weil erfahrungsgemäß, wenn die ursprüngliche Einschreibung überhaupt die Bezeichnung der belasteten Grundstücke nach dem Kataster enthält, die Erneuerungen, welche nach dem Gesetze durch den Ablauf von zehn Jahren nicht mehr erlöschen, ohne Beibringung eines neuen Katasterauszugs erfolgen. Auch bei den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkten Einschreibungen bleibt, wenn demnächst auf Grund einer Neuvermessung eine Aenderung der Katasterbezeichnungen eintritt, diese Verschiedenheit zwischen den Hypothekenregistern und den Katastern dauernd bestehen, weil jene Einschreibungen einer Erneuerung nicht mehr bedürfen. Zu diesen Gründen tritt noch die Erwägung, daß auch mit Rücksicht auf die Zusammenlegungen von Grundstücken in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 156) die schleunige Einführung des Grundbuchsrechtens nothwendig ist, weil die segensreichen Wirkungen einer Zusammenlegung nur dann als gesichert gelten können, wenn sich die Anlegung des Grundbuchs unmittelbar an die Zusammenlegung anschließt.

Hiernach lassen sich die Gründe, aus welchen die alsbaldige Anlegung des Grundbuchs nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als dringend bezeichnet werden muß, dahin zusammenfassen, daß nur auf diesem Wege bezüglich des geringwerthigen, der Besserung der Verhältnisse am meisten bedürftigen Grundbesitzes einer weiteren Verdunkelung, welche sonst unvermeidlich eintreten muß, vorgebeugt werden kann und daß erhebliche öffentliche Interessen die Einführung des Grundbuchs erheischen. Neumessungen und Zusammenlegungen erfordern einen so bedeutenden Aufwand an Arbeitskraft und Geld, daß auf die Sicherung des vollen Erfolges dieser Maßnahmen Bedacht genommen werden muß. Von den Eisenbahnbehörden, von der Provinzial-Verwaltung und von den Regierungen als Forstbehörden wird bezeugt, daß die derzeitigen Vorschriften des rheinischen Rechts für den Parzellenankauf zur Anlage von Eisenbahnen und Wegen, sowie zur Arrondirung der Forsten kaum überwindliche Hemmnisse bieten, welche nur durch Einführung des Grundbuchs beseitigt werden können. Wenn es hiernach feststeht, daß bezüglich des Erwerbes kleiner, geringwerthiger Parzellen selbst Behörden kaum in der Lage sind, die Vorschriften des bestehenden Rechts völlig ordnungsmäßig zu beobachten, so kann ohne weitere Untersuchung angenommen werden, daß Privatpersonen unter gleichartigen Umständen von Beobachtung dieser Vorschriften einfach absehen und auf eine rechtsbeständige Regelung ihrer Verhältnisse verzichten werden.

Zum Zweck der angestrebten Reform soll die erprobte altpreußische Grundbuchgesetzgebung in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts eingeführt werden. Demgegenüber ist verschiedentlich der Erlaß eines codifizirten Gesetzes über das Immobiliarecht gefordert worden. Insofern diese Forderung auf den Erlaß eines von dem preußischen Grundbuchsrecht abweichenden Gesetzes gerichtet sein sollte, muß dieselbe unter Hinweis auf frühere Ausführungen als unerfüllbar bezeichnet werden. Und selbst wenn auch nur die Zusammenfassung der sämtlichen zur Zeit in den alten Provinzen der Monarchie bezüglich des Grundbuchsrechts geltenden Vorschriften mit den nothwendigen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen in ein neues Gesetz erstrebt werden sollte, so könnte das im Interesse der Rechtseinheit nicht in Aussicht genommen werden, weil sich auch eine solche Codifikation als Erlaß eines neuen Gesetzes darstellen würde. Ob in dem Geltungs-

bereiche eines derartigen besonderen Gesetzes die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung in Grundbuchsachen in erwünschter Weise zur Anerkennung gelangen würden, mußte zum mindestens als zweifelhaft erachtet werden. Jedenfalls würde einem solchen Gesetze, da es nur in einem Oberlandesgerichtsbezirke Geltung haben würde, nach §. 511 der Civil-Prozessordnung der die Rechtseinheit wahrende Schutz, welchen das Rechtsmittel der Revision bietet, versagt bleiben. In den wichtigen Angelegenheiten des Grundbuchrechts und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen muß aber unbedingt Vorforge getroffen werden, daß eine verschiedenartige Entwicklung der Rechtsprechung ausgeschlossen ist. In soweit aber die Forderung nur darauf gerichtet ist, daß die preussischen Grundbuchgesetze, unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen in übersichtlicher Form zur Kenntniß der Beteiligten gebracht werden sollen, wird dem Wunsche Rechnung getragen werden können. Eine Zusammenstellung der sämtlichen zur Einführung gelangenden Bestimmungen wird in amtlichem Auftrage gefertigt und in geeigneter Form veröffentlicht werden, so daß Jedermann in der Lage sein wird, sich über das geltende Recht die erforderliche Belehrung zu verschaffen. Wenn somit ein neues besonderes rheinisches Immobilienrecht nicht geschaffen, sondern lediglich der Geltungsbereich des preussischen Grundbuchrechts ausgedehnt wird, so zerfallen alle diejenigen Bedenken von selbst, welche darauf gegründet werden, daß durch die beabsichtigte Reform der Gestaltung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgegriffen werden könne. Das preussische Grundbuchrecht wird auch seit dem Beginn der Thätigkeit der Commission zur Ausarbeitung des Gesetzbuchs fortlaufend in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rhassau in neuen Bezirken eingeführt und es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise dessen Ausdehnung auf rheinischrechtliche Bezirke die Entwicklung der Reichsgesetzgebung sollte beeinflussen können.

An dieser Stelle mag auch ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen werden, daß an die zutreffende Voraussetzung, das deutsche Civilgesetzbuch werde für das ganze Reich ein einheitlich codifizirtes Grundbuchrecht bringen, vielfach die Erwartung geknüpft wird, dieses Grundbuchrecht werde in seiner codifizirten Form auch alsbald in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft treten. Diese Erwartung ist aber irrig, denn soweit dort Grundbücher nicht bereits angelegt sind, ist bei der Einführung des Civilgesetzbuchs zunächst der Erlaß und die Einführung eines Uebergangsgesetzes nach der Art des gegenwärtigen Entwurfs unvermeidlich.

Bei Prüfung der Schwierigkeiten, welche sich der alsbaldigen Einführung des Grundbuchs entgegenstellen können, ist hauptsächlich darauf hingewiesen, daß durch das Gesetz vom 20. Mai 1885 die völlige Beseitigung der generellen Insriptionen erst mit dem 1. Juli 1895 in Aussicht genommen ist. Dieser Hinweis erscheint indeß nicht geeignet, Bedenken gegen die beabsichtigte Reform hervorzurufen. Generelle Insriptionen der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind kaum erfolgt, so daß dieselben außer Betracht bleiben können. Für Wahrung der etwa noch bestehenden gesetzlichen Hypotheken der Bevormundeten ist sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Mai 1885 im Aufsichtswege eingehend gesorgt, die Interessen der Bevormundeten sind mithin gesichert. Bezüglich der bis zum 1. Juli 1885 inskribirten gerichtlichen Hypotheken, werden zwei Kategorien zu unterscheiden sein. Ist die Insription auf Grund eines sogenannten freiwilligen Urtheils erfolgt, so hat es kein Bedenken, anzunehmen, daß der Gläubiger sich über den Besitzstand seines Schuldners unterrichtet und denselben soweit dauernd im Auge behalten haben wird, daß er in der Lage sein muß, seine Rechte bei der Anlegung des Grundbuchs wirksam zu wahren. Stellt sich dagegen die Urtheilshypothek als Vorbereitung bezw. Beginn der Zwangsvollstreckung dar, so erscheint die Annahme wohl begründet, daß nach dem

Ablauf einer Reihe von Jahren die Hypothek gegenstands- oder werthlos geworden sein wird. Außerdem bietet das einzuführende Verfahren jedem Inhaber generell inskribirter Hypotheken in ausreichendem Maße Anlaß und Gelegenheit, die Berücksichtigung derselben bei der Grundbuchanlegung zu erwirken. Der Beginn des Verfahrens muß öffentlich bekannt gemacht werden, sodann erfordern die von dem Amtsrichter anzustellenden Ermittlungen eine geraume Zeit und erst nach Abschluß derselben kann der Lauf der durch das Gesetz auf sechs Monate festgesetzten Anmeldungsfrist beginnen, deren Anfangstermin öffentlich bekannt gemacht wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht geboten, dem hervorgetretenen Vorschlage, die Spezialisirung der sämtlichen noch bestehenden Generalinskriptionen innerhalb einer Frist von etwa einem Jahr von der Geltung des zu erlassenden neuen Gesetzes ab vorzuschreiben, weitere Folge zu geben. Von der ersten Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens bis zum Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist wird immer ein Jahr vergehen und diese Frist ist für jeden Gläubiger zur Wahrung seiner Rechte ausreichend. Ein besonderer Zwang, die noch bestehenden Generalinskriptionen in den Registern des Hypothekensbewahrers zu spezialisiren, würde lediglich zur Aufwendung unnützer Mühe und Kosten führen.

Die zur Uebertragung des Grundbuchwesens auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts dort einzuführenden hauptsächlich Gesetze sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433), die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446), das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 131) und die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze. Gegen die Einführung der in den vorbezeichneten Gesetzen enthaltenen Grundsätze sind folgende Einwendungen allgemeiner Art erhoben worden. Zunächst ist der Wunsch ausgesprochen, vorerst in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts nur mit der Anlegung von Grundbüchern vorzugehen, dagegen von Einführung der Grundsätze, auf welchen die altpreussische Hypothekengesetzgebung beruht, abzusehen und im Anschluß hieran auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zu regeln. Hiergegen spricht namentlich, daß alsdann der Erlaß eines vollständig neuen Gesetzes über das rheinische Immobilienrecht nothwendig werden und durch Einführung durchgreifender Abweichungen von dem in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Rechtszustande, der anzustrebenden Rechtseinheit, wie schon früher bemerkt ist, in unzulässiger Weise entgegengearbeitet werden würde. Auf Grund dieser Erwägungen und mit dem Hinweis, daß in den Rheinlanden, insoweit überhaupt eine Reform des Immobilienrechts befürwortet wird, nur der vollständige Anschluß an die bewährten preussischen Grundbuchgesetze und die Miteinführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 als wünschenswerth erachtet werde, haben sich die um Aeußerung ihrer Meinung ersuchten Vertrauenspersonen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts entschieden dagegen ausgesprochen, daß dem geäußerten Wunsche stattgegeben werde. Dabei ist zugleich eingehend erörtert worden, daß die grundlegenden Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, insbesondere die Bestimmungen über das geringste Gebot, vielfach mit denjenigen Anschauungen, in welche man sich im Geltungsbereich des rheinischen Rechts für den Immobilienverkehr seit Jahren hineingelebt habe, in Widerspruch stehen. Im Schlussergebniß ist indessen fast ausnahmslos anerkannt, daß die Einführung des Gesetzes vom 13. Juli 1883 von der Einführung der Grundbuchgesetze, ohne Schädigung der Interessen der Rheinlande, nicht getrennt werden könne.

Des Weiteren ist befürwortet worden, von Einführung der Bestimmung, daß die Auflassungserklärungen unbedingt vor dem zuständigen Grundbuchamt abgegeben werden müßten, Abstand zu nehmen. Das ist als ein so allgemeiner Wunsch der Rheinlande bezeichnet worden, daß trotz der entgegenstehenden erheblichen Bedenken eine diesem Wunsch entgegenkommende Vorschrift in §. 4 des Entwurfs aufgenommen worden ist.

Die gemachten Vorschläge, einzelne Vorschriften von der Einführung auszuschließen, finden bei der Erörterung der entsprechenden Paragraphen des Entwurfs ihre Erledigung. Hier sind nur noch die gegen Einführung der Grundschuld und der sogenannten Hypothek des Eigenthümers erhobenen und in den Vorschlägen des Entwurfs nicht berücksichtigten Einwendungen zu besprechen. Gegen die Einführung der Grundschuld wird vorwiegend nur geltend gemacht, daß voraussichtlich im Geltungsbereich des rheinischen Rechts Grundschulden nie zur Entstehung gelangen werden. Daß das Institut der Grundschuld mit den rheinischen Rechtsverhältnissen und Einrichtungen unvereinbar sei und daß die etwaige Kreirung von Grundschulden Unzuträglichkeiten zur Folge haben müßte, wird nicht behauptet. Es liegt daher für die vorgeschlagene Ausschließung der Grundschuld ein genügender Anlaß nicht vor.

Die sogenannte Hypothek des Eigenthümers, deren Nichtbestehen von sehr autoritativer Seite als ein entschiedener Mangel des rheinischen Rechts bezeichnet wird, ist nicht, wie die Grundschuld, eine neue Schöpfung der Grundbuchgesetze, vielmehr, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, allmählich herausgebildet worden. Der Keim des Instituts findet sich in §. 484. I. 16 Allgemeinen Landrechts; durch den Anhangsparagraphen 52 und die Deklaration vom 3. April 1824 erweitert, hat dasselbe schließlich in den §§. 63 bis 66 des Gesetzes über den Eigenthümerwerb vom 5. Mai 1872 seine gegenwärtige Gestalt erhalten, in der es sich allgemeiner Anerkennung erfreut. In der That ist auch das Institut nicht nur geeignet, den Realcredit zu fördern, sondern auch der Billigkeit vollständig entsprechend. Die aus der Natur der Hypothek als eines Rechts an fremder Sache nach dem strengen Recht sich ergebende Folge, daß beim Vorhandensein mehrerer Hypotheken an demselben Grundstück unter allen Umständen bei dem Erlöschen einer vorstehenden Hypothek die nachstehenden vorrücken, gewährt den Inhabern der nachstehenden Hypotheken Vortheile, auf welche sie bei Begründung ihrer Rechte einen Anspruch nicht erworben haben, und gestaltet sich in vielen Fällen zu einer empfindlichen Schädigung des Eigenthümers, welche nicht selten sogar die Tragweite hat, daß der Zwangsverkauf des Grundstücks nothwendig wird. Diese offenbaren Unbilligkeiten beseitigen die §§. 63 bis 66 des Gesetzes über den Eigenthümerwerb durch Vorschriften, welche auf langjähriger Erfahrung beruhen und sich in der Praxis bewährt haben.

Der vorliegende Entwurf giebt in vier Abschnitten zunächst Vorschriften über die Einführung der in anderen Landestheilen geltenden Gesetzgebung (Abschnitt 1), reiht daran die erforderlichen Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen (Abschnitt 2), regelt das Verfahren bei der ersten Anlegung der Grundbücher (Abschnitt 3) und trifft schließlich die nöthigen allgemeinen und Uebergangsbestimmungen (Abschnitt 4). Bezüglich des zweiten Abschnittes ist erwogen worden, ob die Ordnung der betreffenden Bestimmungen nach Materien zu erfolgen habe; es ist aber davon Abstand genommen, da der Anschluß an die durch die Anordnung der einzuführenden Gesetze bereits gegebene Reihenfolge im Interesse der Uebersichtlichkeit den Vorzug verdient.

Bei der Versteigerung eines Grundstücks im gerichtlichen Theilungsverfahren wird das Eigenthum auf den Ersteher durch Ertheilung des Zuschlags und nicht durch vertragsmäßige Erklärungen übertragen, so daß ein Fall der freiwilligen Veräußerung im Sinne des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 nicht vorliegt.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die im Geltungsbereich des rheinischen Rechts herrschende Gewohnheit, bei der Veräußerung von Grundstücken die Ordnung aller hierbei zu erledigenden Angelegenheiten in die Hände des Notars zu legen, soll die Abgabe der Auflassungserklärungen in der durch Artikel I §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1885 vorgesehenen Form (notariell oder gerichtlich) gestattet werden. Den Betheiligten ist aber ausdrücklich die Befugniß zu wahren, die Auflassung vor dem Grundbuchgerichte zu verlangen, was sowohl für den Erwerber, als auch für den Veräußerer von Wichtigkeit ist. Der Erwerber braucht sich der Gefahr einer zwischen der Abgabe der Auflassungserklärungen und der Eintragung des Eigenthums eingetretenen Veränderung, sei es zufolge arglistigen Verhaltens des Veräußerers, sei es zufolge Eingreifens eines Dritten z. B. Eintragung einer Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung nicht aussetzen und der Veräußerer kann sich die bedungene Baarzahlung gegen Uebertragung des Eigenthums sichern. Im Interesse beider Theile ist es von Bedeutung, daß die Erfüllung Zug um Zug mit Sicherheit erfolgen kann, wenn nicht beiderseits nach allen Richtungen hin volles Vertrauen geschenkt wird.

Ergeben sich gegen die nicht vor dem Grundbuchgerichte vollzogene Auflassung Bedenken, so ist in Gemäßheit des §. 46 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§. 5.

In der Rechtssprache der einzuführenden Gesetze werden die sämtlichen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall als Erben bezeichnet, während das bürgerliche Gesetzbuch diese Bezeichnung nur den gesetzlichen Erben giebt. Deshalb ist es nothwendig, durch eine ausdrückliche Vorschrift die in Ansehung der Erben geltenden Bestimmungen auch auf die sonstigen allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall als anwendbar zu erklären.

Die in dem zweiten Absatz vorgeschlagene Bestimmung erscheint zweckmäßig und ist von keiner Seite beanstandet worden.

§. 6.

Der Eigenthumswechsel, welcher in Folge der Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgängigmachung eintritt, vollzieht sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs mit rückwirkender Kraft. Der Veräußerer erhält in solchen Fällen, insbesondere im Falle der Ausübung des gesetzlichen Resiliationsrechts aus Artikel 1184 das Grundstück frei von allen gegen den Erwerber begründeten Lasten zurück. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es nothwendig, falls die Rechte des Veräußerers nicht durch Eintragung im Grundbuch erkennbar gemacht worden sind, die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückgängigmachung des Eigenthums nur gegen denjenigen Dritten wirken zu lassen, welcher bei dem Erwerb eines Rechts an dem Grundstück gewußt hat, daß der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten sei.

In denjenigen Fällen, in welchen das Eigenthum an den Veräußerer, ohne eine Thätigkeit desselben von Rechtswegen zurückfällt, z. B. im Falle des Artikel 960 des bürgerlichen Gesetzbuchs, verbleibt es bei der Bestimmung des §. 11 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb.

§. 7.

Die angeregte Frage, ob unter dem Ausdruck „dingliche Rechte“ auch Hypotheken und Grundschulden zu verstehen seien, ist hier gegenstandslos, da in Ansehung dieser der §. 57 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb jede Verjährung und Ersetzung ausschließt. Diese Bestimmung findet auf den Anspruch auf fällige Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen, welche eingetragen sind, keine Anwendung. In Ansehung der Verjährung solcher Ansprüche kann es bei den bestehenden Vorschriften verbleiben.

§. 8.

Der §. 21 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb gestattet ausdrücklich die Belastung des Antheils eines Miteigenthümers. Diese ursprünglich für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts erlassene Bestimmung wird fast ausnahmslos dahin aufgefaßt, daß dieselbe auf die Fälle des Miteigenthums von Miterben keine Anwendung finde, weil den Miterben an den einzelnen Erbschaftsachen Antheile nicht zustehen. Diese rechtliche Auffassung des Miteigenthums der Miterben ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Fälle des Miteigenthums zutreffend. Hiernach erscheint es rechtlich nicht unbedenklich, die Belastung des Antheils eines Miteigenthümers zu gestatten, außerdem ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die rheinischen Theilhypotheken aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu begünstigen sind. Die Vorschrift des angezogenen §. 21 ist daher von der Einführung auszuschließen.

§. 9.

Im Interesse der Rechtseinheit empfiehlt es sich, die Bestimmung des §. 25 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb von der Einführung nicht auszuschließen. Durch die Vorschrift, daß es zur Eintragung des erhöhten Zinsfußes nur der Einwilligung derjenigen Gläubiger nicht bedarf, deren Rechte nach dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze begründet sind, werden alle zu diesem Zeitpunkt wohl erworbenen Rechte gewahrt.

§. 10.

Auch für die Eintragung von Privilegien und gesetzlichen Hypotheken muß das Consensprinzip durchgeführt werden. Dem Grundbuchrichter kann die Prüfung, ob das Privileg oder die gesetzliche Hypothek rechtswirksam entstanden seien, nicht zugemuthet werden, er soll nur verpflichtet sein, zu prüfen, ob die Einwilligung zur Eintragung erteilt, oder durch richterliches Urtheil ergänzt ist.

Das den Erbschaftsgläubigern und Legataren zur Sicherung ihres Absonderungsrechts durch Artikel 2111 des bürgerlichen Gesetzbuchs gewährte, als Privileg bezeichnete Recht enthält eine Verfügungsbeschränkung der Erben, und es sind daher die erforderlichen Vorschriften vorgeschlagen, um die Eintragung dieser Verfügungsbeschränkung zu ermöglichen.

Eine besondere Vorschrift über die Anlegung von Geldern nach Maßgabe des Artikel 1067 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht notwendig, da es nicht zweifelhaft sein kann, daß die Anlegung in solchen Hypotheken zu erfolgen hat, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs den Charakter von Privilegien haben würden.

§. 11.

Bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind Vorschriften nach dem Vorbilde der §§. 4 und 17 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Confursordnung vom 6. März 1879

(Ges.-Samml. S. 109) entworfen. Mit der Ausdehnung der in den angeführten §§. 4 und 17 aufgestellten Grundsätze auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts ist die Beseitigung der durch §. 54 des bezeichneten Ausführungsgesetzes aufrecht erhaltenen Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des rheinischen Handelsgesetzbuchs auszusprechen.

Aus der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 10 erhellt, daß der Ehemann nur verpflichtet ist, die Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf bestimmte Grundstücke und auf bestimmte Summen zu bewilligen.

§. 12.

Behufs Einführung des in §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb aufgestellten Rechtsfahes ist es zur Vermeidung von Irrthümern geboten, den §. 29 durch eine neue Vorschrift zu ersetzen.

§. 13.

Von einer Seite ist angeregt worden, daß diese Bestimmung lediglich geltendes Recht wiederhole, da indessen zu gleicher Zeit anerkannt wird, daß die Fassung des §. 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb möglicher Weise zu Zweifeln wegen der Haftung der Früchte Anlaß geben könne, so wird die vorgeschlagene, sachlich unbedenkliche Bestimmung beizubehalten sein.

Bei Bemessung des Umfangs des Hypotheken- und Grundschuldbrechts zählt §. 30 unter den dem Gläubiger haftenden Gegenständen auch das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör auf. Dieses Zubehör soll nach den Vorschriften der Artikel 522 bis 525 des bürgerlichen Gesetzbuchs als „zufolge seiner Bestimmung unbeweglich“ behandelt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an sich die Bestandtheile des Zubehörs auch nach der Anschauung des rheinischen Rechts bewegliche Sachen sind, so daß eine mißverständliche Auffassung der in Rede stehenden Bestimmung des §. 30 nicht zu befürchten sein wird.

Der letzte Absatz des angezogenen §. 30 bestimmt nur, unter welchen Voraussetzungen die Haftbarkeit der Versicherungsgelder eintritt. Bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche auf die Versicherungsgelder sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1884 maßgebend bleiben.

§. 14.

Die Bestimmung des Absatzes 1 erscheint auch neben der Vorschrift des §. 29 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb im Interesse der Deutlichkeit erwünscht.

Eines ausdrücklichen Ausschlusses des dem rheinischen Recht eigenthümlichen Instituts der Sommatation de payer ou de délaisser bedarf es nicht, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 2 ff. des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Dagegen erscheint es nothwendig, die in Artikel 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs gestattete Einrede der Vorausklage, welche im Interesse des Realcredits beseitigt werden soll, durch eine ausdrückliche Bestimmung auszuschließen.

§. 15.

Die Behandlung des Nießbrauchs an Grundstücken als „Gerechtigkeit“ im Sinne des §. 3 der Grundbuchordnung würde kaum zweckmäßig sein. Durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Bestimmung erscheinen die Rechte derjenigen, welche Hypotheken an einem Nießbrauch erworben haben oder später erwerben, genügend gesichert.

Hier sei bemerkt, daß es einer besondern Bestimmung über die grundbuchmäßige Behandlung einzelner Stockwerke (Art. 644 des bürgerl. Gesetzb.) nicht bedarf, da Eigenthum an

einzelnen Stockwerken auch anderwärts vorkommt. Vergleiche die allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 13. September 1877 (Just.-M.-Bl. S. 213, Turnau, Grundbuchordnung Bb. II, S. 80).

§. 16.

Der §. 16 der Grundbuchordnung enthält eine instruktionelle Vorschrift, welche für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts nicht paßt. Ein Bedürfniß, dort eine entsprechende instruktionelle Vorschrift zu erlassen, besteht nicht.

§. 17.

Die Vorschrift entspricht dem Rechtszustande im Geltungsbereich des A. L.-R. und stimmt mit den in die andern Einführungsgesetze zu den Grundbuchgesetzen über die Haftbarkeit der Grundbuchbeamten aufgenommenen Bestimmungen wörtlich überein. Daraus folgt, daß etwaige Zweifel, zu welchen die vorgeschlagene Bestimmung Anlaß geben kann, nur für den gesammten Geltungsbereich der Grundbuchordnung einheitlich entschieden werden können. Demgemäß erübrigt sich zur Zeit eine Prüfung der Frage, ob und eventl. inwieweit die wegen des Anfangs der dreijährigen Verjährungsfrist angeregten Bedenken begründet sein möchten.

§. 18.

Weder die Grundbuchordnung noch die später für den gesammten Geltungsbereich derselben erlassenen Gesetze enthalten Vorschriften über Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters.

Es kann nicht bedenklich sein, das Rechtsmittel der Beschwerden nach Maßgabe der §§. 532 bis 538 der Civil-Prozessordnung zu gestatten. Daß alsdann auch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegeben ist, folgt aus den Vorschriften der §§. 31 und 40 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

§. 19.

Diese, durch die besonderen rheinischen Verhältnisse veranlaßten Bestimmungen werden einer weitem Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 20.

Nachlassenschaften im Ehevertrage und die stets widerruflichen Schenkungen unter Ehegatten sind als Arten des Eigenthumserwerbs außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung zu behandeln, weil sich der endgültige Erwerb des Eigenthums erst mit dem Tode des Veräußerers vollzieht, weshalb das Erforderniß einer Auflassung, weil unerfüllbar, nicht aufgestellt werden kann. Nach der herrschenden Meinung steht aber der Eigenthumserwerb in den Fällen der erwähnten Schenkungen dem Erwerb kraft Vermächtnisses nicht gleich, weil die Schenknehmer nicht als verpflichtet erachtet werden, die Ausantwortung der geschenkten Gegenstände von den gesetzlichen Erben zu erwirken. Es ist daher, falls keine Vorbehaltserben vorhanden sind, die Eintragung des Eigenthumserwerbs auf den Nachweis der Schenkung zu gestatten. Für den Fall, daß Vorbehaltserben vorhanden sind, empfiehlt es sich, um einer Schmälerung der Rechte derselben vorzubeugen, die Erwirkung ihrer Einwilligung zur Eintragung zu verlangen.

Die Vorschrift in dem zweiten Absatz des Paragraphen, daß zur Eintragung des Eigentumszerwerbs auf Grund der bezeichneten Rückfallsrechte die Bewilligung der allgemeinen Rechtsnachfolger auf den Todesfall erforderlich und ausreichend sein soll, wird zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 21.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedarf keiner weiteren Erörterung.

Der weitergehenden Anregung, auch bezüglich des vorläufig in den Besitz Eingewiesenen Vorschriften zu erlassen, war nicht stattzugeben. Der vorläufig Eingewiesene kann Grundstücke weder veräußern noch belasten (Art. 128 des bürgerl. Gesetzb.). Ein Vermerk über die erfolgte vorläufige Einweisung gehört auch nicht in das Grundbuch. Es wird auch völlig ausreichend sein, wenn der vorläufig Eingewiesene die erfolgte Einweisung zu den Grundakten anzeigt, um seine Zuziehung in einem etwaigen Zwangsvollstreckungsverfahren (§. 4 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung zc.) zu sichern und sich zur Empfangnahme der an den Eigentümer zu machenden Mittheilungen zu legitimiren.

§. 22.

Der §. 50 der Grundbuchordnung, welcher die allgemeine Gütergemeinschaft voraussetzt und sich auf das dem rheinischen Recht unbekanntes Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft bezieht, ist durch anderweite Vorschriften zu ersetzen.

Die Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs läßt es kaum nothwendig erscheinen, daß bei Grundstücken, welche auf den Namen eines Ehegatten eingetragen sind, die etwaige Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft im Grundbuch kenntlich gemacht wird. Der Ehemann kann der Regel nach über die gütergemeinschaftlichen Grundstücke, wie über seine eigenen, unbeschränkt verfügen; allerdings ist ihm eine unentgeltliche Veräußerung gütergemeinschaftlicher Grundstücke nach Artikel 1422 des bürgerlichen Gesetzbuchs nur ausnahmsweise gestattet, es wird aber deshalb einer besonderen Vorschrift nicht bedürfen, weil der Glauben an den Inhalt des Grundbuchs den unentgeltlichen Erwerber nicht schützt. Da die Ehefrau Grundstücke in allen Fällen nur mit Ermächtigung des Ehemanns veräußern und belasten darf, so ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sie über gütergemeinschaftliche Grundstücke unberechtigter Weise verfügt.

Falls es einem der Ehegatten erwünscht erscheint, die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Gütergemeinschaft im Grundbuch vormerken zu lassen, so erscheint es unbedenklich, auf den Nachweis der Thatsache der Zugehörigkeit die Eintragung des entsprechenden Vermerks zu gestatten. Falls der Antrag von beiden Ehegatten gestellt wird, soll die Eintragung auch ohne Beibringung eines derartigen Nachweises erfolgen. Die Erwägung, daß hierin, falls das Grundstück in der That nicht zur Gütergemeinschaft gehören sollte, eine während der Ehe gesetzlich unzulässige Aenderung des einmal begründeten ehelichen Güterrechtsverhältnisses gefunden werden könnte, erscheint nicht zutreffend. Das Güterrecht wird durch die etwaige unrichtige Eintragung nicht geändert, die rechtliche Bedeutung derselben beschränkt sich vielmehr darauf, daß der Ehemann in die Lage versetzt wird, über das Grundstück, Dritten gegenüber, ohne Zuziehung der Ehefrau zu verfügen. In diese Lage kann er durch eine ihm von der Ehefrau ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit versetzt werden und es wird kein Bedenken haben, in dem Antrage der Ehefrau, bei einem zu ihrem Sondergut gehörigen Grundstück die Zugehörigkeit zur Gütergemeinschaft einzutragen, eventuell die Ertheilung einer derartigen Vollmacht zu erblicken.

Die in dem Absatz 3 vorgeschlagene Bestimmung wird geeignet sein, etwaigen unberechtigten Verfügungen des Ehemannes vorzubeugen.

Die in den Absatz 4 aufgenommenen Vorschriften erscheinen geeignet, die Interessen aller Beteiligten genügend zu wahren.

§. 23.

Insofern die außerordentlichen Erbsolger der gerichtlichen Einweisung in den Besitz bedürfen, hat ihre Eintragung auf den Nachweis der Einweisung, welcher ein Aufgebot der Erben vorhergeht, zu erfolgen. Uneheliche Kinder oder deren Nachkommen, welche neben Verwandten zur Erbfolge berufen sind, müssen die Einwilligung der letzteren zur Eintragung erwirken und beibringen.

§. 24.

Erbvermächtnisnehmer, nach der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechts: Testamentserben, müssen zum Zweck ihrer Eintragung als Eigenthümer das Testament, wenn es ein öffentliches ist, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beibringen, und, wenn das Testament kein öffentliches ist, den Nachweis der gerichtlichen Einweisung in den Besitz vorlegen. Falls Vorbehaltserben vorhanden sind, so ist auch deren Einwilligung nachzuweisen.

Bezüglich der Eintragung der Vermächtnisnehmer (Legatäre) bedarf es neben den Bestimmungen des §. 53 der Grundbuchordnung und des §. 5 Absatz 1 des gegenwärtigen Entwurfs besonderer Vorschriften nicht.

§. 25.

Da das Gesetz vom 2. März 1850 auf dem linken Rheinufer nicht gilt, so ist dort §. 66 der Grundbuchordnung mit einer dem §. 93 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Bestimmung einzuführen.

§. 26.

Die Bestimmungen sind im Anschluß an die Vorschriften des §. 15 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Concursordnung vom 6. März 1879 (Gef.-Samml. S. 109) und des §. 150 der preussischen Concursordnung entworfen.

§. 27.

Der §. 77 der Grundbuchordnung tritt auf dem rechten Rheinufer, da das angezogene Gesetz vom 2. März 1850 dort gilt, mit Einführung der Grundbuchgesetze in Kraft. Für die Eintragungen in Folge von Zusammenlegungen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Gef.-Samml. S. 156) treten gemäß §. 12 dieses Gesetzes gleichfalls die in den übrigen Landestheilen geltenden Bestimmungen in Kraft. Daneben bedarf es aber für das linke Rheinufer mit Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gef.-Samml. S. 383) einer besonderen Vorschrift, welche in §. 27 des Entwurfs formulirt ist.

§. 28.

Die Bestimmung des Absatzes 1 wird zu Bedenken keinen Anlaß geben.

In Ansehung der in Absatz 2 erwähnten Subrogation ist die Aufhebung dieses Instituts angeregt. Richtig ist es allerdings, daß nach Einführung der Grundbuchgesetze im Grundbuchverkehr ein Bedürfniß für die Anwendung der Subrogation kaum noch hervortreten wird. Deshalb erscheint aber die Aufhebung dieses Instituts, dessen Wirksamkeit auch für Rechtsgeschäfte außer-

halb des Immobilienverkehrs berechnet ist, nicht geboten. Mit den Bestimmungen der Grundbuchgesetze ist dasselbe nicht vereinbar und es erscheint nur nothwendig, im Grundbuchverkehr in allen Fällen der Subrogation, dem Gläubiger die Verpflichtung aufzulegen, die Umschreibung der Hypothek oder Grundschuld zu bewilligen.

§. 29.

Der Anregung, die Voraussetzungen der Stiftung eines Familiensfideicommisses und die dabei zu beobachtenden Formalitäten für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts durch besondere Bestimmungen zu regeln, ist, da derartige Bestimmungen außerhalb des Rahmens des in Aussicht genommenen Gesetzes liegen würden, keine Folge zu geben.

Nach dem bisherigen Recht hat der Oberstaatsanwalt, sobald die endgültige Errichtung eines Familiensfideicommisses erfolgt ist, von Amtswegen die Transskription der Stiftungsurkunde zu veranlassen. Für die Zukunft ist, falls zu dem Fideicommiss Grundstücke gehören, welche in das Grundbuch aufgenommen sind oder demnächst in dasselbe aufgenommen werden, dem Oberstaatsanwalt die Pflicht aufzuerlegen, an Stelle der Transskription des früheren Rechts die Eintragung der Fideicommisseneigenschaft zu erwirken.

Einer Mitwirkung des Oberstaatsanwalts bedarf es bei der Eintragung eines Fideicommissfolgers nicht. Dieser kann sich durch eine Erbscheinigung des zuständigen Richters genügend legitimiren.

Die Löschung der Fideicommisseneigenschaft hat zu erfolgen, wenn das Erlöschen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen ist.

Die Vorschriften über Substitutionen in Gemäßheit der Artikel 1048 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs und über die aus solchen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten werden durch die Einführung der Grundbuchgesetze im Uebrigen nicht berührt; es ist nur erforderlich, die Bestimmungen über Veröffentlichung der Substitutionen durch entsprechende Vorschriften der Grundbucheinrichtung anzupassen.

Einer besonderen Vorschrift, daß die Eintragung im Grundbuch die Wirkungen der Transskription des bisherigen Rechts hat, bedarf es nicht, weil das aus den Bestimmungen der Grundbuchgesetze von selbst folgt. Wegen der Verbindlichkeit, die an Stelle der Transskription tretende Eintragung zu erwirken, sind die erforderlichen Vorschriften vorgeschlagen. Bezüglich der Schenkungen bedarf es derartiger Vorschriften nicht, weil die Schenkung eines unter dem Grundbuchsrecht stehenden Grundstückes nur durch die auf Grund der Auflassung erfolgende Eintragung des Schenknehmers als Eigenthümers vollzogen werden kann.

§. 30.

Das Aufgebotsverfahren wird durch die Civil-Prozessordnung und das Ausführungsgesetz zu derselben (§§. 20, 21) geregelt. Die daneben noch anwendbaren Bestimmungen der früheren preussischen Gerichtsordnung sind zweckmäßig in das Ausführungsgesetz aufzunehmen.

§. 31.

Die Zwangsvollstreckung in den Nießbrauch an einem Grundstück erfolgt zweckmäßig nicht nach den Regeln über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Zu weiteren besonderen Bestimmungen giebt der Inhalt des §. 1 des Zwangsvollstreckungsgesetzes keinen Anlaß, da in Ansehung der außer Grundstücken, verliehenen Bergwerken und

unbeweglichen Bergwerkstheilen genannten Gegenstände die Frage, inwieweit dieselben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, nach dem Landesrecht zu entscheiden ist.

§. 32.

Rücksichtlich der Pacht und Miethe soll es nach §. 22 des Zwangsvollstreckungsgesetzes bei den bestehenden Vorschriften verbleiben. Ueber die Tragweite und die heutige Geltung der in dem bürgerlichen Gesetzbuch für den Fall des Verkaufs in Ansehung von Pacht und Miethe enthaltenen Vorschriften herrscht Streit. Diese Vorschriften sind auch nach verschiedenen Richtungen hin umständlich und nicht zweckmäßig. Es werden daher für den Fall der Zwangsversteigerung anderweite Vorschriften vorgeschlagen, welche sich an die Bestimmungen der Konkursordnung anschließen. Wird in dieser Weise für den Fall der Zwangsversteigerung eine zweckentsprechende Vorschrift erlassen, so erscheint zugleich die Frage, in wie weit man etwa nach rheinischem Recht bei Pacht und Miethe von dringlicher Wirkung reden kann, gegenstandslos, denn im Falle der freiwilligen Veräußerung eines Grundstücks ist der Erwerber stets in der Lage, sich über die etwa bestehenden Pacht- oder Mietheverträge vor Abschluß des Geschäfts Gewißheit zu verschaffen, so daß es nach keiner Richtung hin einer besonderen Vorschrift bedarf, daß Pacht und Miethe durch Eintragung für Dritte erkennbar (und dinglich) zu machen sind.

§. 33.

Abgesehen von dem Falle der Zwangsvollstreckung kann namentlich in Gemäßheit des §. 37 des Enteignungsgesetzes und beim Verkauf von Grundstücken durch den Benefizialerben oder Nachlaßpfleger die Durchführung eines Vertheilungsverfahrens über den Kaufpreis nothwendig werden. Dieses Verfahren ist den einschlagenden Vorschriften des Zwangsvollstreckungsgesetzes zu unterwerfen. Da in den erwähnten Fällen der Amtsrichter nicht in der Lage ist, das Verfahren von Amtswegen einleiten zu können, so ist der erforderliche Antrag auf Einleitung des Verfahrens durch den Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes zu stellen. Weitergehender Vorschriften bedarf es in dieser Beziehung nicht. Der Antragsteller kann nicht im Zweifel sein, was er zur Begründung des Antrages dem Gerichte vorzulegen hat; wenn trotzdem ein unvollständiger Antrag eingehen sollte, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht auf die Bervollständigung hinzuwirken hat.

§. 34.

Die Anwendung der Bestimmungen des Theilungsgesetzes vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) auf Grundstücke, welche in das Grundbuch aufgenommen sind, erscheint unbedenklich, so daß keine Veranlassung vorliegt, in diese Bestimmungen einzugreifen. Es ist im Gegentheil, da während der Uebergangszeit vielfach zu einer Theilungsmasse sowohl Grundstücke, die in das Grundbuch noch nicht aufgenommen sind, sowie solche, welche bereits in dasselbe aufgenommen sind, gehören werden, dringend empfehlenswerth, den freiwilligen gerichtlichen Verkauf sämtlicher Grundstücke den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1887 zu unterstellen.

§§. 35 bis 59.

Die Bestimmungen über die erste Anlegung der Grundbücher sind in Anlehnung an die bewährten Vorschriften der Gesetze über das Grundbuchwesen für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 241) und für die Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 253) entworfen. Im Einzelnen ist das Nachstehende zu bemerken:

§. 35.

Die Bestimmung des Absatz 2 ist nach dem Vorgang des Ergänzungsgesetzes für den Oberlandesgerichtsbezirk zu Kassel vom 28. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 175) aufgenommen.

§. 36.

Zu dem Gesetz kann nur ausgesprochen werden, daß die Anlegung der Grundbücher bezirksweise zu erfolgen hat; die Bestimmung der Bezirke muß nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse der Vereinbarung zwischen dem Finanzressort und Justizressort überlassen bleiben.

Der Vorschlag, den Zeitpunkt, mit welchem das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs zu beginnen hat, öffentlich bekannt zu machen, erscheint zweckmäßig, damit alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, sich auf das Verfahren vorzubereiten.

Außer der vorgesehenen Mittheilung der Abschrift des Flurbuchs soll nach Bedürfnis auch die Mittheilung des Artikelverzeichnisses veranlaßt werden. Dem geäußerten Wunsche, dem Amtsgericht auch eine Copie der Flurkarte mitzutheilen, soll, soweit thunlich, in der Weise entsprochen werden, daß das Amtsgericht das für die Gemeinde bestimmte Exemplar vor der Aushändigung an dieselbe zur Benutzung bei der Grundbuchanlegung erhält.

§. 37.

Bei der Anlegung des Grundbuchs für die dem Fiskus gehörigen Grundstücke wird das in Ansehung der übrigen Grundstücke zu veranlassende Ermittlungsverfahren nur insoweit zur Anwendung zu bringen sein, als durch amtlichen schriftlichen Verkehr der zuständigen Behörden mit dem Amtsgericht die erforderlichen Unterlagen nicht beschafft werden können.

§. 38.

Die Bestimmung, daß das Amtsgericht die von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, zu benachrichtigen habe, ist nothwendig und erscheint auch genügend. Auf welche Weise sich das Amtsgericht die amtliche Kenntniß zu verschaffen habe, ist im Wege der Instruktion zu regeln, da es namentlich in dieser Beziehung nothwendig sein wird, zunächst Erfahrungen zu sammeln. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es im Interesse der Beteiligten nicht, da demselben nach Inhalt des §. 38 eine Verpflichtung, Auszüge aus den Hypothekenregistern zu beschaffen, nicht obliegt.

Die vorgeschlagene Schlußbestimmung ist aus Zweckmäßigkeitsgründen angeregt und scheint zu Bedenken keinen Anlaß zu geben.

§. 39.

Diese aus den übrigen Einführungsgesetzen wörtlich gleichlautend übernommene Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß die für den Fall der Nichterfüllung der den Geladenen in §. 38 auferlegten Verpflichtungen angedrohte Geldstrafe nur dann verwirkt ist, wenn die Geladenen sich weigern, eine Erklärung abzugeben, nicht aber auch dann, wenn die abgegebene Erklärung nur unvollständig ist.

Zu §. 40.

Zu §. 40 Nr. 3 ist ermogen worden, ob es angezeigt sei, vorzuschreiben, daß in Ansehung der dem Fiskus gehörigen Grundstücke die amtliche Versicherung der zu ihrer Verwaltung berufenen Staatsbehörde genüge, daß sie dieselben seit zehn Jahren ununterbrochen

im Eigenthumsbesitz gehabt habe. Der Erlaß einer derartigen Vorschrift mußte aber bedenklich erscheinen, weil eine solche voraussichtlich Ansprüche der Provinz und anderer Körperschaften auf gleichartige Berücksichtigung hervorgerufen hätte. Außerdem war auch anzuerkennen, daß ein wirkliches Bedürfniß für die angeregte Bestimmung nicht bestehe, denn die Staatsbehörde, welche die bezeichnete amtliche Versicherung ausstellen kann, wird wohl auch in der Lage sein, Urkunden vorzulegen, durch welche der Eigenthumsbesitz genügend bescheinigt wird.

§. 41.

Auch hier ist die Bestimmung des Absatz 2 aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen.

§§. 42, 43.

Ist nichts zu bemerken.

§. 44.

Die Hypothekendawahrer und Katasterbeamten sollen im Aufsichtswege angewiesen werden, von den nach Ablauf der Ausschlußfrist erfolgenden Einschreibungen und Fortschreibungen dem Amtsgericht Mittheilung zu machen.

§§. 45, 46.

Ist nichts zu bemerken.

§. 47.

Die Festsetzung des Beginns der Ausschlußfrist kann ohne Bedenken erfolgen, sobald die Vorbereitungsarbeiten „im Wesentlichen“ beendigt sind. Aus der durch die Gesefsammlung zu veröfentlichenden Bekanntmachung ist zu ersehen, für welchen Bezirk die Ausschlußfrist festgesetzt worden ist. Die nach Absatz 2 erforderliche Bekanntmachung erfolgt zweckmäßig durch das Amtsgericht.

§. 48.

Die Ueberleitung anhängiger Subhastations-, Hypothekeneinigungs- und Vertheilungsverfahren in das neu einzuführende Recht würde nicht angängig sein. Deshalb soll, wenn dem Grundbuchrichter die Einleitung eines derartigen Verfahrens vor dem in §. 60 des Entwurfs bezeichneten Tage nachgewiesen wird, die Geltung des neuen Rechts in Ansehung des betreffenden Grundstücks bis zur Beendigung des eingeleiteten Verfahrens suspendirt bleiben. Ist der vorgeschriebene Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so ist die etwa erfolgte Einleitung eines der bezeichneten Verfahren wirkungslos. Eine besondere dahin gehende gesetzliche Bestimmung zu erlassen, erscheint kaum nothwendig.

§. 49.

Die Vorschrift des zweiten Satzes ist nothwendig, um Chikanen und Verschleppungen vorzubeugen.

§. 50.

Diese Bestimmung ist vorgeschlagen, um bei der Grundbuchanlegung alle wohlverworbene Rechte zu schützen.

Das hierbei geäußerte Bedenken, der Eigenthümer könne durch die Eintragung der Hypotheken Einreden verlieren, auf die er ein wohlverworbenes Recht habe, ist nicht zutreffend, denn die Eintragung kann nur mit freiwillig erteilter oder durch Urtheil ergänzter Bewilligung des Eigenthümers erfolgen.

§. 51.

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Bestimmung wird bemerkt, daß nur derjenige Gläubiger einen Hypothekenbrief erlangen kann, der sich im Besitz einer Schuldburkunde befindet, so daß für einen Gläubiger, der noch nicht im Besitz der Schuldburkunde ist, zunächst die Nothwendigkeit eintritt, sich eine Schuldburkunde zu beschaffen.

§. 52.

Der Insription in die Hypothekenregister muß jedenfalls die Bedeutung beigelegt werden, daß sie zur Glaubhaftmachung der Entstehung des durch die Insription gesicherten Rechts genügt.

§§. 53 bis 57.

Ist nichts zu bemerken.

§. 58.

Insoweit die Anlegung des Grundbuchs vollendet sein wird, finden im Falle der Zusammenlegung von Grundstücken auf das daran anzuschließende Verfahren zur Regulirung des Grundbuchs die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 325) Anwendung.

Wird eine Zusammenlegung von Grundstücken vor Einrichtung des Grundbuchs vollendet, so ist die Anlegung des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen zu bewirken. Hierbei kann davon abgesehen werden, die nach den §§. 40, 41 erforderlichen Nachweisungen von Neuem zu verlangen, weil auf Grund der in dem Zusammenlegungsverfahren stattgehabten Prüfungen das Planüberweisungsattest durchaus geeignet ist, diese Nachweisungen zu ersetzen.

§. 59.

Die Vorschrift über die bei der Anlegung des Grundbuchs zu bewilligende Kosten- und Stempelfreiheit ist im Anschluß an die in der Mehrzahl der Einführungsgeetze enthaltenen Bestimmungen vorgeschlagen.

Die in dem Absatz 2 aufgenommene Vorschrift soll klar stellen, daß mit dem Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Gesetzes auch innerhalb des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts die sämtlichen Amtsgerichte zuständig und auf Ersuchen verpflichtet sind, die zur Anlegung des Grundbuchs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Die Rechtshülfeleistung wird namentlich dann vielfach in Anspruch genommen werden, wenn mehrere Beteiligte vorhanden sind und dieselben ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte haben.

§. 60.

Gleichwie es für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landesrechts und für den Geltungsbereich des Gemeinen Rechts geschehen ist, so ist auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts das Grundbuchrecht in das geltende bürgerliche Recht einzufügen. Eine Aufzählung der mit der Einführung des Grundbuchrechts außer Kraft tretenden, abgeänderten oder ergänzenden Bestimmungen in dem Gesetze selbst bedarf es nicht.

Die Unstatthaftigkeit der Einleitung eines Hypothekenreinigungsverfahrens bezüglich der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke ist ausdrücklich vorzuschreiben. Neben dem Gesetze

über die Zwangsvollstreckung vom 13. Juli 1883 kann dieses Verfahren, welches auf gradezu widersprechenden Grundanschauungen beruht, auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Aber auch für Annahme des Vorschlags, die Einleitung eines Reinigungsverfahrens noch für eine Uebergangsperiode von etwa einem Jahre zu gestatten, liegt kein Bedürfniß vor, ganz abgesehen davon, daß auch eine derartige Bestimmung wegen der abweichenden Tendenzen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bedenklich sein müßte. Richtig ist allerdings der Hinweis, daß die Ueberlastung einzelner Grundstücke mit Hypotheken mitunter gerade durch das Verfahren zum Zweck der Auflegung des Grundbuchs erst klar gestellt werden wird. Alsdann bleibt es aber dem Eigenthümer unbenommen, während des Verfahrens das Grundstück zu veräußern und der Erwerber kann durch rechtzeitige Einleitung des Hypothekenreinigungsverfahrens der Aufnahme der Hypotheken in das Grundbuch vorbeugen. (Vergl. §. 48 des Entwurfs.)

§. 61.

Bevor die neue Gesetzgebung in Kraft treten kann, sind umfassende Vorarbeiten zu erledigen. Mit Rücksicht hierauf ist für jetzt davon Abstand genommen, über den Tag des Inkrafttretens des entworfenen Gesetzes einen bestimmten Vorschlag zu machen.

Die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte in der vorgeschlagenen beschränkten Weise ist zur Durchführung der in Aussicht genommenen Reform unabwieslich nothwendig. In weitergehendem Maße kann eine derartige Uebertragung zur Zeit nicht erfolgen, weil einer solchen Anordnung einschneidende organisatorische Aenderungen vorangehen müssen.

Antage 2.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1887.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und
des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Der Seitens des Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilte Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, wurde zunächst in einer Commission des Provinzial-Verwaltungsrathes vorberathen und alsdann in dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Anhörung des Referats über die Verhandlungen in der Commission einer längeren Berathung unterzogen; mit überwiegender Majorität wurde der Beschluß gefaßt, an den Provinzial-Landtag den Antrag zu richten, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nur unter der Bedingung auszusprechen zu wollen, daß der §. 1 folgende Fassung erhalte:

„Die Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-S. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird dahin abgeändert, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.“

Bei den Verhandlungen sowohl in der Commission wie in dem Provinzial-Verwaltungsrathe wurden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

In Preußen wird nur in einem Theile der Rheinprovinz (dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts) die freiwillige von der streitigen Gerichtsbarkeit getrennt; in ganz Deutschland außer diesem Theile der Rheinprovinz nur noch in Rheinbaiern, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld, so daß in den übrigen Ländern Deutschlands die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit, wenn auch in verschiedener Weise und Ausdehnung, vereint sind. Während in dem Bezirke des Oberlandesgerichts Köln und den ebenerwähnten Ländern in Folge der Trennung dieser Gerichtsbarkeiten und in Folge des auf dieser Trennung beruhenden, noch gegenwärtig mehr oder weniger geltenden französischen Rechts auch die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats ausgeschlossen ist, sind in den übrigen Provinzen Preußens sowie in dem sonstigen Theile der Rheinprovinz Rechtsanwaltschaft und Notariat vereint. Für Baden hat das Gesetz vom 28. Mai 1864 sogar die Anstellung von Notaren als „Beamte der Gerichte“ angeordnet, und so die freiwillige Gerichtsbarkeit ganz den Gerichten überwiesen; daß diese „Gerichtsbeamten“ nicht zugleich die Rechtsanwaltschaft ausüben können, ist selbstverständlich. In Württemberg hat das Gesetz vom 14. Juni 1843 das Institut der „Gerichts- und Amtsnotare“ geschaffen, welche ihr Gehalt aus der Staatskasse beziehen und als Gerichtsbeisitzer und Aktuare fungiren können; in beiden Ländern sind die Notare also unmittelbare Staatsbeamte geworden. Für das Königreich Sachsen hat das Gesetz vom 3. Juni 1859, für das Herzogthum Braunschweig das Gesetz vom 19. März 1850, §. 4, für die Stadt Lübeck das Gesetz vom 10. Oktober 1838 §. 9 Advokatur und Notariat ausdrücklich vereint; ebenso ist die Verschmelzung in Bremen durch Gesetz vom 1. November 1820 gestattet, nach welchem nicht allein die Advokaten, sondern sogar die Staatsanwälte und die Gehülfsen-Sekretäre Notare sein können (§. 3 und 5); für Hamburg siehe Gesetz vom 18. Dezember 1815. In Baiern (mit Ausnahme von Rheinbaiern) ist zwar die Vereinigung nicht gestattet, die freiwillige Gerichtsbarkeit aber den Gerichten und Notaren durch Gesetz vom 10. November 1861 in gegenseitiger Concurrnz übertragen. — Aus dem Angeführten folgt, daß die Gesetzgebung in den deutschen Ländern einen ausschließlich für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestimmten Beamtenstand nicht allgemein zugelassen, und sogar in zwei Ländern den Notaren die Stellung von „Gerichtsbeamten“ zugewiesen hat. — Diejenigen Gründe, welche sich in dem französischen Rechte aus der Stellung der Notare, Advokaten und Anwälte für die Trennung ergaben, dürften für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln gegenwärtig, wenigstens theilweise, nicht mehr zutreffen, da die Stellung des Notars im Laufe der Zeit eine ganz andere geworden ist, als sie vor und unter der französischen Herrschaft und selbst zur Zeit der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 war; die Notare des rheinischen Rechts sind nicht mehr diejenigen Beamten, welche ausschließlich den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen; sie fassen stets ihre Stellung als eine höhere auf, wie sich diese auch in der Praxis als eine wichtigere und viel bedeutendere herausgebildet hat. Dieser Auffassung hat auch das Gesetz vom 6. Mai 1869 Ausdruck gegeben, indem durch dasselbe die Voraussetzungen zur Anstellung eines Notars aufgehoben und andere

Bedingungen, welche mit denen zur Ernennung der Rechtsanwälte übereinstimmen, gestellt hat; durch dieses Gesetz wird eine größere Anforderung an die Kenntnisse der Notare gestellt, demgemäß werden auch von ihnen weitergehende Ansprüche auf die ihnen gebührende Stellung in juristischer und sozialer Beziehung geltend gemacht, und so ist das frühere Notariat, auch was die persönliche Stellung anlangt, wesentlich verändert. Ebenso wenig ist die Stellung des Anwaltes und die des Advokaten gegenwärtig dieselbe, wie sie früher war, und wenn schon vor dem Jahre 1879 die Verbindung der Anwaltschaft und Advokatur eine andere Auffassung hervorrief, so ist nach Einführung der Reichsjustizgesetze der Rechtsanwalt des deutschen Rechts mit dem Avoué und Avocat des französischen Rechts kaum noch zu vergleichen. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt daher unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung und der Stellung der Notare und der Rechtsanwälte auf die Gründe näher eingehen zu müssen, welche für und gegen den Gesetzentwurf vorgebracht werden, um an zweiter Stelle die jedenfalls entscheidende Frage zu beantworten, ob und in wie fern die Vereinigung im Interesse der Rechtspflege nothwendig sei oder nicht.

I.

1. Zunächst wird dem Gesetzentwurf entgegengehalten, daß die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft nicht in die besonders gearteten Verhältnisse des rheinisch-rechtlichen Theiles der Rheinprovinz passe. Wäre dies richtig, so würde eine ablehnende Stellung dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe gegenüber einzunehmen sein. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich jedoch nicht überzeugen können, daß die thatsächlichen Verhältnisse in dem Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes andere seien, als in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Oberlandesgerichtsbezirk Köln gehören; die Verkehrsverhältnisse, die Erwerbszweige, die Betriebsverhältnisse sind so gleichartig, daß ein irgend auffallender Unterschied, wenn die einzelnen Bezirke gegenübergestellt werden, nicht zu finden ist; man vergleiche nur die Eifel, den Hunsrück, den Hochwald, die Siegfreise einerseits mit dem an die Siegfreise anstoßenden Westerwald andererseits, die Dörfer und Städte auf dem linken Rheinufer mit denjenigen des rechten, die Industrie im südlichen Theile mit der des nördlichen, und wiederum die durch die Ruhr getrennten Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf und die durch den Rhein getrennten Theile des Regierungsbezirks Coblenz miteinander. — Einen Grund zur Annahme, daß die Verhältnisse sich derartig gestaltet hätten, daß die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, welche in dem einen Theil der Rheinprovinz nach Mittheilung der königlichen Staatsregierung sich seit Jahren bewährt hat, in dem anderen Theile als nicht passend erscheine, glaubt daher der Provinzial-Verwaltungsrath aus den örtlichen Verhältnissen nicht entnehmen zu können.

2. Die rechtlichen Verhältnisse sind allerdings verschieden, insofern als in dem rheinisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz andere civilrechtliche Bestimmungen gelten wie in dem übrigen Theile und in den sonstigen Provinzen des preussischen Staates. Allein auch diese Verschiedenheit des Civilrechts, welche immerhin von einem gewissen Einfluß auf die Thätigkeit der Rechtsanwälte und Notare ist, erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath nicht von einem so durchschlagenden Einfluß, daß deswegen die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft in dem einen Theile der Provinz zulässig, in dem andern aber zu verwerfen sein sollte. Schon in der Denkschrift des königlichen Justizministeriums vom Juli 1818 ist hervorgehoben, „daß es bei der Beantwortung der Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der streitigen in dem rheinisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz zu vereinigen und davon abzusondern sei,

fast Alles auf die Entscheidung der Vorfrage ankomme, ob der französische Civilprozeß beibehalten werden solle oder nicht; würde er nicht beibehalten und ein einheitliches Prozeßrecht geschaffen, so müsse, wie in der erwähnten Denkschrift ausgeführt ist, der von der königlichen Regierung stets angenommene Grundsatz der möglichsten Gleichstellung aller einzelnen Theile der Monarchie und ihrer Verbindung zu einem Ganzen durchschlagend sein und das System der Vereinigung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit so lange gelten, bis etwas Anderes und Neues für alle Provinzen des Staates beschlossen werde; daß die Rheinländer in ihrem bürgerlichen Verkehr keinen erheblichen Schaden erleiden würden, könne man trotz aller dagegen etwa erregten theoretischen Zweifel, nach der in den älteren Provinzen über diese Verfassung gemachten langen Erfahrung mit Sicherheit voraussetzen.“

Nachdem gegenwärtig thatsächlich ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz existirt und nachdem die civilproceßrechtlichen Vorschriften für alle Theile Preußens dieselben geworden sind, glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath in der Verschiedenheit des Civilrechts einen Grund zu einer verschiedenen Einrichtung nicht erblicken zu können und geht hierbei von folgender Erwägung aus. Die Rechtsanwaltschaft soll, soweit ihre Thätigkeit sich auf die streitige Gerichtsbarkeit erstreckt, die Anwendung des feststehenden Gesetzes auf den concreten Fall ermöglichen; wenn die Form, in welcher diese Anwendung zu geschehen hat, gesetzlich überall als dieselbe feststeht, so ist auch die Thätigkeit des Rechtsanwaltes dieselbe, mag auch das Recht, welches er anzuwenden beantragt, materiell ein verschiedenes sein. Existirte eine andere Gerichtsverfassung und ein anderes Civilprozeßrecht, so könnte von einer Verschiedenheit der Thätigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit gesprochen werden, jetzt aber nicht mehr. Hinzu kommt, daß neben dem Civilprozeße Strafrecht, Strafprozeß, Handelsrecht, Vormundschaftsrecht, Konkursrecht zc. ein einheitliches geworden ist, und daß über ein einheitliches Immobilienrecht ein Gesetz vorgelegt wird.

3. Theoretisch ist es richtig, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen gesondert werden muß; allein eine solche Trennung in scharf gezogenen Grenzen ist praktisch überhaupt nicht ausführbar und auch im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts nicht beobachtet worden, namentlich nicht in der Thätigkeit der Rechtsanwälte und Notare. Faßt man die Thätigkeit der Notare als die Thätigkeit der den Parteivillen beurkundenden Beamten auf, so würde diese Auffassung vielleicht den gesetzlichen Bestimmungen, aber weder dem Wunsche der Notare, noch, wie bereits erwähnt, der Praxis entsprechen; ebensowenig würde es aber auch richtig sein, den Beruf des Rechtsanwaltes nur darin zu erblicken, daß er Prozesse anhebt, instruiert und dem Gerichte vorträgt. Bei beiden Beamtenkategorien und zwar bei dem Rechtsanwalt mindestens ebenso sehr wie bei dem Notar, besteht der gleiche und zwar der schönste Theil ihrer Thätigkeit in dem consultativen Elemente des Rechtslebens, und wenn in vielen Denkschriften sich die Notare als die berufenen Rathgeber unerfahrener und unentschlossener Parteien hinstellen, so beruht eine gleiche Pflicht, dem Rechtsuchenden in strenger Unparteilichkeit und Rechtlichkeit die Gesetze auszuliegen, bei jedem Rechtsanwalt; die Erfahrung hat bewiesen, daß mindestens in eben so vielen Fällen die Ertheilung eines Rathes in den wichtigsten Familien- und Vermögensangelegenheiten bei dem Rechtsanwalt als bei dem Notar nachgesucht wird, und daß eben so oft die Parteien mit ihren Segnern gemeinschaftlich als vereinzelt, bei dem Notar wie bei dem Rechtsanwalt, um sich belehren zu lassen, erscheinen. Die Ansicht, daß der Rechtsanwalt stets den einseitigen Standpunkt eines Parteivertreters einnehme, nie über der Sache stehen könne, würde eben so sehr das Ansehen des Standes der Rechtsanwälte herunterdrücken, wie sie auch thatsächlich nicht zutrifft. Ja es ist nicht zu leugnen, daß die Parteien sehr häufig und fast immer in schwierigen Fällen,

bevor sie die Thätigkeit des Notars zur Aufnahme eines Aktes in Anspruch nehmen, bei ihrem Rechtsanwalte, als dem vermöge seines sonstigen Berufes schärfer auffassenden Rathgeber, sich die Gesetze auslegen lassen, und daß sogar die Notare selbst bei wichtigen, verwickelten Verträgen die Parteien zu einem Rechtsanwalte senden. Die außerprozeßualische Thätigkeit der Rechtsanwälte beschränkt sich auch sehr häufig nicht allein auf die Ertheilung von Rathschlägen, sondern erstreckt sich auf erfolgreiche thätige Abwicklung recht schwieriger Verhältnisse; es sei an die oft sehr umfangreichen außergerichtlichen Liquidationen von Erbschaftsmassen und Gesellschaften, an außergerichtliche Arrangements mit Gläubigern erinnert; diese Thätigkeit, welche als zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörig nicht aufgefaßt werden kann, ist gerade in dem Rechtsanwaltsstande eine hervorragende gegenüber der gleichen Thätigkeit des Notariats und in dieser Thätigkeit zeigt sich, daß die Erlangung ergiebiger Prozeßmandate nicht das von dem Rechtsanwalte erstrebte Endziel ist, selbst gegenwärtig nicht, wo die Trennung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit noch besteht.

4. Wenn sich in dieser Beziehung die Wirkungskreise der Rechtsanwälte und Notare decken, so würde nur die Frage zu erörtern bleiben, ob die Beurkundung eines Parteiwillens seitens eines Notars mit der Thätigkeit desselben als Rechtsanwalt in den Prozessen unvereinbar sei. Es ist selbstverständlich, daß der Rechtsanwalt, welcher von beiden Parteien consultirt wird, und welchem, um ein unparteiisches Urtheil abzugeben, die faktischen Verhältnisse klar gelegt werden, weder für die eine noch für die andere Partei als Prozeßbevollmächtigter fungiren wird; es ist dies wenigstens bisher Praxis gewesen, und jeder Rechtsanwalt, welchem die Pflichttreue höher steht als der pekuniäre Vortheil, hat einen Prozeß zu vertreten abgelehnt, wenn er von beiden Parteien gemeinschaftlich consultirt worden war; eine gleiche Anforderung eventuell an den Notar zu stellen, würde auch nur dem Gefühle der Delikatesse entsprechen, sobald der Notar in einer Sache nicht allein beurkundender Beamter, sondern der von Parteien in alle Verhältnisse eingeweihte Rathgeber war, und diese Beziehungen bei dem zu führenden Rechtsstreit klarzulegen beziehungsweise zu bestreiten sind. Sieht man aber von solchen einzelnen Fällen ab, so ist die Aufnahme öffentlicher Urkunden und die Führung von Prozessen im Allgemeinen als unverträglich nicht zu betrachten. Die Berufung auf die Thatfache, daß auch gegenwärtig der Notar bei dem Amtsgericht Parteien vertreten dürfe, daß aber dies nicht geschehe, würde nicht beweisen, daß beide Thätigkeiten incompatibel sind, vielmehr darthun, daß eine absolute Ausschließung der notariellen Thätigkeit und der Thätigkeit des Rechtsanwalts auch bisher im Gebiete des rheinischen Rechts gesetzgeberisch nicht anerkannt ist. Wenn von der erwähnten Erlaubniß die Notare keinen Gebrauch gemacht haben, so ist der sehr nahe liegende Grund hierfür darin zu finden, daß sie durch ihr Auftreten in den Stand der gewöhnlichen Consulenten eingetreten wären, da die Rechte eines Rechtsanwalts ihnen weder dem Gerichte noch den Parteien gegenüber zustehen. Diesem Uebelstande wird aber durch ihre Ernennung als Rechtsanwalt abgeholfen. Ebenjowenig wie daher die Vereinigung eine Benachtheiligung des Publikums zur Folge haben wird, wird sie auch den Ruin des Notariats und eine Schmälerung des Ansehens des Anwaltsstandes herbeiführen. Was insbesondere diese Schmälerung anlangt, so sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Notare gegenwärtig dieselbe juristische Bildung und dieselben Kenntnisse erlangen müssen, wie die Anwälte, und daß das Notariat, mag es wie in den übrigen Provinzen mit der Rechtsanwaltschaft vereint sein oder nicht, für sich dasselbe Ansehen in Anspruch nimmt, wie die Rechtsanwaltschaft.

5. Nach dem Vorangeführten scheinen keine inneren Gründe für die Unmöglichkeit einer Vereinigung zu sprechen; dennoch dürfte es immerhin für bedenklich erachtet werden,

lediglich um eine Uniformirung des Rechtes eintreten zu lassen, eine Einrichtung, welche sich nicht allein eingebürgert hat und von der Bevölkerung lieb gewonnen ist, sondern auch unverkennbare Vorzüge besitzt, umzugestalten. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte deshalb für eine solche Umgestaltung sich nur dann aussprechen zu sollen, wenn diese Umgestaltung ein Bedürfniß für die Bevölkerung geworden ist, und dieser für ihn allein entscheidenden Frage ist er in der folgenden Erörterung näher getreten.

II.

1. In dem Bezirke der allgemeinen Gerichtsordnung hatte man im Anfange dieses Jahrhunderts den neu angestellten Justizcommissaren die Ausübung der Notariatspraxis nicht gestattet, allein alsbald ist die Ueberzeugung gewonnen worden, daß die aus der Vereinigung dieser Thätigkeit in einer Person etwa entstehenden Anzutraglichkeiten viel leichter zu überwinden seien, als die Nachtheile, welche der rechtsuchenden Bevölkerung dadurch entstünden, daß das Einkommen der Justizcommissare und Notare für ihren Unterhalt nicht ausreiche. Das Reskript vom 20. Oktober 1810 besagt:

„Da von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizcommissaren kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschloffen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizcommissare von den Notariatsgeschäften nicht ferner stattfinden zu lassen.“

„Diesem zutreffenden Grunde hat sich auch die Königliche Immediatjustiz-Commission in ihrem bekannten Gutachten über das Notariat aus dem Jahre 1816 nicht verschließen können, indem sie annahm, daß die Trennung des Notariats von der Advokatur nur dann durchzuführen sei, wenn größere Kreisgerichtsbezirke von etwa 100 000 und mehr Seelen gebildet und den Justizcommissaren behufs Erlangung eines ihrem Stande entsprechenden Auskommens das Recht eingeräumt würde, nicht allein bei den für kleinere Bezirke mit eingeschränkter Zuständigkeit gebildeten Einzelgerichten, sondern auch an den größeren Gerichten zu fungiren, und für sie die Verpflichtung bestehe, an dem Sitze der letzteren Gerichte zu residiren.“

Die gegenwärtige Organisation geht von dem entgegengesetzten Standpunkte aus und kommt daher nothwendigerweise zu dem umgekehrten, in dem gegenwärtigen Gesekentwurf niedergelegten Schlusse. Ist es nämlich für richtig erkannt, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Interesse der Bevölkerung erweitert und bei ihnen in demselben Interesse Rechtsanwältre ihren Wirkungskreis und ihren Wohnsitz haben, so ist es auch eine Pflicht der Gesetzgebung, für die Existenz der letzteren zu sorgen; denn sie hat darauf zu sehen, daß nicht Einrichtungen angestrebt werden, welche die Treue und Pflichtmäßigkeit der Beamten auf eine mißliche und allemal sehr bedenkliche Probe stellen könnten (conf. das cit. Gutachten). Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Rechtsanwältre, welche sich an Amtsgerichten von geringerer Bedeutung niedergelassen hatten, alsbald ihren Wirkungskreis haben aufgeben müssen, wenn sie nicht zu der Geschäftsweise eines gewöhnlichen Consulenten und Geschäftsmannes zum Nachtheil ihrer Standesehre und der Bevölkerung ihre Zuflucht nehmen wollten. Wenn auch durch die erweiterte Zuständigkeit der Amtsgerichte diese Gefahr sich verringert hat, so ist sie doch noch immer vorhanden, und es stehen die Fälle nicht mehr vereinzelt da, daß sowohl auf dem Lande, wie in den größeren Städten Rechtsanwältre ein Vermietungsbureau halten, Commissionsgeschäfte besorgen, Immobiliarmakler werden &c., eine Stellung, welche mit dem nobile officium eines Rechtsanwaltes kaum verträglich erscheint. Hierzu kommt, daß ausweise der

veröffentlichten Uebersichten die Anzahl der Prozesse und namentlich derjenigen, in welchen die Anwälte fungiren, in Abnahme begriffen ist, daß sogar nach einer veröffentlichten Mittheilung das Einkommen der Rechtsanwälte sich um ein Drittel verringert hat, ein Umstand, der gewiß nicht zu unterschätzen sein dürfte. Daß aber die Interessen der Bevölkerung durch Heranbilden eines Proletariats in der Rechtsanwaltschaft geschädigt werden, bedarf keiner Ausführung.

Wenn, um dieser begründeten Befürchtung entgegenzutreten, die Schließung der Advokatur in Vorschlag gebracht wird, so dürfte eine solche gesetzliche Bestimmung eine viel einschneidendere Maßregel sein, und es erscheint wohl nur nothwendig, an die vielen gewiß im Gedächtniß gebliebenen Gründe zu erinnern, die seiner Zeit für die Freiheit der Advokatur gerade von den Rechtsanwälten angeführt sind, und die wenigen Stimmen, welche sich theilweise aus obigem Grunde dagegen ausgesprochen haben. Es wird auch nicht angängig sein, nach so kurzer Zeit die Freiheit der Advokatur zu nehmen, ganz abgesehen davon, daß das Mittel der Beschränkung der Rechtsanwaltschaft bei den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte nicht geeignet ist, den Rechtsanwaltsstand bei den Amtsgerichten zu heben und diesen ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen; eine solche Beschränkung würde nur bestimmten Personen zu Gute kommen, ohne den angestrebten Zweck zu erreichen.

Würde den Rechtsanwälten, welche an den Amtsgerichten fungiren wollen, nicht ein hinreichendes Auskommen in Aussicht gestellt und sie sich daher dort nicht niederlassen können, so würde das Consulenthum, wie es gegenwärtig thatsächlich geschieht, um sich greifen und ein Zustand geschaffen werden, welcher dem Interesse der Bevölkerung nicht entspricht und mit dem System der Civilprozeßordnung und der ganzen Justizgesetzgebung im schneidendsten Widerspruch steht. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt es sich versagen zu dürfen, auf das Consulatenwesen näher einzugehen, zumal dasselbe wiederholter Erörterung unterzogen ist, und nur auf die vielen Klagen verweisen zu sollen, welche insbesondere von denjenigen geltend gemacht werden, welche auf dem Lande wohnen und gezwungen sind, sich des Rathes, des Beistandes und der Vertretung der Geschäftsleute zu bedienen; wollten sich die Parteien durch Rechtsanwälte aus der nächstgelegenen Stadt vertreten lassen, so würden schon sehr oft die Reisegebühren allein den Werth der Streitobjekte übersteigen, abgesehen von der Zeitversäumniß und den sonstigen Kosten, welche den Parteien dadurch erwachsen, daß der Rathgeber nicht an Ort und Stelle wohnt.

2. In gleicher Weise stellen sich die Erwerbsverhältnisse der Notare dar, und diese berühren das öffentliche Interesse noch mehr als die der Rechtsanwälte sowohl in Folge ihrer Amtsthätigkeit als auch, weil die Anwälte sich auf eigene Gefahr niederlassen, während den ersteren im Interesse der Bevölkerung ihr Wirkungskreis angewiesen wird. — Die Anzahl der Notare ist ausweise der Mittheilung in der Begründung des Gesekentwurfes statt im Verhältniß zur Bevölkerungszahl zuzunehmen, in Abnahme begriffen, und nur unter besondern Zusicherungen ist es gelungen, die ursprünglich 227 betragende Zahl wieder auf 204 zu heben. Die zunehmende Zerspaltung des Grund und Bodens, der sich steigende Wechsel des Eigenthums an Immobilien, die sich vermehrende Anzahl der gewerblichen Etablissements, der sich ausdehnende Handel und Verkehr, das Gesek vom 20. Mai 1885 u. hätten an sich die Vermehrung der Anzahl der Notare zur Folge haben müssen; daß dies nicht geschehen, hat seinen Grund nicht in der Verminderung der Arbeitsthätigkeit der Notare im Allgemeinen, sondern in der Concentrirung der notariellen Thätigkeit in den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs und in der Verminderung derselben auf dem platten Lande zu Gunsten der Notare in den Städten. Nach

dem Gesetze vom 25. Ventöse XI sollen in den Städten von 100 000 und mehr Einwohnern wenigstens ein Notar auf 6000 Einwohner, in den anderen Städten, Flecken und Dörfern 2 und höchstens 5 Notare für jeden Friedensgerichtsbezirk, nach dem bergischen Dekret vom 29. Januar 1811 im Allgemeinen 2—5 Notare für jeden Friedensgerichtsbezirk angestellt werden. Daß sowohl bei dieser Anzahl und Berechnung dem wirklichen Bedürfnisse Rechnung getragen war, als auch der Notar sein hinlängliches Auskommen gefunden hat, läßt sich nicht bezweifeln. Trotzdem die Anzahl der Notare früher eine größere war, so war selbst noch in den fünfziger und sechziger Jahren der Andrang der Notariatskandidaten ein so bedeutender, daß dieselben viele Jahre auf eine Anstellung selbst an einem für den Erwerb nicht eben vortheilhaften Orte warten mußten; gegenwärtig sind aus Gründen des mangelnden, standesgemäßen Auskommens mehrere Stellen unbefetzt, und es ist zu befürchten, daß zum Nachtheil der Bevölkerung aus demselben Grunde des sich stets verringernenden Verdienstes noch mehrere eingehen werden. Wenn sich in einzelnen Orten namentlich in der Eifel die Anzahl der von dem Notar aufgenommenen Akte erheblich vermehrt hat, so ist diese Vermehrung dem Gesetze vom 20. Mai 1885 zuzuschreiben, allein nach einer genauen Zusammenstellung und der Angabe der Notare selbst, ist bei diesen Akten, welche nur kleine Objekte zum Gegenstande haben, der Reinverdienst ein sehr geringer und höchstens auf 1 M. 50 Pf. pro Akt zu schätzen, so daß bei einer Mehraufnahme von 200 Akten 300 M. Mehrverdienst anzusetzen wäre. Nach einer von den Behörden und den Notaren selbst vorgenommenen Berechnung beträgt das jährliche Einkommen von 52 Notaren noch nicht einmal 4500 M. herabsteigend bis zu 2000 M., und es steht zu erwarten, daß nach Einführung der Grundbuchordnung sich dies Einkommen noch mehr verringern und die Anzahl der Notariatsstellen, welche nicht lebensfähig sein werden, sich auf ein Drittel der sämtlichen Stellen (204) belaufen könnte. Ein solcher Zustand kann nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths sowohl im Interesse der Bevölkerung, als des Notariates selbst nicht geduldet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, welche ihn verhüten. Wie die Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ausführt, sind von verschiedenen Seiten Gutachten eingefordert worden, wie dem Mißstande Abhilfe zu schaffen sei, allein die vorgeschlagenen Mittel sind theils unannehmbar, theils unzureichend. Wenn den Notaren die Geldgeschäfte, welche von ihnen zumal auf dem linken Rheinufer betrieben wurden und ihnen „entwunden“ sind, wieder zugeführt werden möchten, so kann einem solchen Wunsche nicht beigetreten werden; dem Amte des Notars sollen die Bankiergeschäfte fern bleiben, und sie werden ihm auch thatsächlich fern bleiben, weil Finanzinstitute sich entwickelt haben, welche solche Creditgeschäfte u. an sich zu ziehen bestimmt sind. Die Aussicht, daß der Geschäftskreis der Notare durch die Einführung der Grundbuchordnung und Ueberweisung des Grundbuchwesens an die Notare erweitert werden könne, ist nicht vorhanden; eine solche Verordnung wäre nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung, sondern der Landesgesetzgebung, und die preußische Landesgesetzgebung hat in dem Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 das Grundbuchwesen in dieser Beziehung generell geregelt und dem Amtsgerichte überwiesen. Ebenso wenig wird das fernere Mittel, zur Aufbesserung des Einkommens der Notare eine Erhöhung der Notariatstage in Aussicht zu nehmen, eine allgemeine Zustimmung erfahren; ja es dürfte sogar die Meinung der Bevölkerung, daß die Gebühren für Emonitur, welche, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, 5 % und die Gebühren für Negociation, welche, wenn nicht eine geringere Summe vertraglich festgesetzt ist, bei Kapitalien unter 7500 M. 1¼ % und über 7500 M. ¾ % betragen, anderweitig zu regeln seien, Beachtung finden; im Interesse des Notariats wird auch eine Gleichstellung der Notariatstage

mit dem Tarif für Grundbuchfachen kaum zu umgehen sein, und daher eher eine Reduzirung als eine Erhöhung eintreten müssen.

3. Hiernach erübrigt als das einzigste Mittel dem vorhin erwähnten Uebelstande zu steuern, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats; zugleich folgt aber aus dem Gesagten, daß eine solche Vereinigung nur da zu billigen ist, wo das Interesse der Bevölkerung einerseits und die Stellung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats andererseits sie erheischt; ist ein solches Bedürfnis nicht vorhanden und zwingen die lokalen Verhältnisse nicht zu der Vereinigung, so soll dieselbe nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths auch vermieden werden. Es würden alsdann auch die Beschwerden wegfallen, welche die Rechtsanwälte wegen Beeinträchtigung ihres Einkommens deshalb führen, weil diejenigen Notare, welche das Staatsexamen bestanden haben, nach den bestehenden Reichsgesetzen das Recht erlangen würden, als Rechtsanwälte zu fungiren, während die Rechtsanwälte, um die Notariatspraxis ausüben zu können, als Notare ernannt sein müssen; zwar wird die Beeinträchtigung kaum eintreten, weil von den festgestellten Notaren, welche an dem Sitz eines Landgerichts residiren, nur zehn das Assessorexamen gemacht haben, und überhaupt 110 Notare noch amtiren, welche nicht Rechtsanwälte werden können; die Möglichkeit einer zukünftigen Beeinträchtigung wäre aber nicht zu verneinen. Ferner wird alsdann die Vereinigung des Notariates mit der Rechtsanwaltschaft nur allmählig und zwar auf eine längere Reihe von Jahren nur bei einzelnen Amtsgerichten einzutreten haben, und zugleich hierdurch die Möglichkeit geboten, auch den Interessen der zur Zeit angestellten Notare die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Mit dieser Auffassung, daß die durch das Bedürfnis gebotene Vereinigung anzustreben sei, stimmt nicht allein das Gutachten des Oberlandesgerichts in Köln überein, sondern gerade derjenigen Landgerichte (Coblenz, Trier und Saarbrücken), zu deren Bezirk die der Berücksichtigung besonders bedürftigen Gegenden gehören. In gleicher Weise hat sich auch die oben erwähnte Königliche Inmediatjustizcommission in den „Resultaten ihrer Deliberationen“ geäußert, indem sie erklärt, daß man nicht bestreiten wolle, daß nicht in einigen ärmeren und weniger bevölkerten Friedensgerichtsbezirken dieser Rheinprovinz (Eifel und Kreis Malmedy) die Zahl der daselbst möglicherweise vorkommenden notariellen Akte so gering sein könne, daß nicht einmal ein einziger Notar — geschweige zwei Notare — ein nur einigermaßen anständiges Auskommen habe; „für solche Fälle könne allerdings nicht die Rede sein von einer besondern Notariatseinrichtung, weil ihr die wesentlichste Bedingung ihres Bestehens, nämlich hinreichende Beschäftigung und Einkommen mangeln würde“ und das zu Protokoll gegebene Schlußresultat war, „daß zwar die gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen die Regel bilden müsse, wo nicht besondere Lokalverhältnisse eine Abänderung nöthig machten“.

Diesen Standpunkt nimmt der Provinzial-Verwaltungsrath ein, indem er sich beehrt zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur mit der Eingangs des Referates erwähnten Abänderung seine Zustimmung erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich
des rheinischen Rechts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Artikels 5 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, wird aufgehoben und ist demgemäß fortan die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft gesetzlich zulässig.

§. 2.

In Angelegenheiten, bei welchen verschiedene Personen beteiligt sind, darf der Notar, welcher für einen der Beteiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen.

Falls der zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 136) ernannte Notar für einen der Beteiligten in einer mit der Theilung zusammenhängenden Angelegenheit als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder thätig gewesen ist, so hat derselbe den ihm ertheilten Auftrag abzulehnen. Auf die Ablehnung des Notars oder auf Antrag eines jeden Beteiligten ist ein anderer Notar zur Vornahme der Theilung zu ernennen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben , den

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts.

Bereits Anfangs des Jahres 1877 hat der General-Prokurator in Köln darauf aufmerksam gemacht, daß die Besetzung der rheinischen Notariate, wie sie im Interesse der Rechtssuchenden erwünscht sei, auf Schwierigkeiten stoße. Nachdem das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 656) für die Erlangung des Notariats dieselben Voraussetzungen aufgestellt hatte, wie für das Amt eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts, war die Zahl der alten Notariatskandidaten, welche nur den früheren erheblich geringeren Anforderungen genügt hatten und demgemäß in dem höheren Justizdienst ein anderes Amt, als das Notariat nicht erlangen konnten, bedeutend herabgesunken. Trotzdem nach den damals angestellten Ermittlungen noch sieben Notariatskandidaten, welche auf ein anderweites standesgemäßes Unterkommen nicht rechnen konnten, vorhanden waren, gelang es dem General-Prokurator nicht, für erledigte Notariate in Orten, welche „hinsichtlich des damit verbundenen Einkommens nicht gerade zu den schlechtesten“ gehörten, Bewerber zu finden. Ein unabweisliches Bedürfnis, alle bestehenden Notariate unverkürzt aufrecht zu erhalten, lag damals noch nicht vor, weil die wichtigsten Kategorien der im Verkehr vorkommenden Rechtsgeschäfte auch ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten rechtsgültig abgeschlossen werden konnten; deshalb wurde von Wiederbesetzung derjenigen Stellen, für welche sich Bewerber nicht fanden, leichter Abstand genommen, so daß die Zahl der Notariate von 226 im Jahre 1877 bis auf 197 im Jahre 1885 herabsank. Wenngleich diese Herabminderung der Notariate zu förmlichen Klagen aus den Kreisen der Beteiligten nur vereinzelt und nach und nach Anlaß gab, so konnte doch an sich nicht verkannt werden, daß allmählig in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in einzelnen Bezirken die Möglichkeit, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen, gegenüber den Zuständen in den alten Provinzen recht erheblich beschränkt war. Deshalb wurde aus Anlaß der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen neuen Gerichtsorganisation in Erwägung gezogen, ob etwa den an die Stelle der früheren Friedensgerichte tretenden Amtsgerichten die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden könnte. Abgesehen von einer hiergegen hervorgerufenen Opposition der Notare, mußte von dem erwähnten Plane abgesehen werden, weil derselbe an sich schwerlich geeignet gewesen wäre, den erstrebten Zweck zu erreichen. Die authentische Beurkundung von Rechtsgeschäften wird erfahrungsmäßig hauptsächlich dann verlangt, wenn es sich um Immobilien handelt und namentlich dann, wenn der Nachweis des Eigenthums und der vorhandenen Belastungen Schwierigkeiten bietet. In beiden Beziehungen stehen dem Amtsgerichte Urkunden, aus denen die erforderliche Information geschöpft werden könnte, nicht zur Verfügung. Das um die Beurkundung eines derartigen Rechtsgeschäfts ersuchte Amtsgericht würde daher vielfach nicht in der Lage

gewesen sein, diesem Erfuchen alsbald zu entsprechen, hätte vielmehr fast ausnahmslos zur Beschaffung der erforderlichen Legitimation Zwischenverfügungen erlassen müssen, welche für die Beteiligten fast mit einer Rechtsverweigerung gleichbedeutend gewesen wären. Da bei dem rheinischen Hypothekenrecht der Grundsatz der Legalität ganz in den Hintergrund gedrängt ist und die Grundsätze der Publizität und Spezialität nur in mangelhafter Weise durchgeführt sind, so kann nur eine Beamten-Kategorie, welche gleich den Notaren die Aufklärung der Immobilienverhältnisse zu einem ihrer Hauptberufe macht, Rechtsgeschäfte des Immobilienverkehrs in einer den Interessen der Beteiligten entsprechenden Weise beurkunden. Demgemäß mußte von dem Gedanken Abstand genommen werden, in den Amtsgerichten einen Ersatz für das Notariat zu schaffen. Dasselbe hat auch wohl bis zum Jahre 1885 den Bedürfnissen der Rechtsuchenden wenigstens annähernd genügt. Seitdem aber auf Grund der Hypothekennovelle vom 20. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 139) der Uebergang des Eigenthums an Immobilien von der notariellen (oder gerichtlichen) Beurkundung abhängig gemacht ist, haben sich die Notariate, wie sie in den Rheinlanden bestehen, als unzureichend erwiesen. Es ist zwar ermöglicht worden, einzelne schon eingegangen gewesene Notariate wieder zu besetzen, so daß zur Zeit deren Anzahl auf 204 gestiegen ist; das genügt aber noch keineswegs den Erfordernissen des Verkehrs an sich und außerdem ist es von sämmtlichen zuständigen Behörden anerkannt, daß ein erheblicher Theil dieser Notariate sich nicht als lebensfähig erweisen wird. Auf eine Besserung dieses Zustandes kann nicht gehofft werden. Die kleineren Notariate gewähren nicht dasjenige Einkommen, welches der Inhaber nach seinem Dienstalter bei Verfolgung der richterlichen Laufbahn mit Sicherheit erwarten kann, des Fortfalls der Pensionsberechtigung dabei gar nicht zu gedenken. Auch darauf kann nicht gerechnet werden, daß bei der Uebersahl unbesoldeter Gerichtsassessoren, wie sie zur Zeit vorhanden ist, geeignete Persönlichkeiten die Erlangung eines wenn auch wenig einträglichen Notariats dem Warten auf die Anstellung als Richter vorziehen werden. Denn die Uebernahme eines Notariats erfordert ein gewisses Betriebskapital, das der Regel nach nur Derjenige aufwendet, welcher sich den Beruf des Notars als Lebensaufgabe gewählt hat. Die Hoffnung, daß die nicht einträglichen Notariate fortlaufend von solchen Juristen vorübergehend besetzt werden könnten, die in dieser Stellung die Berufung in ein Richteramt abwarten möchten, ist eine unzweifelhaft trügerische. Es muß deshalb Aufgabe der Staatsregierung sein, die Notariate am Rhein dauernd lebensfähig zu machen. Dazu ist, wie die Erfahrung in den alten Provinzen lehrt, die Vereinigung von Notariat und Rechtsanwaltschaft allein geeignet. Ein anderes ausführbares Mittel, um die nicht mehr lebensfähigen Notariate lebensfähig zu machen und zu erhalten, ist in den erforderlichen Aeußerungen aus dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts von keiner Seite vorgeschlagen. Es ergibt sich somit als eine Nothwendigkeit, das gesetzliche Hinderniß, welches der Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat entgegensteht, zu beseitigen, weil nur dadurch für ein den Bedürfnissen der Rechtsuchenden entsprechendes Notariat gesorgt werden muß. Diese Maßnahme ist aber zugleich auch deshalb nothwendig, weil die Parteivertretung vor den Amtsgerichten, wie sie sich seit dem 1. Oktober 1879 herausgebildet hat, einer Reform dringend bedarf. Von den früheren Friedensgerichten haben sich, wegen der beschränkten Zuständigkeit derselben, Anwälte grundsätzlich ferne gehalten. Das hat es den sogenannten Geschäftsleuten erleichtert, auch die Praxis bei den an die Stelle der Friedensgerichte getretenen Amtsgerichten an sich zu ziehen. Ein solcher Zustand widerspricht aber den Interessen der Rechtspflege. Insofern die Parteien ihre Geschäfte vor den Amtsgerichten nicht persönlich erledigen, sind die Rechtsanwälte die berufenen Vertreter derselben, juristisch nicht durchgebildete und von dem Amtsrichter abhängige

Geschäftsleute erscheinen zu einer sachgemäßen Vertretung nicht geeignet und können daher nur in Nothfällen als Vertreter der Partei zugelassen werden. Im Aufsichtswege sind darum bereits Anordnungen getroffen, um der mehr und mehr sich entwickelnden Parteivertretung durch Geschäftsleute vor den rheinischen Amtsgerichten Schranken zu setzen. Mit diesen Maßnahmen müssen aber andere Hand in Hand gehen, durch welche es den Rechtsuchenden ermöglicht wird, thunlichst am Orte des Gerichts wirklich Rechtskundige, also Rechtsanwälte zu ihrer Vertretung zu finden. Auch in dieser Beziehung ist die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat ein geeignetes Mittel, um auf die Herstellung von Zuständen hinzuwirken, wie sie für die Interessen der Gerichtseingefessenen dienlich sind.

Freilich findet der hier entwickelte Reformvorschlag, wie nicht verschwiegen werden kann, im Geltungsbereich des rheinischen Rechts keineswegs ungetheilten Beifall. Die Mehrzahl der Landgerichte, und namentlich die Landgerichte in Coblenz, Saarbrücken und Trier, in deren Bezirken sich hauptsächlich die bedrohten Notariate und Amtsgerichte in ärmeren dem Verkehr entrückten Gegenden finden, erkennen die Nothwendigkeit der Reform unbedingt an, dagegen fehlt es auch nicht an solchen Stimmen, welche Bedenken gegen die beabsichtigte Reform geltend machen. Den von den Gegnern derselben für ihren Widerspruch angeführten Gründen kann aber ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigemessen werden.

In erster Linie kann nicht verkannt werden, daß der selbst bei Solchen, welche der Reform geneigt sind, sich vorfindende Gedanke berechtigt sei: es werde durch dieselbe an der bisherigen Selbständigkeit des rheinischen Notariats gerüttelt. Nachdem das rheinische Notariat sich während langer Jahre in außerordentlichem Maße bewährt hat, würde diese Besorgniß, wäre sie begründet, gewiß die vollste Beachtung verdienen, ja geeignet erscheinen, als ein absolutes Argument gegen die Reform zu gelten. Aber es ist unerläßlich auszusprechen, daß nach der Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse jenes Argument als entscheidend nicht mehr anerkannt werden kann. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die Rücksichten, welche die Pflege eines selbständigen Notariats rathsam erscheinen ließen, in verhältnißmäßig naher Zeit immer mindere werden und schließlich ganz fortfallen müssen. Bei der Complizirtheit der rheinischen Immobilienverhältnisse gewährte und gewährt zum Theil noch jetzt der Notar durch seine Kenntniß der tatsächlichen Verhältnisse und durch seine Geschäftsgewandtheit die einzige Bürgschaft dafür, daß bei Abschluß der einschlagenden Rechtsgeschäfte die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden und den Interessen der Betheiligten Rechnung getragen wird. Dieser Gesichtspunkt ließ bisher die Erhaltung eines selbständigen, nur mit Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besetzten Notariats dringend wünschenswerth erscheinen. Die anderweite Ordnung des Liegenschaftsrechts ist aber für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts nur noch eine Frage einer hoffentlich kurzen Zeit. Voraussichtlich bald und spätestens mit dem Inkrafttreten des allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs kommt auch im Geltungsbereich des rheinischen Rechts die Anlegung des Grundbuchs zur Durchführung und dann besteht zur Erhaltung eines selbständigen Notariats überhaupt kein Bedürfniß mehr. Ferner kann die dem rheinischen Notariat bisher gebührende Anerkennung demselben nur so lange rückhaltlos gespendet werden, als es in der Lage ist, seinen Aufgaben in allen Theilen des Geltungsbereichs des rheinischen Rechts gerecht zu werden. Das ist aber nicht mehr der Fall. Gerade in den ärmeren Theilen des Bezirks, welche der segensreichen Wirkungen des Notariats am dringendsten bedürfen, kann dasselbe als selbständiges nicht erhalten werden und es wird darum die pietätvolle Rücksicht auf ein Institut, welches sich in der Vergangenheit bewährt hat, gegenüber den unabweislichen Erfordernissen der Gegenwart zurückstehen müssen.

Es ist ferner als ein Gegenargument auszuführen versucht worden, daß eine vollständige Trennung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit und die Uebertragung der ersteren auf besondere Beamte (selbständige Notare) auch im allgemeinen Interesse der Rechtsentwicklung keineswegs wünschenswerth sei. Auf dieses Argument ist hier wohl kaum einzugehen, da die Gesetzgebung Preußens sich für die übrigen Theile der Monarchie für eine Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die auch mit der streitigen Gerichtsbarkeit betrauten Amtsgerichte, in Konkurrenz mit den Notaren, entschieden hat, und billig erwartet werden kann, daß was für alle übrigen Landestheile sich als erspriechlich erwiesen hat, sich nicht minder als solches auch in den Rheinlanden erweisen werde. Den Ausführungen, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts und die Thätigkeit des Notars wesentlich von einander verschieden seien, kann gleichfalls für die preussische Monarchie ein Gewicht nicht beigemessen werden, da in zwölf von den dreizehn Oberlandesgerichtsbezirken die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat durchgeführt ist, sich überall sehr bewährt hat, und somit gleichfalls nicht anzunehmen ist, daß was sich überall sonst in Preußen bewährt hat, nur in den Rheinlanden sich nicht bewähren möchte. Der spezielle Hinweis auf das von der Immediat-Justizcommission im Jahre 1816 erstattete Gutachten, welches allerdings für die Beibehaltung des selbständigen Notariats eingetreten ist, darf wohl zur Zeit, nachdem zwischen jenem Gutachten und heute mehr denn siebenzig Jahre dazwischen liegen, nicht ins Feld geführt werden. Alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich in dem inzwischen abgelaufenen Zeitraum von Grund aus geändert, und man darf deshalb Argumente, die auf ganz anderen Voraussetzungen aufgebaut waren, heute, wo diese Voraussetzungen fortgefallen sind, als nicht mehr zutreffende bezeichnen.

Schließlich ist der Zweifel angeregt, ob die vorgeschlagene Reform, selbst wenn die Gesetzgebung sich zu ihr entschliesse, den von ihr gehofften thatsächlichen Erfolg haben würde. Dieser Zweifel darf gleichfalls als unbegründet bezeichnet werden. Die gleichzeitige Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats wird nach dem vorliegenden Entwurf lediglich von der freien Entschließung der Betheiligten abhängig gemacht, weil nach den in den alten Provinzen gemachten Erfahrungen mit Sicherheit angenommen wird, daß die bloße Gestattung, beide Berufe gleichzeitig auszuüben, binnen kurzer Frist dazu führen wird, daß überall, wo es die Bedürfnisse der Rechtssuchenden erforderlich erscheinen lassen, Rechtsanwälte und Notare in ausreichender Zahl vorhanden sein werden. In den altpreussischen Provinzen, unter Weglassung der Mark Brandenburg, welche wegen der Größe der Stadt Berlin eigenartige Verhältnisse aufweist, also in den Bezirken Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Raumburg, Posen, Stettin hat sich Rechtsanwaltschaft und Notariat in nachstehender Weise entwickelt. Bis zum 1. Oktober 1879 waren außer bei den Gerichten höherer Instanz nur bei den Kreisgerichten und bei den wenig zahlreichen Gerichtsdeputationen (Gerichte von 3 oder 4 Mitgliedern) Rechtsanwälte und Notare vorhanden. Mit dem bezeichneten Tage sind in diesen Bezirken im Ganzen 591 Amtsgerichte eingerichtet und es wurde die Rechtsanwaltschaft freigegeben. Am 1. Januar 1880 hatten sich an nur 37 Amtsgerichten, welche sich nicht am Sitz eines Oberlandesgerichts oder Landgerichts befinden, Rechtsanwälte niedergelassen, d. h., es waren im Großen und Ganzen, Rechtsanwälte außer an den Sitzen der neuen Collegialgerichte nur da vorhanden, wo dieselben bei früheren Collegialgerichten sich eine Praxis erworben hatten. Am 1. Januar 1885 sind bei 252 und am 1. Januar 1887 bei 298 Amtsgerichten der bezeichneten Kategorie Rechtsanwälte zugelassen gewesen. Unter den zuletzt erwähnten 298 Amtsgerichten befinden sich 132, bei welchen nur ein Rechtsanwalt zugelassen ist. Dieses Ergebnis ist wesentlich eine Folge der Einrichtung, daß Anwälten, welche sich bewähren,

sofern es das Bedürfniß erfordert, zugleich das Notariat verliehen wird. Bezüglich der 132 Amtsgerichte, bei welchem nur ein Rechtsanwalt in Thätigkeit ist, wird fast ausnahmslos bezeugt, daß schon diese Thatsache zu der erwünschten Beschränkung der Parteivertretung durch Geschäftsleute mit gutem Erfolg beigetragen hat.

Obgleich von keiner Seite die Befürchtung ausgesprochen ist, daß zufolge der beabsichtigten Reform eine Schädigung der Interessen derjenigen Notare eintreten könnte, welche nicht in der Lage sind, ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erwirken, so soll doch, um jedem Zweifel vorzubeugen, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß allen diesen Notaren, deren Anzahl sich nach dem gewöhnlichen Verlauf stetig vermindern muß, auskömmliche Stellen angewiesen werden können und daß selbstverständlich Bedacht genommen werden wird, daß eine Schädigung berechtigter Interessen durch die Reform nicht eintritt.

Der Herr Landtags-Marschall der Rheinprovinz hat in der Sitzung des Herrenhauses vom 13. Mai 1887 in warmen Worten das Entgegenkommen der Regierung hinsichtlich der Wünsche der Rheinländer in Beziehung auf die Ausbildung und Ausgestaltung der rheinischen Gesetze anerkannt. Wie bei den früheren Vorlagen, so ist auch für die Aufstellung des gegenwärtigen Entwurfs das Bestreben maßgebend gewesen, den richtig erkannten Bedürfnissen der rheinischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Deshalb besteht die Hoffnung, daß von maßgebender Seite die Vorlegung des Entwurfs gleichfalls als eine fernere Bethätigung des bisherigen Entgegenkommens anerkannt werden wird.

Um etwaigen Collisionen zwischen der Thätigkeit des Rechtsanwals und Notars vorzubeugen, sind in §. 2 des Entwurfs im Anschluß an §. 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) die erforderlichen Bestimmungen vorgeschlagen.

Anlage 3.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1887.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

anderweitige Regelung des Hagelversicherungswesens.

Der 31. Rheinische Provinzial-Lantag hat in seiner Plenarsitzung vom 11. Dezember 1885 (Landtags-Verhandlungen S. 54) beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, darüber Erhebungen anzustellen, in welcher Weise eine anderweitige Regelung des Hagelversicherungswesens, sei es auf provinzieller oder auf weiterer Grundlage, sei es auf dem Wege des Zwanges oder der Freiwilligkeit wünschenswerth oder nothwendig erscheine und hierüber dem nächsten Provinzial-Landtage Mittheilung, eventuell Vorlage zu machen.

Die Vorbereitung des in Rede stehenden Auftrages ist seiner Zeit seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes der Finanz-Commission überwiesen und derselben für die bezüglichlichen Fragen der Feuer-Societäts-Direktor, Geheimer Regierungsrath Seul, zugeordnet worden.

Die Finanz-Commission hat sich hierauf mit dieser Angelegenheit in mehreren Sitzungen eingehend beschäftigt und sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß eine provinzielle Hagelversicherung nur dann lebensfähig erscheine, wenn entweder Zwangshagelversicherung angeordnet werde, für welchen Fall das Gebiet der Rheinprovinz zur Schaffung einer provinziellen Versicherung groß genug erscheine, oder wenn Anlehnung der Hagelversicherung auf provinzieller Grundlage an die mit dem Immobilien-Versicherungs-Monopol ausgestattete Provinzial-Feuer-Societät erfolgen könne. Beide Voraussetzungen träfen zur Zeit nicht zu, sodaß nur vorgeschlagen werden könne, diese Thatsachen in einem Referate an den Provinzial-Landtag zur Geltung zu bringen.

Dieser Aufsicht der Finanz-Commission ist der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5./6. Mai 1886 beigetreten.

Es wurde hierbei im Wesentlichen von der Erwägung ausgegangen, daß eine Hagelversicherung auf provinzieller Grundlage ohne den Zwangsanschluß der Grundbesitzer dem Bedürfnisse keineswegs genügen könne, da eine solche mit denselben Zufällen und Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, als die Privathagelversicherungsgesellschaften, jedenfalls aber — worauf es den Interessentenkreisen besonders ankomme — nicht billiger würde versichern können, als diese letzteren. Eine provinzielle Hagelversicherung mit Zwangsanschluß könne aber, abgesehen davon, daß eine solche Einrichtung auch nur einer sehr getheilten Aufnahme begegnen würde, nur auf Grund eines Gesetzes in's Leben gerufen werden, dessen Erlaß jedoch unter den jetzt obwaltenden Strömungen und Verhältnissen kaum zu erlangen sein werde. Sei es ja doch hinreichend erwiesen, wie das Bestreben, die Provinzial-Feuerversicherungs-Societät mit dem Versicherungs-Monopol für Immobilien auszustatten, zur Zeit bei den maßgebenden Faktoren auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sei, während andererseits die Verbindung der Provinzial-Feuer-Societät mit einer einzurichtenden provinziellen Hagelversicherung nur dann anempfohlen werden könne, wenn dieses Institut durch das Privilegium der Immobilienzwangsversicherung auf eine festere Basis gestellt und der so bedrohlichen und intensiven Conkurrenz der Privatgesellschaften einigermaßen entzückt werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschränkt sich darauf, von dem seinerseits gefaßten Beschlusse und den ihn begleitenden Erwägungen, wie hiermit geschieht, dem hohen Landtage lediglich Kenntniß zu geben, ohne weitere Anträge zur Sache daran zu knüpfen, indem er dem hohen Landtage eine eventuelle weitere Beschlußfassung ganz ergebnist anheimstellt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1887.

Referat,

betreffend

Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine.

Der 31. Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 9. November 1885 beschlossen:

- a) den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten;
- b) von der Begründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherung für die ganze Provinz als Provinzial-Anstalt abzusehen;
- c) den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, daß nähere Untersuchung darüber angestellt werde, ob die Rückversicherung für die kleineren Viehversicherungs-Verbände bei den bestehenden Privatgesellschaften oder auf genossenschaftlichem Wege allgemein ausführbar sei, so daß dem bestehenden Bedürfnisse ausreichend Genüge geleistet werde und dem nächsten ordentlichen Landtage über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Bezüglich des Punktes a beauftragte der Provinzial-Verwaltungsrath den Landes-Direktor bei der Königlichen Staatsregierung im Sinne des vom Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusses sofort vorstellig zu werden. Dies geschah und erging hierauf der ablehnende Bescheid der bezüglichen Herren Ressortminister vom 15. Februar 1886, welcher lautet, wie folgt:

„Eurer Excellenz erwidern wir auf den an mich, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gerichteten gefälligen Bericht vom 14. v. M. ergebenst, daß dem von dem 31. rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusse, betreffend die Ausdehnung der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über die bei der Lungenseuche zu zahlenden Entschädigungen auf die Milzbrandfälle, keine Folge gegeben werden kann. Nach den Bestimmungen des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird eine Entschädigung nur für solche Thiere gewährt, welche im Interesse des Gemeinwohls auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet werden, um die Weiterverbreitung einer leicht übertragbaren Seuche zu verhüten. Die Tödtung vom Milzbrand befallener Thiere wird von der Polizeibehörde nicht angeordnet, weil dieselben dieser Krankheit in der Regel binnen kurzer Zeit erliegen und weil das Contagium des Milzbrandes sich nicht über den Seuchenort hinaus zu verbreiten pflegt. Es wird

dennach gegen den Besitzer milzbrandkranker Thiere kein polizeilicher Zwang ausgeübt, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertigt. Die Verluste an Milzbrand erscheinen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen hat.

Außerdem würde es nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch örtliche Schädlichkeiten hervorgerufen wird und nur in verhältnismäßig sehr wenigen Ortschaften — in diesen aber meistens alljährlich — aufzutreten pflegt.

Erdlich kommt noch in Betracht, daß die Milzbrandkadaver aus veterinärpolizeilichen Gründen so schnell als thunlich unschädlich beseitigt werden müssen und daß deshalb eine ordnungsmäßige Abschätzung des Werths der gefallenen Thiere in den meisten Fällen thatsächlich nicht ausführbar sein würde.“

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen
und Forsten. gez.: Lucius.

Der Minister des Innern.
J. B. gez.: Herrfurth.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Dr. v. Bardeleben,
Excellenz
zu Coblenz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath verwies darauf die weitere Behandlung dieser Angelegenheit und die Vorbereitung zur Ausführung des Punktes c des oben gedachten Landtagsbeschlusses an eine besondere Commission. Nach den Vorschlägen der letzteren wurde darauf in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 6./7. Juli 1886 Folgendes beschlossen:

Zu Punkt a des Landtagsbeschlusses:

„In weiterer Ausführung der bezüglichlichen Beschluffassungen des 31. Provinzial-Landtags beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, den Landes-Direktor zu beauftragen, nach vorheriger Communication mit der königlich Württembergischen Staatsregierung über die Art und Weise, in welcher in Württemberg die Entschädigungspflicht für die an Milzbrand gefallenen Thiere festgesetzt ist, bei der königlichen Preussischen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß event. durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand gefallene Rindvieh, den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit gewährt werde, auch für das an Milzbrand gefallene Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren.“

Zu Punkt c des Landtagsbeschlusses:

„In Ausführung des Beschlusses des 31. Provinzial-Landtags, betreffend die Rückversicherung der Viehläden beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath:

I. durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten bei den königlichen Regierungen und Landraths-Ämtern der Provinz Ermittlungen darüber anstellen zu lassen:

1. in welchen Kreisen oder Bezirken bereits Rückversicherungsverbände der einzelnen Orts-Viehversicherungsverbände unter sich bestehen und mit welchem Erfolge;

2. ob nicht die weitere Bildung derartiger, auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhender Rückversicherungsverbände ausführbar erscheint und so dem vorhandenen Bedürfnisse der Orts-Viehversicherungsvereine nach Rückversicherung hinreichend Genüge geleistet werden kann;
 3. in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen und mit welchen Erfahrungen die Rückversicherung einzelner Orts-Viehversicherungsvereine bei Privatgesellschaften, event. bei welchen, stattgefunden hat und ob die von letzteren gestellten Bedingungen der Rückversicherung für die ersteren annehmbar erscheinen;
- II.** die Vorstände des landwirtschaftlichen Vereins und des Rheinischen Bauernvereins um eine gutachtliche Äußerung über die Fragen sub I Nr. 2 und 3 zu ersuchen.“

In Ausführung dieser Beschlüsse wurde zunächst das bezügliche Württembergische Gesetz requirirt und sodann unter dem 27. September 1886 eine Eingabe an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtet, welche die wesentlicheren Gründe zur Entkräftung des ablehnenden Ministerial-Beschlusses vom 15. Februar 1886 enthält und deshalb hier eingeschaltet wird:

„Die durch Eurer Excellenz Vermittelung hierher mitgetheilte Entscheidung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Februar 1886 (I. 936), inhalts deren der Antrag des 31. Provinzial-Landtags, daß unter Abänderung der Reichsgesetzgebung für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten, abgelehnt worden ist, habe ich dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegt.

Derselbe hat zur weiteren Prüfung der Frage eine Commission gebildet und nach Anhörung dieser Commission in seiner Sitzung vom 6/7. Juli d. J. beschloffen, bei der Königlich Preussischen Staatsregierung nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, event. durch Ausdehnung des §. 22 des preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit gegeben werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren.

Dabei wurde von folgenden Erwägungen ausgegangen: Das Prinzip, daß eine Entschädigung nur in dem Falle zugebilligt wird, wenn, wie bei der Lungenseuche, eine polizeiliche Anordnung der Tödtung erfolgt, ist bereits im §. 22 des gedachten preussischen Gesetzes durchbrochen, indem hiernach die Provinzial-Verbände beschließen können, für an der Pockenseuche gefallene Schafe eine Entschädigung zu gewähren, und bei der Pockenseuche nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 eine Tödtung auf polizeiliche Anordnung nicht stattfindet. Der von dem Herrn Minister an erster Stelle in dem Reskripte vom 15. Februar 1886 angegebene Grund der Ablehnung ist sonach, was die erstrebte Abänderung des oben gedachten preussischen Gesetzes anbelangt, jedenfalls nicht zutreffend. Es ist nicht abzusehen, warum eine ähnliche Bestimmung, wie sie für die an Pockenseuche gefallenen Schafe besteht, nicht auch für die an Milzbrand gefallenen Rinder erlassen werden kann, wenn ein Bedürfnis für letzteres vorliegt. Daß dieses aber der Fall, darf nach dem widerspruchlosen Beschlusse des letzten rheinischen Provinzial-Landtags und den zahlreichen hier eingelaufenen Petitionen als feststehend erachtet werden.

Auch lassen diese Petitionen, sowie die hier gemachten Erfahrungen darüber keinen Zweifel, daß der Milzbrand doch in den verschiedensten Gegenden der Provinz auftritt, daher von einem vereinzelt Vorkommen dieser Krankheit und einer Belastung der sämmtlichen Viehbesitzer zu Gunsten einzelner nicht wohl die Rede sein kann. Aber selbst, wenn diese letztere Annahme zuträfe, so würde doch jedes darauf gegründete Bedenken dadurch schwinden, daß durch Einfügung des Milzbrandes in den §. 22 des preußischen Ausführungsgesetzes nicht schon die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes ohne Weiteres, sondern erst dann eintritt, wenn dieselbe durch Beschluß des Provinzial-Landtages ausdrücklich übernommen, also von der Gesamtvertretung der Provinz für angemessen und gerechtfertigt gehalten wird.

Konnte hiernach der an zweiter Stelle angeführte Ablehnungsgrund in dem gedachten Ministerial-Reskripte nicht als stichhaltig anerkannt werden, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath auch dem an letzter Stelle enthaltenen Ablehnungsgrunde, wonach bei der erforderlichen raschen Beseitigung der Kadaver eine ordnungsmäßige Werthabschätzung in den meisten Fällen nicht ausführbar erscheine, eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen zu können. Bei der Dichtigkeit der Bevölkerung und den guten Verkehrsmitteln in der Rheinprovinz wird eine ordentliche Abschätzung durch vereidete Sachverständige sehr wohl möglich sein. Immerhin läßt sich aber der Werth des gefallenen Thieres, auch wenn dasselbe bereits verscharrt ist, durch Nachbarn, Viehärzte, Händler, die das Thier gefannt haben, sehr wohl ermitteln, ohne daß dazu eine Verhandlung im Angesichte des Kadavers erforderlich ist. Gewichtiger würde wohl noch der Einwand erscheinen, daß in manchen Fällen die Feststellung der Krankheit mit Sicherheit nicht erfolgen kann. Indessen möge man hier dem Provinzial-Verbande vertrauen, daß durch sachgemäße Reglements auch diese Schwierigkeit überwunden werde. Schon jetzt entscheidet der Provinzial-Verwaltungsrath in zahlreichen Fällen von Rogkrankheit und Lungenseuche, wobei die gesetzlichen Formalitäten nicht ganz erfüllt sind, nach den Gesamtumständen des einzelnen Falles ex requo et bono zu Gunsten des Viehbesitzers, und wenn auch beim Milzbrand prinzipiell auf Feststellung dieser Krankheit zur Erlangung der Entschädigung bestanden werden muß, so wird doch in den Fällen, in welchen eine Obduktion des Kadavers, oder eine sonstige veterinärtechnische Constatirung der Krankheit nicht möglich war, nach den obwaltenden Verhältnissen des Falles, der dabei hervorgetretenen Erscheinungen und Ausfagen sachverständiger Landleute sehr wohl eine angemessene und der Billigkeit entsprechende Entscheidung getroffen werden können. Und jedenfalls ist es weniger zu bedauern, wenn einmal eine Entschädigung über die gesetzlichen oder reglementaren Bestimmungen hinaus, als wenn überhaupt keine Entschädigung geleistet wird. Dieses ganze Bedenken würde aber noch mehr verschwinden, wenn, wie in Württemberg, die Bestimmung getroffen wird, daß auch für solche Thiere Entschädigung geleistet wird, deren Kadaver wegen Verdachts des Milzbrandes auf polizeiliche Anordnung sofort unschädlich beseitigt sind.

Gerade der Umstand, daß beim Milzbrand nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes ausgeschlossen ist, führt zu Verheimlichungen und somit zur weiteren Ausbreitung dieser Seuche, welche auch für den Menschen gefährlich ist und sich leider nicht selten auch auf Menschen durch An-

steckung überträgt. Die hiermit verbundenen Gefahren würden im Falle der Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere schon allein dadurch wesentlich vermindert werden, daß alsdann der Anreiz zur Verheimlichung fortfällt. Es ist das ein Gesichtspunkt, der auch in Betreff der übrigen Krankheiten des Rindviehs sehr zu beklagen ist, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß unter den jetzigen Verhältnissen sehr häufig Fleisch von krankem Vieh verkauft wird.

Die Lungenseuche ist Dank dem energischen Eingreifen der Polizeibehörden und der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung in unserer Provinz so weit unterdrückt worden, daß bei einer Abgabe von nur 5 Pf. für das Stück Rindvieh alljährlich große Ueberschüsse erzielt werden, und der Reservefonds für das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh beim Schluß des Etatsjahres 1885/86 auf 439 000 M. angewachsen war. Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn dem gegenwärtigen Antrage entsprochen und sodann eine Entschädigung auch für den Milzbrand durch die Provinzialvertretung beschlossen wird, dieser Aufgabe unter Beibehaltung der gegenwärtigen Abgabe und ohne wesentlich größere Belastung der Rindviehbesitzer genügt werden könnte. Letztere würden aber, selbst wenn die Abgaben um Weniges erhöht werden müßten, sich dieser Maßregel gerne unterwerfen. Wie sehr diese Frage die Interessen der Viehbesitzer in unserer Provinz berührt, zeigt noch ein kürzlich in Menden im Siegfrevise vorgekommener Fall, wo einem Gutspächter zu Meindorf Ende August d. J. 11 Stück Rindvieh, im Werthe von 2440 M. an Milzbrand gefallen sind und der Mann nach dem Berichte der Lokalbehörden vollständig ruinirt ist, wenn demselben keine Entschädigung zu Theil wird. Die Versicherungsgesellschaften versichern nach dem diesbezüglichen Berichte des Bürgermeisters nicht gegen Milzbrand, und ebenso wenig kann dem Betroffenen die Entschädigung aus dem für lungenkrankes Rindvieh gebildeten Entschädigungsfonds gegeben werden. Derartige Fälle kommen aber nicht selten vor.

Die Württembergische Gesetzgebung beweist auch, daß eine gesetzlich normirte Entschädigung für an Milzbrand verloren gegangenes Rindvieh sehr wohl ausführbar ist, indem daselbst durch Gesetz vom 7. Juni 1885 diese Entschädigungspflicht in umfassender Weise festgestellt ist. Nach diesem Gesetze wird Entschädigung geleistet für an Milzbrand gefallenes oder getödtetes Rindvieh, sowie für solche gefallene oder getödtete Rindviehstücke, deren Kadaver wegen Verdachts des Milzbrands auf polizeiliche Anordnung sofort unschädlich beseitigt worden sind. Würde nach Analogie der Württembergischen Gesetzgebung auch in Preußen die Entschädigung für Milzbrand geregelt werden, so wäre dieses Ziel dadurch füglich zu erreichen, daß in §. 22 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 nach dem ersten Absatz die nachfolgende Bestimmung als zweiter Absatz eingeschaltet würde:

„Desgleichen können die Verbände beschließen, für an Milzbrand gefallenes oder wegen Milzbrand getödtetes Rindvieh, oder für solche Thiere dieser Gattung, welche gefallen oder getödtet worden sind und deren Kadaver nach §. 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auf Anordnung der Polizeibehörde wegen Verdachts des Milzbrands sofort unschädlich beseitigt werden müssen, nach Maßgabe der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen eine Entschädigung zu gewähren. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Ver-

waltung der Beiträge und der Schätzung können die in Gemäßheit der §§. 15 und folg. von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge und bereits angesammelten Fonds verwandt werden.

Eure Excellenz bitte ich daher ganz ergebenst, den oben gedachten Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths höheren Orts hochgeneigtest befürwortend vorzulegen.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.“

Zugleich wurden zur Ausführung des Beschlusses c des Provinzial-Landtages, betreffend die Einführung einer Rückversicherung ungefähr gleichlautende Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, sowie an die Herren Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und des rheinischen Bauernvereins gerichtet behufs Einziehung der erforderlichen Erhebungen.

Das Antwortschreiben des Herrn Ober-Präsidenten zu Punkt a des Landtagsbeschlusses ist wiederum ablehnend und lautet:

„Coblenz, den 31. Mai 1887.

Auf das gefällige Schreiben vom 27. September v. J. (IV. 2383), inhalts dessen der Provinzial-Verwaltungsrath wiederholt den Antrag gestellt hat,

durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh den Provinzial-Verbänden die Möglichkeit zu geben, für das an Milzbrand fallende Rindvieh eine Entschädigung zu gewähren,

erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß die Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, welchen ich die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt habe, zufolge Reskript vom 20. d. M. diesen Antrag zur Berücksichtigung nicht für geeignet halten.

Die Gründe, welche gegen die Einführung einer bezüglichen Entschädigungspflicht sprechen, sind in dem Euer Hochwohlgeboren unterm 24. Februar v. J. (Nr. 1815) abschriftlich mitgetheilten, den ähnlichen Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags ablehnenden Ministerial-Erlasse vom 15. Februar v. J. ausführlich erörtert und durch die Anführungen in Wohlheren gefälligen Schreiben nicht widerlegt.

Der vorliegende Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths unterscheidet sich von dem früheren des Provinzial-Landtags im Wesentlichen nur darin, daß er den Provinzial-Verbänden die Befugniß beilegen will, die Viehbesitzer zur Entschädigungsleistung zu zwingen, während der Antrag des Provinzial-Landtags den gleichen Zwang durch eine allgemeine landesgesetzliche Vorschrift herbeiführen wollte. Beide Anträge verfolgen den Zweck, die Gesamtheit der Rindviehbesitzer in der Rheinprovinz zu zwingen, alljährlich Beiträge zu leisten, um einer verhältnißmäßig sehr geringen Anzahl von Viehbesitzern Entschädigung zu gewähren für die Verluste, welche sie erfahrungsmäßig von Zeit zu Zeit in Folge örtlicher Schädlichkeiten zu erleiden pflegen. Nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik sind in den letzten 10 Jahren die meisten Milzbrandfälle bei dem Rindvieh in der Rheinprovinz in dem Etatsjahre 1885/86 vorgekommen. Aber auch in diesem Jahre trat der Milzbrand nur in 71 von den vorhandenen 3233 Ortschaften auf und verursachte unter dem 968 480 Haupt starken Rindviehbestande der Provinz einen Verlust von 159 Kindern. Während 395 201 Rindvieh-

haltungen von Milzbrand vollständig frei blieben, trat die Seuche nur in 104 Gehöften auf und zwar meistens in solchen Gegenden, in welchen die Seuche erfahrungsmäßig sich alljährlich sporadisch zeigt. Diese statistischen Zahlen ergeben klar, wie unbillig es wäre, im Interesse weniger Bezirke die Gesamtheit der Rindviehbesitzer zur dauernden Aufbringung von Entschädigungen zu zwingen.

Es muß daher denjenigen Viehbesitzern, welche in Folge der Lage ihrer Grundstücke Verluste an Milzbrand befürchten, überlassen bleiben, ihren Viehstand gegen solche Verluste bei privaten Viehvericherungen zu versichern.

Schließlich bemerke ich mit Rücksicht auf die bezügliche Anführung in dem Eingangs erwähnten gefälligen Schreiben noch ergebenst, daß nach Mittheilung der Herren Ressortminister bisher kein Communalverband auf Grund des §. 22 des oben erwähnten Gesetzes vom 12. März 1881 beschlossen hat, eine Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe einzuführen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez.: von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Die Erhebungen hinsichtlich der Rückversicherung ergaben folgendes Resultat:
Zunächst ging nachfolgendes Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten ein:

Coblenz, den 21. März 1887.

Dem von Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Schreiben vom 14. Juli v. J. (IV. 1364) Namens des Provinzial-Verwaltungsraths ausgesprochenen Wunsche gemäß habe ich durch die Königlichen Regierungen der Provinz Ermittlungen über die in dem gedachten Schreiben sub I 1—3 gestellten Fragen bezüglich der Rückversicherung bei den Ortsversicherungsvereinen in der hiesigen Provinz anstellen lassen.

Es hat sich aus diesen Ermittlungen, wie ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst erwidere, ergeben, daß Rückversicherungsverbände, welche auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhend durch die einzelnen Ortsversicherungsvereine gebildet worden, in der ganzen Provinz bisher noch nicht ins Leben getreten sind, es sei denn, daß man den durch den Trier'schen Bauernverein gegründeten Trier'schen Viehverversicherungsverband, über dessen Erfolge die Königliche Regierung in Trier zur Zeit noch keine bestimmte Angaben machen kann, hierher rechnen würde. Der Trier'sche Verband zerfällt in Ortsvereine, welche ihrerseits bei dem Gesamtverbande Rückversicherung nehmen.

Das Bedürfniß nach Herstellung von Rückversicherungen für die bestehenden Ortsvereine ist nach den Mittheilungen der Königlichen Regierungen bisher nur vereinzelt hervorgetreten. Der Grund für diese in Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit der Vereine immerhin auffallende Thatsache wird darin gefunden, daß Viehseuchen, bei welchen nicht bereits der Staat oder die Provinz eine Entschädigung

leistet, glücklicher Weise nur in geringer Zahl beziehungsweise Umfange in den letzten Jahren aufgetreten sind, auch manche Vereine keine Versicherung gegen Seuchen geben. Daß es demungeachtet wünschenswerth wäre, den Ortsvereinen die Wohlthaten der Rückversicherung zu Theil werden zu lassen, ist selbstverständlich. Die Aeußerungen der Provinzial- und Kreisbehörden stimmen jedoch darin überein, daß die Bildung von Rückversicherungsverbänden aus den einzelnen Vereinen sich schwerlich in größerem Umfange werde durchführen lassen, nicht nur wegen des mangelnden Interesses der Betheiligten für die Sache, sondern wegen der Schwierigkeiten, welche die außerordentliche Verschiedenheit in der statutarischen Organisation der Vereine bietet. Außerdem fürchtet man innerhalb der Vereine vielfach, daß die Rückversicherung in erster Linie solchen Viehhaltern zu Gute kommen werde, welche es in der Fütterung und Pflege des Viehs an der nöthigen Sorgfalt fehlen lassen, und daß die Selbstcontrole, welche jetzt von den Vereinsmitgliedern unter sich geübt wird, erschwert werden würde. In richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit der Sache hat der Landrath des Kreises St. Goar den Versuch gemacht, einen Kreisverband zum Zwecke der Begleichung solcher Schäden, welche die Kräfte der Einzelvereine zu sehr in Anspruch nehmen würden, zu bilden. Das Statut liegt der hiesigen königlichen Regierung zur Bestätigung vor. In Uebereinstimmung mit diesem Vorgehen wird von vielen Seiten die Ansicht ausgesprochen, daß wenn der Weg der Bildung größerer, die Rückversicherung gewährender Verbände überhaupt betreten würde, der Kreis als der geeignetste Träger für derartige Organisationen zu erachten sei.

Was schließlich die Rückversicherung bei den bestehenden Privatgesellschaften betrifft, so ist in der Provinz nur ein solcher Fall und zwar bei dem Verein zu Bockum, Kreis Crefeld, constatirt worden, welcher bei der Rheinischen Vieh-Versicherungsgesellschaft in Köln rückversichert ist. Mehrere Vereine sind in Verhandlung mit letztgenannter Gesellschaft getreten, jedoch zu keinem Vertragsabschluß gelangt. Da die Solidität der Gesellschaft von keiner Seite angezweifelt wird, scheint die Ursache darin zu liegen, daß die notorisch mangelhafte Geschäfts- und Rechnungsführung bei den kleinen Vieh-Laden die Gesellschaft zu vielfachen Controlmaßregeln nöthigt, welche den Vereinen un bequem sind. Daß die Höhe der Prämien ein Hinderniß bilde, wird kaum anzunehmen sein, da die Gesellschaft wegen ihrer anderweiten geschäftlichen Thätigkeit relativ geringe Verwaltungskosten für die Rückversicherungs-Abtheilung zu tragen hat. Aehnliche Controlmaßregeln wie die Privatgesellschaft fordert, werden übrigens die Rückversicherungsverbände gleichfalls beanspruchen müssen. Bei dem Vertrage des Vereins zu Bockum trägt dieser eine Selbstversicherung durch Erhebung von $2\frac{1}{2}$ % des Versicherungskapitals; die hierüber hinausgehende Entschädigung übernimmt die Gesellschaft gegen eine Prämie von $\frac{1}{2}$ % des Versicherungskapitals.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An

den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
in Düsseldorf.

Die Antwort des landwirthschaftlichen Vereins lautet:

„Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, auf die nebenverzeichnete Zuschrift ganz ergebenst mitzutheilen, daß die in derselben gestellten Fragen betreffs Rückversicherung der Orts-Biehversicherungsvereine Gegenstand der Verhandlungen der Sektion Volkswirtschaft des Vereins bei der Generalversammlung im September v. J. zu Trier gewesen sind. Deren Resolution ist dem Centralvorstande des Vereins in seiner Sitzung vom 17. und 18. Dezember v. J. zur Verhandlung vorgelegt worden, und hat derselbe demgemäß folgenden Beschluß gefaßt:

„Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hält die Einrichtung einer Rückversicherung für die lokalen Biehversicherungsvereine seitens der Provinz für nicht erforderlich, da in denjenigen Fällen, in welchen behufs Hebung und Stärkung der Orts-Biehversicherungsvereine von Seiten dieser eine Rückversicherung geboten erscheint, die Rheinische Biehversicherungsgesellschaft zu Köln in Folge des Uebereinkommens mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen die Rückversicherung zu übernehmen bereit ist.“

Endlich berichtete der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins, wie folgt:

Auf Grund Ihres Geehrten vom 14. Juli v. J. IV. J. Nr. 1384, betreffend Rückversicherung für bestehende Orts-Biehversicherungsvereine, habe ich, unter Zugrundelegung der in demselben gestellten Fragen sub I Nr. 2 und 3, 287 Ortsverbände des Rheinischen Bauernvereins, wo Orts-Biehversicherungsvereine bestehen, um Aeußerung ersucht und verfehle nicht, obschon größtentheils Mittheilungen noch nicht gemacht, das Resultat derselben ergebenst mitzutheilen.

Rückversicherungsverbände der einzelnen Ortsvereine sind zwar nicht vorhanden, jedoch wurde die Ausführbarkeit bezw. das Bedürfniß zur Bildung einer Rückversicherung auf provinzieller Unterlage fast durchgehends anerkannt in den Kreisen Aachen, Düren, Bergheim, Kempen, Mettmann, Neuß und Wittburg, wie auch in den Orten Loevenich und Esch im Landkreise Köln, Casbach und Heimbach im Kreise Neuwied, Aldekert im Kreise Geldern und Altenesson, wogegen im Kreise Jülich, Coblenz, Summersbach, Wipperfürth, Moers und Rees, in den Orten Zimmendorf im Kreise Geilenkirchen, Giershofen, Anhofen, Erpel im Kreise Neuwied, Rieskirchen im Kreise Weklar, Panzweiler im Kreise Zell, Cranenburg, Asperden, Warbeyen, Kellen, Griethausen und Kindern im Kreise Cleve, St. Wendel und Ureyweiler im Kreise St. Wendel ein Bedürfniß nicht anerkannt und die Rückversicherung für nicht ausführbar erachtet bezw. Furcht auf Verlust ihrer Selbständigkeit geäußert wurde.

Außerdem gingen Antworten ein aus Wanheimerort im Kreise Duisburg, Fischlaken b./Werden a./Ruhr, Keeken im Kreise Cleve, Tawern im Kreise Saarburg, Sulzbach und Dudweiler im Kreise Saarbrücken, welche zu unbestimmt gehalten waren, um ein für oder wider constatiren zu können.

Der Vorsitzende des Rheinischen Bauernvereins.

gez.: Felix von Loë.

Das Gesamtmaterial kam in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 15./16. Juli 1887 wieder zur Vorlage und zur Verhandlung.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß, dem Provinzial-Landtage auf Grund der zuletzt erwähnten Erhebungen vorzuschlagen, nunmehr von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine Abstand zu nehmen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Frage der Entschädigung für die an Milzbrand fallenden Thiere nach wie vor im Auge zu behalten, dieselbe unausgesetzt zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. März 1881, auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten.

Hierbei kam besonders in Betracht, daß die Bestrebungen zur Herbeiführung einer Rückversicherungsanstalt für die Viehläden mit der Frage der Entschädigungspflicht für Milzbrand in einer engeren Beziehung stehen. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge, für vereinzelt auftretende nicht feuchenartige Viehkrankheiten sind die Ortsvereine im Allgemeinen hinreichend selbst im Stande, der Versicherung zu genügen. Nur für verheerende Seuchen, welche wegen der Ansteckungsgefahr ganze Ställe zu vernichten pflegen, reichen ihre Mittel nicht aus, weshalb denn auch ein großer Theil dieser Viehläden die Versicherung z. B. gegen den Milzbrand ausschließt. Für Rogz- und Lungenkrankheit ist nun aber schon die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes gesetzlich begründet; wenn nun auch noch der Milzbrand unter diese Entschädigungspflicht subsumirt werden könnte, so würde dem Bedürfnisse und dem Bestreben nach Rückversicherung ein wesentlicher Grund entzogen werden. Die kleinen Viehläden wünschen zwar eine Entschädigung für Milzbrand; sie sind jedoch großen Theils nicht in der Lage, die Versicherung gegen denselben und das hiermit verbundene Risiko zu übernehmen, weil diese Seuche, wenn sie einmal auftritt, gewöhnlich recht zahlreiche Opfer fordert. Daher rührt wesentlich diejenige Strömung in den Kreisen der Viehbesitzer, welche eine provinzielle Rückversicherung anstrebt, bei deren Vorhandensein die gedachten Ortsvereine auch die Versicherung gegen Milzbrand unbedenklich übernehmen könnten. Würde der letztere unter diejenigen Krankheiten aufgenommen, für welche wie bei Rogz- und Lungenseuche die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes eintritt, so würde das Bedürfniß nach Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung kaum mehr hervortreten.

In diesem Sinne haben sich auch die am 20. Juni 1887 in Düsseldorf zu einer Conferenz versammelten Landes-Direktoren der Monarchie ausgesprochen, indem es in dem Conferenzprotokoll heißt:

die Frage:

„Ist ein Bedürfniß dazu vorhanden, daß unter §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, wonach die Provinzial-Verbände beschließen können, für an Pockenseuche gefallene Schafe Entschädigung zu gewähren, auch das an Milzbrand gefallene Rindvieh subsumirt werde“

wurde nach Anhörung des Referates des Landesrathes Frißen dahin beantwortet, daß es nur zweckmäßig erscheine, wenn den einzelnen Provinzial- und Communal-Verbänden gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werde, die Entschädigungspflicht im Sinne des §. 22 des Preussischen Gesetzes auch auf das an Milzbrand gefallene Rindvieh auszudehnen.

Unter dieser Voraussetzung sprach man sich weiter einstimmig dahin aus, daß das Bedürfniß zur Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung der Orts-Versicherungsvereine nicht anzuerkennen sei und eine Empfehlung solcher provinziellen Einrichtungen nach keiner Seite hin ausgesprochen werden könne.“

Es wurde auf dieser Conferenz auch noch besonders hervorgehoben, daß das in Württemberg geltende Gesetz über die Milzbrandentschädigungspflicht nach den gemachten Erfahrungen durchaus segensreich gewirkt und auch bereits andere deutsche Staaten zu einem ähnlichen legislativen Vorgehen veranlaßt habe.

Der ablehnende Standpunkt unserer Königlichen Staatsregierung hat sich in dem letzten Bescheide derselben wesentlich nur noch auf den Umstand gestützt, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrate und es unbillig sei, die Gesamtzahl der Viehbesitzer wegen dieser theilweise auf örtlichen Schädlichkeiten beruhenden Viehverluste zu belasten. Inzwischen hat aber der Provinzial-Verwaltungsrath durch die entgegenkommende Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten eine summarische Statistik über das Vorkommen des Milzbrandes in der Rheinprovinz erhalten, welche als Anlage beigelegt ist. Diese Nachweisung ergibt im Schlußresultat folgende Zahlen:

Der Milzbrand ist aufgetreten im Regierungsbezirk	Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
	1883	1884	1885	1886	in Summe
Nachen	30	22	35	72	159
Coblenz	17	9	20	7	53
Köln	12	26	28	55	121
Düsseldorf	20	18	39	21	98
Trier	10	9	27	14	60
Summa Summarum	89	84	149	169	491

Hiernach und nach dem Vorkommen des Milzbrandes in den einzelnen Kreisen der Provinz kann man keineswegs behaupten, daß derselbe nur sporadisch auftritt; er vertheilt sich vielmehr auf alle Regierungsbezirke und die meisten Kreise und tritt viel weniger sporadisch auf, als z. B. die Lungenseuche, welche, wie die im Besitze der Herren Mitglieder des Provinzial-Landtags befindlichen Verwaltungsberichte zeigen, in den letzten Jahren allerdings nur mehr sehr vereinzelt aufgetreten ist. Es kann also auch von einer unbilligen Belastung der Viehbesitzer zu Gunsten derjenigen kleineren Zahl, welche von Verlusten durch Milzbrand betroffen werden, nicht die Rede sein, wenigstens nicht in dem Maße, wie bei der Lungenseuche, für welche doch die Entschädigung des Provinzial-Verbandes, beziehungsweise der Gesamtheit der Viehbesitzer bereits besteht. Von einer solchen unbilligen Belastung kann aber um so weniger die Rede sein, als die Abgabe für das Stück Rindvieh von 5 Pf., welche zur Bestreitung der auf Lungenseuche beruhenden Entschädigungen schon jetzt erhoben wird, voraussichtlich durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht auf den Milzbrand nicht erhöht zu werden braucht. Bei der gedachten Abgabe von 5 Pf. werden nicht nur alle gesetzlichen Entschädigungen für Lungenseuche regulirt, sondern alljährlich erhebliche Beträge an den Reservefonds abgeführt, welcher Ende dieses Statsjahrs p. p. 500 000 M. betragen wird. Nimmt man an, daß im Falle der Milzbrandentschädigung jährlich durchschnittlich für 123 an Milzbrand gefallene Thiere (conf. Statistik oben) Entschädigung geleistet werden müßte, so würde die hierzu erforderliche Summe ($\frac{4}{5}$ des Werthes mit 186 M. angenommen nach dem Durchschnitte der in 1885/86 für Lungenseuche gezahlten Entschädigung) 22 878 M. betragen. Nach menschlicher Voraussicht unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Summe durch die Abgabe von 5 Pf. pro Stück nach Regulirung aller auf Lungenseuche beruhender Entschädigungsfälle nicht nur völlig gedeckt, also eine Erhöhung der Abgabe nicht nöthig sein würde, sondern auch noch dem Reservefonds weitere Beträge zugeführt werden könnten. Die Abgabe von 5 Pf. brachte nämlich in den Jahren 1883—1886 ein durchschnittlich 41 321 M. 47 Pf. An Entschädigungen

wurden in diesen Jahren gezahlt für lungenfeuchtes Rindvieh durchschnittlich 5781 M. 31 Pf. Demnach würde die oben als nöthig ermittelte Summe von 22 878 M. nicht nur aus den Ueberschüssen entnommen, sondern auch noch ein ansehnlicher Betrag dem Reservefonds zugeschlagen, die Zinsen des letztern demselben aber ganz zugeführt werden können. Im Uebrigen wird auf die ausführliche Vorstellung der Verwaltung an den Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Februar 1886 verwiesen, in welcher sämmtliche hier einschlägige Fragen erörtert sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle nunmehr von der Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine absehen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Frage der Entschädigung der an Milzbrand fallenden Thiere nach wie vor im Auge zu behalten, dieselbe unausgesetzt zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzial-Verbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Preussischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes, vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für Letzteres Entschädigung zu leisten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage.

Nachweisung

der in den Jahren 1883, 1884, 1885 und 1886 in den einzelnen Kreisen und Gemeinden der Rheinprovinz vorgekommenen Fälle von Milzbrand beim Rindvieh.

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
A. Regierungsbezirk Aachen.						
Aachen (Land)	Eilendorf	1	—	—	—	1
	Cornelimünster	1	—	—	—	1
	Laurensberg	—	1	1	—	2
	Eschweiler	—	2	—	5	7
	Summe Aachen (Land)	2	3	1	5	11
Düren	Nideggen	1	—	—	—	1
	Nothberg	1	—	—	1	2
	Nörvenich	1	—	—	1	2
	Lürheim	2	—	—	—	2
	Lucherberg	2	—	—	—	2
	Embsen	—	1	—	4	5
	Jakobwüllesheim	—	—	1	1	2
	Maubach	—	—	2	—	2
	Kettenheim	—	—	5	—	5
	Merzenich	—	—	—	6	6
	Hastenrath	—	—	—	13	13
	Ginnich	—	—	—	6	6
	Düren	—	—	—	3	3
Summe Kreis Düren	7	1	8	35	51	
Erfelenz	Niederkrüchten	1	—	—	—	1
	Wegberg	—	—	1	—	1
	Rückhoven	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Erfelenz	1	—	2	—	3

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Eupen	Eynatten	3	6	4	1	14
	Hergenrath	1	—	—	—	1
	Lonzgen	6	4	5	16	31
	Eupen	—	3	6	1	10
	Kettenis	—	1	1	6	8
	Walhorn	—	—	1	1	2
	Summe Kreis Eupen	10	14	17	25	66
Geilenkirchen	Puffendorf	1	—	—	—	1
	Gangelt	—	—	1	—	1
	Randerath	—	—	—	1	1
	Lindern	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Geilenkirchen	1	—	1	2	4
Heinsberg	Karfen	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Heinsberg per se.					
Zülich	Coslar	1	—	—	—	1
	Albenhoven	1	1	—	—	2
	Welldorf	—	1	—	—	1
	Langweiler	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Zülich	2	2	—	1	5
Malmédy	Meyerobe	1	1	1	1	4
	Recht	—	—	2	2	4
	St. Vieth	2	1	—	—	3
	Lommersweiler	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Malmédy	4	2	3	3	12
Montjoie	Goefen	1	—	—	—	1
	Kesternich	—	—	2	—	2
	Rott	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Montjoie	1	—	3	—	4
Schleiden	Eronenburg	2	—	—	—	2
	Summe Kreis Schleiden per se.					

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Resapitulation.						
Nachen (Land)		2	3	1	5	11
Düren		7	1	8	35	51
Erkelenz		1	—	2	—	3
Supen		10	14	17	25	66
Seilentrirchen		1	—	1	2	4
Heinsberg		—	—	—	1	1
Jülich		2	2	—	1	5
Malmedy		4	2	3	3	12
Montjoie		1	—	3	—	4
Schleiden		2	—	—	—	2
Summe Regierungsbezirk Nachen		30	22	35	72	159

B. Regierungsbezirk Coblenz.

Ahrweiler	Kripp	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Ahrweiler per se.					
Altenkirchen	Winhausen	1	—	—	—	1
	Niederdreisbach	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Altenkirchen	1	—	—	1	2
Coblenz	Arenberg	1	—	—	—	1
	Kesselheim	1	—	—	—	1
	Kettig	1	—	—	—	1
	Rhens	1	—	—	—	1
	Ballendar	—	—	1	1	2
	Summe Kreis Coblenz	4	—	1	1	6
Cochem	Zettingen	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Cochem per se.					
Kreuznach	Langenlonsheim	—	—	1	—	1
	Waldhilbersheim	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Kreuznach	—	—	2	—	2
Mayen	Bell	2	—	2	—	4
	Hansen	1	1	—	—	2
	Summe Kreis Mayen	3	1	2	—	6

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Meisenheim	Meryheim	1	—	—	—	1
	Jeskenbach	—	—	2	—	2
	Summe Kreis Meisenheim	1	—	2	—	3
Neuwied	Urbach	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Neuwied per se.					
Simmern	Belgweiler	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Simmern per se.					
Wehlar	Aßlar	5	5	7	1	18
	Dudenhofen	—	1	1	—	2
	Kraftsolms	—	1	—	—	1
	Hörnsheim	—	1	1	—	2
	Bellersheim	—	—	1	—	1
	Klein-Altsteden	—	—	1	—	1
	Wehlar	—	—	1	—	1
	Schwalbach	—	—	—	2	2
	Werdorf	—	—	—	2	2
Summe Kreis Wehlar	5	8	12	5	30	

Recapitulation.

Ahrweiler	1	—	—	—	1
Altenkirchen	1	—	—	1	2
Coblenz	4	—	1	1	6
Cochern	1	—	—	—	1
Kreuznach	—	—	2	—	2
Mayen	3	1	2	—	6
Meisenheim	1	—	2	—	3
Neuwied	—	—	1	—	1
Simmern	1	—	—	—	1
Wehlar	5	8	12	5	30
Summe Regierungsbezirk Coblenz	17	9	20	7	53

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
C. Regierungsbezirk Köln.						
Bonn	Friesdorf	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Bonn per se.					
Euskirchen	Erp	2	—	3	—	5
	Friesheim	—	1	—	—	1
	Gymnich	—	1	—	1	2
	Lechenich	4	4	4	6	18
	Bliesheim	—	1	1	—	2
	Pingsheim	1	—	6	20	27
	Wachendorf	1	—	—	—	1
	Weilerswift	—	5	—	—	5
	Gr. Bernich	—	2	—	—	2
	Euskirchen	—	—	—	1	1
	Dirmerzheim	—	—	—	2	2
Saßvey	—	—	—	1	1	
	Summe Kreis Euskirchen	8	14	14	31	67
Mülheim a. Rhein	Mülheim a. Rhein	1	—	—	—	1
	Oberath	1	1	2	—	4
	Obenthal	—	1	1	—	2
	Summe Kreis Mülheim a. Rhein	2	2	3	—	7
Bergheim	Buir	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Bergheim per se.					
Rheinbach	Rheinbach	—	1	—	1	2
	Neufkirchen	—	1	1	—	2
	Niederbrees	1	—	—	—	1
	Todensfeld	—	1	—	—	1
	Wormersdorf	—	1	1	1	3
	Arloff	—	—	—	1	1
	Zwenheim	—	—	—	2	2
	Summe Kreis Rheinbach	1	4	2	5	12
Sieg	Merten	—	1	—	—	1
	Stieldorf	1	1	1	—	3
	Blankenberg	—	—	—	2	2
	Meindorf	—	—	—	11	11
	Niedermenden	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Sieg	1	2	1	14	18

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Wipperfürth	Bechen	—	3	—	—	3
	Klüppelberg	—	1	—	—	1
	Olpe	—	—	7	4	11
	Summe Kreis Wipperfürth	—	4	7	4	15

Rekapitulation.

Bonn	—	—	1	—	1
Euskirchen	8	14	14	31	67
Mülheim a. Rhein	2	2	3	—	7
Bergheim	—	—	—	1	1
Rheinbach	1	4	2	5	12
Sieg	1	2	1	14	18
Wipperfürth	—	4	7	4	15
Summe Regierungsbezirk Cöln	12	26	28	55	121

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cleve	Cleve	—	—	—	1	1
	Asperden	—	—	1	—	1
	Brienen	—	—	—	1	1
	Griethausen	—	—	—	1	1
	Keelen	—	—	—	1	1
	Materborn	—	—	—	2	2
	Niel	—	—	—	1	1
	Pfalzdorf	—	—	2	—	2
	Uedem	—	—	—	1	1
Summe Kreis Cleve	—	—	3	8	11	
Crefeld (Stadt)	Crefeld	2	—	—	—	2
	Summe Crefeld (Stadt) per se.					
Crefeld (Land)	Bochum	1	—	—	—	1
	Willich	1	1	—	—	2
	Summe Kreis Crefeld (Land)	2	1	—	—	3
Duisburg	Duisburg	—	—	2	—	2
	Summe Kreis Duisburg per se.					

Der Miltzbrand ist aufgetreten		Es sind Miltzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Düsseldorf (Land)	Angermund	—	—	2	—	2
	Hilden	—	—	—	2	2
	Kaiserswerth	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Düsseldorf (Land)	—	—	3	2	5
Essen (Land)	Altendorf	—	—	1	—	1
	VII Honschaften	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Essen (Land)	—	—	2	—	2
Geldern	Aldekert	2	2	1	1	6
	Cyll	—	—	1	—	1
	Hinsbeck	—	—	1	—	1
	Leuth	—	—	1	—	1
	Sevelen	—	3	2	1	6
	Stenden	—	—	—	1	1
	Straelen	1	—	1	—	2
	Wachtendonk	4	—	2	—	6
	Wankum	—	3	1	—	4
	Wetten	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Geldern	7	8	11	3	29
Grevenbroich	Hoeningen	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Grevenbroich per se.	—	—	—	—	—
Kempen	Kirspelwaldniel	—	—	—	1	1
	St. Hubert	1	—	2	3	6
	Hüls	—	1	2	—	3
	Benrad	—	—	6	—	6
	Debt	—	1	1	—	2
	Süchteln	1	—	—	—	1
	Schmalbroich	—	—	—	2	2
	St. Loenis	1	—	1	—	2
	Vorst	1	—	1	1	3
Summe Kreis Kempen	4	2	13	7	26	
Lennep	Nadevormwald	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Lennep per se.	—	—	—	—	—
Moers	Nevelen	3	—	—	—	3
	Summe Kreis Moers per se.	—	—	—	—	—

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe
Mülheim a. d. Ruhr	Beef	—	—	1	—	1
	Speldorf	—	—	1	—	1
	Dinslaken	—	—	1	—	1
	Walsum	—	—	1	—	1
	Summe Kreis Mülheim a. d. Ruhr	—	—	4	—	4
Neuß	Glehn	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Neuß per se.	—	—	—	—	—
Rees	Millingen	—	3	—	—	3
	Bergswid	—	2	—	—	2
	Hammiteln	—	1	—	—	1
	Summe Kreis Rees	—	6	—	—	6
M.-Glabbad	M.-Glabbad (Stadt)	1	—	—	—	1
	" (Land)	—	1	—	—	1
	Summe Kreis M.-Glabbad	1	1	—	—	2

Refapitulation.

Cleve	—	—	3	8	11
Crefeld (Stadt)	2	—	—	—	2
" (Land)	2	1	—	—	3
Duisburg	—	—	2	—	2
Düsseldorf (Land)	—	—	3	2	5
Essen (Land)	—	—	2	—	2
Gelbern	7	8	11	3	29
Grevenbroich	—	—	1	—	1
Kempen	4	2	13	7	26
Lennepe	1	—	—	—	1
Moers	3	—	—	—	3
Mülheim a. d. Ruhr	—	—	4	—	4
Neuß	—	—	—	1	1
Rees	—	6	—	—	6
M.-Glabbad	1	1	—	—	2
Summe Regierungsbezirk Düsseldorf	20	18	39	21	98

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe

E. Regierungsbezirk Trier.

Saarburg	Nyl	2	3	7	3	15
	Bibelhausen	—	—	5	2	7
	Summe Kreis Saarburg	2	3	12	5	22
Saarlouis	Wallerfangen	—	1	—	—	1
	Ueberherrn	—	—	1	—	1
	Roden	—	—	1	4	5
	Saarmellingen	—	—	1	—	1
	Pachten	—	—	—	1	1
Summe Kreis Saarlouis	—	1	3	5	9	
Saarbrücken	Scheidt	5	—	—	—	5
	Nafweiler	—	2	—	—	2
	Walpershofen	—	—	1	—	1
	Malstatt-Burbach (Stadt)	—	—	—	1	1
Summe Kreis Saarbrücken	5	2	1	1	9	
Merzig	Hilbringen	1	—	—	—	1
	Summe Kreis Merzig per se.					
Ottweiler	Wiebelskirchen	1	—	1	—	2
	Summe Kreis Ottweiler per se.					
Berncastel	Gonzerath	1	—	1	—	2
	Wehlen	—	3	—	—	3
	Summe Kreis Berncastel	1	3	1	—	5
Witburg	Witburg (Stadt)	—	—	2	—	2
	Nöhl	—	—	—	2	2
	Summe Kreis Witburg	—	—	2	2	4
Dann	Birgel	—	—	—	1	1
	Summe Kreis Dann per se.					
Prüm	Schwarzheim	—	—	7	—	7
	Summe Kreis Prüm per se.					

Der Milzbrand ist aufgetreten		Es sind Milzbrandfälle vorgekommen in den Jahren				
im Kreise	in der Gemeinde	1883	1884	1885	1886	in Summe

Rekapitulation.

Saarburg . . .		2	3	12	5	22
Saarlouis . . .		—	1	3	5	9
Saarbrücken . . .		5	2	1	1	9
Merzig . . .		1	—	—	—	1
Ottweiler . . .		1	—	1	—	2
Berncastel . . .		1	3	1	—	5
Bitburg . . .		—	—	2	2	4
Daun . . .		—	—	—	1	1
Prüm . . .		—	—	7	—	7
Summe Regierungsbezirk Trier		10	9	27	14	60

Haupt-Rekapitulation.

Regierungsbezirk Aachen		30	22	35	72	159
" Coblenz		17	9	20	7	53
" Köln		12	26	28	55	121
" Düsseldorf		20	18	39	21	98
" Trier		10	9	27	14	60
Summe		89	84	149	169	491

Anmerkung. In den nicht aufgeführten Kreisen sind Milzbrände nicht vorgekommen.

Coblenz, den 20. Juli 1887.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,
betreffend

die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-
Landtag zur Regulirung der Miers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe
von 17 951 M. auf die beteiligten Grundbesitzer.

Der 27. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 23. November 1881 (Verhandlungen S. 38) zur Regulirung der Miers im Kreise Geldern eine Beihilfe von 17 951 M. aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt, welche Summe inzwischen ratenweise nach Maßgabe des Fortschritts der Bauarbeiten, vorbehaltlich der späteren Erbringung des Verwendungsnachweises, an die Regierungshauptkasse zu Düsseldorf zur Auszahlung gelangt ist. Hinsichtlich der Verwendung ergibt sich aus einem diesbezüglichen an den Landes-Direktor gerichteten Schreiben der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 10. November 1885 I. III. A. 6310 Folgendes:

Die Räumungsarbeiten in der Miers im Kreise Geldern sind beendet. Nach den f. Z. gepflogenen Verhandlungen waren die Kosten der Räumung in jenem Kreise auf 48 474 M. veranschlagt, und es sollte die von der Provinz gewährte Beihilfe in denjenigen Gemeinden zur Vertheilung kommen, in welchen der Anschlag den 1 1/2fachen Reinertrag übersteigt.

Nach Maßgabe dieses Grundsatzes ist die Vertheilung des Provinzial-Zuschusses im Kreise Geldern erfolgt. Bei dieser Berechnung sind jedoch von dem Provinzial-Zuschuß im Gesamtbetrage von 17 951 M. — Pf. folgende Beträge ausgefallen:

1.	bei der Gemeinde	Wetten	94 M. 26 Pf.
2.	" "	Winnefendorf	24 " — "
3.	" "	Wissen	19 " 75 "
4.	" "	Weeze	2 459 " 13 "
5.	" "	Calbed	80 " 82 "

2 677 " 96 "

so daß insgesammt nur . . 15,273 M. 04 Pf.

zur Verrechnung gelangten.

Daß der zur Vertheilung stehende Provinzial-Zuschuß sich um den obigen Betrag von 2677 M. 96 Pf. verminderte, hat darin seinen Grund, daß die Vertheilung nach den neuen Mierskatastern erfolgt ist, während der in einer Gesamthöhe von 17 951 M. bewilligte Provinzial-

Zufuß nach dem Katastral-Reinertrag der alten Nierskataster bemessen war. Die Aufstellung der neuen Kataster war deshalb erforderlich geworden, weil die alten Kataster wegen vielfacher Fehler und Mängel zu Klagen Anlaß gegeben, und weil namentlich Grundstücke vorhanden sind, welche, obgleich im Inundationsgebiete des Niers gelegen, im Nierskataster nicht verzeichnet gewesen. Der Katastralreinertrag der nach den neuen Nierskatastern zum Ueberschwemmungsgebiete der Niers gehörigen Grundstücke ist denn auch bedeutend größer, als der Katastral-Reinertrag der nach dem alten Nierskataster zum Ueberschwemmungsgebiete der Niers gehörigen Grundstücke. Beispielsweise ist in der Gemeinde Wetten bei der Neuaufstellung des Nierskatasters ein Zugang von 36,75 ha und ein Abgang von nur 0,47 ha eingetreten. Dadurch ist der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag des Katastral-Reinertrages gegen früher bedeutend gestiegen und der bei den Gemeinden Wetten, Winnekendonk, Wissen, Weeze und Calbeck zur Verrechnung gelangende Provinzial-Zufuß hat sich dadurch um die obenbezeichneten Beträge von zusammen 2677 M. 96 Pf. vermindert.

Die genannte Königliche Regierung stellte daher den Antrag, eine Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths darüber herbeizuführen, in welcher Weise der nach der obengedachten Berechnung vorläufig ausgefallene Theil des Provinzial-Zufusses von 2677 M. 96 Pf. den Niersbeerbten des Kreises Geldern zuzuwenden sei, hielt es aber für angezeigt, daß von jenem Betrage vorab eine Summe von 1287 M. 77 Pf., welche an Prozeßkosten wegen eines säumigen und in Konkurs gerathenen Unternehmers bei Ausführung der Niersregulirung in den Gemeinden Weeze und Calbeck erwachsen sind, in Abzug gebracht resp. diese Prozeßkosten vorab aus jenem Ueberschusse gedeckt werden möchten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich bei Berathung dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 30. November 1885 und vom 4. Oktober 1887 dahin ausgesprochen, daß seiner Ansicht nach die Vertheilung jenes Betrages von 2677 M. 96 Pf. nach Abzug der zuletzt erwähnten Summe von 1287 M. 77 Pf., also von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zu erfolgen habe, daß er aber dafür halte, daß die Entscheidung zur Sache dem Provinzial-Landtage gebühre.

Hiernach beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der obenerwähnte, nicht zur Verwendung gekommene Betrag des Provinzial-Zufusses nach Deckung der gedachten Prozeßkosten im Restbetrage von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zur Vertheilung resp. Guttschreibung gelange.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep.

Der Königliche Landrath zu Lennep hat unter dem 22. November v. J. zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule im Kreise Lennep einen jährlichen Zuschuß von 2200 M. aus Provinzialmitteln beantragt.

Dieser Antrag ist vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen warm empfohlen worden und zwar aus folgenden Gründen:

Die nächste in jener Gegend gelegene Winterschule ist diejenige zu Wülfrath im Kreise Mettmann, deren Bezirk die Kreise Essen, Mülheim a. d. Ruhr, südlich der Ruhr, Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep und Solingen umfaßt. Sie ist von dem Kreise Lennep zu weit entlegen, um auf einen zahlreichen Besuch aus demselben rechnen zu können. Dem Direktor der Schule in Wülfrath sind somit in seinem Wirkungskreise sowohl als Winterschul-Direktor, wie auch als Wanderlehrer 8 Kreise unterstellt, welches Gebiet nach seiner geographischen Ausdehnung sowohl als auch nach der Zahl der Schüler zu groß ist, sodaß derselbe nicht im Stande ist, seiner Aufgabe namentlich als Wanderlehrer in erforderlichem Maße zu genügen.

Die Errichtung einer Schule in Lennep, deren Bezirk, außer dem Kreise Lennep, die zum Schulgebiete Oberpleiß gehörenden Kreise Wipperfürth und Gummersbach wegen der Gleichartigkeit der landwirthschaftlichen Betriebsverhältnisse, sowie Barmen und Elberfeld zuzuweisen wären, würde geeignet sein, anerkannten und sehr fühlbaren Mängeln in der Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens abzuhelpen, und zwar umsomehr, als in den Kreisen Gummersbach, Wipperfürth und Lennep ein reges landwirthschaftliches Leben herrscht und allein die Lokalabtheilung Lennep 37 sehr frequentirte Kasinos zählt. Auch die Besitzverhältnisse im Kreise Lennep unterscheiden sich wesentlich von denen im Kreise Solingen und Mettmann, indem in jenem der Acker weit mehr parzellirt und der Stand der Kleinadlerer überwiegend ist. Gerade aber für letztere sind die Winterschulen und die damit verbundene Thätigkeit der Direktoren als Wanderlehrer vorzugsweise von Nutzen, da nach den gemachten Erfahrungen nichts so anregend wirkt, als wenn der Direktor während seiner Wanderlehrthätigkeit die Ställe, Düngstätten, Felder zc. besucht und den Besitzer an Ort und Stelle auf die Verbesserungsbedürftigkeit seiner Wirthschaft aufmerksam macht.

Durch die Abzweigung der Kreise Gummersbach und Wipperfürth von dem Schulbezirk Oberpleiß würde eine erhebliche Schwächung der Frequenz dieser Schule nicht zu erwarten sein; von den 30 Schülern der Winterschule zu Oberpleiß pro 1886/87 gehörten dem Kreise Sieg allein 17 an, außerdem würden dieser Schule noch die Kreise Mülheim a. Rhein und Waldbroel zugeheilt bleiben.

Das Interesse der Beteiligten an der Erlangung einer Winterschule in Lennep hat sich auch bereits in großen Opfern kund gethan, indem der Kreistag zu Lennep aus Kreisfonds, vorläufig auf 5 Jahre, indeß in der Absicht auf dauernde Bewilligung, jährlich 1200 M., die Lokalabtheilung Lennep jährlich 400 M., sowie das Schulgeld für die bedürftigen Schüler, die Kreisstände Gummersbach einen einmaligen Zuschuß von 300 M. bewilligt haben. Die Stadt Lennep endlich hat sich bereit erklärt, ein für die Schule geeignetes Gebäude nebst Direktorwohnung und ein 2 Morgen großes Grundstück zu stellen.

Solche Opfer und Anerbietungen sind seither bei keiner der errichteten Winterschulen gemacht worden, und dürfte es daher der Billigkeit entsprechen, dem Antrage näher zu treten.

Was die finanzielle Seite des Projektes anbetrifft, so würde, wenn die Provinz den beantragten Zuschuß von 2200 M. übernehme, der Bestand der Schule gesichert sein.

Die durchschnittliche Ausgabe für jede der bestehenden Winterschulen beträgt
jährlich 5000 M.

Dem stände gegenüber als Einnahme:

Zuschuß des Kreises Lennep	1200 M.	
„ der Stadt Lennep (freie Wohnung für den Direktor)	200 „	
Schulgeld	350 „	
Zuschuß der Provinz	2200 „	3950 M.

Es blieben daher noch 1050 M.

zu decken, welche der landwirthschaftliche Verein übernehmen will; davon hat die Lokalabtheilung Lennep, wie bereits oben angegeben, 400 M. fest übernommen.

Die Leistungen der Provinz würden demnach in einem Jahreszuschuß von 2200 M. bestehen, während der Jahreszuschuß für die 12 übrigen Winterschulen sich auf je 3750 M. beläuft, und ferner in denjenigen Verbindlichkeiten, welche in dem Statut für die Winterschulen (§§. 10 und 11) in Hinblick auf die Pensionirung der Direktoren, die eventuelle Uebernahme derselben in den ständischen Dienst, die Wittwen- und Waisenernährung zc. Seitens des Provinzialverbandes für die Winterschulen generell übernommen sind.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der oben gedachte Jahreszuschuß von 2200 M. möglicherweise ganz oder zum Theil durch eine anderweitige Organisation der mit 7365 M. jährlich subventionirten Ackerbauschule zu Saarburg und Umwandlung derselben in eine Winterschule erspart werden kann, daß derselbe aber jedenfalls ohne Einfluß auf die Ausgabeposten des Hauptstats bleiben wird, da er lediglich im Etat für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zc. erscheinen und hier die verbleibende Dispositionssumme des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend kürzen wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Lennep für die Kreise Lennep, Gummersbach, Wipperfürth, Barmen, und Elberfeld unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe geneigtest einverstanden erklären, daß diese Schule unter das für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehende Normalstatut subsumirt werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Referat

an den Provinzial-Landtag,
betreffend

Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier.

Mit dem Uebergange der Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier auf die ständische Verwaltung ist auch das Ausgrabungsfeld zu St. Barbara bei Trier auf die letztere übergegangen. Dasselbe besteht aus folgenden Grundstücken:

1. einem vom Königlichen Gymnasium zu Trier unter dem 13. August 1881 für das Provinzial-Museum für den Preis von 21 220 M. 76 Pf. angekauften Grundstück (sogenannten kleinen Jesuitengarten) zur Größe von 1 ha 25 a 42 qm;
2. einem von Nicolaus Hohenbild Schawel für den Preis von 870 M. unter dem 20. Dezember 1881 für das Provinzial-Museum angekauften Grundstücke zur Größe von 3 a 22 qm;
3. einem von Hieronymus Musler am 25. Juli 1882 für 390 M. für das Provinzial-Museum erworbenen Grundstücke, groß 1 a 63 qm;
4. einem fiskalischen Terrain, welches bereits im Jahre 1845 Seitens des Fiskus zu Ausgrabungszwecken überlassen worden ist, ohne daß bis jetzt ein Kauf- oder Erwerbsakt bezüglich desselben aufzufinden war, zur Größe von ungefähr 50 a (1 Morgen, 172 Quadratruthen 8 Quadratfuß).

Bezüglich der Gestaltung der Eigenthumsfrage nach dem Uebergange der Museums-Verwaltung auf die Provinz wurden mit der Königlichen Staatsregierung Verhandlungen gepflogen, in welchen der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reskript vom 25. August 1885 Folgendes vorschlug:

„Vorläufig erscheint es mir das Angemessenste, die ganzen Grundstücke mit den Museen unter Vorbehalt der Eigenthumsfrage und ohne Schaffung eines Präjudices in die Verwaltung der Provinz übergehen und die Eigenthumsfrage ebenso wie bei einem Theile der Museumsbestände in suspenso zu lassen. Eine Entscheidung der Frage würde dann bis zu dem unwahrscheinlichen Falle ausgesetzt bleiben können, daß über das in Rede stehende Terrain zu anderen Zwecken als Ausgrabung und Erhaltung der römischen Ruinen verfügt werden soll.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hierauf in der Sitzung vom 6./10. Oktober 1885 beschlossen:

„sich mit den Vorschlägen der Königlichen Staatsregierung hinsichtlich der Regelung dieser Eigenthumsverhältnisse einverstanden zu erklären unter der Voraussetzung, daß die Königliche Staatsregierung damit einverstanden ist, daß der entbehrliche, zu Ausgrabungen nicht benutzbare Theil dieses Areals verkauft und der Erlös zur Deckung

des auf diesem Grundstücke lastenden Restkaufpreises von pr. pr. 12 000 M. oder zu sonstigen etwa hervortretenden außerordentlichen Bedürfnissen des Museums zu Trier verwendet werde.“

Der in diesem Beschlusse erwähnte Restkaufpreis lastet noch auf dem vorstehend sub 1 erwähnten Grundstücke und wird bis zum Schlusse dieses Jahres durch die vertragsmäßig stipulirten Abzahlungen auf den Betrag von 8220 M. 76 Pf. herabgemindert sein.

Nach längeren Verhandlungen, in welchen der Herr Minister zunächst noch eine gutachtliche Feststellung des entbehrlichen Theils des Areal und der den Käufern etwa im Interesse des Restgrundstücks auferlegenden Beschränkungen verlangte, erklärte sich die königliche Staatsregierung unter dem 22. April 1886 mit der im obigen Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vorgesehenen Veräußerung einverstanden, wünschte jedoch im Interesse des ungestörten Genusses der Ruinen in den abzuschließenden Kaufverträgen die Bestimmung aufgenommen zu sehen, daß die Errichtung von Rauch und üblen Geruch verbreitenden Fabrikanlagen auf dem in Rede stehenden Terrain nicht gestattet sei. Gegen die Aufnahme dieser Bedingung liegt ein Bedenken nicht vor.

Inzwischen ist durch den Kataster-Inspektor eine Situationskarte angefertigt, welche das in acht Baupläze eingetheilte entbehrliche und daher verkäufliche Terrain darstellt. Dasselbe bildet den südlichen Theil des Ausgrabungsfeldes und gehört zu dem sub Nr. 1 erwähnten, von dem königlichen Gymnasium angekauften Grundstücke. Es erscheint indessen zweckmäßig, den am meisten nördlich gelegenen Bauplatz vorläufig von dem Verkaufe auszuschließen, da derselbe etwas weit nach dem Ruinenfelde hin vorspringt und auch Alignementsverhältnisse es wünschenswerth machen, daß derselbe einstweilen nicht bebaut werde.

Die verbleibenden 7 Baupläze sind von dem Museums-Direktor Hettner mit dem Steuer-Inspektor Schneider bei einer Gesamtgröße von 48 a 45 qm zu einem Werthe von 11 099 M. 14 Pf. abgeschätzt.

Da dies Areal für Museums- und Ausgrabungszwecke durchaus entbehrlich ist, auch der Erlös aus demselben die wünschenswerthen Mittel darbietet, die auf dem Terrain noch lastende Kaufschuld abzutragen, so gestattet sich der Provinzial-Verwaltungsrath unter Bezugnahme auf §. 1 b in fine der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath vom 17. April 1877 den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle sich mit dem Verkaufe der vorerwähnten Grundstücke einverstanden erklären.“

Anlangend den Rest des Ausgrabungsfeldes, so erscheint es nicht thunlich, eine dauernde Erhaltung und Unterhaltung der aufgedeckten Ruinen in Aussicht zu nehmen, da dieselben zu sehr den Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind; es wird vielmehr vorbehalten, zu gegebener Zeit, sobald einerseits die Unterhaltung der Baureste zu große Anforderungen stellen, andererseits die wissenschaftliche Ausbeute als erschöpft zu betrachten sein wird, vielleicht nach vorheriger Anfertigung eines Modells, das Trümmerfeld wieder zuzudecken und eventuell unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung ebenfalls zu veräußern, und beziehungsweise einem späteren Landtage entsprechende Vorlage zu machen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags hinsichtlich der Ueberfüllung der provinzialständischen Irrenanstalten.

Der 32. Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. November 1886 nach Maßgabe eines ihm seitens des Provinzial-Verwaltungsraths unterbreiteten Antrags beschlossen, den letzteren zu ermächtigen, die behufs Entlastung der provinzialständischen Irrenanstalten erforderlichen Schritte zu unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln zu decken.

Die auf Grund dieses Beschlusses des Provinzial-Landtags seitens des Provinzial-Verwaltungsraths getroffenen Maßnahmen beehrt letzterer sich dem hohen Landtag nachstehend zur Kenntniß zu bringen.

Zunächst sind die bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Erweiterungsbauten an den Anstalten zu Düren und Andernach mit einem Kostenaufwand von rot. 70 500 M. in Angriff genommen worden.

Diese Erweiterungsbauten bestehen in der Anstalt zu Düren in der Neuerrichtung von je 6 Tobzellen für die männliche bezw. weibliche Abtheilung, der hierzu gehörenden Schlaffäle, Tages- und Waschräume, Garderobe, Aborte zc.

Die Anstalt Düren, welche etatsmäßig 480 Kranke aufzunehmen bisher in der Lage war, wird hierdurch in den Stand gesetzt, zukünftig 600 Kranke aufzunehmen.

In Andernach wurde in Folge des besagten Beschlusses mit dem Anbau einer Tobzelle und eines Schlafräumens auf der Männerseite begonnen, wodurch ermöglicht wird, daß die Anstalt statt der bisherigen etatsmäßig vorgesehenen Krankenzahl von 400 in Zukunft 450 bis 480 Kranke aufnehmen kann.

Nach Fertigstellung dieser Neubauten im Laufe des Frühjahr 1888 gestaltet sich die Belegungsfähigkeit der provinzialständischen Irrenanstalten, wie folgt:

Andernach	480
Bonn	600
Düren	600
Grafenberg	460
Merzig	500

Summe . . . 2 640

während der zur Zeit in Geltung befindliche Etat eine Krankenzahl von 2440 vorsieht, also mehr: 200 Kranke. Bei dieser Vergrößerung der vorhandenen Irrenanstalten wurde vor Allen der Zweck im Auge behalten, daß die Anstalten ihrer wesentlichen Bestimmung nach Heilanstalten bleiben und verhindert werden soll, daß in Zukunft der bis dahin noch sorgfältig vermiedene Uebelstand der Abweisung von Kranken zum Kurversuch eintreten werde.

Diese Vergrößerung konnte jedoch nicht den vorhandenen Uebelstand der Ueberfüllung der diesseitigen Anstalten mit Pfleglingen, d. h. unheilbaren Kranken und der hierdurch immer mehr und mehr nothwendig werdenden Ablehnung von Aufnahme-Anträgen dieser Kategorie von Kranken auf die Dauer verhindern, vielmehr mußte in dieser Beziehung der Frage geeigneter Unterbringung von Pfleglingen näher getreten werden.

Nachdem eine weitere Vergrößerung der vorhandenen Irrenanstalten über den Rahmen der vorherberührten Erweiterung hinaus theils aus bautechnischen Gründen, theils wegen der Unmöglichkeit einer geordneten einheitlichen lokalen Anstaltsverwaltung als ausgeschlossen erachtet werden mußte, erübrigte nur, entweder die Errichtung einer neuen Pflegeanstalt oder Vertragsabschlüsse mit bestehenden Privat-Irrenanstalten behufs Aufnahme von geisteskranken Pfleglingen zur Entlastung der diesseitigen Anstalten in Aussicht zu nehmen.

Was die Errichtung einer neuen Pflegeanstalt betrifft, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, von diesem Projekte zunächst der bedeutenden Kosten halber, sodann aber auch deshalb Abstand nehmen zu müssen, weil dem thatsächlich vorhandenen Uebelstände hierdurch erst nach längerer Zeit hätte abgeholfen werden können, da die Fertigstellung, Einrichtung der Anstalt, sowie die Einsetzung einer Verwaltung nach Maßgabe der bei den übrigen Irrenanstalten gemachten Erfahrungen eine längere Reihe von Jahren in Anspruch genommen haben würde.

Abgesehen hiervon war das prinzipielle Bedenken zu berücksichtigen, ob die Provinzial-Verwaltung neben der Fürsorge für die heilbaren Irren auch die Pflege der unheilbaren Irren übernehmen soll. Die Bejahung dieser Frage würde in ihrer Consequenz zu dem Neubau von mindestens 3 bis 4 Pflegeanstalten führen und den Provinzialverband mit Millionen belasten. Die Entscheidung einer Frage von solcher Tragweite glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath nur der neuen Provinzial-Vertretung überlassen und derselben nicht durch den Neubau einer Provinzial-Irrenpflegeanstalt bereits jetzt vorgreifen zu dürfen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath gelangte daher nach vorhergegangener commissarischer Berathung zu dem Beschlusse, mit den Vorständen gut geleiteter Privat-Irrenanstalten in Verbindung zu treten, durch vertragliche Vereinbarungen mit diesen Vorständen die Möglichkeit zur Unterbringung einer größeren Anzahl von unheilbaren Geisteskranken herbeizuführen und hierdurch der drohenden Gefahr einer Ueberfüllung wenigstens für längere Zeit vorzubeugen.

Die unter Leitung religiöser Genossenschaften stehenden Anstalten schienen für eine sachgemäße Irrenpflege die beste Gewähr zu bieten, zumal die Vorstände sich damit einverstanden erklärten, außer der staatlichen Oberaufsicht, welcher sie als Privatanstalten unterworfen sind, auch der diesseitigen Verwaltung das Recht einer jederzeitigen Revision unter Zuziehung eines sachverständigen Arztes anstandslos einzuräumen.

Da hierbei außerdem die Unterbringung von Geisteskranken evangelischer Confession überhaupt, die Unterbringung von Geisteskranken katholischer Confession gegen den ausgesprochenen Wunsch der Angehörigen ausgeschlossen ist, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath allen etwaigen Bedenken hinsichtlich einer paritätischen Verwaltung bezw. der Rücksichtnahme auf die Confessionalität der Geisteskranken ausreichend Rechnung getragen zu haben.

Ergänzend sei hier noch bemerkt, daß die Unterbringung von Geisteskranken evangelischer Confession nach wie vor in den diesseitigen Anstalten erfolgen wird.

Demgemäß wurde nun zunächst mit dem Vorstände der Genossenschaft der Barmherzigen Brüder in Saffig ein vertragliches Abkommen getroffen, dessen notarielle Beurkundung zur Zeit noch nicht erfolgt ist, weil die Genossenschaft behufs Erlangung von Corporationsrechten nach

Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 eine Erwerbs- und Wirthschafts-Vereinigung zu gründen beabsichtigte, und die dieserhalb geführten Verhandlungen noch nicht erledigt sind. Der Vertragsentwurf, wie solcher dem Vertragsabschlusse zwischen der Genossenschaft und der diesseitigen Verwaltung zu Grunde gelegt werden soll, ist als besondere Anlage beigefügt.

Seite 138.

Außer diesem Vertrage ist mit dem Vorstande der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach ein ähnlicher Verpflegungsvertrag, wie der vorstehend erwähnte und mit den Barmherzigen Brüdern in Saffig verabredete, gethätigt worden und gleichfalls als Anlage dem vorliegenden Referate beigefügt worden.

Seite 148.

Da die Genossenschaft Corporationsrechte nicht besitzt, wurde der Vertrag mit den Vorstandsmitgliedern persönlich gethätigt und die möglichste Sicherstellung der diesseitigen Verwaltung hierbei berücksichtigt. Der Mangel an Corporationsrechten war auch die Veranlassung, weshalb der das Gut Evernach betreffende Kaufvertrag, dessen Wortlaut gleichfalls als Anlage beigefügt ist, nicht direkt mit der Genossenschaft, sondern zwischen dem Eigenthümer und der diesseitigen Verwaltung zum Abschluß gebracht wurde.

Seite 144.

Hinsichtlich der Unterbringung von weiblichen unheilbaren Geisteskranken sei bemerkt, daß ein ähnliches Abkommen, wie solches mit den Franziskanern in Waldbreitbach abgeschlossen, auch mit den Franziskanerinnen daselbst verabredet worden ist, der definitive Vertragsabschluß jedoch wegen der noch nicht fertig gestellten Baupläne und Kostenanschläge zur Zeit nicht herbeigeführt werden konnte.

Nach diesen Verträgen wird die diesseitige Verwaltung Gelegenheit erhalten, eine größere Anzahl (200 bis 300) unheilbarer Geisteskranken im Herbst des Jahres 1888 aus den diesseitigen Anstalten wegzunehmen, sie nach Maßgabe des Inhalts der erwähnten Verträge anderweitig unterzubringen und hiermit den Anträgen auf Unterbringung von Geisteskranken seitens der einzelnen nicht im Besitze von Anstalten befindlichen Gemeinden zu genügen; es wird dadurch andererseits der reglementsmäßigen Bestimmung, zufolge deren die diesseitigen Irrenanstalten an erster Stelle den Charakter von Heilanstalten besitzen, Rechnung getragen.

Zum Schlusse soll noch zweier mit der Genossenschaft der Alexianerbrüder in Aachen und der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach abgeschlossenen Verträge Erwähnung gethan werden, welche bezweckten, der augenblicklichen Ueberfüllung abzuhelpen, ohne daß eine weitere Verpflichtung weder für den einen noch den anderen der Vertragsschließenden für die Zukunft hieraus entstehen sollte. Die beiden Verträge sind gleichfalls als Anlagen beigefügt.

Seite 141, 142.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung des Landtags-Marschalls:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Vertrags-Entwurf.

Zwischen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, vertreten durch den Landes-Direktor der Rheinprovinz, Herrn Klein, einerseits, sowie der Genossenschaft der Barmherzigen Brüder in Saffig, vertreten durch ihren General-Oberem Herrn Brigen, andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die vorerwähnte Genossenschaft verpflichtet sich, vom 1. November 1888 ab zweihundert geistesranke männliche Personen, welche ihr seitens der provincialständischen Verwaltung zugewiesen werden, aufzunehmen und nach Maßgabe der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu beköstigen und zu versorgen.

§. 2.

Die Aufnahme findet statt in Gebäuden, welche seitens der Genossenschaft zu diesem Zwecke in Trier und Saffig errichtet werden.

§. 3.

Das Baukapital wird der Genossenschaft seitens der Provinzial-Hilfskasse zu einem Prozentsatz von 4% und einer jährlichen Amortisation von 2% nach Maßgabe des Bedürfnisses vorläufig bis zur Höhe von 300 000 M. dargeliehen.

§. 4.

Die Verzinsung und Amortisation der entliehenen Summe beginnt mit dem Tage der Erhebung des Kapitals.

§. 5.

Da die Genossenschaft Corporationsrechte nicht besitzt, so wird die provincialständische Verwaltung Eigenthümerin der zu errichtenden Gebäulichkeiten incl. des Grund und Bodens, auf welchem sie errichtet werden bis zu dem Momente, in welchem das angeliehene Kapital abgetragen ist.

Nach dieser Zeit oder sobald die Genossenschaft Corporationsrechte erhält, ist die provincialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum an die Genossenschaft bezw. an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen.

Im Falle die dargeliehene Summe bei Uebertragung des Eigenthums noch nicht ganz zurückgezahlt sein sollte, ist die bestehende Schuld hypothekarisch einzutragen. Für die Darlehensschuld wird die ständische Verwaltung sich nur an die in Rede stehenden Immobilien, nicht aber an das sonstige Vermögen der Genossenschaft halten. Die Unterhaltung und Lasten der Gebäulichkeiten während der Zeit des Vertrags übernimmt die Genossenschaft.

§. 6.

Die Genossenschaft leistet Gewähr für die Hypothekensfreiheit des Grund und Bodens, auf welchem die Gebäude errichtet werden, und verpflichtet sich den diesbezüglichen Nachweis vor Entnahme des ganzen Darlehens oder irgend eines Theiles desselben zu erbringen.

§. 7.

Die provincialständische Verwaltung verpflichtet sich, vom 1. November 1888 ab der Genossenschaft 100 Kranke zuzuweisen, so daß, wenn diese Zahl auch nicht vollzählig in den neu zu errichtenden Anstalten vorhanden sein sollte, die provincialständische Verwaltung doch den auf 1. M. 20 Pf. festgestellten Pflegefuß pro Tag und Kopf zu zahlen verpflichtet sein würde.

§. 8.

Falls das Bedürfniß zur Vergrößerung der Anstalt im Laufe der Zeit im Einverständnisse mit der provincialständischen Verwaltung anerkannt werden sollte, wird jedesmal nach demselben

Verhältniß die Hälfte derjenigen Krankenzahl, um welche die Anstaltsgebäude vergrößert werden, ebenfalls garantirt.

§. 9.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ruhigen und unruhigen Kranken wird vereinbart, daß die Hälfte der jedesmal Aufzunehmenden aus ruhigen, die andere Hälfte aus unruhigen Kranken bestehen soll und 10% der Gesamtzahl zu den Unreinlichen und Bettlägerigen gehören darf.

§. 10.

Sollte über die Frage, ob der Kranke ruhig, unruhig oder unreinlich, zwischen den Direktoren der provincialständischen Anstalten, aus welchen der Kranke kommt, und den Vorstehern der Genossenschafts-Anstalten Meinungsverschiedenheit entstehen, so steht letzteren der Beschwerdebeweg an den Landes-Direktor der Rheinprovinz offen.

§. 11.

Die Beköstigung wird in folgender Weise festgesetzt:

Morgens Kaffee mit Milch und hinreichend Brod, bei Schwarzbrod Butter oder auch Zwetschenkraut oder Gelée.

Mittags Hülsenfrüchte mit Kartoffeln und Brod; außerdem wöchentlich dreimal Fleisch; an denjenigen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, erhalten die Kranken als Ersatz Speck oder Fett, mit welchem die Hülsenfrüchte und Kartoffeln gekocht werden.

Was die Quantität Fleisch betrifft, so kann solche gegenwärtig nicht nach einem bestimmten Gewichtssatze angegeben werden, doch soll jeder Kranke zur Genüge Fleisch erhalten.

Nachmittags Kaffee wie Morgens.

Abends Gersten- oder Graupensuppe mit Kartoffeln zur Genüge.

§. 12.

Die Bekleidung und sonstige Verpflegung der Kranken geschieht innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung der Kranken als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft für ärztliche Behandlung, Medicamente, Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für Bruchbänder und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen Sorge zu tragen, sodann übernimmt auch die Gesellschaft die Sorge für die erforderliche Seelsorge und wird es sich angelegen sein lassen, die Beschäftigung der Kranken in irgend einer Handtirung, besonders in der Landwirthschaft, herbeizuführen.

§. 13.

Die provincialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen und zu diesem Zwecke insbesondere einen sachverständigen Arzt mit der Revision der Anstalt zu beauftragen.

§. 14.

Die Zahlbarmachung der Pflegekosten, sowie die Erstattung etwaiger Vorschüsse, geschieht jedesmal zu Anfang Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres auf Grund von Nachweisungen, welche die Genossenschaft aufzustellen hat:

- a) über die Pflegeetage der einzelnen Pfleglinge;
- b) über die Transportkosten für Ueberführung und Zurückführung von Pfleglingen;

c) über die Beerdigungskosten, und

d) über etwaige sonstige Leistungen.

Der Tag des Eintritts und der Sterbetag werden je voll berechnet.

Es bleibt weiteren Anordnungen der provincialständischen Verwaltung überlassen, die näheren Modalitäten, besonders hinsichtlich des Ortes der Auszahlung festzusetzen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Begleichung der Rechnung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen hat.

§. 15.

Der Pflugesatz von 1 M. 20 Pf. pro Tag soll für die Dauer des Vertrages nicht erhöht werden.

§. 16.

Der Vertrag wird geschlossen auf die Zeit der Amortisation unter Berücksichtigung eines Prozentsatzes von 2% des angeliehenen Kapitals, also auf die Dauer von 28 Jahren.

§. 17.

Sollte die Genossenschaft aufgehoben oder ihr die Pflege der Kranken staatlicherseits nicht mehr gestattet werden, so ist der Vertrag als aufgelöst zu erachten und das angeliehene Geld, soweit es nicht durch Amortisation getilgt, nach halbjähriger Kündigung zurückzuerstatten.

Vertrag,

betreffend

die Aufnahme katholischer männlicher Geisteskranken in die Anstalt der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach.

Zwischen der provincialständischen Verwaltung, handelnd durch den Landes-Direktor Herrn Klein einerseits und der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach, handelnd durch den General-Oberen genannter Genossenschaft, Herrn Bruder Joseph andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Franziskaner-Genossenschaft verpflichtet sich vom 1. Juni cr. ab bis zu 30 männliche geistesranke Personen, welche die provincialständische Verwaltung ihrer Anstalt überweist, nach Maßgabe dieses Vertrages in vollständige Pflege zu nehmen. Nur die Hälfte der jedesmal aufzunehmenden Kranken kann aus unruhigen Kranken bestehen. Die Zahl der bettlägerigen und schmutzigen Kranken darf 10 % der Aufzunehmenden nicht übersteigen.

Art. 2.

Die Franziskaner-Genossenschaft verpflichtet sich, den zugewiesenen Kranken innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung derselben als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind, Alles zu leisten, was zu deren körperlichen Unterhaltung, Kleidung und Verpflegung erforderlich ist. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft, für ärztliche Behandlung und Medikamente, für Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für die nötigen Bruchbänder

und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen und complizirter Apparate, z. B. Gehapparate und Geradhaltungsmaschinen, Sorge zu tragen; endlich verpflichtet sich die Genossenschaft für die erforderliche Seelsorge, sowie Beschäftigung in irgend einer Sanirung, möglichst Feld- und Gartenarbeit, soweit dies im Interesse des Zustandes der Kranken wünschenswerth erscheint, gleichfalls Sorge zu tragen.

Art. 3.

Die provinzialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Franziskaner-Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen.

Art. 4.

Als Gegenleistung für die vorstehend übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich die provinzialständische Verwaltung pro Tag und Kopf ein Pflegegeld von 1 M. 20 Pf. an die Franziskaner-Genossenschaft zu zahlen. Bei der Berechnung soll sowohl der Tag des Eintritts, als der Tag des Austritts aus der Anstalt resp. bei Sterbefällen der Tag der Beerdigung für voll in Rechnung gestellt werden. Die Franziskaner-Genossenschaft hat jedesmal zu Anfang der Monate Juli, Oktober, Januar und April die Nachweisung darüber aufzustellen, wieviel Pflegetage in dem beendigten Vierteljahre auf die einzelnen Pfleglinge entfallen sind und die vollständige Rechnung hierüber der provinzialständischen Verwaltung einzureichen. Die Begleichung dieser Rechnung hat durch Zahlung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch steht jedem Contrahenten das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung zu.

Waldbreitbach und Düsseldorf, den 12. Mai 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

Der General-Obere:

gez.: Br. Joseph.

Vertrag,

betreffend

die Aufnahme katholischer männlicher Geisteskranken in die Anstalt der Alexianerbrüder in Aachen.

Zwischen der provinzialständischen Verwaltung, handelnd durch den Landes-Direktor Herrn Klein einerseits und der Genossenschaft der Alexianerbrüder, handelnd durch den General-Oberen genannter Genossenschaft, Herrn Quirinus Bank andererseits, ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Alexianer-Genossenschaft verpflichtet sich vom 1. April cr. ab bis zu 30 männliche geistesranke Personen, welche die provinzialständische Verwaltung ihrer Anstalt überweist, nach

Maßgabe dieses Vertrages in vollständige Pflege zu nehmen. Unter derselben Voraussetzung verpflichtet sich die Alexianer-Genossenschaft vom 1. Oktober cr. ab bis zu 60 männliche geistes-
 franke Personen aufzunehmen. Nur die Hälfte der jedesmal aufzunehmenden Kranken kann aus
 unruhigen Kranken bestehen. Die Zahl der bettlägerigen und schmutzigen Kranken darf 10 %
 der Aufzunehmenden nicht übersteigen. Ueber die Zahl von 30 resp. 60 Kranken verpflichtet sich
 die Genossenschaft auch jetzt schon in derselben Zahl, in welcher Epileptiker aus der Anstalt
 entfernt werden, Geistesranke unter Zugrundelegung desselben Verhältnisses zwischen ruhigen,
 unruhigen beziehungsweise bettlägerigen Kranken aufzunehmen.

Art. 2.

Die Alexianer-Genossenschaft verpflichtet sich, den zugewiesenen Kranken innerhalb der
 Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung derselben als unterstützungsbedürftige Arme gezogen
 sind, Alles zu leisten, was zu deren körperlichen Unterhaltung, Kleidung und Verpflegung erforderlich
 ist. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft für ärztliche Behandlung und Medikamente, für
 Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für die nöthigen Bruchbänder und Bandagen,
 ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen und complicirter Apparate, z. B. Geh-
 apparate und Gerabehaltungsmaschinen, Sorge zu tragen; endlich verpflichtet sich die Genossen-
 schaft für die erforderliche Seelsorge, sowie Beschäftigung in irgend einer Handtierung, möglichst
 Feld- und Gartenarbeit, soweit dies im Interesse des Zustandes der Kranken wünschenswerth
 erscheint, gleichfalls Sorge zu tragen.

Art. 3.

Die provincialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der
 seitens der Alexianer-Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen.

Art. 4.

Als Gegenleistung für die vorstehend übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich die
 provincialständische Verwaltung pro Tag und Kopf ein Pflegegeld von 1 M. 20 Pf. an die
 Alexianer-Genossenschaft zu zahlen. Bei der Berechnung soll sowohl der Tag des Eintritts,
 als der Tag des Austritts aus der Anstalt resp. bei Sterbefällen der Tag der Beerdigung
 für voll in Rechnung gestellt werden. Die Alexianer-Genossenschaft hat jedesmal zu Anfang der
 Monate Juli, Oktober, Januar und April die Nachweisung darüber aufzustellen, wie viel Pflege-
 tage in dem beendigten Vierteljahre auf die einzelnen Pfleglinge entfallen sind und die vollständige
 Rechnung hierüber der provincialständischen Verwaltung einzureichen. Die Begleichung dieser
 Rechnung hat durch Zahlung der fälligen Pflegegelder innerhalb der nächsten 14 Tage nach Ein-
 reichung der Rechnung zu erfolgen.

Art. 5.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch steht jedem
 Contrahenten das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung zu.

Machen und Düsseldorf, den 2. April 1887.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

gez.: Klein.

Der General-Obere der Alexianer-Genossenschaft:

gez.: Du. Bank.

Repert. Nr. 2984.

Heute den 12. October im Jahre 1887

Erschienen

Vor dem unterschriebenen zu Cochem im Landgerichtsbezirk Coblenz wohnenden Königlichem Notar Theophil Koenen in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

- a) Herr Peter Hartmann, Pfarrer und Dechant zu Cochem wohnend, als Verkäufer einerseits, und
- b) Herr Wilhelm Klein, Landes-Direktor der Rheinprovinz, zu Düsseldorf wohnend, handelnd im Namen und in Vertretung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz, als Ankäufer andererseits, welche folgenden Kaufvertrag unter sich abgeschlossen zu haben erklärten:

Art. 1.

Der Comparent Herr Dechant Peter Hartmann verkauft und überträgt hiermit an den Provinzial-Verband der Rheinprovinz, für welchen Comparent Herr Landes-Direktor Klein dies acceptirt, zum vollen und unwiderruflichen Eigenthum das ihm eigenthümlich zugehörige, in der Gemeinde Sehl, Bürgermeisterei Cochem, gelegene Klostergut Evernach mit allem unbeweglichen An- und Zubehör und mit allen seinen Bestandtheilen, eingetragen in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Sehl gemäß vorgelegtem und mit Gegenwärtigem verbundenen Auszuge aus der letzteren wie folgt, und zwar:

- a) Flur 1, Arn. 446/68 und 447/68, hinten auf Schack, Wiese, 12 Are 68 Meter, neben Aloys Clasen und Wittwe Jacob Schausten;
- b) Flur 2, Arn. 1723/63, 1724/64, 1725/65 und 1726/66, Dorf Sehl, Wiese, 30 Are 91 Meter, neben Joseph Beth zweiter, Joseph Cochems und Gemeindegeweg;
- c) Flur 2, Arn. 1330/564, 1331/565, 1332/566 und 1333/567, bei Evernach, Weingarten, 10 Are 75 Meter, neben Wilhelm Schausten und Weg;
- d) Flur 2, Arn. 1414/571, 1415/571, 1337/572, 1338/573, 1339/574 und 1340/575, bei Evernach, Weingarten, 14 Are 87 Meter, neben Wilhelm Schausten beiderseits;
- e) Flur 2, Nr. 1223/586, daselbst, Weingarten, 5 Are 21 Meter, neben Johann Peter Reichert zweiter und Wilhelm Schausten;
- f) Flur 2, Nr. 591, im Rammert, Holzung, 3 Are 22 Meter, — Nr. 592, daselbst, Weingarten, 39 Are 6 Meter, — Arn. 654 und 655, Leimfaul, Ackerland, 10 Are 31 Meter, — Nr. 653, daselbst, Wiese, 12 Are 35 Meter, — Nr. 1413/659, daselbst, Ackerland, 1 Ar 90 Meter, — Arn. 650 und 651, daselbst, Weingarten, 4 Are 14 Meter, — und Nr. 657, daselbst, Ackerland, 1 Ar 69 Meter, — das Ganze neben Jacob Schausten zweiter, Weg, Johann Schnitzler, Anna Maria Johann, Adam Gilles, Michel Reiz dritter und Weg;
- g) Flur 2, Nr. 643, Leimfaul, Wiese, 3 Are 86 Meter, neben Johann Klein und Wilhelm Hermes;

- h) Flur 2, Arn. 1408/660, 683, 686, daselbst, Ackerland, 13 Are 18 Meter, — Arn. 682, 681, 680, 678, daselbst, Wiese, 21 Are 44 Meter, — und Flur 3, Arn. 494 und 495, Mühlenweg, Holzung, 9 Are 83 Meter, das Ganze neben Bach, Jacob Benz, Anton Clasen, Joseph Schaufsten, Peter Göbel und Heinrich Andrae;
- i) Flur 2, Arn. 716 und 721, Oberwald, Wiese, 3 Are 99 Meter, neben Johann Hommes, Sohn von Johann, und Otto Seul;
- k) Flur 2, Arn. 719, 720, 720a, 755 und 756, daselbst, Wiese, 67 Are 58 Meter, neben Friedrich Wilhelm Reichert und Peter Clasen;
- l) Flur 3, Arn. 596/403 und 404, im Zeppen, Garten, 5 Are 5 Meter, neben Peter Joseph Hommes und Bach;
- m) Flur 3, Nr. 779/353, Bales Wingert, — Arn. 354, 355, 564/393, 394, 605/395 und 604/396, im Zeppen, Garten, 57 Are 75 Meter, das Ganze neben Johann Göbel zweiter, Carl Boost, Mathias Reitz, Adam Gilles, Johann Georg Reitz zweiter und Jacob Schaufsten zweiter;
- n) Flur 3, Nr. 479, Daunerweg, Holzung, 14 Are 79 Meter, neben Joseph Beth zweiter Johann Ganssen und Carl Boost;
- o) Flur 3, Nr. 414, daselbst, Holzung, 17 Are 6 Meter, neben Joseph Beth zweiter und Wilhelm Hermes;
- p) Flur 3, Arn. 431 und 419, im Tiefenthal und resp. Daunerweg, Wiese, 1 Ar 42 Meter, und Holzung, 3 Are 32 Meter, neben Johann Andrae und Johann Röhren;
- q) Flur 3, Arn. 512/421, 513/421, 514/421, im Daunerweg, Holzung, 29 Are 47 Meter, — und Flur 3, Arn. 509/433, 508/433 und 507/433, im Tiefenthal, Wiese, 25 Are 42 Meter, neben Peter Ganssen und Johann Hausmann;
- r) Flur 3, Nr. 184, Oberacker, Wiese, 19 Are 93 Meter, neben Johann Balthasar Reitz und Anstößern;
- s) Flur 3, Arn. 783/2, 784/2, 785/2, 786/2, 787/2, 788/2, 789/2, 790/2 und 791/2, auf'm Oberacker, Wiese, 73 Are 11 Meter, neben Gemeinde Sehl, Mosel, Gemeindegrenze Ernst und der Provinzialstraße;
- t) Flur 4, Arn. 1509/29, 1257/30 und 1258/30, Tiefenthal, Holzung, 10 Hectare 21 Are 55 Meter, neben Gemeindegrenze Ernst, Eigenthümer und Jacob Schaufsten;
- u) Flur 4, Nr. 76, Fahlangel, Holzung, 4 Are 71 Meter, neben Johann Clasen und Jacob Clasen zweiter;
- v) Flur 4, Arn. 78 und 79, daselbst, Holzung, 6 Are 48 Meter, neben Jacob Clasen zweiter und Wittve Jacob Schaufsten;
- w) Flur 4, Arn. 81, 82, 82a und 83, daselbst, Holzung, 1 Hectar 4 Are 22 Meter, neben Wittve Jacob Schaufsten, Wilhelm Schaufsten und Gemeinde Sehl;
- x) Flur 4, Nr. 87, daselbst, Holzung, 72 Meter, neben Johann Biedel und Johann Peter Reichert zweiter;
- y) Flur 4, Arn. 102 und 103 daselbst, Holzung, 5 Are 92 Meter, neben Johann Jacob Clasen und Peter Beth zweiter;
- z) Flur 4, Arn. 1514/552 und 1515/552, hinten auf Schack, Holzung, 25 Are 86 Meter, neben Wittve Jacob Schaufsten und Gertrud Kerwer; und
- aa) Flur 2, Nr. 1329/560, Mennigrath, Hofraum, 14 Are 4 Meter, Wiese, 25 Are 53 Meter, und Weingarten, 94 Are 7 Meter, — Flur 2, Arn. 561 und 562,

Evernach, Hofraum, 17 Are 66 Meter, und Nr. 1510/563, daselbst, Weingarten, 64 Meter, das Ganze neben Carl Boost und Weg, nebst allen darauf stehenden Gebäulichkeiten, als Wohnhaus mit Kelterhaus, Schuppen, Kapelle, Stallgebäude, Abtritt, Waschküchen und allem unbeweglichen An- und Zubehör, sonach das ganze Klostergut Evernach mit einem Flächeninhalt von 18 Hectaren 35 Aren 69 Metern.

Art. 2.

Das vorbeschriebene Klostergut Evernach rührt nach der Versicherung des Verkäufers her aus dem Nachlasse der zu Evernach verstorbenen geschäftslosen Frau Amalie geborenen Boost, Wittwe Franz Gering, welch' letztere den Verkäufer durch eigenhändiges Testament vom 25. September 1880, hinterlegt zu den Urschriften des fungirenden Notars am 16. August 1881, zu ihrem Universalerben ernannt hat.

Art. 3.

Das obige Gut wird verkauft und übertragen in den Grenzen, worin es zur Zeit da gelegen ist, und in dem Zustande, worin es sich dormalen befindet, mit allen darauf ruhenden Rechten, Lasten und Klagen, aktiven und passiven, sichtbaren und unsichtbaren Dienstbarkeiten, und überhaupt so, wie dasselbe vom Verkäufer und dessen Rechtsvorgängern bisher besessen und benutzt worden oder doch hätte besessen und benutzt werden können.

Art. 4.

Verkäufer leistet die gesetzliche Gewähr für volles Eigenthum sowie für ruhigen und ungestörten Besitz und Genuß und haftet ebenfalls für die Freiheit des Kaufobjekts von allen ausdrücklichen sowohl, als stillschweigenden Schulden, Renten, Privilegien und Hypotheken.

Art. 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes wird seitens des Verkäufers durchaus keine Gewähr geleistet und gereicht ein etwaiges Mehr- oder Mindermaß, selbst wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem angegebenen Maße ein Zwanzigstel übersteigen sollte, zum Vor- oder Nachtheile des Ankäufers.

Art. 6.

Der Ankäufer tritt sofort in den Besitz des Kaufobjekts und hat alle dasselbe betreffenden Staats- und Communalsteuern und derartige Abgaben und Lasten vom 1. November d. J. ab einseitig zu tragen.

Art. 7.

Die in dem Klostergute befindlichen Mobilien bleiben vom gegenwärtigen Verkaufe ausgeschlossen.

Art. 8.

Der gegenseitig vereinbarte Kaufpreis beträgt 54 000 M.

Dieser Kaufpreis ist zahl- resp. einforderbar, sobald durch einen nach Ablauf von 14 Tagen von heute ab zu nehmenden Hypotheken-Auszug die Privilegien- und Hypotheken-Freiheit des Kaufobjektes dargethan sein wird.

Art. 9.

Die Zahlung des Kaufpreises ist baar, kostenfrei, ohne Abzug und Compensation, in gutem deutschen Gold- oder Silbergelde zu Händen und in der Wohnung des Verkäufers zu leisten.

Art. 10.

Verkäufer verzichtet auf sein Kaufpreisprivilegium und entbindet den Hypothekensbewahrer von der Pflicht, bei Gelegenheit der Transkription dieses Kaufvertrages zur Sicherheit des Kaufpreises von Amtswegen Eintragung zu nehmen.

Art. 11.

Ankäufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt der Genossenschaft der Franziskanerbrüder in Waldbreitbach nach Maßgabe eines heute vor dem fungirenden Notar zwischen der gedachten Genossenschaft und dem Ankäufer zu thätigenden Vertrages zum Zwecke der sofortigen Einrichtung einer öffentlichen Irrenanstalt zu übertragen.

Art. 12.

Eine Abfindung des gegenwärtigen Pächters beziehungsweise Inhabers des Kaufobjektes findet seitens des Ankäufers nach keiner Rücksicht hin statt, vielmehr bleibt es dem Verkäufer überlassen, sich über etwa zu erhebende Ansprüche des Pächters mit letzterem selbständig und auf seine Kosten auseinanderzusetzen.

Art. 13.

Die Kosten dieses Aktes und der Transkription sind zu Lasten des Ankäufers.

Die Comparanten in ihren angegebenen Eigenschaften erklärten, alles Obige wechselseitig zu acceptiren und wählten zur Vollziehung des Gegenwärtigen Domizil für Verkäufer in dessen Wohnung, und für Ankäufer auf der Amtsstube des fungirenden Notars resp. dessen Amtsnachfolgers.

Dessen zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparanten vorgelesen zu Cochem in der Wohnung des Verkäufers, Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart von Herrn Mathias Hausmann und Herrn Franz Joseph Moriz, beide Kaufleute zu Cochem wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Comparanten mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

gez.: Peter Hartmann, Pfarrer und Dechant. Wilh. Klein. M. Hausmann.
Moriz. Th. Koenen.

Zur Urschrift wurde für 270 M. Stempel kassirt.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.)

Der Königliche Notar: gez.: Th. Koenen.

Repert. Nr. 2985.

Heute den 12. Oktober im Jahre 1887

Erschienen

vor dem unterschriebenen zu Cochem im Landgerichtsbezirke Coblenz wohnenden Königlichen Notar Theophil Koenen in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

- a) Herr Wilhelm Klein, Landes-Direktor der Rheinprovinz, zu Düsseldorf wohnend, handelnd im Namen und in Vertretung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz, einerseits und
 b) die Herren Lorenz Kröll und Arnold Kläsgen, ersterer General-Oberer, und letzterer Klosterbruder der Genossenschaft der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach, daselbst wohnend, ersterer unter dem Klostersnamen Bruder Joseph, und letzterer unter dem Klostersnamen Bruder Laurentius, andererseits, beide handelnd und sich stark sagend für die genannte Genossenschaft, welche folgenden Vertrag mit einander abgeschlossen zu haben erklärten:

Art. 1.

Die Genossenschaft der Franziskanerbrüder zu Waldbreitbach verpflichtet sich, vom 1. Oktober des künftigen Jahres ab 60 katholische geisteskranke männliche Personen, welche ihr seitens der provinzialständischen Verwaltung zugewiesen werden, aufzunehmen und nach Maßgabe der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu beköstigen und zu verpflegen.

Art. 2.

Die Aufnahme findet statt in dem Kloster zu Ebernach bei Cochem, welches zu diesem Zwecke seitens der provinzialständischen Verwaltung nach Maßgabe eines zwischen dem bisherigen Eigentümer und der provinzialständischen Verwaltung vor dem fungirenden Notar am heutigen Tage gethätigten Kaufvertrages käuflich erworben worden ist.

Art. 3.

Der Kaufpreis ist auf die Summe von 54000 M. festgesetzt worden und wird seitens der Genossenschaft vom Tage der Auszahlung an der provinzialständischen Verwaltung gegenüber mit 4 vom Hundert verzinst und mit 2 vom Hundert amortisirt.

Art. 4.

Die provinzialständische Verwaltung bleibt Eigentümerin des angekauften Klosters nebst Areal bis zu dem Momente, in welchem die Kaufsumme von 54000 M. abgetragen ist. Nach dieser Zeit ist die provinzialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum an die Genossenschaft beziehungsweise an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen. Die Unterhaltung und Lasten des Klosters nebst Areal trägt die Genossenschaft.

Art. 5.

Die provinzialständische Verwaltung verpflichtet sich, bis zur vollständigen Abtragung des Kapitals beziehungsweise bis zu dem erfolgten Eigenthumsübergang nicht allein das Kloster nebst Areal weder ganz noch theilweise anderweitig zu veräußern, sondern auch dasselbe mit Hypotheken nicht zu belasten.

Art. 6.

Die für die Anstaltszwecke erforderlichen Neubauten errichtet die Genossenschaft auf ihre Kosten. Das hierzu erforderliche Baukapital wird der Genossenschaft seitens der Provinzial-Hilfskasse zu einem Prozentsatze von 4 vom Hundert und einer jährlichen Amortisation von 2 vom Hundert nach Maßgabe des Bedürfnisses vorläufig bis zur Höhe von 200 000 M. dargeliehen.

Art. 7.

Im Falle die Neubauten auf dem durch die provinzialständische Verwaltung angekauften Areal erbaut werden, wird letztere gleichzeitig Eigentümerin der neu zu errichtenden Gebäulichkeiten.

Falls die Gebäulichkeiten nicht auf Grundstücken des angekauften Gutes Ebernach errichtet werden, soll, da die Genossenschaft Korporationsrechte nicht besitzt, der Grund und Boden, auf welchem die Gebäulichkeiten errichtet werden, der Provinz zum Eigenthum übertragen und letztere Eigenthümerin der Grundfläche sowie der darauf errichteten Gebäulichkeiten bis zu dem Momente werden, in welchem das zu den Bauten wie eventuell zum Erwerbe des Grund und Bodens angelehene Kapital abgetragen ist. Nach dieser Zeit oder sobald die Genossenschaft Korporationsrechte erhält, ist die provincialständische Verwaltung verpflichtet, das Eigenthum dieser Neubauten ebenso wie der am heutigen Tage laut Akt vor dem fungirenden Notar angekauften Immobilien (Gut Ebernach) an die Genossenschaft beziehungsweise an die von derselben zu bezeichnende Person zu übertragen. Im Falle die dargeliehene Summe bei Uebertragung des Eigenthums noch nicht ganz zurückgezahlt sein sollte, ist die bestehende Schuld hypothekarisch einzutragen. Für die Darlehensschuld wird die provincialständische Verwaltung sich nur an die in Rede stehenden Immobilien, nicht aber an das sonstige Vermögen der Genossenschaft halten. Die Unterhaltung und Lasten dieser Neu- beziehungsweise Umbauten übernimmt die Genossenschaft.

Art. 8.

Die Genossenschaft leistet für den Fall, daß die Neubauten nicht auf Grundeigenthum des Klosters Ebernach errichtet werden, Gewähr für die Hypotheken-Freiheit des Grund und Bodens, auf welchem die Gebäude errichtet werden und verpflichtet sind, den diesbezüglichen Nachweis vor Entnahme des ganzen Darlehens oder irgend eines Theiles desselben zu erbringen.

Art. 9.

Die provincialständische Verwaltung verpflichtet sich, die in Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages erwähnte Krankenzahl von 60 katholischen männlichen geisteskranken Personen der Genossenschaft zuzuweisen, so daß, wenn diese Zahl auch nicht vollzählig in der neu zu errichtenden Anstalt vorhanden sein sollte, die provincialständische Verwaltung doch den auf 1 M. 20 Pf. festgestellten Pflugesatz pro Tag und Kopf zu zahlen verpflichtet sein würde.

Art. 10.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen ruhigen und unruhigen Kranken wird vereinbart, daß die Hälfte der jedesmal Aufzunehmenden aus ruhigen, die andere Hälfte aus unruhigen Kranken bestehen soll, und 10% der Gesamtzahl zu den unreinlichen und bettlägerigen gehören darf.

Art. 11.

Sollte über die Frage, ob der Kranke ruhig, unruhig oder unreinlich, zwischen den Direktoren der provincialständischen Anstalten, aus welchen der Kranke kommt, und den Vorstehern der Genossenschafts-Anstalten Meinungsverschiedenheiten entstehen, so steht letzteren der Beschwerdeweg an den Landes-Direktor offen.

Art. 12.

Die Beköstigung wird in folgender Weise festgestellt: Morgens: Kaffee mit Milch und hinreichend Brod; bei Schwarzbrod Butter oder auch Zwetschentraut oder Gelee; Mittags: Hülsenfrüchte mit Kartoffeln und Brod; außerdem wöchentlich dreimal Fleisch; an denjenigen Tagen, an welchen kein Fleisch verabreicht wird, erhalten die Kranken als Ersatz Speck oder Fett, mit welchem die Hülsenfrüchte und Kartoffeln gekocht werden. Was die Quantität Fleisch betrifft, so kann solche gegenwärtig nicht nach einem bestimmten Gewichtsätze angegeben werden, doch soll

jeder Kranke zur Genüge Fleisch erhalten; Nachmittags Kaffee wie Morgens; Abends Gersten- oder Graupen-Suppe mit Kartoffeln zur Genüge.

Art. 13.

Die Bekleidung und sonstige Verpflegung der Kranken geschieht innerhalb der Grenzen, welche durch die bürgerliche Stellung der Kranken als unterstützungsbedürftige Arme gezogen sind. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft, für ärztliche Behandlung, Medikamente, Bäder, die im Hause verabreicht werden können, für Bruchbänder und Bandagen, ausschließlich etwa erforderlicher künstlicher Gliedmaßen, Sorge zu tragen. Sodann übernimmt auch die Genossenschaft die Sorge für die nöthige Seelsorge und wird es sich angelegen sein lassen, die Beschäftigung der Kranken in irgend einer Handtierung, besonders in der Landwirthschaft, herbeizuführen.

Art. 14.

Die provinzialständische Verwaltung hat das Recht, jederzeit von der Erfüllung der seitens der Genossenschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen sich zu überzeugen und zu diesem Zwecke insbesondere einen sachverständigen Arzt mit der Revision der Anstalten zu beauftragen.

Art. 15.

Die Zahlbarmachung der Pflegekosten geschieht in folgender Weise: Die Genossenschaft sendet jeder der betreffenden Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten besonders pünktlich am 1. eines jeden Kalenderquartals die Liquidation über das abgelaufene Quartal ein, und zwar:

- a) eine über die Pflegekosten, in welcher die Kranken einzeln aufzuführen sind unter Beifügung der Zahl der Pflegestage des einzelnen Kranken;
- b) eine über die Transportkosten für etwaige Ueberführung und Zurückführung von Kranken;
- c) eine über die Beerdigungskosten;
- d) eine für etwaige sonstige Leistungen;

alle in duplo.

Der Tag des Eintritts, der Todestag, der darauf folgende und der Beerdigungstag werden für voll berechnet.

Die Begleichung der Rechnung der fälligen Pflegegelder geschieht innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach Einreichung der Rechnung.

Art. 16.

Der Pflegefuß von 1 M. 20 Pf. pro Tag soll für die Folge nicht erhöht werden.

Art. 17.

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit der Amortisation unter Berücksichtigung eines Prozentsatzes von 2 vom Hundert des zurückzuerstattenden Kaufpreises, also auf die Dauer von 28 Jahren.

Schließlich wurde unter den Contrahenten vereinbart, daß die im Artikel 9 oben seitens der provinzialständischen Verwaltung garantirte Krankenzahl von 60 Personen von dem Zeitpunkte der vollendeten Neubauten ab um 100 vermehrt werden soll, so daß alsdann die Genossenschaft verpflichtet sein soll, 160 der genannten Kranken aufzunehmen und die provinzialständische Verwaltung verpflichtet ist, von diesem Zeitpunkte ab der Genossenschaft 160 Kranke zu überweisen.

Der oben aufgeführte Artikel 16 soll als aufgehoben und nicht geschrieben betrachtet werden.

Die Contrahenten, handelnd wie gesagt, erklärten, alles Vorstehende bestens zu acceptiren und wählten zur Vollziehung des Gegenwärtigen Domizil für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz auf der Amtsstube des fungirenden Notars resp. dessen Amtsnachfolgers, und für die Genossenschaft auf dem Gute Evernach.

Dessen zur Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Comparenten vorgelesen zu Cochem in der Wohnung des Herrn Dechant Hartmann, Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart von Herrn Mathias Hausmann und Herrn Franz Joseph Moritz, beide Kaufleute zu Cochem wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Comparenten mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

gez.: Klein.

gez.: Lorenz Kröll Bruder Joseph, General-Oberer. Arnold Kläsgen Bruder Laurentius.
M. Hausmann. Moritz. Th. Koenen.

Zur Unterschrift wurde für 1 M. 50 Pf. Stempel cassirt.

Vorstehende Ausfertigung wird dem Provinzial-Verband der Rheinprovinz zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.)

Der Königliche Notar: gez.: Th. Koenen.

Anlage 9.

Düsseldorf, den 11. Januar 1888.

Referat,

betreffend

das Anerbieten der Stadt Essen a. d. Ruhr, einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenanstalt daselbst der provincialständischen Verwaltung unentgeltlich überlassen zu wollen.

Die große Anzahl taubstummer Kinder, deren unterrichtliche Versorgung nach Uebergang der Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Centralverwaltung der letzteren zugefallen war, veranlaßte im Jahre 1879 den 26. Provinzial-Landtag, nicht nur die Errichtung einer neuen Taubstummenanstalt in Trier zum Beschluß zu erheben, sondern auch unter Beihülfe des Provinzial-Verbandes in den Städten Essen und Elberfeld Taubstummenschulen ins Leben zu rufen. Die Verwaltung der letzteren wurde einem Kuratorium übertragen, welches zum Theil aus Mitgliedern der städtischen, zum Theil aus solchen der Provinzial-Verwaltung bestand. Die bedeutenderen Ansprüche,

hervorgerufen durch eine Vermehrung der Schulklassen, durch die steigenden Ausgaben für Gehälter und Schulbedürfnisse ließen auf die Dauer die vertragsmäßig geregelte Art der Verwaltung der Schule nicht mehr für zweckmäßig erscheinen, indem die Kosten der Unterhaltung der Schule außer dem feststehenden städtischen Zuschuß der provinzialständischen Verwaltung zur Last fielen, diese aber in der Schulleitung und Organisation an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden war.

Getragen von diesen Erwägungen hat denn auch der Provinzial-Landtag die Uebernahme der beiden Schulen in Elberfeld und Essen in die provinzialständische Verwaltung beschlossen. Infolge dieser Beschlusfassung ist demgemäß die Schule in Essen seit dem 1. Mai 1886 in die diesseitige Verwaltung übergegangen und wird diejenige in Elberfeld im Herbst 1888 nach Fertigstellung des in der Ausführung begriffenen Schulgebäudes gleichfalls von dem Provinzial-Verband übernommen werden.

Das heute miethweise benutzte Schulgebäude in Essen entspricht den Anforderungen des Taubstummenunterrichts in keinerlei Beziehung. In einer engen Straße gelegen bringt der Schulweg schon Gefahren mit sich, indem die Kinder gezwungen sind, die Fahrbahn zu benutzen, wo sie häufig dem Fuhrwerke ausweichen müssen, was mit Gefahren für taubstumme Kinder immer verknüpft ist. Das Schulgebäude selbst besitzt größtentheils nicht ausreichend erhellte Zimmer, welche aus diesem Grunde schon für die Fortbildung der taubstummen Kinder manche Bedenken haben. Ein präzises Ablesen der Kinder von den Lippen des unterrichtenden Lehrers wird oft unmöglich und der Ersatz des Tageslichts durch Anzünden von Gaslampen bildet zu gewissen Jahreszeiten die Regel. Der Turn- und Spielplatz ist zu eng und genügt dem Bedürfnis keineswegs.

Wenn hiernach die Nothwendigkeit der Errichtung eines neuen Schulgebäudes zweifellos bejaht werden mußte, so war hiermit die Frage noch keineswegs entschieden, ob dies Gebäude in Essen errichtet werden sollte und ob nicht eine andere Stadt der Rheinprovinz in dieser Beziehung den Vorzug verdienen dürfte. Die hierüber angestellten Erwägungen haben jedoch zu dem Resultate geführt, daß sowohl aus finanziellen Rücksichten als auch aus anderen später zu erörternden Gründen der Stadt Essen der Vorzug zu geben sein dürfte.

Was die finanziellen Rücksichten betrifft, so ist hervorzuheben, daß in der Taubstummenanstalt in Essen unter den dort vorhandenen 56 Kindern sich 16 aus der Stadt Essen und 20 aus der nächsten Umgebung der Stadt befinden. Diese 36 Kinder würden, falls die Schule von Essen verlegt werden sollte, bei Pflegeeltern untergebracht, einen Kostenaufwand von rot. 8600 M. erheischen, während sie heute in Essen durch Einrichtung eines freien Mittagstisches nach Ausweis des in Kraft befindlichen Stats nur rot. 1500 M. erfordern. Der Mehrbetrag würde demgemäß betragen 7100 M.

Das Kostenverhältniß würde, falls eine Schule beispielsweise in Düsseldorf errichtet werden sollte, sich wie folgt gestalten: 14 Kinder aus Düsseldorf sind auswärts untergebracht und erheischen einen Kostenaufwand von rot. 3200 M. Diese Summe würde als erspart der Mehrausgabe von 8600 M. gegenüberstehen, mithin dem Provinzial-Verbande eine jährliche Mehrausgabe von 5400 M. entstehen. Bei dieser Berechnung ist angenommen worden, daß die taubstummen Kinder in Düsseldorf zu demselben Pflegesatz untergebracht werden können, wie sie zur Zeit in Essen untergebracht sind.

Mehr noch, als diese finanziellen Vortheile spricht der Umstand für die Beibehaltung der Schule in Essen, daß daselbst die mit Unterstützung des rheinischen Provinzial-Verbandes ins

Leben gerufene Anstalt zur Erziehung und Pflege idiotischer Kinder aus der Rheinprovinz sich befindet und der Direktor der Taubstummenanstalt gleichzeitig der technische Leiter und Rathgeber dieser Idiotenanstalt ist und die Lehrer der Taubstummenanstalt in ihrer freien Zeit einzelne Unterrichtsstunden in der mehrerwähnten Anstalt ertheilen. Hierzu kommt, daß seit Jahresfrist in dieser Anstalt eine Klasse für idiotische Taubstumme errichtet worden, in welche diejenigen Zöglinge der diesseitigen Taubstummenanstalten dem Unterrichte nicht folgen konnten, Aufnahme gefunden haben. Die Idiotenanstalt hat zur Zeit eine Anzahl von rot. 120 Zöglingen und ist ihre Existenz und ihr Fortbestehen für die Förderung der Idiotenerziehung und Bildung nicht nur äußerst wünschenswerth, sondern geradezu ein Bedürfniß. Die Verlegung der Taubstummenanstalt von Essen würde aber vom störendsten Einfluß auf die Fortentwicklung und das Gedeihen der Idiotenanstalt sein und voraussichtlich die Auflösung dieser so blühenden und unter der Leitung von Klosterschwestern so sichtlich gedeihenden Anstalt über kurz oder lang zur Folge haben müssen.

Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß gegen die Verlegung der Schule auch die so oftmals geäußerten Sympathien der Bevölkerung der Stadt Essen für die Schule sprechen und die hauptsächlich in der vorzüglichen Pflege der in Essen untergebrachten Kinder ihren Ausdruck finden.

Endlich kommt hinzu, daß die Stadt Essen einen hinreichend großen und gut gelegenen Platz zum Bau einer Taubstummenanstalt unentgeltlich herzugeben sich angeboten hat.

Die Beschaffung der zur Errichtung des Anstaltsgebäudes erforderlichen Geldmittel anlangend, so dürften dieselben aus dem Kapitalvermögen der Provinzial-Taubstummenanstalt in Kempen, welches sich auf 116 218 M. 65 Pf. beziffert, zu entnehmen sein. Zur Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß die Schule in Essen in gleicher Weise wie die Schwesteranstalt Kempen vorzüglich dazu bestimmt ist, katholische Taubstumme aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf aufzunehmen, mithin Zweck und Bestimmung beider Anstalten die gleichen sind; ferner sei erwähnt, daß der 29. Provinzial-Landtag die Mittel zur Erbauung der zur Aufnahme evangelischer Taubstummen der Rheinprovinz an erster Stelle bestimmten Schule in Elberfeld aus dem Kapitalvermögen der Anstalt zu Neuwied, welche denselben Zwecken zu dienen bestimmt ist, zu entnehmen beschloffen hat, mithin dasselbe Verfahren in analoger Weise auf das neu zu errichtende Anstaltsgebäude Anwendung finden dürfte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. das Anerbieten der Stadt Essen, einen zum Bau einer Taubstummenanstalt geeigneten Bauplatz unentgeltlich der provinzialständischen Verwaltung zu überlassen, anzunehmen;
2. auf diesem geschenkten Terrain eine Taubstummenanstalt zu erbauen und dieselbe in Essen zu belassen, so lange ein Bedürfniß zur Unterhaltung einer Taubstummenanstalt daselbst vorhanden ist;
3. die erforderlichen Geldmittel aus dem Kapitalvermögen der Anstalt Kempen zu entnehmen;
4. den Provinzial-Verwaltungsrath mit der Ausführung vorstehender Beschlüsse zu beauftragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

Präcipualleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.

Unter dem 28. Mai 1887 ist für die Provinz Sachsen das in der Anlage abgedruckte Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau, (G.-S. S. 277) erlassen worden. Gleiche gesetzliche Bestimmungen waren schon früher für die Provinz Hannover und den Regierungsbezirk Cassel ergangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist im Hinblick auf diese Vorgänge der Erwägung näher getreten, ob nicht auch für die Rheinprovinz die Herbeiführung eines ähnlichen Gesetzes anzustreben sein möchte.

Die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gestatten die Erhebung von Präcipualbeiträgen nur zur Unterhaltung der Gemeindestraßen und sind die Provinzialstraßen, ebenso wie die Kreisstraßen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist der Ansicht, daß für die Rheinprovinz die Einführung der fraglichen Leistungen für die Provinzialstraßen nicht minder wie für die Gemeindewege wünschenswerth sei, und daß es sich daher empfehle, auf ein Gesetz hinzuwirken, welches die Heranziehung der Fabriken zc. mit Präcipualleistungen sowohl für die Gemeindewege als für die Provinzialstraßen, wenigstens aber für die früheren Bezirksstraßen, gestattet.

Seitens der Provinzialstraßen-Verwaltung haben vorläufige Erhebungen darüber stattgefunden, inwieweit die Provinzialstraßen gegenwärtig durch die in Rede stehenden Betriebe dauernd in erheblichem Maße abgenutzt werden. Nach diesen Erhebungen, welche allerdings nur ganz überschläglich vorgenommen worden sind, findet eine derartige Abnutzung statt:

a. bei den vormaligen Staatsstraßen auf rot. 850 km Länge,

b. bei den vormaligen Bezirksstraßen auf rot. 1200 km Länge,

und betragen die in Folge dessen entstehenden Mehrunterhaltungskosten nach oberflächlicher Berechnung:

ad a. rot. 142 000 M.,

„ b. „ 196 000 „

Der Herr Ober-Präsident ist gebeten worden, ähnliche Erhebungen für die Gemeinde- und Kreisstraßen anstellen zu lassen, deren Resultat bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist. Es erhellt hieraus, daß die Provinz jedenfalls ein erhebliches finanzielles Interesse an dem fraglichen Gegenstande hat. Sollte das Gesetz aber auch nur für Gemeindestraßen erlassen werden, so wird für den Provinzial-Verband voraussichtlich eine indirekte Erleichterung geschaffen dadurch, daß alsdann manche Gemeindestraßen, welche wegen des starken Verkehrs als Provinzialstraßen übernommen werden müßten, nunmehr von den Gemeinden selbst unter Heranziehung von Fabriken zc. unterhalten werden können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau, und zwar sowohl für die Provinzialstraßen, wie die Kreis- und Gemeindewege in der Rheinprovinz herbeizuführen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

gez. Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage.

Gesetz,

betreffend

die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präcipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Sachsen. Vom 28. Mai 1887.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chauffeegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat, die Provinz und die Kreise sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksauschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1887.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

gggez.: Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Düsseldorf, den 20. Januar 1888.

Nachtrag

zu dem Referate,

betreffend Präcipualleistungen der Fabriken 2c. für den Wegebau.

Zm Anschlusse an das Referat, betreffend Präcipualleistungen der Fabriken 2c. für den Wegebau, werden dem hohen Landtage

1. Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 11. Dezember 1887,
2. ein Schreiben des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 29. Juni 1887

zur geneigten Kenntnißnahme mitgetheilt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Abchrift.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 9677.

Coblenz, den 11. Dezember 1887.

Wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf das gefällige Schreiben vom 16. Mai d. J. (V 7148) ergebenst erwidere, habe ich die Regierungen zu einer Aeußerung darüber veranlaßt, ob auch für die Rheinprovinz der Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung der Fabriken mit Präcipualleistungen für den Wegebau nach Art des für die Provinz Sachsen unter dem 28. Mai d. J. ergangenen Gesetzes wünschenswerth erscheine. Nach dem mir jetzt vorliegenden Berichtsmaterial wird diese Frage seitens sämtlicher Regierungen bejaht und der Erlaß eines derartigen Gesetzes warm befürwortet, wenn auch nicht verkannt wird, daß die Bestimmung des Beitragsverhältnisses erheblichen Schwierigkeiten unterliegen werde. So rüchhaltslos das Bedürfniß nach einer solchen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Gemeindegemeinschaft anerkannt wird, so werden doch andererseits gegen eine etwa beabsichtigte Ausdehnung der betreffenden Maßnahmen auf die Provinzial- und Kreisstraßen — letztere finden sich nur im Kreise Wezlar — lebhafteste Bedenken laut, welche im Wesentlichen damit begründet werden, daß die Leistungsfähigkeit der Provinz und der Kreise als Träger größerer Korporationen auch ungleich größer sei als diejenige der Gemeinden, die Provinzial- und Kreisstraßen ferner durchweg stärker und dauerhafter gebaut seien, als die große Mehrzahl der entweder überhaupt nicht oder doch nur leichter befestigten und zugleich schmaleren Gemeindegemeinschaften, und deshalb eines gleich großen Schutzes wie die letzteren nicht

bedürften. Ich gestatte mir, in letzterer Beziehung auch auf die Motive des Gesetzes vom 28. Mai d. J. und die betreffenden Landtagsverhandlungen, in welchen dieser Gesichtspunkt einer Erörterung unterzogen worden ist, ergebenst hinzuweisen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: von Bardeleben.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Abschrift.

Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. Burg Flammersheim, den 29. Juni 1887.

Erlaß eines Gesetzes

über die

Unterhaltung öffentlicher Wege betreffend.

Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat in seiner Sitzung vom 25. d. Mts. auf den Antrag Knebel einstimmig beschlossen:

„bei dem Provinziallandtage den Erlaß eines Gesetzes in Antrag zu bringen, wonach den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Betrieben, welche die öffentlichen Wege in erheblichem Maaße abnutzen, vorweg ein der vermehrten Abnutzung entsprechender Beitrag zu den Unterhaltungskosten der betreffenden Wege auferlegt werden kann.“

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich diesen Antrag mit der Bitte um Vorlage und Befürwortung bei dem nächsten Provinzial-Landtage ganz ergebenst mitzutheilen und zur Begründung desselben auf die in der letzten Session des Preussischen Landtages stattgehabten Verhandlungen über ein für die Provinz Sachsen erlassenes Gesetz gleichen Inhalts zu verweisen.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

gez.: von Bemberg-Flammersheim.

An
den Landes-Direktor der Rheinprovinz
Herrn Klein,
Hochwohlgeboren
Nr. 1565. zu Düsseldorf.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Antrag der Wittve Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken vom 20. Juli d. J. auf Beseitigung der Ulmenallee zwischen Station 41,_s und 42,_z der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße.

Am südlichen Ausgange der Stadt Dinslaken befindet sich auf der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße eine Allee alter Ulmen, welche einen beliebten Spaziergang der Ortseinwohner bildet.

Die Beseitigung dieser Allee ist wiederholt seitens der anschließenden Grundbesitzer angestrebt worden, weil die Ulmen das Wachsthum der Feldfrüchte auf den Nachbargrundstücken einschränken. Andererseits haben die Gemeindevertretung von Dinslaken, der Königliche Landrath sowie auch die Königliche Regierung die Beibehaltung der fraglichen Allee im öffentlichen Interesse aufs Wärmste befürwortet. Der Königlichen Regierung ist auf eine Anfrage noch am 20. September 1886 V 14 075 diesseits erwidert worden, daß es nicht beabsichtigt sei, die Ulmenallee zwischen Station 43,_o—41,_s der Düsseldorf-Emmericher Straße entgegen den Wünschen der Einwohner und Lokalbehörden zu entfernen. Die Beseitigung eines Theiles dieser Allee, nämlich der Strecke von 41,_s—42,_z erstrebt die gegenwärtige Eingabe. Es handelt sich also im vorliegenden Falle um diametral entgegengesetzte Interessen.

Vor Kurzem sind zwischen den Ulmen vor dem Grundstück der Petentin Lindenbäume eingesetzt worden. Nachdem dieselben genügend emporgekommen sein werden, dürfte einer Entfernung der Ulmen weniger im Wege stehen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich mit Rücksicht auf den Beschluß des 26. rheinischen Provinzial-Landtags vom 28. April 1879, wonach von der Beseitigung der Allee einstweilen abzusehen ist, wenn nach Rückfragen bei den betreffenden Gemeindevertretungen und Lokalbehörden ein öffentliches Interesse die Erhaltung der gedachten Baumpflanzungen dringend wünschenswerth erscheinen läßt, den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Wittve Kleinbölting auf ihren Antrag vom 20. Juli d. J. dahin bescheiden, daß zur Zeit eine Entfernung der Ulmenallee im allgemeinen Interesse nicht statthaft erscheine, die Bäume jedoch beseitigt werden würden, sobald die dazwischen gepflanzten Linden genügend angewachsen sein würden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

Referat,

betreffend

das neue Radfelgenrechgesetz vom 20. Juni 1887.

Unter dem 20. Juni 1887 ist das in der Anlage abgedruckte Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 zc. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, erlassen worden.

Daselbe tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und findet auf alle diesseitigen Provinzialstraßen Anwendung.

Gegenüber den Vorschriften der hiermit aufgehobenen Verordnung vom 17. März 1839 sind die Bestimmungen des neuen Gesetzes für die Straßenunterhaltung wesentlich ungünstiger.

Die zerstörenden Wirkungen der Fuhrwerke auf Chaussees wachsen mit dem relativen Druck, den die Räder auf die Steinbahn ausüben. Als Vergleichs-Maßstab wird hierbei allgemein der Druck angenommen, welcher auf den Centimeter Breite der Räder entfällt.

Während nun nach der Verordnung vom 17. März 1839 in den Wintermonaten, also zu einer Zeit, während welcher die Straßen am wenigsten geeignet sind, der zerstörenden Wirkung der Fuhrwerke Widerstand zu leisten, eine geringere Belastung der letzteren vorgeschrieben war, hebt das Gesetz vom 20. Juni 1887 den Unterschied der Ladefracht zwischen Sommer- und Wintermonaten ganz auf und läßt die an und für sich vergrößerte Ladefracht auch während der Wintermonate zu.

Nach der alten Verordnung betrug der höchste zulässige Radruck pro Centimeter Breite der Radfelgen im Winter etwa 100 kg, im Sommer etwa 140 kg.

Nach dem neuen Gesetze ist nunmehr Sommer und Winter ein Radruck incl. Gewicht des Fuhrwerks zulässig von 175 kg pro Centimeter bei vierräderigen Wagen und bei zweiräderigen Karren nach §. 4 des neuen Gesetzes sogar ein Druck von 300 kg.

Derartige Belastungen sind bisher in keinem Lande als statthaft erachtet worden und müssen binnen kurzer Zeit, falls sie in der Praxis Eingang finden, zum vollständigen Ruin aller makadamisirten Straßen führen.

Es sei hier erwähnt, daß in Frankreich nach einem Gesetze aus dem Jahre 1837 von dessen Aufhebung hier nichts bekannt geworden ist, die Maximal-Ladefracht und zwar auch nur für den Sommer 145 kg pro Centimeter Radfelge nicht übersteigen darf, während in England nur ein Druck bis etwa 100 kg zulässig ist.

Nach dem für die Provinz Hannover gültigen Gesetze vom 22. Februar 1879 beträgt der höchste zulässige Druck der Ladung etwa 125 kg pro Centimeter Breite der Radfelgen, was einem Gesamt-Radruck von etwa 160 bis 170 kg entsprechen würde.

Somit übersteigt der nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 zulässige Radruck bei zweiräderigen Karren fast um das doppelte die sonst allgemein anerkannte Grenze des Zulässigen.

Wenn diese Bestimmung des §. 4 für die alten Provinzen der Monarchie von wenig oder gar keiner Bedeutung aus dem Grunde ist, weil zweiräderige Karren daselbst fast unbekannte Beförderungsmittel sind, so ist sie für die Rheinprovinz umsomehr von einschneidender Wirkung, als hier die Karre statt des vierräderigen Wagens fast ausschließlich im Gebrauch ist und dieselbe zumal in den Industriebezirken des Niederrheins zur Beförderung von Massen-Gütern allgemeine Verwendung findet.

Es hat nun die Praxis ergeben, daß das festeste zum Straßenbau in der Rheinprovinz verwandte Material bei weniger gutem Deckenbau bereits bei einem Druck von 170 kg pro Centimeter Breite der Räder zerquetscht wird und nur bei sorgsamster Baumethode in der eingeschlossenen Decke einen Druck von 200 kg auszuhalten vermag, woraus folgen würde, daß die weicheren Gesteinsarten und zumal der Kies schon bei den nach §. 2 des anliegenden Gesetzes zulässigen Radldrücken arg Noth leiden, zum Theil sogar, selbst bei sorgsamster Unterhaltung der Straßen, sehr rasch einer Zerstörung entgegen gehen werden.

Einem Druck von 300 kg aber pro Centimeter Radbreite können auf einige Dauer nur Pflasterstraßen widerstehen.

Zu dem vorberührten Uebelstande tritt noch der weitere hinzu, daß Achsbelastungen, wie solche der §. 4 des neuen Gesetzes zuläßt, nur die besten massiven Brückenbauwerke zu widerstehen vermögen, während die eisernen Brücken, welche unter Zugrundelegung eines Maximal-Achsdrucks von 5000 kg konstruirt sind, bei demnächstiger Inanspruchnahme durch Achsen mit einem Gewicht von 9000 kg sehr bald dem Ruin entgegen gehen werden und von den noch vielfach vorhandenen Holzbrücken keine im Stande ist, derartige Lasten zu tragen.

Unter diesen Umständen wird vom Tage der Inkrafttretung des Gesetzes vom 20. Juni 1887 ab die Unterhaltung der Provinzialstraßen voraussichtlich erhebliche Mehraufwendungen erfordern.

Nach §. 6 al. 2 des Gesetzes können nun für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk noch Erleichterungen der Vorschriften der §§. 1. u. 2, also größere als die gesetzlich vorgesehenen Ladungsgewichte zugelassen werden, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd, worüber der Bezirksauschuß nach Anhörung der Provinzial-Verwaltung zu beschließen hat. Es erscheint diesseits unter den angegebenen Umständen mit dem Interesse einer ordnungsmäßigen Straßenunterhaltung unvereinbar noch größeren als den im Gesetze zugelassenen Belastungen Raum zu gestatten, da alsdann die Instandhaltung betreffender Straßen noch mehr erschwert würde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt daher sich seinerseits allen desfalligen Anträgen gegenüber im Allgemeinen ablehnend verhalten zu sollen, und hat in seiner Sitzung vom 1./2. Dezember v. J. dahin gehenden Beschluß gefaßt. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath hiervon dem hohen Landtage Mittheilung machen zu müssen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§. 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von	
5 bis 6 $\frac{1}{2}$ cm	2000 kg
6 $\frac{1}{2}$ " 10 "	2500 "
10 " 15 "	5000 "
15 cm und darüber	7500 "

§. 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

§. 4.

Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des §. 2 vorgeesehenen höchsten Ladungsgewichtes gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§. 5.

Die in §§. 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§. 6.

Für den Grenzverkehr nicht Preussischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§. 1 und 2 zugelassen werden.

Angleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§. 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Cauffeeaufsichtsbeamten, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 8.

Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtsfäße bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

Artikel II.

§. 9.

Die §§. 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§. 15 und 18. a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§. 10.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der §§. 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 M. bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Besspannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 11.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

Artikel III.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 12.

Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), Anwendung findet;
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Ober-Präsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweitige Abänderung dieses Verzeichnisses.

§. 13.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 14.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§. 15.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§. 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialraths (§. 8) der Ober-Präsident.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des §. 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlügen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1887.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Nr. 9221.

Anlage 14.

Düsseldorf, den 23. Januar 1888.

Referat,

betreffend

den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 erforderlichen, der Wittve Jean Andries in Zell gehörenden Grundstücke.

An der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 ist von dem oberhalb der Stadt Zell belegenen, dem Kalkofen baselbst gegenüber befindlichen Gebirge am 13. Dezember 1887 ein Felssturz in einer Masse von circa 5000 cbm niedergegangen und hat mit den resp. Stein- und Erdmassen nicht nur den unter dem Absturz befindlichen Steinbruch ausgefüllt, sondern auch die vor dem letzteren aufgeführte Fangmauer und die dort vorbeiführende Provinzialstraße mehrere Meter hoch überschüttet.

Nach den angestellten Ermittlungen sind die Bewegungen, welche diesen Sturz herbeigeführt haben, noch nicht zum Stillstand gelangt. Es ist vielmehr zu gewärtigen, daß insbesondere bei andauerndem Regenwetter das lose mit Erde durchsetzte Trümmergestein wieder in Bewegung gerathen, die unter demselben lagernden, nach der Provinzialstraße zu steil abfallenden Gebirgsmassen überschieben und zum wiederholten Zusammensturz bringen werde. Mittlerweile sind am 9. Januar d. J. in der That weitere Massen gestürzt.

Der Verkehr kann an dieser Stelle in anderer Weise dauernd nicht hergestellt werden, als durch Verlegung der Straße nach der Mosel hin. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, das zwischen der gefährdeten Strecke und der Mosel befindliche, lang gestreckte, der Wittve Jean Andries in Zell gehörende Grundeigenthum nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten — Zeller Kalkofen — käuflich zu erwerben.

Nach den mit der p. Andries geführten Verhandlungen ist dieselbe bereit, das fragliche Grundeigenthum, dessen Gesamt-Flächeninhalt (p. p. 2 Morgen) jetzt noch nicht genau angegeben werden kann, zum Gesamtkaufpreise von 27500 M. an den Provinzial-Verband abzutreten. Dieser Preis wird von den Ortseingewesenen und dem provinzialständischen Wege-Bauinspektor als ein mäßiger bezeichnet.

Da die Angelegenheit sehr eiliger Natur ist, ferner die Wittwe Andries sich an ihre Offerte nur kurze Frist gebunden hat, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Landes-Direktor ermächtigt, die Offerte der Wittwe Andries zu acceptiren und den Kaufvertrag abzuschließen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt hiernach:

„Hoher Landtag wolle diesem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths, wonach behufs Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 das zwischen der Provinzialstraße und der Mosel gelegene Grundeigenthum — Zeller Kalkofen — von der Wittwe Andries zum Gesamtpreise von 27500 M. angekauft ist, seine nachträgliche Genehmigung ertheilen und bestimmen, daß diese Summe aus den bereiten Beständen des Sammelfonds zu Zwecken der Provinzialstraßen-Verwaltung entnommen werde.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 15.

Düsseldorf, den 4. Februar 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag,

betreffend

Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuer-Löschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf 40 000 M.

Die Provinzial-Feuer-Societät hat es von jeher als ihre Aufgabe betrachtet, auf die Verbesserung der Löschhülfewesens in den Gemeinden der Provinz hinzuwirken und ebensowohl die Organisation des Löschhülfe, wie die Beschaffung guter und ausreichender Löschgeräthschaften zu fördern. Das Reglement der Societät hat zu diesem Zwecke im §. 109 die Bestimmung getroffen, daß alljährlich im Etat der Societät eine Summe auszufetzen sei, welche „zur Beschaffung neuer und wesentlichen Verbesserung vorhandener Löschgeräthschaften, zur Gewährung von Beihülfen an solche Gemeinden, welche zur Sicherheit gegen Feuersgefahr ganz besonders vorzügliche dauernd

bestehende Veranstaltungen getroffen haben“, zu verwenden sei. In Ausführung dieser Bestimmung sind seit dem Bestehen der Societät bis jetzt im Ganzen 672 000 M. verwendet worden, und beträgt die durch den laufenden Etat zu dem gedachten Zwecke bewilligte Summe jährlich 20 000 M.

Wenn nun auch namentlich in den letzten beiden Decennien das Löschhülfswesen in der Provinz wesentliche Fortschritte gemacht hat, und insbesondere durch Bildung zahlreicher Feuerwehren in den Städten und den größten Ortschaften auf dem Lande wesentlich verbessert worden ist, so sind die bezüglichlichen Zustände doch in der größeren Mehrzahl der Gemeinden der Provinz keineswegs befriedigende. Es fehlt vielfach an jedem Verständniß für das, was bei einem ausbrechenden Schadenfeuer zu thun ist, und es gehört nicht zu den seltenen Fällen, daß, selbst wenn Wasser und Feuersprigen vorhanden sind, die Löschhülfe sich doch wesentlich nur auf das Niederreißen der brennenden und der denselben benachbarten Gebäude beschränkt. Dadurch kommt es, daß der Umfang, den die Schäden auf dem Lande gewöhnlich nehmen, ein unverhältnißmäßig großer ist, daß ein Feuer, welches bei rechtzeitiger und sachkundiger Hülfe auf einen einzelnen Gebäudetheil beschränkt geblieben wäre, in überaus vielen Fällen nicht nur auf das ganze Gebäude, sondern vielfach auf ganze Straßen und Ortsteile sich ausbreitet und dadurch ebensowohl der Societät unverhältnißmäßig große Entschädigungen, wie den Beteiligten Nachtheile bereitet, die bei guter Brandhülfeleistung kaum vorkommen würden. An einer Besserung dieser Zustände hat daher die Provinzial-Feuer-Societät ebensowohl wie die Gemeinden ein gleichmäßiges Interesse, und wenn dieses Interesse Seitens der Societät bisher durch Gewährung namhafter Geldbeihilfen bethätigt worden ist und es auch an Anstrengungen Seitens der Gemeinden keineswegs gefehlt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß bei einer einheitlichen Organisation der auf diese Ziele gerichteten Thätigkeit erheblich mehr, als bisher geschehen, würde geleistet werden können. Denn einerseits fehlt es der Societäts-Direktion zur Zeit vielfach an der genauen Kenntniß der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Löschgeräthschaften und der bestehenden Organisation der Löschhülfe, so daß sie bei Gewährung von Beihilfen nahezu ausschließlich auf die Anträge der Gemeinden selbst angewiesen ist, andererseits fehlt es in den Gemeinden gewöhnlich an der erforderlichen sachkundigen Anleitung, so daß sie auch bei gutem Willen nicht im Stande sind, das, was wirklich nothwendig und zweckmäßig ist, zu erkennen und einzurichten. Daß durch Anweisungen und schriftliche Anweisungen auf diesem Gebiete bei der großen Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse in ausreichender Weise nicht geholfen werden kann, ist einleuchtend. Der Societäts-Direktor hat deshalb angeregt, bei der Direktion einen bautechnisch gebildeten und mit dem Feuerlöschwesen praktisch vertrauten Beamten als Inspector behufs Revision des Feuerlöschwesens zunächst commissarisch und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs anzustellen, welcher von dem Zustande der Löschhülfe-Einrichtungen in den Gemeinden Kenntniß nehmen, den Gemeinden zur Beseitigung der vorhandenen Mängel und zur Herbeiführung der nothwendigen Verbesserungen Anleitung geben, insbesondere auch zur Errichtung freiwilliger Feuerwehren anregen und mit sachkundigem Rathe dabei zur Hand gehen soll. Ueber das Resultat der von diesem Beamten vorzunehmenden Revisionen würde derselbe dem Societäts-Direktor Bericht zu erstatten, die von ihm als nothwendig und zweckmäßig erachteten Verbesserungen darzulegen und die Berechnung der dadurch entstehenden Kosten aufzustellen haben. Der Societäts-Direktor würde auf Grund dieser Berichte und Vorschläge mit den Gemeindebehörden behufs Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Herbeiführung der angeregten Verbesserungen in Verbindung treten und dabei, soweit dies nothwendig und zweckmäßig erscheinen möchte, durch Gewährung von Beihilfen oder Uebernahme

eines Theiles der aufzuwendenden Kosten auf die Fonds der Societät unterstützend und helfend eingreifen.

Um es zu ermöglichen, daß diese Unterstützungen in einem dem Bedürfnisse thunlichst entsprechenden Maße erfolgen können, soll endlich der dafür im Etat mit 20 000 M. angesetzte Fonds auf 40 000 M. erhöht werden. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß dieser Fonds im Jahre 1874, in welchem die Prämien-Einnahme der Societät 2 200 000 M. betrug, zur jetzigen Summe festgesetzt worden ist, und daß, da die Prämien-Einnahme zur Zeit sich auf 3 200 000 M. beziffert, also um 1 Million gestiegen ist, auch eine Erhöhung des Unterstützungsfonds auf 40 000 M. unbedenklich wird erfolgen können.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hält die vorgeschlagene Einrichtung für zweckmäßig und beehrt sich demgemäß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle

1. die Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuer-Löschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät — vorläufig commissarisch — beschließen und die letztere ermächtigen, die zu dessen Besoldung, sowie zur Entschädigung für seine Reisen erforderlichen Mittel zu verausgaben;
2. die in Titel VI des Ausgabe-Etats der Societät vorgesehene Summe vom 1. Januar d. J. ab auf 40 000 M. zu erhöhen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 16.

Düsseldorf, den 18. Januar 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtags sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage.

Der im Jahre 1885 versammelt gewesene 31. Provinzial-Landtag hat den Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung sowie die demselben beigefügten 22 Spezial-Etats ständischer Verwaltungszweige und Institute für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgestellt. Nur der Ausgabe-Etat der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät war für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 erlassen worden, weil die Provinzial-Feuer-Societät ihren Etat noch mit dem Kalenderjahr abschließt.

Auf Grund der genehmigten Etats wurde ferner die Erhebung der nach dem Haupt-Etat erforderlichen Provinzial-Umlage im Gesamtbetrage von 2 960 000 M. für die beiden vorgenannten Etatsjahre beschlossen.

Die sämmtlichen Etats der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz sowie das Recht zur Erhebung der festgesetzten Umlage erreichen hiernach mit dem 31. März 1888 ihr Ende.

Da mit dem 1. April d. J. die neue Provinzial-Ordnung in Geltung tritt, und der auf Grund derselben zu eröffnende neue Provinzial-Landtag noch vor dem 1. Juli d. J. berufen werden muß, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath nicht für zweckmäßig erachtet, noch neue Etats für die mit dem Inkrafttreten der neuen Provinzial-Ordnung beginnenden Etatsperiode ausarbeiten zu lassen und dem hohen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte vielmehr in dieser Beziehung der neuen Provinzial-Vertretung nicht vorgreifen zu dürfen, sich vielmehr darauf beschränken zu sollen, dem jetzt versammelten hohen Landtage nur diejenigen Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, welche zur unge störten Fortführung der Verwaltung erforderlich erscheinen. Hierzu würde zunächst ein Beschluß des Provinzial-Landtags genügen, durch welchen die Geltung des für die Etatsjahre 1886/88 erlassenen Haupt-Etats sowie der darin bezogenen 22 Spezial-Etats mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Abänderungen über den 1. April 1888 beziehentlich für die Provinzial-Feuer-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtags verlängert wird. An Abänderungen sind hierbei zu berücksichtigen:

A. Im Haupt-Etat. In Titel III der Ausgaben fallen die unter Nummer 1 für den Bau der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier vorgesehenen Beträge mit 134 000 M. — Pf.

ferner die sub 3 und 4 aufgeführten Posten zur Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld mit 69 656 " 66 "

und zur Verstärkung des Ständefonds mit 29 754 " 34 "

fort, während die Ausgabe sub 2 zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden mit 100 000 " — "

weiter zu leisten sein wird. Sodann tritt ein fernerer Ausgabeposten hinzu 333 411 " — "

für Verausgabung bezw. Vertheilung der Kreisrente an die einzelnen Kreise (conf. §. 27, Abs. 5 und §. 97 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887),

sodas die Ausgaben des Titel III sich im Ganzen belaufen würden auf . 433 411 M. — Pf.

Es entsteht hierdurch gegen den zur Zeit geltenden Haupt-Etat eine Mehrausgabe von 100 000 M., um welche Summe die Ausgaben die Einnahmen des Haupt-Etats übersteigen würden. Diese 100 000 M. können indessen vorläufig aus bereiten Beständen entnommen werden, vorbehaltlich einer zu deren Deckung dem späteren Landtage zu machenden Vorlage.

B. Im Spezial-Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde sind in Titel III der Einnahmen zwei Prozent von den Einnahmen der Polizeistrafgelderfonds als Verwaltungsbeitrag vorgesehen. Da mit dem 1. April d. J. auf Grund des Gesetzes über die Kantongefängnisse vom 30. Juni 1887 die gerichtlichen Strafgelder nicht mehr zur Erhebung gelangen, hierdurch aber die Kosten der Verwaltung nur unwesentlich vermindert werden, indem die Einnahmen aus den Kapitalbeständen sowie aus den außergerichtlichen Strafgeldern noch vom Provinzial-Verband zu erheben und auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der verpflegten verlassenen Kinder zu vertheilen bleiben, so erachtet der Provinzial-Verwaltungsrath für gerechtfertigt, daß der in Rede stehende Verwaltungs-

beitrag von 2 auf 4% erhöht wird, wodurch gleichzeitig eine Verminderung dieser Etatsposition vermieden wird.

Neben der Verlängerung des Etats ist sodann die Erhebung der Umlage für das Etatsjahr 1888/89 zu beschließen, wobei die Vorschriften der §§. 105 bis 108 incl. sowie des §. 111 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 beziehungsweise die einschlägigen Bestimmungen der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (conf. §. 12 bis 18) bezw. der Städteordnung vom 15. Mai 1856 (conf. §. 4) zu berücksichtigen sind.

Hiernach muß insbesondere in dem Ausschreiben der Provinzial-Abgaben der Bedarf für Verkehrsanlagen angegeben werden. Dieser letztere Bedarf beziffert sich nach den festgestellten Etats, deren Verlängerung beantragt wird, auf 2 660 000 M. Es sind nämlich an Zuschüssen für die lokale Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, Neu- und Umbauten von Provinzialstraßen, sowie Unterstützung des Kreis- und Gemeinde-Wegebauwes im Ganzen vorgesehen 4 623 000 M.

Die für diese Zwecke der Provinz gewährten Staatsrenten betragen 2 056 233 M.

Rente der Provinz Westfalen für die von der Rheinprovinz übernommene Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattingen 2 350 „ 2 058 583 „

Nach Abzug dieser Renten bleiben noch zu beschaffen 2 564 417 M.

Hinzu treten die Kosten der oberen Leitung und Verwaltung der Straßen beziehentlich der rairliche Anteil an den Kosten der Central-Verwaltung mit circa 100 000 „
sodass die Gesamt-Ausgaben für Verkehrsanlagen den Betrag von 2 660 000 „
welche letztere Summe durch die Unterhaltung der 4513 Kilometer ehemaliger Bezirksstraßen in Anspruch genommen wird, übersteigen.

Außer den vorgedachten 2 660 000 M.
werden weiter zur Verzinsung und Amortisation der Irrenanstalts-Bauschuld erhoben 300 000 „
macht die Gesamtumlage von 2 960 000 M.

Von der obigen Umlage zu Verkehrsanlagen im Betrage von 2 660 000 M. ist der Kreis Weglar befreit, weil derselbe dem früheren Bezirksstraßen-Verbande nicht angehört hat, vielmehr die in diese Kategorie fallenden Straßen als Kreisstraßen selbst unterhält und zu diesem Endzwecke eine besondere Kreisabgabe erhebt (conf. §§. 8 und 11 des auf Grund Allerhöchster Ermächtigung genehmigten Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßenfonds). Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

I. Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Daß der für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgesetzte Haupt-Etat, sowie die dem letzteren als Anlagen beigefügten 22 Spezial-Etats über den 1. April 1888 und der Ausgabe-Etat der Provinzial-Fener-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren

Beschlußfassung des nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 berufenen Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, jedoch mit den Abänderungen, daß

- a. in Titel III der Ausgaben des Haupt-Etats die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Ausgabenposten mit 134 000 M., 69 656 M. 66 Pf. und 29 754 M. 34 Pf., zusammen 233 411 M. vom 1. April 1888 fortzufallen, dagegen 333 411 M. in Ausgabe zu stellen und zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages (conf. §. 27, Absatz 5 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887) bez. zur Vertheilung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu referiren sind, und
- b. daß in Titel III der Einnahmen des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltungsbehörde an Stelle der dort vorgesehenen zwei Prozent vom 1. April 1888 ab vier Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizei-Strafgelderfonds und den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungsbeitrag erhoben werden sollen.“

II. Hoher Provinzial-Landtag wolle weiter beschließen:

- a. „Daß für das Etatsjahr 1888/89 eine Provinzial-Abgabe von 2 960 000 M. auszuschreiben sei, deren Vertheilung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 108 incl. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 zu erfolgen habe,
- b. daß ferner bei dem Ausschreiben dieser Provinzial-Abgabe der Bedarf für Verkehrsanlagen beziehentlich die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen auf den Betrag von 2 660 000 M. anzugeben sei, zu welcher Summe der Kreis Weklar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Straßenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßenfonds vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten habe.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

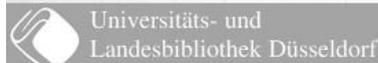
Vice-Landtags-Marschall.

Verzeichnis

Verzeichnis der nachstehenden Werke

Verzeichnis

1	2	3	4
<p>1. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>2. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>3. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>4. Die Geschichte des Reichs</p>
<p>5. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>6. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>7. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>8. Die Geschichte des Reichs</p>
<p>9. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>10. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>11. Die Geschichte des Reichs</p>	<p>12. Die Geschichte des Reichs</p>



Anträge gegen

Vorbemerkung. Die noch verfügbaren Mittel des Ständefonds

A. Bau- und

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
1	Düsseldorf.	Monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.	Das Werk soll einerseits die Erinnerung an das Kaiserfest im Ständehause festhalten und der Nachwelt überliefern, andererseits der so sehr vernachlässigten plastischen Kunst am Rhein durch monumentale Ausführung eines schönen Kunstwerks zur Unterstützung gereichen.
2	Coblenz.	Viebfrauenkirche. Bei der Restauration handelt es sich nicht um größere bauliche Veränderungen, sondern um Wiederherstellung der durch Witterungseinflüsse, Erdfeuchtigkeit und bei der Belagerung der Stadt (1688) beschädigten Bautheile, sowie um die innere Ausschmückung der Kirche.	Bemerkenswerthes Kunstdenkmahl, an welchem fast sämtliche Baustyle ihre Spuren zurückgelassen haben. Ursprüngliche Anlage eine dreischiffige gewölbte Basilika in romanischem Styl mit 2 Westthürmen und einem Zwischenbau und Chor an der Ostseite. (Erbaut 1182—1240.) Im Jahre 1404 wurde ein dreischiffiger gothischer Chor angebaut und der romanische Theil mit gothischen Sternengewölben versehen. Sakristei und Thurmdächer aus der Renaissance-Periode.
3	Kyllburg, Kreis Wittburg.	Kreuzgang an der katholischen Stiftskirche. Derselbe ist stark in Verfall begriffen, da nur an einer Seite das Dach erhalten ist. Die Mauern der übrigen drei Seiten zeigen viele und starke Risse, so daß dieselben sich bald in einen Trümmerhaufen verwandelt haben werden, wenn nicht bald eingegriffen wird.	Kirche und Kreuzgang sind im Jahre 1276 durch Heinrich von Binsingen, Erzbischof von Trier, erbaut. Der fein ausgeführte, mit reichem gothischem Maßwerk versehene Kreuzgang ist von großem architektonischem Werth.

den Ständefonds.

Am 1. April 1888 betragen rund 100 000 Mark.

Kunstdenkmäler.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtt- kosten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Prov.-Ber- waltungsr- aths.	Bemerkungen.
	120 000 excl. der Zunahmen- kosten.	40 000	40 000	Der Staat und der Kunstverein für Rheinfand und Westfalen haben je 40 000 M., die Stadt Düsseldorf 12 000 M. zugesichert. Es liegt ein besonderes Re- ferat bei.
Die Kirchengemeinde (14 000 Seelen) ist nicht bedürftig, da 885 Haushaltungen in der Klassensteuer und 160 in der Einkommensteuer eingeschätzt sind. Die Kirche hat erhebliche Einnahmen aus Pächten und Kapitalien, welche aber zu Kultuszwecken aufgebraucht werden. Der Kapitalbestand, 80 000 M., welcher mit Stiftungen belastet ist, hat ein Defizit von ca. 42 000 M., welche zu ersetzen sind. Der Etat schließt mit einem Defizit von ca. 50 000 M. ab. Zu Restaurationsarbeiten sind bereits 15 000 M. verausgabt.	74 000	15 000	15 000	Mit Rücksicht auf den architektonischen Werth des Bauwerks, die hohen Kosten der Restauration und das erhebliche Defizit im Kapitalbestande, welches durch frühere Restaurationsarbeiten entstanden ist und refundirt werden muß, ist die hierüber vorgeschlagene Summe als Beihilfe beantragt. Es liegt ein besonderes Re- ferat bei.
Die Gemeinde hat einen kleinen Grundbesitz, welcher indeß durch Schuldenlast nahezu absorbiert wird. Dagegen hat dieselbe seit 1876 eine Communalsteuer von 206—342 Prozent gezahlt; außerdem in letzter Zeit eine kirchliche Umlage von 1000 M.	11 700	—	6 000	Vorläufiger Vorschlag



1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
4	Rirschberg, Kreis Simmern.	Simultane Pfarrkirche. Der bauliche Zustand ist ein sehr schlechter, da in Folge fehlerhafter Dachkonstruktion die Seitenmauern ca. 15 cm aus dem Lothe gewichen sind und die Gewölbe starke Risse erhalten haben; es müssen also das Dach mit einem festen Querverband versehen, die Seitenmauern durch Verschraubung wieder gerade gerichtet und die Strebe Pfeiler durch Vormauerung verstärkt werden. Außerdem sind noch eine Reihe anderer Instandsetzungsarbeiten erforderlich.	Die Kirche ist ein gothisches Bauwerk aus dem 13. Jahrhundert in zwar einfachen aber ansprechenden architektonischen Formen ausgeführt.
5	Hirzenach, Kreis St. Goar.	Katholische Pfarrkirche. Die Restaurationsarbeiten sollen darin bestehen, daß die beiden runden Thürme an der Ostseite wieder aufgebaut und das verwitterte Mauerwerk des Westthurmes ausgebessert werden. Ersteres erscheint nicht erforderlich.	Die Kirche ist eine 3schiffige Basilika mit flachen Decken in einfacher romanischer Architektur. Dieselbe besaß früher 3 Thürme, einen quadratischen Hauptthurm an der Westseite und zwei kleine runde Thürme an der Ostseite neben dem Chor. Die beiden runden Thürme nebst Chor sind abgebrochen und ein gothischer Chor an die Stelle gesetzt worden.
6	Andernach, Kreis Mayen.	Katholische Pfarrkirche. Die Hauptrestaurationsarbeiten an den beiden Westthürmen sind vollendet und dafür 25 483 M. verausgabt. Im nächsten Jahre sollen die Mittelschiffmauern und das südliche Seitenschiff ausgebessert werden. Anschlag 9300 M.	Die Kirche ist eines der schönsten romanischen Bauwerke der Rheinlande.
7	Steinborn, Ffilial-Gemeinde von Heunkirchen Kreis Daun.	Katholische Pfarrkirche. Der Kirchturm ist so baufällig, daß derselbe abgebrochen werden muß, und die Schiffmauern sind durch den Druck des später eingespannten Reggewölbes aus dem Lothe gewichen. Es wird beabsichtigt, die Kirche nebst Thurm in ein vollständig gothisches Bauwerk umzuwandeln.	Einschiffige Kirche mit Thurm und rechteckigem Chor aus dem 14. Jahrhundert in einfachen glatten Mauern. Dieselbe hat nur dadurch einiges Interesse, daß die ursprüngliche grade Decke später durch ein auf einer Säule ruhendes Reggewölbe ersetzt und die Kirche mit einigen gothischen Zierrathen versehen worden ist.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtkosten.	Beizuhilfenahme.	Bericht des Proo. Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Von den auf 130 Ortschaften vertheilten Kirchengemeinden zählt die katholische mit 1255 Seelen 33 1/2%, die evangelische mit 2349 Seelen 22% Kirchensteuer. Die Gemeindeumlagen betragen 80 bis 441%. Dazu kommen außerordentliche Aufwendungen für Schulbauten. Die Steuerkraft der Gemeinde ist geringe, da die einzige Erwerbquelle der wenig lohnende Ackerbau ist.	20 000	10 000	6 000	Vorläufiger Bericht.
Die aus 920 Einwohnern der Dörfer Holzfeld, Niederhirzenach, Oberhirzenach und Rheinbay bestehende Pfarrgemeinde zahlt 30% Kirchensteuer. Die Gemeindeumlagen betragen 133 1/2 bis 200%.	ca. 2 000 für den Westthurm.	4 000	2 000	
Die Communalumlagen der Civilgemeinde betragen ca. 125%. Kirchensteuern werden nicht erhoben. Alle etwaigen Ueberschüsse der kirchlichen Vermögensverwaltung im Betrage von 2—3000 M. werden seit mehreren Jahren zur Restauration der Kirche verwandt.	9 300	Unbestimmt.	—	Da der 29. Provinzial-Landtag bereits eine Summe von 9000 M. und der 31. Provinzial-Landtag 8000 M. bewilligt hat, so wird eine weitere Beihilfe nicht befürwortet.
Von den 287 Einwohnern Steinborn's sind nur wenige Kleinackerer, die übrigen Tagelöhner. Die Gemeindeumlagen betragen 395 Prozent der Staatssteuern.	17 000	Einen entsprechenden Betrag.	—	Da die Kirche mit Ausnahme des Reggewölbes keinen architektonischen Kunstwerth besitzt, und da es sich weniger um eine Restauration als um einen Umbau handelt, welcher dem Bauwerk einen ganz anderen Charakter verleiht, so kann eine Beihilfe nicht befürwortet werden.

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
8	Burg, Kreis Lennep.	Schloßruine. Ein Theil derselben, der sogenannte Palaß, in welchem sich die Haupträume befanden, soll nach einer vorgefundenen Zeichnung aus dem vorigen Jahrhundert wieder aufgebaut und in demselben ein bergisches Museum errichtet werden. Zu diesem Zwecke soll die Provinz das Burgterrain als Eigenthum übernehmen und zum Wiederaufbau einen Zuschuß geben.	Die Burg war der Stammsitz der Grafen von Berg, eines zu den Ahnen des preussischen Herrscherhauses gehörenden Geschlechts, hat also eine hervorragende historische Bedeutung; dagegen hat dieselbe als Kunstdenkmal keinen erheblichen Werth.
9	Braunfels, Kreis Weylar.	Bau einer neuen katholischen Kirche.	Pläne liegen nicht vor.
10	Münstereifel, Kreis Euskirchen.	Katholische Pfarrkirche, frühere Stiftskirche. Die Kirche war in Folge ihres mehr als 1000-jährigen Bestehens und der mangelhaften Unterhaltung in einen sehr baufälligen Zustand gerathen und hat man erst im Jahre 1876, als einer der Flanktürme an der Westseite zusammenstürzte, mit durchgreifenden Restaurationsarbeiten begonnen. Letztere haben einen Kostenaufwand von ca. 40 000 M. erfordert, wozu die Stadt ca. 10 000 M. beigetragen, der Rest durch freiwillige Beiträge und Verloofung aufgebracht worden ist. Rückständig sind noch sehr nothwendige Reparaturen und Herstellungen am Mittelschiff und Chor sowie an den aus dem Loth gewichenen Seitenschiffmauern, welche zur Kostensumme von rund 22 000 M. veranschlagt sind.	Das aus der karolingischen Zeit stammende Bauwerk ist von hervorragend kunsthistorischer Bedeutung. Im Jahre 830 wurde dasselbe begonnen und bis zum Jahre 844 die Crypta nebst Chor vollendet. Der übrige Theil, bestehend in einer 3 schiffigen Pfeilerbasilika mit vorgesehtem niedrigem Glodenthurm, 2 Flanktürmen und einer Vorhalle wurde im 11. Jahrhundert angebaut.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe.	Beschlag des Prov.-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Es hat sich ein Verein gebildet, welcher durch freiwillige Beiträge, öffentliche Concerte, Vorträge u. einen Theil der Kosten aufbringen will.	100 000	30 000	—	Der Provinzial-Verwaltungsrath vermag weder die Annahme des Eigenthums der Burg noch einen Zuschuß zum Wiederaufbau zu befürworten.
	35 000	Unbestimmt.	—	Es handelt sich nicht um Erhaltung oder Restauration eines Bau- oder Kunstdenkmal, sondern um Bau einer neuen Kirche, für welche Zweck Beihilfen aus Provinzialfonds nicht gegeben werden.
Die Pfarrkirche hat ein unbedeutendes Einkommen (2109 M.), welches kaum hinreicht die Kultuskosten, so wie die Befoldungen der Kirchendiener zu decken. Die Rechnungen der Kirche haben daher in den letzten Jahren mit einem Deficit abgeschlossen. — Die Verhältnisse der Civilgemeinde sind gerade nicht ungünstig, indem bloß 50 % Communalsteuer erhoben werden; indessen hat die Gemeinde — allerdings neben beträchtlichem Grundbesitz — 83 000 M. Schulden, welche wegen der Zuschüsse zum Eisenbahnbau demnächst noch um 120 000 M. vermehrt werden müssen, so daß der Communalsteuerzuschlag verdoppelt werden wird.	22 000	22 000	10 000	

B. Sonstige

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
1	Crefeld.	<p>Königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule. Die Schule hat seither und zuletzt für das laufende Etatsjahr eine jährliche Unterstützung von 6000 M. gemäß Provinzial-Landtagsbeschluss erhalten. Das Kuratorium beantragt, diese Beihilfe sowohl für das laufende Jahr, als auch für die späteren Jahre um je 6000 M., also auf 12000 M. zu erhöhen. Die Beihilfe soll wie früher verwendet werden, theils zu Stipendien für unbemittelte Schüler (Webersöhne), theils zu Versuchen behufs Erhaltung der Hausindustrie durch Herstellung geeigneter Webstühle und kleinerer Motoren, zu welchem Zwecke ein besonderer Versuchssaal errichtet ist. Die Schule ist sehr frequentirt; der Etat sieht eine Schülerzahl von ca. 200 Schülern und außerdem von 125 Schülern für den Sonntagsunterricht vor. Letztere Zahl ist thatsächlich erheblich überschritten.</p>
2	Walddröl.	<p>Walddröler Schutzverein. Die zu Walddröl bestehende Walddröler Volksbank gerieth 1878 in Confurs; die Bilanzen waren unrichtig; der Direktor, welcher selbst der Volksbank 125 000 M. schuldet, entflo; betheiltigt 125 Familien. Um die Folgen der Solidarhaft abzumenden, bildeten die Genossenschaftler einen Schutzverein zum Zwecke, die Gläubiger anzukaufen. Mit Rücksicht darauf, daß durch die allmähliche Abwicklung und ein außergerichtliches Arrangement der Ruin der Genossenschaftler vermieden werden konnte, wurde laut Notarialakt vom 7. October 1880 dem Schutzverein unter solidarischer Verbürgung von 23 Mitgliedern ein Darlehn von 60 000 M., amortisirbar in 10 Jahren von der rheinischen Provinzial-Hülfskasse gegeben; hiervon sind 36 000 M. abgetragen, 24 000 M. und Zinsen vom 1. Januar 1888 restiren; die Mitglieder haben ihre Geschäftsanteile mit 44 822 M. verloren, die sämtlichen Schulden bis auf diese 24 000 M. und 29 000 M. sonstige Schulden allmählig abgetragen. Der Betrag von 53 000 M. kann nur im Wege der Exekution aufgebracht werden, und mit der Exekution sind die sämtlichen Familien ruiniert; im äußersten Falle sind die Genossenschaftler im Stande 30—38 000 M. in langfristigen Amortisationen aufzubringen.</p>

Angelegenheiten.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
Die Schule wird unterhalten durch die eigenen Einnahmen (Schulgeld), Zuschüsse des Staates und der Stadtgemeinde. An Schulgeld sieht der Etat vor 49 810 M., der Staatszuschuß beträgt nach dem Etat 28 150 M., derjenige der Stadt ebenfalls 28 150 M. Die Stadt Crefeld ist durchaus leistungsfähig, wemgleich die Communalumlage einen hohen Prozentsatz erreicht hat, und die seitherigen Aufwendungen derselben für die Schule ganz bedeutend sind.	Sowohl für das laufende als auch für die späteren Jahre je 12 000 M. cfr. Col. 3.	Sowohl für das laufende Jahr als auch für später es bei dem seitherigen Zuschuß von 6000 M. zu belassen.	Bereits am 11. Dezember 1885 hat der Landtag beschloffen, sowohl für diese Schule, als auch für ähnliche Zwecke in dem nächsten Etat einen besondern Titel zu schaffen.
Die betheiligten Familien sind zum größten Theil Kleinbauern; viele sind vollständig verarmt. Ein genaues Prästationsverzeichnis der 23 betheiligten liegt vor.	24 000	15 000 M., welche auf die Schuld der Provinzial-Hülfskasse in Rechnung kommen sollen.	



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
3	Bonn	<p>Kuratorium des Magdalenenstifts.</p> <p>Im Juni 1885 wurde in Bonn unter dem Namen katholisches Magdalenenstift eine Anstalt in einem angemieteten Hause ins Leben gerufen, welche den Zweck verfolgt, schulpflosen zum ersten Male Gefallenen mit ihren Kindern vorübergehende Aufnahme zu gewähren, um sie vorläufig vor den aus ihrer Verlassenschaft entstehenden schlimmen Folgen und Gefahren zu schützen, ihnen während des Aufenthalts im Hause durch Unterricht und Seelsorge durch Rath und That zur sittlichen Besserung, zur sicheren Rückkehr in die Heimath oder Erlangung eines guten Dienstes hilfreiche Hand zu bieten.</p> <p>Die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Anstalt in Bonn war geradezu ein Bedürfnis geworden, weil in der geburtshilflichen Klinik daselbst eine große Anzahl gefallener Mädchen — im Jahre 1887 betrug die Zahl der in die geburtshilfliche Klinik aufgenommenen Gefallenen rot. 500 — Aufnahme finden.</p> <p>Von diesen in die Klinik aufgenommenen Mädchen fanden bis zum 1. Januar cr. nach ihrer Entbindung 196 mit 117 Kindern Unterkunft in der vorerwähnten Anstalt. Von diesen traten 21 in das Asyl zum guten Hirten, 2 gingen eine christliche Ehe ein, die übrigen erlangten einen Dienst bei christlichen Herrschaften.</p> <p>Die Aufgenommenen vertheilen sich nach ihren Domizilverhältnissen über die ganze Provinz, so daß die Anstalt keineswegs lokalen Zwecken zu dienen bestimmt ist, vielmehr in ihren nutzbringenden Erfolgen den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz fast gleichmäßig, ihre Vortheile bietet. Auch muß erwähnt werden, daß unter den Gefallenen sich nicht allein vielfach landarme Mädchen befinden und hierdurch dem Landarmen-Verband der Rheinprovinz direkte Vortheile erwachsen, sondern daß durch die angestrebte und oft erreichte Besserung der in Rede stehenden Personen die Ueberweisung derselben an die Landespolizeibehörde und die hiermit verbundene Aufnahme in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler unnötig wird.</p> <p>Der Vorstand der Anstalt beabsichtigt nunmehr ein eigenes Haus auf einem bereits angekauften Terrain zu errichten, um hierdurch in die Lage versetzt zu werden, seine Thätigkeit sicherer gestalten und zweckentsprechend mehr ausdehnen zu können; er beantragt, zu diesem Zwecke ihm eine einmalige Unterstützung von 6000 M. zu gewähren.</p>

Düsseldorf, den 6. Februar 1888.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beträge.	Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths.	Bemerkungen.
	6 000	6 000	

Der Provinzial-Verwaltungsrath.
 Wilhelm Fürst zu Wied,
 Landtags-Marschall.



Referat,

betreffend

die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe.

Der 32. rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenar-Sitzung vom 10. November 1886 auf das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung eines einmaligen Beitrages von 40 000 M. aus dem Ständefonds zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell, beschlossen:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, die Beschlußfassung über die Geldbewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorzubehalten.“

In Folge dessen beauftragte der Provinzial-Verwaltungsrath, nachdem er inzwischen zur Erhaltung des im Ständehause aufgestellt gewesenen Modells die erforderlichen Maßregeln getroffen hatte, den Landes-Direktor, mit dem Kunstverein für Rheinland und Westfalen, der Stadt Düsseldorf und der königlichen Staatsregierung behufs Zusicherung bestimmter Beiträge in Unterhandlung zu treten. Die gepflogenen Verhandlungen hatten den erwünschten Erfolg. Zunächst ging von Seiten des Verwaltungsraths des Kunstvereins unter dem 14. Dezember 1886 das nachfolgende Schreiben ein:

„Ew. Hochwohlgeboren beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß der Ausschuß unseres Vereins auf den Antrag, betreffend Beteiligung des Kunstvereins an der Ausführung einer Figurengruppe vor dem Hauptportale des hiesigen Ständehauses nach dem Modell der Bildhauer Tischhaus und Janßen einen auf 5 Jahre zu vertheilenden Zuschuß von 40 000 M. mit der Maßgabe bewilligt hat, daß die restlichen Kosten des Monuments aus anderweitigen Mitteln beschafft werden. Wir bleiben des Nachweises hierüber demnächst ergebenst gewärtig und gestatten uns noch zu bemerken, daß der Ausschuß eine fernerweite Mitwirkung des Kunstvereins bei den auf die Ausführung der Gruppe bezüglichen Verhandlungen für erwünscht erachtet hat.

Der Verwaltungsrath.

J. A.:

gez.: Dr. Ruhnke.“

Ferner theilte der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf unter dem 11. Dezember 1886 einen Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung mit:

„Düsseldorf, den 7. Dezember 1886.

Stadtverordneten-Versammlung bewilligt als Beitrag zu der von der Provinz zu bewirkenden monumentalen Ausführung der in dem Schreiben des Landes-Direktors

Klein vom 24. November d. J. näher bezeichneten Figurengruppe — vorausgesetzt, daß dieselbe vor dem Ständehause hier selbst aufgestellt wird, — $\frac{1}{10}$ der zu 120 000 M. veranschlagten Gesamtkosten mit 12 000 M., zahlbar in 6jährlichen Raten von 2000 M.

B. g. u.

gez.: Lindemann. Courth. Adams. Conzen."

Endlich übermittelte der Ober-Präsident der Rheinprovinz das nachfolgende Ministerial-Reskript vom 18. August 1887:

„Mit Bezug auf den gefälligen Bericht vom 29. Januar d. J., Nr. 824, erwidern wir Ew. Excellenz bei Rückgabe der Anlagen ganz ergebenst, daß ich, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu den Kosten einer vor dem Ständehause zu Düsseldorf zu errichtenden Figurengruppe in edlem Material, darstellend den Vater Rhein und seine Nebenflüsse, eine Beihilfe bis zur Höhe von 40 000 M. in der Voraussetzung zusichern will, daß:

1. die Ausführung ohne Inanspruchnahme weiteren Staatszuschusses erfolgt;
2. mir jederzeit Einsicht in den Fortgang der künstlerischen Arbeiten frei steht und daß
3. die aus Staatsfonds zu leistenden Zahlungen in meinerseits zu bestimmenden, auf mehrere Etatsjahre zu vertheilenden Raten zur Anweisung gelangen, deren erste nicht vor dem 1. April 1891 zu beantragen ist.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

S. B.:

S. B.:

gez.: Herrfurth.

gez.: Lucanus."

Hiernach sind bereits im Ganzen 92 000 M. zur Ausführung der Gruppe gesichert und zwar unter Bedingungen, welche selbstverständlich oder ganz unbedenklich sind. Unter diesen Umständen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, daß die Anstände, welche der Bewilligung von 40 000 M. seitens des Provinzial-Verbandes in der letzten Session des Provinzial-Landtags noch entgegen gestanden haben, vollständig beseitigt sind, und beehrt sich unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen bei dem hohen Landtage den Antrag zu wiederholen:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen.“

Nach Bewilligung dieses Betrags würden im Ganzen 132 000 M. disponibel sein, wovon 120 000 M. nach der bereits in dem Referate an den letzten Provinzial-Landtag vom 11. November 1886 angenommenen Schätzung auf Herstellung der Gruppe selbst und der Rest auf Aufstellungs-, Fundamentirungs- und sonstige Nebenkosten entfallen würden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

die Restauration der katholischen Pfarrkirche zu U. I. Frauen zu Coblenz.

Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarre zu U. I. Frauen in Coblenz hat am 31. Oktober vorigen Jahres eine Petition an den 32. Provinzial-Landtag gerichtet, worin eine Beihilfe von 15 000 M. aus Provinzial-Mitteln zur Restauration der Pfarrkirche beantragt wird. Der Provinzial-Landtag beschloß mit Rücksicht darauf, daß die Prästationsnachweise der Gemeinde und sonstige, zur Beurtheilung der Sache erforderliche Unterlagen fehlten, die Petition an den Provinzial-Verwaltungsrath zurückzuverweisen zur weiteren Instruirung und Berichterstattung an den nächsten Provinzial-Landtag.

Diesem Auftrage entsprechend sind die nöthigen Ermittlungen angestellt worden und bevor hierüber ein Näheres angegeben wird, soll über die architektonische Bedeutung der Kirche und deren Restauration eine kurze Mittheilung gemacht werden.

Die Liebfrauenkirche zu Coblenz ist eines der vielen bemerkenswerthen Kunstdenkmäler der Rheinlande, jedoch weniger wegen ihres besonders hohen architektonischen Werthes, als vielmehr wegen der vielen Wandlungen, welche die Kirche im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat. Die ursprüngliche Anlage, eine dreischiffige gewölbte Basilika mit zwei vorgebauten Thürmen an der Westseite und mit einem Zwischenbau und Chor an der Ostseite stammt aus der romanischen Bauperiode (1182—1250).

Der romanische Chor wurde indeß im Jahre 1404 wieder abgebrochen und ein großer dreischiffiger Chor in hochgotischem Styl an die Stelle gesetzt, dessen architektonische Verhältnisse als besonders gelungen zu erachten sind. In der spät-gothischen Zeit hat man noch versucht, die ganze Kirche in ein gothisches Bauwerk umzuwandeln und sind deshalb die Rundbogenfenster mit Ausnahme derjenigen im Chor-Zwischenbau mit Spitzbogen und das Mittelschiff mit einem gothischen Sterngewölbe versehen worden. In der Zeit der Spät-Renaissance ist endlich eine Sakristei an den Chor angefügt und sind die beiden romanischen Thürme mit geschweiften Dächern versehen worden.

Was nun die Restauration betrifft, so kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, an der Kirche große bauliche Veränderungen vorzunehmen, sondern hauptsächlich darum, die zur Erhaltung der Substanz nothwendigen Reparaturen auszuführen, da die Kirche nicht allein durch die Einflüsse der Witterung und der Erfuchtigkeit, sondern auch durch die im Jahre 1688 stattgefundene Belagerung der Stadt Coblenz stark gelitten hat. Nach dem vorliegenden Kosten-Anschlage des Stadtbaumeisters sind bereits die allernothwendigsten Reparaturen und Instandsetzungen im Kostenbetrage zu 15 300 M. zur Ausführung gelangt und sollen für weitere Restaurationsarbeiten noch 38 700 M. und für innere dekorative Ausschmückung der Kirche ca. 20 000 M. verausgabt werden, so daß die gesammten Restaurationskosten sich auf 74 000 M. belaufen; die Kirchengemeinde hätte also, sofern ihr die beantragten 15 000 M. bewilligt würden, noch 59 000 M. aus eigenen Mitteln aufzubringen. Zur Bestreitung der bereits ausgeführten

Reparatur-Arbeiten hat die Gemeinde 10 000 M. als Darlehen bei der Provinzial-Hülfskasse aufgenommen. Weiterhin steht derselben nur die Kirchensteuer zu Gebote, welche 10% der Klassen- und Einkommensteuer beträgt und etwa 4500—5000 M. jährlich aufbringt. Die Gemeinde, welche aus ca. 14 000 Seelen besteht, ist keineswegs bedürftig, da 885 Haushaltungen in der Klassensteuer und 160 Haushaltungen in der Einkommensteuer eingeschätzt sind. Die Kirche hat auch nicht unerhebliche Einnahmen aus Pächten und Kapitalien, welche indeß größtentheils zur Besoldung der Geistlichen und Kultuskosten gebraucht werden. Der Kapitalbestand (ca. 80 000 M.) ist mit Stiftungen belastet und sind davon nur noch pr. pr. 38 000 M. vorhanden; es besteht also an Stiftungskapital ein Defizit von pr. pr. 42 000 M., welches refundirt werden muß. Hiernach schließt der Etat mit einem Defizit von ungefähr 50 000 M. ab, wobei zu beachten ist, daß ca. 15 000 M. zu Restaurationsarbeiten in Ausgabe gestellt sind.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem diese Angelegenheit in der Sitzung vom 4./5. Oktober cr. zur Berathung vorgelegen hat, beschloß, in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse, beim Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen, zur Restauration der Liebfrauenkirche in Coblenz eine Beihilfe von 15 000 M. zu gewähren.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschalls.

Anlage 20.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

Referat,

betreffend

die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“.

Auf Grund der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 wurden in allen Provinzen Provinzial-Hülfskassen für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, sowie zur Beförderung des so heilsamen „Sparkassenwesens“ unter ständischer Verwaltung errichtet, und sollte als Betriebskapital ein Fonds von 2 500 000 Thlr., welcher unter bestimmten Bedingungen von der königlichen Regierung zurückgezogen werden konnte, ihnen überwiesen werden. Nach dem durch königliche Kabinetts-Ordre vom 27. September 1852 und 14. März 1853 genehmigten Statute für die rheinische Provinzial-Hülfskasse wurde der in der Allerhöchsten Botschaft mehr generell ausgedrückte Zweck in dem §. 1 näher dahin angegeben, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern; in dem §. 8 wurde hervorgehoben, daß an Privatpersonen nur in 2 Fällen Darlehen gegeben

werden sollten, an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen und an Unternehmer gemeinnütziger Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet seien; nach §. 5 durften Depositen nicht von Privatpersonen angenommen werden und nach §. 16 sollte die Hälfte des jährlichen Zinsgewinnes zur Prämiiung von Sparkassen-Interessenten, als welche der §. 17 Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten u. u. aufführt, verwendet werden.

Nach Genehmigung dieses Statuts wurden als Stammfonds 400 000 Thlr. überwiesen, welche Summe sich durch das bis Ende 1876 hinzutretende Viertel des Zinsgewinnes auf 1 873 600 M. 47 Pf. erhöht hat.

Schon im Jahre 1856 stellte sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines Grundcredit-institutes in der Rheinprovinz heraus, um zu ermöglichen, daß das Kapital, welches zum Nachtheil des Grundcredits in progressiver Ausdehnung den kommerziellen und industriellen Unternehmungen zuströmte, dem Grundbesitz soweit möglich erhalten und diesem die erforderlichen Geldmittel zur vortheilhaftesten Ausnutzung des Grund und Bodens nicht entzogen würden.

Auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurde dem Gedanken einer Landcredit-Aktiengesellschaft näher getreten, während von anderer Seite die Gründung der Landschaften nach dem Muster der in anderen Provinzen bestehenden empfohlen wurde. Die Provinzial-Hülfskasse glaubte dagegen durch Erweiterung ihrer verfügbaren Mittel und Ausdehnung der durch das Statut ihr vorgeschriebenen Grenzen, den Zweck, „den Grundcredit zu heben und die Melioration zu fördern“ erreichen zu können (conf. Berichte 1856 und 1857). Obgleich der 13. Provinzial-Landtag die desfallsigen Vorschläge befürwortet hatte, wurde unter Ablehnung der sonstigen Anträge der Provinzial-Hülfskasse durch Kabinetts-Ordre vom 26. Oktober 1857 nur die Ermächtigung erteilt, Gelder aus Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbefassen, sowie Pupillengelder zur Verzinsung anzunehmen. Da die hierdurch neu geschaffenen, sowie die vorhandenen Mittel kaum ausreichten, den auf Grund des Statutes der stets größer werdenden Anzahl der gestellten Ansprüche gerecht zu werden, so mußte einstweilen von der Bestrebung, die Hülfskasse zugleich zu einer Hypothekentilgungskasse zu gestalten, und durch sie die Abfindung von Miterben und Miteigentümern zu ermöglichen, abgesehen werden.

Die Geldverhältnisse und die immer akuter werdende Noth drängten jedoch zur Ergreifung von ferneren Maßregeln und diejenige, welche für die spätere Gestaltung, Organisation und Thätigkeit der Hülfskasse bestimmend war, erfolgte durch das Reglement, betreffend den Uebergang der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, welches der 21. rheinische Provinzial-Landtag beschloß, und welches durch die Kabinetts-Ordre vom 15. Januar 1873 bestätigt wurde. Durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 §. 8 wurde der ursprüngliche Stammfonds den communalständischen Verbänden als ein ihnen zugehöriges Vermögen unter Aufhebung eines jeden Vorbehaltes überwiesen. Nachdem durch diese verschiedenen Bestimmungen die rheinische Provinzial-Hülfskasse ein provinzialständisches Institut geworden und die Verantwortlichkeit für dasselbe auf die ständische Verwaltung übergegangen war, ergab sich bei Mangel einer jeden gemeinnützigen öffentlichen Creditanstalt die Nothwendigkeit von selbst, vermöge des Credits der Provinz die Hülfskasse zu einer solchen Anstalt zu erweitern. Die vorhandenen Mittel, welche sich dadurch bedeutend vermehrt hatten, daß der Bestand der Depositen zunahm und das flüssige Vermögen der Provinz auch als Deposit der Hülfskasse übergeben wurde, waren inzwischen vergriffen, ohne daß es möglich war, einestheils die statutgemäß zu gebenden Darlehen auf eine längere als 10jährige Amortisationszeit zu bewilligen und anderentheils überhaupt den von den Gemeinden und Kreisen gestellten Anträgen nachkommen zu können.

Um das Betriebskapital zu vergrößern, wurde das Privilegium zur Ausgabe von 3 Millionen Mark Anleiheſcheine der Rheinprovinz nachgeſucht und durch Allerhöchſten Erlaß vom 5. April 1880 ertheilt. Hierdurch konnte theilweiſe den Verhältniſſen, welche dazu zwangen, auch den Privatperſonen durch Gewährung von unkündbaren und amortiſirbaren Darlehen möglichſt zu helfen, Rechnung getragen werden; das Statut vom 25. April 1882 fügte daher „die Erhaltung des Grundbeſitzes in der Familie“ als ein Motiv zur Hergabe von Darlehen hinzu, und verlangte als Sicherheit nicht mehr einzig und allein die Beſtellung einer Hypothek beziehungsweiſe Verpfändung von Staats- und vom Staate garantirten Papieren, ſondern geſtattete auch die Verpfändung von allen Inhaberpapieren, welchen die papillariſche Sicherheit geſeglich beigelegt war; die Amortisationsfriſt konnte mit Rückſicht auf die Nothlage der ackerbaureibenden Bevölkerung bis auf 40 Jahre erweitert werden. Die Ausdehnung des Geſchäftskreiſes der Provinzial-Hülfskaſſe erfolgte ferner dadurch, daß ſie mit der Führung der Kaſſengeſchäfte der ſtäudischen Centralverwaltung durch Reglement vom 12. Mai 1882 beauftragt wurde; die Vertheilung des Zinsgewinnes wurde in einer anderen, als der bisherigen Weiſe angeordnet. Schon im Jahre 1883 mußte, da das Betriebsmaterial vergriffen war, eine neue Emiſſion von 5 Millionen Mark in Ausſicht genommen werden, welche auch durch Allerhöchſten Erlaß vom 26. Februar 1883 geſtattet wurde. Die dem Wirkungskreis der Hülfskaſſe gezogenen Grenzen erwieſen ſich als noch viel zu enge und drängte daher der Provinzial-Landtag, dem Zwang der Verhältniſſe nachgebend, auf einen weiteren Ausbau des Inſtitutes. Mittelt Allerehöchſter Kabinetts-Ordre vom 25. März 1885 wurde dem vom 29. Provinzial-Landtage aufgeſtellten Nachtrage die Genehmigung ertheilt; in dieſem Nachtrage iſt als ein Hauptzweck die Hebung des Grundcredites verzeichnet und die Gewährung von Darlehen zur Verbeſſerung und Hebung der wirthſchaftlichen Lage der Grundbeſitzer im Allgemeinen geſtattet (§. 9); die Bedingungen für die zu leiſtenden Abſchlagszahlungen, ſowie die zu ſtellende Sicherheit ſind weſentlich erleichtert; die Annahme von Depoſiten von Privatperſonen in Poſten nicht unter 2000 M. wurde geſtattet und ſo die Grundlage zu einer Thätigkeit geſchaffen, welche als Anfangſtadium eines größeren provinzialſtäudischen Finanzinſtitutes zu dienen beſtimmt war. In Folge der Reorganisation der Geſetzgebung auf dem Gebiete des wenig Sicherheit bietenden Hypothekenrechtes, welche ſchon lange Gegenſtand der Berathung und Anträge Seitens des Provinzial-Landtages geweſen war, fiel auch die letzte Schranke, welche ein nur vorſichtiges Vorgehen geſtattete. — Die Allerehöchſte Kabinetts-Ordre vom 9. November 1885 ertheilte das Privilegium zur Ausgabe von 10 Millionen Mark und die Allerehöchſte Kabinetts-Ordre vom 13. Dezember 1886 das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark 3 1/2%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine.

In dieſer vorgezeichneten Weiſe hat die rheiniſche Provinzial-Hülfskaſſe allmählig ſich entwickelt, und nur dem Drange der Zeitverhältniſſe und dem unabweiſbaren, durch die Creditnoth der Grundbeſitzer ausgeübten Zwange nachgebend, iſt ſie zu dem jetzt allerdings bedeutenden Inſtitute herangewachſen. Es dürfte genügen darauf zu verweiſen, daß

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Ende des Jahres 1857 die ſämmtlichen ausſtehenden Darlehen (incl. der an die ſtäudische Verwaltung gegebenen) betragen | 3 517 671 M. 50 Pf. |
| 2. Ende des Jahres 1867 | 4 075 280 " — " |
| 3. Ende des Jahres 1877 | 8 650 657 " 25 " |
| 4. am 16. November 1887 | 27 689 054 " 68 " |

wozu noch ca. 4 Millionen Mark bewilligte aber noch nicht abgehobene Darlehen hinzuzurechnen ſind.

Es betragen die fälligen Summen der ausgegebenen Darlehen an

	Kapital (Amortisationen)	Zinsen
am 30. Juni 1887	251 929 M. 79 Pf.	350 026 M. 33 Pf.
am 31. Dezember 1887	551 296 „ 84 „	433 888 „ 37 „
von dem Provinzialverband pro 1887		210 000 „ — „
	803 226 M. 63 Pf.	993 914 M. 70 Pf.
	993 914 „ 70 „	
	1 797 141 M. 33 Pf.	

Hiernach hat der gegenwärtige Umfang des Geschäftskreises der rheinischen Provinzial-Hilfskasse die Richtigkeit des von dem Provinzial-Landtag wiederholt betonten Bedürfnisses, durch die Schaffung eines Grundcredit-Institutes für die Rheinprovinz zur Ordnung und Besserung der Geldverhältnisse, namentlich zur Hebung des Grundcredits beizutragen, dargethan.

Die Erfolge, welche die Provinzial-Hilfskasse zu verzeichnen hat, und die stetige Vermehrung ihrer Geschäfte, berechtigen aber einestheils zur Annahme, daß diese Vermehrung auch für die Zukunft eine andauernde sein dürfte, insbesondere wenn der durch die Hilfskasse gewährte Nutzen den Grundbesitzern mehr und mehr zum Bewußtsein gekommen sein wird, und andertheils drängt die Ausdehnung in mannigfacher Hinsicht, eine Umgestaltung in ein den Bedürfnissen entsprechendes Creditinstitut zu treffen, um den gewollten Zweck in noch ausgiebigerer Weise als bisher erreichen zu können.

Wenn auch die Grenzen, in welchen die Geschäfte der Provinzial-Hilfskasse sich bislang bewegen, wie oben ausgeführt, in den letzten Jahren erweitert sind, so sind dieselben doch noch immer so eng gezogen, daß sie nicht allein einen großen Theil der zur Hebung des Grundcredits nothwendigen Maßnahmen ausschließen, sondern auch einer ganzen Kategorie von Grundbesitzern namentlich dem kleineren, wenig bemittelten Bauernstand es unmöglich machen, von dem durch die Provinzial-Hilfskasse gewährten Vortheil Nutzen zu ziehen. Es genügt darauf zu verweisen, daß die Minimalgrenze der zu bewilligenden Darlehen auf 2000 M. festgestellt ist, während unendlich Viele ein geringeres Darlehen beanspruchen wollen und auch nur nach dem Werthe ihres Besitzes erhalten können. Nach der ganzen Einrichtung der Hilfskasse ist ferner vorwiegend Rücksicht auf die von der Ackerwirthschaft lebenden Familien genommen, obgleich auch namentlich denjenigen Familien zu helfen sein dürfte, welche die Ackerwirthschaft nur als Nebenweig und als Nebenbeschäftigung betreiben, während das Familienhaupt seine Arbeitskraft hauptsächlich in einer anderweitigen Weise verwerthet (Handwerker, Fabrikarbeiter); gegenwärtig erscheint es nach den Statuten der rheinischen Provinzial-Hilfskasse kaum zulässig, die von diesen beantragten Darlehen unter die Bestimmungen für ländliche Darlehen zu subsummiren. Selbst nach den erweiterten Statuten der Provinzial-Hilfskasse kann nur ausnahmsweise und nur als Ergänzung einer Realsicherheit eine Personalbürgschaft als Sicherheit für ein Darlehen angenommen werden, während es häufig vorkommt, daß lediglich nur für eine kurze Zeit von gut situirten Grundbesitzern unter Anbieten hinreichender Bürgschaft ein Darlehen beantragt wird, und mit Rücksicht auf die kurze Zeit und die geringe Summe des Darlehens die Zahlung der erheblichen Kosten einer notariellen Schulurkunde, Hypothekeneintragung und Hypothekenslöschung nicht angänglich erscheint. Bisher sind Darlehen auf Gebäude nur in sehr vereinzelt dastehenden Fällen bewilligt worden, und konnte auch eine solche Bewilligung nach dem bei der Errichtung der Provinzial-Hilfskasse ausgesprochenen Zwecke nur in Ausnahmefällen ertheilt werden; es dürfte aber von erheblichem Interesse namentlich

auch in kleinen Ortschaften für die Besserung der pekuniären Lage der ackerbautreibenden Bewohner sein, wenn ihnen die Möglichkeit geboten würde, den Kaufpreis eines Häuschens durch prozentuale Abzahlung allmählig tilgen zu können. — Die aufgezählten einzelnen Fälle, welche jedoch nicht die einzigen sind, werden die Ueberzeugung erwecken, daß ein großes Feld noch offen liegt, auf welches ein provinzielles Creditinstitut seine Thätigkeit zu erstrecken und einen kaum hoch genug anzuschlagenden Nutzen durch Hergabe unkündbarer, in kleinen Beträgen zu amortisirender Darlehen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu erzielen im Stande ist. Daß eine solche Thätigkeit nur von einem provinziellen Institut entfaltet, und auch nur von einem solchen erwartet werden kann, ergibt sich aus der Thatfache, daß das provinzielle Institut nur das Interesse der Provinz und seiner Bewohner im Auge hat, daß jede egoistische Absicht demselben fern liegt, daß der Credit durch die Haftbarkeit der Provinz und seiner Bewohner einestheils ein unzweifelhafter ist, und andernteils jeder Schuldner und Gläubiger in Folge seiner Eigenschaft als Bewohner der Rheinprovinz wiederum die Theilhaberschaft an diesem Creditinstitute erlangt; es ergibt sich endlich die Nothwendigkeit, daß das Institut ein provinzielles sein muß, aus der Thatfache, daß in Folge der von Allerhöchster Stelle bewilligten Emission von allmählig zu amortisirenden Inhaberpapieren und der von der Reichsbank zugesagten unbefchränkten Beleihung dieser Inhaberpapiere auf der einen Seite eine Verlegenheit nicht entstehen und das Institut zu einer Kündigung der kündbaren Forderungen sich nicht gezwungen sehen kann und auf der andern Seite unkündbare, amortisirbare Darlehen in derselben Weise zu geben im Stande ist, wie das Institut selbst die unkündbaren Rheinprovinz-Obligationen amortisirt, ohne selbst bei ungünstigen Verhältnissen einen erheblichen Schaden zu erleiden.

Es erscheint ferner unabweisbar, daß das provinzielle Creditinstitut zugleich mit Annahme von Spareinlagen ermächtigt wird, wie auch schon bei Errichtung der Provinzial-Hülfskasse „die Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens“ ins Auge gefaßt war; diese Nothwendigkeit tritt, je größer der sonstige Umfang des Geschäftskreises wird, immer zwingender hervor. Wenn auch die rheinische Provinzial-Hülfskasse soviel wie möglich sich mit Annahme von Depositen zu helfen gesucht hat und ihr auch die Annahme von Depositen bis zur Minimalgrenze von 2000 M. gestattet worden ist, so kann doch ein solcher Depositenverkehr nimmermehr die Vortheile den Spareinlegern und der Kasse bringen, welche die Annahme von Spareinlagen hervorruft. Es dürfte überflüssig erscheinen, einestheils auf die in die Augen springenden Unterschiede zwischen Depositen und Spareinlagen näher einzugehen und andernteils den Nutzen auseinanderzusetzen, welcher gerade dem Mittelstande, insbesondere den auf dem Lande lebenden Kleinbauern durch die Möglichkeit erwächst, Ersparnisse jeden Augenblick sicher und nutzbringend anzulegen, ohne daß diese Ersparnisse zugleich zur Kenntniß der Näherstehenden gelangen.

In dem vorliegenden Statute sind die Bestimmungen aus dem Gesetze entnommen, welches die nassauische Landesbank betrifft.

Die Annahme der von Privatpersonen zu hinterlegenden Ersparnisse soll nach der Absicht der Provinzial-Verwaltung jedoch nicht der Hauptzweck, jedenfalls nicht der einzige sein, welcher durch die geplante Ausdehnung des Creditinstitutes als Sparkasse erreicht werden soll, vielmehr waltet die Absicht ob, die demnächstige Landesbank der Rheinprovinz zu einer Ausgleichsstelle für die städtischen und Kreis-Sparkassen zu machen, so daß die disponiblen Gelder, welche von einzelnen Sparkassen überhaupt nicht oder nicht statutgemäß fest angelegt werden können, eingezahlt, verzinst und dazu benützt werden, denjenigen Sparkassen, welche Gelder benöthigt sind, solche zukommen zu lassen. Die Provinzial-Hülfskasse, welche sehr viele Depositen von Sparkassen

besitzt, ist in der letzten Zeit wiederholt auch um Hergabe von Vorschüssen an Sparkassen angegangen worden, so daß eine solche Ausgleichsstelle einem vorhandenen Bedürfnisse abhelfen würde.

Hiernach dürfte für eine Umwandlung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in eine „Landesbank der Rheinprovinz“ zunächst der Umstand sprechen, daß das ganze Wesen der rheinischen Provinzial-Hülfskasse durch die oben erwähnte allmähliche Umgestaltung ein anderes geworden ist und durch die gegenwärtig geplante Erweiterung eine noch größere Veränderung erleidet, so daß dieselbe auch durch Aufhebung der Form der bisherigen Einrichtungen eine neue Gestalt den jetzigen Zwecken entsprechend annehmen muß. Die rheinische Provinzial-Hülfskasse ist ursprünglich, wie oben angeführt, durch königliche Kabinetts-Ordre geschaffen und erweitert worden, deshalb dürfte auch die fernere Erweiterung zu einem anderen Institut auf dem Wege der königlichen Kabinetts-Ordre erfolgen können, und zwar umso mehr, als bereits in Folge des Dotationsgesetzes die rheinische Provinzial-Hülfskasse in das communalständische Eigenthums- und Verwaltungsrecht übergetreten ist und in Folge der alsbald zur Geltung kommenden neuen Provinzial-Ordnung die Organisation der Hülfskasse immerhin eine vollständige Umgestaltung erfahren muß. Sollte die geplante Erweiterung als Landesbank der Rheinprovinz nicht durch eine königliche Kabinetts-Ordre erfolgen können, so würde der Erlaß eines Gesetzes zu beantragen sein.

Die Umänderung des Namens der rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die „Landesbank der Rheinprovinz“ erscheint aus der doppelten Erwägung nothwendig, einmal weil die Bezeichnung „Hülfskasse“ zu der Thätigkeit und dem Zwecke des Grundcreditinstitutes der Rheinprovinz nicht mehr paßt und im Stande ist, eine irrthümliche Vorstellung hervorzurufen, ja von einer Verbindung mit dem Institute abzuschrecken, sodann aber weil mit der Bezeichnung Hülfskasse gesetzgeberisch ein anderer Begriff verbunden wird (conf. Gesetze vom 21. Juni 1869, 7. April 1876, 1. Juli 1883, 1. Juni 1884 u. u.), wodurch für die Antragsteller oft bedauerliche Weiterungen und Irrthümer entstanden sind.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen ist noch Folgendes hervorzuheben:

ad §. 3. Es erscheint nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen unerlässlich, daß der ursprüngliche Stammfonds der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur Erreichung des in diesen Gesetzen ausgesprochenen Zweckes erhalten bleibt und verwendet wird, wenn auch thatsächlich ein bedeutend höherer Betrag zur Erreichung dieses Zieles schon seit Jahren stets verausgabt ist und wird.

Die als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 Millionen Mark rühren aus den in Gemäßheit der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 überwiesenen Kapitalbeständen her.

ad §. 8. Der §. 8 entspricht dem §. 12 des gegenwärtigen Statutes, nur ist dem Bedürfnis entsprechend die Stellung der Sicherheit erleichtert.

ad §. 11—17. Diese Paragraphen enthalten die üblichen Bestimmungen über Spareinlagen und Sparbücher.

ad §. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Statutes sind mit Ausnahme kleiner Abänderungen beibehalten. Es wurde jedoch für erforderlich erachtet, daß sowohl der Landes-Direktor der Rheinprovinz, als der Direktor der Landesbank Mitglieder des Kuratoriums sind, letzterer als der eigentliche Leiter des Creditinstitutes, ersterer deshalb, weil alle Provinzialinstitute mit der Centralverwaltung im engsten Zusammenhang stehen müssen; nur durch diesen Zusammenhang wird allein eine einheitliche Verwaltung nach gleichen Grundsätzen in allen Zweigen ermöglicht.

ad §. 25. Aus dem Zinsgewinn ist zunächst an die Centralverwaltung ein Betrag von 200 000 M. jährlich zu zahlen, welche Summe gleichkommt den Zinsen zu 4% von den den Stammfonds der Hülfskasse ausmachenden 3 Millionen Mark und dem der Landesbank überwiesenen weiteren Reservefonds von 2 Millionen Mark. Für die Bestimmung, daß der verbleibende Rest des Zinsgewinnes in den Reservefonds so lange fließen soll, bis derselbe eine entsprechende Höhe erlangt hat, und daß, nachdem diese Höhe erreicht ist, der Rest zu Gunsten der Darlehnsnehmer zu verwenden sein dürfte, war die Erwägung maßgebend, daß der Endzweck der Landesbank der Rheinprovinz nicht der Erwerb und das Erlangen eines Verdienstes oder Gewinnes ist, sondern das Ziel der Landesbank darin besteht, durch Zahlung eines geringen Zinsfußes die Vermehrung der auf dem Grundbesitz lastenden Schulden zu verhüten und durch Gestattung von Annuitäten namentlich den ländlichen Grundbesitzern die Möglichkeit zu bieten, Schulden tilgen zu können.

Die übrigen Paragraphen geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Demgemäß beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den ergebensten Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statutes die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf, sei es im Wege der königlichen Kabinetts-Ordre, sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes zur Geltung zu bringen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Statut,

betreffend

die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“.

Abschnitt I.

Zweck und Fonds der Landesbank.

§. 1.

Die durch königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete, beziehungsweise dotirte rheinische Provinzial-Hülfskasse wird zum Zwecke der besseren Organisation des ländlichen, beziehungsweise des Grund-Creditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz“.

§. 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach:

1. Darlehen, insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Corporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische

und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben; und

2. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

§. 3.

Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesamtvermögens der rheinischen Provinzial-Hilfskasse mit allen Activis und Passivis. Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. in dem Stammfonds der Provinzial-Hilfskasse von 3 000 000 M., von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 M. 47 Pf. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist (conf. §. 8 und 9 Gesetz vom 24. Juli 1875);
2. in dem angesammelten Reservefonds der Provinzial-Hilfskasse;
3. in der zur Zeit bei der Provinzial-Hilfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 M., welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird und endlich
4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitze der Provinzial-Hilfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihscheinen der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihscheinen bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergibt, vorbehalten.

§. 4.

Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Landesbank der Rheinprovinz“ zu bedienen.

Abchnitt II.

Darlehen.

§. 5.

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisirten Theiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jeberzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Verwendung der disponiblen Gelder.

§. 6.

Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preussischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen

Reiches, Pfandbriefen, Anleihscheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarisches Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

Die sämtlichen Depositen mit Ausnahme der von dem Provinzial-Verbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Wertpapieren oder in baar, beziehungsweise als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.

Zinsfuß und Rückzahlung.

§. 7.

Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen) als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dasselbe die Befugniß, je nach dem Bedürfniß und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß abzustufen.

Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

§. 8.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

- I. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;
- II. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Uebergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldenkunde;
- III. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, Creditgenossenschaften, Verbände und Private:
 1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,
 2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,
 3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit, und zwar:
 - a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des katastral-Reinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder
 - b) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Anleihscheinen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupil-

larische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu erteilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswertes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

- c) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;
- d) ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.

Bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten, Creditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.

§. 9.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.

§. 10

Der Ankauf und die cessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiete der Rheinprovinz belegene Immobilien, ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des §. 8 entspricht; die Bestimmungen des §. 9 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

Spareinlagen.

§. 11.

Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. Die Minimal- und Maximal-Grenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;
2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinseszinsen, und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparer's;
3. welche Kündigungsfristen inne zu halten;
4. wann die Zinsen zu bezahlen, und falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;
5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.

§ 12.

Ueber jede Einlage wird ein Sparkassenbuch unter Siegel der Landesbank der Rheinprovinz und Unterschrift des Direktors ausgefertigt. Dasselbe muß enthalten:

1. die Nummer, unter welcher die Einlage in den Büchern der Kasse eingetragen ist;
2. den Betrag der Einlage, sowie die Höhe der für dieselbe zu gewährenden Zinsen in Zahlen und Buchstaben;
3. die Kündigungsfristen der Kasse und des Einlegers;
4. den Tag, an welchem die Verzinsung beginnt und an welchem sie im Falle der Kündigung aufhört;
5. den Namen des Einlegers;
6. die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation der Präsentanten zu prüfen, und sie also befugt ist, an jeden Präsentanten mit voller Wirkung Zahlung an Kapital und Zinsen ganz oder theilweise zu leisten. Auf den Inhaber dürfen Sparkassenbücher überhaupt nicht ausgestellt werden.

§ 13.

Zinsen und Kapitalzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches geleistet. Sie werden in dem Sparkassenbuche vermerkt. Umfaßt die Zahlung nicht das ganze Kapital, so wird das mit dem entsprechenden Vermerke versehene Buch dem Präsentanten zurückgegeben; bei gänzlicher Rückzahlung muß das Buch quittirt der Kasse belassen werden. Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, beziehungsweise der Rest-Einlage gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur noch auf die Rest-Einlage erstreckt.

§ 14.

Die Kündigungen seitens der Kasse werden unter Angabe der Nummern und des Betrages des Sparkassenbuches unter Innehaltung der Kündigungsfrist durch die von dem Provinzial-Landtage oder dem Ausschuß zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die Kündigung seitens der Einleger erfolgt unter Vorlegung des Sparkassenbuches bei der Landesbank, wonächst das Buch, mit dem Kündigungsvermerke versehen, dem Präsentanten zurückgegeben wird.

§ 15.

Die gekündigten und zur Verfallzeit nicht abgehobenen Beträge werden bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst. Die Ein- und Rücksendung der Sparkassenbücher bei der Kündigung und bei der Rückzahlung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Inhaber.

§ 16.

Für sämtliche Einlagen kann ein Einleger nur ein Quittungsbuch sich ausstellen lassen; falls er nach dem Ermessen des Kuratoriums durch die Ausstellung mehrerer Quittungsbücher, sei es auf seinen oder eines Dritten Namen den Anspruch auf einen höheren Zinsfuß erlangt oder erlangt hat, werden demselben die sämtlichen bereits gutgeschriebenen Zinsen wieder abgesetzt und das hiernach verbleibende Guthaben zinslos zurückgegeben.

§ 17.

Auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher kommt das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838 zur Anwendung.

Abchnitt IV.

Verwaltung und Vertretung. Direktor.

§. 18.

Die Verwaltung der Landesbank erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Landesbank führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfniß ein oder mehrere obere Beamte — Landesbankräthe — zugeordnet werden. Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Kendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Werthpapiere, sowie zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbesagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.

Direktor.

N. N.

Landesbankrath.

oder:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.

Direktor.

N. N.

Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N.

Mitglied des Kuratoriums.

N. N.

Landesbankrath.

Der Direktor der Landesbank ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Landesbank angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Landesbank zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Kuratorium.

§. 19.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor der Rheinprovinz und dem Direktor der Landesbank aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammenzutreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehens-Bewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im Voraus Normen durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses festgesetzt sind;
2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Wertpapieren;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Baarbestände;
4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;
5. die Zustimmung zum Ankauf von Grundstücken;
6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der Provinzial-Landesbank;
7. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 17 vorzunehmen haben;
8. Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors der Landesbank, insoweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
9. die in den §§. 7, 8, 11 und 23 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§. 20.

Die obere Leitung der Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzial-Ausschuß. Der Beschlußfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. Die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums seitens des Direktors bewilligt werden können;
2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreter;
3. die Wahl der Landesbanträte;
4. die Wahl des Rentmeisters, des Rentanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Landesbank;
5. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;
6. der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und seine Stellvertreter, sowie der Dienst-Instruktionen für die übrigen Beamten der Landesbank;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
8. die Festsetzung der Kauttionen der Kassenbeamten;
9. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinzial-Landtag;
10. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums; und
11. die in den §§. 8 III 3b und 27 vorgeesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§. 21.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Landesbank;
2. die Feststellung des Etats;

3. die Decharge der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisions-Commission;
4. die Verwendung der Ueberschüsse;
5. die Höhe und die außerordentliche Dotirung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen dieses Statutes;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihscheinen.

§. 22.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank ordnet der Provinzial-Landtag durch ein Reglement.

Anstellung der unteren Beamten.

§. 23.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Landesbank überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der definitiv angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

Verantwortlichkeit des Direktors.

§. 24.

Der Direktor der Landesbank ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Reglement und in der Geschäfts-Anweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Abchnitt V.**Reservefonds.**

§. 25.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 M. und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 M. zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen. Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen; sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat, ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.

Abchnitt VI.**Allgemeine Bestimmungen.**

§. 26.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, dem Direktor der Landesbank die in dem Geschäfts der Landesbank erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräthe und Bürgermeister seinen Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen

der Landesbank in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon dem Direktor unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Landesbank, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an den Direktor befördern.

§. 27.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.

Diese Agenturen sind in der Regel königlichen Steuer-Empfängern oder Gemeinde-Empfängern oder Spezialbaukassen-Kendanten der Provinzial-Verwaltung gegen vom Provinzial-Ausschuß festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Die Uebertragung von Agenturen an königliche Steuer-Empfänger und an Gemeinde-Empfänger kann nur mit Zustimmung der betreffenden Bezirksregierung erfolgen.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch den Direktor der Landesbank auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehensgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Landesbank auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

Anlage 21.

Düsseldorf, den 7. Februar 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

Anträge aus dem Kreise Malmedy auf:

1. weitere Wegebau-Beihülfen und
2. Erlaß einzelner Nothstands-Darlehen aus dem Jahr 1883 gegen Aufbringung des Betrages durch Naturaldienste für Gemeinde-Wegebauten;
3. Bewilligung einer zinsfreien Anleihe von 10 000 M.

I. Für das Jahr 1888/89 sind unter Voraussetzung der Verlängerung des jetzigen Etats zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebau's disponibel 299 734 M. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auf diese Summe bereits bewilligt 289 570 M., so daß für die im Jahre 1888/89 neu hervortretenden Bedürfnisse nur 10 000 M. zurückbehalten sind.

Von dieser Summe sind an Gemeinden des Kreises Malmedy folgende Bewilligungen ausgesprochen worden:

1. 12 700 M. gegen halbe Gegenleistung Seitens der Gemeinden (in Anbetracht der ungünstigen Erndteverhältnisse),

2. 9500 M. gegen einfache Gegenleistung,
3. zur Verfügung des Landes-Direktors sind gestellt weitere 10 000 M. in Erwartung von speziellen Vorschlägen des Landraths, ebenfalls gegen halbe Gegenleistung,
4. außerdem sind die in früheren Jahren bewilligten, aber noch nicht abgehobenen Beihilfen im Betrage von 26 600 M. alle auf halbe Gegenleistung für zahlbar erklärt worden.

Diese Bewilligungen von in Summa 58 800 M. sind dem Königlichen Landrathsamte unterm 14. Januar cr. mitgetheilt worden mit der Bemerkung, daß der Provinzial-Verwaltungsrath den beantragten Verzicht auf jede Gegenleistung abgelehnt habe, ebenso wie den Antrag auf vorschußweise Zahlung und mit der Bitte, über die Vertheilung der 10 000 M. spezielle Vorschläge zu machen.

Das Königliche Landrathsamt theilt hierauf mit, daß die Erndteverluste im Kreise Malmedy 1 200 846 M. betragen, daß diesen großen Verlusten gegenüber mit der Summe von 10 000 M. nichts erzielt werden könne, daß dasselbe demnach sich enthalte, die gewünschten speziellen Vorschläge zu machen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die halbe Gegenleistung von den Gemeinden verlange. Das Landrathsamt giebt hierbei anheim, nach dem früher vorgelegten Material die einzelnen Gemeinden zu bedenken. Das Königliche Landrathsamt, welchem auf diese Mittheilung hin der Weg der Petition an den Landtag anheimgestellt wurde, erachtet sich nicht für befugt, über die durch Vermittelung der Königlichen Regierung hierher gelangten Vorschläge hinweg im Wege der Petition den Provinzial-Landtag anzurufen und bittet, der Provinzial-Verwaltungsrath möge seinerseits die Vorschläge dem Provinzial-Landtage befürwortend vorlegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hierauf beschlossen, im Allgemeinen es bei den früheren Beschlüssen bewenden zu lassen und darüber hinaus nur in geeigneten Fällen eine vorschußweise Zahlung sowie ausnahmsweise eine Befreiung von der Gegenleistung eintreten zu lassen, im übrigen die Angelegenheit dem hohen Landtage mit dem Antrage auf Ablehnung der gestellten weiteren Anträge vorzulegen. Für die Ablehnung waren folgende Gründe maßgebend:

1. Derselbe, oder annähernd gleiche Nothstand ist in den übrigen Eifelkreisen (Prüm, Daun) ebenfalls vorhanden. Bisher sind aus diesen Kreisen indeß so weitgehende Anträge, wie aus dem Kreise Malmedy nicht gestellt worden, die Bewilligung der letzteren werden solche Anträge aber voraussichtlich zur Folge haben.
2. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Meinung, mit der Summe von 58 800 M. aus dem Communal-Wegebaufonds hinreichende Unterstützungen gewährt zu haben, namentlich durch die vorerwähnte Herabsetzung der Gegenleistung.
3. Der Provinzial-Verwaltungsrath war der Meinung, daß zur Abwendung des augenblicklichen Nothstandes es nicht genüge, dem Provinzial-Verwaltungsrath lediglich die Summe der Erndteverluste mit 1 200 000 M. mitzutheilen und die Bewilligung von über 110 000 M. zum Ausbau neuer und zur Unterhaltung vorhandener Wege zu beantragen; man glaubte vielmehr, daß bestimmte Mittel zur Verwendung der Gelder anzugeben seien, und daß überhaupt ein bestimmter Plan über die Vinderung des Nothstandes aufzustellen sei.

Wenn der Nothstand in der That so groß sein sollte, wie der Königliche Landrath angiebt, so würden die der Provinz zu Gebote stehenden Mittel allein zu dessen Bekämpfung nicht ausreichen. Mit der bewilligten Summe von 58 800 M. habe die Provinz geleistet, was von ihr billiger Weise verlangt werden könne und es frage

sich nun, was seitens des Kreises, der königlichen Staatsregierung und endlich der im Regierungsbezirk Aachen bestehenden gemeinnützigen Korporationen, unter denen hier vor allem der über ganz außerordentliche Mittel verfügende Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu erwähnen ist, geschehen sei. Der Staat besitzt im Kreise Malmedy und Montjoie ausgedehnte Wäldungen und könnten in diesen, wenn ein Nothstand wirklich vorhanden sei, Wege- und Kulturarbeiten vorgenommen und dadurch Gelegenheit zum Verdienst geboten werden.

Von einer Betheiligung anderer Interessenten und Korporationen ist aber bisher hierhin nichts mitgetheilt worden.

II. Mit derselben Begründung des vorhandenen Nothstandes seitens der königlichen Regierung zu Aachen war

1. für sieben Gemeinden der Bürgermeisterei Büllingen die weitere Stundung der Rückzahlung der im Jahre 1887 fällig gewesenen Nothstandsdarlehen,
2. für die Gemeinden Maubersfeld und Schöneberg Erlaß einzelner Nothstandsdarlehen gegen Aufbringung des Betrages durch Naturaldienste bei Gemeindevorarbeiten,
3. für die Gemeinde Neuland ein zinsfreies Darlehen zur Beschaffung von Speisekartoffeln beantragt worden.

Sämmtliche Anträge sind — und zwar ersterer wiederholt — vom Kuratorium der Provinzial-Hilfskasse abgelehnt worden und wird jetzt seitens der königlichen Regierung der Antrag gestellt, auch diese Angelegenheit dem Provinzial-Landtage zu unterbreiten.

Der vorstehende Antrag der königlichen Regierung zu Aachen steht in Widerspruch mit der geltenden Geschäftsordnung, indem nach dieser Anträge an den Provinzial-Landtag nur durch Allerhöchste Proposition oder durch den Provinzial-Verwaltungsrath oder endlich im Wege direkter Petitionen an den Landtag von Seiten der Interessenten gelangen können.

Obgleich keine dieser Voraussetzungen zutrifft, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath dennoch die vorerwähnten Anträge als Material zu der sub I behandelten Angelegenheit dem Provinzial-Landtage unterbreiten zu sollen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 22.

Düsseldorf, den 20. Januar 1888.

Referat,

betreffend

Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen.

Zur Zeit liegen Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau von 8 Straßen durch den Provinzial-Verband vor, nämlich der Gemeindefstraßen:

1. Bensberg—Gladbach,
2. Dinslaken—Bruchhausen,
3. Calcar—Goch—Holländische Grenze,
4. Andernach—Mayen (Aktienstraße),
5. Saar—Mintard,
6. Essen—Selsenkirchen,
7. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Chaussee bei der Brucher Mühle,
8. Odenthal—Schlebusch.

Der Provinzial-Verwaltungsrath war in seiner Majorität der Meinung, keine dieser Straßen zur Uebernahme als Provinzialstraße zu empfehlen, vielmehr zur Zeit die Ablehnung sämtlicher Anträge beim hohen Landtage zu befürworten und zwar aus den folgenden allgemeinen Erwägungsgründen:

1. Der Grund der Uebernahmeanträge beruht vielfach darin, daß die zu übernehmenden Wege von einzelnen Etablissements, Fabriken, Bergwerken u. dgl. in hervorragender Weise benutzt werden und in Folge dessen bedeutend höhere Unterhaltungskosten beanspruchen. Bisher gab es für die betreffenden Gemeinden kein anderes Mittel, sich dieser großen Unterhaltungskosten zu entledigen, als dieses, die betreffende Straße zur Provinzialstraße erhoben zu sehen. Nachdem aber nunmehr nach dem Vorgang in anderen Provinzen auch seitens des rheinischen Provinzial-Verbandes der Erlaß eines Gesetzes über die Präcipualbeiträge von Fabriken zc. zur Unterhaltung der von ihnen in besonderer Weise abgenutzten Wege angestrebt wird, wird jedenfalls das Bedürfniß auf Uebernahme mancher Gemeindestraße ganz fortfallen oder wenigstens an Bedeutung verlieren.

Da nun für die übrigen preussischen Provinzen das Gesetz über die Präcipualleistungen der Fabriken zc. nur für Gemeindegewege, nicht aber für Provinzialstraßen anwendbar erklärt worden ist, so wird dies auch für die Rheinprovinz zweifellos Rechtens werden; es würde demnach zu erwägen sein, ob man solche Gemeindegewege, auf die das Gesetz über die Präcipualleistungen eventuell Anwendung finden würde, jetzt noch als Provinzialstraßen übernehmen und damit die betreffenden Fabriken zc. von den Präcipuallasten befreien soll, oder ob es sich statt dessen nicht mehr empfehlen würde, derartige Wege den Gemeinden resp. Kreisen zu belassen und deren Unterhaltung, wenn nöthig, durch fortlaufende Unterstützungen zu erleichtern.

2. Durch die Uebernahme und die dauernde Unterhaltung der in Rede stehenden Straßen oder auch nur eines Theiles derselben wird der Provinzial-Straßenetat eine nicht unerhebliche Mehrbelastung erfahren; desgleichen wird bei einer eventuellen Uebernahme es unausbleiblich sein, daß die Provinz sich an den bedeutenden einmaligen Instandsetzungskosten theilhaftig. Da diese sämtlichen Kosten von dem demnächst zusammentretenden neuen Landtage zu bewilligen sein würden, so war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, diesem auch die eventuelle Uebernahme der Straßen überlassen zu sollen, und zwar um so mehr, da eine besondere Dringlichkeit für keine der in Antrag gebrachten Straßen vorgebracht wird.

Die Verhältnisse der Straßen, deren Uebernahme jetzt beantragt wird, sind folgende:

I. Bensberg—Glabbad—Paffrath.

Diese Straße, ca. 8 km lang, geht von der Provinzialstraße Köln—Olpe aus, verbindet die Orte Bensberg und Gladbach und geht von Gladbach weiter bis zur Provinzialstraße Dünwald—Hückeswagen; sie kreuzt in Gladbach die Provinzialstraße Mülheim—Wipperfürth. Unterhaltungspflichtig sind gegenwärtig die Gemeinden Bensberg, Gladbach und der königliche Forstfiskus. Der Verkehr ist auf dieser Straße ein sehr lebhafter, fast ausschließlich hervorgerufen für die Strecke zwischen Bensberg und Gladbach durch mehrere große Werke, namentlich eine bedeutende Zinkhütte und zwei Erzgruben, für die Strecke von Gladbach bis zur Provinzialstraße Dünwald—Hückeswagen durch Kiesgruben und Kalköfen, von welchen Kalk zu baulichen und landwirthschaftlichen Zwecken verfrachtet wird. Dieser weitergehende Verkehr findet thatsächlich nur im Frühjahr und Herbst statt. Zwischen Gladbach und Bensberg ist Eisenbahnverbindung vorhanden. Die Breite der Straße beträgt durchschnittlich 7,5 m, geht aber an einzelnen Stellen bis auf 6 m herab. Die Steigungsverhältnisse sind im Allgemeinen nicht stark, doch kommen beim Aufstieg nach Bensberg Steigungen von 1 : 12 vor, welche durch Umbau auch nicht zu beseitigen sind. Eine vollständige provinzialstraßenmäßige Herstellung würde nach oberflächlicher Schätzung ca. 30 000 M. erfordern.

II. Dinslaken—Bruchhausen.

Diese jetzt von den Gemeinden Dinslaken und Hiesfeld unterhaltene, 3,4 km lange Strecke bildet die nothwendige Ergänzung der jetzt ohne Anschluß an das Provinzialstraßennetz in der Gemeinde Dinslaken endigenden Provinzialstraßenstrecke Dinslaken—Dorsten. Letztere ist in den Jahren 1854 und ff. als Prämienstraße gegen eine Prämie von 3 M. 20 Pf. pro Meter ausgebaut worden; aus welchem Grunde die Anfangsstrecke damals nicht mit ausgebaut worden ist, hat nicht festgestellt werden können; wahrscheinlich aber ist dies deshalb unterblieben, weil die beiden Gemeinden die Kosten auch nach Abzug der bewilligten Prämie nicht aufbringen zu können glaubten. Die Kosten der provinzialstraßenmäßigen Herstellung werden annähernd 15 000 M. betragen, wozu noch die geringen Kosten des Grunderwerbs für einzelne etwa zu erweiternde Theile der Straße hinzutreten.

III. Goch—Calcar und Goch—Gaesdonc.

Die Goch—Calcarer Straße verbindet die Bürgermeistereien Appeldorn, Calcar, Pfalzdorf, Keppelen, Till, Goch in einer Länge von 11,3 km. Die Breite variiert von 6,52—26 m. Der Hauptverkehr der genannten Bürgermeistereien geht nach der Stadt Goch, welche — Sitz des Amtsgerichts und Eisenbahnstation — wegen ihrer Vieh- und Fruchtmärkte den Mittelpunkt des geschäftlichen Verkehrs der ganzen Umgegend bildet. An der Straße liegen ferner mehrere bedeutende Ziegeleien, und besteht zwischen Goch und Calcar täglich zweimal Postverbindung. In dieselbe mündet, 2,7 km von Calcar entfernt, die Provinzialstraße Calcar—Winnekendonk, welche hier ohne weitere Verbindung mit dem Provinzialstraßennetz endet.

Die Strecke Goch—Gaesdonc, 3,8 km lang, 7—13 m breit, hat weniger durchgehenden Verkehr, weil sie keine Zollstraße ist; hauptsächlich wird auf derselben das an der Maas gewonnene Heu verfrachtet.

Der bauliche Zustand dieser Straßen ist ein mangelhafter; die Kosten der provinzialstraßenmäßigen Herstellung werden ungefähr 50 000 M. excl. des etwa erforderlichen Grunderwerbs

betragen. Das Landrathsamt hält die jetzige Breite für genügend und bittet von Grunderwerb abzusehen. Die Gemeinden haben Zuschüsse von 33 200 M. zur provincialstraßenmäßigen Herstellung beschlossen.

IV. Andernach—Mayen,

mit Abzweigung nach Weißenthurm. Diese Straße, 22,8 km lang, 7,53 m breit, wurde erbaut 1852—1854 als Prämienstraße mit einem Kostenaufwande von 169 680 M., wozu eine Staatsprämie von 54 000 M. geleistet wurde, der Rest wurde durch Aktien aufgebracht. Die Uebernahme wurde im Jahre 1875 abgelehnt, obwohl die Gesellschaft zur einmaligen Instandsetzung 15 000 Thlr. anbot, ein im August 1875 erbetener Zuschuß von 5000 Thlrn. zur Instandsetzung wurde gleichfalls abgelehnt.

Die Straße führt durch die Gemarkungen Mayen, Cottenheim, Thürr, Niedermendig, Kruft, Kreg, Plaidt, Miesenheim, Andernach. Neben dem gewöhnlichen landwirtschaftlichen Verkehr werden hauptsächlich von Niedermendig ab Basaltlava, Traß, Hau- und Tuffsteine, Bier und Schiefer verfrachtet.

Die Barriere-Einnahme ist in den letzten Jahren durch Anlage der Bahn Andernach—Mayen bedeutend gesunken, betrug aber während der letzten 3 Jahre durchschnittlich ungefähr noch 7000 M. (früher 36 000 M.), was auf einen immerhin bedeutenden Verkehr schließen läßt. Die Kosten der provincialstraßenmäßigen Instandsetzung werden ca. 98 000 M. betragen. Der Kreis hat die Uebernahme der Straße abgelehnt.

V. Gemeindefraße Saarn—Mintard,

circa 5,5 km lang, welche jetzt von den Gemeinden Saarn und Mintard zu unterhalten ist.

Für den seit Anlage der Ruhrthalbahn allerdings erheblich verminderten durchgehenden Frachtverkehr zwischen Kettwig und Heiligenhaus einerseits und Mülheim a. d. Ruhr andererseits wird statt der 6,5 km längern Provincialstraße über Kruppenweg vielfach die Straße Mintard-Saarn gewählt. Für die Gemeinde Saarn — mit Ausnahme einer Holzhandlung — hat der Weg nur die Bedeutung eines Kulturweges, während für Mintard der Weg von größerer Bedeutung ist. Besonders wird der Weg frequentirt in der Gemeinde Mintard durch die Zechen Thalburg, Selbecker Erzbergwerke und Ferdinand sowie durch starke Sandfuhren, in der Gemeinde Saarn von der Mülheimer Kunstwollfabrik, den Tuchfabriken von Kettwig und Werden, der Papierfabrik in Broich und einer Holzschneidemühle zu Saarn.

Der Unterhaltungszustand ist seit längerer Zeit ein schlechter, nur eine Strecke von 2100 m ist seitens der Gemeinde Mintard mit einer Beihilfe der Provinz von 2000 M. ordnungsmäßig ausgebaut, der Rest besteht fast nur als Feldweg, der mit Kies etwas befestigt ist. Ein im Vorjahre gestellter Antrag der Gemeinde Saarn auf Zuschuß von 10 000 M. zum Ausbau des Weges (auf 15 500 M. veranschlagt) wurde nicht berücksichtigt.

Die nicht durchgebaute Strecke liegt größtentheils unter dem gewöhnlichen Hochwasser der Ruhr und ist oft Ueberberschwemmungen ausgesetzt.

Die Gemeinde Saarn bietet 5000 M. zum chausseemäßigen Ausbau an. Die Uebernahme wurde im Jahre 1882 bereits abgelehnt.

VI. Essen—Gelsenkirchen.

Der Weg — jetzt Communalweg I. Klasse, mit 75 000 M. erbaut — führt von Essen durch die Gemeinden Stoppenberg, Schoenebeck, Caternberg und Kotthausen (zusammen 16 369

Einwohner) nach Gelsenkirchen und hat im Gebiet der Stadt Essen eine Länge von 1233 m und im Gebiet der genannten Gemeinden 5666 m, um welche letztere Strecke es sich lediglich handelt. Die Stadt Essen (65 000 Einwohner) sowie die Gemeinden Gelsenkirchen (20 000 Einwohner) und Schalke (11 800 Einwohner) haben sich verpflichtet den Weg häussemäßig zu unterhalten. Der Weg dient zur Verbindung der genannten Gemeinden untereinander sowie einerseits mit der Stadt Essen, andererseits mit Gelsenkirchen. Derselbe wird hervorragend von 4 Kohlenzechen benutzt. Im Uebrigen werden namentlich Maschinen, Holz, Getreide, Steinkohlen, Eisenstein etc. verfrachtet. Essen und Gelsenkirchen bilden für die zwischenliegenden Gemeinden den Markt- und Pfarrort, sowie Eisenbahn und Poststation. Von Essen bis Stoppenberg — $1\frac{1}{4}$ km — hat der Weg genügende Breite, von Stoppenberg bis Gelsenkirchen ($4\frac{1}{4}$ km) dagegen nicht. Die betreffenden Gemeinden erbieten sich, die Projekte auf ihre Kosten anfertigen zu lassen und an den Kosten des Ausbaues sich zu betheiligen.

Von der Handelskammer zu Essen wird der Antrag unterstützt.

Der Antrag wurde bereits einmal im Oktober 1886 abgelehnt.

VII. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Provinzialstraße.

Bereits im Jahre 1885 ging von der Königlichen Regierung zu Koblenz die Anregung zur Weiterführung der Provinzialstraße Roßbach—Neustadt durch das Wiedbachtal bis zum Bahnhof Seifen aus. Wegen der Höhe der hierzu erforderlichen Kosten beschloß der Provinzial-Verwaltungs-rath am 27. November 1885, diesen Bau abzulehnen, dagegen eruiren zu lassen, wie in anderer Weise dem nicht zu verkennenden Bedürfnisse nach Herstellung einer guten Wegeverbindung entsprochen werden könne.

Seitens der Provinzial-Verwaltung wurden darauf Vorarbeiten für einen Theil der ganzen früher beantragten Linie, nämlich für eine Provinzialstraße von Neustadt nach Burglahr ausgeführt, auf Grund welcher der Provinzial-Verwaltungs-rath beschloß, den Ausbau dieser Strecke als Provinzialstraße abzulehnen.

Seitens des Landrathsamts zu Altenkirchen wurde der zweite Theil des ganzen Projektes einer neuen Bearbeitung unterzogen mit dem Zwecke, die Kosten einer Communalstraße vom Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Straße zu ermitteln. Die interessirten Gemeinden haben es indeß abgelehnt, eine Communalstraße in der angegebenen Richtung herzustellen und wurde demnach der Antrag erneuert, die qu. Straße als Provinzialstraße auszubauen. Der Provinzial-Verwaltungs-rath hat diesen Antrag wiederum abgelehnt und beantragt beim hohen Landtage, sich diesem Beschlusse anzuschließen.

VIII. Schlebusch—Odenthal.

Gegenwärtig wird die Verbindung zwischen Schlebusch und Odenthal größtentheils nur auf mangelhaften Feldwegen hergestellt, so daß die beantragte Provinzialstraße in einer Länge von etwa 4 km — wovon 3 km im Gemeindebanne Schlebusch, der Rest in demjenigen von Odenthal — neu gebaut werden müßte. Die Gemeinden erbieten sich zur unentgeltlichen Hergabe des Bodens, sowie zu entsprechenden Baukostenzuschüssen. Die neue Straße soll durch das Dhünthal führen, 5 kleinere Ortschaften und mehrere Pulvermühlen berühren und dieselben, sowie den weiter belegenen Ort Passrath mit der nächsten Eisenbahnstation Schlebusch in Verbindung bringen. Endlich soll die beabsichtigte Straße demnächst zur Anlage einer Schmalspurbahn durch das Dhün-

thal benutzt werden. Von einer großen Anzahl Einwohnern der Gemeinde Paffrath ist eine Petition eingegangen, welche sich gegen diese Dhünthalstraße ausspricht, vielmehr den Ausbau des bereits vorhandenen Reuterweges befürwortet.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 23.

Düsseldorf, den 27. Januar 1888.

Referat,

betreffend

die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück.

Der auf der Köln-Mainzer, sowie auf der Bingen-Trarbacher Provinzialstraße und aus dem Orte Bingerbrück nach Bingen und dem dortigen Rheinufer sich bewegende Fuhrverkehr wird bislang über die am Endpunkte der Köln-Mainzer Straße liegende Nahebrücke (sogenannte Drususbrücke) geführt.

Ein näherer Weg, welcher von der Köln-Mainzer Straße abzweigte und bis vor Kurzem in Niveau-Kreuzung über die Bahngleise auf Bahnhof Bingerbrück und über die Eisenbahnbrücke nach dem rechten Rheinufer und nach Bingen führte, war bisher dem öffentlichen Fuhrverkehr verschlossen, ist jedoch gelegentlich der Umänderung der Bahnhofsanlagen auf Bahnhof Bingerbrück von der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung nach Ueberführung über die Bahngleise bis zur Eisenbahnbrücke chausseemäßig hergestellt worden. Die Eisenbahn-Verwaltung, welche diesen letzteren Weg der Gemeinde Weiler als Ersatz für ein Uebergangsrecht auf ihr Eigenthum an der Nahe und an die Nahefähre, sowie zu einem Ladeplatz am Rheinufer herstellen mußte, will über ihre Verpflichtung hinaus die neu ausgebaute Wegestrecke sowie die Nahebrücke für den öffentlichen Verkehr freigeben, wenn die Unterhaltung derselben einschließlich der Nahebrücke von der Wegebau-Verwaltung übernommen wird.

Die Provinz hat ein Interesse an der Freigabe und Uebernahme dieses Weges, indem derselbe eine direkte und kürzere Verbindung der Köln-Mainzer, sowie auch der Trarbach-Bingener Straße mit dem Rheinufer herstellt. Diese Wegeverbindung kürzt die jetzt bestehende nach der Mitte der Stadt Bingen führende Straße um $\frac{1}{2}$ km, nach dem Rheinufer sogar um 1,2 km, ist somit für die Fahrwerke aus den landeinwärts gelegenen Gemeinden, besonders von Stromberg her von besonderer Bedeutung. Dazu kommt, daß auf dem Eingang erwähnten, bisher benutzten Wege auf dem linken Rheinufer eine bedeutende verlorene Steigung vorhanden, ferner auf dem rechten Rheinufer der Verkehr auf die engen Straßen der Stadt Bingen angewiesen ist.

Die Gemeinde Weiler, welche ebenfalls an der qu. Wegeverbindung erheblich interessirt ist, hat sich bereit erklärt, zu den jährlichen Unterhaltungskosten, welche, einen stärkeren Verkehr angenommen, pr. pr. 900 M. betragen werden, einen Beitrag von 100 M. zu leisten.

Die zu übernehmende Wegestrecke hat eine Länge von circa 425 m Chaussirung und circa 56 m Brückenbahn mit Bohlenbelag. Die Breite derselben beträgt zwar nur 7 m; dieselbe genügt indessen, da die Steinbahn die vorgeschriebene Breite von 5 m hat.

Es sind nun mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt in Coblenz Unterhandlungen gepflogen und im Einverständniß mit der Eisenbahn-Verwaltung durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths vom 9./11. Mai 1887 die nachstehenden Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen eine Uebernahme der qu. Wegestrecke in die Unterhaltung aus Provinzial-Straßenfonds dem hohen Landtage in Vorschlag gebracht werden soll.

1. Die Provinz übernimmt die Unterhaltung:
 - a) der Straßendämme sowie der Böschungen mit Ausnahme des am Rheufer befindlichen Ladeplatzes und der 3 m breiten Zufuhrrampe zu demselben,
 - b) des Bohlenbelags der westlichen Hälfte der Straßenbrücke über die Nahe bis zur Mitte des Stromes resp. bis zur Landesgrenze.
2. Die Bahnverwaltung übernimmt:
 - a) die Unterhaltung der Straßenüberführung über die Bahngleise einschließlich des Bohlenbelags,
 - b) die Unterhaltung der Straßen-Naherbrücke mit Ausnahme des Bohlenbelags,
 - c) die Kosten etwaiger Hochwasserschäden an den neuen Straßenanlagen,
 - d) die Unterhaltung des Ladeplatzes an der Nahe und des 3 m breiten Zufuhrweges zu demselben.
3. Die Freigabe der Straße für den Fuhrverkehr bleibt davon abhängig, daß:
 - a) die beteiligten Kreise und Gemeinden des rechten Rheufers in gleicher Weise wie die Provinz die Unterhaltung der östlichen Brückenhälfte und der östlichen Brückentrampe übernehmen,
 - b) die Hessische Ludwigsbahn ihr Einverständniß zu vorstehenden Vereinbarungen, soweit sie an denselben beteiligt ist, erklärt.

Hinsichtlich der unter 3 erwähnten Punkte sind die seitens der Eisenbahn-Verwaltung mit den betreffenden Hessischen Behörden geführten Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt.

Unter den dargelegten Verhältnissen wird durch die Freigabe bezw. Uebernahme der Wegeverbindung einem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse entsprochen und beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath deshalb:

„Der hohe Landtag wolle die Uebernahme der Wegeverbindung von der Köln-Mainzer Straße über Bahnhof Bingerbrück bis zur Mitte der Nahe-Eisenbahnbrücke auf Provinzial-Straßenfonds unter den vorangegebenen Bedingungen genehmigen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Referat,

betreffend

den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Nideggen.

Der 32. rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. November 1886 die ihm zugegangenen Petitionen der Bürgermeister zu Gemünd und Nideggen, betreffend den Bau einer Provinzialstraße von Heimbach nach Nideggen, dem Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Auftrage überwiesen, dem nächsten Provinzial-Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob die Anlage der Straße als Provinzialstraße sich empfehle, oder ob der Provinzial-Verwaltungsrath dieselbe als Gemeindeweg I. Klasse behandeln werde.

In Gemäßheit dieses Auftrages hat der Provinzial-Verwaltungsrath die qu. Angelegenheit eingehend geprüft und ist dabei zu dem Resultate gekommen, daß für den Bau einer Provinzialstraße die hierfür unerläßlichen Voraussetzungen in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse nicht vorhanden seien, daß aber die lokalen Verhältnisse die Herstellung einer Communication in dem betreffenden, zur Zeit jeder fahrbaren Verbindung entbehrenden Theile des Roerthales allerdings wünschenswerth machen und daß es sich daher empfehle, den Bau eines Communalweges, wie solcher von den Gemeinden auch bereits früher angestrebt worden ist, zu fördern resp. die betheiligten Gemeinden hierbei thunlichst zu unterstützen.

Zu dem Zwecke ist durch die provinzialständische Straßenverwaltung das Projekt für einen Communalweg I. Klasse von Nideggen nach Heimbach (6 m Planumbreite und 4 m Steinbahnbreite) aufgestellt worden.

Nach diesem Projekte ist die Straßenlinie in der Gemeinde:

1. Nideggen lang 919 m und veranschlagt zu	13 000 M.
2. Abenden " 3079 " " " " "	44 700 "
3. Heimbach " 5272 " " " " "	102 400 "
Gesamtlänge 9270 m,	Gesammtanschlagskosten . . . 160 100 M.

Innerhalb der Gemeinde Heimbach auf der Strecke von Hausen bis Heimbach sind die Terrainverhältnisse besonders schwierig. Die betreffende Strecke erfordert bei einer Länge von 3052 m allein 77 400 M. Baukosten, also nahezu die Hälfte der ganzen Anschlagssumme. Da es sich im Wesentlichen darum handelt, für die Orte Hausen, Blens und Abenden eine Verbindung roerabwärts nach Nideggen resp. Düren herzustellen, so ist der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß das Stück Hausen-Heimbach von der Ausführung zunächst auszuschließen sei. Es würden demnach verbleiben in der Gemeinde:

1. Nideggen 919 m mit	13 000 M.
2. Abenden 3 079 " " "	44 700 "
3. Heimbach 2 220 " " "	25 000 "
zusammen 6 218 m " "	82 700 M. Baukosten.

Die Gemeinde Ribbergen verzichtet für ihre Strecke auf eine Provinzial-Unterstützung. Es kommen also nur mehr in Betracht 69 700 M. Kosten in den Gemeinden Aaben und Heimbach. In früheren Jahren sind bereits für einen Communalweg in derselben Richtung bewilligt aber nicht verwendet worden 5500 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sodann in seiner Sitzung vom 11./12. Januar cr. unter Uebertragung dieser 5500 M. auf das neue Projekt einen weiteren Betrag von 30 000 M. (aus dem Neubaufonds) bewilligt. Den Gemeinden bleiben hiernach (69 700—35 500) = 34 200 M. Baukosten und der Grunderwerb.

Diese Leistungen werden dieselben erschwingen können und wird der Bau sonach voraussichtlich zu Stande kommen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,

Vice-Landtags-Marschall.

Anlage 25.

Düsseldorf, im Januar 1888.

Referat,

betreffend

die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth auf zwei neu gegründete Vereine.

Der 29. Provinzial-Landtag ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. unter der Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Kautelen seitens des Vereins gewährleistet würden.

Diese Kautelen bestanden darin, daß der Vorstand des Vereins die zum Zwecke der Errichtung von Kolonien angekauften Grundstücke nebst den darauf errichteten resp. zu errichtenden Gebäuden zur Hypothek stelle und falls dem Vereine Corporationsrechte nicht verliehen werden sollten, diese Grundstücke auf den Namen des rheinischen Provinzial-Verbandes einzutragen würden. Von dem Antrage auf Verleihung von Corporationsrechten wurde aus besonderen, hier nicht zu erörternden Gründen Abstand genommen und die mit den bewilligten Darlehen erworbenen Grundstücke und Gebäulichkeiten auf den Namen des rheinischen Provinzial-Verbandes eingetragen. Diese Grundstücke bestehen in einem „Löhlerheim“ genannten und bei Wesel gelegenen Areal von 110 ha 41 a 50 qm nebst aufstehenden Gebäulichkeiten, sowie ferner in einem in der Gemeinde Elkenroth, Kreis Altenkirchen, gelegenen Areal von 10 a nebst den gleichfalls hierzu gehörigen Gebäulichkeiten. Die Gesamtsumme der hierfür verausgabten Beträge beziffert sich auf rot. 138 000 M., wovon 100 000 M. auf die evangelische Kolonie Löhlerheim und 38 000 M. auf die katholische Kolonie Elkenroth entfallen.

Nach Errichtung dieser beiden Kolonien beschloß der rheinische Verein wider die Bagabundennoth in seiner zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1887 die beiden bestehenden Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth an zwei neue auf konfessioneller Grundlage zu gründende Vereine zu übertragen und unter Zustimmung seines Verwaltungsraths die näheren Modalitäten dieser Uebertragung festzusetzen.

Diese vorerwähnten neu zu gründenden Vereine sind zwischenzeitlich unter den Namen „Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ in's Leben getreten und hat eine Uebertragung der beiden bestehenden Kolonien an diese Vereine nach Maßgabe der in Abschrift beiliegenden Uebertragungsverhandlung stattgefunden. Die hierdurch geschaffenen veränderten Rechtsverhältnisse sind dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit mitgetheilt worden und hat derselbe beschlossen, dem hohen Landtage Kenntniß von der Sachlage zu geben und seine Genehmigung zu der in Rede stehenden Uebertragung zu erbitten.

Gegen diesen Antrag glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath umsoweniger Bedenken zu tragen, als durch die stattgehabte Uebertragung die Vereinszwecke sicherer erreicht und nach der eingetretenen konfessionellen Scheidung auch die finanziellen Verhältnisse der beiden Vereine sich voraussichtlich besser gestalten werden, als dies bei dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth der Fall gewesen. Durch diesen letzteren Umstand wird auch zweifellos eine bessere Garantie für die Erfüllung der oben erwähnten und dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zur Bedingung gestellten Kautelen geschaffen werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle zu der stattgehabten Uebertragung der Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth auf die neu gegründeten Vereine seine Genehmigung erteilen und gleichfalls gestatten, daß jeder der beiden Vereine hinsichtlich der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth dargeliehenen Beträge von je 100 000 M. in die Rechte und Pflichten dieses Vereines dem Provinzial-Verbande gegenüber eintrete.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Abchrift.

Düsseldorf, den 4. Januar 1888.

Zwischen dem Vorstande des rheinischen Vereins wider die Bagabundennoth, vertreten durch den Präses desselben, Landes-Direktor Klein, einerseits und dem Centralvorstande des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Landesrath Klauener, andererseits ist heute folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

§. 1.

Der rheinische Verein wider die Bagabundennoth überträgt dem erwähnten Centralvorstande die von ihm gegründete Arbeiterkolonie Elkenroth mit allen Rechten und Pflichten, Gerechtigkeiten und Lasten, insbesondere auch mit den der provinzialständischen Verwaltung gegenüber hinsichtlich der von letzterer gegebenen Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 2.

Der Centralvorstand, vertreten durch seinen vorgenannten Vorsitzenden, erklärt diese Uebertragung zu acceptiren und insbesondere die im vorigen Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten der provinzialständischen Verwaltung gegenüber zu übernehmen.

§. 3.

Der Centralvorstand behält sich vor, hinsichtlich des von der Provinzial-Verwaltung gegebenen Darlehens weitere Anträge bei dem Provinzial-Landtage zu stellen und soll nach erfolgter Beschlußfassung des Provinzial-Landtags über diese Anträge zwischen dem Centralvorstande einer- und der Provinzial-Verwaltung andererseits ein Vertrag abgeschlossen und in demselben das hinsichtlich der Arbeiterkolonie bestehende Rechtsverhältniß geordnet werden.

Der Centralvorstand des rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien:

gez.: Klausener.

Der Vorstand des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth:

gez.: Klein.

Abchrift.

Düsseldorf, den 4. Januar 1888.

Zwischen dem Vorstande des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth, vertreten durch den Präses desselben, Landes-Direktor Klein, einerseits und dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim, vertreten durch den Vorsitzenden desselben, Geheimen Regierungsrath Melbeck, andererseits ist heute folgendes Uebereinkommen getroffen worden:

§. 1.

Der rheinische Verein wider die Vagabundennoth überträgt dem vorerwähnten Kuratorium die von ihm gegründete Arbeiterkolonie Löhlerheim — nachdem dieselbe bereits seit dem 1. April 1887 von dem Kuratorium thatsächlich verwaltet worden ist — mit allen Rechten und Pflichten, Gerechtigkeiten und Lasten, insbesondere auch mit den der provinzialständischen Verwaltung gegenüber hinsichtlich der von letzterer gegebenen Darlehen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 2.

Das Kuratorium erklärt diese Uebertragung zu acceptiren und insbesondere die im vorigen Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten der provinzialständischen Verwaltung gegenüber zu übernehmen.

§. 3.

Das Kuratorium behält sich vor, hinsichtlich des von der Provinzial-Verwaltung gegebenen Darlehens weitere Anträge bei dem Provinzial-Landtage zu stellen und soll nach erfolgter Beschlußfassung des Provinzial-Landtags über diese Anträge zwischen dem Kuratorium einer- und dem Provinzial-Verbande andererseits ein Vertrag abgeschlossen und in demselben das hinsichtlich der Arbeiterkolonien bestehende Rechtsverhältniß geordnet werden.

Das Kuratorium der Arbeiterkolonie Löhlerheim:

gez. Melbeck.

Der Vorstand des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth:

gez.: Klein.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsrathes,

betreffend

die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 Mark an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine.

Der 29. rheinische Provinzial-Landtag ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath zum Zwecke der Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zinsfreie Darlehen im Betrage von 200 000 M. zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß zur Sicherheit der unverzinslichen Darlehen die vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Kautelen Seitens des Vereins gewährleistet würden.

Auf Grund dieser Ermächtigung beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 5./8. Januar 1886 diese vorerwähnten Darlehen aus Fonds der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen und die Zinsen mit 4% jedenfalls für die nächsten 2 Jahre aus dem Ständefonds zu zahlen. Sodann beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath in derselben Sitzung in Erwägung, daß die Entscheidung über die Fragen, aus welchen Fonds die Zinsen weiterhin zu zahlen seien und wie lange dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth das zinsfreie Darlehen überhaupt zu belassen sei, dem Provinzial-Landtag zustehet, dem nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Zur Sache selbst beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath zunächst auf das dem hohen Landtage vorliegende Referat, betreffend die Uebertragung der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen auf zwei neue auf konfessioneller Basis gegründete Vereine, ganz ergebenst Bezug zu nehmen. Hiernach ist der rheinische Verein wider die Bagabundennoth nach ertheilter Genehmigung Seitens des hohen Landtages in Zukunft nicht mehr Träger der dem Provinzialverbande gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten, sondern die unter dem Namen „Kuratorium für Löhlerheim“ bzw. „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ auf konfessioneller Grundlage neu gebildeten Vereine.

Die Vorstände dieser Vereine haben daher in der Erwartung einer die Uebertragung der Darlehen genehmigenden Beschlußfassung des hohen Landtags bereits Anträge gestellt, die in übereinstimmender Wortfassung lauten, wie folgt:

„Hoher Landtag wolle beschließen, genannten Vorständen die durch seinen Beschluß vom 10. Dezember 1883 zur Gründung von Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth zur Verfügung gestellten zinsfreien Darlehen im Betrage von 200 000 M. schenkweise in der Höhe von je 100 000 M.

zu überlassen, eventualiter falls vorstehender Antrag die Genehmigung des hohen Landtags nicht finden sollte:

„Hoher Landtag wolle beschließen, genannten Vorständen die bezeichneten Darlehen so lange zinsfrei zu belassen, als die von diesen Vorständen geleiteten Arbeiterkolonien der Rheinprovinz gemäß den bei der ersten Bewilligung dieser Darlehen ausgesprochenen Intentionen des hohen Landtags d. h. als Arbeiterkolonien fortgeführt werden, und zwar unter der Bedingung, daß bei einer eventuellen Auflösung der mit Hilfe dieser Darlehen begründeten Kolonien diese Darlehen an die provincialständische Verwaltung zurückgezahlt werden müssen.“

Außer diesem Antrage haben dieselben Vorstände noch den weiteren Antrag gestellt:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle den mehrgenannten Vorständen behufs Unterhaltung der von denselben verwalteten Arbeiterkolonien aus Provinzialfonds eine jährliche Subvention von je 10 000 M. gewähren.“

Zur Begründung dieser Anträge wird vor Allem auf die finanzielle Nothlage des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth und der aus diesem hervorgegangenen neuen Vereine hingewiesen und Folgendes ausgeführt:

Mit dem Darlehen von 200 000 M. sind die beiden Arbeiterkolonien Löhlerheim und Eskenroth, erstere im Februar, letztere im Oktober 1886 begründet worden. Die Kolonie Löhlerheim ist auf 120 Köpfe, die Kolonie Eskenroth auf 50 Köpfe eingerichtet. Die Unterhaltungskosten einer Kolonie von 100—120 Köpfen betragen an der Hand der Erfahrungen rot. 30 000 M. Zur Aufbringung dieser Beträge waren sowohl in dem Statut des rheinischen Vereins wider die Vagabundennoth, als auch in den Statuten der neu gegründeten Vereine an erster Stelle die Beiträge der Mitglieder vorgesehen. Letztere haben in den vorhergehenden Jahren eine Jahreseinnahme von 10 000 M. nicht überstiegen. Nach Uebergang der beiden Kolonien auf die neu gegründeten Vereine steht zwar eine Vermehrung der Jahreseinnahmen für diese Vereine zu erwarten, dieselbe wird jedoch keinesfalls so bedeutend sein, daß sie die Unterhaltungskosten der Kolonien, zumal die Gründung einer zweiten katholischen in Aussicht genommen ist, decken kann. Andere sichere Einnahmen als die Jahresbeiträge der Mitglieder stehen den Vereinen nicht zur Verfügung. Die Bewilligung von Kollekten, sei es in den kirchlichen oder Civilgemeinden, welche im vorigen Jahre das Fortbestehen der Kolonien ermöglichten, die Spendung einmaliger freiwilliger Gaben, wie solche im verflossenen Jahre aus der Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung den beiden Kolonien in einem Betrage von je 5000 M. zu Theil wurden, sind wegen ihrer mangelnden jedenfalls zweifelhaften Wiederholung zu ungewiß, als daß auf sie als eine sichere Einnahmequelle gerechnet werden könnte. Eigene Einnahmequellen besitzen die Kolonien zur Zeit noch nicht, weil die Hauptbeschäftigung der Kolonisten in der Urbarmachung völlig ertragloser Ländereien besteht, auf deren Ertragsfähigkeit erst in Zukunft Rücksicht genommen werden darf. An der Hand dieser Ausführungen kommen demgemäß die Vorstände der mehrerwähnten Vereine zu dem Endresultat, daß die Einnahmen des Vereins zur Unterhaltung der Kolonien nicht hinreichen, mithin umjoweniger zur Zahlung von Zinsen der bei Gründung des Vereins unverzinslich dargeliehenen Kapitale. Letztere Forderung würde die alsbaldige Auflösung der Kolonien, deren Nothwendigkeit heute in gleichem Maße vorhanden ist, als zur Zeit der Bewilligung der Darlehen, unausbleiblich zur Folge haben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt nicht die Wichtigkeit der Ausführungen der beiden Vorstände und hält gleichfalls dafür, daß die Gründe, welche im Jahre 1883 den Provinzial-

Landtag veranlaßt haben, die oft erwähnten Darlehen zu bewilligen. Von den Erfolgen auf moralischem Gebiete, von den Wohlthaten, welche die Kolonie dem entlassenen Sträfling bietet, soll hier nicht die Rede sein, sondern nur der thatsächlichen finanziellen Vortheile gedacht werden, welche die Errichtung und das Fortbestehen der Kolonien im Gefolge haben. Hierbei ist zunächst die notorische Abnahme der Wanderbettelei, die Entlastung der Arbeitsanstalt in Brauweiler — im Jahre 1883/84 wurden in Brauweiler aufgenommen 3646 Personen, im Jahre 1886/87 2892 — in Betracht zu ziehen, welche unzweifelhaft zu einem großen Theile der Existenz der nunmehr in allen Provinzen bestehenden Arbeiterkolonien zuzuschreiben sind. Zum Beweise dieser letzteren Behauptung mag der durch Erfahrung festgestellte Umstand dienen, daß die in den Kolonien beschäftigten Kolonisten zum größten Theile Leute sind, welche bereits der Landespolizeibehörde wiederholt überwiesen gewesen oder wenigstens in Ermangelung der Aufnahme in die Kolonie über kurz oder lang derselben überwiesen worden wären. Ohne das Vorhandensein von Kolonien würden mithin diese Leute der Arbeitsanstalt in Brauweiler zugeführt worden und somit dem Landarmenverband zur Last gefallen sein.

Wenn nun auch die Entlastung des Landarmenverbandes eine Unterstützung der Kolonien rechtfertigt, so glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath diese Unterstützung doch nicht in der von den Vorständen beantragten Weise dem hohen Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen zu sollen, vielmehr einerseits den Vereinen, andererseits den Interessen des Provinzial-Verbandes am zweckentsprechendsten zu dienen, wenn er die Verzinsung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen Kapitalien und mit dieser Verzinsung eine Amortisation mit Einem Procent aus Mitteln des Landarmenfonds bestreitet.

Hierdurch würden die Vereine nach einem gewissen Zeitraume Eigenthümer des dargeliehenen Kapitals werden.

Falls nun aber zwischenzeitlich eine Auflösung der Vereine oder eines derselben beschloffen würde oder falls die Darlehen nicht mehr der Intention des Provinzial-Landtags entsprechend zu Zwecken der Kolonie Verwendung finden sollten, so würde eine sofortige Rückzahlung des bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht durch Amortisation gedeckten Darlehens vereinbart werden müssen. Hinsichtlich der Gewährung einer jährlichen Unterstützung glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath den Anträgen der Vorstände der Kolonien hinreichend Rechnung zu tragen, wenn er eine einmalige, aus Landarmenfonds zu entnehmende Ausgabe in Höhe von 40 000 M. dem Provinzial-Landtage mit der Maßgabe zu bewilligen vorschlägt, daß dieser Betrag jedem Vereine zur Hälfte und auf zwei Jahre vertheilt zu Gute komme.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich demgemäß dem hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die von dem rheinischen Verein unter Genehmigung des Landtags den beiden Vereinen „Kuratorium der Kolonie Cühlerheim“ bzw. „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ übertragenen Darlehen in Höhe von je 100 000 M. mit 4% aus Landarmenfonds zu verzinsen und mit 1% zu amortisiren;

den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit den Vorständen der beiden Vereine diejerhalb Verträge abzuschließen und hierbei besonders zu vereinbaren, daß bei Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des Landtags zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonien nicht mehr verwenden sollten, die bis dahin durch Amortisation noch nicht getilgten Darlehensreste sofort rückzahlbar sein sollen; ferner

„hoher Landtag wolle die Bewilligung einer einmaligen Ausgabe in Höhe von 40 000 M. aus Landarmenmitteln mit der Maßgabe genehmigen, daß dieser Betrag jedem Vereine zur Hälfte und auf je zwei Jahre vertheilt zu Gute komme.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Anlage 27.

Düsseldorf, den 16. Januar 1888.

Referat,

betreffend

die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzial-Straßenfonds.

In Gemäßheit des Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages vom 28. April 1879 sind mit dem 1. Juli 1881 die vormaligen Kreisstraßen des Kreises Meisenheim auf den Provinzial-Straßenfonds übernommen worden. Von demselben Zeitpunkte ab trägt der Kreis Meisenheim, welcher bis dahin auf Grund des §. 11 des Provinzial-Straßenregulativs vom 17. Januar 1876 von der Betheiligung an der Provinzialumlage befreit war, zu der letzteren bei.

Nach den Bedingungen der erwähnten Straßenübernahme wurden die im Zuge dieser Straßen belegenen gepflasterten Ortsstraßenstrecken von der diesseitigen Uebernahme ausgeschlossen und blieben dieselben nach wie vor in der Unterhaltung der betreffenden Gemeinden. Es gründete sich dies auf eine unter hessischer Landeshoheit erlassene, bislang nicht außer Kraft gesetzte Verordnung vom 9. Juli 1838 „über den Aufbau, die Wiederherstellung und die Unterhaltung der öffentlichen Wege im Oberamt Meisenheim“, welche in §. 5 Ziffer 3a die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters der Ortsstraßen im Zuge der Oberamtsstraßen (Kreisstraßen) den einzelnen Gemeinden auferlegt.

Dieses Verhältniß, welches anderwärts in der Provinz nicht vorkommt, wird von den beteiligten Gemeinden als eine Unbilligkeit empfunden, und wird von letzteren die Beseitigung dieses Verhältnisses resp. eine Gleichstellung mit den übrigen, zu der qu. Unterhaltung nicht verpflichteten Gemeinden der Rheinprovinz um so dringender angestrebt, als gegenwärtig auf verschiedenen Strecken eine Instandsetzung des betreffenden Pflasters nothwendig geworden ist.

Die königliche Regierung zu Coblenz hat daher im Interesse der beteiligten Gemeinden die Anfrage gestellt, welche Bedingungen und Anforderungen für den Fall der Uebernahme der dauernden Unterhaltung der Straßenpflasterung qu. Ortsstraßen auf die Provinz seitens der provinzialständischen Verwaltung an die qu. Gemeinden gestellt werden möchten. Es handelt sich um folgende Pflasterstrecken:

A. Im Zuge der Meisenheim-Martinstein'er Provinzialstraße in den Orten:

1. Unterraumbach	294,40 m
2. Oberraumbach	175,00 "
3. Abtweiler	298,40 "
4. Meddersheim	457,40 "
5. Mergheim	451,85 "

B. Im Zuge der Meisenheim-Kirn'er Provinzialstraße:

6. Breitenheim	327,80 m
7. Zeeckenbach	445,80 "
8. Hundsbach	194,80 "
9. Becherbach	303,20 "
10. Krebsweiler	149,00 "

Zusammen . . 3097,65 lfd. m.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich bei Prüfung der Angelegenheit in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1887 bereit erklärt, der Uebernahme betreffender Pflasterstrecken näher zu treten resp. dieselbe beim Provinzial-Landtage unter der Bedingung zu befürworten, daß das Pflaster vor der Uebernahme auf Kosten des Kreises oder der Gemeinden ordnungsmäßig in Stand gesetzt wird. Die Kosten der einmaligen Instandsetzung betragen nach dem gegenwärtigen Zustande des Pflasters gemäß Veranschlagung 23 500 M. Nachträglich hat der Kreislandrath den Wunsch ausgesprochen, es möge, um die Uebernahme zu erleichtern, mit den Gemeinden einzeln verhandelt und so eventuell die Uebernahme der Reihe nach für die einzelnen Strecken herbeigeführt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath findet gegen dieses Verfahren kein Bedenken und beantragt daher auf Grund seines Beschlusses in der Sitzung vom 11./12. Januar cr.:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die gepflasterten Ortsstraßen im Zuge der Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim gemeindeweise unter der Bedingung auf den Provinzial-Straßenfonds zu übernehmen, daß die qu. Pflasterungen vorher auf Kosten der Gemeinden ordnungsmäßig hergestellt und die im Straßeninteresse etwa sonst noch zu stellenden besonderen Bedingungen erfüllt werden.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath

In Vertretung:

Freiherr von Solmacher,

Vize-Landtags-Marschall.

Düsseldorf, den 12. Januar 1888.

Referat,

betreffend

das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz.

Der Gemeinderath der Stadt Meisenheim und das dortige Eisenbahn-Comité haben die gedruckt anliegende Petition um Bewilligung eines Provinzial-Zuschusses zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim an den Provinzial-Landtag gerichtet.

Die Antragsteller gehen von der Unterstellung aus, daß Seitens der Provinzial-Straßenverwaltung der Umbau der Provinzial-Straßenstrecke Staudernheim-Meisenheim der in dieser Strecke vorhandenen Steigungen wegen bereits in sichere Aussicht genommen sei, und beantragen, da im Falle des Zustandekommens der Sekundärbahn dieser Straßenumbau vollständig überflüssig werden würde; der Provinzial-Landtag möge einen den Umbaukosten entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Bahnanlage bewilligen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher den qu. Antrag in seiner Sitzung vom 1. und 2. Dezember pr. vorweg einer Prüfung unterzogen hat, kann sich nur in ablehnendem Sinne aussprechen.

Zunächst hat der Provinzial-Verwaltungsrath nur — und zwar in der oben erwähnten Sitzung — die Genehmigung zu Vorarbeiten resp. zur Anfertigung eines Projectes nebst Kostenanschlag für einen event. Umbau betr. Provinzial-Straßenstrecke ertheilt.

Ueber die Ausführung selbst ist noch nichts beschlossen und sind auch noch keine Geldmittel hierfür verfügbar gemacht. Sodann steht dem vorliegenden, wie überhaupt allen Anträgen auf Bewilligung von Provinzial-Zuschüssen zu Sekundärbahnbauten der Umstand entgegen, daß es für die Provinz nicht in der Möglichkeit liegt, zur Zeit das Nebenbahnwesen durch Bewilligung von Beihilfen à fonds perdu zu unterstützen. In dieser Beziehung hat der 30. rheinische Provinzial-Landtag bei Gelegenheit des Antrags Friederichs und Genossen, betreffend das Straßenbahnwesen, sich prinzipiell dahin ausgesprochen, daß

„die Provinzial-Verwaltung unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage ist, in finanzieller Hinsicht das Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen.“

Sollten der Provinz auch durch den in Rede stehenden Bahnbau thatsächlich die Kosten einer Verlegung der Provinzialstraße erspart werden können, so würde dies in Bezug auf den

vorliegenden Antrag doch nichts ändern, da es jedenfalls ausgeschlossen ist, diese Ersparniß nunmehr für die Sekundärbahn zu verwenden.

Unter diesen Umständen kann der Provinzial-Verwaltungsrath nur beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition ablehnen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

In Vertretung:

Freiherr von Solemacher,
Vice-Landtags-Marschall.

Meißenheim, den 14. Oktober 1887.

Gehorsamstes Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meißenheim und des dasigen Eisenbahn-Comités

um

Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahesebahn-Station Staudernheim bis Meißenheim aus Mitteln der Rheinprovinz.

Hochverehrlichem Provinzial-Landtage erlaubt man sich Folgendes
gehorsamst vorzustellen:

In ungefähr 2 Stunden kann man von Meißenheim aus nach drei Richtungen, nach Norden, Süden und Osten, Eisenbahnen zu Fuß erreichen, nämlich die Rhein-Nahe-, Lauterthal- und Alsenzbahn.

Diese Bahnen — hauptsächlich die beiden bayerischen — ziehen naturgemäß den Verkehr immer mehr von hier ab. Unser Städtchen, der Sitz eines Landrathsamtes und eines Amtsgerichtes, hat hierdurch schon schwere Verluste erlitten. Die hiesigen Geschäfte können nicht mehr gedeihen und die Bevölkerung nimmt nach und nach ab.

Die einzige Rettung aus dieser Nothlage könnte uns eine Eisenbahnverbindung mit der Rhein-Nahesebahn bringen. Unsere langjährigen desfallsigen Bemühungen sind aber bis jetzt von keinem Erfolge begleitet gewesen.

Vor längeren Jahren war durch die Ingenieure der bayerischen Ludwigsbahn das vollständige Projekt einer Eisenbahn von Staudernheim durch das Glanthal bis Altenglan ausgearbeitet worden; allein dieses Projekt scheiterte daran, daß Bayern für diese Linie, so weit sie das preußische Gebiet berührt, keine Zinsgarantie leisten und Preußen zwar den Bau und Betrieb einer solchen Bahn an Bayern überlassen, aber auf eine Zinsgarantie oder einen sonstigen Zuschuß zur Bahn sich nicht einlassen wollte.

Es wurde sodann das Projekt einer Sekundärbahn von Staudernheim bis Meißenheim ins Auge gefaßt. Der Direktor des Eisenbahnamtes in Saar-

brücken, Herr Regierungs- und Baurath Bormann, hatte auch die Gefälligkeit, uns ein vorläufiges Projekt über diese Bahn auszuarbeiten, für deren muthmaßliche Rentabilität er sich aussprach. Der Herr Minister Maybach, welchem dieses Projekt vorgelegt wurde, faßte dasselbe günstig auf und ließ durch die Eisenbahn-Direktion zu Köln die Sache genauer ausarbeiten. Da aber diese Bahn größtentheils durch bayerisches Gebiet gehen würde und die bayerischen Gemeinden Odernheim und Rehborn sich weigerten, die Grunderwerbskosten für ihre Gemarkungen zu übernehmen, so ging uns eine, in beglaubigter Abschrift hier beigeschlossene Entscheidung des Herrn Ministers vom 26. März 1886 II a (b) 3980 zu, wonach vorläufig auf den Bau einer solchen Sekundärbahn nicht eingegangen werden kann.

Der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz könnte uns nun aus der Noth helfen, ohne der Provinz ein eigentliches Opfer aufzuerlegen.

Die Provinzialstraße zu Staudernheim und Meisenheim enthält Steigungen, welche über 10% betragen sollen. Es ist deshalb durch die Provinzial-Behörden der Umbau dieser Straße in sichere Aussicht gestellt worden. Durch die Ausführung dieses Straßenbaues nebst Ankauf des hierzu erforderlichen Geländes werden der Provinz nicht unbedeutende Kosten entstehen. Bei dem Bau einer Sekundärbahn würde dieser Straßenumbau aber vollständig überflüssig werden, auch würde die Provinz hierdurch viele Unterhaltungskosten für später ersparen. Da es ziemlich sicher erscheint, daß der Herr Minister Maybach unser Sekundärbahn-Projekt den Kammern zur Genehmigung vorgelegt hätte, falls sich die Gemeinden Rehborn und Odernheim zur Tragung der Grunderwerbskosten verstanden hätten, so ist es auch als nicht zweifelhaft anzunehmen, daß derselbe zur Ausführung des Projektes schreiten wird, wenn von anderer Seite ein entsprechender Zuschuß zu den Erbauungs- resp. Grunderwerbskosten bewilligt wird. Wenn nun von Seiten der Provinz durch Projektirung die Kosten des Straßenumbaus ermittelt und ein diesen gleichkommender oder diesen wenigstens annähernd entsprechender Betrag zur Erbauung der Sekundärbahn bewilligt würde, so würden der Provinz hierdurch mehr Vortheile als Nachtheile erwachsen und zugleich zum ferneren Gedeihen eines Theiles derselben die nöthigen Mittel geboten werden.

Wie hoch die Grunderwerbskosten in den Gemarkungen von Odernheim und Rehborn in dem, dem Ministerium vorliegenden Projekte veranschlagt sind, das ist uns nicht zur Kenntniß gelangt, könnte aber wohl durch eine desfallsige Anfrage von Seiten der Provinzialbehörden in Erfahrung gebracht werden.

Unter den obwaltenden Umständen tragen wir daher kein Bedenken, an den hochverehrlichen Provinzial-Landtag die gehorsamste Bitte zu richten:

„Zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim einen, den Umbaukosten der Provinzialstraßen zwischen den genannten Orten entsprechenden Betrag geneigtest zu bewilligen.“

Eines hochverehrlichen Provinzial-Landtags gehorsamster

Gemeinderath und Eisenbahn-Comité.

(Folgen die Unterschriften.)

Berlin, den 26. März 1886.

Abschrift.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Auf die Vorstellung vom 8. d. M. erwidere ich, daß die Königlich bayerische Regierung eine Betheiligung an den Kosten des Baues der zum größten Theile auf bayerisches Staatsgebiet entfallenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Meisenheim nach Staudernheim abgelehnt hat.

Unter diesen Umständen muß ich es mir zur Zeit zu meinem Bedauern versagen, dem staatsseitigen Ausbau dieser Eisenbahnlinie näher zu treten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez.: Maybach.

An

das Comité für den Bau einer Eisenbahn untergeordneter
Bedeutung von Meisenheim nach Staudernheim, zu
Händen des Bürgermeisters Herrn Beck,

Wohlgeboren

II. a (b) 3980.

Meisenheim.

Verzeichniß

der Verhandlungen der Versammlung der Abgeordneten der Provinzialparlamentarischen Versammlung für die Provinz Westfalen vom 1. bis zum 10. März 1883.

C. Stenographischer Bericht.

Berlin, am 26. März 1896.

Herrn
Königlichen Hofbibliothekar

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die
Güte, die Sie mir durch die Überlassung der
Bücher bewiesen haben. Ich werde dieselben
mit großer Freude benutzen und hoffe,
dass Sie mir auch weiterhin die
Güte bewahren werden, mir dieselben
zur Verfügung zu stellen.

Sehr hochachtungsvoll
Dr. phil. h. c. h. H. v. S.

Die Königin
Königliche Hofbibliothek
Berlin

C. Steinhilber

Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Sonntag den 5. Februar 1888.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 1 Uhr die Mitglieder des Landtages im SitzungsSaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet, trat der königliche Landtags-Commissarius, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 33. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Wenn ich heute vor Sie trete, meine hochgeehrten Herren, so beherrscht mich, wie Sie wohl annehmen können, der Gedanke, daß der Landtag, welchen ich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs jetzt eröffnen soll, der letzte in der Reihe derjenigen Landtage ist, welche auf Grund der Gesetzgebung der Jahre 1823 und 1824 nach dem System der ständischen Gliederung gebildet worden war.

Schon in wenigen Monaten wird eine neue Provinzial-Vertretung in Wirkksamkeit sein, welche nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen zusammengesetzt ist.

Ich erkläre Ihnen ganz offen, meine hochgeehrten Herren, daß ich diese Wendung der Dinge nicht beklage, so sehr ich auch dasjenige anerkenne, was durch den Landtag, den Sie bilden, und was durch Ihre Vorgänger für die Provinz geleistet ist.

Die Rheinprovinz ist ja nunmehr in die bedeutungsvolle Entwicklungsphase eingetreten, durch welche die größte Zahl der Provinzen unseres preußischen Vaterlandes bereits durchgegangen ist.

Es ist eben deshalb auch die neue Gestaltung, welche jetzt unsere Provinz erhalten wird, nicht etwas Fremdes, Unbekanntes, dem man mit Zweifel oder Scheu entgegenzutreten hätte.

Werfen Sie einen Blick um sich auf die anderen Provinzen, und Sie werden sehen, daß die neue Organisation dort in der allergünstigsten Weise für das Gedeihen der betreffenden Provinzen wirkt.

Es sind nun bald 16 Jahre, daß ich die Ehre habe, auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs an der Spitze der Verwaltung der Rheinprovinz zu stehen und dadurch mit Ihnen, meine geehrten Herren, in nähere Beziehung getreten zu sein. Ich habe so in langjähriger Erfahrung erkannt, mit welcher Treue und Gewissenhaftigkeit, mit welcher Einsicht Sie die Interessen unserer Provinz erfassen und zu fördern wissen. Es steht deshalb aber auch bei mir die Ueberzeugung unerschütterlich fest, daß, wenn es möglich gewesen ist, mit einer in vieler Beziehung unvollkommenen und veralteten Handhabe so Ausgezeichnetes zu leisten, dann der rheinische Genius ganz gewiß befähigt sein wird, mit einem sehr viel besseren, sehr viel kräftigeren Rüstzeuge für die Provinz noch Bedeutenderes zu leisten, als bis jetzt geschehen konnte.

Se. Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember v. J. die Stände der Rheinprovinz auf den heutigen Tag zusammen zu berufen geruht. Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 25. Januar richtet an Sie die Aufforderung, über vier Punkte in Berathung zu treten. Zunächst werden Sie in Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai des vorigen Jahres für die zu bildende Provinzial-Schulcommission 6 Mitglieder zu wählen haben. Sodann werden Sie zur Mitwirkung und Controle der Angelegenheiten der Rentenbank die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben, und endlich sind es zwei wichtige Gesetzentwürfe, welche Ihnen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, nämlich zunächst der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, sodann der Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete. Sie werden in die Berathung dieser Gesetzesvorlagen, von denen die das Grundbuchwesen betreffende eine überaus bedeutungsvolle ist, insofern sie bestimmt ist, die Umgestaltung des ja von allen Seiten und seit langer Zeit schon als sehr reformbedürftig dargestellten rheinischen Hypothekenwesens zu vollenden, eintreten mit demselben Geist, den Sie auch in Ihren früheren Verhandlungen jeder Zeit bewährt haben, und ich bin überzeugt, daß Ihr Gutachten auf das Wesentlichste zur Förderung der Sache dienen wird.

Ich bin sehr bereit, wie es ja auch früher geschehen ist, Sie zu unterstützen bei Ihren wichtigen Arbeiten und Ihnen namentlich alles dasjenige Material, welches Ihnen erwünscht ist, mitzutheilen.

Zum Landtags-Marschall hat Se. Majestät Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter den Herrn Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht. Die Dauer des Landtages ist auf 14 Tage bestimmt worden.

Ich erlaube mir nun, Durchlachtigster Herr Landtags-Marschall, Ihnen das Propositions-Dekret und zugleich den Landtags-Abschied für die im Jahre 1886 versammelt gewesenen Provinzial-Stände hiermit zu überreichen.

Indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die Berathungen des gegenwärtigen Landtages ebenso wie es bei denjenigen der früheren Landtage der Fall war, zum Segen unserer schönen Rheinprovinz gereichen werden, erkläre ich hiermit im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 33. rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall: Seine Majestät der Kaiser und König, unser allergnädigster Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in diesen Ruf ein.)

(Durch dieselbe Deputation geleitet, verläßt der Herr Landtags-Commissarius den Sitzungssaal).

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung des letzten Landtages, der in ständischer Form hier zusammentritt, eröffne, bitte ich Sie, mir auch diesmal das Vertrauen entgegenzubringen und die Nachsicht zu beweisen, die Sie mir in allen vorhergehenden Landtagen bewiesen haben, wo ich die Ehre hatte, wie auch dieses Mal, als Landtags-Marschall von Se. Majestät berufen zu sein, um hier die Sitzungen zu leiten.

Meine Herren! Ich habe zunächst eine geschäftliche Sache zu erledigen; es ist die Ernennung der Protokollführer. Ich bitte dieselben Herren, die früher das Protokoll geführt haben, Herrn Freiherrn Eugen von Voë und Herrn Radermacher, auch diesmal das Protokoll zu

führen, und ersuche Herrn Radermacher, für heute das Protokoll zu übernehmen. Sodann ernenne ich zum Journalführer Herrn Freiherrn von Schüh.

Meine Herren! Ehe wir in unsere weiteren Berathungen und die geschäftliche Behandlung unserer Sachen eintreten, drängt es mich, Ihnen einen Vorschlag zu machen, von dem ich überzeugt bin, daß er in Ihrer Aller Herzen den wärmsten Wiederhall finden wird. Ich glaube, es vergeht kein Tag, an dem wir Rheinländer allesammt nicht mit banger Sorge nach San Remo blicken und uns fragen: was bringt uns die Zukunft? Wolle der gnädige Gott uns unsern Kronprinzen erhalten und ihm seine volle Gesundheit wiedergeben! Dieser Gedanke drängte sich mir auf, und ich habe mir erlaubt, hier Ihnen einen Vorschlag zu machen, daß wir nämlich in Form eines Telegramms unseren Gefühlen Ausdruck geben. (Lebhafte Bravo!)

Ihr Beifall bezeugt mir, daß Sie mit meinem Gedanken einverstanden sind, und so erlaube ich mir, dies Telegramm, welches ich aufgesetzt habe, zu verlesen:

Er. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu San Remo.

Die zum Provinzial-Landtag heute zusammentretenden Stände der Rheinprovinz legen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit mit dem Gefühl treuester Ehrerbietung den innigsten Wunsch zu Füßen auf baldige völlige Genesung zum Segen des gesammten Vaterlandes.

Namens des Rheinischen Provinzial-Landtags:

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

(Bravo!)

Ich vernehme aus Ihrer Zustimmung, daß Sie mit der Absendung dieses Telegramms einverstanden sind.

Meine Herren! Die nächste Pflicht, die ich hier zu erfüllen habe, ist die, Ihnen die Mitglieder namhaft zu machen, die uns seit der letzten Session durch den Tod entziffen worden sind. Es ist dies Herr Ober-Regierungsrath a. D. Jungen zu Trier, Herr Commerzienrath Raesen zu Köln und Herr Mathias Josef Kreuzberg zu Ahrweiler. Meine Herren! Ich möchte noch hervorheben, daß unter diesen unsern Kollegen ein Mann sich befindet, der mit ganz besondere Liebe und Hingebung sich auch im Provinzial-Verwaltungsrath unserer verwaltenden Arbeit hingegeben hat und auch gerade in der Pflege der Anstalten zc. Hervorragendes geleistet hat: das ist Herr Commerzienrath Raesen, den wir als Vertreter von Köln unter uns jetzt vermissen. Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken dieser drei uns entziffenen Kollegen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Sodann habe ich die Ehre, Ihnen den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das Allerhöchste Propositions-Dekret zu verlesen, und bitte Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Allerhöchste Landtags-Abschied lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1886 versammelt gewesenen 32. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

1. Die von Unseren getreuen Ständen begutachteten Entwürfe
 - a) einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz,
 - b) eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der gedachten Provinz,
 - c) eines Gesetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobilienpreisen im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts, und
 - d) eines Gesetzes, betreffend das Hypothekenreinigungs- bezw. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts,
 sind, nachdem dieselben die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten haben, unter dem 30. Mai, bezw. 1. Juni, 18. April und 22. Mai 1887 zu Gesetzen erhoben und darauf durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden.
 2. Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir unter dem 20. April 1887 genehmigt, daß der Kreis Mülheim a. d. Ruhr in die Kreise Mülheim und Ruhrort getheilt werde.
 3. Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachträge XI und XII zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir unter dem 10. Januar bezw. 12. Dezember 1887 genehmigt, den letzteren Nachtrag jedoch mit der Maßgabe, daß die Societäts-Direktion von der ihr nach §. 2 des Nachtrags beigelegten Befugniß, die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Stadtkreisen besonderen Societäts-Kassen-Beamten zu übertragen, nur im Falle des Ausscheidens, beziehungsweise des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen betreffenden Rentmeister Gebrauch machen darf.
- Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher.
von Gopler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtagsabschied

für die in der Zeit vom 7. bis 20. November 1886
versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Die Allerhöchste Proposition hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. In Ausführung des §. 4 — Absatz 3 und 4 — des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml.

§. 175) sind für die zu bildende Provinzial-Schulcommission sechs Mitglieder zu wählen;

2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die Bestimmungen der §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) zugewiesene Mitwirkung und Controlle in den Angelegenheiten der Rentenbank werden Sie nach den näheren Mittheilungen Unseres Commissarius die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben;

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;

b) eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete

nebst Begründungen zugehen, und sehen wir darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius gemacht werden.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez.: **Wilhelm.**

geez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Meine Herren! Die in der Proposition enthaltenen Wahlen, ebenso wie die Wahl, die hier nicht angegeben ist, die aber in dem Verzeichniß der von dem Provinzial-Verwaltungsrath gemachten Vorlagen enthalten ist, die Ergänzungswahl in den Provinzial-Verwaltungsrath für den von mir vorhin genannten verstorbenen Abgeordneten Kaesen werden wir im Plenum vornehmen. Ich werde nachher die Herren bitten, in gewohnter Weise diese Wahlen vorzubereiten. Außerdem sind noch vorzunehmen die Wahl für die Rentenbank und noch einige Ersatzwahlen, welche hier auch nicht aufgeführt sind. Nach einer Mittheilung des Landtags-Commissarius vom 25. Januar 1887 ist aus der königlichen Ober-Ersatzcommission in der 28. Brigade der Herr Freiherr von der Leyen ausgeschieden; er hat die auf ihn gefallene Wahl niedergelegt, und es muß für ihn eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Sodann haben wir für den Regierungsbezirk Wiesbaden alle 5 Jahre ein Mitglied zu der dortigen Ober-Ersatzcommission zu wählen; diese Wahl muß in dieser Session wieder vorgenommen werden. Die anderen Wahlen sind bereits in der Proposition enthalten.

Meine Herren! Was nun unsere geschäftliche Eintheilung betrifft, so habe ich mich entschlossen, für diesmal zunächst eine Reihe von Gegenständen, wie wir das auch schon das letzte Mal gethan haben, in den zu einer Plenar-Commission constituirten Landtag zu verweisen. In der Plenar-Commission sollen berathen werden die Nr. 7, 8, 9 und 18 des Ihnen vorliegenden Verzeichnisses der vom Provinzial-Verwaltungsrath gemachten Vorlagen, also 1. Begut-

achtung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, 2. Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts — dadurch würden zugleich erledigt werden diese beiden Nummern der Allerhöchsten Proposition —, 3. Entwurf eines Statuts, betreffend die Errichtung einer Landesbank in der Rheinprovinz, 4. Nr. 18, Referat, betreffend Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats für die gesammte ständische Verwaltung mit den erforderlichen Modificationen bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinzial-Landtags, nämlich des neuen Provinzial-Landtags, und 5. der Gegenstand Nr. 73, der hier in dem Verzeichniß noch nicht genannt ist, eine Petition, die von Seiten des Verwaltungsraths Ihnen vorgelegt wird und die aus dem Kreise Malmedy wegen dort bestehender schlimmer Verhältnisse, besonders wegen mangelnder Saatfrucht an uns ergangen ist. Also diese Gegenstände würden wir in der Plenar-Commission verhandeln.

Sodann habe ich Ihnen mitzutheilen, wie ich die Ausschüsse gebildet habe. Außer der Plenar-Commission werden noch drei Ausschüsse gebildet werden. Ich habe nicht alle Mitglieder des Landtags in diese Ausschüsse eingetheilt. Es würde dadurch eine zu große Zahl von Mitgliedern in die Ausschüsse gekommen sein; die Herren können sich, wenn sie sich für die eine oder andere Sache interessieren, dem betreffenden Ausschusse zutheilen lassen. Ich hoffte dadurch auch einigen von den Herren entgegenzukommen, um sie nicht zu sehr mit Arbeiten zu belasten. Die Ausschüsse setzen sich folgendermaßen zusammen:

I. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren. Vorsitzender: Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler, Mitglieder: Graf Westerholt-Giesenberg, Freiherr Eugen von Loë, Graf von Hompesch, Graf Bergh von Trips, Freiherr von Schütz-Deerodt, die Herren Heuser, Courth, Adams, Dieke, Melsheimer, von Grand-Ry, Croon, Peters, Frings, Wolters, Freiherr Felix von Loë, Keller, Limbourg;

II. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der Central-Verwaltung ressortiren. Vorsitzender: Freiherr Friedrich von Gehr-Schweppenburg, Mitglieder: Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck, Freiherr von der Leyen, Graf Franz von Spee, die Herren Eisenlohr, Pelizäus, Sahler, Röchling, Hoffsummer, Fischer, Koennecke, Friederichs, Grod, Trapp, Breuer, Herrmann, Schlick;

III. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Central-Verwaltung ressortiren. Vorsitzender: Graf Beißel von Gymnich, Mitglieder: Freiherr von Spies-Büllesheim, Graf Wilhelm von Spee, Friedrich von Jordans, Freiherr von Gerde, Graf Wilberich von Spee, die Herren Sommer, Koch, Radermacher, Nels, Hoffmann, Scheidt, Kattwinkel, Caspers, Beppler, Reinhard, Eich, Schmidt von Schwind, Haack.

Die Beamten der provinzialständischen Verwaltung werden folgendermaßen den Ausschüssen zugewiesen: dem I. Ausschuß der Landes-Direktor, Landesrath Frißen, Landesrath Rüster, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geheimer Regierungsrath Seul, dem II. Ausschuß Landesrath von Mezen, Landesrath Klausener, Landesbaurath Grimbert, dem III. Ausschuß Landesrath Brandts, Landesbaurath Dreling. Ich bemerke hierzu, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall sowie der Herr Landes-Direktor den sämmtlichen Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir habey nun noch die Geschäftsvertheilung derjenigen Eingänge vorzunehmen, die ich weder der Plenar-Commission, noch dem Plenum zugewiesen habe. Dem I. Ausschuß werden zugewiesen die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Ihnen gedruckt vorliegenden Verzeichnisses der Vorlagen, dann wieder die Nummern 10—17; das sind die Gegenstände der I. Abtheilung. Außerdem werden dem I. Ausschuß überwiesen die sämtlichen Nummern 43—53 incl. von der IV. Abtheilung. Dem II. Ausschusse werden sämtliche Angelegenheiten der II. und III. Abtheilung überwiesen, also die Nummern 19—42 incl., wozu ich bemerke, daß die Nummern 25 und 26 nach einem vorgestern gefaßten Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes zu einem Referate zusammengezogen werden; ich bemerke dies, damit Sie nicht Nummer 26 etwa vermissen. Endlich dem III. Ausschusse werden die Angelegenheiten der V. Abtheilung von Nummer 54—70 zugewiesen.

Hieran anschließend möchte ich noch hinsichtlich der weiteren Eingänge, die etwa im Laufe unserer Sitzungen noch kommen sollten, also Petitionen u., mit Bezug auf §. 4 unserer Geschäftsordnung Folgendes bemerken. Wir haben gewöhnlich den Anfang oder die Mitte der zweiten Woche der 14 Tage als Schlußtermin für die Annahme von Petitionen festgesetzt; ich möchte Sie aber darauf hinweisen, daß diesmal die Sache insofern verändert ist, als wohl in den Carnevalstagen keine Sitzung stattfinden kann. Wenn wir trotz dieser Carnevalsunterbrechung innerhalb der 14 Tage fertig werden sollen, so möchte ich Sie fragen, ob Sie es auch nicht für richtig halten, daß wir den Schlußtermin für die Einreichung von Petitionen auf Samstag, Ende dieser Woche, setzen (Zustimmung), denn man muß Zeit haben, die Gegenstände im Provinzial-Verwaltungsrath resp. in den Commissionen zu behandeln. Meine Herren! Natürlich werden wir uns sehr anstrengen müssen, wenn wir in der Zeit von 14 Tagen fertig werden wollen, denn wir werden mit den Gesetzen, die allerdings vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Zuziehung des Geheimen Justizrathes Stolterfoth, der von dem Herrn Minister hierher geschickt worden ist, vorbereitet worden sind, sehr viel zu thun haben. Ich dachte deshalb, daß wir gleich am ersten Tage mit dieser Hauptarbeit beginnen sollen. Ich kann dazu bemerken, daß ich dem Herrn Minister zugesagt habe, daß sobald wie irgend möglich diese Gesetze fertiggestellt werden sollen, damit sie so schnell als möglich nach Berlin gelangen und dort noch in der diesjährigen Session dem Landtage vorgelegt werden können. Ich setze also Samstag dieser Woche als Schlußtermin für die Einbringung von Petitionen fest. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Das Gleiche gilt doch auch für selbständige Anträge?

Landtagsmarschall: Natürlich, der Termin gilt für Petitionen und selbständige Anträge. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Vice-Landtags-Marschall.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Euer Durchlaucht haben die Sachen, welche in der Plenar-Commission verhandelt werden sollen, nicht auch noch dem I. Ausschuß überwiesen. Ich glaube, daß es doch wohl nöthig sein wird, sie auch im Ausschuß behufs Ernennung der Referenten und Feststellung der Referate zu behandeln.

Landtags-Marschall: Ja wohl, das ist richtig. Ich dachte, die Sachen, die der Plenar-Commission zugewiesen sind, nachher an den I. Ausschuß zur Feststellung der Referate und etwaiger Veränderungen redaktioneller Natur, die noch vorgeschlagen werden, zu verweisen; ich wollte aber damit warten, bis die Sache sich hier im Plenum erledigt hätte. Ich hatte es nicht gerade übersehen, sondern dachte, es könnte dieses nachher erledigt werden, wenn die Gegenstände hier in der Plenar-Commission verhandelt sind.

Ich will hierzu noch bemerken, daß ich in der Plenar-Commission, auch wenn es nur eine Commissions-Sitzung ist, die Eingänge, die an den Landtag herantreten, mittheilen werde, um dieselben gleich in den Geschäftsgang bringen und den Ausschüssen zuweisen zu können.

Ich habe noch mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind sich für heute bei mir entschuldigt hat; er wird morgen Nachmittag wieder hier sein.

Ich habe nun noch eine Bitte an Sie zu richten. Wir haben so manchmal hier zusammen getagt und immer uns, getragen von dem Gefühl, daß wir die höchste Corporation einer Verwaltung sind, jeder Parteilichkeit enthalten, immer einmüthig gesucht, das Beste für unsere Provinz zu finden. Ich möchte Sie, nachdem jetzt in Folge der Wahlen eine gewisse Erregung durch unsere Provinz gegangen ist, was ich sehr bedaure, bitten, daß in unserer Versammlung, in unseren Verhandlungen und in den persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu einander nichts von diesem vorhergegangenen Wahlstreite hervortreten möge, und wir in derselben Unparteilichkeit auch diesen letzten Landtag zu Ende führen und wie Ein Mann zum Besten unserer Provinz zusammenwirken mögen. (Bravo!)

Meine Herren! Ich habe dann noch auf zwei Punkte hinzuweisen. Wir sind hier, wenn ich so sagen darf, zu einem Abrechnungs-Landtag zusammengetreten, denn wir haben unsere ganzen Geschäfte abzuschließen. Ich will nicht zu traurig auf diesen Abschluß hinblicken, denn ich sage: wir können mit Stolz und Freude abschließen, weil wir Gutes geleistet haben. (Bravo!)

Ich glaube, daß wir dies aus vollem Herzen sagen dürfen. Ich will deshalb jetzt nicht in einen traurigen Ton einstimmen. Dann wollte ich noch darauf hinweisen, daß wir der Königlichen Staatsregierung zu Dank verpflichtet sind, daß sie diesem Abrechnungs-Landtag noch eine so wichtige Thätigkeit zugewiesen hat, wie die Beurtheilung der uns vorliegenden Gesetze. Ich lege einen großen Werth darauf, daß es unserem ständischen Landtage beschieden ist, in seiner letzten Session dieses Werk der Umgestaltung der Hypotheken-Gesetzgebung und allen anderen damit zusammenhängenden Gesetzen im Gebiete des rheinischen Rechts zum Abschluß zu bringen. Angetrieben durch das Gefühl, unserer ländlichen Bevölkerung durch billigen Credit, durch den Ausbau unserer Hülfskasse zu helfen, sind wir dazu gekommen, Vorschläge zum Ausbau unseres ganzen Grundcreditwesens auf anderer gesetzlicher Basis zu machen, und wir haben die Freude gehabt, zu allen unseren Vorschlägen in den früheren Sessionen bei den ersten Gesetzen, die wir hier zu berathen gehabt haben, die vollständige Zustimmung in Berlin zu finden, ich hoffe, daß wir auch mit diesen letzten Gesetzen ein gleiches Resultat erzielen werden und uns stets sagen können, daß wir damit eine tief eingreifende, außerordentlich wichtige Arbeit für unsere Provinz zu Ende zu führen haben.

Meine Herren! Dann möchte ich Sie hinweisen auf die Wichtigkeit des Ihnen in Ergänzung hierzu vorgelegten Statuts der Landesbank, wie es der Provinzial-Verwaltungsrath ausgearbeitet hat. Ich darf hinzufügen, daß es mir persönlich auch eine Freude ist — Sie nehmen es mir nicht übel — daß wir gerade in diesem letzten Landtage dazu berufen sind, im Interesse des Ausbaues unseres ganzen Creditwesens und insbesondere des Grundcredits jetzt noch die richtige Form für das Institut, welches schon so viel Gutes gestiftet hat, nämlich für unsere Hülfskasse, zu finden. Es ist vom ersten Augenblick an, als ich jetzt vor 13 Jahren die Ehre hatte, in mein jetziges Amt einzutreten, mein sehnlichster Wunsch gewesen, das darf ich wohl sagen, in der Weise, wie es Ihnen dieses Mal vorgeschlagen wird, die Hülfskasse auszubauen. Es war mein sehnlichster Wunsch, dies einst zu erreichen, und ich freue mich, daß es gerade jetzt, wo ich das letzte Mal die Ehre habe, als Landtags-Marschall hier dem

Provinzial-Landtag zu präsidiren, uns beschieden ist, diesen Ausbau und zugleich, wie ich vorhin schon gesagt habe, die Gesetzgebung, die dazu gehört, zu vollenden. Ich glaubte nicht unsere Arbeiten anfangen zu können, ohne Sie auf diese wichtigen Punkte unserer bevorstehenden Berathung hinzuweisen, Sie verzeihen meine persönlichen Bemerkungen dazu.

Meine Herren! Was die Vertheilung der Sitzungen betrifft, so möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir gleich morgen in der Plenar-Commission zusammentreten, wobei ich Ihnen mitzutheilen habe, daß der Herr Justizminister dem Herrn Landes-Direktor geschrieben hat, daß der Geheime Justizrath Stolterfoth, der schon bei der Berathung der Gesetze im Provinzial-Verwaltungsrath zugegen war, am 6. Februar, also morgen oder heute Abend schon hier eintreffen, jedenfalls morgen hier anwesend sein wird. Ich werde mir erlauben, wie ich es früher auch schon gethan habe, zu der Plenar-Commissionsitzung des Landtages den Herrn Landtags-Commissarius und den Herrn Regierungsrath von Philippsborn, sowie selbstverständlich den Herrn Stellvertreter des Herrn Ministers, den Geheimen Justizrath Stolterfoth, einzuladen. Was die weiteren Sitzungen betrifft, so würden dieselben davon abhängen, wie weit wir morgen Vormittag und Nachmittag gelangen. Ich glaube, wir werden eine Mittagspause eintreten lassen, weil wir es mit zweierlei Vorlagen, mit den Vorlagen der Regierung und mit den Sachen, die Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegt werden, zu thun haben. Wir werden sehen, wie weit wir morgen kommen, ob sich am Dienstag, vielleicht am Nachmittag, noch eine Plenarsitzung nöthig machen wird, denn den Dienstag Morgen möchte ich zur Constituirung der Ausschüsse und zur Geschäftsvertheilung derselben reserviren. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Meine Herren! Ich möchte noch darauf hinweisen, daß das in unserer Geschäftsordnung vorgesehene Ausliegen der fertigen Referate während dreier Tage bei der Kürze der Zeit wohl nicht eingehalten werden kann; Sie werden mir daher wohl erlauben, die fertiggestellten Referate etwas früher, als nach Ablauf dieser festgestellten Frist in den Sitzungen zur Verhandlung zu bringen. — Ich höre keinen Widerspruch, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind; es geschieht ja nur in der Absicht, daß wir möglichst schnell fertig werden.

Was die Zeit des Carnevals betrifft, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß es schwierig ist, während dieser Zeit Sitzungen zu halten. Vielleicht könnten wir am Aschermittwoch Nachmittag wieder hier zusammenkommen. Glauben Sie, daß das gehen wird? (Zustimmung.)

Das findet sich ja, wie die Geschäftslage ist. Wenn irgend möglich, würde ich darauf bringen, daß wir Samstag über acht Tage schließen können. (Bravo!)

Ich weiß es nicht; wir müssen erst sehen, wie weit wir kommen. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Durchlaucht haben vergessen zu sagen, wann morgen die Plenar-Commission zusammentritt.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, die Sitzung soll um 10 Uhr beginnen. Nunmehr habe ich den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse das Wort zu geben.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich habe die Ehre, die Herren Mitglieder des I. Ausschusses zu bitten, am Dienstag Morgen um 10 Uhr in dem bekannten Ausschußzimmer sich gefälligst zu einer Sitzung zusammen finden zu wollen. Die Einladungen werden im Uebrigen auch schriftlich an die Herren ergehen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenbourg: Ich habe ebenfalls die Ehre, die Herren des II. Ausschusses zu bitten, sich gleichfalls Dienstag Morgen um 10 Uhr in einem

Ausschußzimmer, welches ich aber noch nicht namhaft machen kann, einfinden zu wollen. Es werden Ihnen ebenfalls schriftliche Einladungen zugehen.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuß bitten, sich auch am Dienstag Morgen um 10 Uhr hier einfinden zu wollen in dem Ausschußzimmer Nr. 17.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe Ihnen noch eine kleine Sache vorzutragen. Sie sind heute die Gäste unseres Herrn Landtags-Commissarius, und da möchte ich gleich, daran anknüpfend, Sie fragen, wann es Ihnen recht ist, daß wir unser Erwidierungsdiner dem Herrn Landtags-Commissarius geben. Das ist durch das Zwischentreten der Carnevalszeit etwas erschwert, und so sind wir auf den Gedanken gekommen, es würde vielleicht am besten sein, den Donnerstag nächster Woche dazu zu wählen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Um 5 Uhr. Das ist der Vorschlag, den unser Mitglied, das immer so schön für alle diese Sachen sorgt, Herr Dieze, gemacht hat, und ich glaube, den Vorschlag acceptiren zu können. Ich höre, daß Sie damit einverstanden sind; es werden also die Vorbereitungen dazu getroffen werden.

Meine Herren! Nachdem ich Ihnen alles mitgetheilt habe — ich hoffe nichts vergessen zu haben, sonst würde ich es morgen nachholen — schließe ich hiermit die erste Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.)

Erste Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 6. Februar 1888.

Beginn: 10 1/2 Uhr Vormittags.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe zunächst den Herrn Landtags-Commissarius, Seine Excellenz den Herrn Oberpräsident von Bardeleben und den Herrn Geheimen Justizrath Stolterfoth zu begrüßen, die ich zu dieser Plenar-Commission und zur Theilnahme an unserer Berathung über die vorliegenden Gesetze hierher eingeladen habe.

Meine Herren! Ehe wir jetzt als Plenar-Commission in die Berathung der vorliegenden Gesegentwürfe eintreten, möchte ich doch noch einmal mit kurzen Worten wiederholen, was ich gestern gesagt habe, daß nämlich der Provinzial-Landtag, der in seiner jetzigen ständischen Form zur letzten Session zusammentritt, gewiß sehr erfreut sein kann, diese gesegliche Materie noch als Schlußstein im Aufbau der früher uns vorgelegten Gesetze, welche schon ihre segensreichen Wirkungen in der Provinz geäußert haben, behandeln und vorbereiten zu dürfen. Ich möchte auch nochmals hervorheben, daß der Anstoß zu dieser ganzen bedeutenden Veränderung des rheinischen Rechtes durch den Ausbau unserer Provinzial-Hülfskasse zu einem großen Creditinstitute gegeben worden ist.

Meine Herren! Wir treten in die Diskussion des Gesegentwurfes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes ein. Ich gebe zunächst zur Einleitung dem Herrn Landes-Direktor Klein das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die zur Zeit noch im größten Theile der Rheinprovinz geltende rheinische, beziehentlich französische Gesetzgebung hat, wie allgemein anerkannt wird, ihre großen Vorzüge, aber andererseits auch, wie alle menschlichen Dinge, ihre Schattenseiten. Zu den schwächsten Partien dieser Gesetzgebung gehören die Abschnitte, welche von dem Eigenthum und den Hypotheken handeln. In dieser Hinsicht besteht vor allen Dingen der Mangel, daß nicht erkennbar ist, oder aus öffentlichen Büchern mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, 1. wer in einem bestimmten Augenblicke Eigenthümer eines Grundstückes ist, und 2. mit welchen Hypotheken und dinglichen Lasten ein bestimmtes Grundstück behaftet ist.

Diese Mängel sind nicht bloß in der Rheinprovinz, sondern in allen Ländern, in denen der Code civil gilt, mehr oder minder empfunden worden und haben dort zu Reformbestrebungen geführt: so in Frankreich, in den Niederlanden, in Belgien, während in Baden schon bei Einführung der französischen Gesetzgebung Vorsorge getroffen worden war. Auch in der Rheinprovinz hat man sich schon seit einer langen Reihe von Jahren mit dieser Frage befaßt, und ist insbesondere im Jahre 1851 von dem damaligen Appellationsgerichtsrath Peter Reichensperger ein Entwurf ausgearbeitet worden, welcher eine Verbesserung unseres Hypotheken- und Eigenthumswesens im Anschluß an die Bestimmungen des Code civil durch weiteren Ausbau des Transkriptionswesens zu erstreben suchte. Dieser Entwurf ist indessen nicht zur Ausführung gekommen; man schreckte theils vor den großen Kosten, theils vor den Schwierigkeiten, die verursacht würden, zurück, und die Sache blieb auf sich liegen. Inzwischen machten sich aber die Mängel immer fühlbarer. Insbesondere war es der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen, welcher schon seit einer Reihe von Jahren darauf hinwies, daß die ländlichen Creditverhältnisse einer anderweitigen Organisation unseres Hypothekenwesens dringend bedürftig seien. Es fehlte zur Zeit zwar nicht an Credit in den besseren Gegenden der Provinz, allein es fehlte an einem gesunden Realcredit, und unter einem gesunden Realcredit verstehe ich einen solchen Credit, wie er einestheils dem Gläubiger ermöglicht, das Geld in der billigsten Weise herzugeben, und andererseits dem Schuldner am meisten nützt. Wenn aber die Gläubiger ihr Geld billig hergeben sollen, so verlangen sie in erster Linie unbedingte Sicherheit für ihr hergeliehenes Kapital. Es ist Ihnen allen bekannt, daß mit dem Maaßstabe der Sicherheit der Zinsfuß steigt und fällt. Wer daran zweifelt, der mag den Courszettel der Staatspapiere, der Papiere der Communen und sonstigen öffentlichen Anstalten betrachten, und er wird finden, daß mit dem Wachsen der Sicherheit der Zinsfuß sinkt und umgekehrt. Wenn aber nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden kann, wer Eigenthümer eines zum Unterpfande zu bestellenden Grundstücks ist und welche Hypotheken und Lasten auf demselben ruhen, dann bleibt die Sicherheit zweifelhaft, und es werden sich größere Institute mit Hergabe von Geldern nur in der vorsichtigsten Weise und bei größerem Nutzen beschaffen können. Was nun andererseits den Schuldner selbst anbelangt, so genügt dem ländlichen Schuldner nur ein Credit, der ihm die Möglichkeit gewährt, sich wieder aus den Schulden herauszuarbeiten. Das trifft aber nur bei solchen Schulden zu, welche im Wege der Amortisation getilgt werden können. Wenn jemand ein Gut übernimmt, ein Grundstück kauft oder zur Verbesserung seiner Wirthschaft Kapital aufnimmt, so wird der Grundbesitzer eigentlich in den seltensten Fällen, abgesehen von besonderen Glückereignissen, in der Lage sein, das Kapital in größeren Raten oder ganz zurückzuzahlen, er wird dasselbe aus den Früchten seiner täglichen Arbeit, aus den Renten, die er aus dem Gute zieht, nur in Form einer Rente allmählich tilgen können. Hieraus folgt, daß die Befreiung von den Schulden in den meisten Fällen nur dann dem Grundbesitzer gelingen wird, wenn er die Gelder auf Amortisation, das heißt gegen eine jährliche Tilgungsrate erhalten kann

Dies verhindert aber die französische Gesetzgebung nicht bloß wegen der mangelnden hypothekarischen Sicherheit, sondern auch wegen einer Anzahl von anderweiten Bestimmungen, welche die Heranziehung von unkündbaren Kapitalien in der Form von Pfandbriefen mit hypothekarischer Berechtigung für den einzelnen Pfandbriefinhaber unmöglich machen. Ich habe mich zuerst eingehender mit dieser Frage befaßt, als mir im Jahre 1880 der Auftrag zu Theil wurde, die Vorarbeiten zu machen behufs näherer Verbindung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Centralverwaltung und Hauptkasse. Damals wurde schon die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt sei, die Provinzial-Hülfskasse zu einem Real-Creditinstitut für die ganze Rheinprovinz auszubilden. Ich mußte angesichts der vorberührten Mängel der hier geltenden Gesetze jene Frage verneinen. Ich habe in dem damaligen Referate unter Bezugnahme auf die andern Provinzen unseres Staates und unter dem Hinweis auf die Voraussetzungen, unter denen die Real-Creditinstitute dort bestehen, wörtlich ausgeführt: Alle diese Voraussetzungen fehlen mehr oder minder in der Rheinprovinz. Insbesondere sind hier die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse, mit Ausnahme des ehemaligen Bezirkes des Justizsenates zu Ehrenbreitstein sowie der landrechtlichen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, namentlich bei den kleinen Grundbesitzern vielfach so unsicher, daß die Gewährung von Hypotheken mit solchen Gefahren verknüpft ist, daß eine öffentliche Korporation, so lange diese Verhältnisse nicht im Wege einer neuen Gesetzgebung anderweit geregelt sind, unmöglich Darlehen im größeren Umfange gewähren kann.

Bevor demnach ein weiterer Ausbau der Provinzial-Hülfskasse zu einem ländlichen Creditinstitute — was ich im Interesse unserer Provinz für dringend geboten erachte — erfolgen kann, bedarf es einer Abänderung unserer Eigenthums- und Hypothekengesetze.

Der Landtag trat diesen Ausführungen bei, und es wurde damals eine Veränderung des Statuts im allerengsten Maaß in Bezug auf die Gewährung von hypothekarischen Darlehen an Private beschlossen und genehmigt. Daneben ging aber das Bestreben des Landtages sowohl, wie der Verwaltung dahin, die Mängel, welche der weiteren Ausbildung der Hülfskasse im Wege standen, zu beseitigen. Zwischenzeitlich hatte sich in unserem Staate die Sachlage in dieser Hinsicht im Allgemeinen geändert. Während es sich bei den früheren Reformbestrebungen einzig und allein darum handeln konnte, das System der hier geltenden französischen Gesetzgebung weiter auszubauen und innerhalb des Rahmens dieser Gesetzgebung bessere Bestimmungen für die Aufrechterhaltung des Realcredits zu treffen, so mußte jetzt ein weiteres Ziel in's Auge gefaßt werden.

Es ist Ihnen nämlich bekannt, meine Herren, daß ein deutsches Civilgesetzbuch in Ausarbeitung begriffen ist, und daß wir demnächst auch auf dem Gebiete des Rechtswesens der so heiß ersehnten Einheit für ganz Deutschland theilhaftig werden sollen. Diese gewiß von allen Rheinländern freudig begrüßte Aussicht mußte für alle Reformbestrebungen die maßgebende Richtung bilden und dahin führen, daß nur solche Aenderungen in Betracht gezogen wurden, welche in den Rahmen der später neu einzuführenden allgemeinen deutschen Gesetzgebung hineinpaffen. Da nun die neue Civilgesetzgebung, wie durch den bereits vorliegenden Entwurf constatirt ist, das Grundbuchwesen, also die Führung öffentlicher Bücher Seitens der Gerichte für das Grundeigenthum und seine Belastungen angenommen hat, so konnte es sich bei allen Reformarbeiten nur darum handeln, eine Brücke zu schlagen, um von der bestehenden Gesetzgebung aus, zu diesem Grundbuchrecht für die Rheinprovinz zu gelangen. Die königliche Staatsregierung hat diesen Weg beschritten, indem der erste Entwurf, welcher dem dreißigsten Provinzial-Landtag im Jahre 1884 vorgelegt wurde, betreffend die Veräußerung und Hypothekenbelastung von Grundeigenthum in der Rheinprovinz die Verbesserung des bestehenden Rechtes in der Weise herbeizuführen suchte,

daß 1. für den Uebergang des Eigenthums, also Verkauf, Tausch und dergleichen, eine bestimmte, feste Form, die notarielle oder gerichtliche Form angenommen wurde, 2. die generellen und stillschweigenden Hypotheken beseitigt, 3. das Resiliationsrecht eingeschränkt und erkennbar gemacht und endlich 4. eine Verbindung mit den Grundsteuerkatastern in der Weise angebahnt wurde, daß in Zukunft jede Eigenthumsübertragung und Belastung im Kataster beigefügt sein sollte und daß jeder Notar verpflichtet wurde, die vor ihm vorgenommenen Eigenthumsmutationen dem zuständigen Katasterbeamten zur Anzeige zu bringen.

Diese Novelle bezweckte, wie in den Motiven ausgesprochen wurde, den Uebergang zur Grundbuchordnung dadurch zu erleichtern, daß ein zuverlässiges Material für die Anlegung der Grundbücher damit gewonnen werden sollte.

Da nämlich im Gebiete des rheinischen Rechtes alle Hypotheken in 10 Jahren erneuert werden müssen, und da hier in der Rheinprovinz die Zahl der ganz freien Grundstücke keine überwiegend große ist, so sagte man sich: innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, also bis zum Jahre 1895, werden alle Hypotheken mehr oder weniger erneuert worden sein, und da bei der Erneuerung jedesmal ein Katasterauszug vorgelegt werden muß, so haben wir auf diesem Wege innerhalb 10 Jahren erreicht, daß eine gewisse Uebereinstimmung der bestehenden Hypotheken mit dem Kataster hergestellt wird. Der rheinische Provinzial-Landtag war indeß trotzdem der Ansicht, daß mit dieser Novelle nicht ausreichend geholfen sei. Wie in dem Referat, welches Ihnen vorliegt, ausgeführt ist, nahm er schon damals bei der Berathung dieses Nothgesetzes, wie ich es nennen möchte, eine Resolution an, worin er seine schon früher ausgesprochene Ansicht wiederholte, daß die Mängel des Hypothekenrechtes nur durch Einführung der Grundbuchordnung gehoben werden könnten. Der folgende Landtag ging noch weiter und beauftragte den Provinzial-Verwaltungsrath, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Einführung und Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereich des rheinischen Rechtes so bald als möglich und zwar bezirksweise vorzugehen. Ähnliche Anregungen gelangten aus dem Hause der Abgeordneten an die königliche Staatsregierung. Infolge dieser Anregungen hat der Herr Justizminister in dankenswerther Weise den Entwurf eines Gesetzes, welches die Möglichkeit der bezirksweisen Einführung der Grundbuchordnung, wie der Landtag dieselbe verlangt hatte, herbeiführt, anfertigen lassen. Dieser Entwurf wurde im Laufe des Sommers 1887 den Gerichten, den Provinzialbehörden, dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse und mir zur Begutachtung eingesandt. Nachdem die Gutachten bei dem Justizministerium eingelaufen waren, hat der Herr Justizminister eine Conferenz im September vorigen Jahres in Berlin abhalten lassen, an welcher außer verschiedenen Juristen Rheinpreußens auch der Direktor der Provinzial-Hülfskasse sowie ich theilgenommen haben, und bei welcher auf Grund der eingegangenen Gutachten die vorliegenden Entwürfe eingehend berathen wurden. Das Resultat der in dieser Conferenz gepflogenen Verhandlungen ist in den Ihnen vorliegenden Entwürfen enthalten. Nachdem diese Entwürfe einer Grundbuchordnung, resp. eines Einführungsgesetzes für die Grundbuchordnung und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, in der Rheinprovinz bekannt geworden waren, erhoben sich namentlich in Kreisen der Juristen, der Notare und Rechtsanwälte vielfach Bedenken gegen diese Reform-Gesetzgebung. Von den Gerichten hatte zwar das rheinische Oberlandesgericht, sowie die sämtlichen Landgerichte mit Ausnahme eines einzigen sich für diese Reform ausgesprochen, sodasß also die Magistratur in überwiegender Majorität der Reform geneigt schien, allein die Rechtsanwaltschaft sowie das Notariat ließen sich dadurch von den Bedenken, welche sie gegen diese Gesetzgebung geltend machten, nicht zurückbringen. Diese Bedenken sind im Wesentlichen in der Zeitschrift für das Notariat enthalten und mittelst der Tagespresse in weitere Kreise gedrungen.

Diese Bedenken hatten im Wesentlichen vier Punkte zum Gegenstande. Man sagte erstens: man müsse zunächst doch die Wirkungen des Gesetzes des Jahres 1885 abwarten, bevor man mit der Anlage von Grundbüchern beginnen könne. Die Staatsregierung habe ja selbst erklärt, sie führe das Nothgesetz ein, um die Grundbuchordnung vorzubereiten. Die Consequenz erheische nun, daß man den zehnjährigen Zeitraum abwarte, weil dann erst die Wirkungen eingetreten sein würden, welche die Anlage der Grundbücher wesentlich erleichtern könnten. Zweitens fand man es bedenklich, bereits jetzt wieder mit einer Reform der Gesetzgebung zu kommen und das Publikum durch eine neue Gesetzgebung wieder in seinen rechtlichen Verhältnissen zu erregen, was nur zu Verwirrungen und größerer Unsicherheit führen könne. Drittens hieß es: Wenn die Staatsregierung nicht länger warten, vielmehr jetzt schon das Grundbuch geben wolle, dann möge sie ein vollständig kodificirtes Grundbuchrecht, welches auf dem Boden des rheinischen Rechts fuße, vorlegen, man möge aber nicht die altpreussische, wenn auch in einzelnen Theilen der Rheinprovinz bereits geltende Gesetzgebung bei uns einführen, ohne bestimmt und klar auszusprechen, was eigentlich gelten soll; das Publikum müsse etwas Klares und Bestimmtes vor sich haben, woraus jeder entnehmen könne, was in dieser hochwichtigen Materie rechtens sein soll. Wenn eine solche einheitliche kodificirte Gesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete aber zur Zeit nicht ausführbar sei, so möge man warten, bis das Reichs-Civilgesetzbuch komme, dann werde sich die Sache von selbst lösen. Dieser letztere Ausweg erschiene um so angezeigter, als die Grundbuch-Gesetzgebung mit dem Code civil absolut unvereinbarlich sei. Diese Gesetzgebung könne sich nämlich nicht auf das Eigenthum an sich beschränken, sondern ziehe eine Menge Paragraphen der übrigen Materien des Code civil in Mitleidenschaft und müsse damit eine große Verwirrung schaffen. Von diesen Erwägungen ausgehend wurde gegen das beabsichtigte Vorgehen dringend gewarnt und statt dessen gerathen, man möge die weitere Entwicklung der Dinge abwarten. An und für sich klingt dieser Rath sehr plausibel und ich würde für meine Person, obwohl der jetzige Zustand gewiß kein wünschenswerther ist, mich dennoch ganz entschieden für das Warten aussprechen, wenn damit die hervorgehobenen Bedenken beseitigt, oder auch nur abgeschwächt werden könnten. Eine nähere Prüfung läßt diese Frage aber nur verneinen, wie auch die übrigen Gründe gegen die Reform sich nicht als stichhaltig erweisen. Was nämlich die Gründe ad 1 und 2 anbelangt, daß man die Wirkung des Gesetzes von 1885 abwarten und keine Aufregung in das Publikum hineintragen dürfe, so scheinen mir die beiden Gründe auf einer gleichmäßig unrichtigen Voraussetzung zu beruhen. Sie beruhen nämlich offenbar auf der Unterstellung, daß das Grundbuch unvermittelt und plötzlich in die Provinz eingeführt werden soll. Das, meine Herren, ist aber absolut nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzes. Man will nur da, wo die Verhältnisse sich so geklärt haben, daß man mit der Anlage des Grundbuches ohne zu große Schwierigkeiten beginnen kann, oder wo dieses angezeigt erscheint um größeren Schaden zu verhüten, möglichst bald mit der Anlage des Grundbuches den Anfang machen. Um dies aber zu können, bedarf es des vorliegenden Gesetzes. Wenn auf Grund dieses noch zu erlassenden Gesetzes mit der Anlage von Grundbüchern in einzelnen Bezirken alsbald begonnen werden sollte, so werden immerhin noch mehrere Jahre vergehen, bevor die Grundbücher im ersten Bezirke fertig gestellt sind, und es können dann erst, etwa nach 2—3 Jahren, wie es im §. 60 des Einführungsgesetzes heißt, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Kraft treten, sodaß wir vor 2—3 Jahren praktisch in keinem Theile der Rheinprovinz, und dann erst in einzelnen Theilen, wo die Verhältnisse sich schon geklärt haben und die Wirkungen des Gesetzes von 1885 schon eingetreten sind, mit der Grundbuchordnung zu thun haben. Aus einem solchen durch die Natur

der Verhältnisse bedingten langsamen Vorgehen ist in der That eine Beunruhigung des Publikums nicht zu befürchten. Das dritte Bedenken, meine Herren, daß wir eine neue Grundbuchordnung machen, beziehentlich ein besonderes rheinisches Immobilienrecht kodificiren sollten, weil die alt-preussische Gesetzgebung, welche eingeführt werden soll, sich absolut nicht mit dem Code civil vertrage, ist allerdings ernstlicher Natur. Ich kann das nicht in Abrede stellen. Es ist richtig, daß die Einführung einer Grundbuchordnung tief einschneiden wird in viele Bestimmungen des Code civil. Die Grundbuchordnung beruht ja auf dem Satze: der eingetragene Eigenthümer ist Eigenthümer und bleibt so lange Eigenthümer, und kann als solcher so lange disponiren, bis er in dem Grundbuche gelöscht und ein Dritter an seine Stelle getreten ist. Bis zu diesem Augenblicke bleiben alle von dem eingetragenen Eigenthümer vorgenommenen Rechtshandlungen gültig und können letztere ebensowenig, wie das Eigenthum selbst einer Auflösung ex tunc unterliegen. Nun hat der Code civil im Erbrecht eine Anzahl von Fällen, in denen das Eigenthum ex tunc aufgelöst wird, und demnach alles, was der Eigenthümer inmittelst gethan hat, zusammenfällt. Nehmen Sie z. B. den Fall an, ein Vater überträgt einem Kinde ein Gut, das Kind wird in das Grundbuch eingetragen. Wenn die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist, so bleiben alle Belastungen, welche der eingetragene Besitzer vorgenommen, nach dem Grundbuchrecht bestehen, während nach dem Code civil im Falle einer Pflichttheilsverletzung das übertragene Eigenthum frei von den inmittelst auferlegten Lasten an die Erbmasse zu Gunsten der verletzten Vorbehalts-erben zurückfallen soll. Wenn ferner einem Geschenkgeber eheliche Kinder geboren werden, so wird nach dem Code civil die Schenkung hinfällig und das geschenkte Object fällt zurück; hat der Schenkende aber über Grundstücke verfügt, und der Geschenknehmer ist grundbuchlich eingetragen, so bleibt der Verkauf, die Belastung dieses Eigenthums nach der Grundbuchordnung in Kraft, so daß also in dem ersten wie in dem zweiten Falle die Bestimmungen des Code civil wesentlich alterirt werden. Es lassen sich noch weitere Fälle anführen, wo ein tiefer Eingriff in das Rechtssystem des Code civil Platz greift, allein, meine Herren, das sind Nachtheile und Schwierigkeiten, die mit einem jeden Uebergang von einem Recht zu einem andern verknüpft sind, und die sich einmal nicht vermeiden lassen. Es würde aber meines Erachtens nur dann gerechtfertigt sein, diese Schwierigkeiten als ausschlaggebend zu betrachten, wenn man sich sagen könnte: durch Warten werden dieselben von selbst überwunden, oder in einem erheblichen Maße abgeschwächt. Letzteres bezweifle ich indessen. Ich bitte Folgendes zu erwägen: Nachdem feststeht, daß das deutsche Civilgesetzbuch die Grundbuchordnung enthält, so müssen wir uns fragen, wie werden sich die Verhältnisse in der hier fraglichen Beziehung gestalten, wenn eines Tages das deutsche Civilgesetzbuch in Kraft tritt, mag das nun fünf Jahre oder zehn Jahre oder noch länger dauern, genug, der Tag wird einst kommen, was geschieht alsdann? Die Antwort auf diese Frage ist folgende. Wird das deutsche Civilgesetzbuch publicirt, und die Grundbücher sind in der Rheinprovinz noch nicht angelegt, so müssen nothwendiger Weise die Paragraphen des deutschen Civilgesetzbuches, welche vom Grundbuch bezw. Eigenthum in Hypotheken handeln, durch das Einföhrungsgesetz besonders suspendirt werden, und es müssen bis zur Anlegung der Grundbücher für diese Rechtsmaterien noch die Bestimmungen des Code civil in Geltung verbleiben. Dann haben Sie für die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse beziehentlich alle dinglichen Rechte den Code civil neben dem deutschen Civilgesetzbuch in Geltung. Glaubt nun Jemand, daß diese Verhältnisse sich einfacher und minder schwierig gestalten werden, als wenn wir heute die Grundbuchordnung neben dem Code civil haben? Ich glaube das nicht, ich bin vielmehr der Ansicht, daß alles, was wir an Schwierigkeiten auf diesen Gebieten jetzt zu

überwinden haben, sich in noch größerem Maßstabe später geltend machen wird. Wir haben es heute nur mit einem beschränkten Gebiet zu thun, welches wir in das Ganze einzufügen haben. Den Rechtskundigen nicht nur, sondern auch der Bevölkerung sind im Großen und Ganzen die allgemeinen Bestimmungen des Code civil bekannt, dieselbe wird viel leichter die veränderten Hypotheken- und Eigenthumsverhältnisse in das bekannte Ganze einreihen können, als wenn in einigen Jahren das deutsche Civilgesetzbuch in Kraft tritt und alles ändert, das Erb- recht, das eheliche Gütererwerbsrecht und das Obligationenrecht. Dann wird es dem erfahrensten Rechtsgelehrten, geschweige denn der Bevölkerung, kaum gelingen, sich in dem Rechtszustande zurecht zu finden, wenn der Code civil für Eigenthum und dingliche Rechte neben dem im Uebrigen geltenden deutschen Civilgesetzbuch in Kraft verbleiben soll. Ich glaube, daß die Verwirrung, die dann entstehen wird, und die Schwierigkeiten, die dann erwachsen, weit größer sein werden, als wenn wir heute den Uebergang in der Weise allmählich machen, wie dieses die Vorlage der königlichen Staatsregierung vorzieht.

Unter den obwaltenden Umständen auf das deutsche Civilgesetzbuch warten zu wollen, hieße nichts anders, als alle diejenigen Nachtheile mit in den Kauf nehmen, die der augenblickliche Zustand für uns hat, um später eine noch schwierigere Uebergangsperiode durchzumachen. Wenn der gegenwärtige Zustand vielfach als befriedigend und die Novelle von 1885 als ausreichend angesehen wird, so trifft dieses, meine Herren, doch nur für den nördlichen Theil der Rheinprovinz und die größeren Städte zu, wo die Eigenthumsverhältnisse nicht so im Argen liegen, wie im Süden der Provinz, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal ist es, wie Ihnen bekannt, in den Städten üblich, daß Niemand Eigenthum überträgt, ohne einen notariellen Akt zu machen. Die Notarien haben nun bei Errichtung von Kaufverträgen in der anerkanntesten Weise immer dafür Sorge getragen, daß die Eigenthumsverhältnisse klargestellt wurden. Sie setzten gewöhnlich eine kurzgefaßte Erklärung in den Akt, aus welcher der Eigenthumswerb des Verkäufers sowie die Namen der Rechtsvorgänger zu ersehen waren und sorgten so dafür, daß die Hypothekenverhältnisse möglichst in Ordnung blieben. Solche Akten finden wir in der Regel in den besser situirten Theilen der Rheinprovinz, im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Theilen von Aachen und Köln. Dann finden wir in den genannten Gegenden die Eigenthumsverhältnisse im Einklange mit dem Grundsteuerkataster, indem dort Jedermann besorgt war, daß seine Eigenthumsverhältnisse mit dem Kataster in Ordnung blieben. Es ist nämlich bekannt, daß nach dem Kataster die Grundsteuern umgelegt werden, und daß somit durch den Steuerzettel Jeder daran erinnert wird, wenn er seine Eigenthumsverhältnisse nicht in Ordnung hat. Da nun die Steuern, namentlich bei größeren Objekten, keineswegs unbedeutend sind, so sorgte Jedermann dafür, daß das Eigenthum stets auf den Namen des wirklichen Eigenthümers im Falle eines Verkaufes überschrieben wurde, weil er für den neuen Erwerber die Steuer nicht entrichten wollte. Dieser Umstand, sowie die Wirksamkeit der Notarien, hat wesentlich dazu beigetragen, daß man im Norden und in den reicheren Gegenden der Provinz über die mangelhaften Zustände unserer Eigenthums-gesetzgebung wohl weniger klagen hört. Aber im Süden der Provinz sieht es in dieser Hinsicht ganz anders aus. Dort hat man sehr oft von der Errichtung notarieller Verträge Abstand genommen, das Eigenthum ist vielfach nur mündlich übertragen worden. Der Kaufpreis beträgt manchmal nur wenige Mark, die Steuern sind minimal, manchmal so minimal, daß der Katasterbeamte oft lieber selber die Paar Pfennige bezahlt, als den Eigenthümer ermittelt, und da hat man es nicht der Mühe werth erachtet, schriftliche oder gar notarielle Verträge zu machen. Es

geschicht dieses auch nicht, nachdem die Novelle von 1885 die Rechtszulässigkeit des Geschäftes an die notarielle Beurkundung geknüpft hat. Durch diese formlosen und nach dem Jahre 1885 wichtigen Verträge ist eine große Verwirrung und Unsicherheit in den Eigenthumsverhältnissen im Süden unserer Provinz entstanden, worunter namentlich die kleineren Besitzer schwer leiden; denn diese Leute bedürfen am allermeisten der Klarstellung ihrer Verhältnisse, um in nöthigen Fällen Credit zu finden. Die Zustände, welche sich dort herausgebildet haben, dürfen nicht weiter fortgeführt werden, und wir würden es meines Erachtens nicht verantworten können, wenn wir mit der nöthigen Reform noch Jahre hinaus zaudern wollten. Deshalb sage ich: das längere Warten kann uns keinerlei Vortheile, dagegen für einzelne Theile unserer Provinz schwere Nachtheile bringen, insbesondere werden die Schwierigkeiten des Ueberganges zu dem neuen Rechtssystem durch längeres Warten weder beseitigt noch vermindert; legen wir deshalb bald Hand an die Reform.

Das vierte Bedenken, welches dahin zielte, daß im Falle man zum Grundbuche übergehen wollte, es besser wäre, auf das deutsche Civilgesetzbuch zu warten, um nicht später wieder zu einem anderen System übergehen zu müssen, erledigt sich dadurch, daß der Entwurf des Civilgesetzbuches vorliegt, und daß derselbe bestätigt, was die Königliche Staatsregierung behauptet hat und auf Grund ihrer Kenntniß behaupten konnte, daß die Grundsätze, die das deutsche Civilgesetzbuch über das Grundbuch und die einschlägigen Bestimmungen aufstellt, genau dieselben sind, wie diejenigen der Grundbuchordnung, welche jetzt eingeführt werden soll. Wenn man endlich anstatt der Einführung der in anderen Theilen der Monarchie geltenden Gesetze eine codificirte Gesetzgebung, welche die einzuführenden Bestimmungen sammt und sonders enthält, wünscht, so finde ich diesen Wunsch begreiflich, und ich habe in der Conferenz in Berlin diesen Wunsch auch geltend gemacht, allein ich habe mich davon überzeugen müssen, daß dieser Wunsch nicht ausführbar ist, und daß man das Gute dem Unerreichbaren geopfert hätte, wenn man darauf bestanden hätte. Es spricht sich zwar sehr leicht aus: man solle ein vollständig codificirtes Recht schaffen, d. h. alle Bestimmungen, welche hinsichtlich der vorliegenden Materie in der Rheinprovinz eingeführt werden sollen, wörtlich in das Gesetz aufnehmen, damit Jedermann sich klar und bestimmt überzeugen könne, was Rechtens sei. Es ist dieses aber in der Ausführung eine höchst schwierige Arbeit. Das preußische Grundbuchwesen, welches jetzt eingeführt werden soll und welches bereits in den Kreisen Rees und Wesel, sowie im Bezirk des ehemaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein gilt, ist im Jahre 1872 vollständig reorganisiert worden.

Das preußische Landrecht hatte bekanntlich schon vor 100 Jahren das System des Grundbuches angenommen, und ist nun im Jahre 1872 auf Grund einer 100jährigen Erfahrung für die alten Provinzen des Staates eine vollständig neu codificirte Grundbuchgesetzgebung erlassen worden. Diese Gesetzgebung, welche sich seitdem im Wege der Rechtsprechung der Gerichte weiter entwickelt hat, soll als ein Ganzes bei uns eingeführt werden, so daß in den hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien dasselbe Recht, welches in den übrigen Provinzen des Staates seit langer Zeit gilt, und mit welchem reichliche Erfahrungen gemacht worden sind, für die Folge auch in der Rheinprovinz gelten soll. Dieser Zweck ist aber einzig und allein auf dem von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Wege erreichbar; denn wollte man nicht die in den anderen Provinzen geltenden Bestimmungen durch ein generelles Einführungsgesetz bei uns einführen, sondern die sämmtlichen einzuführenden Bestimmungen in dem Einführungsgesetze anführen, so würde die neue Grundbuchordnung, sowie die einschlägigen Bestimmungen, lediglich ein Provinzialgesetz für die Rheinprovinz darstellen und es würde sich alsdann

darán die Consequenz reihen, daß in letzter Instanz ein anderer Gerichtshof über die Streitigkeiten, die bei diesem Gesetze entstehen, entschiede, als wenn das in den übrigen Provinzen des Staates geltende Recht durch ein Einföhrungsgesetz generell hier eingeföhrt wird, so daß dasselbe Recht, welches in den anderen Provinzen gilt, auch bei uns unverändert gilt. Nur unter dieser Voraussetzúng kann die Rechtsprechung sich einheitlich gestalten, und verhindert werden, daß abweichende Grundsätze sich in der Praxis bilden und zuletzt wieder eine Verschiedenheit zwischen der Rheinprovinz und den übrigen Provinzen sich ausbilden kann. Dieser letzte principielle Gesichtspunkt hat angesichts der großen Schwierigkeiten, welche die Einföhrung der Grundbuchordnung an und für sich bietet, das Justizministerium veranlaßt, den Entwurf in der jetzigen Fassung vorzulegen und auf der Beibehaltung dieser Form zu bestehen. Ich kann, meine Herren, nur wiederholen, daß, so wünschenswerth es auch an und für sich sein mag, eine codificirte Gesetzgebung zu haben, dieses im vorliegenden Falle weder erreichbar noch zweckmäßig erscheint. Andererseits wurde aber in der bereitwilligsten Weise Seitens des Herrn Justizministers zugestanden, daß eine amtliche Zusammenstellung aller eingeföhrten Bestimmungen angefertigt und mit dem Gesetze bekannt gemacht werden solle, in gleicher Weise, wie dieses bei der Consolidationsgesetzgebung geschehen ist. Ich möchte die Herren hier daran erinnern, welche große Bedenken bei der Einföhrung der Consolidation damals in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind, wie man damals auch gesagt hat, das Gesetz soll die geltenden Bestimmungen klar angeben, es sei für den Einzelnen zu schwer, alles zusammenzusuchen, was in anderen Rechtsgebieten des Staates gelte, allein es hat sich in der Praxis ergeben, daß die amtliche Zusammenstellung, welche in dem Ministerium angefertigt worden, zur Beseitigung aller Bedenken ausreichend gewesen ist.

Wenn auf die Einheit in der Gesetzgebung mit den übrigen Provinzen bei dem vorliegenden Reformwerke Seitens des Justizministeriums auch der größte Werth gelegt werden mußte, so hat der Herr Justizminister bei unseren Berathungen zu Berlin dennoch in einem wichtigen Punkte eine Abweichung von der geltenden Grundbuchordnung zugelassen, um die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In den alten Provinzen kann die Auflassung, welche den Eigenthumsübergang bewirkt, nur vor dem Gericht erklärt werden. Wir machten in der Conferenz zu Berlin geltend, daß diese Bestimmung in der Rheinprovinz zu großen Unzuträglichkeiten föhren würde. Das Publikum sei bei uns gewohnt, mit dem Notar zu verkehren, und würde es vielfach drückend empfunden, wenn jeder, auch der kleinste Eigenthumswechsel, den Gang zu dem manchmal sehr entfernten Gerichte oder die Kosten und Umstände einer Vollmacht erforderlich machte. Wenn die Einföhrung der neuen Bestimmungen der Bevölkerung nicht zu schwierig gemacht werden solle, müsse man gestatten, daß die Auflassungserklärung auch vor dem Notar abgegeben werden dürfe und daß der Notar diese Erklärung dem Grundbuchrichter einsenden könne, wobei selbstredend der Moment der Eintragung in das Grundbuch für den Uebergang des Eigenthums maßgebend bleiben müsse. Gestatte man dieses, so würde jede Belästigung des Publikums bei der neuen Ordnung der Dinge vermieden. Außer dem prinzipiellen Bedenken, welches unserem Vorschlage allerdings entgegenstand, wurde insbesondere noch geltend gemacht, daß die alten Provinzen dieselbe Erleichterung verlangen würden, allein dieser Grund mußte uns noch in unserem Bestreben bestärken, indem wir sagten, wenn die alten Provinzen nach so langer Erfahrung dasselbe verlangen, so schien uns das erst recht für unseren Vorschlag zu sprechen. Und in der That, ich habe noch in den letzten Tagen mit einem Herrn aus den alten Provinzen gesprochen, der

bezeichnete mir als die einzige Schattenseite der Grundbuchordnung den Umstand, daß man für jeden Vertrag zu Gericht laufen müsse, wobei bald die Feststellung der Identität der Parteien, bald die von der einen oder anderen Seite vorgelegten Vollmachten Schwierigkeiten machten. Dazu komme, daß der Grundbuchrichter in der Regel an bestimmten Terminen zur Aufnahme von Erklärungen festhalte und seiner sonstigen Geschäfte halber auch festhalten müsse, welche Termine manchmal für den geschäftlichen Verkehr sehr unbequem seien. Diesen Unbequemlichkeiten der Grundbuchordnung sollte durch unseren Abänderungsvorschlag vorgebeugt werden und nachdem der Herr Justizminister uns in dieser Beziehung sein Entgegenkommen bekundet hat, kann ich nunmehr nur sagen, daß ich dem vorliegenden Entwurfe voll und ganz beitrete. Wenn Sie, meine Herren, demselben Ihre Zustimmung geben, dann wird es der Hülfskasse möglich sein, auch in den südlichen Theilen der Provinz helfend vorzugehen und den Credit dort, wo er am nothwendigsten ist, zu geben. Wie wenig dieses jetzt bei der dort herrschenden Unordnung in den Eigenthumsverhältnissen und der dortigen Zersplitterung des Besitzes möglich war, geht aus dem Ihnen vorliegenden Referate hervor und wird dieses wohl Herr Landesrath Küster noch weiter ausführen. Ich möchte hier nur auf das Referat verweisen, wo angeführt ist, daß die Gemarkung Bettenfeld mit 42 ha ca. 5000 Parzellen zählt. Bei einer solchen Zersplitterung des Grund und Bodens, fast zu Atomen möchte ich sagen, ist es absolut nicht möglich, ohne Grundbuch Ordnung in die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse zu bringen. Wenn wir nun mit öffentlichen Opfern, mit Hülfe der Staatsregierung und der Provinzialverwaltung Ordnung in diese Verhältnisse hineinbringen, wenn eine solche Gemeindeflur z. B. Bettenfeld, consolidirt, wenn mit großen Kosten — es sind in den letzten Jahren allein sechs Millionen für Neuvermessungen aufgewendet worden — die Kataster berichtigt werden, ist es da zu verantworten, wenn man nicht gleichzeitig mit dem Grundbuch in diesen Gegenden vorgeht, und die mit so großen Opfern erzielte Resultate im Grundbuche festlegt, damit nicht eine neue Unordnung, eine neue Zersplitterung entsteht! Das aber wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigt. Derselbe soll die Möglichkeit herbeiführen in dem südlichen Theile der Provinz, wo Neuvermessungen erfolgt sind oder consolidirt wird, mit dem Grundbuche hinterher gehen und die gewonnenen Resultate für die Anlegung des Grundbuches benutzen zu können, während in dem nördlichen Theile nur da, wo die Eigenthumsverhältnisse sich geklärt haben, mit der Einrichtung des Grundbuches begonnen werden soll. In beiden Fällen wird einem im Interesse der Provinz liegenden Bedürfnisse entsprochen. Dann möchte ich hier noch ein Moment streifen, welches allerdings nur nebensächlich ist und welches ich nur der Vollständigkeit halber erwähne, keineswegs als ein Moment für die Einführung der Grundbuchordnung anführe. Es sind in der Rheinprovinz behufs Einführung der Grundbuchordnung, um die Kataster zu berichtigen, noch ca. 15% des Grundeigenthums neu zu vermessen; diese 15% werden, wie der Generalinspektor des Katasters mitgetheilt hat, circa sechs Millionen Mark kosten. Außerdem wird die Anlegung des Grundbuches auch mindestens 20 Millionen Kosten verursachen; das sind zusammen 26 Millionen. Jetzt ist es außer Diskussion, daß der Staat diese Summe zahlt; ob aber dafür die Garantie übernommen werden kann, daß dies auch in der Zukunft der Fall sein wird, das bezweifle ich. Wenn man sagt, das Kataster ist ein Appendix der Grundsteuer, und wenn es einmal dazu kommen sollte, daß den Communen der Rheinprovinz die Grundsteuer überwiesen werden sollte, so weiß ich nicht, ob dann die andern Provinzen nicht sagen werden: nachdem die Rheinprovinz einen solchen Löwenantheil bei dieser Ueberweisung davongetragen hat — die Grund- und Gebäudesteuer in der Rheinprovinz beträgt

nämlich ca. 11 Millionen von etwa 57 Millionen des ganzen Staates, also ein Fünftel — erscheint es nicht unbillig, daß die Kosten der Neuvermessungen des Katasters und der Einrichtungen der Grundbücher von der Rheinprovinz getragen, bezw. aus den überwiesenen Grund- und Gebäudesteuern gedeckt werden. Wenn das eintreten sollte, so würde die Provinz vielleicht lange Zeit das Grundbuch nicht erhalten oder doch mit größeren Opfern als heute sich erkaufen müssen. Ich wiederhole noch einmal, daß ich darin kein Moment für die Annahme der Vorlage erblicke, aber unerwähnt darf dieser Gesichtspunkt doch nicht bleiben. Wenn ich heute sicher bin, daß der Staat zahlt, so möchte ich diese Frage für die Zukunft nicht der Diskussion aussetzen. Ich bin, meine Herren, indessen überzeugt, daß abgesehen von diesem finanziellen Moment, die Gründe, welche in den Motiven der königlichen Regierung zu dem Gesetzentwurfe, sowie in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes angeführt sind, Sie bestimmen werden, einstimmig den vorliegenden Gesetzentwurf zu befürworten.

Wenn Sie dies thun, meine Herren, so werden Sie nach meiner festen Ueberzeugung, wie bereits vorhin Seine Durchlaucht der Landtags-Marschall andeuteten, dem letzten provinziell-ständischen Landtage in der That einen Ehrenstein setzen, Sie werden die bis jetzt am Rheine fehlende Sicherheit des Eigenthums- und Hypothekenwesens schaffen und damit insbesondere eine wesentliche Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeiführen. Ich glaube nicht zuviel zu behaupten, wenn ich sage: wäre es unseren Vätern gelungen, bereits vor 40 oder 50 Jahren in ähnlicher Weise vorzugehen, so wäre es ihnen auch möglich gewesen, auf Grund der veränderten Gesetzgebung ein provinzielles Creditinstitut zur Amortisation der Schuld vor Jahrzehnten ins Leben zu rufen und es hätte alsdann die Mehrzahl der Grundbesitzer die Zinsen nicht zu zahlen brauchen, welche sie bis jetzt gezahlt haben, ohne daß sie die Schuld allmählich tilgen konnten. Der Zinsfuß beträgt nämlich hier auf dem Lande für die kleinen Besitzer immer noch 5%, während er früher sogar noch höher gestanden hat, wogegen bei der Provinzial-Hülfskasse die Schuld mit 5% in 39 Jahren verzinst und zugleich amortisirt wird. Wäre dieses früher möglich gewesen, so würden viele Besitzer sich aus ihren Schulden herausgearbeitet haben, und wir hätten in der Rheinprovinz, wenigstens auf dem Lande, gesündere Verhältnisse, als wir sie gegenwärtig besitzen. Ich denke, meine Herren, daß dieser Moment Sie bewegen wird, nicht noch 10 Jahre zu warten, sondern ich meine, es ist die Zeit gekommen, wo wir Hand anlegen müssen. Mag auch der Uebergang Schwierigkeiten für uns haben, wir müssen die Ziele im Auge behalten, die wir verfolgen. Dieselben bestehen darin, den kleinen Besitz, den Mittelstand auf dem Lande zu erhalten. Hierzu ist aber vor Allem erforderlich, daß wir Klarheit und Ordnung in die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse bringen und so klare Verhältnisse schaffen, daß die Provinzial-Hülfskasse ohne Gefahr für die Provinz auch den kleineren Besitzern Geld zu einem Zinsfusse und gegen eine Amortisationsrate darleihen kann, welche die seitherigen Zinsen nicht übersteigt, damit auf diese Weise die kleineren Besitzer ihr Erbe von den darauf lastenden Schulden befreien und ihrer Familie erhalten können. Hierzu bilden die vorliegenden Gesetze eine wesentliche Voraussetzung. Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf eine wohlwollende Erwägung entgegen zu bringen. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Commissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich die Bitte der königlichen Staatsregierung, daß Sie diesem Entwurf Ihre Zustimmung nicht versagen wollen, im Anschluß an das, was der Herr Landes-Direktor gesagt hat, mit einigen Worten zu rechtfertigen versuche. Der Herr Landes-Direktor hat Ihnen mitgetheilt, daß fast ausnahmslos die

Gerichte sich für den Entwurf ausgesprochen haben. Theilweise haben die Gerichte auch ausgeführt, daß es in vielen Beziehungen dringend wäre, damit vorzugehen. Es haben ferner auch ein Theil der Regierungen der Rheinprovinz und die sämtlichen drei Eisenbahndirektionen, welche dort betheilt sind, mit durchschlagenden Gründen darauf aufmerksam gemacht, daß wirklich Gefahr im Verzuge ist. Sowohl die Regierungen wie die Eisenbahndirektionen kommen in die Lage, zur Arrondirung des Staatsbesitzes kleine Abpflüsse kaufen zu müssen, und sie haben pflichtmäßig erklärt, daß nach dem gegenwärtigen Recht die Schwierigkeiten, die sich ergeben, so groß sind, daß sie kaum überwunden werden können, und daß nur durch Einführung des Grundbuchrechts Abhilfe geschaffen werden kann. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir anerkennen, daß, wenn selbst Behörden derartige Schwierigkeiten finden, dann in armen Gegenden, wo kleine Parzellen besessen und verkauft werden, die Privaten lieber diese Schwierigkeiten gar nicht zu überwinden unternehmen werden, sondern einfach davon Abstand nehmen. Wenn aber dort keine Notariatsakte gemacht werden, wenn nicht ordentlich geprüft wird, wer Eigenthümer ist u. s. w., so muß mit der Zeit eine Unsicherheit aller Verhältnisse entstehen, welche nach einigen Jahren zur vollständigsten Verwirrung führen müßte. Bezüglich der codifizirten Gesetzgebung, die gefordert wird, möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenige Gesetzgebung, also diejenige Grundbuchordnung, wie sie in den übrigen Theilen Preußens mit wenigen Ausnahmen bereits gilt, auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts übertragen werden soll. Wenn das Reichs-Civilgesetzbuch vorschreiben wird, wie es in dem Entwurf steht und wie es zweifellos ist, daß das Immobilienrecht nach dem Grundbuchsystem zu regeln ist, so wird auch noch eine Reichs-Grundbuchordnung erlassen werden. Dieselbe hat aber, wie in dem Bericht des Vorsitzenden der Civil-Gesetzgebungs-Commission klar ausgesprochen ist, nicht den Zweck, den Einzelstaaten etwas Neues vorzuschreiben, sondern sie wird die Grenzen bestimmen, innerhalb deren die Einzelstaaten ihre Grundbuchordnungen erlassen können. Sie wird z. B. vorschreiben müssen, daß überhaupt öffentliche Behörden das Grundbuch führen, sie wird vielleicht vorschreiben, daß nicht die Gemeindebehörden daselbe führen dürfen u. dergl., den Ausbau der Grundbuchordnung aber wird das Reichsgesetz den Landesgesetzen überlassen. Darüber, glaube ich, wird kein Zweifel bestehen, daß die Bestimmungen der Reichs-Grundbuchordnung so formulirt werden, daß die preussische Grundbuchordnung damit bestehen kann. Also falls Sie den in den übrigen Provinzen Preußens bestehenden Zustand annehmen, so haben Sie nach menschlicher Berechnung die volle Sicherheit, daß Sie nach Einführung des Reichsgesetzes eine Aenderung der jetzt einzuführenden Bestimmungen nicht nöthig haben. Sollte dagegen für die Rheinprovinz ein besonderes Gesetz erlassen werden und sollten sich darauf andere Verhältnisse ausbilden, so würde fortlaufend die Gefahr bestehen, daß demnächst doch wieder versucht werden möchte, diese Abänderungen zu beseitigen, um mindestens für die preussische Monarchie vollständige Rechtseinheit herbeizuführen. Sie würden also dadurch, wenn ein codificirtes Recht verlangt werden sollte, nur eine Gefahr für den Bezirk hervorbeschwören, und darin kann ich dem Herrn Landes-Direktor nur vollständig Recht geben, Sie haben das bei dem Zusammenlegungsgesetz gesehen, daß eine Veröffentlichung der eingeführten Bestimmungen so, wie sie in Geltung treten sollen, seitens der Regierung, also eine amtliche Veröffentlichung, vollständig den Bedürfnissen des Verkehrs genügt. Die sehr verwickelten Bestimmungen über das Zusammenlegungswesen sind veröffentlicht worden, und jeder hat sich daraus orientiren können, und die angestellten Versuche haben ergeben, daß das auch in Betreff des Grundbuchgesetzes vollständig ausführbar ist. Im Vorbeigehen möchte ich noch bemerken, was die Aenderungen des bisherigen Rechts betrifft, daß ich dem Herrn Landes-Direktor vollständig Recht geben muß,

daß, sobald das Grundbuch angelegt ist, bezüglich der darin aufgenommenen Grundstücke das rheinische Recht nicht mehr voll, so wie es in dem Code civil steht, angewandt werden kann. Zunächst erlaube ich mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch dies Recht nicht abgeändert wird. Im Prinzip bleibt es bestehen, und wenn Jemand Grundstücke besitzt, die ins Grundbuch aufgenommen sind, und Grundstücke, welche nicht in das Grundbuch aufgenommen sind, so kann eine Aenderung in den Wirkungen nur bezüglich der ersteren Grundstücke eintreten, und auch das nur, wenn veräußert worden ist, grundbuchmäßig erkennbar zu machen, welche Ansprüche bestehen. Bei den erwähnten Auflösungsrechten, also namentlich bei jedem Vertrage, um den einfachsten Fall zu nehmen, bei einem Kaufvertrage, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt wird, hat der Verkäufer das Recht, zu verlangen, daß der Kaufvertrag aufgelöst wird. Das kann er aber eintragen lassen, in dieser Beziehung kann er sich sichern. Ich möchte annehmen, daß die beiden von dem Herrn Landes-Direktor angezogenen Fälle, daß jemand einem seiner Kinder Grundstücke überweist bei Lebzeiten, und beim Tode sich herausstellt, der Pflichttheil ist verletzt, und zweitens der andere Fall, daß jemand der kinderlos ist, ein Grundstück verschenkt, und nachher ihm ein eheliches Kind geboren wird, die einzigen beiden Fälle sind, in denen praktisch schließlich das Resultat herauskommen könnte, daß eine Verletzung stattfindet, und daß der Anspruch nicht vorher grundbuchmäßig hat Jedermann zur Kenntniß gebracht werden können. Da beziehe ich mich darauf, daß die Gerichte, und namentlich das Oberlandesgericht, gerade für diese Fälle mit voller Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß die Aenderung allein Treu und Glauben entspreche und das Richtige ist; und das ist auch zutreffend. Es kann nur eine Schädigung der anderen Erben oder der nachgeborenen Kinder dann eintreten, wenn sich das Grundstück in den Händen eines gutgläubigen Dritten befindet, oder wenn ein gutgläubiger Dritter Rechte, namentlich Hypotheken, darauf erworben hat. Da fragt es sich nun, soll man diesen gutgläubigen Dritten oder die Erben, beziehungsweise Kinder des Mannes, der selbst leichtsinnig gehandelt hat, schützen? So lange der Vater oder Erblasser lebt, ist er selbst in der Lage, alles wieder gut zu machen, also es handelt sich nur darum, ob es nöthig ist, jemand, der in gutem Glauben Rechte auf das Grundstück erworben hat, nachher Vermögensverluste erleiden zu lassen zum Vortheil eines andern oder der Erben eines andern, der leichtsinnig gehandelt hat.

Dann möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß auch meiner Ansicht nach aus vielen Rücksichten gegenwärtig gerade der günstigste Zeitpunkt ist, mit Einführung der Grundbuchordnung vorzugehen. Wie der Herr Direktor Küster mitgetheilt hat, werden binnen Kurzem einige Zusammenlegungen ihrem Ende zugeführt, dort ist es vergleichsweise leicht, das Grundbuch anzulegen, und es muß dort angelegt werden, weil andernfalls die günstigen Erfolge der Zusammenlegung wieder in Frage gestellt würden. Man hat also ein Terrain, wo man zweifellos zunächst die nöthigen Erfahrungen sammeln kann. Außerdem hat der Herr Generalinspektor des Katasters amtlich erklärt, das 12% des Oberlandesgerichtsbezirks Köln bezüglich des Katasters so in Ordnung sind, daß heute mit dem Grundbuch angefangen werden könnte, einige 70% wären so weit in Ordnung, daß es nur geringer Bervollständigungen des Katasters bedürfe, und nur, wie der Herr Landes-Direktor mitgetheilt hat, bei etwa 15% würden noch größere Vorarbeiten erforderlich sein. Es ist bereits Vorsorge getroffen, daß mit den erforderlichen Revisionen des Katasters so energisch wie möglich vorgegangen wird. Seitens des Herrn Justizministers ist ferner Vorsorge getroffen, daß Assessoren, die im diesseitigen Rechtsgebiet ihre Ausbildung erhalten haben, in anderen Bezirken sich mit dem Formellen der Grundbuchgesetzgebung und, wie ich in Parenthese bemerken kann, nach den von dort aus eingegangenen Berichten mit sehr gutem Erfolg, vertraut

gemacht haben. Diese Herren können jetzt noch während des laufenden Jahres in ziemlich selbständigen Stellungen hier innerhalb des rheinischen Rechtsgebiets beschäftigt werden. Man wird also vollständig qualifizierte Beamte haben, welche sich mit Erfolg der Anlegung der Grundbücher unterziehen können.

Falls wider Erwarten die Anschauung siegen sollte, daß auf unbestimmte Zeit — denn wann das Reichscivilgesetzbuch eingeführt wird, weiß noch Niemand — die Anlegung verschoben werden sollte, so läßt es sich nicht berechnen, ob diese günstigen Umstände dann wieder vorhanden sein werden. Ich erinnere daran, daß noch in den Jahren 1878 und 1879 ein großer Mangel an Gerichtsassessoren war. Es kann zufällig zur Zeit der Einführung des Civilgesetzbuches eine solche Eventualität auch wieder eintreten. Dann würde nach keiner Richtung die Sache vorbereitet sein, und ich glaube, es könnten möglicherweise die größten Schwierigkeiten entstehen. Jedenfalls kann jetzt die Staatsregierung nach pflichtmäßigem Ermessen Ihnen erklären, ihrer Ueberzeugung nach ist gegenwärtig der günstigste Zeitpunkt, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Bevor Sie auf die einzelnen Gesetze, welche einzuführen sind, eingehen, gestatten Sie mir noch, den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors und des Herrn Regierungscommissars einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist eine für die Beurtheilung des Grundbuchwesens wichtige Thatsache, daß sich die Agrargesetzgebung im Gebiete des preussischen Landrechts ganz anders entwickelt hat, wie unter dem französischen Rechte, und namentlich im Gebiete des rheinischen Rechts. Das rheinische Recht zielte von jeher dahin ab, den Grund und Boden als eine fungibele Sache, als eine Waare zu betrachten und soviel wie möglich eine große Leichtigkeit der Entäußerung herbeizuführen, ohne jede Formvorschrift; dies trifft bis zum Jahre 1885 in der vollständigsten Weise zu, wogegen das preussische Landrecht und die dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetze den Grundbesitz zu einem dauernden, zu einem stabilen zu machen, ihn zu erhalten bezweckten; sie verlangten deshalb eine strenge und oft schwierige Durchführung der gesetzlich festgestellten Voraussetzungen neben dem übereinstimmenden Parteiwillen, der in dem rheinischen Recht allein maßgebend für die Uebertragung des Eigenthums war. Die Folge dieser verschiedenen Auffassungen war nun die, daß im rheinischen Recht das Obligationenrecht über dem dinglichen Rechte stand, daß das dingliche Recht sich nur an das Obligationenrecht anlehnen konnte, während umgekehrt im preussischen Landrecht das dingliche Recht die höchste Stelle einnahm und die persönliche Verpflichtung als eine Nebensache angesehen wurde. Beide Rechtssysteme gehen entschieden zu weit, wie die Jurisprudenz und auch die Litteratur ausführlich dargethan haben, und deshalb hat sich der Gesetzgeber für das rheinische Recht und für das preussische Landrecht schon seit vielen Jahren angelegen sein lassen, die Unrichtigkeiten zu beseitigen und einmal in das rheinische Recht Bestimmungen einzufügen, welche dem Liegenschaftsrecht den unbeweglichen Charakter bewahren, eine Dauer und eine Stabilität und damit eine größere Sicherheit dem Eigenthum und der dinglichen Belastung geben sollten und andertheils im Gebiete des preussischen Landrechts zu verhüten, daß, wie die Motive zum Grundbuch besagen, die zu ängstliche Prüfung der Legalität der Rechtsakte eine zu große Langsamkeit und Schwerfälligkeit, eine Bevormundung erzeuge, die im steigenden Grade belästigend wirke.

Meine Herren! Die Mittelstraße zwischen diesen beiden Systemen nimmt das Grundbuchwesen ein. Auf der einen Seite entzieht das Grundbuchwesen der Liegenschaft die Qualität einer von Hand zu Hand gehenden Handelswaare, ohne eine allzugroße Belästigung der Ent-

äußerung und eine zu große Schwierigkeit der dinglichen Belastungen herbeizuführen. Die dinglichen Rechte werden von den persönlichen Rechten losgelöst, ohne daß die nothwendigen Berührungspunkte auch aufgehoben werden. Der Grund und Boden wird nach dem System des Grundbuchwesens, wie dies eben in den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors schon gestreift ist, immer mehr und mehr als ein immerwährender Rentenfonds angesehen; das Grundstück gilt als der Verpflichtete; jede Parzelle bekommt ihr Conto, oder es wird einem Eigenthümer nach Artikeln ein besonderes Conto im Grundbuch eröffnet, in welchem sein Eigenthum eingetragen steht; über das Vermögen einer jeden Parzelle wird öffentlich, unter gerichtlicher Garantie ein Buch geführt; die Folge der für Jeden ersichtlichen Buchführung ist nun die, daß der Grundcredit erhöht wird, daß folgeweise der Werth, daß die Produktion sowie alles, was damit zusammenhängt, sich steigert; deshalb haben von jeher gerade die Agrarkreise es sich angelegen sein lassen, darauf zu dringen, daß die Grundbuchordnung in den rheinisch rechtlichen Theil der Rheinprovinz eingeführt werde, und ich erinnere an die verschiedenen Bemerkungen und Reden, die hier gehört worden sind, und insbesondere an den Antrag des Herrn Freiherrn von Voë, der ganz speziell dahin gerichtet war, das Gesetz von 1885 nur als eine erste Etappe zu betrachten und alsbald, wenn auch nur bezirksweise, mit Anlage des Grundbuchs vorzugehen.

Meine Herren! Wenn ich mir noch einige allgemeine Worte erlauben darf über das Grundbuch, so möchte ich noch Folgendes hervorheben: Das Grundbuch beruht auf drei Systemen: auf dem System der Publicität, der Specialität und der Legalität. Im rheinischen Recht kannten wir, was das Eigenthum, die Eigenthumsentäußerung anlangt, weder das System der Publicität, noch das der Specialität, noch das der Legalität. Zwar hatte man früher die Transskriptionsregister geglaubt als öffentliche Bücher betrachten zu können; das ist aber unrichtig; die Transskriptionsregister geben nun und nimmer eine Gewißheit über das Eigenthumsrecht selbst und keinenfalls eine solche Gewißheit, wie sie nothwendig ist, um den Erwerb eines Grundstücks sicher vornehmen zu können. Die Legalität, d. h. die obrigkeitliche oder gerichtliche Garantie der Rechtmäßigkeit der Rechtshandlung, kennen wir im rheinischen Recht auch heute noch nicht. Was das Hypothekenrecht anlangt, so sind in demselben in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, namentlich durch das Gesetz von 1885; es ist die Publicität und die Specialität mehr und mehr zum Durchbruch gekommen; aber die Legalität kennen wir auch bei dem Hypothekenrecht in keinerlei Weise, es trägt der Hypothekensbewahrer die Gläubiger ein, wie ihm das Bordereau überliefert wird, in der Reihenfolge prout veniunt; es wird von ihm nicht geprüft: ist durch den notariellen Akt auch wirklich ein Hypothekenrecht übertragen? ist die Belastung möglich und richtig? es wird eingetragen, ohne daß der Hypothekensbewahrer die Verpflichtung hat, dies zu untersuchen. Durch die Einführung des Grundbuchs aber, meine Herren, wird, wie der Herr Landes-Direktor eben ausgeführt hat, eine Stelle geschaffen, wo ersichtlich ist, und welche darüber Auskunft giebt, wer der Eigenthümer eines bestimmten Grundstücks, ob und wie das Grundstück belastet ist. Das Grundbuch, das also unter einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Autorität geführt wird, hat öffentlichen Glauben zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbes und zwar sowohl in positiver, wie in negativer Beziehung; in positiver Beziehung so, daß Alles, was in dem Grundbuche steht, auch wahr und richtig ist; in negativer Beziehung, daß nur das, was im Grundbuche steht, als wahr und richtig dem gutgläubigen Erwerber gegenüber angesehen wird. Um nun aber einen solchen öffentlichen Glauben zu erlangen, um vollständig und richtig zu sein, ist es nothwendig, daß der Eigenthumsübergang nur bewirkt wird auf Grund der Einschreibung, die nach der Auflassung vorgenommen wird, und daß die dingliche Belastung

nur durch die Einschreibung der betreffenden Forderung entsteht. Die Vortheile, die durch eine solche öffentliche Buchführung hervorgerufen werden, sind ja so klar, so einleuchtend — es ist dies theilweise sowohl von dem Herrn Landes-Direktor, wie von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgetragen, — daß man darüber nicht certiren kann; ich brauche Sie blos auf den Inhalt des vorliegenden Referates und auf alle diejenigen Aeußerungen zu verweisen, die hier in der hohen Versammlung in früheren Jahren gefallen sind, auf Ihr eigenes Botum, auf Ihre eigenen Referate zu den früheren Gesetzen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, in der allgemeinen Diskussion noch eine zweite Bemerkung. Man hat früher die Frage aufgeworfen, und die Frage ist auch jetzt wieder aufgeworfen worden, ob es angezeigt erscheint, die Bestimmungen des Grundbuches und des Eigenthumserwerbgesetzes nur insoweit einzuführen, als sie den Eigenthumsübergang betreffen, dagegen nicht das Hypothekenrecht und das Zwangsvollstreckungsgesetz; das rheinische Hypothekenrecht soll also nach Ansicht einiger Personen, welche Ansicht sich auch in der Presse wiederholt geltend gemacht hat, bestehen bleiben, ebenso die Zwangsvollstreckung, wie sie jetzt ist, also die Subhastationsordnung vom Jahre 1822. Es kann nun meines Erachtens kein Zweifel sein, und das möchte ich gerade von dieser Stelle aus besonders betonen, daß das rheinische Hypothekenrecht nicht mehr in Kraft bleiben kann und ebenso wie auch die Subhastationsordnung vom Jahre 1822 aufgehoben werden muß. Meine Herren! Ebenso wichtig, wie für die Klarstellung des Eigenthums ist es auch für die Klarstellung der dinglichen Belastung, eine Stelle zu haben, bei der man erfahren kann, ob auf einem Grundstück, das man zu kaufen gewillt ist, auch eine Hypothek und welche haftet; für den Immobiliarcrcdit ist es doppelt wichtig, daß eine solche Belastung sofort ersichtlich wird. Heute ist eine solche Klarstellung der Hypotheken sehr schwierig, stellenweise sogar kaum möglich. Was nützt aber überhaupt eine Buchführung über eine Parzelle, wenn ich die Passiva nicht erkennen kann? was nützt mir eine Bilanz, wenn sie nur eine Seite hat und die andere Seite offen bleibt, und man nicht weiß, welche Schulden existiren? Ich meine, das ist so klar und so verständlich, daß darüber kein Zweifel sein kann. Wollte man das alte Hypothekenrecht bestehen lassen, so würde später abermals eine neue Buchführung eingerichtet werden müssen, sobald das deutsche Civilgesetzbuch eingeführt wird, ein neues Hypothekenbuch zur Beseitigung des alten Hypothekenrechts; dann würde man wieder eine Aufregung unter den Eigenthümern und dinglich Berechtigten hervorrufen, vielleicht eine noch größere Aufregung, wie der Herr Landes-Direktor auch ausgeführt hat; und dann, meine Herren, würden doppelte Kosten entstehen; ob sich die Regierung veranlaßt sehen wird, jetzt die Kosten, die zur Eruirung des Eigenthums nothwendig sind, und dann noch einmal die Kosten, die zur Eruirung der dinglichen Belastung nothwendig sein werden, aufzuwenden, ist mindestens sehr zweifelhaft; beide Einrichtungen können aber in demselben Augenblick, durch dieselben Beamten, auf Grund derselben Bestimmungen geschehen. Meine Herren! Es ist ebenso nach diesseitigem Erachten unzweifelhaft, daß das Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 auch eingeführt werden muß und die alte Subhastationsordnung vom Jahre 1822 nicht bestehen bleiben kann; letztere ist unvereinbar mit dem Grundbuchwesen; in dem Referate, das Ihnen vorgelegt worden ist, ist diese Unvereinbarkeit in vielen Punkten nachgewiesen; ich darf nur daran erinnern, daß z. B. in der Subhastationsordnung es ganz andere Personen sind, gegen welche subhastirt wird, als diejenigen Personen, gegen welche nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz exequirt wird; als solche werden von letzterem nur die in dem Moment der Zwangsvollstreckung berechtigten Eigenthümer des betreffenden Grundstückes angesehen werden. Sollte das Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 nicht zur Geltung gebracht werden, so

müssen, wie in dem Referate seitens des Provinzial-Verwaltungs Rathes ausgeführt wird, ganz bedeutende Abänderungen an den Bestimmungen der Subhastationsordnung vom Jahre 1822 getroffen werden, sowohl was die Form der Exekution, als was den Inhalt anlangt. Es müßte eine Novelle geschaffen werden, und eine solche würde immer nur ein Stückwerk sein und bleiben; es würde ein ganz durchlöcherteres System geben, wenn man in die Subhastationsordnung vom Jahre 1822 die nothwendigen Bestimmungen hineinschöbe, ohne inneren eigentlichen Zusammenhang und ohne Uebereinstimmung mit dem ganzen Rechtssystem.

Meine Herren! Es kommt noch hinzu, daß die Prinzipien, auf welchen das Zwangsvollstreckungsgesetz beruht, von vielen Landesgesetzgebungen acceptirt worden sind; theils vor der Einführung des Gesetzes in Preußen, theils nach derselben; von vielen Seiten sind auch Erklärungen an das Königl. Justizministerium gekommen, wie in der Conferenz mitgetheilt worden ist, daß diese Grundsätze sich vollständig bewährt haben und deshalb auch dem Reichs-Civilgesetzbuch zu Grunde gelegt werden. — Ich glaube, daß ich mich auf diese beiden Bemerkungen beschränken kann, indem das sonst Nothwendige bereits von den Herren Vorrednern gesagt worden ist; vielleicht werde ich mir noch erlauben, später bei den einzelnen Paragraphen hin und wieder eine allgemeine Bemerkung einfließen zu lassen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich frage, ob eine weitere General-Diskussion beliebt wird. Wünscht Jemand das Wort in derselben? — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir werden daher nunmehr in die Berathung der einzelnen Paragraphen eintreten. Zunächst kommen wir zur Ueberschrift: Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Ist zu dieser Ueberschrift etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. Erster Abschnitt. Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung. §. 1. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ehe ich auf die einzelnen Paragraphen eingehe, möchte ich mir nur noch eine Bemerkung über die Gesetze selbst zu machen erlauben, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeführt werden sollen. Es dürfte nothwendig sein, daß die hohe Versammlung über die einzelnen Gesetze klar werde. Es soll eingeführt werden 1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872, 2. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, 3. das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, nebst den für die landrechtlichen Theile der Rheinprovinz bereits erlassenen ergänzenden Bestimmungen, 4. das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, 5. das Gesetz vom 27. Juni 1860 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen, 6. das Gesetz vom 26. Juni 1875 über die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen, und endlich die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen, welche behufs Einführung der ersten drei von mir erwähnten Gesetze, sei es in der Form von Zusätzen, sei es in der Form von Abänderungen, nothwendig sind und in der Regel das sogenannte Einführungsgesetz genannt werden. Ich gestatte mir nun in Betreff der einzelnen Gesetze, um die Sache vollständig klar zu stellen, noch Folgendes zu erwähnen: 1. Das Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 enthält die generellen Bestimmungen, wie Eigenthum erworben, wie dingliche Rechte, Hypotheken, Grundschulden kontrahirt werden, ferner die Bestimmungen über Umfang, Rangordnung, Wirkung, Löschung und Uebertragung der Hypotheken und Grundschulden, also die materiellen Bestimmungen. Das zweite Gesetz, die Grundbuchordnung, umfaßt die Bestimmungen über die Form und die Einrichtung der Grund-

bücher, über das Verfahren in Grundbuchsachen, die Ausstellung von Urkunden u. s. w., also die sämtlichen formellen Vorschriften, so daß die beiden Gesetze zusammen, die materiellen Bestimmungen, welche im Grunderwerbsgesetz, und die formellen, welche in der Grundbuchordnung enthalten sind, eigentlich ein Gesetz bilden. 3. Das Zwangsvollstreckungsgesetz soll die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 ersetzen und zugleich die Vertheilung der Steigpreise in der Zwangsvollstreckung näher normiren. 4. Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke, gilt bereits auf dem rechten Rheinufer, aber nicht auf dem linken Rheinufer, in Düsseldorf gilt, aber nicht in Neuß. Dieses Gesetz, meine Herren, will festsetzen, daß jeder Eigenthümer, jeder Fideicommißbesitzer, das Recht hat, kleinere Parzellen ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers oder Fideicommißgläubigers frei zu veräußern, wenn ein sogenanntes Unschädlichkeitsattest der gesetzlich dazu berufenen Behörde vorgelegt wird. Bisher konnte ein Hypothekarschuldner auf dem linken Rheinufer niemals ein Stück frei von Hypotheken veräußern, selbst wenn dem Hypothekargläubiger auch nicht der geringste Schaden zugefügt worden wäre, wenn nicht der Gläubiger damit einverstanden war; sehr oft und sehr viele Schwierigkeiten sind gerade dadurch entstanden, wenn beispielsweise der Grundbesitzer eine kleine Parzelle hätte veräußern wollen, um sie einem Anderen zu übertragen, welcher das Stückchen absolut nothwendig hatte, da es in seinem ganzen Besitzescomplexe liegt; es konnte nicht frei veräußert werden, wenn der Hypothekargläubiger nicht wollte, das Grundstück würde mit sämtlichen darauf lastenden Hypotheken übergegangen sein. Das will das Gesetz vom 3. März 1850 verhüten; sobald das sogenannte Unschädlichkeitsattest von der Behörde ausgestellt ist, und sobald die Bestimmungen erfüllt sind, welche zur Verwendung des Kaufpreises im Gesetze näher angegeben sind, geht das Eigenthum frei über; es ist wohl ein Kennzeichen für unsere Agrargesetzgebung, daß dies Gesetz auf dem linken Rheinufer — ich wiederhole es — nicht gilt, auf dem rechten Rheinufer aber gilt. 5. Das Gesetz vom 27. Juni 1860 ist merkwürdiger Weise auf dem linken Rheinufer ebensowenig, wie auf dem rechten Rheinufer publizirt; es trifft die Bestimmung, daß die Eigenthümer das Recht haben sollen, da, wo es nothwendig erscheint, Parzellen auszutauschen und zwar in der Weise, daß die neue Parzelle von selbst von dem Hypothekenverband umstrickt wird, während die alte Parzelle, die vertauscht wird, aus diesem Hypothekarnexus heraustritt; bei Fideicommissen verliert die alte Parzelle die Fideicommißeigenschaft, und die neue Parzelle tritt in das Fideicommiß hinein, vorausgesetzt, daß ein Unschädlichkeitsattest ausgestellt ist, d. h. daß die beiden Parzellen, welche ausgetauscht werden, gleichwerthig sind; es ist kaum verständlich, daß auf dem rechten Rheinufer ein Verkauf nach dem vorhin genannten Gesetze möglich ist, während ein Austausch ausgeschlossen war. Meine Herren! Sie sehen auch hier, wie die Agrargesetzgebung, Dank den Bemühungen der Staatsregierung, jetzt mehr und mehr in unserer Rheinprovinz ausgebildet wird, während sie schon in den fünfziger und sechsziger Jahren in den anderen Provinzen eine größere Vollendung und Ausbildung erlangt hat. 6. Das Gesetz vom 26. Juni 1875, das letzte der Gesetze, welche eingeführt werden sollen, hat Bezug auf Zusammenlegungssachen, und enthält Bestimmungen über die Berichtigung des Katasters, über die Berichtigung des Grundbuches, außerdem materielle Bestimmungen über den Eigenthumsübergang bei Ausführung des endgültig festgestellten Planes, und mittelbar auch Bestimmungen über die Hypotheken, die vor Berichtigung des Grundbuches bewilligt und welche die neuen Pläne treffen sollen, die aber nur auf das alte Grundstück eingetragen werden können; es sind das juristische Deduktionen, ich will

Sie nicht damit befehligen. Das Gesetz ist auch nach den Erklärungen des Vertreters des Herrn Finanzministers in der Commissions-Sitzung absolut nothwendig, um die in der Praxis hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und eine sichere Feststellung des Eigenthums zu ermöglichen. Meine Herren! Es sollen also diese sämtlichen sechs Gesetze eingeführt werden, die im §. 1 des Einführungsgesetzes näher aufgeführt sind, und nun kommt als siebentes dies Einführungsgesetz selbst. Weil die drei erstgenannten Gesetze über den Eigenthumserwerb, über die Grundbuchordnung und die Zwangsvollstreckung Bestimmungen enthalten, die mit Vorschriften des rheinischen Rechtes möglicherweise in Widerspruch treten, und weil deshalb abändernde oder zusätzliche Bestimmungen erlassen werden müssen, so kann dies nur durch ein besonderes Gesetz, durch das Einführungsgesetz geschehen; dieses setzt außerdem die Bestimmungen, welche behufs Einführung der sämtlichen Gesetze nothwendig sind, die Uebergangsbestimmungen, fest. Das ist also dasjenige Gesetz, welches heute Ihrem Gutachten unterbreitet ist, und welches in ähnlicher, vielfach übereinstimmender Weise auch für die andern Provinzen erlassen ist, so für das Sadegebiet am 23. Mai 1872, für Neu-Vorpommern und Rügen am 26. Mai 1873, für Schleswig-Holstein am 27. Mai 1873, für Hannover am 28. Mai 1873, für den Regierungsbezirk Cassel am 29. Mai und für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein am 30. Mai 1873.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? — Da das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Plenar-Commission mit diesem Paragraphen in seiner jetzigen Fassung einverstanden ist. Wir gehen weiter zu §. 2.

Landesrath Küster: §. 2 lautet also:

„Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts bereits gelten.“

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft befindlichen Prozeßrechts zu verstehen.“

Der §. 2 enthält nothwendige Bestimmungen, die meines Erachtens wohl einem Bedenken nicht unterliegen können.

Landtags-Marschall: Es wünscht wohl auch hier Niemand das Wort, ich erkläre auch diesen Paragraphen für genehmigt. Wir kommen zum zweiten Abschnitt. Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der eingeführten Gesetze. §. 3. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Einführungsgesetz in vier Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt giebt an, welche Gesetze einzuführen sind, der zweite Abschnitt, an den wir jetzt kommen, handelt von der Ergänzung und Abänderung dieser Gesetze, namentlich und insbesondere von den Bestimmungen, die nothwendig sind, um eine Uebereinstimmung der civilrechtlichen Vorschriften des Gesetzes herbeizuführen; der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften behufs Anlegung des Grundbuches, und der vierte Abschnitt allgemeine Bestimmungen. Der erste Paragraph des zweiten Abschnittes, §. 3, lautet:

„Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auch im Falle der Zuthheilung des Eigenthums im Wege der Theilung Anwendung. Die Vorschrift des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt. Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hinsichtlich dieses Paragraphen zwei Bedenken gehabt. Das erste Bedenken betrifft den Schluppassus, in welchem es heißt: „Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung“, das heißt also: die Auflassung der Miterben bei einem vollstreckbaren Theilungsrezeß ist nicht nothwendig, sondern es ist die sofortige Einschreibung beim Grundbuch gestattet und genügt auch; die vollstreckbare Theilungsurkunde tritt an Stelle der Auflassung, so daß, wenn vor dem Notar die sämtlichen Erben erschienen sind und beispielsweise dem einen dieses Grundstück, dem andern jenes Grundstück überwiesen worden, nicht nothwendig ist, daß die sämtlichen Miterben noch einmal vor dem Grundbuchrichter erscheinen, auflassen und in die Eintragung des Grundstücks auf den Namen des Betreffenden willigen, daß dieser dann die Eintragung beantrage; die Einschreibung kann vielmehr gleich vor sich gehen; die Vorlage der vollstreckbaren Theilungsurkunde genügt. Mit einer solchen Bestimmung glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath nicht allein einverstanden sein zu können, sondern er wünscht auch noch, daß dieselbe weiter ausgedehnt und gesagt werde, daß überall da, wo ein gerichtlicher Verkauf auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1887 stattgefunden hat und das Verkaufsprotokoll vollstreckbar ist nach §. 42 dieses Gesetzes die besondere Auflassung nicht nothwendig sei, sondern auch da dem Versteigerungsprotokoll die Kraft des §. 779 beizubringen, so daß also, wenn Jemand öffentlich angesteigert hat und der §. 42 l. c. Anwendung findet, dann auch die Miterben nicht nothwendig haben, noch einmal vor den Grundbuchrichter zu gehen und ihm zu sagen: wir lassen auf, sondern daß die Eintragung auf Grund des Verkaufsprotokolls beantragt werden kann. Ich glaube, die Staatsregierung wird mit diesem Vorschlage einverstanden sein.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Jawohl.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch folgendes Bedenken. Wenn die Eintragung in das Grundbuch ohne Auflassung geschehen kann, also ohne direkte Mitwirkung der früheren Miteigentümer, so ist es denkbar, daß die Miterben geschädigt werden können; denn hat beispielsweise ein Miterbe gekauft, oder hat einer der Miterben ein Grundstück überwiesen erhalten, so könnte er direkt zum Grundbuchrichter gehen und die Eintragung eines Dritten bewilligen, welcher alsdann eingetragen wird; die Miterben könnten zu Schaden kommen; es könnte eintreten, daß sie die Herausgabe, die sie von der Erbmasse zu verlangen hätten, nun nicht mehr erhielten, wenn der Dritte an den betreffenden Erben seinen Kaufpreis bezahlt hat und den Miterben ein weiteres Objekt nicht zu Gebote steht, welches ihnen zum Zweck der Befriedigung ihrer Erbansprüche dient. Deshalb glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag stellen zu dürfen, daß eine Bestimmung in das Einführungs-gesetz eingefügt wird, wonach dem Miterben zur Sicherheit seiner Ansprüche eine Hypothek zu nehmen gestattet wird; er müsse das Recht haben, eine Kautionshypothek auf das betreffende Grundstück sofort zu nehmen. Welche Bestimmungen in dieser Beziehung zu treffen sind, wird die königliche Staatsregierung bei der eventuellen Abänderung des Entwurfes ermessen. Ich glaube, auch dieser Wunsch des Provinzial-Verwaltungsraths ist ein vollständig berechtigter, denn sonst würden die Miterben, wie gesagt, die Ansprüche aus den Artikeln 2103 und 2109 des code civil möglicherweise ganz verlieren können.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte nur erklären, daß die betreffenden Abänderungen nach diesem Vorschlage für die Vorlage in Aussicht genommen sind, welche an den Landtag der Monarchie gelangen soll.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit den Abänderungsvorschlägen, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen macht, einverstanden sind. Wir gehen weiter zu §. 4. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber, sowie der Veräußerer kann jedoch von dem andern Vertragsschließenden verlangen, daß die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.“

Meine Herren! Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört, daß gerade von den rheinischen Juristen dieser Paragraph beantragt worden ist, und daß die Königl. Staatsregierung diesem Antrage deferirt hat und zwar aus den Gründen, welche der Herr Landes-Direktor angeführt hat und die ich nicht wiederholen möchte. Ich möchte nur einiges Wenige hinzufügen. Ein wesentlicher Grund für den Erlaß dieser Bestimmung lag in der großen Parzellirung, die in der Rheinprovinz existirt; es ist in dem Referate mit Zahlen nachgewiesen, wie groß diese Parzellirung in den einzelnen Regierungsbezirken ist; außerdem war ein zweites Moment bei Stellung des erwähnten Antrages maßgebend, nämlich daß in der Rheinprovinz oft Tauschverträge von Grundstücken in anstehenden Bezirken vorkommen, die unter verschiedene Grundbuchämter fallen werden; würde die beantragte Bestimmung nicht getroffen, so müßten die beiden Parteien bei dem einen Grundbuchrichter erscheinen, dort auflassen, dann zu demselben Zwecke zu dem zweiten Grundbuchrichter gehen; wenn nun eine Partei sich weigert, zu dem zweiten mitzugehen und das ihm bereits aufgelassene Grundstück verkauft, so kann möglicherweise der andern Partei ein bedeutender Schaden entstehen; ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der Notar die Auflassung aufnehmen könne, die Parteien zugleich eine vollstreckbare Urkunde erhielten, welche außerdem alle Requisite enthält, die nothwendig sind, um eine Eintragung bei dem Grundbuche zu bewirken. Es ist ferner nicht zu ersehen, weshalb die Eintragung einer Hypothek auf Grund einer notariellen Urkunde möglich sein solle, aber nicht die Eintragung des Eigenthumsüberganges bei den Verkäufen. Nachdem, wie gesagt, die Staatsregierung dem Antrage deferirt hat, möchte ich mir nun noch diejenigen Ausstellungen vorzutragen erlauben, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff des §. 4 gemacht hat. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, eine Bestimmung erbitten zu sollen darüber, daß die Auflassung, die vor dem Notar erteilt wird, erst durch Präsentation beim Grundbuchamt als vollzogen angesehen wird. Um den Grund zu diesem Antrage klar zu stellen, möchte ich ein Beispiel anführen. Wenn der A. daselbe Grundstück heute an den B. bei dem einen Notar, morgen an den C. bei dem andern Notar aufgelassen hat, so könnten große Kollisionen entstehen, wenn nicht dasjenige Auflassungsprotokoll als das maßgebende erscheint, welches zuerst dem Grundbuchamte präsentiert wird. Deshalb ist auch in dem Referate beantragt, nach dem Satze:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht vor einem Notar oder in den Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen“,

hinzuzufügen,

„sie wird erst als vollzogen angesehen, wenn sie dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt ist.“

Es hatte ferner der Provinzial-Verwaltungsrath den Wunsch, daß hinzugefügt werde, daß dem Notar die Verpflichtung zur Einreichung des Aktes, wenn er nicht von den Parteien entbunden wird, aufgelegt werde, in ähnlicher Weise, wie nach §. 154 der Civilprozeßordnung dem Gerichtschreiber die Committirung des Gerichtsvollziehers. Man könnte ja darüber zweifelhaft sein, ob eine solche Bestimmung absolut nothwendig ist; ich glaube, wenn der Notar die Auflassungsurkunde aufnimmt, dann ist es eigentlich selbstredend, daß er sie einreicht, denn nur durch die auf Grund der Auflassung bewirkte Eintragung kann das Eigenthum übertragen werden, und gerade bei der Stellung des Notariats wird es wohl kein Bedenken haben anzunehmen, daß der Notar auch sofort diese Einreichung von selbst vornimmt. Der Provinzial-Verwaltungsrath ging von der Ansicht aus, daß es zwar überflüssig erscheine, aber doch vielleicht zur Klarstellung der Sache dienen könne, wenn diese Bestimmung hinzugefügt würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich kann nur konstatiren, daß die Staatsregierung mit den Vorschlägen auf Seite 14 des Referates vollständig einverstanden ist, dagegen möchte ich Sie bitten, die zuletzt besprochene Bestimmung, die auf Seite 15 steht, zu verwerfen. Die Analogie zwischen dem Gerichtschreiber und dem Notar trifft offenbar nicht zu. Der Gerichtschreiber hat an sich nicht die Verpflichtung, die Geschäfte der Partei zu besorgen, deshalb muß, wenn Jemand auf das Gericht kommt und es ist nöthig, den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, dem Gerichtschreiber ausdrücklich durch Gesetz eine solche Verpflichtung auferlegt werden, aber der Notar ist ja der berufene Geschäftsbeforger der Partei, wenn sie sich an ihn wendet. Zunächst kann ich dem Herrn Landesrath Küster Recht geben: was soll der Notar mit der Auflassungserklärung, die vor ihm abgegeben ist, anders machen, als sie an die zuständige Stelle einreichen? Das versteht sich von selbst; er thut heute, wenn ein Immobiliengeschäft von ihm gemacht wird, alles, was nöthig ist, er wird es auch später thun. Es würde darin ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauensvotum gegen die Notare liegen, wenn man ihnen durch Gesetz ausdrücklich eine solche Verpflichtung auflegen wollte. Es könnte aus einer solchen Bestimmung sogar eine Gefahr entstehen, denn wenn eine besondere Bestimmung erlassen wird, könnten die Parteien denken, sie müsse nothwendig sein und sie würden, wenn einmal ein Schaden entstanden ist, durch diese Bestimmung vielleicht angereizt werden, mit unbegründeten Regressansprüchen vorzugehen. Ich glaube dieser Zusatz ist ganz überflüssig, er ist selbstverständlich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Staatscommissars vollständig bei; eine solche Bestimmung gehört nicht in dieses Gesetz.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu dem ersten Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes? — Es wünscht Niemand mehr das Wort dazu, der Antrag ist auch von der Regierung angenommen, ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Bezüglich des zweiten Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 15 im Anfang hatte der Vertreter der königlichen Staatsregierung erklärt, daß er diesen Satz gestrichen wünsche. Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Wenn Kaufverträge abgeschlossen werden, so hat es sich als außerordentlich zweckmäßig erwiesen, daß der Notar verpflichtet ist, dem Katasterbeamten einen Auszug zuzustellen, die Fortschreibung also ohne die Mitwirkung der Parteien erfolgt, und so ist es auch hier nothwendig, daß bei der Auflassung durch den Notar der Originaltitel dem Grundbuchrichter eingereicht wird, ohne daß die Parteien mitzuwirken haben.

Sonst ist eine Verschleppung sehr leicht möglich, und das wäre nicht wünschenswerth. Auf der anderen Seite wünsche ich auch das wieder nicht, wie es jetzt bei Kaufverträgen ist, daß die Katasterauszüge bei den Notaren aufbewahrt werden. Ich habe zum Notar so viel Vertrauen wie zum Grundbuchrichter, aber . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich glaube, das liegt auf einem anderen Boden.

Abgeordneter Limbourg: Es ist die Analogie, ich wünsche, daß die Katasterauszüge den Parteien zurückgegeben werden, ebenso wie die gerichtlichen Akte nicht beim Gerichte deponirt, sondern auch den Parteien zurückgegeben werden sollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stoltersoth: Ich möchte mir erlauben, zu entgegnen: die Mittheilung an das Katasteramt ist den Notaren ausdrücklich vorgeschrieben, weil sie keine Bedeutung für den Eigenthumsübergang hat, also eine nebenbei bestehende Maßregel ist und der Notar diese Verpflichtung nicht an sich hatte. Es war den Notaren früher durch Instruktion vorgeschrieben, sie sollten immer dem Katasterbeamten Mittheilung machen, und als das Gesetz von 1885 gegeben wurde, wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten diese Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen, weil es an sich für den Eigenthumsübergang indifferent ist, ob er dem Katasterbeamten mitgetheilt wird oder nicht; hier aber handelt es sich darum, daß durch das Gesetz selbst ausgesprochen wird: die ganze Auflassungserklärung hat überhaupt erst einen Werth und eine Bedeutung, wenn sie dem Grundbuchamt vorgelegt wird, und da sage ich: nachdem die Notare sich als Beamte und Vertrauenspersonen erwiesen haben, werden sie von selbst wissen: sowie die Auflassungserklärung aufgenommen ist, müssen wir sie dem Grundbuchamt vorlegen; sonst würde es ein überflüssiger Akt sein. Deshalb bin ich der Ansicht, es ist nicht nöthig, dies in das Gesetz zu schreiben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wollen Sie diesen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Satz auf das, was von dem Herrn Ministerialvertreter angeführt worden ist, streichen? Ich bitte Diejenigen, welche für die Streichung des Vorschlages des Provinzial-Verwaltungsraths sind, wie er hier auf Seite 15 steht: „Der Notar hat“ etc. sich zu erheben. (Stimmen: Nicht verstanden!)

Es ist Ihnen von dem Verwaltungsrathe anheimgegeben, ob diese Bestimmung über den Notar auf Seite 15 oben in das Gesetz aufgenommen werden soll; von Seiten der Staatsregierung ist der Wunsch geäußert worden, daß diese Bestimmung nicht in das Gesetz hineinkomme. Ich bitte demnach Diejenigen sich zu erheben, welche diesen Satz weglassen wollen. (Geschicht.)

Der Zusatz wird im Sinne des Herrn Regierungsvertreters wegfallen. Zu §. 4 würde also nur die Veränderung aufgenommen werden, welche auf Seite 14 vorgeschlagen wird, die auf Seite 15 anheimgegebene Veränderung aber würde nach der eben erfolgten Abstimmung fallen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich glaube, daß der Gegenstand der Abstimmung nicht richtig verstanden worden ist und daß es im Interesse der Sache wäre, noch einmal klar zu legen, um was es bei der Abstimmung sich handelt. Wie ich allgemein höre, hat es der Eine so aufgefaßt, der Andere so. Ich stelle daher die nochmalige Abstimmung anheim. Es kommt zwar die Sache noch einmal im Plenum vor, aber es wäre doch wünschenswerth, sie hier gleich klar zu stellen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, zweimal die Sache auseinanderzusetzen; ich glaube, ich habe das meinige gethan, um die Sache klar zu legen. Wir kommen nunmehr zu der dritten Abänderung von §. 14.

Landesrath Küster: Sie finden auf Seite 14 in dem gesperrt Gedruckten den Schlußsatz, der folgendermaßen lautet:

„In der eine solche Auffassung enthaltenden Uebertragungsurkunde kann der Ankäufer die Eintragung der Verpfändung der übertragenen Grundstücke zur Sicherheit des Uebertragspreises bewilligen.“

Meine Herren! Diese Bestimmung war nothwendig, weil §. 19 des Eigenthums-erwerbgesetzes die Vorschrift enthält: Die Eintragung der Hypothek erfolgt, wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. Derjenige, der angekauft hat, ist noch nicht bei dem Kaufakt bezw. bei der Auflassungsurkunde eingetragen, und zweitens erlangt er auch nicht gleichzeitig seine Eintragung, sondern der Akt, in welchem er verkauft und ihm von dem Ankäufer zur Sicherheit des Kaufpreises eine Hypothek event. constituirte wird, geht der effektiven Eintragung vorher. Es war deshalb, da auch nach der Jurisprudenz solche Hypothekenbewilligungen, die in Kaufakten von Seiten des Ankäufers zu Gunsten des Verkäufers erklärt werden, auf Grund des erwähnten §. 19 nichtig sind, und da solche Bewilligungen in unserem rheinischen Rechtsgebiete häufig vorkommen und durchaus nothwendig sind, eine Bestimmung zu treffen, daß auch in einer solchen Urkunde, die vor dem Notar aufgenommen wird, eine Hypothekenbestellung gültigerweise seitens des Ankäufers zu Gunsten des Verkäufers erfolgen kann. Auch damit ist die Staatsregierung einverstanden.

Landtags-Marschall: Von Seiten der königlichen Staatsregierung wird auch diese Abänderung angenommen. Ich hatte vorhin diesen letzten Satz der Abänderung, die Ihnen auf Seite 14 vorgeschlagen wird, übersehen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch oder wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Satz für angenommen. Wir kommen zu §. 5. Hier ist keine Veränderung vorgeschlagen. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre §. 5 für angenommen. Wir kommen zu §. 6.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, wirken gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.“

Meine Herren! Dieser §. 6 hängt mit dem §. 11 des Eigenthums-erwerbgesetzes zusammen. Dieser §. 11 lautet:

„Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.“

Die Resolutionsrechte, welche, wie der Herr Landes-Direktor auch schon vorhin hervor-gehoben hat, sehr wichtig in unserem rheinischen Rechte sind, scheiden sich in zwei Arten, in solche, welche geltend gemacht werden müssen, damit sie überhaupt eine Wirkung äußern, und solche, welche von selbst ipso jure eintreten, durch welche also ein Vertrag, falls die Voraus-setzung der Resolution vorhanden ist, von selbst nichtig und hinfällig wird. Der letztere Fall tritt z. B. bei nachgeborenen ehelichen Kindern ein: in dem Augenblick, wo ein eheliches Kind

nachgeboren wird, wird eine vorhergehende Schenkung absolut null und nichtig, und zwar nicht dadurch, daß das Resolutionsrecht geltend gemacht wird, sondern im Interesse des Kindes ipso jure durch das Gesetz selbst, während andere Resolutionsrechte, damit sie überhaupt gelten, auch geltend gemacht werden müssen, sei es im Wege der Klage, sei es im Wege des Vertrages. Der §. 6 des Entwurfs geht nun von der Voraussetzung aus, daß diejenigen Rechte auf Rückgängigmachung, die geltend gemacht werden müssen und dann erst die Resolution zur Folge haben, nicht schon dann wirken sollen, wenn, wie §. 11 des Eigenthumserwerbgesetzes sagt, die Beschränkungen dem betreffenden Erwerber bekannt oder im Grundbuche eingetragen sind, vielmehr bestimmt der §. 6, daß noch etwas hinzutreten müsse: es müssen entweder diese Beschränkungen eingetragen sein oder die Voraussetzungen, deren Vorhandensein die Resolution bewirkt, müssen schon im Augenblick des Erwerbes existiren und das Vorhandensein der Voraussetzungen dem Erwerber bekannt gewesen sein. Nehmen wir den Fall der Verletzung des Pflichttheils an; wenn der A. dem B. ein Grundstück geschenkt hat und der B. verkauft es dem C., der C. weiß nicht, daß irgend eine Verletzung eingetreten ist, aber er kann sich doch immerhin die Möglichkeit, daß sie eintreten könnte, denken; stirbt nun A. und hat bei seinem Tode kein Vermögen hinterlassen, dann ist durch die Schenkung der seinen Kindern zukommende Pflichttheil verletzt, denn er hat mehr verschenkt, als er nach dem Gesetze verschenken durfte; in diesem Falle würde nach jetzigem Rechte eine Resolution eintreten, die sämmtlichen Hypotheken, die inzwischen von dem C. als gutgläubigem Erwerber, der das Grundstück von dem B. gekauft hat, darauf gelegt sind, würden hinfällig; daß durch solche Bestimmungen eine große Unsicherheit geschaffen wird, ist klar. Nun sagt §. 6, daß nur dann eine Resolution eintreten kann, wenn der C. in dem Augenblick des Erwerbes gewußt hat, daß nicht allein die Voraussetzungen eintreten könnten, sondern auch effektiv eingetreten sind, daß also zu jener Zeit wirklich eine Verletzung des Pflichttheils auch vorhanden war und nicht etwa erst später eintritt. Darüber ist wohl Einstimmigkeit, daß dieses im Interesse des Liegenschaftsrechtes vollständig zu acceptiren ist, allein der Provinzial-Verwaltungsrath geht noch weiter, indem er sagt: daß nicht allein das Recht auf Rückgängigmachung, sondern auch dasjenige Recht, welches ipso jure den Rückfall zur Folge hat, in derselben Weise Dritten gegenüber gelten soll; so wird bei nachgeborenen Kindern der gutgläubige Erwerber nicht allein wissen müssen, daß der Geschenkgeber seines Autors keine Kinder gehabt habe, sondern er muß auch im Augenblick seines Erwerbes wissen, daß eheliche Kinder nachgeboren waren; nur dann soll eine solche Resolution eintreten. Ich meine, daß auch dies vollständig richtig ist und auch eine größere Sicherheit im Immobilienrecht herbeiführen wird. Wenn ich nicht irre, wird auch die königliche Staatsregierung dem Gesagten beitreten können.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Das, was der Herr Direktor Küster gesagt hat, ist meines Wissens auch die Absicht derjenigen Vertrauenspersonen gewesen, welche im September des vorigen Jahres nach Berlin einberufen waren. Es sollte das ausgedrückt werden, was Ihnen heute auseinandergesetzt worden ist, und es ist lediglich in der Vorlage eine nicht vollständig zutreffende Fassung gewählt. Es herrscht also, wie ich konstatiren kann, nicht nur heute zwischen dem Herrn Direktor Küster und mir, sondern es herrschte auch zwischen den gehörten rheinischen Vertrauensmännern und der Staatsregierung vollständiges Einverständnis, daß die Bestimmung in der Weise gefaßt werden soll, wie sie von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen wird.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich nehme an, daß Sie mit dieser Veränderung einverstanden sind. Zu §. 7 ist nichts zu

erwähnen. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, §. 7 ist angenommen. Wir kommen zu §. 8.

Landesrath Küster: §. 8 lautet:

„Die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines Miteigenthümers ist ausgeschlossen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Richtigkeit des Inhaltes dieses Paragraphen anerkannt, er glaubte aber noch eine zusätzliche Bestimmung beantragen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz kann ein ideeller Antheil zur Subhastation, zum Zwangsverkauf gebracht werden, nach unserem rheinischen Rechte aber nicht; der Artikel 2205 verbietet es; es muß erst getheilt werden, ehe gegen den Miteigenthümer des ideellen Antheils mit Subhastation vorgegangen werden kann. Würden die Bestimmungen so acceptirt, wie sie im Zwangsvollstreckungsgesetz und in der Grundbuchordnung jetzt stehen, dann würde auf der einen Seite die Bestellung einer Antheils-Hypothek nicht möglich, aber der Zwangsverkauf eines ideellen Antheils statthaft erscheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch hier im Interesse des Grundcredits der Ansicht, daß eine Bestimmung hinzugefügt werden müsse, dahingehend, daß der Artikel 2205 des Code civil nicht aufgehoben werde, daß er zu Recht bestehen bleibt, daß der Verkauf die Subhastation eines ideellen Antheils im Zwangswege nicht stattfinden könne, bevor die Theilung eingetreten sei.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist im Namen der Regierung damit einverstanden. Wünscht Jemand das Wort hierzu? Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Paragraphen mit der vorgeschlagenen Veränderung für genehmigt. Zu §. 9 ist nichts zu erwähnen. Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Es geschieht nicht, §. 9 ist genehmigt. Wir kommen zu §. 10.

Landesrath Küster: §. 10 lautet:

„Privilegien zur Sicherung einer Forderung und gesetzliche Hypotheken begründen nur einen Anspruch auf Bewilligung einer zur Sicherung der Forderung hinreichenden Hypothek.“

Die Vorschriften der §§. 6 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bleiben unberührt.

Jeder Erbschaftsgläubiger und Legatar kann verlangen, daß die Erben die Eintragung der in Artikel 2111 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verfügungsbeschränkung bewilligen. Die Eintragung eines oder mehrerer Erben als Eigenthümer ist nicht Voraussetzung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung.“

Meine Herren! Es wurde hier seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ein Zusatz gewünscht, daß der Artikel 2123 insoweit aufgehoben würde, als er mit den §§. 6 bis 12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes im Widerspruche steht. Der Artikel 2123 des Code civil enthält die Bestimmungen über die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek; er ist theilweise weiter gefaßt, als die §§. 6 bis 12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes, theilweise enger; weiter insofern, als auf Grund eines jeden Urtheils eine Eintragung genommen werden kann, während hier die Rechtskraft zur Eintragung nothwendig ist, enger insofern, als z. B. es sehr streitig ist, ob auf Grund eines Zahlbefehls nach rheinischem Rechte eine Eintragung genommen werden kann, während dies nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz statthaft ist; er ist insofern weiter, als eine Eintragung genommen werden kann auf Grund von Urtheilen, welche sich auf Wechsel und Inhaberpapiere stützen, ohne daß diese Wechsel und Inhaberpapiere vorgelegt werden, nach

dem Zwangsvollstreckungsgezet müssen die Wechsel oder die Inhaberpapiere auch noch dem Grundbuchrichter vorgelegt werden, widrigenfalls nur eine Vormerkung eingetragen und keine definitive Eintragung genommen werden kann. Um jeden Zweifel zu vermeiden, bittet der Provinzial-Verwaltungsrath, ausdrücklich zu erklären, daß nunmehr die §§. 6 bis 12 an Stelle des Artikels 2123 treten.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist hiermit einverstanden. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich erkläre §. 10 in der vorgeschlagenen Fassung für genehmigt. Zu den §§. 11, 12 und 13 ist nichts zu erwähnen. Wünscht Jemand zu den §§. 11, 12 und 13 das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre diese Paragraphen für genehmigt. Wir gehen zu §. 14 über.

Landesrath Küster: Es wird diesseits nur gewünscht, dem Paragraphen eine andere Fassung zu geben, um die Sache klarzustellen und zu gleicher Zeit eine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Reichs-civilgesetzbuches, wie sie in dem Entwurf niedergelegt sind, herbeizuführen. Es schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor zu sagen:

„Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruchs aus der Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird.“

Also um sein dingliches Recht, das Hypothekenrecht, geltend zu machen, muß der Gläubiger, wenn er kündigen will, dem Eigenthümer der Sache kündigen und nicht etwa dem persönlichen Schuldner.

„Für die dem Schuldner zustehende Kündigung ist die Kündigung des Eigenthümers genügend“,

also der dingliche Schuldner kann kündigen, ohne daß der persönliche Schuldner in Kenntniß zu setzen ist; will aber der persönliche Schuldner, falls er nicht dieselbe Persönlichkeit ist wie der dingliche Schuldner, kündigen, so muß dies dem betreffenden Eigenthümer angezeigt werden, sonst würde der Gläubiger sein dingliches Recht nicht ausüben können; deshalb heißt es:

„und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.“

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse (Art. 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegengesetzt werden.“

Ich glaube, §. 14 würde wohl diese Fassung erhalten können.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth erklärt sich mit dieser Veränderung einverstanden. Wünscht Jemand das Wort dazu? — Es geschieht nicht, §. 14 ist mit dieser Veränderung angenommen worden. Wir kommen zu §. 15.

Landesrath Küster: §. 15 lautet folgendermaßen:

„Die Anlegung eines Grundbuchblatts oder Artikels für den Nießbrauch an einem Grundstück findet nicht statt.“

Das Pfandrecht an einem Nießbrauche wird in der Spalte Veränderungen der zweiten Abtheilung eingetragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath wünscht, daß prinzipiell ausgesprochen werde, daß der Nießbrauch an einem Grundstücke überhaupt nicht Gegenstand einer Hypothekenbestellung mehr

sein könne. Es liegt dies zwar indirekt in diesem eben erwähnten Paragraphen, allein um jede Unklarheit auszuräumen, daß in Zukunft eine Hypothekenbestellung einer Nutznießung nicht mehr statthaft erscheint, wie sie gegenwärtig zwar zulässig ist, aber kaum in der Praxis je vorgekommen ist, wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine andere Fassung des Paragraphen vorgeeschlagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist mit dieser Veränderung einverstanden. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre auch §. 15 für genehmigt. Zu §. 16 ist nichts zu erwähnen. Wir kommen zu §. 17.

Landesrath Küster: §. 17 lautet:

„Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte zunächst ein Bedenken, welches dahin ging, daß die Schadenersatzklage gegen den Grundbuchbeamten in drei Jahren verjährt, nachdem der Geschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat. Nun ist die Schadenersatzklage gegen den Grundbuchbeamten nur subsidiär, tritt nur dann ein, wenn eine Entschädigung von demjenigen, der eigentlich sich bereichert hat, nicht prästirt werden kann, und es bestand der Zweifel, ob diese Verjährungsfrist von drei Jahren laufen solle von dem Erfahren des Daseins und Urhebers des Schadens oder erst von dem Augenblick an, in welchem die Klage, welche gegen den Dritten erhoben würde, fruchtlos erscheint. Es ist jedoch seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes mit Rücksicht darauf, daß die Wortfassung und der Inhalt des §. 17 bisher in den alten Provinzen in der Praxis zu einem Bedenken keine Veranlassung gegeben hat, und weil in unserer Civil-Prozessordnung das Recht der Feststellungsklage schon von vornherein gegeben ist, wodurch die Verjährung unterbrochen wird, davon abgesehen worden, einen Antrag zu stellen. Ich hatte mich nur für verpflichtet gehalten, das vorzutragen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mir die Frage erlauben, in welchem Gesetze festgestellt ist, daß der Grundbuchrichter schadenersatzpflichtig sei. Bekanntlich ist in unserem rheinischen Rechte gegen den Richter nur die Syndikatsklage gegeben; sie tritt ein in dem Falle, wenn ein Betrug vorliegt u. dergl., aber nicht wegen eines Verfehens. Ich wollte deshalb nur fragen, wo dies ausgesprochen ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: §. 29 der Grundbuchordnung lautet:

„Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Bestimmung wegen der Verjährung entspricht der Bestimmung des preussischen Landrechts; dort ist der Beamte auch nur subsidiär haftbar.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es wird die Herren vielleicht interessieren, auch den zweiten Satz des §. 29 zu hören. Derselbe lautet:

„Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.“

Es ist also alle Fürsorge getroffen, daß Niemand ohne Ersatz einen Schaden erleiden kann.

Landtags-Marschall: So besteht wohl kein Bedenken mehr gegen §. 17, ich erkläre ihn für genehmigt. Wir kommen zu §. 18.

Landesrath Küster: §. 18 lautet:

„Gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532—538 der Civilprozeßordnung statt.“

Gegen den Text des Paragraphen hat der Provinzial-Verwaltungsrath nichts zu erinnern gefunden, er wünscht nur, daß die Motivirung insofern eine andere würde, als die Existenz der fraglichen Beschwerde schon aus anderen Gesetzen folgt und nur das Verfahren durch die §§. 532—538 der Civilprozeßordnung regulirt werden soll.

Landtags-Marschall: Dann ist wohl weiter nichts zu erinnern, §. 18 ist genehmigt. Wir kommen zu §. 19.

Landesrath Küster: Zu den §§. 19—31 ist nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: Zu den §§. 19—31 ist nichts zu bemerken. Ich frage, ob einer der Herren zu diesen Paragraphen etwas zu bemerken hat, oder ob Sie wünschen, daß sie verlesen werden. (Stimmen: Nein.)

Dann würde ich diese Paragraphen für genehmigt erklären. Wir kommen zu §. 32.

Landesrath Küster: §. 32 lautet:

„Ist im Falle der Zwangsversteigerung das Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Ansteigerer den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (Art. 1748 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Schadenersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können nur gegen den Verpächter oder Vermiether geltend gemacht werden.“

Der §. 32 schneidet verschiedene Controversen ab, die in dem rheinischen Recht wiederholt aufgetaucht sind, und hat auf der anderen Seite auch den Zweck, bei der Zwangsvollstreckung die Möglichkeit, einen höheren Steigpreis zu erzielen, herbeizuführen. Wenn nämlich nach den jetzigen Bestimmungen ein Grundstück verpachtet oder vermietet wird, der Vertrag einregistriert ist, dann haftet dieser Vertrag auf dem Grundstücke, und der Ansteigerer ist verpflichtet, den Vertrag vollständig inne zu halten; wenn also ein Schuldner vielleicht in der Borausicht der Subhastation, ohne daß man diese Absicht nachweisen kann, seinen Hof auf 10 Jahre verpachtet und der Gläubiger läßt ihn zwangsweise versteigern, so wird der mit früherem Datum verfehene Pachtvertrag nicht aufgelöst, und der Ansteigerer ist verpflichtet, Besitz und Benutzung für die noch nicht abgelaufenen 10 Jahre dem Pächter zu lassen; der §. 32 trifft eine Abänderung, indem er bestimmt: ist das Grundstück verpachtet oder vermietet, so soll die ortsübliche bezw. die gesetzliche Kündigungsfrist eintreten, wenn nicht vertraglich eine kürzere Frist bestimmt ist, wie auch der Artikel 1847 des Code civil dies vorsieht. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nur insofern ein Bedenken, als möglicherweise durch die Kündigung der Pächter in Schaden gerathen kann; wenn er also auf 10 Jahre gepachtet hat, und er hat in den ersten Jahren meliorirt, so müßte er nach der Kündigungsfrist des Artikels 1748 abziehen und könnte, wenn sein Verpächter insolvent geworden ist, möglicherweise zu Schaden kommen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb den Antrag zu stellen sich beehrt, daß der Pächter in den Motiven darauf verwiesen werden soll, durch eine Kautionshypothek an dem Grundstücke selbst sein eventl. Schadenersatzrecht zu wahren. Ich glaube, daß auch seitens der Staatsregierung kein Bedenken dagegen obwaltet.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Daß der Pächter gesichert werden muß, ist meines Erachtens unzweifelhaft. Es ist hier ganz gebräuchlich, auf 9 resp. 12 Jahre zu verpachten. Wenn subhastirt wird, würde der Pächter ohne Weiteres herausgesetzt werden können. Es geht nicht anders, als daß eine Entschädigung seiner Ansprüche sicher gestellt wird. Mir ist nur fraglich, ob es genügt, in dem Gesetze zu sagen, daß der Pächter berechtigt ist, eine Kautionshypothek eintragen zu lassen; es müßte nun auch in dem Gesetze bestimmt werden, in welcher Art, in welchem Verhältniß dies zu geschehen hat. Es ist dafür kein Anhalt gegeben, sondern bloß im Allgemeinen gesagt: er soll Sicherheit haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Die Kautionshypothek kann zur Sicherung aller Verhältnisse eingetragen werden, in Betreff deren spätere Ansprüche entstehen können, die man zur Zeit noch nicht fixiren kann. Also jeder Pächter kann beim Antritt einer langjährigen Pacht, also auf 12 Jahre, will ich sagen, sich zusichern lassen, daß für den Fall der Auflösung ihm so und so viel Abstandsgeld für jedes Jahr gezahlt werde. Wenn der Fall der Auflösung eintritt, hat sein hypothekarisches Recht Rang vom Tage der Eintragung; wenn das Grundstück nachher mit Schulden belastet ist, so geht er den anderen Gläubigern vor, so daß meiner Ansicht nach kein Bedenken entstehen kann, daß er vollständig gesichert ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin vollständig befriedigt; der Pächter muß sich also in dem Pachtvertrage vorsehen.

Landtags-Marschall: Ist noch etwas zu §. 32 zu bemerken? — Es geschieht nicht, er ist mit der vorgeschlagenen Veränderung genehmigt. Wir kommen zu §. 33.

Landesrath Küster: §. 33 lautet:

„Die Vorschriften der §§. 25 bis 29, 31 bis 38, 101 bis 106, 109 bis 114, 116 bis 127, 130 bis 136 und 138 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung Anwendung.“

Die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer und, wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist.“

Meine Herren! Diese Vorschriften sollen also Anwendung finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung; es glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, daß dies doch nur möglich erscheine bei der Expropriation und bei der Vertheilung von Versicherungsgeldern; daß dagegen in andern Fällen die Vertheilung eines Kaufpreises überhaupt nicht und also auch nicht nach den Bestimmungen, die hier aufgeführt sind, vorgenommen werden könne, namentlich nicht in den in den Motiven hervorgehobenen Fällen des Verkaufes durch den Benefizialerben oder Nachlasspfleger; gerade bei diesen Letzteren wird niemals die Höhe der dinglichen Belastungen auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt werden. Dann waltet noch ein zweites Bedenken in Bezug auf alinea 2 ob. Für die Fälle, in welchen die Anberaumung eines Termines nothwendig ist, um bei einer Expropriation oder Vertheilung von Versicherungsgeldern die Vertheilung nach den Formen des Zwangsvollstreckungsverfahrens so vorzunehmen, wie

§. 33 alinea I sagt, sind die Personen bezeichnet, welche einen Antrag stellen können; es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath, daß auch der persönliche Schuldner sehr häufig ein Interesse daran hat, den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Verlegung und Vertheilung des Kaufpreises zu stellen, und daß er daher unter den Antragsberechtigten mit aufgeführt werden mußte.

Landtags-Marschall: Wir wollen §. 34 gleich mit dazu nehmen.

Landesrath Küster: §. 34 lautet:

„Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 finden keine Anwendung auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren. Insofern das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetzsammlung S. 136) die Bezeichnung der gerichtlich zu verkaufenden Immobilien vorschreibt, muß die Bezeichnung nach Inhalt des Grundbuchs erfolgen.“

Der zweite Satz hat kein Bedenken, dagegen in Betreff des ersten Satzes wünscht der Provinzial-Verwaltungsrath, daß auf alle nach den §§. 25 bis 42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 vorgenommenen gerichtlichen Verkäufe nicht das Zwangsvollstreckungsgesetz Anwendung finde, sondern daß die sonstigen Bestimmungen in Geltung bleiben sollten, so, daß ein Vertheilungsverfahren und eine Reduktion der Hypotheken auf den Kaufpreis nicht eintritt. Er hat ferner gewünscht, hinzuzufügen, daß der Konkursverwalter auch berechtigt erscheine, nicht allein nach der Konkursordnung unter der Hand zu verkaufen, sondern daß ausdrücklich konstatiert wird, daß er auch nach dem Gesetze vom 22. Mai 1887 und endlich im Zwangsvollstreckungsverfahren in Gemäßheit des §. 116 der Konkursordnung und §. 180 des Zwangsvollstreckungsgesetzes die Immobilien verkaufen könne, so daß er eine dreifache Wahl in dieser Beziehung habe.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte auch hier nur kurz erklären, daß im Wesentlichen vollständige Uebereinstimmung herrscht. Der §. 33 schreibt vor, daß ein Vertheilungsverfahren stattfindet, wenn der Grundsatz eintritt, daß der Kaufpreis an Stelle der Sache tritt, sodaß die Gläubiger auf den Kaufpreis beschränkt sind. Das ist hauptsächlich der Fall bei der Subhastation und bei der Enteignung sowie dann, wenn Feuerversicherungsgelder zu vertheilen sind. Hinsichtlich der Bestimmung, wer in solchen die Anberaumung des Termins verlangen kann, herrscht vollständige Uebereinstimmung. Ferner ist es in §. 34 durchaus zweckmäßig, systematisch und prinzipiell auszusprechen, in welcher Art in den einzelnen Fällen versteigert werden kann, also zu sagen: der Konkursverwalter hat das Recht, die Zwangsversteigerung zu beantragen. Daneben bleibt ihm selbstverständlich das Recht, auch nach dem Gesetze von 1887 notariell versteigern zu lassen, er kann auch freihändig verkaufen. Ferner dürfte es auch zweckmäßig sein, den Beneficialerben und dem Nachlasspfleger das Recht zu geben, nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes von 1883, welches auch den Beneficialerben und den Nachlasspflegern gestattet, durch Aufgebote mehr Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, zu verkaufen, wobei ihnen auch selbstverständlich wieder das Recht bleibt, nach den Formen des Gesetzes von 1887, wenn dies vortheilhafter ist, zu verkaufen. Auf die gerichtlichen Verkäufe von Immobilien im Theilungsverfahren müssen lediglich die alten Bestimmungen Anwendung finden, weil die Bestimmungen des Landrechtes, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen, für das rheinische Recht nicht passen würden. Schließlich ist vorzuschreiben, daß, soweit die Grundstücke nach dem Gesetze von 1887 in dem Veräußerungsverfahren bezeichnet werden müssen, die Bezeichnung nicht nach den gegenwärtigen Hypothekenregistern, sondern nach dem Grundbuch zu erfolgen hat.

Landtags-Marschall: Ist gegen diese Paragraphen mit den vorgeschlagenen Veränderungen etwas zu bemerken? Es geschieht nicht, ich erkläre die §§. 33 und 34 für genehmigt. Wir kommen jetzt zu dem dritten Abschnitt. Zu dem ersten Paragraphen bis §. 48 sind keine Veränderungen vorgeschlagen, ich frage, ob zu diesen Paragraphen bis inkl. 47 etwas zu bemerken ist. — Es ist nichts zu bemerken, ich erkläre sie für genehmigt. Wir gehen zu §. 48 über.

Landesrath Küster: §. 48 lautet:

„Wird vor der Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikels 2183 des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, so ist die Anlegung des Blattes für das Grundstück oder die Aufnahme desselben in den Artikel des Eigenthümers auszusetzen.“

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, sobald das anhängige Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Wird der in Absatz 1 vorgesehene Nachweis nach der Anlegung des Grundbuchs, aber vor dem in §. 60 bezeichneten Zeitpunkte geführt, so ist das von Amtswegen im Grundbuche zu vermerken. In diesem Falle tritt der Tag nach Bösung des Vermerks an die Stelle des in §. 60 bestimmten Tages.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, es sei für §. 48 eine etwas correctere Fassung zu wünschen, und zwar war er der Ansicht, daß es nicht vollständig richtig sei, zu sagen, daß, wenn vor Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen sei, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikels 2183 des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, die Anlegung des Blattes für das Grundbuch oder die Aufnahme in dasselbe auszusetzen sei und erst dann zu erfolgen habe, wenn das anhängige Verfahren erledigt sei, also bei der Zwangsvollstreckung nach Ertheilung des Zuschlages und bei dem Vertheilungsverfahren nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen; es müsse vielmehr heißen, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, daß erst dann das Grundbuchblatt angelegt werden könne, wenn effektiv die Hypotheken nicht mehr auf dem Grundstück haften oder übernommen sind, wenn also die Sache regulirt ist. Ist diese Ansicht richtig und wird sie gebilligt, so ist es fernerhin nothwendig, eine Frist festzusetzen für die Einleitung des Collokationsverfahrens nach beendigtem Subhastationsverfahren, da möglicherweise der Ansteigerer oder Schuldner oder die andern Personen, die zu dem Antrage auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens berechtigt seien, die Sache verschleppen könnten, und man in Folge dessen das Grundbuchblatt anzulegen vielleicht Jahre lang nicht im Stande sei, ja es könnte das Grundstück vielleicht das einzige in der Gemeinde sein, welches nicht in das Grundbuch eingetragen wäre. Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt Ihnen vor, daß, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren stattgefunden hat, die betreffenden Personen, welche antragsberechtigt sind, auch für verpflichtet erklärt würden, in der Zeit von 3 Monaten oder vielleicht einer andern Frist das Collokationsverfahren einzuleiten, widrigenfalls das Grundbuchblatt angelegt und bei denjenigen Posten, die aus dem Versteigerungspreis bezahlt werden müssen, die Bemerkung gemacht wird, daß die sämmtlichen Beträge nur bis zur Höhe des Steigpreises Gültigkeit hätten. Ich glaube, daß diese Bestimmung wohl die richtige ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissarius hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich bin damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen noch etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich nehme an, daß Sie auch hiermit einverstanden sind. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Zu den §§. 49—58 ist nichts zu bemerken.

Landtags-Marschall: Bis §. 58 ist nichts zu bemerken. Hat einer der Herren eine Bemerkung zu machen? Es ist nicht der Fall, die §§. 49—58 sind genehmigt. Wir können also nunmehr zu §. 59 übergehen.

Landesrath Küster: Der §. 59 lautet in dem Entwurfe:

„Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt folgende Wortfassung vor:

„Die Verhandlungen einschließlich der Vollmachten, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei“,

also eine generellere Fassung, und namentlich auch die Bestimmung, daß etwaige Vollmachten nicht stempelpflichtig sind, welche behufs Anlegung des Grundbuches erteilt werden. Ich glaube, wenn der Herr Finanzminister, was zu wünschen wäre, einverstanden ist, so wird der Herr Justizminister nichts dagegen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich darf das Einvernehmen der Staatsregierung constatiren.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 59 noch etwas zu bemerken? — Es scheint nicht der Fall zu sein, dann würde er mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen sein. Wir kommen nunmehr zu den Schlußbestimmungen dieses Gesetzes.

Landesrath Küster: §. 61 lautet:

„Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Von diesem Tage ab ist ein jedes das Grundbuch führende Amtsgericht zuständig für die Aufnahme und Beglaubigung einer Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird.“

Wenn Durchlaucht gestatten, so wollen wir erst dieses alinea erledigen: „eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird“, das heißt, jeder Amtsrichter kann nicht jeden Akt aufnehmen, sondern nur denjenigen Akt, der auf diejenigen Grundstücke sich bezieht, welche in dem von ihm geführten Grundbuche auch enthalten sind, außerdem kann er einen anderen Amtsrichter delegiren. Da, wo die Amtsgerichte jetzt schon zuständig sind, also auf dem rechten Rheinufer in dem Bezirke des preussischen Landrechts, ist es selbstredend, daß die Zulässigkeit der Aufnahmen nach den dort geltenden Bestimmungen sich richtet. Es wurde seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes gewünscht, daß allgemein insofern eine Einschränkung eintrete, daß die Grundbuchrichter nicht berechtigt erscheinen sollen, Eheverträge, Schenkungen und Testamente aufzunehmen, weil civilrechtliche Bestimmungen bei diesen Rechtsgeschäften in Betracht kommen, und Formalitäten erfüllt werden müssen, welche eventuell zu beseitigen wären; sodann erscheine es nicht angezeigt, das Publikum zu drängen, die Thätigkeit des Amtsrichters in diesen Beziehungen in Anspruch zu nehmen. Man war der

Ansicht, daß die Aufnahme der Eheverträge, Schenkungen und Testamente den Notaren, als den dazu bestimmten Beamten vorbehalten bleiben und daß nicht die *jurisdictio voluntaria* des betreffenden Amtsrichters zu weit ausgedehnt werden solle.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich bin in der Lage, das Einverständniß damit zu erklären; der Zusatz soll aufgenommen werden.

Landtags-Marschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, so erkläre ich *alinea 1* für angenommen. Wir gehen zum nächsten *alinea* über.

Landesrath Küster: §. 61 lautet weiter:

„Der nach Maßgabe des §. 59 ersuchte Richter ist in gleichem Umfange wie der ersuchende Richter zuständig.“

Das ist selbstverständlich. Aber nun heißt es in *alinea 3*:

„Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 15, 16, 17, 19, 24—31 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Gesetzsammlung S. 109) mit Ausschluß der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafandrohungen entsprechende Anwendung.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath war zuerst der Ansicht, daß eigentlich die Kosten, welche behufs Aufnahme der Verträge und Aufnahme der Auflassungserklärung durch den Grundbuchrichter bezahlt würden, von gleicher Höhe sein sollen, wie die Kosten der Verträge, welche vor dem Notar aufzunehmen seien, so daß eine vollständige Konkurrenz eintreten und dem Publikum freigestellt würde, zu dem einen oder zu dem andern zu gehen, ohne daß es bei dem einen oder andern mehr Kosten zu zahlen hätte. Es hat sich nun bei einer Vergleichung herausgestellt, daß die Kosten der Notariatstaxe in einigen Beziehungen ein klein wenig höher sind als diejenigen Kosten, welche auf Grund der Grundbuchtaxe gefordert werden, so daß eine Gleichstellung herbeigeführt werden müsse. Diese Gleichstellung kann nur erfolgen, indem entweder die Grundbuchtaxe erhöht oder die Notariatstaxe erniedrigt wird; der Provinzial-Verwaltungsrath war jedoch der Ansicht, daß man beides nicht beantragen möge, denn wird die Grundbuchtaxe erhöht, so dürfte es vielleicht für lange Zeit bei der Erhöhung bleiben, und die Notariatstaxe herunterzusetzen, wäre in diesem Augenblick wohl wenig opportun. Deshalb war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die beiden Taxen vorläufig verbleiben sollen, und daß nur die Bitte an die königliche Staatsregierung gestellt würde, behufs Erzielung einer Uebereinstimmung an eine Revision der Notariatstaxe heranzutreten; und, wie die Versicherung seitens des Herrn Justizministers in der Commission gegeben wurde, wird auch eine Revision baldigst in Angriff genommen werden. Dann aber war noch ein zweites Bedenken vorhanden; wenn nämlich eine Auflassung vor dem Grundbuchrichter aufgenommen und dann die Eintragung erfolgt, so ist in dem §. 1 der Taxordnung eine Gebühr vorgesehen, und es kann nur diese Gebühr für beide Rechtsgeschäfte gefordert werden; dagegen wenn eine Auflassung vor dem Notar erklärt und allein die Eintragung vor dem Grundbuchrichter erfolgt, so dürfte es zweifelhaft erscheinen, wenn keine besondere Bestimmung getroffen wird, wie sich die Taxe für die verschiedenen Rechtshandlungen vertheilt, und da war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß, wenn bei dem Vertrage vor dem Notar zugleich die Auflassungserklärung erfolgt, wenn also eine Vertragsurkunde aufgenommen wird und die Vertragsurkunde zugleich die Erklärung enthält, daß der Verkäufer aufgibt, dann solle eine besondere Taxe für diese Bemerkung in dem Vertrage nicht gefordert werden können, vielmehr der Fiskus das Recht haben, die Gebühren für die Einschreibung in voller Höhe des

§. 1 l. c. zu beantragen; wenn jedoch die Auflassung in einem besonderen Akte erfolgt — selbstredend nicht fraudulöser Weise, indem der Notar zwei Akte nebeneinander macht, sondern wenn die Parteien nur eine Auflassungserklärung aufzunehmen wünschen — dann solle dem Notar auch diejenige Taxe zukommen, die in der Taxordnung für die Auflassungserklärung vorgesehen ist, und diese Kosten müssen in Abzug kommen von derjenigen Gebühr, welche nach dem §. 1 für die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch angesetzt ist, so daß die Parteien nie mehr zu zahlen haben, als diejenige Forderung beträgt, welche in §. 1 der Grundbuchtaxe vorgesehen ist. Schließlich war diesseits auch noch beantragt worden, daß für die eine bloße Auflassung beurkundende Verhandlung ein besonderer Stempel nicht berechnet werden möchte.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Den zuletzt geäußerten Wünschen soll im vollen Umfange entsprochen werden. Es ist außerdem noch in Aussicht genommen, für den Fall, daß die bloße Auflassungserklärung vor einem anderen Gericht, als dem Grundbuchgerichte abgegeben wird, ausdrücklich auszusprechen, daß in diesem Falle die Gebühr nur einmal erhoben wird. Bezüglich der angeregten Revision der Gebühren für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare und Gerichte, soweit diese in Betracht kommen, soll, sobald es möglich, das Erforderliche in Angriff genommen werden. In der Zwischenzeit kann es in einzelnen Fällen vorkommen, daß es bei den Gerichten etwas billiger ist, als bei den Notaren, ich glaube aber nicht, daß irgend welche Schädigung der Notare dadurch in Frage kommen kann. Die Verhandlungen zur Anlegung des Grundbuches sind nach diesem Gesetze überhaupt stempel- und kostenfrei, und es wird sehr selten vorkommen, daß es bei der Anlegung des Grundbuches schon nothwendig ist, förmliche Verträge zu schließen; es wird in der Regel eine Erklärung abgegeben werden, durch welche das Bestehen der Hypothek oder der Eigenthumsübergang anerkannt wird, und diese wird nach der feststehenden Praxis als eine Verhandlung, die zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches nothwendig ist, angesehen. Es werden nach meiner Ansicht bis zur vollständigen Fertigstellung des Grundbuchs in einzelnen Bezirken höchst wahrscheinlich, auch wenn alles glatt geht, von heute ab noch mehr als zwei Jahre vergehen, ehe überhaupt die Möglichkeit eintreten kann, daß Leute auf das Gericht gehen und, um eine Kleinigkeit zu ersparen, dort den Vertrag machen. Bis dahin wird aber die Revision des Tarifs erfolgt sein. Ich glaube, daß die Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths durchweg zutreffend sind.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den §. 61 mit den Veränderungen, die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagen sind, auch für genehmigt.

Damit wäre dieses Gesetz erledigt. Zu dem Kostentarif haben Sie wohl nichts zu bemerken.

Landesrath Küster: Nein.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu dem Kostentarif noch etwas zu sagen? — Es ist nicht der Fall.

So wären wir mit dieser Vorlage fertig. Ich frage, sollen wir jetzt die Verhandlungen unterbrechen oder noch eine Zeitlang fortsetzen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, heute Nachmittag um 5 Uhr die Verhandlung zur Berathung des Notariatsgesetzes fortzusetzen. Wir würden heute Nachmittag dieses Gesetz vornehmen und sehen, was wir noch weiter erledigen können. (Stimmen: 4 Uhr.)

Ich höre den Wunsch, daß wir um 4 Uhr fortfahren; ist Ihnen 1/2 5 Uhr recht? (Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Geyr.

Abgeordneter von Geyr-Schweppenburg: Ich erlaube mir, den Herren vom zweiten Ausschuß mitzutheilen, daß Zimmer Nr. 15 für unsere Versammlungen bestimmt ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Dann schließe ich die Sitzung bis heute Nachmittag 4 1/2 Uhr.

(Pause von 1 bis 4 1/2 Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir gehen nun über zur Vorberathung des Gesetzes über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft im Geltungsbereich des rheinischen Rechts. Herr Landesrath Küster hat das Referat übernommen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath war sich bewußt, daß in dem Augenblick, wo das Gesetz über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats vorgelegt werde, der alte Streit wieder entbrennen würde über die Vereinigung der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar wohl weniger angefaßt von Laien, als gerade von Berufsjuristen, und weniger von diesen aus praktischen, denn aus theoretischen Gründen; und wenn noch jetzt trotz der wiederholten Aufklärung, die durch Denkschriften und durch die Presse gegeben worden sind, dennoch eine große Anzahl der Herren Rechtsanwälte und Notare eine ablehnende Stellung gegen das Gesetz einnehmen, so halte ich es doch für eine Verpflichtung zu constatiren, daß es meist wohl solche sind, die selbst den Nutzen und das Bedürfniß des Gesetzes weniger in sich selbst empfinden und deren amtliche und soziale Stellung eine Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats nicht verlangt. Aber es existiren auch viele Rechtsanwälte und viele Notare, welche zu vorurtheilsfrei sind, als daß sie ein absolut verneinendes Votum gegen das Gesetz abgeben möchten, und es sind wiederum sehr viele, welche dieselbe Zwangslage materiell empfinden, die in dem vorliegenden Entwurf die königliche Staatsregierung hervorgehoben hat, wenn sie auch Anstand nehmen, öffentlich eine Opposition gegen ihre Collegen zu bilden.

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, nicht die leichtere Stellung von vornherein einnehmen zu sollen, für ein althergebrachtes Institut, für eine liebgewordene Einrichtung einzutreten und Partei für diese zu ergreifen, sondern er hat geglaubt, selbständig prüfen zu sollen, ob nach den bestehenden Verhältnissen der Erlaß eines die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats bezweckenden Gesetzes wirklich den Bedürfnissen entspricht, eventuell, in welcher Ausdehnung es den Bedürfnissen entspricht.

Meine Herren! Maßgebend bei den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsraths waren nicht so sehr der Stand der Rechtsanwälte und der Notare und die theilweise im Interesse ihres Standes von diesen Herren vorgebrachten Gründe, als bestimmend das Interesse der Bevölkerung, und wenn das Interesse der Bevölkerung ein Gesetz für vortheilhaft erachtet, während möglicherweise ein kleinerer Theil der Bevölkerung, ein bestimmter Stand es weniger vortheilhaft findet, dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, daß das Interesse der Gesamtbevölkerung das maßgebendere sei, und daß diesem Interesse Rechnung zu tragen wäre. Die Bevölkerung ist nicht der Rechtsanwälte und der Notare wegen da, sondern die Rechtsanwälte und die Notare sind der Bevölkerung wegen da. (Sehr richtig!) Es läßt sich andererseits nicht verkennen, daß das Interesse der Bevölkerung mit dem Interesse der Herren Rechtsanwälte und Notare, ich möchte fast sagen, in den meisten Beziehungen sich deckt, und daß da, wo der Stand der Rechtsanwälte und Notare geschädigt wird, wo ihnen eine Stellung aufgedrungen wird, die möglicherweise ihre Pflichttreue in eine schiefe Lage bringt, auch die Bevölkerung leidet, und die Erfahrung

hat gezeigt, daß das Rechtsbewußtsein und die Verfolgung des Rechts da Schiffbruch leiden, wo die Interessen derjenigen Personen, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes in zutreffender Weise ermöglichen sollen, nicht berücksichtigt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber geglaubt, die allseitigen Interessen vereinigen zu können, wenn er dem Gesetz seine Zustimmung in eingeschränkter Weise ertheilt. Prinzipiell stand der Provinzial-Verwaltungsrath auf dem Boden der Trennung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, aber er hat sich nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft da eintreten müsse, wo ein Bedürfniß vorwaltet, und auf Grund der eingehendsten Berathungen hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Bedürfniß in einigen Gegenden vorhanden ist, in anderen Gegenden in kürzerer Zeit wohl eintreten wird. Gestatten Sie mir nun, daß ich auf die Gründe des Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths näher eingehe.

Als bei der Wiedervereinigung der Rheinlande mit der Krone Preußens die Frage an die Königliche Staatsregierung herantrat, ob nach dem Vorgange anderer Provinzen auch im Geltungsbereich des rheinischen Rechts die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit vereinigt werden sollten, da gelangte man zu der Verneinung der Frage. Die Gründe für die Verneinung der Vereinigung der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren zunächst allgemein theoretischer Natur, allein der Chefpräsident Sethe, der der Königlichen Immediat-Justizcommission vorstand, ein für das rheinische Recht begeisterter Jurist, hat in seinem Botum, das auf Verneinung lautete, zwei Momente hinzugefügt, die auch heute von größter Bedeutung sind. Er hat hinzugefügt: „daß aber eine als richtig anerkannte Theorie in die Praxis zu übersezen nicht unternommen werden sollte, daß ein Ideal nicht realifirt werden möchte — es ist das der Wortlaut des Botums — wenn nach den bestehenden Verhältnissen die praktischen Nachtheile die in der Theorie beabsichtigten Vortheile überwiegen würden“, und er hat in Consequenz dieses gewiß richtigen Satzes hervorgehoben: „daß in einigen ärmeren und weniger bevölkerten Friedensgerichtsbezirken der Rheinprovinz unbestrittenermaßen — er führte in Klammern in seinem schriftlichen Botum an: in der Eifel und im Kreise Malmedy — die Zahl der daselbst möglicherweise vorkommenden notariellen Akte so gering sein könne, daß nicht einmal ein einziger, geschweige denn zwei Notare ein nur einigermaßen anständiges Auskommen habe, in solchen Fällen könne allerdings nicht die Rede sein von einer besonderen Notariatseinrichtung, weil ihr die wesentlichsten Bedingungen ihres Bestehens, nämlich hinreichende Beschäftigung und hinreichendes Einkommen, mangeln würden“, und das über diese verschiedenen Voten und Berathungen aufgenommene Protokoll der Königlichen Immediat-Justizcommission vom Jahre 1816 hat folgendes Schlußresultat: „daß zwar die gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen die Regel bilden müsse, wo nicht besondere Lokalverhältnisse eine Aenderung nöthig machten“. Freilich hat damals die Eigenartigkeit der Stellung der Avoués des französischen Rechts, der Advokaten des französischen Rechts und der Notare die Ueberzeugung hervorgerufen, daß es vielleicht zweckmäßiger sei, die freiwillige Gerichtsbarkeit an diesen Orten dem Friedensgerichte zu überweisen, als der Advokatur, aber auch wohl nur aus Gründen der Eigenartigkeit der Stellung dieser betreffenden Herren. — Wenn in den verschiedenen Schriften, und in den Artikeln der Presse, welche absolut verneinend gegen das Gesetz sich verhalten, das Gutachten der eben erwähnten Immediat-Justizcommission angezogen wird, so ist es wirklich zu bedauern, daß diejenigen Herren, die ein solches Gutachten abgegeben, nicht vollständig das Material geprüft haben. Wahrscheinlich hat ihnen das Material nicht vorgelegen. Hätten sie das Material aus den Jahren von 1816 bis 1818 voll-

ständig geprüft, so wären sie möglicherweise zu dem entgegengesetzten Resultat ihres Botums gekommen, jedenfalls hätten sie ihr Botum in anderer Weise motivirt. Das königliche Justizministerium hat sich damals im Jahre 1818 in einer weitläufigen Denkschrift auch nicht für die Vereinigung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit entschieden. Diese Denkschrift giebt als Grund an, daß die Trennung die nothwendige Consequenz des französischen Processes und seiner eigenthümlichen Bestimmungen sei, und man darf wohl hinzufügen, wie ich das eben schon gethan habe, der eigenthümlichen Stellung der Advokatur, der Anwaltschaft und des Notariats des damaligen Rechtes. Auf Grund dieses Gutachtens des Herrn Justizministers vom Jahre 1818 und der königlichen Immediat-Justizcommission auf der Grundlage des bestehenden französischen Prozeßrechts hat man damals den §. 5 in die Notariatsordnung vom 25. April 1822 aufgenommen, der dahin lautet, daß den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt werde. Gegenwärtig ist die Sachlage eine vollständig andere geworden. Der rheinische Civilprozeß, der als Grund der Nichtvereinigung angegeben wurde, ist verschwunden; durch die Praxis hatte er schon allmählich eine andere Gestalt angenommen, gegenwärtig hat er dem deutschen Civilprozeßrecht weichen müssen, und seit dem Jahre 1879 haben wir für ganz Preußen, ja für ganz Deutschland ein einheitliches Civilprozeßrecht. Der von der Advokatur vollständig getrennt gehaltene Anwaltstand ist auch im Laufe der Zeit geschwunden, ja die Anwaltschaft als solche ist im Jahre 1879 gefallen, der Anwalt des französischen Rechtes existirt überhaupt nicht mehr; es ist eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung für ganz Deutschland erlassen. Drittens hat das alte Notariat vom 25. April 1822 auch seine eigenthümliche Stellung eingebüßt, es hat sie eingebüßt schon durch das Gesetz vom 6. Mai 1869; jetzt kann nur der Notar werden, der sein Assessorexamen gemacht hat, der die Berechtigung hat, Rechtsanwalt zu werden oder eine Richter-Carriere zu ergreifen.

Überall wo Sie hinschauen, meine Herren, sind die Voraussetzungen für die Trennung, die damals von den höchsten Stellen aus befürwortet worden ist, überall sind die Voraussetzungen der selbständigen Stellung des Notariats vollständig verschwunden, und theoretisch ist die Nothwendigkeit, für die Notariatsgeschäfte einen besonders dazu berufenen Beamtenstand zu besitzen, nicht mehr vorhanden. So ist mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen auch die eben erwähnte Theorie in Wegfall gekommen.

Es würde ja auch kaum verständlich sein, daß in einem Theile der Rheinprovinz gegenwärtig es möglich wäre, das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft zu vereinigen, in einem anderen Theile es aber eine Unmöglichkeit wäre; sind doch die Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse, die lokalen Verhältnisse — mögen Sie den Norden mit dem Süden vergleichen, das linke Rheinufer mit dem rechten Rheinufer — nach dem Erachten des Provinzial-Verwaltungsrathes im großen Ganzen doch sehr gleichartig. Es dürfte um so weniger eine Verschiedenheit anzunehmen sein, als auch die Rechtsmaterien inzwischen nach dem Jahre 1879 und auch schon kurz vorher in vieler Hinsicht dieselben sind. Haben wir doch dasselbe Civilprozeßrecht, haben wir doch dasselbe Handelsrecht, dasselbe Strafrecht, denselben Strafprozeß, dasselbe Konkursrecht, dasselbe Vormundschaftsrecht in dem einen Theile der Rheinprovinz, wie in dem anderen, und in der Rheinprovinz ebenso, wie in den östlichen Provinzen von Preußen, und es ist doch wahrlich die Auffassung nicht gerechtfertigt, daß der Rechtsanwalt des preußischen Landrechtes pflichttreuer sein sollte, als der Rechtsanwalt des rheinischen Rechtes, wenn dem einen oder anderen auch die Notariatsgeschäfte anvertraut werden; hält man die Vereinigung zu gefährlich für die Pflichttreue, so müßte man der Ansicht sein, daß der rheinische Rechtsanwalt viel eher

die Pflichttreue außer Acht lassen könnte, als der Rechtsanwalt des preußischen Landrechts. Es hat sich aber bisher im Gebiete des preußischen Landrechts in keinerlei Weise eine Unverträglichkeit gezeigt zwischen den Geschäften des Rechtsanwaltes und den Notariatsgeschäften; und sollte eine Unverträglichkeit in dem einen oder anderen gegebenen Falle eintreten, dann glaubt wohl der Provinzial-Verwaltungsrath mit der königlichen Staatsregierung an die Delikatesse der betreffenden Herren die Anforderungen stellen zu können, daß sie das Richtige in dem einen oder anderen Falle wohl treffen würden.

Nichts destoweniger hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, seine Zustimmung zu dem Gesetze so, wie es vorgeschlagen ist, nicht für diejenigen Gegenden geben zu sollen, in welchen ein Bedürfniß zu einer Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats nicht vorhanden ist. Das Notariat und die Rechtsanwaltschaft des rheinischen Rechts haben sich in jeder Beziehung bewährt — darüber kann kein Zweifel sein — und insbesondere ist das rheinische Notariat eine der Bevölkerung sehr liebgewordene Einrichtung und wird auch heute noch hoch in Ehren gehalten. Es hat daher der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, nicht ohne Noth daran rütteln zu sollen, lediglich um eine Uniformirung des Rechtes mit den anderen Provinzen eintreten zu lassen, er glaubte um so weniger hier zustimmen zu müssen, als mit einer jeden Aenderung des Gesetzes ja immer besondere Nachtheile für Personen und, ich kann auch wohl sagen, für Rechte eintreten werden, die vermieden werden können, wenn die jetzige Einrichtung aufrecht erhalten wird. Er ist daher der Frage näher getreten, ob überhaupt eine Nothwendigkeit vorhanden ist, um einem solchen Gesetze die Zustimmung nicht zu verweigern, und da hat er sich sagen müssen, daß die Frage für bestimmte Bezirke unter bestimmten Bedingungen zu bejahen sei, und zwar einestheils im Interesse der Bevölkerung und anderentheils im Interesse des Notariats und der Rechtsanwaltschaft.

Meine Herren! Was das Notariat anlangt, so ist in dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, und in dem Referat, das Ihnen Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes mitgetheilt worden ist, zahlenmäßig nachgewiesen, daß in vielen Bezirken das Einkommen der Notare aus den Notariatsgeschäften zu einem standesgemäßen Leben nicht hinreicht. Es haben Erhebungen in doppelter Beziehung über das Einkommen der Notare stattgefunden, und zwar erstens auf Grund der von ihnen gefertigten Notariatsakte und zweitens auf Grund einer Einkommenliste, welche unter Zuhilfenahme der Notare selbst aus Veranlassung des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellt worden ist. Daß diese Liste nicht zu niedrig gegriffen ist, dafür bürgt der Umstand, daß diejenigen Herren Notare, die dazu mitgewirkt haben, gerade die Gegner des Gesetzes sind. Beide Erhebungen haben zu dem Resultat geführt, daß das Reineinkommen von mehr als einem Drittel der Notare unter 4500 M. absteigend bis zu 2000 M. beträgt, und daß diese Summe nicht das standesgemäße Einkommen eines Notars repräsentirt, darüber kann meines Erachtens ein Zweifel nicht gut bestehen. Wenn eine Vermehrung des Einkommens im Laufe der Zeiten zu erwarten wäre, wäre der Provinzial-Verwaltungsrath gewiß der erste, der sagte: wir wollen das abwarten. Allein eine Vermehrung ist nicht nur nicht zu erwarten, sondern durch die Einführung der Grundbuchordnung ist eher eine Reduktion des Einkommens der Notare zu befürchten. Die Folge des Mangels an standesgemäßem Einkommen hat sich wiederholt gezeigt. Die Stellen in der Eifel, auf dem Hochwalb, im Kreise Montjoie sind schwierig zu besetzen, das Justizministerium hat sogar wiederholt einen Kandidaten nicht finden können, welcher eine Notariatsstelle in der Eifel, auf dem Hochwalbe, im Kreise Montjoie übernehmen wollte, und fortwährend gelangen Gesuche von Notaren an die königliche Staatsregierung, wie

der Herr Justizminister in der Commission gesagt hat, welche darauf bringen, daß sie aus denjenigen Gegenden, die ich eben erwähnt habe, versetzt werden möchten, weil sie eben ein standesgemäßes Einkommen nicht finden. Diese Schwierigkeit der Besetzung der Stellen wird noch wachsen, wenn das Liegenschaftsrecht, wie Sie heute Morgen selbst votirt haben, ein anderes geworden sein wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist den Ausführungen der Staatsregierung beigetreten, einen Zustand nicht dulden zu sollen, wenn Notariatsstellen effektiv eingehen. Er ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Bewohner des platten Landes und der ärmeren Gegenden gerade so gut einen Anspruch auf eine geordnete Rechtspflege haben, wie die größeren Grundbesitzer und die Bewohner der Centren des Handels und des Verkehrs, und daß gerade die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse und die größeren Kosten die Eifelbewohner noch mehr drücken, als diejenigen Bewohner des Rheinlandes, welche in den Städten sind. (Sehr wahr!) Er hat nicht die Verantwortung übernehmen zu können geglaubt, daß dieser unleidliche Zustand, welcher in den letzten Jahren eingetreten ist, sich noch vermehre. Geht man aber von der Ansicht aus, daß die Notariatsstellen für die Eifel, für den Hochwald, für den Hunsrück, für den Kreis Montjoie nicht eingehen, und daß diese Bewohner des Rechtes, auch Notare zu besitzen, nicht beraubt werden sollen, dann ist es meines Erachtens die Verpflichtung der Gesetzgebung, Sorge zu tragen, daß diese Stellen besetzt werden, und dafür zu sorgen, daß diese Stellen ein standesgemäßes Einkommen den Besitzern dieser Stellen garantiren, wenn nicht die Integrität der Beamten Gefahr leiden soll, und es würden wahrlich die schwersten Anforderungen an die Integrität und Pflichttreue der Beamten gestellt werden, wenn sie eben kein standesgemäßes Einkommen mehr hätten. Selbst diejenigen, welche eine ablehnende Stellung einnehmen, haben die Existenz des Bedürfnisses, Wandel in diesen Kreisen zu schaffen, nicht verneinen können, und sie haben wiederholt Mittel vorgeschlagen, die aber sowohl nach dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes, wie auch nach den Ausführungen in den Motiven des Gesetzes kaum diskutirbar erscheinen. Sie haben vorgeschlagen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit da, wo keine Notare angestellt werden könnten, direkt an den Amtsrichter überwiesen werde. Ja, meine Herren, der Amtsrichter, ist jetzt schon — es ist wiederholt hier die Rede davon gewesen — mit Geschäften sehr überladen, und ich will gewiß nicht sagen, daß die Bevölkerung kein Vertrauen zu ihm habe, aber einstweilen neigt die rheinische Bevölkerung noch nicht dazu, in dem Amtsrichter einen Vertrauensmann in allen Beziehungen, bei allen Verträgen zu erblicken, wie das möglicherweise in den östlichen Provinzen der Fall ist, und es würde wahrscheinlich auf den größten Widerstand stoßen, wenn Sie, meine Herren, Ihre Stimme dahin abgeben würden, nunmehr auch den Amtsrichter zum Notar seines Bezirks zu machen. Man hat an zweiter Stelle vorgeschlagen, die Notariats-taxe zu erhöhen, damit ein standesgemäßes Einkommen des Notars hergestellt werde; aber wiederholt sind Beschwerden aus der Eifel und dem Hunsrück an die Behörde herangetreten, daß die Notariats-taxe bei den kleinen Parzellen, bei den geringwerthigen Besitzthümern eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen seien. In dem vorliegenden Referat, welches der Provinzial-Verwaltungsrath die Ehre hat Ihnen vorzulegen, sind diese Mittel, zu denen vielleicht das eine oder das andere noch hinzutreten kann, ausführlich widerlegt, und ich kann darauf Bezug nehmen. Es giebt nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes kein anderes Mittel, ein standesgemäßes Einkommen dem Notariate in diesen Gegenden zu beschaffen, als die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat; auf die wiederholte Frage, sonstige Mittel anzugeben und vorzuschlagen, um auf dem platten Lande und in den ärmeren Gegenden die Vereinigung nicht eintreten zu lassen und doch ein standesgemäßes Einkommen zu schaffen, ist man die Antwort vollständig schuldig geblieben.

Es erscheint fernerhin die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats deshalb um so wünschenswerther, als nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths dahin zu streben ist, daß die Rechtsanwälte sich auch an den kleineren Amtsgerichten niederlassen. In den anderen Provinzen von Preußen ist die Anzahl der Anwälte, welche sich an den kleineren Amtsgerichten niederlassen, gerade so groß, wie die Anzahl der Anwälte an den Landgerichten und an den Oberlandesgerichten; es sind zwischen 400 und 500 Anwaltsstellen, und zwar sowohl bei den Landgerichten, wie bei den Amtsgerichten besetzt, und zwar weshalb? weil gerade in den kleineren Bezirken da, wo es nothwendig erscheint, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats eingetreten ist. Bei uns aber, in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz, namentlich auf dem linken Rheinufer, hat sich nicht der fünfte, nicht der sechste Theil der Rechtsanwälte bei den kleineren Amtsgerichten niedergelassen, und doch drängt das ganze System der gegenwärtigen Gesetzgebung, namentlich die deutsche Civilprozeßordnung, dahin, daß die Anwälte auch an den kleineren Amtsgerichten fungiren, und dieses, sowohl im Interesse der Bevölkerung einerseits, als der Rechtsanwaltschaft andererseits. Meine Herren! Die Bevölkerung auf dem platten Lande bedarf auch in vielen Beziehungen und in manchen Gelegenheiten eines kundigen Berathers, dessen Verganzenheit und die über ihm wachenden Gesetze eine Garantie für seine Pflichttreue sind. Sie soll nicht gezwungen werden, in den wichtigen Angelegenheiten sich der Hülfe eines Geschäftsmannes zu bedienen, dessen Handlungen ebenso wie dessen Gebührenforderungen kaum einer Controle unterliegen, und die ad nutum des Amtsrichters stehen; sie soll auch nicht gezwungen werden, kostspielige Reisen zu unternehmen, wenn sie eines Rathes bedürftig ist, möglicherweise mitten aus der Eifel nach Coblenz oder Trier zu reisen, um ihr Hab und Gut vielleicht zu retten oder zu sichern durch einen Rath, den sie einfordern muß. Gegenwärtig ist es aber nicht möglich, daß für einen Rechtsanwalt an einem kleineren Amtsgerichte ein vollständig standesgemäßes Einkommen gefunden wird, und wiederholt haben die Fälle sich gezeigt, daß Geschäfte, um ein Einkommen zu erringen, den Rechtsanwälten nicht fern geblieben sind, die ihnen hätten fern bleiben sollen. Die Möglichkeit der Existenz eines Rechtsanwalts an den kleineren Amtsgerichten wird eben nur dadurch geschaffen, daß sie auch berechtigt erscheinen, die Notariatsgeschäfte wahrzunehmen.

Wenn die Vereinigung nun so auf der einen Seite im Interesse der Bevölkerung ist dann ist sie auch ebenso auf der andern Seite im Interesse der Rechtsanwaltschaft selbst. Die Rechtsanwälte haben sich wiederholt über die Schmälerung ihres Einkommens beklagt, sie haben hervorgehoben, daß die Prozesse abnähmen und daß sich die Rechtsanwaltschaft an den Centren des Handels und des Verkehrs zusammenfinde; während die Anzahl der Anwälte an den Landgerichten bedeutend zunehme, nehme sie ab an den kleineren Gerichten auf dem Lande; weil aber eine allzu große Anhäufung in den Städten stattfinde, so sei eine Gefahr für die Integrität der Rechtsanwälte vorhanden, wenn sie ein standesgemäßes Einkommen auch in den Städten nicht hätten; und diese Gefahr könne sich leicht realisiren. Wird nun aber die Niederlassung an den kleineren Gerichten gerade so ermöglicht, wie sie in den alten Provinzen möglich ist, und wie sie sich bewährt hat, dann wird auch ein Abzug der Rechtsanwälte aus den größeren Mittelpunkten an die kleineren Gerichte erfolgen, und dadurch würde meines Erachtens auch dem rheinischen Rechtsanwaltsstande es nicht so schwer gemacht werden die hohe Stellung einzubehalten, die bisher derselbe innegehabt hat.

Meine Herren! Wenn ich nach diesen kurzen Bemerkungen das Resultat ziehe, sowohl aus dem, was ich gesagt habe, wie aus dem, was in dem Referat, das Ihnen vorliegt, enthalten

ist, so komme ich zu dem Schlusse, daß da, wo Notare und Rechtsanwälte ein standesgemäßes Einkommen nicht haben gewinnen können, wo aber ihre Anstellung und Zulassung nothwendig erscheint, die Beschränkung des §. 5 der Notariatsordnung fallen muß; denn da, wo das Bedürfniß obwaltet, wird durch die Vereinigung nicht das Interesse der Bevölkerung, nicht das Interesse des Notariats und nicht das Interesse der Rechtsanwaltschaft geschädigt, sondern die Ausübung der Rechtspflege wird ermöglicht, ein gleiches Recht für alle, auch für die ärmere Bevölkerung, für die Bewohner des platten Landes unserer Rheinprovinz bleibt gewahrt, beziehungsweise wird geschaffen. Ich kann aus voller Ueberzeugung Ihnen, meine Herren, den Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, in der beschränkten Art und Weise, nicht in der generellen sondern nur in der beschränkten Fassung warm ans Herz legen und Sie nur dringend bitten, doch diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! In den wenigen Zeilen der beiden Paragraphen dieses Gesetzentwurfs wird eine sehr einschneidende, unsere Rechtsverhältnisse ändernde Maßregel vorgeschlagen. Wenn der Herr Referent das, was er uns eben gesagt hat, vor 70 Jahren, als die Trennung der beiden Disciplinen beschlossen worden ist, hätte sagen können, dann hätte er jedenfalls für sich die damalige preußische Gesetzgebung gehabt, d. h. die jüngere preußische Gesetzgebung, denn von der älteren preußischen Gesetzgebung sagt gerade das Gutachten der Immediat-Justizcommission, daß sie schon damit umgegangen sei, die gänzliche Trennung der beiden Disciplinen herbeizuführen, daß diese gänzliche Trennung aber an äußeren Gründen gescheitert sei. Meine Herren! Wir stehen jetzt auf einem ganz anderen Standpunkte. Das, was damals bis zu einem gewissen Punkte als eine theoretisch allerdings vortreffliche, in einer fast monumentalen Sprache begründete Einrichtung und Entschließung verlangt wurde, das hat jetzt eine Erfahrung, eine Probezeit von 70 Jahren hinter sich und als Beweis hierfür kann ich mich auf das dem Gesetzentwurfe beigelegte Gutachten oder die Motivirung der Staatsregierung berufen, denn sie räumt ausdrücklich ein, daß das Notariat sich in außerordentlichem Maße bewährt hat. Meine Herren! Diese Stellung, die sich das Notariat bei uns Rheinländern erworben hat, ist im eminentesten Sinne des Wortes eine Vertrauensstellung. Es ist eine Disciplin, die mit besonderen bestimmten Fertigkeiten vertraut sein muß, die sich in Bezug auf die Rechtswissenschaft, auf die Kenntniß des Rechts genau so vorbereiten muß, wie solches die Rechtsanwaltschaft zu thun hat, die aber in Bezug auf den speziellen Beruf der Nothwendigkeit unterliegt, ganz bestimmte, scheinbar kleine, geringfügige Bestimmungen des Gesetzes zum tagtäglichen Studium zu machen, diese kleinen Bestimmungen fort und fort geläufig im Gedächtniß zu behalten und danach die Praxis auszuüben, meine Herren, diese Disciplin können Sie nicht mit einem Male verquicken mit einer anderen Stellung, die in ganz anderer Weise das Rechtsleben des Volkes vertritt, die das polemische Rechtsleben vertritt. Meine Herren! Der Advokat, der Rechtsanwalt, der große Prozesse führt, der mit dem Richter gewissermaßen als Träger der Rechtsentwicklung dasteht, wird in den meisten Fällen, wenn er seinen Beruf recht erfaßt hat, es seinen Neigungen entsprechender finden, dieser polemischen Richtung seines Berufs vollen Ausdruck zu geben und wird die bescheidenere Ausübung des andern Berufs, die aber von unendlicher Wichtigkeit für die Bevölkerung ist, nicht so kultiviren, wie es nöthig ist, und was ist die Folge davon? Das bedarf kaum einer Ausführung. Wir haben jetzt ein vollkommen ausgebildetes, von der Achtung und Zuneigung der Bevölkerung getragenes Notariat, wir haben einen Anwaltsstand, den man den Stolz der Provinz nennen

kann. Beide leisten Vorzügliches. Und diese beiden Berufe, die jeder einen ganzen Mann erfordern — in dem Gutachten ist ausgeführt, daß es wenigen Menschen gegönnt sei, mit derselben Fertigkeit, mit derselben Fähigkeit zwei verschiedenartige Disciplinen zu fördern, zu kultiviren, und das trifft in ganz eminentem Maße hier zu — will der Gesetzentwurf miteinander verquicken, und gewissermaßen redet der Referent dieses Hohen Hauses dem Anfinnen das Wort. Meine Herren! Die Begründung des Gesetzentwurfs Seitens der Königlichen Staatsregierung hat einen gewissen peremptorischen Zug, man liest so zwischen den Zeilen: sic volo! so muß es sein und die Art und Weise, wie wesentliche dagegen sprechende Argumente beseitigt werden, bestärkt diese Vermuthung, denn, meine Herren, das sind keine obsoleten Ideen, die in dem Gutachten der Immediatcommission niedergelegt sind, sondern solche, die sich auf die Rechtskunde, auf die Kunde des menschlichen Charakters stützen. Es ist heute noch genau so wahr wie vor 70 Jahren, und wird in 70 Jahren noch eben so wahr sein, daß man gewisse Versuchungen von den Menschen fern halten soll. Es wird unzweifelhaft in Bezug auf die Vereinbarkeit der beiden Disciplinen ganz wesentlich darauf ankommen, daß jede Disciplin in ihrem eigentlichen Elemente schafft und arbeitet. Wenn nun, meine Herren, in dem Conklusum des Gutachtens der Immediat-Justizcommission, nachdem verschiedenen Paragraphen derselben einen, wenn auch maßvollen, doch unverhohlenen Tadel des bis dahin geltenden Zustandes ausgesprochen haben, erklärt wird, die jüngere preußische Gesetzgebung habe in zwei verschiedenen Punkten in offener Weise einen durch das Gutachten hingestellten und beleuchteten Grundsatz verletzt, und, wenn in dem Conklusum ferner gesagt wird, daß ein innerer Widerspruch in der Vereinigung der beiden Disciplinen liege, so ist das heute ebenso wahr wie damals, und ich möchte Ihnen zu bedenken geben, daß wenn der Landtag einem solchen Antrag sein Botum zustimmend beifügt, dann vielleicht der Provinzial-Landtag der Provinz, der er heute in dieser Zusammensetzung zum letzten Male dient, keinen guten Dienst erweist.

Meine Herren! Der Provinzial-Landtag ist ja ein Institut, welches nicht überall Freunde gefunden hat. Den Ruhm und das Lob müssen ihm aber auch die Widersacher spenden, daß er die Institutionen der Provinz hochgehalten hat, daß er für sie in wichtigen Fällen zu rechter Zeit eingetreten ist; ich erinnere nur an das öffentliche und mündliche Verfahren und an die Geschworenengerichte. Ich würde es außerordentlich bedauern, meine Herren, wenn eine der letzten Handlungen des Landtages darin bestände, daß man entgegen dem ausgesprochenen Botum der Träger des Berufes — und ich möchte wissen, welcher Beruf in so hervorragendem Maße eine so geschlossene Phalanx von geistig bedeutenden Männern besitzt, wie diese doppelte Disziplin — die Vereinigung beschließt. Ich glaube, Sie würden sich den Beifall des Landes nicht erwerben.

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag anzunehmen, den ich wie folgt formulire:

„Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, den Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes so lange zurückzuziehen, bis der Erlass der Ein- und Ausführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Civilgesetzbuch stattgefunden haben wird.“

Landtags-Marschall: Ich bitte mir den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich spreche mich gegen den Gesetzentwurf aus. Ich habe mich weder von der Nothwendigkeit, noch auch von der Zweckmäßigkeit des Vorschlages überzeugen können. Ich bin Fachmann, meine Herren, wie Sie wissen. Ich bitte mir daher zu gestatten, daß ich etwas eingehender mich mit dem Entwurf befaße. Derselbe verfolgt zwei Zwecke. Der

erste ist allerdings meines Erachtens mehr Mittel als Zweck. Es soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei den kleinen Amtsgerichten Rechtsanwälte vorhanden sind, daß die Parteien sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen können. Der andere Zweck, und das ist eigentlich das Hauptsächliche, ist der, dem Notariat dadurch aufzuhelfen, daß die Notare zugleich Rechtsanwälte sein können. Was den ersten Punkt anlangt, daß bei jedem Amtsgericht auch rechtskundige Vertreter seien, so mag das ja gewiß wünschenswerth sein; ein Bedürfniß dafür kann ich aber durchaus nicht anerkennen. Bei den kleinen Amtsgerichten kommen gewöhnlich auch nur kleine Sachen vor, und im Allgemeinen vermindern sich die Prozesse jetzt — es macht sich das erfreulicherweise überall geltend. Sollten einmal wichtige Sachen dort vorkommen, dann ist nicht bloß ein Rechtsanwalt nöthig, sondern zu einem contradictorischen Verfahren gehören zwei Rechtsanwälte, und wollen Sie nun gar zwei Rechtsanwälte durch zwei Notare schaffen, so halbiren Sie die Einnahmen aus den Notariatsgebühren. Sollten aber wichtige Fälle an kleineren Amtsgerichten vorkommen, dann werden ja aus den benachbarten Bezirken Anwälte zur Hand sein, sodaß für die Vertretung der Parteien doch gesorgt ist. Ich meine, der beste Beweis, daß kein Bedürfniß an den kleineren Amtsgerichten vorliegt, ist der, daß sich keine Rechtsanwälte dort niedergelassen haben; es würde geschehen sein, wenn sie dort eine Existenz gefunden hätten. Sollte aber die Königliche Staatsregierung zu der Ueberzeugung kommen, daß es absolut nöthig wäre, auch an den kleinsten Amtsgerichten Rechtsanwälte zu haben, dann müßten es zwei sein und dann müßten andere Wege gesucht werden. Ich will darauf hinweisen, daß das Gutachten der Anwaltskammer in Köln sogar dazu übergegangen ist, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht die Advokatur geschlossen werden solle. Ich will es aufrichtig sagen: ich war von jeher ein Anhänger der Klausur. Doch war es bisher ein Schiboleth, daß die Advokatur frei sein müsse. Diese Ansicht ist aber gewichen, meine Herren, seitdem eine bedenkliche Ueberproduktion sich geltend macht. Also, der Zweck läßt sich erreichen, sagt die Anwaltskammer, wenn an den Landgerichten und an dem Oberlandesgericht eine Klausur eingeführt, und den Anwälten bei den Amtsgerichten eine Anwartschaft für die höheren Gerichte zugestanden werde; alsdann würde unzweifelhaft das Bedürfniß bei den Amtsgerichten reichlich gedeckt werden. Ich halte aber diesen Punkt der Vertretung der Parteien beim Amtsgericht wirklich für nebensächlich; es handelt sich hauptsächlich um den zweiten Punkt, das Notariat, wie man meint, auskömmlich zu gestalten. Meines Erachtens wird dieser Zweck vollständig verfehlt. Wie schon der Herr Abgeordnete Heuser hervorgehoben hat, ist die Stellung des Notars, wie sie sich in der Rheinprovinz herausgebildet hat, eine reine Vertrauenssache, eine Vertrauenssache im eminenten Sinne des Wortes, und gerade an dem Lande ist er der Berather der Bauern, aber nicht der einseitige, sondern derjenige, welcher vermittelt und gute Rathschläge giebt. Wenn er aber in die Arena des Rechtsanwalts hineintritt, so muß er aggressiv und einseitig vorgehen. Ich will keine Rede halten über die Unvereinbarkeit der Advokatur und des Notariats, der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. Ich stelle mich rein auf den praktischen Standpunkt: wie wird es kommen, meine Herren, wenn der Notar an das Amtsgericht geht und nun scharf einen der Eingefessenen angreift, wie es unter Umständen seine Pflicht ist? Sein Nimbus ist dahin, er wird Parteimann, und die Leute werden vielleicht zu einem anderen, weiter wohnenden Notar gehen oder sie werden den Auktionatoren in die Hände getrieben, die jetzt schon den Krebschaden des Notariats ausmachen. Meine Herren! Da liegt der Kernpunkt der Sache, daß die freie Gewerbeordnung Jedem gestattet, Verkäufe zu halten. Da sollte die Königliche Staatsregierung einsehen und sehen, daß im Reichstage eine

Beschränkung herbeigeführt werde, damit die Mobilienverkäufe wieder an die öffentlichen Beamten, an die Notare übergehen, womit dann auch die Geldgeschäfte verbunden sind. Wenn das erreicht würde, meine Herren, dann würde man in den Gegenden, von denen jetzt die Rede ist, keinen Mangel an Notaren haben, dann würden die Notare wieder auskömmlich gestellt sein. Es hat die Anwaltskammer auch darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Tage vielleicht angezeigt sei. Meine Herren! Für eine Erhöhung der Tage bin ich auch, und zwar nach dem Objekt: die Tage soll bei kleinen Objekten nicht erhöht werden, wohl aber bei großen. Die bestehende Taxordnung beruht auf den Grundsätzen vom Jahre 1822, und da ist durchschnittlich die Werthgrenze bei einem Objekt von 500 Thalern gezogen. Für eine ganze Reihe von Geschäften werden Vocationen bezahlt. Dazu werden drei Arbeitsstunden gerechnet, wofür der Notar 1 Thaler 10 Groschen bekommt. Die geistige Arbeit kann nicht so handwerkmäßig bezahlt werden. Wenn der Notar eine Theilung ausgearbeitet hat, bekommt er für drei ganze Arbeitsstunden 1 Thaler 10 Groschen! Meine Herren! Das paßt nicht mehr in unsere Verhältnisse, und ich glaube, daß die Anwaltskammer mit Recht darauf hingewiesen hat, daß auch in dieser Hinsicht Remedur geschaffen werden könnte. Es ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen, man solle Mittel zur Abhülfe angeben. Ich habe schon zwei Mittel genannt, ich glaube noch ein Drittes nennen zu können. Wenn es denn wirklich so nothwendig ist, daß Notare an bestimmten Orten in der Eifel sein müssen, und das gebe ich zu, und wenn es ferner wahrscheinlich ist, daß Notare unter den gegenwärtigen Bedingungen dort nicht existenzfähig sind, dann möge man bei der Königlichen Staatsregierung beantragen, daß für solche wenigen Stellen ein Staatszuschuß gegeben werde. Meine Herren! Dann haben Sie dort Notare. Ich meine, das ist kein unerhörtes Verlangen und ein besserer Ausweg, als nunmehr im übrigen die ganze Stellung des Notars herabzudrücken; denn ich halte es für ein Herabdrücken, wenn ihm das Vertrauen genommen wird, was er in seinem Amt als Notar durchaus nöthig hat. Bisher sind aber auch die Stellen noch besetzt worden, wenn auch mit Noth. Der Andrang zu der Justizverwaltung ist so außerordentlich, und es kommen so viele Assessoren, daß ich glaube, es wird jetzt leichter werden, Notare auch für solche schlechteren Stellen zu finden, die ja doch der Natur der Sache nach nur ein Durchgangsstadium sind. Ich hege die Befürchtung nicht, daß diese Stellen absolut nicht besetzt werden können.

Meine Herren! Die gegenwärtige Gesetzesvorlage hat sich, ich darf das sagen, in den Rheinlanden keiner Sympathie zu erfreuen gehabt, auch nicht bei den Behörden. Es ist mir aus sicherer Quelle mitgetheilt worden, daß sowohl das Oberlandesgericht, als auch der Oberstaatsanwalt sich gegen diesen Gesetzentwurf sehr gestraubt hätten; Thatsache ist, daß die Anwaltskammer sich einstimmig dagegen erklärt hat. Diese besteht aus der Blüthe des rheinischen Anwaltsstandes, den Herr Abgeordneter Heuser in so liebenswürdiger Weise hochgestellt hat; es sind Anwälte aus allen Bezirken der Rheinprovinz, und zwar sind einzelne Landgerichte durch mehrere Personen vertreten; diese wohlorientirten Herren sagen einstimmig: der Entwurf ist unannehmbar. Ebenso einstimmig hat sich der Notariatsverein dagegen erklärt, und ich gebe mich in der That der Hoffnung hin, daß Sie auch sagen: wir wollen es bei dem Bewährten lassen. In dieser Hinsicht hat der Herr Abgeordnete Heuser schon ganz treffend hervorgehoben, wie in den Motiven des Entwurfes gesagt ist, daß sich das Notariat hier in einem außerordentlichen Maße bewährt hat. Weshalb wollen Sie denn dies ohne Noth in Frage stellen? Meine Herren! Wenn einmal ein Opfer gebracht werden muß, dann fügt man sich der Nothwendigkeit — wir haben ja manches geopfert im Interesse der Einheit — aber der Zeitpunkt scheint mir nicht

gekommen. Ganz mit Recht hat der Herr Abgeordnete Heuser seinen Antrag gestellt, wenigstens das neue bürgerliche Gesetzbuch abzuwarten. Lassen Sie uns das Gute nicht selbst von uns werfen, so lange uns irgend eine Möglichkeit bleibt, es zu behalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat eine Beschränkung vorgeschlagen, die ja gewiß gut gedacht ist. Ich spreche mich gegen den ganzen Gesetzentwurf aus, eventuell würde aber gewiß eine Beschränkung nothwendig sein, da der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, der Staatsregierung die Möglichkeit gäbe, beliebig die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat zu verbinden. Es hat nun der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen zu sagen, eine solche Vereinigung wäre nur da zulässig, wo die Interessen der Bevölkerung einerseits und die Stellung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats andererseits es erheischen. Ich meine, es müßte jedenfalls, auch wenn sie sich prinzipiell nicht gegen das Gesetz aussprechen, doch eine nähere Präzisierung dieser Modifikation noch eintreten, welche dann in das Gesetz selbst Aufnahme finden müßte. Ich möchte anregen, daß ein übereinstimmendes Votum des Oberlandesgerichts und des Oberstaatsanwalts nöthig sei, um das Bedürfniß anzuerkennen. Ich wollte dies zur Erwägung anheim geben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die beiden Herren Vorredner haben die Sache so dargestellt, als ob gegen den Wunsch des maßgebenden Theils der Provinz seitens der Regierung beabsichtigt würde, allgemein bewährte Einrichtungen abzuschaffen oder wenigstens daran zu rütteln. Ich glaube, daß dies doch in keiner Weise zutreffend ist. Was zunächst den Wunsch betrifft, so ist es ja richtig, daß der direkte Wunsch, Rechtsanwaltschaft und Notariat zu vereinigen, aus dem Bezirke an die Regierung nicht gelangt ist, es sind aber Klagen an die Regierung gelangt, daß zur Zeit die Rechtsanwaltschaft nicht den Voraussetzungen entsprechen kann, die im Interesse der Rechtsuchenden nothwendig sind, und daß das Notariat diesen Voraussetzungen ebenfalls nicht entsprechen könne. Bezüglich der Rechtsanwaltschaft möchte ich Sie daran erinnern, daß bei der Berathung der vorjährigen Gesetze, sowohl des sogenannten Collokations- wie auch des Theilungsgesetzes darauf hingewiesen worden ist, wie sehr es bedenklich sei, diese Angelegenheiten von den Landgerichten, wo Rechtsanwälte zur Disposition stehen, wegzunehmen und an die Amtsgerichte zu verweisen, denn so sehr es erwünscht sei, daß die Beteiligten selbst auf das Gericht gehen, so würde doch eine Menge von Fälle vorkommen, die verwickelt liegen, wo die Beteiligten Anwälte brauchen und solche würde man nicht bei allen Amtsgerichten finden, es würden die Beteiligten entweder an den Sitz des Landgerichts reisen müssen oder die Anwälte würden an die Amtsgerichte reisen müssen, in beiden Fällen würden außerordentliche Kosten entstehen. In Folge dessen wurde nachgeforscht, wie es mit der Entwicklung der Anwaltschaft bei den Amtsgerichten steht, und da ergab sich denn, daß nach den Ermittlungen des Oberlandesgerichts-Präsidenten 247 sogenannte Geschäftsleute bereitwilligst sich als Anwälte bei den Amtsgerichten niedergelassen hätten. Vor wenigen Tagen ist mir der Bericht der Innung der Rechtskonsulenten zugegangen, sie berechnen die Zahl auf 242 und bezeugen darin, daß sie nach Art der Rechtsanwälte vollständig ihre Büreaus eingerichtet und vollständig so fungirt haben. Dieser Zustand widerspricht zunächst dem Gesetze: entweder soll die Partei ihren Prozeß führen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen, es ist zwar auch nachgelassen, vor den Amtsgerichten durch irgend eine prozeßfähige Person den Prozeß führen zu lassen, es ist aber zu gleicher Zeit ganz klar ausgesprochen, daß, wenn diese Person eine solche ist, welche die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreibt, der Amtsrichter in der Lage sein soll, den Betreffenden, ohne einen Grund anzugeben, zurückzuweisen. Es ist ferner noch vorgeesehen, daß,

wenn die gewinnende Partei Erstattung der Kosten vom Gegner verlangt, ihr die Anwaltskosten unbedingt zu erstatten sind; wenn sie dagegen einen andern Prozeßbevollmächtigten gehabt hat, so soll das Gericht in jedem einzelnen Falle zunächst prüfen, ob überhaupt zum Zwecke einer entsprechenden Rechtsverfolgung oder Vertheidigung die Zuziehung eines Vertreters nothwendig war, und erst dann eine Gebühr festzusetzen, aber weder nach der Anwalts-tage noch sonst nach einer anderen Tage, sondern so viel, als der Betreffende nach seiner Zeitverschwendung und nach seinen Leistungen nach billigem Ermessen beanspruchen kann. In den Motiven der Civilprozeßordnung, welche diese Bestimmungen aufgenommen hat und bei Berathung derselben ist ausdrücklich gesagt worden, daß absolut verhindert werden solle, daß sich ein Anwaltsstand zweiter Klasse bilde. Ein Dulden dieses Zustandes würde also dem Gesetz widersprechen. Außerdem, wenn das auch nicht wäre, werden Sie, glaube ich, nicht verkennen, daß die Geschäftsleute, die an den kleineren Amtsgerichten als sogenannte Anwälte zur Hand sind, den Interessen der Rechtsuchenden in keiner Weise entsprechen. Wenn die Sache wirklich schwierig ist, so ist der Geschäftsmann nicht geeignet, die Betheiligten zu vertreten, ist aber die Sache nicht schwierig, so ist es überhaupt überflüssig, einen Vertreter zuzuziehen, da ist es ganz gut, wenn die Betheiligten darauf hingewiesen werden, selbst auf das Amtsgericht zu gehen und vor dem Amtsrichter zu verhandeln; sie werden sich dann in vielen Fällen vergleichen und dabei gut fahren. Wenn aber Geschäftsleute zugezogen werden und die Hälfte oder ein Drittel desjenigen liquidiren, was ein Anwalt erhält, so ist es ein Trugschluß, zu sagen: die Betheiligten haben es billiger. Sie hätten nichts aufwenden müssen, sie haben, was sie dem Geschäftsmann gegeben haben, mehr bezahlt, als wenn sie sich selbst eintreten und gar nichts gegeben hätten. Dazu kommt, daß der Geschäftsmann, der vor dem Amtsgericht auftritt, fortlaufend gewärtigen muß, daß der Amtsrichter einfach ihn zurückweist. Ich bin weit davon entfernt, anzunehmen, daß diese Befugniß gemißbraucht würde, aber der Geschäftsmann ist sich dessen bewußt, daß er nach freiem Ermessen des Richters zurückgewiesen werden kann, das muß auf den Geschäftsmann einwirken, in Folge dessen hat die Partei, welche sich durch einen Geschäftsmann vertreten läßt, nicht dieselbe Vertretung wie durch einen Rechtsanwalt, der selbständig dem Richter gegenüber treten kann. Die Regierung mußte sich also darüber klar werden, daß die Entwicklung der Anwaltschaft bei den Amtsgerichten absolut den Interessen der Rechtsuchenden nicht entspricht. Ferner wird schon seit langer Zeit in allen amtlichen Berichten, die aus Köln kommen, gesagt, daß die Entwicklung des Notariats ebenfalls diesen Interessen nicht entspricht. Ich habe hier den Generalbericht des Ober-Landesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts über ihre Beobachtungen aus den Jahren 1885 und 1886.

Da heißt es, nachdem gesagt ist, daß nach Erlass der Hypothekennovelle acht Notariate wieder besetzt worden sind: „Mehrere der neu besetzten Stellen gewähren bis jetzt den Notarien nicht ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen.“ Es wird dann gesagt, die Mehrzahl der Akte, welche bei diesen Notarien vorkommen, beziehe sich nur auf geringwerthige Objekte, und es wird fortgesetzt: „Die betreffenden Notare drängen in Folge dessen, daß man sie von der Stelle versetzen und solche wieder eingehen lassen möge.“

Auf der anderen Seite werden aus diesen ärmeren Gegenden Klagen darüber laut, daß zu hohe Gebühren auf dem kleinen Immobilienverkehr lasteten. Eine Reduzirung der Notariatsgebühren wird nicht angängig sein, da die Inhaber der kleineren Notariate, wie gesagt, schon ohnehin kein ausreichendes Einkommen haben. In Folge dessen glaube ich, meine Herren, war die Regierung berechtigt, den Eindruck zu gewinnen, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat, die,

wo sie vorhanden sind, sich gewiß sehr bewährt haben, im Bezirke Köln nicht überall in ausreichendem Maße vorhanden sind, wie es für die Rechtsuchenden nothwendig ist, und daß es in Folge dessen absolut geboten ist, auf Mittel zu denken, wie dem abgeholfen werden könnte. In Folge dessen wurden, da in den anderen Provinzen die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat sich bewährt hat, aus der hiesigen Provinz Gutachten eingeholt, ob auf diesem Wege eine Besserung erzielt werden könnte, eventuell wurde anheingestellt, anderweite Vorschläge zu machen.

Nun haben sechs von den Landgerichten sich ganz entschieden für die Verbindung erklärt, darunter die Landgerichte Coblenz, Trier und Saarbrücken. Das sind gerade die Landgerichte, in deren Bezirken die ärmeren Gegenden belegen sind, wo das Notariat gefährdet ist, und wo sich die Geschäftsleute eingenistet haben, wo daher die Gerichte in der Lage sind, darüber Wahrnehmungen zu machen, wie dringend nothwendig es ist, irgendwie einzuschreiten. Zwei andere Landgerichte haben sich dahin ausgesprochen, daß in ihren Bezirken vorläufig kein Bedürfniß zum Einschreiten vorliege. Wie das Gesetz nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths gestaltet werden soll, würde dann dort vorerst von einer Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats abgesehen werden. Das Landgericht Aachen hat aus theoretischen Gründen, die mehrfach erörtert sind und auf die ich noch kommen werde, sich gegen die Vereinigung ausgesprochen, weil es die unbedingte Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit als nothwendig erachtet. Das Oberlandesgericht Köln hatte sich zunächst ablehnend verhalten, hat sich aber dann nach nochmaliger Prüfung mit 17 gegen 14 Stimmen unter Darlegung überzeugender Gründe dafür ausgesprochen. Der Oberstaatsanwalt hat sich dagegen ausgesprochen. Er ist darauf gefragt worden, was er seinerseits vorschlage. Er hat angeregt, die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte zu übertragen und dadurch Abhülfe zu schaffen. Darauf sind weitere Vorschläge erfordert worden, wie das zu machen sei, daß die Amtsgerichte gegenwärtig schon die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben könnten.

Meine Herren! Sie müssen hierbei berücksichtigen, daß bei dem gegenwärtigen Zustand der Immobilien-Rechtsverhältnisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln die Urschriften der Eigenthumstitel und etwaiger Hypothekenbestellungen bei dem Notar liegen, daß man sich über die Einschreibungen von Hypotheken beim Hypothekenbewahrer Gewißheit verschaffen muß, und daß nach der Novelle von 1885 ferner die Beibringung von Katasterauszügen nothwendig ist. Um richtige Hypothekenauszüge sich besorgen zu können, muß man 10 und, wenn man ganz sicher sein will, bis auf 30 Jahre zurück ermitteln, wer die Vorbesitzer der Grundstücke gewesen sind. Alles das kann der Amtsrichter nicht, er müßte im Namen der Parteien Erkundigungen einziehen, er müßte deren Geschäftsbeforger werden. Der Notar thut das heutzutage, das ist sein Geschäft; er kann das besorgen, der Amtsrichter könnte es nicht; wenn er durch Verfügung den Beteiligten, die zu ihm kommen, aufgeben wollte, alles Vorbezeichnete zu besorgen, so würden die Leute sehr unzufrieden sein, denn es würde eine vollständige Rechtsverweigerung darstellen, es würde einfach so sein, als ob sie zurückgewiesen worden wären. Der Oberstaatsanwalt hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß, falls der Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte nicht näher getreten würde, auch er kein anderes Auskunftsmittel angeben könne, als die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat. Der Vorstand des Notariatsvereins, der sich gegen die beabsichtigte Maßnahme ausspricht, hat Vorschläge gemacht, nach welchen überhaupt die ganze einschlagende Gesetzgebung anders geregelt und den Notaren weitgehende Befugnisse übertragen werden sollen. Meine Herren! Ich kann mich enthalten, näher darauf einzugehen. Wenn eine Aenderung überhaupt nothwendig ist, so werden Sie, glaube ich, selbst nicht verlangen,

daß für den hiesigen Bezirk die Aenderung abweichend von den übrigen Provinzen gemacht werde. Wenn es nöthig ist zu ändern, so werden Sie dahin streben, Rechtseinheit herzustellen. Es kann heutzutage wohl nicht mehr verlangt werden, daß hier ein ganz besonderer Notariatsstand, noch dazu verschieden von dem, wie er bisher bestand, begründet werde. Der Vorstand der Anwaltskammer hat sich, wie Sie gehört haben, auch gegen die Verbindung ausgesprochen und hat dabei auch die Wendung gebraucht, daß der Anwaltstand in seinem Ansehen durch die Vereinigung geschädigt werden würde. Ich habe das ursprünglich dahin verstanden, als ob dadurch gegen eine Gleichstellung mit den altländischen Notaren protestirt werden sollte. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, wie ich aus dem Referate ersehe, es dahin verstanden, als ob man die Anwälte vielleicht höher stelle als die Notare, und Herr Courth schien heute andeuten zu wollen, daß die Notare in ihrem Ansehen leiden würden, wenn sie zu gleicher Zeit Anwälte würden. Ich muß offen gestehen, diese Hindeutung ist mir nicht recht verständlich: in 12 Oberlandesgerichtsbezirken der preussischen Monarchie ist die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariate vereinigt, es giebt Rechtsanwälte und Notare, die dies in einer Person sind, ich habe nicht gehört, daß diese in ihrem Ansehen hinter den hiesigen Anwälten oder den hiesigen Notaren zurückstehen. Falls irgend eine der erwähnten Auslegungen richtig sein sollte, so möchte ich anheimstellen, sie mit näheren Gründen zu belegen. Als Aus Hilfsmittel hat der Vorstand der Anwaltskammer vorgeschlagen, um bei dem zu bleiben, was landesgesetzlich geschehen könnte, die Notariatstaxe zu erhöhen. Wie ich Ihnen schon aus dem Bericht der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts vorgelesen habe, und wie auch Herr Courth andeutete, würde sich diese Erhöhung auf Verträge über geringere Objekte nicht beziehen können, denn darin ist Alles einig, daß in dieser Beziehung die gegenwärtigen Kosten schon drückend sind. Nach der statistischen Uebersicht, die für jedes Notariat aufgestellt ist, steht es aber fest, daß gerade die bedrohten Notariate fast nur solche Verträge über ganz geringwerthige Objekte zu beurkunden haben. Wenn daher eine Revision der Notariatstaxe in dem Sinne, wie Herr Courth vorschlägt, vorgenommen werden sollte, daß die Taxe bei den höheren Objekten höher, bei den geringern aber geringer festgesetzt würde, so würden gerade die bedrohten Notariate vollständig ruiniert werden. Dann hat der Vorstand der Anwaltskammer vorgeschlagen, die Freiheit der Advokatur zu beschränken.

Meine Herren! Damit verhält es sich gerade so, wie mit dem heute von Herrn Courth gemachten Vorschlage, die Auktionatoren in ihrem Gewerbebetrieb zu beschränken. Zunächst würde dies außer der Macht der Regierung liegen, denn es würde eine Aenderung der Reichsgesetzgebung dazu nothwendig sein, da die Rechtsanwaltsordnung und die Gewerbeordnung Reichsgesetze sind. Aber auch abgesehen davon scheint der Vorschlag, durch Schließung der Advokatur bei den Landgerichten Anwälte an die Amtsgerichte zu drängen, wohl nicht recht ausführbar, denn was sollen die Anwälte an den Amtsgerichten, wo sie zur Zeit, wie der Vorstand der Anwaltskammer anerkennt, aus der Anwaltschaft für sich allein eine genügende Einnahme nicht gewinnen könnten. Es könnte doch wohl in dieser Weise nicht vorgegangen werden, um Personen auf Stellen zu bringen, von denen man vorher weiß, daß sie dort nicht leben können. Es sind also, wie Sie sehen, alle Vorschläge, wie sie gemacht sind, nach der Ueberzeugung der Regierung absolut unannehmbar gewesen. Deshalb ist die Regierung dabei geblieben, Ihnen vorzuschlagen, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates ins Auge zu fassen. Um zu sehen, ob dieses Mittel auch wirklich den Erfolg, den es anderweitig gehabt hat, voraussichtlich auch hier haben wird, sind einerseits die Verhältnisse des Bezirks Köln und andererseits die Verhältnisse der 7 Provinzen Westfalen, Sachsen, Schlesien,

Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen in Betracht genommen worden; es ist die Mark Brandenburg ausgelassen worden, weil, wie Ihnen Allen bekannt ist, bei der Größe der Stadt Berlin dort ganz besondere Verhältnisse obwalten, so daß sich alle Zahlenverhältnisse verschieben. Es ist dabei festgestellt worden, daß unmittelbar, nachdem durch die Rechtsanwaltsordnung, also seit dem 1. Oktober 1879, die Rechtsanwaltschaft im ganzen Reiche freigegeben wurde, also die gleichen Verhältnisse für die Zukunft in allen Oberlandesgerichtsbezirken geschaffen wurden, in dem Bezirk Köln ungefähr 230 Anwälte an den Sitzen der Landgerichte sich befanden und 13 Anwälte an Amtsgerichte sitzen einschließlich der Sitze von Kammern für Handels- sachen; es waren solche vorhanden bei den Amtsgerichten Crefeld und M.-Glabbach. Man kann also im großen Ganzen sagen: es waren Anwälte nur an den Sitzen der Landgerichte vorhanden. Ganz ähnlich lag das Verhältniß in den sieben von mir genannten alten Provinzen; dort hatte man Anwälte fast nur bei den Collegialgerichten angestellt, und es ergab sich in Folge dessen — es ist die Zahl der Landgerichte gegen die Zahl der frühern Kreisgerichte sehr verringert worden — das Verhältniß, daß 795 Anwälte bei den Landgerichten zugelassen waren und nur 19 bei den einzelnen Amtsgerichten, und daß von den bei den Landgerichten zugelassenen Anwälten 415 ihren Wohnsitz hatten an den Sitzen der Landgerichte und 399 nicht an den Sitzen der Landgerichte. Das erklärt sich dadurch, daß an den Orten, an denen früher Kreisgerichte waren, die Rechtsanwälte einfach verblieben, weil sie dort eine lohnende Praxis erworben hatten. Die Zahl der nur bei den Amtsgerichten zugelassenen Anwälte hat sich dann in den alten Provinzen fortlaufend vermehrt. Am 1. Januar 1887 waren 428 Anwälte nur bei einem Amtsgerichte zugelassen und was die Vertheilung der Wohnsitze betrifft, so wohnten an dem bezeichneten Tage bereits so viele Anwälte an den Sitzen der Landgerichte, wie nicht an den Sitzen der Landgerichte: 650 waren an den Sitzen der Landgerichte, 647 nicht an den Sitzen der Landgerichte, so daß, wie Sie daraus schon entnehmen können, im Großen und Ganzen überall, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, ein Rechtsanwalt zur Verfügung steht. Von diesen 647 nicht an den Sitzen der Landgerichte wohnenden Anwälten waren am 1. Januar 1887 als einzige Rechtsanwälte bei einem Amtsgerichte 132 zugelassen. Es fällt also auch das Bedenken, als ob die Zulassung nur eines Rechtsanwaltes dem Verkehr nichts nützen könne; es wird ausdrücklich bezeugt, daß da, wo die Geschäftsleute anfangen, Advokatur zu betreiben, deren Betrieb durch die Zulassung auch nur eines Rechtsanwaltes schon sehr niedergehalten ist, und ferner können im Aufsichtswege die benachbarten Amtsgerichte veranlaßt werden, ihre Verhandlungstermine auf bestimmte Tage anzusetzen, so daß die Anwälte zu einem vollständig besetzten Terminstage hinüberfahren können und vollständig im Interesse der Rechtsuchenden deren Vertretung besorgen. In dem Bezirke Köln concentrirten sich die Anwälte nach wie vor an den Sitzen der Landgerichte und bei den Amtsgerichten herrscht Mangel. Meine Herren! Ich möchte nur noch etwas berühren, was von Herrn Commerzienrath Heuser vorgebracht worden ist, als ob in den alten Provinzen eigentlich die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat nur so beiläufig aus äußeren Gründen eingeführt worden sei; es ist gesagt worden, hier habe sich die Trennung von Rechtsanwaltschaft und Notariat seit Anfang dieses Jahrhunderts, jetzt mehr als 80 Jahren bewährt, und aus der neueren preussischen Gesetzgebung gehe hervor, daß lediglich aus äußeren Gründen die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat eingeführt worden sei. Das ist thatsächlich nicht zutreffend. Die allgemeine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1793 schrieb vor: „Die Funktion eines Justizcomissarii und die eines Notarii dürfen nicht nothwendig mit einander verbunden sein; vielmehr erfordert dieses letztere Amt, außer der

nöthigen Geschicklichkeit und gewöhnlich gutem moralischem Charakter einen vorzüglichen Grad von Erfahrung, Geschäftskennntniß, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft erfundener Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit. Es sollen daher junge Leute, von denen man sich wegen dieses letzteren Erfordernisses noch nicht so überzeugend versichert halten kann, vorerst nur als Justizcommissarien angesetzt, und ihnen das Notariat erst in der Folge, wenn sie sich dazu noch mehr qualifizirt haben, anvertraut werden."

Es ist dies genau das, meine Herren, was heutzutage noch überall in den alten Provinzen geübt wird und was hier eingeführt werden soll, wenn die jungen Assessoren sich an Amtsgerichten als Anwälte niederlassen, dann machen sie eine Probezeit durch, und wenn die staatlichen Behörden und der Vorstand der Anwaltskammer sich übereinstimmend günstig äußern, so wird einem etwaigen Bewerber um das Notariat, falls ein Bedürfniß für die Verleihung vorhanden ist, das Notariat verliehen. Es ist kein Zwang ausgesprochen, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat verbunden werden müssen. Darauf ist das Reskript vom 20. Oktober 1810 erlassen worden. Dieses lautet:

„Es ist zeither den neu angestellten Justizcommissarien das Notariat nicht mit beigelegt worden, weil in Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht eine gänzliche Trennung der Notariatsgeschäfte von der Prozeßpraxis der Justizcommissarien zweckmäßig sein möchte. Da aber der Ausführung dieser Maßregel verschiedene Bedenken im Wege stehen, und von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizcommissarien kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschlossen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizcommissarien von den Notariatsgeschäften nicht ferner stattfinden zu lassen.“

Es ist also von der Trennung beider Berufszweige Abstand genommen worden. Es ist nicht richtig, daß die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats so beiläufig eingeführt worden sei, sondern es ist beiläufig einmal erwogen worden, ob man nicht vielleicht das Entgegengesetzte, also die Trennung ins Auge fassen könnte, und es ist davon auf Grund verschiedener Bedenken alsbald wieder Abstand genommen worden. Ich will nur noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf das machen, womit Herr Heuser anfing, daß nämlich eine einschneidende Aenderung hier beabsichtigt würde. Auch das, meine Herren, kann ich so, wie das Gesetz jetzt gestaltet werden soll, nicht anerkennen: es soll die Vereinigung überhaupt nur gestattet werden, es wird Niemand gezwungen, es soll Niemand veranlaßt werden, sich um die Vereinigung zu bewerben, sondern wenn Jemand mit einem solchen Gesuche kommt, soll geprüft und entschieden werden. Der Anstoß zur Vereinigung in jedem einzelnen Falle liegt zunächst im freien Willen der Betheiligten. Außerdem soll die Vereinigung nur da, wo ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, eingeführt werden; es soll vorläufig nur ganz langsam an den kleinen Orten, wo sonst das Eingehen des Notariates befürchtet werden müßte und wo anderes einer oder zwei Rechtsanwälte nicht hingezogen werden, damit vorgegangen werden, so daß die ganze Sache unter vollster Schonung wohl erworbener Rechte sowohl der Rechtsanwälte wie der Notare ganz allmählig durchgeführt werden wird. Das möchte ich aber nicht eine einschneidende Aenderung nennen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Als der ursprüngliche Entwurf der königlichen Staatsregierung den Gerichten und anderen Korporationen, die durch denselben berührt werden,

vorgelegt und dadurch bekannt wurde, da entstand in der ganzen dem rheinischen Recht unterworfenen Rheinprovinz eine allgemeine Opposition gegen denselben, und mit vollem Rechte; denn, wenn der Gesetzentwurf so angenommen worden wäre oder angenommen würde, wie er zuerst vorlag, dann wären die wichtigsten Bedenken gegen denselben vollständig begründet. Das, was von dem Herrn Abgeordneten Heuser so richtig als ein Unglück für die Provinz, als eine große Verschlechterung der ganzen Rechtspflege bezeichnet worden ist, wäre nach dem Gesetzentwurf allerdings eingetreten, indem vorgeschlagen wurde, das Verbot der Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat vollständig aufzuheben. Es würde dann im Prinzip erklärt worden sein: der bisherige Zustand, wonach die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit getrennt sind, soll beseitigt werden. Die eminente Vertrauensstellung, welche der Notar dadurch hat, daß er nicht für eine Partei arbeitet, sondern stets das Vertrauen beider Parteien hat, würde wesentlich erschüttert werden. Man sah klar voraus, wie es kommen würde. Es würde ein großer Theil derjenigen Notare, die seit 1869 das Staatsexamen gemacht haben, aus finanziellen Gründen dahin gestrebt haben, mit dem Notariate die Rechtsanwaltschaft zu verbinden, und in den großen Städten der Rheinprovinz, wie z. B. in Düsseldorf, würden meistens die jungen Notare sich gemeldet haben; sie hätten sich blos zu melden brauchen und wären bei dem betreffenden Landgerichte zugleich als Rechtsanwälte zugelassen worden. Dadurch würde ein großer Theil des Notariats eine Veränderung erlitten haben. Es würden auch vielleicht einzelne Rechtsanwälte versucht haben, zur Belohnung für ihre politische Stellung das Notariat hinzuzubekommen. Das hätte alles eintreten können, und darin sah man mit Recht etwas sehr Schlimmes für die Provinz. Der Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Heuser einnimmt und auch der Herr Abgeordnete Courth, ist in dieser Frage auch der Standpunkt Ihres Verwaltungsrathes. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist, wie schon durch den Herrn Landesrath Küster ausgesprochen wurde, durchaus nicht der Meinung, daß eine Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariate etwas empfehlenswerthes sei, im Gegentheil, er will deshalb den die Verbindung beider Berufsarten verbietenden Artikel des Gesetzes nicht aufgehoben sehen und spricht sich im Prinzip gegen die Vorlage aus; der Provinzial-Verwaltungsrath sagt: das Verbot soll nicht aufgehoben werden, sondern es soll nur da nicht stattfinden, wo das Bedürfnis zu etwas Anderem zwingt. Das ist auch meine Stellung zu dieser Frage, und dieser Standpunkt, meine Herren, ist bei den Verhandlungen in der Commission des Verwaltungsraths und im Verwaltungsrath selbst so lebhaft vertheidigt worden, wie es überhaupt nur geschehen kann. Wir stehen also im Prinzip alle, die wir hier sind, auf demselben Boden, daß wir eine Vereinigung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat an sich bekämpfen, daß wir mit Herrn Heuser anerkennen, daß das Notariat in den 70 Jahren, in denen es bestanden hat, sich die vollste Anerkennung erworben hat, und daß dies gerade daran liegt, daß es vom Parteigetriebe eigentlich fern bleibt, daß es nie die Interessen einer Partei wahrzunehmen hat, sondern grundsätzlich die Stellung eine vermittelnde, eine beiden Parteien gerecht werdende ist. Auf diesem Standpunkt stehen wir Alle gleichmäßig. Wir stehen aber auch vor der Frage: wie soll dem Bedürfnisse, das durch das Gesetz vom Jahre 1885 eingetreten ist, genügt werden?

Meine Herren! Wir haben es hier mit einer großen Schwierigkeit, die unbedingt erleichtert werden muß, zu thun. Wir erstreben seit Jahren für die Provinz unbedingte Realsicherheit, wir wollten den Kapitalien von auswärts, die sich in der Provinz deshalb nicht niederließen, weil die Eigentumsverhältnisse zu zweifelhaft waren, solche Verhältnisse schaffen, daß kein Grund mehr bestehe, in die Realsicherheit, die in der Rheinprovinz gegeben wird, Zweifel

zu setzen. Der erste Schritt, der hierzu geschehen mußte, war der, daß, während bis dahin jedes Immobile durch einfachen Akt unter Privatunterschrift, ja sogar durch bloßen Consens der Parteien, durch ein Wort, welches man sich gab, rechtlich übertragen werden konnte, die Bestimmung eingeführt wurde, daß das Eigenthum an Immobilien nur übergehe, wenn ein Notariatsakt darüber vorliege. Daß hierdurch eine totale Veränderung in den Verhältnissen des Eigenthums-erwerbs entstand, und daß die Frage, wie dem Bedürfniß nach Uebertragung des Eigenthums nun genügt werden könne, eine sehr brennende wurde, ja, meine Herren, darüber brauche ich zu Ihnen, die Sie in der Sache vollständig erfahren sind, kein weiteres Wort zu sprechen. Nun stehen wir also auf dem Boden, daß einerseits das Eigenthum an Immobilien nicht anders übertragen werden kann, als durch einen Notariatsakt, und daß andererseits durch Zahlen die Thatsache belegt ist, daß es eine Reihe von Stellen giebt, Amtsgerichtsbezirke, wo kein Notar hinzubringen ist, weil die Verhältnisse so liegen, daß kein Notar dort sein genügendes Auskommen findet. Das ging bisher. Die Leute halfen sich durch Akte mit einfacher Unterschrift. Jetzt können sie aber so kein Immobile übertragen, sie können keine Theilung vornehmen, wenn Immobilien darin vorhanden sind, ohne daß sie einen Notar zuziehen. Stehen wir da nicht vor einem Bedürfnisse, das abgeholfen werden muß? Nun stellt sich Ihr Provinzial-Verwaltungsrath auf den Standpunkt, daß er sagt: „ich erkenne an, daß eine Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat durchaus nicht wünschenswerth ist, ich richte an die Königliche Staatsregierung die Bitte, es möge die bisherige prinzipielle Trennung bleiben, es soll in den Städten, wo sich genug Rechtsanwälte und Notare niederlassen, überhaupt an den Orten, wo sie freiwillig hingehen, eine Aenderung des bisherigen Zustandes nicht eintreten“. In irgend einer andern Stadt wird es nie Bedürfniß sein, daß Notare zugleich Rechtsanwälte sind, da kann es mithin nicht eintreten; es kann nur da eintreten, wo ein wirkliches, dringendes Bedürfniß vorhanden ist, d. h. wo ohne diese Verbindung entweder kein Rechtsanwalt oder kein Notar vorhanden wäre. Das ist der Fall des Bedürfnisses: wenn kein Notar an die betreffende Stelle zu bringen ist.

Nun sind verschiedene andere Vorschläge gemacht worden, wie diesem Bedürfniß abgeholfen werden solle. Es ist von Herrn Courth vorgeschlagen worden, man solle die Auktionatoren abschaffen. Ich brauche nur das Eine zu entgegnen, daß der Mangel an Notaren schon lange da war, ehe die Auktionatoren den großen Wirkungsbereich erhielten, den sie jetzt haben. Man sagt ferner, man solle einen Staatszuschuß geben. Meine Herren! Glauben Sie denn, wenn wir an den Landtag unserer Monarchie den Antrag stellten, es sollte für die Rheinprovinz, ganz verschieden von dem, was in der ganzen übrigen Monarchie besteht, den Notarien ein Staatszuschuß gegeben werden, man so freigebig gegen die Rheinprovinz sein werde dies zu bewilligen? Wenn die Königliche Staatsregierung einer solchen Zuschußforderung entgegensehen würde: durch eine ausnahmsweise Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat kann geholfen werden, und wir wollten darauf erwidern, das geht nicht, das ist absolut unzulässig, die Rechtsanwaltschaft kann nie mit dem Notariat verbunden werden, glauben Sie, zehn andere Provinzen, die eine solche Verbindung von jeher haben, würden uns das glauben und trotz jener Einwendung den Zuschuß bewilligen? Wenn wir Rheinländer allein darüber zu entscheiden hätten, ob die hier fragliche Verbindung der beiden Berufsarten eintreten solle, würden wir vielleicht, um den guten, angesehenen Zustand, in dem das Notariat sich gegenwärtig befindet, nicht im Mindesten in Gefahr zu bringen uns entschließen, zu sagen: es muß in irgend einer andern Weise geholfen werden, aber daß die zehn anderen Provinzen, die den Zustand von jeher haben und damit zufrieden sind, uns glauben sollten,

derselbe Zustand, den sie haben, sei für uns eine Unmöglichkeit und man müßte uns einen Extrazuschuß geben, das ist nicht zu erwarten. Es wäre im Gegentheil weit eher zu erwarten, daß im Landtage der Monarchie das Gesetz durchginge ohne diese Einschränkung auf den Bedürfnisfall, die wir im Verwaltungsrath vorgeschlagen haben, die dem Entwurfe einzufügen wir die Staatsregierung gebeten haben, und die die königliche Staatsregierung zu bewilligen sich bereit erklärt hat. Ich glaube, meine Herren, wenn wir diese Beschränkung auf das Bedürfnis festhalten, in unser Votum hineinbringen und insolgedessen die königliche Staatsregierung sie in den den beiden Häusern der Monarchie vorzulegenden Gesetzentwurf hineinbringt, daß dann das Mögliche erreicht, das Prinzip gewahrt ist, daß auch thatsächlich in allen Städten und größeren Orten unserer Provinz, wo von jeher genug Verdienst für die Notare war, der gefürchtete Fall nicht eintreten kann, daß eine Verquickung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat erfolgt, und daß sie nur an denjenigen Orten erfolgen wird, wohin jetzt keine Notare gehen mögen, wohin bei Ausschreibung der Stellen sich niemand meldet, und welche von denjenigen, denen sie angeboten werden, abgelehnt werden. Das ist das praktische Resultat, welches der Verwaltungsrath durch die Einfügung dieser Bestimmung, daß die Vereinigung nur da stattfinden darf, wo das Bedürfnis vorliegt, zu erreichen glaubt, welches gleichzeitig das Prinzip gewahrt. Wenn letzteres bezweifelt wurde so erwidere ich: Wenn wir sagen: etwas ist regelmäßig nicht zulässig, es ist nur da zulässig, wo ein Bedürfnis vorliegt, so erklären wir uns gegen das betreffende Prinzip und schränke es auf denjenigen Fall ein, wo die Festhaltung am Prinzip aus faktischen Gründen nicht möglich ist. Es wird also durch unsern Vorschlag effektiv das Prinzip gewahrt und thatsächlich der Erfolg gesichert, daß die Notarien durchweg mit Ausnahme weniger Orte, wo für das Bedürfnis der Uebertragung von Grundstücken nicht anders gesorgt werden kann, in der ehrenvollen, absolut unparteiischen Stellung bleiben wie bisher. Meine Herren! Ich bin ein so entschiedener Vertreter der Beibehaltung unserer rheinischen Institutionen, wie nur einer sein kann; ich habe diesen Grundsatz überall und jederzeit hochgehalten, wo ich die Ehre gehabt habe, zu sprechen, aber ich empfehle Ihnen doch auf das Allerentschiedenste, daß Sie da, wo für einen Realsicherheits schaffenden Eigenthumsverkehr nicht anders abgeholfen werden kann, und wo wir durch den Zusatz, den wir vorschlagen, einerseits das erreichen, was wir erreichen wollen, und andererseits das Prinzip wahren, diesem Zusatz zustimmen und den Vorschlag so annehmen, wie der Provinzial-Verwaltungsrath ihn Ihnen empfiehlt, und wie die königliche Staatsregierung bereit ist, ihm Folge zu geben. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Wenn ein Zustand nicht wünschenswerth ist, so soll man auch nicht dafür stimmen. Ich will nicht Bresche schießen lassen, denn die Bresche wird, glaube ich, immer weiter werden. Die Beschränkung, wo ein Bedürfnis vorliegt, ist für mich eigentlich gar nichts, das ist eine Modifikation, die nicht greifbar ist. Wenn in den anderen Provinzen die Vereinigung gut marschirt, so nehme ich an, daß da die Notare mehr bloße Urkundsbeamte sind, während sie bei uns mehr Vertrauenspersonen sind, persönliche Berather in Vermögens- und Familienangelegenheiten. Das ist eine ganz andere Stellung, die nicht vereinbar ist mit einem aggressiven Rechtsanwalt. Ich wollte nur noch sagen, daß ich für meine Person natürlich den hiesigen Rechtsanwalt oder Notar nicht höher stelle, als den Rechtsanwalt und Notar in den alten Provinzen; ich kann auch nicht annehmen, daß die Anwaltskammer das gemeint hat. Was ich unter dem Ausdrucke verstanden habe, daß der Notar in seinem Ansehen herunterstiege, bezog sich nur auf sein Amt, indem ich sagen wollte, und ich habe das, glaube ich, auch ausgeführt, daß

der Notar in seinen Notariatsgeschäften dann sehr geschädigt würde. Was den Punkt der Rechtsanwaltschaft bei den kleineren Amtsgerichten anlangt, so halte ich ihn für nebensächlich, und wenn der Herr Staatscommissarius mich daran erinnert hat, daß ich bei dem Gesetz über das Vertheilungsverfahren gerade hervorgehoben hätte, denn ich hatte gesagt, daß es mißlich sei, diese Materie an die Amtsgerichte zu verweisen, indem dort keine Rechtsanwälte seien, so hat mich damals der Herr Staatscommissar belehrt, daß die Subhastationen bei den kleineren Amtsgerichten so unbedeutend seien, daß kein Rechtsanwalt nöthig wäre, und ich habe mir das gemerkt. Im Uebrigen würde bezüglich des Vertheilungsverfahrens ja auch der Notar helfen können, denn daselbe gehört eigentlich nicht zur streitigen, sondern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte mir eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Es steht ausdrücklich in den Motiven zu dem Kollokationsgesetz, es ist dort darauf aufmerksam gemacht, daß es an Anwälten fehlen könnte, und es ist ausdrücklich gesagt, daß allerdings anerkannt werden muß, daß solche Fälle vorkommen, und nicht gerade zu selten, daß aber gehofft werde, daß sich die Anwälte da, wo ein Bedürfniß für ihre Niederlassung ist, auch stets niederlassen werden. Ich kann Herrn Courth nur bitten, die Motive dieses Gesetzes nochmals nachzulesen. Herr Direktor Küster bestätigt es mir eben, es sind die Worte so ziemlich dieselben: das überall, wo ein Bedürfniß nachgewiesen wird, Anwälte sich niederlassen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Wenn ich die Wahl habe zwischen dem Gesetz-entwurf, den uns die Königliche Staatsregierung vorlegt, und dem amendirten Entwurf, wie er aus den Verhandlungen unseres Verwaltungsraths hervorgegangen ist, so bin ich doch sehr zweifelhaft, ob der letztere eine Veränderung zum Bessern bedeutet. Ich muß offen gestehen, dann würde mir schließlich der Entwurf der Königlichen Staatsregierung noch mehr zusagen. Ich knüpfe an das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, an und verkenne nicht einen Augenblick, daß, wenn die Einführung dieses Gesetzes erfolgt, die Art und Weise, wie das geschieht, eine höchst schonende und wohlwollende sein wird. Das bekundet schon der Wortlaut, aber, meine Herren, es geht, wie sich dieses niedergelegt findet in den Erwägungen, die vor langen Jahren gepflogen sind, aus dem System der Vereinigung der beiden Funktionen der Gedanke des inneren Widerspruchs, der Unvereinbarkeit, so klar hervor, daß der Notar, der die Rechtsanwaltschaft übernimmt, dadurch seinen Charakter als Notar, als rheinischer Notar, wesentlich alterirt. Die ganze Stellung des Notars in den östlichen Provinzen ist eine andere, und der Herr Regierungskommissar, der diese Anschauung in sich aufgenommen hat, sagt mit Recht: in 12/13 des Ganzen funktioniert das System vortrefflich, man ist mit unseren Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, durchaus zufrieden, und hier sollte es anders sein? Ja, meine Herren, das ist eine Eigenthümlichkeit, die man uns vor 70 Jahren gelassen hat aus dem Grunde, weil wesentliche Gründe dafür sprachen, und jetzt in diesem Augenblick, wo wir vielleicht noch ein halbes Jahrzehnt zu warten haben, um die Rechtseinheit zu bekommen, vor der ganz gewiß die Rheinländer auch in Bezug auf diese Institution die Flagge streichen werden, unmittelbar vor Thoreschluß will man diese Aenderung machen. Wenn der Herr Regierungskommissar nicht zugeben will, daß sie einschneidend ist, so muß ich sagen: nach meinem Gefühl ist es doch eine ganz wesentlich veränderte Stellung! Sie nehmen uns den Mann des Vertrauens, der, wie Herr Courth ausgeführt hat, durch den Rechtsanwalt nicht ersetzt werden kann. Der Rechtsanwalt und der Notar sind ganz gewiß in Bezug auf wissen-

schäftliche Ausrüstung gleichen Geistes Kinder, aber sie haben ihre Fähigkeiten nach verschiedenen Richtungen hin entwickelt. Der Eine verfolgt in Bezug auf seine berufsmäßige Stellung, die Gewohnheit und Art und Weise, wie er seine Rechtskenntnisse verwerthet, wesentlich andere Ziele, als der Andere.

Meine Herren! Ich möchte noch Eins erwähnen. Das geht vielleicht etwas über den Rahmen dieser Erörterungen hinaus. Es ist in dem Referat des Verwaltungsraths angeführt, daß mit Ausnahme eines Theiles der Rheinprovinz, in dem das Notariat in der Weise, wie es hier erörtert ist, besteht, sowie in noch einigen anderen Theilen des deutschen Gebiets dieses System herrscht. Meine Herren! Dieser eine Theil der Rheinprovinz ist ungefähr $\frac{5}{6}$ derselben, und hat ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner. Das System der Trennung herrscht mit ganz unwesentlichen Aenderungen, die aber kaum in Betracht kommen, im ganzen Königreich Baiern, in Baden, wo es durch das Gesetz von 1879, welches das seitens des Verwaltungsraths Ihnen citirte Gesetz von 1864 vollständig abolirt, eingeführt ist, in Württemberg, Elsaß-Lothringen, in Rheinhesse, in Hamburg, wenn ich nicht irre.

Meine Herren! Wenn Sie das zusammenrechnen, dann haben Sie das Notariat in unserem Sinne in einem Geltungsgebiet von etwa 14 Millionen. Der Verfügung gegenüber, die getroffen wird, wenn das deutsche bürgerliche Gesetzbuch eingeführt wird, würde sich natürlich als Partikularismus darstellen, was in diesem Augenblicke, wie ich glaube, eine berechtigte Zuneigung zur alten Einrichtung ist: da streichen wir ganz gewiß die Flagge. Aber, meine Herren, es liegt auf der Hand, das heute in Aussicht genommene Vorgehen schafft ein Präjudiz. Wenn Preußen mit einem geschlossenen System herankommt, so wird dadurch auf die Lösung der vorliegenden Frage offenbar anders eingewirkt, als wenn von dem Gebiete des Deutschen Reiches etwa ein Drittel das Notariat in der Weise besitz, wie wir es jetzt haben. Bei uns hat sich das Notariat segensreich entwickelt, es ist eine uns lieb gewordene Institution; in den anderen preussischen Provinzen hat das Notariat in anderer Weise Dienste gethan. Dort hat sich bei einem gesunden Rechtsleben ein Zustand der Dinge entwickelt, der von keiner Seite Tadel hervorrufen, weil das Bessere unbekannt geblieben. Darin besteht in unseren Augen die Unbill, daß uns eine bewährte Einrichtung genommen werden soll. Das Fortbestehen eines weniger vollkommenen Zustandes mag ohne Beschwerde ertragen werden; etwas Anderes ist es um dessen Einführung, wie in vorliegendem Falle bei uns, wo die beiden Funktionen vereinigt werden sollen gegen das Votum, ich möchte sagen, des gesammten Berufes der einen und andern Art. Das scheint mir nicht richtig.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Adams hat den Standpunkt des Provinzial-Verwaltungsraths zu der hier vorliegenden Frage in durchaus zutreffender und richtiger Weise klargelegt. Prinzipiell besteht zwischen dem Verwaltungsrath und den Rednern, welche heute hier gegen die Vorlage gesprochen haben, kaum ein Widerspruch. Wir erkennen voll und ganz mit dem Herrn Abgeordneten Heuser an, daß das Vollkommenste die Trennung der Advokatur von dem Notariat ist. Beide Thätigkeiten haben besondere Voraussetzungen, welche sich nicht immer in einer und derselben Persönlichkeit vereinigt finden. Wir wollen deshalb auch die Trennung nicht unbedingt beseitigt und die beiden Aemter jetzt in der ganzen Provinz keineswegs allgemein vereinigt sehen. Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter und sage: unter dem französischen Recht ist eine generelle Vereinigung heute noch nicht möglich. Wenn wir mit dem französischen Recht, welches in dem größten Theile der Rheinprovinz noch

gilt, bis jetzt überall ausgekommen sind, wenn sich größere Schäden auf dem Gebiete des Immobilienrechts nicht gezeigt haben, so verdanken wir das der Tüchtigkeit und der Redlichkeit der Notare. (Sehr richtig!)

Sie waren es, die überall dort helfend eingetreten sind, wo das Gesetz Lücken gelassen hatte.

Es haben sich aber tief einschneidende Aenderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung sowohl wie auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens vollzogen, Aenderungen, welche Consequenzen nach sich ziehen, Aenderungen, denen eine weise Gesetzgebung Rechnung tragen muß. Was die Aenderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung anbetrifft, so hat diese der Herr Abgeordnete Adams zum Theil schon berührt. Wir haben eigentlich von der ganzen französischen Gesetzgebung nur noch den Code civil und diesen auch nur theilweise; der Code de commerce und der Code de procédure sind durch das deutsche Handelsgesetzbuch, durch die deutsche Civilprozessordnung ersetzt worden. Wir haben eine deutsche Konkursordnung, und wir gehen jetzt einer deutschen Grundbuchordnung entgegen. Durch diese Aenderungen ist die Stellung und Lage derjenigen Beamten, welche dem Publikum zur Rechtsfindung und Beforgung seiner Angelegenheiten dienen, eine wesentlich andere geworden. Auch im wirthschaftlichen Leben haben sich nicht minder tief einschneidende Aenderungen vollzogen. Die Verkäufe, namentlich die Immobilienversteigerungen, sind weit seltener geworden, die Mobilienverkäufe sind in die Hände der Auktionatoren übergegangen; letzteres ist geschehen auf Grund der Reichsgesetzgebung und ich glaube nun und nimmermehr, daß es gelingen wird, in dieser Hinsicht beim Reichstage wesentliche Beschränkungen durchzusetzen. Wir müssen deshalb mit einem fait accompli rechnen, und die Dinge nehmen, wie sie liegen. Wenn in Folge der veränderten Verhältnisse auf einzelnen Gebieten sich Uebelstände gezeigt haben, so müssen wir gegen diese Uebelstände Remedur schaffen, allein wir werden hierbei nicht darauf rechnen können, daß auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung in Preußen oder im Reiche Wesentliches geändert wird. Wir werden das nicht erreichen. Es sind indessen nicht bloß die Ausfälle bei den Verkäufen und Versteigerungen, unter denen das Einkommen der Notare, insbesondere auf dem Lande gelitten hat, es kommen auch noch andere Momente in Betracht. Die Notare waren früher in der Regel die Banquiers, möchte ich sagen, auf dem Lande, sie besorgten die Kapitalien, bei ihnen wurden flüssige Gelder als Depositen angelegt und Vorschüsse zur Zahlung von Kaufpreisen zc. entnommen. Alles das hat jetzt aufgehört: Die Sparkassen nehmen die Depositen auf, und Kapitalien werden heute in der Regel nicht mehr negociirt, die Leute wenden sich jetzt direkt an die Hülfskasse oder andere Institute, und die Vermittelungsgebühren, die früher den Notaren ein sehr gutes Einkommen zugeführt haben, haben aufgehört. Alles dieses hat zur Folge gehabt, daß in gewissen Orten der Provinz die Notare thatsächlich nicht mehr existiren können; es meldet sich Niemand zu diesen Stellen, und wenn jemand dort hingegangen ist in der Erwartung, sein Auskommen zu finden, so sucht er bald fortzukommen und bestürmt die Staatsregierung unter Darlegung der Verhältnisse, daß er nicht existiren kann, um eine andere Stelle.

Die Staatsregierung muß zulezt den Mann fortnehmen, denn sie darf einen solchen Beamten nicht an einem Orte lassen, wo er seine Existenz nicht findet. Wenn der Notar aber verfehlt wird, so entsteht die Sorge um einen Nachfolger, da die Justizverwaltung die Bevölkerung doch nicht ohne einen Notar, an dessen Mitwirkung sie bei den Immobilien- und manchen anderen Geschäften gesetzlich gebunden ist, lassen darf. Während die Justizverwaltung es also hier gewissermaßen mit einer Anämie zu thun hat, während hier der Blutumlauf nicht richtig circulirt, finden wir bei den Landgerichten eine Ueberfüllung mit Anwälten, die

nimmermehr auf die Folge Gutes wirken kann. Diese thatsächlichen Verhältnisse haben den Justizminister veranlaßt, Abhülfe dadurch zu schaffen, in den in Rede stehenden Gegenden an den Amtsgerichten lebensfähige Stellen in der Weise zu schaffen, daß, wie in den übrigen Provinzen des Staates, Rechtsanwaltschaft und Notariat allgemein dort ausnahmsweise verbunden wird. Das, meine Herren, ist der leitende Gedanke des vorliegenden Gesekentwurfes gewesen. Der Provinzial-Verwaltungsrath wollte diesen Gedanken auch im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht wissen und hat deshalb den Zusatz gemacht, daß nur dort, wo ein Bedürfniß sich zeigt, die Vereinigung beider Aemter eintreten solle. Wenn der Herr Abgeordnete Heuser glaubt, die Vorlage der Staatsregierung sei der Fassung des Provinzial-Verwaltungsrathes noch vorzuziehen, so können Sie dieser Ansicht unmöglich beipflichten, wenn Sie den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Adams gefolgt sind, sowie demjenigen, was ich soeben gesagt habe. Wir halten an der Theorie fest, daß die Trennung beider Aemter das Bessere ist, und wir wollen nur für Fälle der Noth, nur da, wo ein Bedürfniß vorliegt, der Staatsregierung durch dieses Gesek die Möglichkeit gewähren, zu helfen, wo Hülfe Noth thut. Ich glaube, meine Herren, daß eine weise Gesekgebung es als ihre Aufgabe anerkennen muß, der Entwicklung der Verhältnisse zu folgen und überall dort einzutreten, wo hierzu ein Bedürfniß sich zeigt, einerlei ob von einem Prinzip oder einer Theorie eine Ausnahme gemacht werden muß oder nicht. Es ist auch keine Bresche, wie der Herr Abgeordnete Courth glaubt, welche wir in das ganze System hineinschießen wollen, wenn wir an einzelnen Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt, auf dem Lande die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates zulassen wollen. Die Bresche ist bereits durch die von mir berührten Aenderungen der Verhältnisse geschossen, und es kann sich nur darum handeln, für die schadhast gewordenen Stellen Abhülfe zu schaffen, damit nicht das ganze Mauerwerk nachstürzt. Anders läge die Sache, wenn Jedermann zu der Vereinigung gezwungen würde, oder wenn man allgemein in den Städten sowohl wie auf dem Lande damit beginnen wollte. Dann würde das Prinzip vollständig fallen, dann würde dasjenige eintreten, was der Herr Abgeordnete Heuser befürchtet. Die Staatsregierung beabsichtigt dieses aber nicht. Wie Herr Geheime Justizrath Stolterfoth in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths das beabsichtigte Vorgehen der Justizverwaltung dargelegt hat, kann ich ein Bedenken in dem Gesekentwurf absolut nicht finden. Die Justizverwaltung will einstweilen nur an einzelnen Amtsgerichten, wo sie die Notariatsstellen allein nicht mehr besetzen kann, beide Stellen vereinigen. Wird an solchen Orten in der Folge ein Notariat frei, oder ist zur Zeit unbesetzt, so wird an Stelle eines Notars ein Beamter angestellt, der zugleich Rechtsanwalt und Notar ist, also beide Funktionen in sich vereinigt. Letzteres wird in den ärmeren Gegenden der Provinz wohl die Regel bilden und werden dort bloße Notare wohl kaum noch ernannt werden. In den Städten aber, sowie in den besseren Orten werden die Notare erhalten bleiben, und für diese Stellen werden die vorhandenen Kräfte wenigstens noch 30 Jahre ausreichen; bis dahin hat sich dann auch entschieden, was aus dem Notariat überhaupt in Deutschland wird. Es ist das eine Frage, die im Anschlusse an das deutsche Civilgesekbuch das Reich zu lösen haben wird. Sollte sich das Reich für Beibehaltung des Notariats entscheiden, so fragt es sich noch sehr, in welcher Form das geschieht; ob es nicht bloß an den Sitzen der Oberlandesgerichte und an den Orten, wo Landgerichte und dergleichen sind, gestattet wird oder für die größeren Städte, wo beide Kräfte nebeneinander bestehen können, oder ob überall das Notariat neben der Anwaltschaft erhalten wird. Mit diesen Fragen haben wir uns heute allerdings noch nicht zu befassen,

allein ich berühre dieselben, um anzudeuten, daß das rheinische Notariat für die Dauer doch nicht unverändert aufrecht erhalten werden kann und daß die prinzipiellen Bedenken, welche gegen die beabsichtigte Aenderung vorgebracht werden, unter diesen Umständen nicht allzu viel Gewicht verdienen. Ich meine, meine Herren, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath diesem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe in dem Sinne beitrifft, daß er sagt: da, wo ein Bedürfniß sich zeigt, soll der Bevölkerung geholfen werden, da soll die Staatsregierung die Möglichkeit haben, beide Aemter zu vereinigen, so läßt sich hiergegen ein ernstliches Bedenken nicht geltend machen und ich kann nur sagen, daß der Landtag, wenn er sich dieser Ansicht anschließt, nur eine Aufgabe erfüllt, die ihm obliegt, indem er für die Bedürfnisse der Provinz in dieser Hinsicht Sorge trägt. Wenn der Herr Abgeordnete Heuser darauf hingewiesen hat, wie früher die Landtage der Rheinprovinz eingetreten seien für die unveränderte Aufrechterhaltung der rheinischen Institutionen und namentlich für die rheinische Gesetzgebung, so kann ich nur erwidern, daß die Verhältnisse heute durchaus anders liegen, und daß andere Verhältnisse auch andere Beschlüsse bedingen. Damals handelte es sich darum, die veralteten Institutionen der östlichen Provinzen auf die Rheinprovinz überzuführen und an die Stelle einer den Rheinländern lieb gewordenen Gesetzgebung zu setzen, während es sich heute darum handelt, alle Provinzen des Staates zu einem großen Ganzen der Einheit des Rechtslebens unter neuen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Gesetzen zu vereinigen. Ich glaube, meine Herren, daß der letzte Landtag, wenn er sich für die Vorlage ausspricht und der Staatsregierung ermöglicht, ein durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufenes Bedürfniß zu befriedigen und da, wo es wirklich Noth, thut die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates eintreten zu lassen, absolut nicht den Vorwurf zu scheuen braucht, daß sein letztes Werk eine Verleugnung der Wirksamkeit der früheren Landtage gewesen sei. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Aus der gesammten Diskussion klingt wohl der lebhafteste Wunsch heraus, daß der Rheinprovinz, die so hochgeschätzte und ihr liebgewordene Einrichtung des Notariats möglichst erhalten bleibe, und die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft thunlichst beschränkt werde. Ich stimme darin mit Herrn Heuser überein, daß der Zusatz, den der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, es solle nur da, wo sich ein Bedürfniß zeige, die Vereinigung stattfinden, nach den Aeußerungen des Herrn Commissars der Staatsregierung eigentlich in der Intention der Regierung gelegen hat, und in dieser Form die Ergänzung eigentlich nicht schwerwiegend war. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Provinz so besondern Werth darauf legt, daß die Trennung des Notariats im Wesentlichen erhalten bleibe, und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Vereinigung stattfinde, die Provinz auch ein hohes Interesse hat, daß eine ihr angehörige Behörde mitwirke bei der Entscheidung über das Bedürfniß. Nach dieser Richtung hin möchte ich glauben, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths einer Ergänzung bedürftig wäre, und möchte wünschen, daß irgend einer Behörde, als welche ich augenblicklich das Oberlandesgericht bezeichnen möchte, die Entscheidung der Bedürfnißfrage zugewiesen werde. Dadurch, meine Herren, sichern wir der Provinz, daß auch die hier herrschende Anschauung in prägnanter Form jedesmal zur Geltung kommt, und daß der Institution, welche die Provinz liebgewonnen hat, ein starker Rückhalt gegeben wird. Bei der Frage des Bedürfnisses — und da komme ich auf zwei Punkte zurück, die der Herr Regierungscommissarius hier ausgesprochen hat — treten gewisse Umstände in den Vordergrund, bei der Rechtsanwaltschaft die kleinen Geschäftsleute, die, wie der Herr

Regierungscommissarius bemerkt hat, in so großem Maße vorhanden sind, und bei den Notaren die Auktionatoren. Wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungscommissarius soeben gehört, daß die Geschäftsleute seitens des Amtsgerichts ohne weiteres entfernt werden können. Ich glaube es meinerseits beklagen zu dürfen, daß dies nicht in dem Maße geschieht, wie es wünschenswerth wäre. Die Geschäftsleute machen in der That es oft den Rechtsanwälten unmöglich, ihre Existenz an kleinen Gerichten zu finden, und sind in manchen Fällen von Gefahr für das Publikum. Wir sind Fälle bekannt, in denen sie Leute in die größte Verlegenheit ohne alle Noth gebracht haben. Ich möchte daher die Bitte an die Staatsregierung in Verbindung mit diesem Gesetzentwurf richten, daß in schärferer Weise als bisher hierauf geachtet werde. Ich glaube, daß dann an manchen Stellen sich das Bedürfniß einer Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat verringern wird. Ferner sind auch die Auktionatoren in manchen Bezirken für die Notariate von großem Nachtheile. Auch hier wird das Publikum benachtheiligt, es glaubt bei diesen Auktionatoren häufig billiger wegzukommen, was in der That meistentheils nicht der Fall ist. Die Notare sind dem Publikum gegenüber im Nachtheile, sie sind nicht in der Lage, diesem nachzugehen, um die Kundschaft zu finden, wie die Auktionatoren. Ihre Thätigkeit führt vielfach eine große Einschränkung des Einkommens der Notare herbei. Ich möchte glauben, daß wenn dieser Uebelstand in Preußen sich in so erheblichem Maße fühlbar macht, die preussische Regierung dann doch bei der Reichsregierung den Versuch machen könnte, eine Regelung dieser Beschäftigungen herbeizuführen. Es ist ja in vielen Fällen, in denen in Preußen Uebelstände sich gezeigt haben, mit Erfolg bei der Reichsregierung eine Verbesserung der gesetzlichen Lage angestrebt worden. Wenn nach diesen beiden Richtungen hin eine Verbesserung der Lage sowohl der Rechtsanwälte, als der Notare eintritt, so wird möglicherweise das Bedürfniß der Vereinigung in vielen Fällen gar nicht hervortreten. Ich bin auf diese Fragen besonders gekommen, weil der Herr Regierungscommissarius ausdrücklich auf diese beiden Kategorien von Persönlichkeiten hingewiesen hat, um die Klagen zu begründen, die die Veranlassung zu diesem Gesetz gewesen sind. Was die Hinweisung des Herrn Regierungscommissarius auf die alten Provinzen betrifft, so ist die Entwicklung in den alten Provinzen in der That eine ganz andere, als in der Rheinprovinz gewesen, und gerade die spezielle Entwicklung, die wir gehabt haben, macht es uns so werthvoll, die jetzige Institution zu behalten. Deshalb glaube ich nicht, daß es gerechtfertigt ist, die alten Provinzen für das Vorgehen in dieser Frage so ohne Weiteres als maßgebend hinzustellen. Ich möchte also die Bitte an die Herren richten, sich dafür interessiren zu wollen, daß bei der Entscheidung über das Bedürfniß nicht allein die oberste Stelle des Landes betheiligte sei, sondern auch eine provinzielle Stelle genannt werde, bei welcher diese Bedürfnisfrage erörtert und festgestellt wird, damit eine stärkere Garantie dafür gefunden werde, daß uns die Institution, soweit es nicht absolut nothwendig ist, sie abzuändern, erhalten bleibe. Ich behalte mir für später meinen Antrag in dieser Richtung vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissarius hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Gestatten Sie mir zunächst ein paar Worte über das, was Herr von Grand-Ry wegen der verschiedenartigen Entwicklung sagt. Ich glaube, er hat mich mißverstanden. Ich habe beweisen wollen, daß in den anderen Provinzen des Staates seit dem 1. Oktober 1879 die Entwicklung von Rechtsanwaltschaft und Notariat eine derartige gewesen ist, daß an den Landgerichten in den alten Provinzen genügend, aber nicht zuviel Rechtsanwälte sind, und daß an Amtsgerichten soviel vorhanden sind, als gebraucht werden, und daß überall Notare vorhanden sind, wo sie gebraucht werden, daß dagegen im Oberlandesgerichtsbezirk

Köln fast von allen Landgerichten, wenn ich nicht irre, Bedenken geäußert werden, ob die Zahl der Anwälte nicht schon das Bedürfnis übersteige, bei den Amtsgerichten dagegen keine Anwälte vorhanden sind, und nach übereinstimmenden Berichten aller zuständigen Behörden bei einer Masse von Notariaten es bereits sehr zweifelhaft ist, ob sie nicht eingehen müssen, sodasß also auch kein Notariat vorhanden sein wird.

Was die Auktionatoren betrifft, so kann ich darüber eine weitere Erklärung nicht abgeben, das ist Reichsache.

Bezüglich der Geschäftsleute ist vor nicht langer Zeit eine Verfügung ergangen, worin jedes Amtsgericht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß es seine Befugnis überschreiten würde, wenn es einen Geschäftsmann als sogenannten Anwalt generell zulassen und ihm eine Taxe ein für alle Mal zubilligen würde, und es ist dabei den Amtsgerichten ausdrücklich zur Erwägung empfohlen worden, sie möchten in jedem einzelnen Falle prüfen, ob wirklich eine Veranlassung ist, daß die Partei sich durch einen Geschäftsmann vertreten lasse, und sie möchten eventuell genau prüfen: wieviel hat der Mann geleistet und wieviel kommt ihm zu? Mehr, glaube ich, kann nicht gethan werden. Es ist von den Geschäftsleuten über die Verfügung bereits sehr geklagt worden. Was nun die Prüfung durch die Behörden in der Provinz betrifft, so kann ich Herrn von Grand-Ny nur sagen: die feste Praxis ist, daß ehe Jemandem das Notariat verliehen wird, der Aufsicht führende Amtsrichter oder, wo nur einer ist, der Amtsrichter gehört wird. Dieser berichtet an den Landgerichtspräsidenten, dieser reicht die Sache dem Ober-Landesgerichtspräsidenten ein, und dann erst wird vom Herrn Minister die Entscheidung getroffen. Wenn es sich darum handeln sollte, ob ein Notar zu der Rechtsanwaltschaft zugelassen werden soll, so müßte außerdem noch der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Also ist Vorfrage getroffen, daß in der Provinz durch Behörden, die vollständig darüber orientirt sind, gutachtliche Berichte erstattet werden, selbstverständlich auch über die Bedürfnisfrage, über die Frage, ob ein Bedürfnis vorliegt, daß ein Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird. Wenn das Gesetz so angenommen wird, wie der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, so muß ja erst die Bedürfnisfrage geprüft werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich freue mich sehr, daß der Gang der Verhandlungen der ist, daß alle Diejenigen, welche die Sache besprochen haben, im Prinzip derselben Meinung sind. Ich stimme, wie bereits ausgeführt, im Prinzip mit dem Herrn Abgeordneten Geuser vollkommen überein, ich kann aber nicht begreifen, daß man die Einschränkung, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt, nicht als eine Verbesserung des Gesetzes ansieht. Wenn man auf dem prinzipiellen Standpunkt steht, auf dem wir ja alle stehen, muß man den diesseitigen Vorschlag als eine Verbesserung anerkennen. Das ursprüngliche Gesetz schlägt doch vor, das bis jetzt bestehende allgemeine Verbot der Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat vollständig aufzuheben. Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so stände es jeden Augenblick in der Hand der Staatsregierung, irgend einem Rechtsanwalt das Notariat, fast jedem Notar die Rechtsanwaltschaft zu geben, dies auch überall dort zu thun, wo ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden ist, auch dort, wo zwei Notare, wo selbst vier oder sechs Notare sind. Das wäre alles gesetzlich zulässig. Wenn wir aber als Landtag dem entgentreten und sagen: wir wollen das Verbot nicht aufheben, sondern allgemein bestehen lassen, wir wollen es nur dort aufhebbar erklären, wo ein Bedürfnis hierzu besteht, so schränken wir doch den Eintritt desjenigen, was wir nicht wollen, sehr bedeutend ein, und das ist doch eine Verbesserung. Mit dem Herrn Abgeordneten von

Grand-Ny stimme ich in seinen Motiven vollständig überein, ich kann auch konstatiren, daß der Wunsch, der soeben von ihm hier ausgesprochen worden ist, von uns bereits in der Commission des Provinzial-Verwaltungsrathes ebenfalls und noch schärfer, als es hier von ihm geschehen, ausgesprochen worden ist. Es ist dort schon von mir der Vorschlag gemacht worden, den Fall des Bedürfnisses im Gesetze bestimmt zu definiren, und zwar zu sagen: das Bedürfniß ist dann vorhanden, wenn ohne diese Verbindung in einem Amtsgerichtsbezirk entweder kein Anwalt oder kein Notar sein würde, oder wenn vom Oberlandesgericht ein Bedürfniß als vorhanden anerkannt worden ist. Diese Frage ist dann reiflich besprochen worden und es ist von dem Herrn Regierungscommissarius dagegen bemerkt und unsererseits als richtig anerkannt worden, daß einerseits ein Anhören dieser Behörden, wie uns von dem Herrn Regierungscommissarius mitgetheilt worden ist, stets erfolge, andererseits aber eine derartige Vinculirung der Landes-Justizbehörde in Bezug auf eine Frage des Bedürfnisses nicht zulässig sei. Wir haben uns deshalb dagegen entschieden. Ich glaubte, daß es bei der hohen Stellung, die der Justizminister einnimmt, an und für sich nicht richtig sei, eine derartige Vinculirung ihm gegenüber auszusprechen; eine derartige Vinculirung wäre nur am Plage, wenn Fälle vorlägen, daß eine solche Vinculirung sich nöthig machte; solche Fälle liegen aber nicht vor. Der Herr Justizminister verdient vollständiges Vertrauen in seiner Gerechtigkeit und Unparteilichkeit in jeder Beziehung. Deshalb schien uns die Nothwendigkeit, eine solche Bestimmung über die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, in das Gesetz aufzunehmen, nicht geboten. Ich bitte Sie darum, jetzt einstimmig dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegt ist, zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, die Discussion ist geschlossen, wir kommen zur Abstimmung, für welche zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser vorliegt:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, den vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, so lange zurückzuziehen, bis der Erlaß der Ausführungs- und Einführungsgeetze zum Allgemeinen deutschen Civilgesetzbuch erfolgt sein wird.“

Es ist dies eigentlich ein Vertagungsantrag, er wird also vorangehen. Zweitens steht der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zur Abstimmung, zwischen den Worten „Bedürfniß“ und „hierzu“ einzuschließen: „nach Feststellung des Oberlandesgerichts in Köln“. Ich stelle zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser zur Abstimmung und bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. Wir stimmen jetzt über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ab, zwischen den Worten „Bedürfniß“ und „hierzu“ einzufügen: „nach Feststellung des Oberlandesgerichts in Köln“. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. (Widerspruch.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ist angenommen, und damit wohl auch der §. 1, wie er Ihnen vom Verwaltungsrath vorgelegt worden ist. Gegen §. 2 wird wohl kein Widerspruch erhoben. Ich bringe nunmehr das ganze Gesetz mit dem Amendement

des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität angenommen.

Ich verweise nunmehr die beiden heute berathenen Gesetzentwürfe an den I. Ausschuß, der, soviel ich weiß, morgen früh zusammentreten wird. Wir werden morgen Nachmittag um 5 Uhr zu einer Plenarsitzung zusammentreten, um dann gleich in der Plenarsitzung die Gesetzentwürfe definitiv festzustellen. Meine Herren! Ich muß so schnell verfahren, damit die Adressen hergestellt und die Gesetzentwürfe von Seiten des Herrn Justizministers bei dem Abgeordneten- Hause resp. Herrenhause eingebracht werden können; es duldet dies keinen Verzug mehr. Ich bitte Sie also, sich darauf einzurichten, daß wir morgen Nachmittag um 5 Uhr Plenarsitzung zur Erledigung dieser Gesetzentwürfe halten. Nachher würden wir, wenn es noch geht, Plenar-Commissionsitzung halten; ich kann aber noch nicht sagen, ob wir bis dahin die Gegenstände vorbereitet haben werden. Wenn das nicht der Fall ist, so werden nach der Plenarsitzung wieder die Ausschüsse zusammentreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7¹/₄ Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag, den 7. Februar 1888.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. L. M. 3. Referent: Abgeordneter Adams.
2. Referat des I. Ausschusses enthaltend die Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. L. M. 4. Referent: Abgeordneter Adams.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll für die heutige Sitzung führen zu wollen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius ein Schreiben zugegangen, nach welchem eine Neuwahl der Vertreter zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster

stattfinden muß. Meine Herren! Ich habe Ihnen schon vorgestern mitgetheilt, daß dieses geschehen mußte. Sodann ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius mitgetheilt worden, daß der Minister einen täglichen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen des Landtags wünsche. Ich werde veranlassen, daß dem Herrn Minister ein solcher Bericht zugestellt wird. Sodann ist mir von Seiten des Herrn Grafen Wilderich von Spee eine Petition aus der Gegend von Nideggen-Heimbach eingereicht worden, betreffend das schon vorliegende Referat über den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Nideggen. Ich verweise diese Petition ex officio zu der vom Verwaltungsrath darüber gemachten Vorlage an den III. Ausschuß. Sodann ist mir eine Petition zugegangen von Seiten des Johann Peter Lenzen aus Fischeln um eine Subvention zur Fortsetzung seiner provinzialhistorischen Arbeiten. Meine Herren! Diese Angelegenheit hat uns schon früher beschäftigt, und wir haben damals schon eine Unterstützung für diese Arbeiten bewilligt. Ich möchte fragen, ob einer der Herren sich für die Petition interessiert und sie zu der seinigen macht. — Herr Freiherr von der Leyen macht diese Petition zu der seinigen; wird dieselbe unterstützt? — Sie findet ausreichende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß. Sodann ist an den Landtag ein Gesuch eingegangen von Seiten des Obersten von Giese auf Unterstützung seiner Bestrebungen wegen Fruchtbarmachung der Torfstreukultur für die Eifel. Die meisten der Herren werden die Schrift schon gesehen haben, die über diese Angelegenheit zur Vertheilung gekommen ist. Ich möchte wegen der Form, in welcher diese Sache an mich gelangt ist, sie zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Besprechung verweisen, damit an einem der nächsten Tage, morgen oder übermorgen, der Provinzial-Verwaltungsrath sich zunächst damit beschäftige und wir mit einem konkreteren Vorschlage an Sie herantreten können; die Sache ist doch etwas sehr umfangreich. Nachher würde die Sache wieder an den Landtag mit einem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths zurückkommen.

Von Seiten des Herrn Commerzienrath Lueg als Vorsitzenden des Centralgewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf ist mir eine Einladung zum Besuch des Gewerbemuseums hier zugegangen. Zu diesem Besuche werden an sämtliche Mitglieder des Landtages Karten ausgegeben werden. Ein Theil der Sammlungen ist nicht in dem Gewerbemuseum aufgestellt; diejenigen Herren, welche sich für diesen Theil interessieren, werden gebeten, sich an das Bureau des Gewerbevereins zu wenden und zu sagen, wann sie nach den verschiedenen Häusern, in denen diese Sammlungen aufgestellt sind, hinkommen wollen, damit dort ein Beamter zugegen ist, um die Herren herumzuführen. Das bezieht sich insbesondere auf die Textilsammlung und die Bucheinbände. Besonders möchte ich die Herren auf die Textilsammlung hinweisen, die ich selbst kenne und die wohl eine der schönsten ist, die existirt und die wirklich schon ganz Bedeutendes für unsere Industrie im Rheinland geleistet hat. Die Herren sind also wohl so freundlich, sich an das Bureau des Centralgewerbevereins zu wenden, wenn sie in die anderen Sammlungen Eintritt haben wollen, damit ein Beamter dort ist, um sie herumzuführen. Die Karten werden jetzt vertheilt. Es liegt mir ferner ein Gesuch vor aus Obernau in der Bürgermeisterei Flammersfeld, des Kreises Altenkirchen (Westerwald), in welchem ausgeführt wird, daß durch den Bau der Westerwaldbahn an dem oberen Theile des Wiedbachs die Zufuhr zu dem Orte Obernau und der Verkehr mit dem Orte Obernau außerordentlich erschwert worden ist; die Leute müssen oft durch den Wiedbach fahren, durch den Eisenbahndamm ist der Wiedbach aber so eingezwängt, daß die Fahrt bei einigermaßen hohem Wasser unmöglich ist, und es soll deshalb ein Fahrweg angelegt werden. In der Petition wird um einen Zuschuß hierzu gebeten. Ich glaube, daß diese Sache zu dem Ressort des Provinzial-Verwaltungsraths gehört,

da sie wohl als ein Antrag auf eine Bewilligung zum Communalwegebau zu betrachten ist. Wenn Sie damit einverstanden sind, so würde ich diese Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Verhandlung abgeben. Ist ein Widerspruch vorhanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, die Sache geht an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Meine Herren! Sodann ist mir hier von Seiten des Herrn Landes-Direktors eine Petition, die an den Rheinischen Provinzial-Landtag gerichtet ist, zugestellt worden, welche von dem Königlichen Landrath des Kreises Akenau ausgeht. Es ist dies für uns eine altbekannte Sache, es ist die Bitte des Kreises resp. des Kreislandraths um den Ausbau der Straße von Kempenich nach Osten das Thal abwärts. Meine Herren! Es ist dies eine Sache, die uns, wie gesagt, schon oft beschäftigt hat; der Landtag hat das Gesuch schon oft abgewiesen. Wenn es Ihnen recht ist, würde ich auch diese Sache dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen, um zu prüfen, ob etwas neues in der Petition enthalten ist, denn wir wissen alle, wenigstens die älteren Mitglieder, daß dort wohl nicht eine Provinzialstraße zu bauen ist, daß überhaupt sehr schwierige Verhältnisse dort sind. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) So werde ich auch dies dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen.

Es ist mir sodann eine Petition zugegangen von einem Müller Namens Hermann Schotten aus Gleßen, Kreis Bergheim, Bürgermeisterei Hüchelhoven, um Bewilligung einer Unterstützung durch den Provinzial-Landtag. Den Mann hat ein schweres Unglück, ein schweres Wetter getroffen, der Blitz hat ihm seine Mühle zerstört; er hat sein Pferd, 2 Kühe und 2 Schweine verloren, das Wasser hat ihm alles zerstört und weggerissen, und er kann die Mühle nicht allein wieder aufrichten, er bittet um eine Unterstützung von Seiten des Provinzial-Landtages. Ich frage, ob sich Jemand für diese Petition interessiert oder ob die Sache auch an den Provinzial-Verwaltungsrath abgegeben werden soll. — Der Herr Abgeordnete Weidt macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschickt.)

Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Herr Weidt wird auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt. Herr Graf Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Sache ebenfalls dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Ich habe hier ein Schreiben von Seiten des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffend. Meine Herren! Es ist zunächst ein Schreiben von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins an den Herrn Oberpräsidenten, welchem ein Statutenentwurf von fünf Paragraphen gedruckt beigelegt ist. Der Herr Oberpräsident hat in der Antwort auf dieses Schreiben darauf verwiesen, ob diese Sache nicht aus der Initiative des Provinzial-Landtages behandelt werden solle; er hat dabei angeführt, daß wohl an verschiedenen Paragraphen etwas zu ändern wäre. Meine Herren! Ich kann hier auf die einzelnen Aenderungen natürlich nicht eingehen, ich müßte sonst in die ganze Materie eingehen, ich möchte aber doch von meinem Standpunkte aus Ihnen Folgendes darlegen. Wir haben uns zunächst mit der Frage der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter beschäftigt und gesehen, welche große und schwierige Arbeit es ist, und welche großen Vorbereitungen wir auch in unserer Verwaltung treffen müssen, um diese Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durchzuführen. Ich glaube entschieden, daß, so anerkanntenswerth es von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins ist, diese Frage anzuregen, es wohl in diesem Augenblicke verfrüht ist, an diese Sache so plötzlich im Landtage heranzutreten. Meine Herren! Ich kann Sie versichern, die Frage bedarf einer wochenlangen reiflichen Erwägung, es muß das ganze Material durchgearbeitet werden; sie so unpräparirt in acht Tagen hier zu

erlebigen, wird wohl nicht gehen. Ich möchte deshalb vorschlagen, auch diesen Gegenstand an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen. Wir müssen zunächst die Unfallversicherung durchgeführt haben, darauf kann man das andere aufbauen; aber jetzt gleich noch diese große Aufgabe, ohne daß von Seiten der Regierung uns eine Vorlage gemacht wird, ganz allein von unserer Seite vorzunehmen, finde ich nicht angezeigt. Wir müssen erst Verhandlungen mit Berlin, mit den Ministerien gepflogen haben, damit wir wissen, wie die Minister zu den hier gemachten oder anderen Vorschlägen sich stellen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich auch diesen Antrag an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung abgeben. — Es erfolgt kein Widerspruch, es geschieht hiermit.

Endlich habe ich Ihnen mitzutheilen, daß Herr Freiherr Felix von Loë auf seinen Wunsch aus dem I. Ausschuß ausscheidet und zum II. Ausschuß versetzt wird. Ich möchte dazu bemerken, daß ich immer möglichst bestrebt gewesen bin, die Herren in diejenigen Ausschüsse wieder hineinzusetzen, in denen sie gewohnt waren, zu sitzen; ich dachte, es wäre ihnen eine lieb gewordene Arbeit. Ich bin dem Wunsche des Herrn Freiherrn von Loë nachgekommen, er ist also dem II. Ausschuß zugetheilt.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein: Beschlußfassung über die beiden gestern von uns in der Plenarcommission berathenen Gesetze. Ich bitte den Referenten Herrn Adams, Vortrag zu halten.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher die Einführung der Grundbuchordnung und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in den Bezirk des rheinischen Rechtes zum Gegenstand hat, ist bei der Berathung in der Plenarcommission, der wir ja alle beigewohnt haben, so einstimmig, sowohl in der Vorlage, als in den Abänderungsvorschlägen, die Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath gemacht worden sind, als angemessen und gut anerkannt worden, daß ich wohl davon absehen kann, hier etwas Weiteres, sei es zur Erläuterung, sei es zur Empfehlung dieses Gesetzes, zu sprechen. Ich beschränke mich daher darauf, in Bezug auf den einzigen Punkt, der hier zu einer Abstimmung Veranlassung gab, einige Bemerkungen zu machen. Es ist dies zu §. 4, und findet sich die betreffende Stelle, um die es sich handelt, auf Seite 14 und 15 des in Ihren Händen befindlichen gedruckten Referats. Es ist nämlich abweichend von anderen Provinzen für die Rheinprovinz gestattet worden, daß die Auflassung, die in Zukunft bei der Eigenthumsübertragung von Grundstücken stattfinden muß, nicht vor dem Grundbuchrichter selbst erfolgen muß, sondern daß sie auch vor dem Notar geschehen kann. In einem solchen Falle ist es die selbstverständliche Pflicht des Notars, dafür zu sorgen, daß er, wie er bisher die Eintragung in die Hypothekenbücher besorgte, so auch die Eintragung in das Grundbuch selbst, die Vorlage des Aktes vor dem Grundbuchrichter möglichst rasch zu besorgen habe. Da dieses in dem Gesetze einen bestimmten Ausdruck nicht fand, so hat die Commission des Verwaltungsrathes einen Zusatz beschlossen zu §. 4, der dahin ging, es solle der Notar mit thunlichster Beschleunigung diese Eintragung veranlassen, insofern nicht die Parteien selbst erklären, daß sie das besorgen wollten. Das war der Vorschlag Ihres Verwaltungsrathes. Bei der Verhandlung hier in der Plenarcommission bemerkte der Herr Regierungscommissarius, daß das wohl Schwierigkeiten zur Folge haben würde, an und für sich sei es selbstverständlich, andererseits liege auch wohl keine Veranlassung vor, dieses den Notarien ausdrücklich aufzuerlegen. Es wurde in Folge dessen dieser Passus, der vom Verwaltungsrath vorgeschlagen war, gestrichen. Es schien mir aber, als wenn bei der Verhandlung hierüber die Sache nicht ganz vollständig zur Erörterung gekommen wäre, weshalb ich Veranlassung nehme, noch einmal mitzutheilen, wie dieser

Punkt eigentlich liegt. In dem Ausschusse des Provinzial-Verwaltungsrathes sagte man sich, es sei doch gut, wenn diese Verpflichtung der Notare ausdrücklich ausgesprochen und dem Notar eine Frist gestellt würde, innerhalb welcher er in Folge dessen unter Strafe genöthigt sei, die Auflassung, die ja zur Eigenthumsübertragung wesentlich ist, vorzunehmen. Der Gedanke fand allgemeinen Anklang und man kam zu der Frage, wie das zu geschehen habe und wie denn die Frist zu bestimmen sei. Als man nun dazu schritt, dies zu prüfen, zeigte sich, daß bei der zu manchen Zeiten eintretenden ganz kolossalen Ueberbürdung der Notare es nicht möglich sei, allgemein eine ganz kurze Frist zu bestimmen, indem das den Notaren gar nicht möglich sein würde. Andererseits kam man aber auch zu dem Resultat, daß die Bestimmung einer längeren Frist, nämlich einer Frist von 14 Tagen, von drei oder vier Wochen, dazu führen würde, daß diese längere Frist meistens ausgenutzt und eher dazu führen würde, daß der Notar nicht so rasch eintrage, wie das Interesse der Parteien es eigentlich gebietet, sondern sich die Frist, die einmal gegeben ist, nehmen werde. So kam man denn in dem Provinzial-Verwaltungsrath damals zu der Fassung, die hier angegeben ist, wo von thunlichster Beschleunigung die Rede ist. Nun ist diese „thunlichste Beschleunigung“ aber auch wieder ein vager Ausdruck, der wegen seiner Unbestimmtheit mehr schaden als nützen kann. Dies war auch wohl die Veranlassung, weshalb Seitens der königlichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen wurde, dieses nicht in das Gesetz aufzunehmen, und weshalb wir auch in der gestrigen Sitzung der Plenarcommission diesen Punkt gestrichen haben. In der heutigen Sitzung des I. Ausschusses ist man auf diese Frage wieder zurückgekommen, und es wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß es doch wohl wünschenswerth sei, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da sonst die Frage entstehen könnte, ob der Notar überhaupt gesetzlich dazu verpflichtet sei, diese Eintragung in das Grundbuch zu veranlassen. Die Sache wurde hin und her erörtert, man kam aber doch schließlich mit Rücksicht darauf, daß der Herr Regierungscommissarius erklärte, die königliche Staatsregierung werde im Aufsichtswege die Notare anhalten und durch Verfügung bei denselben es erzwingen, daß sie die Eintragung so rasch wie möglich veranlassen, zu dem Resultat, dem gestern von Ihnen gefassten Beschlusse gemäß den Passus zu streichen. Ich empfehle Ihnen daher auch, diesem Beschlusse des I. Ausschusses gemäß, diejenige Fassung des ganzen Gesetzes beizubehalten, wie sie unseren gestrigen Beschlüssen entspricht. Der Antrag, der seitens des I. Ausschusses gestellt wird, lautet:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erklären, und dem Ermessen der königlichen Staatsregierung anheim geben, die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes zu den §§. 1, 3, 4 (S. 14), §§. 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 32, 33, 34, 48, 59 und 61 enthaltenen Abänderungsvorschläge und Wünsche, in Erwägung zu ziehen.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses ist auf en bloc-Annahme des Gesetzentwurfes mit den Veränderungen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen sind, gerichtet, unter Streichung des einen Punktes, den wir in der Plenarcommission behandelt haben. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Gesetzentwurf ist einstimmig nach dem Antrage des Ausschusses angenommen. Wir kommen nun zum zweiten Gesetzentwurf. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Der zweite Gesetzentwurf, welcher die Zulässigkeit der Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats betrifft, ist gestern

hier ausführlich nach allen Richtungen hin besprochen worden. Der Gesetzentwurf bestimmt in seinem ersten Passus nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, daß die Vereinigung nicht prinzipiell eintreten soll, sondern, daß sie nur da eintreten kann, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt. Der zweite Paragraph bestimmt sodann diejenigen Fälle, in denen ein Notar, der überhaupt Rechtsanwalts-Funktionen vornimmt resp. der vorher Rechtsanwalts-Funktionen in Bezug auf eine der Parteien vorgenommen hat, nicht als Notar fungiren kann. Der Gesetzentwurf hat bei Ihnen in dem Punkte allgemeine Zustimmung erhalten, daß die Vereinigung auf das Bedürfniß beschränkt werden solle, und es hat sich in der Plenarcommission nur noch die von der Majorität vertretene Meinung gebildet, daß die Frage, wann ein Bedürfniß vorliegt, noch in besonderer Weise geregelt werden soll, es solle nicht lediglich dem Justizministerium überlassen bleiben, das zu bestimmen, sondern nach einem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry wurde durch Majorität beschlossen, daß ein Zusatz gemacht werden sollte, welcher ausdrückte, daß eine Feststellung des Bedürfnisses durch das Oberlandesgericht vorhergehen müsse.

In der heutigen Sitzung des I. Ausschusses beantragte Herr von Grand-Ry selbst die Abänderung dieses gestrigen Beschlusses, indem er sich auch dahin erklärte, daß es nicht wohl angehe, den in Bezug auf die ganze Rechtspflege im preußischen Staate die Aufsicht führenden Justizminister unter das Botum einer ihm untergebenen aufsichtsführenden Behörde zu stellen, daß es nicht angehe, daß man den Justizminister, der der oberste Aufsicht führende sei, in einer Frage, ob ein Bedürfniß für die Ausübung der Rechtspflege lokal vorliege, abhängig mache von einer Feststellung des Oberlandesgerichts. Herr von Grand-Ry beantragte statt des gestern angenommenen Zusatzes eine Fassung dahin, daß das Bedürfniß nach Anhörung der dazu berufenen Behörde festgestellt werden solle. Es wurde dem entgegengesetzt, daß dies nach der ganzen Pragmatik der Justizpflege sich von selbst verstehe, und es wurde namentlich von dem Herrn Geheimen Justizrath Stolterjoth dargethan, wie bei allen solchen Ernennungen verfahren werde, daß nicht nur das Oberlandesgericht, sondern auch das Landgericht und der Amtsrichter in dem betreffenden Bezirke mit ihren Boten gehört werden, so daß, wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, etwas aufgenommen würde, was sich von selbst verstehe, was aber unzweifelhaft in beiden Häusern des Landtages um deswillen, weil es den Schein eines grundlosen Mißtrauens gegen den Minister habe, Anstand finden würde. Es würde deshalb wohl keines Falles in den Entwurf aufgenommen werden, daß aber der Herr Justizminister sehr wünsche, allem demjenigen, was hier von dem Landtage vorgeschlagen werde, entsprechen zu können. So kam der I. Ausschuß fast einstimmig zu dem Entschlusse, Ihnen vorzuschlagen, das Gesetz so anzunehmen, wie es von dem Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorgelegt worden ist, daß also die Einschränkung lediglich in der Weise erfolgt, daß gesagt wird: „wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt“. Ich empfehle Ihnen Namens des I. Ausschusses die Annahme des Gesetzes in dieser Weise. Der Antrag des Ausschusses geht also dahin:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in derjenigen Weise seine Zustimmung zu erklären, daß die Bestimmung des Artikels 5 der Ver-
ordnung und Tagordnung für die Notarien vom 25. April 1822 (Gesetzsammlung S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes nur dahin abgeändert werde, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich will nur konstatiren, daß ich für meine Person vor wie nach Widerspruch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhebe. Ich beabsichtige nicht eine längere Rede zu halten, sondern beziehe mich auf meine Ausführungen in der gestrigen Plenarcommission. Ich will aber doch noch besonders darauf hinweisen, welche Bedenken der Gesetzentwurf bei den berufenen Organen der Justizverwaltung, denen der Entwurf vorgelegt worden ist, gefunden hat. Wie wir gestern aus dem Munde des Regierungskommissars gehört haben, hat das Oberlandesgericht zuerst den Entwurf abgelehnt; auf weiteres Drängen hat das Oberlandesgericht mit 17 gegen 14 Stimmen dem Entwürfe zugestimmt. Wie sie ferner gehört haben, ist der Oberstaatsanwalt noch heute gegen den Gesetzentwurf. Die Notariatskammer hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen, ebenso die Anwaltskammer; ich habe mit Erlaubniß des Herrn Landtags-Marschall einen Abdruck des Botums der Anwaltskammer Ihnen überreicht. Ich will hierbei bemerken, daß von vornherein die Absicht der Staatsregierung dahin ging, eine Vereinigung nur da eintreten zu lassen, wo in einem Amtsgerichtsbezirk Roth, sei es an Rechtsanwälten, sei es an Notaren, sei, eine Beschränkung, die der Provinzial-Verwaltungsrath dankenswerther Weise präcis zum Ausdruck gebracht hat; es hat aber eigentlich die Sache den begutachtenden Behörden gerade so vorgelegen, wie sie uns heute gegenüber steht, und jene haben doch Bedenken gehabt. Ich glaube, daß es sich wohl verstehen läßt, wenn andere, wozu ich auch gehöre, diese Bedenken theilen. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand mehr das Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich kann nur wiederholen, was schon gestern ausgeführt worden ist. Was soeben von dem Herrn Abgeordneten Courth bemerkt wurde, daß die Behörden, die befragt worden sind, sich gegen den Gesetzentwurf erklärt haben, so ist hierbei doch zu berücksichtigen, daß die Behörden sich gegen eine andere Bestimmung ausgesprochen haben, als diejenige, welche Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt. Wenn auch die Idee der königlichen Staatsregierung darauf gerichtet gewesen sein mag, nur an den Stellen, wo sich keine Notare niederließen, zu helfen, so war doch der Gesetzentwurf, welchen die königliche Staatsregierung dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und der Anwaltskammer vorlegte, eine ganz allgemeine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, daß Notariat und Rechtsanwaltschaft unvereinbar seien. In dem von Herrn Courth heute mitgetheilten Beschluß der Anwaltskammer am Oberlandesgericht in Köln wird gesagt, daß die geplante Vereinigung prinzipiell abzulehnen ist. Ja, meine Herren, prinzipiell wollen wir sie auch ablehnen, und wir lehnen sie ja prinzipiell ab, indem wir das Verbot überall da bestehen lassen und nicht aufheben, wo nicht ein Bedürfniß dazu zwingt. Wir stimmen nur soweit der königlichen Staatsregierung zu, daß wir sagen: wir wollen dort, wo ein Bedürfniß und zwar ein großes Bedürfniß vorhanden ist, gestatten, daß von dem bestehen bleibenden Prinzip Ausnahmen gemacht werden. Das ist das Wesen unseres Beschlusses. Es stehen sich hier Fragen einander gegenüber, von denen die eine doch viel bedeutender als die andere ist: die Möglichkeit, unserer Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, Kauf- und Tauschverträge über Immobilien oder Erbtheilungen von Immobilien vorzunehmen, ist eine so eminente Nothwendigkeit, daß man sagen muß: wenn das nicht erfüllt werden kann, ist den Leuten ein großer Theil desjenigen Verkehrs, der vorzunehmen absolut nothwendig ist, nämlich der ganze Verkehr mit Immobilien abgeschnitten, oder doch in unzulässiger Weise erschwert, da in ganze

Amtsgerichtsbezirke kein Notar hinzubringen ist. Wenn andererseits nach dem Gesetz von 1885 beschlossen ist: Immobilien können nicht anders, als durch notariellen Akt übertragen werden, so ist die Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Leute ihre Grundstücke verkaufen können, daß sie ihre zusammenliegenden Erbmassen vertheilen können, eine absolute, unbedingt zu realisirende. Man kann dieser Nothwendigkeit gegenüber nicht unbedingt wegen des anderen Prinzips sagen: nein, wenn das auch Alles sein mag, so können die Leute lieber so und so viel Stunden weit in einen anderen Amtsgerichtsbezirk gehen, mehrmals dorthin gehen, bis alle zusammen sind, die bei einer Theilung nothwendig sind, als daß wir ein Titelchen des Prinzips aufgeben, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat getrennt bleiben müssen. Das geht nicht. Der Thatsache gegenüber, daß in 10 anderen Provinzen die Vereinigung regelmäßig stattfindet, können wir nicht sagen: die Festhaltung des Prinzips ist so wichtig, daß wir diesen Uebelstand für unsere Bevölkerung bestehen lassen müssen. Die Einschränkung der Verbindung auf den Bedürfnisfall ist es, welche die Vorlage wesentlich ändert und gegen welche die früheren Gutachten nicht gerichtet sind. Ich kann daher Ihnen nur empfehlen, meine Herren, daß Sie, so wie Sie gestern für den Bedürfnisfall die Vereinigung zugelassen haben, so auch heute das Gesetz, wie es Ihnen vorliegt, annehmen.

Abgeordneter Courth: Darf ich noch einmal um das Wort bitten?

Landtags-Marschall: Ich hatte bereits dem Herrn Referenten das Schlußwort gegeben.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mich dagegen verwahren, (Rufe: Schluß!) es ist das eine persönliche Bemerkung.

Landtags-Marschall: Wenn es eine persönliche Bemerkung ist, will ich Ihnen das Wort ertheilen.

Abgeordneter Courth: Ich will auch für die Leute sorgen, daß sie ihre Akte gemacht bekommen; und da hat der Herr Oberstaatsanwalt ein ganz gutes Mittel angegeben, indem er vorschlug, für solche Nothbezirke die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte zu übertragen; aber wenn die Amtsrichter zu vornehm hierfür sind, dann ist es etwas anderes.

Landtags-Marschall: Diese Bemerkung war nicht persönlich. Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt kein anderer Antrag vor, als derjenige des I. Ausschusses, nachdem Herr von Grand-Ry im I. Ausschuss seinen gestrigen Antrag zurückgezogen hat. Meine Herren! Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses, die Gesetzesvorlage so anzunehmen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrathe Ihnen vorgelegt worden ist, zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag des I. Ausschusses ist also angenommen. Das Gesetz ist dadurch erledigt und damit auch unsere Tagesordnung für heute erschöpft.

Meine Herren! Was die nächsten Tage betrifft, so würden morgen früh, wenn ich bitten darf, die Ausschüsse wieder tagen und morgen Nachmittag um 5 Uhr der Provinzial-Verwaltungsrath zusammentreten. Donnerstag früh 10 Uhr würden wir Plenar-Commissionsitzung halten, um die drei anderen Gegenstände, die ich noch an die Plenarcommission verwiesen habe, zu erledigen. Sie werden die Einladungen zu dieser Sitzung noch erhalten. Dann würde ich anheimgen, daß am Freitag Vormittag wieder Ausschusssitzungen stattfinden, und daß wir am Samstag Vormittag wieder Plenarsitzung halten. Wir können am Samstag eine größere Anzahl von Gegenständen erledigen, indem wir vielleicht etwas früher anfangen, damit die Herren noch rechtzeitig nach Hause reisen können. Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuss bitten, sich morgen Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Ausschussszimmer zu versammeln, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, damit

die Herren, die mit Rechnungsrevisionen befaßt sind, Zeit gewinnen, die Dechargeanträge fertig zu stellen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren des II. Ausschusses bitten, sich morgen früh um 11 Uhr in unserem Commissionszimmer zu versammeln.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Untweiler: Ebenso würde ich die Herren des I. Ausschusses bitten, wie ich im Ausschuß bereits gesagt habe, morgen früh um 10 Uhr zusammentreten zu wollen. Es werden übrigens die speciellen Einladungen den Herren noch zugehen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Zweite Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Donnerstag den 9. Februar 1888.

Beginn: Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Was die Reihenfolge der Gegenstände betrifft, die wir heute berathen wollen, so will ich bemerken, daß wir zunächst die Verlängerung des gegenwärtigen Stats berathen werden, sodann das Statut der Provinzial-Hülfskasse resp. der Landesbank und endlich die Frage wegen des Kreises Malmedy.

Meine Herren! Ich habe noch etwas hinzuzusetzen. Ich werde, nachdem diese Tagesordnung erledigt ist, außerhalb unserer geschäftlichen Gegenstände, die wir hier zu behandeln haben und die ich bisher hierher verwiesen habe, mir erlauben, Sie zu fragen, ob Sie in einer freien Besprechung eine Angelegenheit verhandeln wollen, die von großem Interesse, besonders für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ist. Meine Herren! Wir haben in der letzten Session des Provinzial-Landtages die Kreis- und Provinzial-Ordnung unserer Provinz behandelt und vorberathen, und nun tritt eine praktische Frage, eine Ausführungsfrage, die Frage der Theilung des Regierungsbezirks Düsseldorf in Bezug auf die Wahl seiner beiden Bezirksausschüsse in den Vordergrund; diese Frage hat ja wohl schon viele von Ihnen, wie auch den Regierungsbezirk Düsseldorf beschäftigt. Nun ist der Wunsch an mich herangetreten, daß in einer freien Besprechung der ganze Provinzial-Landtag oder — ich gebe dies Ihnen anheim — die Mitglieder des Landtages aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf sich hierüber gutachtlich äußern. Es ist uns keine Gelegenheit gegeben, diese Frage ex officio hier zu behandeln, auch nicht in der Plenarberathung, es ist überhaupt nicht eine Angelegenheit, die so durchberathen werden muß, wie diejenigen Angelegenheiten, über die wir Beschluß fassen. Ich hatte zuerst ein gewisses Bedenken, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, ich glaubte aber als Ihr Vorsitzender die geschäftsordnungsmäßigen Bedenken schwinden lassen zu

müssen, da die Sache eigentlich ohne Beschlußfassung nur in einer freien Besprechung hier unter uns behandelt werden soll, und es doch erwünscht sein mag, das Urtheil der Mitglieder des Landtages als Mitglieder des Landtages, nicht das Urtheil des Landtages selbst, und besonders der Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf zu hören. Ich erlaube mir, zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß diese Frage nachher besprochen wird. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Mir scheint, daß der ganze Landtag wohl nicht berufen ist, über diese Frage eine Meinung zu äußern, sondern daß es wohl das richtige wäre, wenn die Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf gewürdigt würden, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Meinung zu äußern.

Landtags-Marschall: Ich werde auf diese Frage nach Erledigung unserer heutigen Tagesordnung in unserer Plenar-Commissionsitzung noch einmal zurückkommen. Wenn die Herren jetzt sich unter einander besprechen wollen, so können sie nachher darüber Beschluß fassen, wie wir es machen wollen. Mir ist der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Courth außerordentlich sympathisch. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Wir haben ja gar kein Material zur Sache über die Größe der Kreise, über die Industrie in denselben und alles, was sonst in Betracht kommt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das, was ich eben gesagt habe, war nur eine geschäftsordnungsmäßige Frage an Sie, ob Sie gestatten, daß wir diese Angelegenheit behandeln, da sie außerhalb unserer Geschäftsordnung liegt. Ich glaube, Ihre Zustimmung dazu zu haben; alles Weitere in dieser Frage werden wir am Ende unserer Sitzung behandeln. Da wird auch die Antwort auf die Frage, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde eben gethan hat, in genügender Weise erfolgen. — Es erfolgt kein Widerspruch, daß diese Angelegenheit so behandelt wird; ich constatire dies.

Meine Herren! Wir treten jetzt in die Tagesordnung unserer Plenar-Commissionsitzung ein. Der Herr Landes-Direktor hat den Vortrag über den ersten Gegenstand, die Verlängerung des Etats, übernommen.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die zur Zeit geltenden Etats sind von dem 31. Provinzial-Landtage für die Statsperiode vom 1. April 1886 bis 1887 und vom 1. April 1887 bis 1888 festgesetzt worden. Nur der Ausgabe-Stat der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät läuft mit dem Kalenderjahre und ist festgesetzt worden bis zum 31. Dezember 1887. Die sämtlichen Stats, der Haupt-Stat und die beigefügten 22 Spezial-Stats, erreichen also mit dem 31. März d. J. ihr Ende, während der Stat der Provinzial-Feuer-Societät schon mit dem 31. Dezember des verfloffenen Jahres abgelaufen ist. Auf Grund dieses vorgelegten Stats wurde bis jetzt auch die Umlage von 2960 000 M. erhoben. Da nun mit dem 1. April d. J. die neue Provinzial-Ordnung in Kraft tritt, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath angesichts dieses Umstandes zunächst in Erwägung gezogen, ob er noch neue Stats ausarbeiten und dem jetzigen Landtage für die vom 1. April 1888 an beginnende Stats-Periode vorlegen solle. Nach eingehender Erwägung hat der Provinzial-Verwaltungsrath davon Abstand genommen. Er sagte sich nämlich: die jetzt geltenden Stats genügen für das Bedürfniß der Verwaltung nach jeder Richtung hin, sie haben sich als vollkommen ausreichend erwiesen, sie waren weder zu hoch, noch zu gering. Nach den Abschlüssen und den Nachweisen, die Ihnen in dem Verwaltungsbericht mitgetheilt worden sind, ist nur ein kleiner Ueberschuß bei verschiedenen Stats-Positionen geblieben, während alles Uebrige sich gegenseitig ausgeglichen hat. Es würde also dem Bedürfniß

an und für sich, d. h. der ungestörten Fortführung der Verwaltung genügen, wenn diese Etats einfach bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinzial-Landtages verlängert würden. Dies schien umsomehr angezeigt, als wir heute gar nicht wissen können, welche neuen Grundsätze der neue Landtag für die Etats und die finanzielle Wirthschaft der Provinz aufstellen wird. Ist der neue Landtag mit dem, was der frühere Landtag in dieser Beziehung gethan hat, einverstanden, so ist es für ihn sehr leicht, mit denjenigen Abänderungen, die er im Einzelnen für angezeigt erachtet, die Etats in Kraft bestehen zu lassen, während er entgegenesetzten Falles doch zunächst die Grundsätze aufstellen muß, die für die neue Etatisirung maßgebend sein sollen. Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, Ihnen den Vorschlag machen zu sollen, diese Etats so, wie sie hier vorliegen, und den Etat der Provinzial-Feuer-Societät in gleicher Weise im großen Ganzen über den 1. April hinaus weiter zu verlängern bis zur weiteren Beschlußfassung des bereits im Monat Juni d. J. zusammentretenden Provinzial-Landtages. Bei diesem Beschluß waren indessen einzelne Aenderungen zu berücksichtigen, Aenderungen, die durch andersartig gestaltete Verhältnisse und durch die mit dem 1. April c. in Kraft tretende neue Gesetzgebung nöthig geworden sind. Der Letzteren zufolge fällt nämlich in dem Haupt-Etat der außerordentliche Einnahme-Posten von 333 411 M. für Zwecke der Provinzial-Verwaltung fort; es ist das, meine Herren, die Kreisrente, welche im letzten Landtage für außerordentliche Bedürfnisse in den Etat eingestellt worden war. Diese Kreisrente ist nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung und der Kreis-Ordnung an die Landkreise der Provinz zu vertheilen, insoweit nicht der Provinzial-Landtag bestimmt, daß ein Theil dieser Kreisrente für die Pensionskasse der Bürgermeister und Angestellten der Landgemeinden Verwendung finden soll. Es ist nämlich in einem Paragraphen der Kreis-Ordnung dem Provinzial-Landtage die Befugniß beigelegt, einen Theil der Kreisrente vorweg zu nehmen und diesen Theil der neu zu bildenden Pensionskasse für Landbürgermeister zuzuführen. Ob der Provinzial-Landtag von dieser Befugniß Gebrauch machen wird — dem jetzigen Landtage steht darüber eine Cognition nicht zu — können wir heute nicht sagen. Macht er davon Gebrauch, so wird ein Theil dem Pensionsfonds und ein anderer Theil den Landkreisen zuzuweisen sein. Genug, meine Herren, für uns steht heute soviel fest, daß wir diese Kreisrente nur als durchlaufenden Posten in den Etat einsetzen können, sei es für die Landkreise ganz, sei es für Rechnung der Landkreise und der Pensionskasse. Dieser Einnahme-Position stehen folgende Ausgabe-Positionen gegenüber; zuerst ein Betrag von 134 000 M. für den Neubau der beiden Provinzial-Museen; es ist dies, meine Herren, die letzte Baurate. Für diese Position brauchen wir eine Deckung nicht vorzusehen, weil nunmehr mit dem Staatszuschuß die Mittel für die beiden Museen in Bonn und Trier vollständig beschafft sind, womit diese außerordentliche Ausgabe-Position für die Folge ihre Erledigung findet. Ferner waren 69 656 M. 66 Pf. vorgesehen zur Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld, derjenigen Schuld, welche durch die im Jahre 1868 beschlossenen und Anfangs der siebziger Jahre ausgeführten Bauten der neuen Provinzial-Irrenanstalten entstanden ist. Diese Schuld sollte nämlich auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Landtages von dem ursprünglichen Betrage von 12 Millionen und so und so viel Hundert Mark auf den Betrag von 6 Millionen reduziert werden. Das ist inzwischen auch vollständig erreicht. Die ganze Irrenanstalts-Bauschuld beträgt heute nur noch 6 Millionen Mark, welche Schuld bei der Hülfskasse contrahirt ist und mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit $1\frac{1}{2}\%$ amortisirt wird. Der Landtag ist also am Schlusse seiner Thätigkeit glücklicherweise dahin gelangt, daß die ganze Irrenanstalts-Bauschuld nur diejenige Höhe hat, in welcher sie ursprünglich in Aussicht genommen

und contrahirt war. Den Herren wird ja bekannt sein, daß der ursprüngliche Beschluß dahin ging, fünf Irrenanstalten zu errichten und dafür 2 Millionen Thaler, also 6 Millionen Mark Obligationen auszugeben. Es sind nun aber die Anstalten viel größer gebaut, und dadurch größere Kosten entstanden, aber alles das ist jetzt getilgt, und wir haben für diese 6 Millionen Mark 5 Irrenanstalten, welche ungefähr 3000 Kranke aufnehmen können, während im ursprünglichen Programm 1300 Geisteskranke mit einer Bauschuld von 6 Millionen Mark vorgesehen waren, sodaß wir für diese 6 000 000 M., die wir heute noch schulden, reichlich das Doppelte an Köpfen in unseren Anstalten untergebracht haben. Obwohl es hier nicht die Stelle ist, auf diesen Punkt näher zurückzukommen, möchte ich doch, da in dieser Hinsicht so viel Tadel darüber ausgesprochen worden ist, daß über das ursprüngliche Programm hinaus 12 Millionen verwandt sind, hier kurz hervorheben, daß die Erfahrung dieses Vorgehen vollständig gerechtfertigt hat, denn unsere Irrenanstalten sind heute selbst in dem vergrößerten Umfange schon zu klein. Wir haben bekanntlich verschiedene Mittel ergreifen müssen, um eine Entlastung der Irrenanstalten herbeizuführen, sodaß man, wenn man nach dem ursprünglichen Programm nur 6 000 000 M. verbaut, und damit nur für 1300 Geisteskranke Fürsorge getroffen hätte, inzwischen neue Summen hätte verwenden müssen. Die dritte außerordentliche Ausgabe-Position bildet einen Rest von 29 754 M. 34 Pf., der zur Verstärkung des Ständefonds verwandt worden ist. Es ist das nur ein Ersatzanspruch des Ständefonds, welchen dieser zur Erweiterung der Irrenanstalten und zum Ankauf von Terrain verwandt hatte. Endlich bliebe noch ein Posten von 100 000 M. übrig. Es sind das die 100 000 M., welche für die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz verausgabt werden. Diese 100 000 M. beruhen auf einem Abkommen mit der Staatsregierung, wonach die Staatsregierung $\frac{2}{3}$, also 200 000 M., für diesen Zweck disponibel stellt, und die Provinz $\frac{1}{3}$, also 100 000 M. Die Verwendung dieser Gelder erfolgt auf einer gemeinsamen Conferenz, und auf Grund gemeinsamer Beschlüsse von Vertretern der Königl. Staatsregierung einer- und von Vertretern des Provinzial-Verwaltungsraths und der Nothstands-Commission andererseits, in welcher Mitglieder des Provinzial-Landtags aus den verschiedenen Gegenden vertreten sind, und ich kann wohl sagen, und die Nothstands-Commission hat es bestätigt, daß diese Mittel eine sehr zweckmäßige Verwendung finden, daß die Verhältnisse bereits wesentlich gebessert worden sind oder einer Verbesserung entgegengehen. Wir sind jetzt gerade mitten in der Arbeit, in der Ausführung eines bestimmten Programmes begriffen, welches ohne große Nachtheile nicht plötzlich unterbrochen werden kann, und bitte ich deshalb Namens des Provinzial-Verwaltungsraths dringend diese außerordentliche Ausgabe-Position weiter zu bewilligen. Für diese 100 000 M. würde allerdings, da der entsprechende Einnahmeposten von 100 000 M. ausfällt, Deckung geschaffen werden müssen. Indes, meine Herren, der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet es nicht für angezeigt, Ihnen deshalb spezielle Vorschläge zu machen, sondern er schlägt Ihnen vor, diese 100 000 M. vorläufig aus bereiten Beständen zu übernehmen und die Deckung dieser Summe dem demnächstigen Provinzial-Landtag zu überlassen. Es sind verschiedene Wege gegeben, auf denen diese Summe gedeckt werden kann. Sie kann gedeckt werden durch Entnahme aus anderen Fonds oder durch Erhöhung der Umlage, oder es würde, wenn die finanzielle Verwaltung des laufenden Jahres in ähnlicher Weise abschließen sollte, wie diejenigen des Jahres vorher, was ich heute noch nicht sagen kann, weil wir einem durchaus unberechenbaren Faktor in den Landarmenbedürfnissen gegenüberstehen, und auch sonstige Unfälle in der Verwaltung sich ereignen können, eine Deckung dieser 100 000 M. nicht erforderlich sein, sie

würden alsdann in den Ueberschüssen ihre Deckung finden. Genug, wenn auch diese 100 000 M. in der Schwebe bleiben, so wird das große Bedenken nicht nach sich ziehen. Das wären die hauptsächlichsten und wesentlichsten Aenderungen, die bei der Verlängerung des Stats auszusprechen sein würden, so daß also der außerordentliche Einnahmeposten von 333 411 M. nur als durchlaufender Posten vom 1. April an geführt und diese ganze Summe zur Beschlußfassung des Landtags gehalten wird, während die Ausgabe von 100 000 M. ihre Deckung je nach der Beschlußfassung und wie die Verhältnisse es ermöglichen, finden wird.

In den Spezial-Stats, meine Herren, waren nur folgende Aenderungen zu berücksichtigen. Es ist Ihnen bekannt, daß nach vielen und schweren Kämpfen die gerichtlichen Polizei-Strafgelder schließlich der Provinz oder richtiger gesagt den Gemeinden der Provinz entzogen worden sind, und daß wir nunmehr nur noch die auf Grund der Beschlüsse der Bürgermeister und auf dem Verwaltungswege erkannten Strafgerlder vereinnahmen. Hierdurch wird diese Einnahme an und für sich etwa auf die Hälfte verringert, allein die Arbeit bleibt dieselbe, wie sie früher gewesen ist. Die Strafgerlder werden nämlich in ganz kleinen Beträgen, so wie sie à la mesure eingehen, von den verschiedenen Behörden hierher geschickt, müssen alle im Einzelnen gebucht und später vertheilt werden. Ob nun aus einem Verbande 10 M. geschickt werden — es sind nämlich immer nur kleine Beträge — oder 5 M., das ist für die Arbeit dasselbe. Mit Rücksicht darauf, daß es für die einzelnen Gemeinden fast nichts ausmacht, und um im laufenden Etat keinen weiteren Ausfall zu haben, wurde vorgeschlagen, die Erhebungsgebühr auf 4 % zu erhöhen. Es ist ein minimaler Betrag, und es ist nur der formellen Buchordnung wegen, möchte ich sagen, dieser Ausweg ergriffen worden. Es kann diese Aenderung, wenn sie Bedenken finden sollte, bei der Aufstellung des neuen Stats erörtert werden; für ein Jahr kann es nichts ausmachen. Abgesehen hiervon werden die Spezial-Stats auch im Monat Mai oder Juni aufgestellt werden, und es würde dann schon auch diese Regelung für das laufende Jahr in Wegfall kommen, wenn die neuen Stats rückwärts vom 1. April ab, was wahrscheinlich ist, in Geltung treten.

Es waren ferner bei der Ausschreibung der Umlage, die auf Grund dieses verlängerten Stats zu beschließen sein wird, die Bestimmungen der neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung zu berücksichtigen. Es ist nämlich dort in den §§. 105—108 vorgeschrieben, daß bei der Ausschreibung der Provinzial-Umlage genau angegeben werden müsse, welche Beträge für Wegebauzwecke in der Umlage enthalten sind, weil nämlich die Städteordnung und die Kreisordnung die Möglichkeit offen halten, diese Wegebeiträge anderweit zu vertheilen und eine gewisse Mehrbelastung oder Minderbelastung bei einzelnen Steuern eintreten zu lassen. Dieser Pflicht müssen wir also genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Ihnen bereits früher mittheilen lassen, daß von der gesammten Umlage von 2 960 000 M. 300 000 M. zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und der Rest von 2 660 000 M. lediglich zur Unterhaltung der Bezirksstraßen diene, während im Uebrigen die gesammte Verwaltung aus der vom Staate zugewiesenen Rente und aus eigenen Mitteln der Provinz, welche letztere allerdings nicht sehr erheblich sind, geführt wird. Es ist Ihnen hierüber auch eine spezielle Berechnung auf Grund der Stats in dem Ihnen vorliegenden Referat mitgetheilt worden. Hiernach sind im Ganzen für Wegezwecke vorgesehen 4 623 000 M. Die für diese Zwecke der Provinz gewährte Staatsrente betrug 2 056 233 M. Zu dieser Staatsrente tritt auch noch eine Rente der Provinz Westfalen hinzu. Diese Rente im Betrage von 2250 M. ist der Rheinprovinz in Folge eines Prozesses zugesprochen worden. Die Provinz Westfalen hat uns nämlich in Oberbonsfeld eine ehemalige Staatsstraße

übergeben, und glaubte, sie könne die Rente, die der Staat an die Provinz Westfalen für Straßenunterhaltung gezahlt, auch für die Strecke Oberbonsfeld behalten. Die Provinz Westfalen ist indessen verurtheilt worden, nicht nur pro praeterito, sondern pro futuro 2250 M. für die Unterhaltung dieser Strecke zu zahlen, sodas die Rente, die wir beziehen, sich im Ganzen auf 2 058 583 M. beläuft. Ziehen Sie diese Rente von den Ausgaben für Straßenzwecke ab, so bleiben noch 2 564 417 M. zu decken. In der vorangeführten Etatssumme sind aber nicht alle Ausgaben für Straßenzwecke enthalten, sondern bloß die örtlichen Unterhaltungskosten und die Kosten der örtlichen Aufsicht; der Antheil an den Kosten der Centralverwaltung, der die Hälfte unserer sämtlichen Ausgaben für die Centralverwaltung in Anspruch nimmt, ist nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind, mäßig gerechnet, in der Summe von 100 000 M. nicht erreicht. Diese würden unter allen Umständen hinzukommen, so daß wir insgesammt für Straßenausgaben eine Summe von 2 664 417 M. nachweisen können. Zu dieser Summe tritt noch die Umlage zur Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld von 6 000 000 M., worüber ich schon gesprochen habe, mit 300 000 M., macht zusammen eine Summe von 2 960 000 M. Meine Herren! Mit dieser Umlage ist, wie ich bereits vorhin gesagt habe, die Verwaltung vollständig geführt worden, es haben sich kleine, nicht nennenswerthe Ueberschüsse ergeben, allein ich kann im Auftrage des Provinzial-Verwaltungsraths hinzufügen, daß wir finanziell so abschließen, daß wir keinen einzigen Fonds und keinen einzigen Verwaltungszweig in unserer Verwaltung haben, der auch nur mit einem Pfennig überlastet wäre. Während wir den Wegeneubaufonds mit einer schweren Belastung überkommen haben, gleichzeitig auch den Communal-Begebau mit einer Ueberlastung, schließen diese Fonds jetzt in Einnahme und Ausgabe glatt ab; es ist keine Ausgabe beschlossen worden, für welche keine Deckung vorhanden war. Außerdem hat die Verwaltung aus den laufenden Einnahmen eine ganz erhebliche Reserve für außerordentliche Zufälle angesammelt. Ich weise darauf hin, daß die Straßenbau-Verwaltung für die lokale Unterhaltung einen Reservefonds besitzt, der fast die Höhe von 1 000 000 M. erreicht, mit welchem wir also schweren Elementarereignissen vollständig die Stirne bieten können, ohne deshalb zu irgend einer Erhöhung der Umlage oder dergleichen greifen zu müssen. Es wird die Verwaltung finanziell als ein wohlgeordnetes Ganze abschließend dem neuen Landtage übergeben werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach, folgenden Antrag zu stellen:

I. Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Daß der für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgesetzte Haupt-Etat, sowie die dem letzteren als Anlagen beigefügten 22 Spezial-Etats über den 1. April 1888 und der Ausgabe-Stat der Provinzial-Feuer-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 berufenen Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, jedoch mit den Abänderungen, daß

- a) in Titel III der Ausgaben des Haupt-Etats die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Ausgabeposten mit 134 000 M., 69 656 M. 66 Pf. und 29 754 M. 34 Pf., zusammen 233 411 M. vom 1. April 1888 fortfallen, damit bleiben also die 100 000 M. bestehen, fallen nicht fort, dagegen 333 411 M. in Ausgabe zu stellen und zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages (conf. §. 27, Absatz 5 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887) — das ist die Beschlußfassung, durch welche dem Provinzial-Landtag

das Recht beigelegt ist, einen Theil der Kreisrente für den Zweck des Pensionsfonds auszuscheiden — bezw. zur Vertheilung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu reserviren sind, und

- b) daß in Titel III der Einnahmen des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltungsbehörde an Stelle der dort vorgesehenen zwei Prozent vom 1. April 1888 ab vier Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizei-Strafgeldersfonds und den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungs-Beitrag erhoben werden sollen.“

II. Hoher Provinzial-Landtag wolle weiter beschließen:

- a) „Daß für das Etatsjahr 1888/89 eine Provinzial-Abgabe von 2 960 000 M. auszuschreiben sei, deren Vertheilung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 108 incl. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 zu erfolgen habe,
- b) daß ferner bei dem Ausschreiben dieser Provinzial-Abgabe der Bedarf für Verkehrsanlagen beziehentlich die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen auf den Betrag von 2 660 000 M. anzugeben sei, zu welcher Summe der Kreis Wehlar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Strasensfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Strasensfonds vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten habe.“

Meine Herren! Ich bemerke noch hinsichtlich des Ausschreibens der Provinzialumlage, daß diese erst nach dem 1. April wird erfolgen können, weil nach der neuen Provinzialordnung das Soll-Aufkommen der Steuern der neuen Veranlagung der Vertheilung zu Grunde gelegt werden soll. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen legten wir um nach der Ist-Einnahme des vorhergehenden Jahres. Diese kannten wir vor Abschluß des Jahres und waren in der Lage, eine bestimmte Vertheilung vorzunehmen. Jetzt müssen wir für das neue Rechnungsjahr von 1888/89 veranlagern, und dieses Resultat kann uns erst Anfang des Monats April mitgetheilt werden, so daß wir erst im Laufe des Monats April in der Lage sind, die Umlage den einzelnen Kreisen mitzutheilen. Damit nun die Kreise nicht in Verlegenheit gerathen, habe ich eine vorläufige Mittheilung an dieselben gelangen lassen und bemerkt, daß die Beträge der Umlage im Wesentlichen sich nicht bedeutend ändern würden, sondern im Großen und Ganzen im Rahmen der seitherigen Beträge bleiben würden. Es können also die Kreise ihre Etats aufstellen; ob es einige Hundert Mark mehr oder weniger sind, ändert an der Sachlage nicht viel. Ich möchte noch in Betreff des Kreises Wehlar bemerken, daß dieser Kreis an dem Bezirksstraßensfonds nicht participirt, er erhebt eine besondere Kreisabgabe, die höher ist als die Provinzialumlage, so daß der Kreis Wehlar, wenn Sie ihn zu der Provinzialumlage heranziehen, doppelt zahlen würde, erstens für seine eigenen Kreisstraßen und zweitens für die übrigen Straßen gleicher Kategorie in der Provinz. Das widerspricht dem Regulativ, worin es heißt, daß der Kreis Wehlar von der Umlage für Bezirksstraßen frei bleiben solle. — Hinsichtlich der Provinzial-Feuer-Societät möchte ich sodann noch bemerken, daß durch Ihren Beschluß in den letzten Tagen hinsichtlich der Anstellung eines Revisors und der Erhöhung der Beihilfe für Feuerlöschgeräte etc. sowie durch die neue Kassenordnung, welche vom 1. Januar in Folge der Loslösung der Regierungs-Hauptkassen von den Geschäften der Provinzial-Feuer-Societät ein-

getreten ist, einige Aenderungen sich ergeben haben. Da aber diese Ausgaben aus den Einnahmen der Provinzial-Feuer-Societät bestritten werden, so bleibt diese Sache ein Internum der Provinzial-Feuer-Societät selbst und würde darüber nur formell zu beschließen sein, ohne daß es einen Einfluß auf den Haupt-Stat, sowie auf die Umlage ausüben kann. — Das war es, was ich Ihnen mitzutheilen hatte.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge resp. über den ganzen Stat und über den Abschluß unserer Geschäftsführung, die Ihnen der Herr Landes-Direktor mitgetheilt hat, wenn in diesen Beziehungen noch Fragen gestellt werden sollten, die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich möchte mir eine Aufklärung erbitten in Bezug auf die im Vortrage des Herrn Landes-Direktors erwähnte Erhöhung oder vielmehr Verdoppelung der Verwaltungsgebühr des Polizei-Strafgelderfonds. Der Herr Landes-Direktor hat zwar angedeutet, daß das eigentlich nur eine vorübergehende Maßregel wäre, ich bin aber über den finanziellen Effekt dieser Maßregel augenblicklich nicht ganz klar und möchte darüber einige Auskunft erbitten. Nach einer oberflächlichen Berechnung, die ich mir gemacht habe, würde der finanzielle Effekt der sein, daß nicht nur die Statsposition in ihrer Höhe beibehalten würde, sondern daß, trotzdem ein Ausfall von über 112 000 M., rund 113 000 M. an Strafgeldern eintritt und etwa 177 000 M. verbleiben, die Position nicht gleich bliebe, sondern gegen den früheren Stat durch die Verdoppelung von 2% auf 4% noch erhöht würde. Ich würde mich damit einverstanden erklären — aber auch nur mit Rücksicht darauf, daß dies eine vorübergehende Maßregel ist — daß die Statsposition einfach in ihrer jetzigen Höhe erhalten würde, und hiernach auf den Restbetrag an Strafgeldern zurückgerechnet würde, wieviel Prozent von denselben hierzu zu erheben sein würden. Ich muß bemerken, daß an sich schon die Erhöhung des Prozentsatzes eine Last ist, die wieder auf die Gemeinden zurückfällt, dazu kommt, daß der Fonds an und für sich in diesem Jahre vermindert wird. Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, eine Mittheilung über den finanziellen Effekt dieser Maßregel machen zu wollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Die gesammte Einnahme hat, wie in dem Rechnungs-Stat ausgeführt ist, über 300 000 M. betragen. 2% hiervon stellen 6000 M. dar. Nun fallen aber die gerichtlichen Strafgelder fort. Wie das finanzielle Verhältniß sich gestalten wird, können wir heute noch nicht sagen. Ob dadurch ein Einnahmeausfall an Strafgeldern Platz greift, der 100 000 M. oder die Hälfte beträgt, das läßt sich nicht ermitteln. Ich bleibe dabei, daß die Summe der Beitragskosten sehr minimal ist. Wenn der Herr Abgeordnete von Grand-Ry meint, daß die Gemeinden einen Nachtheil hätten, so erwidere ich, daß die Gemeinden die Provinzial-Ausgaben tragen müssen und sie dann soviel mehr als Umlage zu tragen haben. Ich glaube, daß das doch eine minutöse Rechnung darstellt. Ich hoffe bei der Vorlage des Spezial-Stats, die dem nächsten Landtage gemacht wird, einen Ueberblick zu haben, inwieweit ein Ausfall der Strafgelder eintritt. Jetzt kann man, da bisher die Strafgelder alle in einen Topf flossen, weniger sagen, welche Wirkung das neue Gesetz haben wird. Nachdem nun aber eine strenge Trennung zwischen den Staatseinnahmen und den Einnahmen für die Gemeinde aus den Strafgeldern stattfindet, wird es sich sehr fragen, was nun prevalirt, die gerichtlichen Strafgelder oder ob die Bürgermeister viel emfiger mit den Strafmandaten werden und möglichst viel für die Gemeinden einzuziehen suchen. Darüber läßt sich heute noch kein Urtheil fällen. Es kann sein, daß die außergerichtlichen Strafmandate sich so vermehren, daß die Einnahme dieselbe bleiben

wird, und dann würde man auf eine Erhöhung dieses Einnahmepostens ganz gut verzichten können. Ebenso kann aber auch das Umgekehrte eintreten, daß man die Schraube von der andern Seite anzieht, um die Einnahme des Staates zu vermehren. Ein festes Resultat wird sich erst allmählich erreichen lassen; heute wäre es verfrüht zu sagen: diese oder jene Einnahme wird sich um den und den Betrag vermindern.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich will ganz besonders betonen, daß ich mit Rücksicht auf die augenblickliche Unbestimmbarkeit der Einnahme von Anträgen zur Zeit absehe und dies als eine vorübergehende, später zu korrigierende Maßregel kennzeichne.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob noch Jemand das Wort wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Damit würden Sie hier in unserer Plenar-Commission zu erkennen geben, daß Sie mit sämmtlichen Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths und mit der Motivirung, die Ihnen der Herr Landes-Direktor in seinem Referat gegeben hat, vollständig einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre diese Anträge hier in der Plenar-Commission für einstimmig genehmigt. Das Referat und die Anträge gehen nunmehr an den I. Ausschuß; sie werden dort weiter behandelt werden.

Der zweite Punkt unserer Tagesordnung ist die Berathung des Statuts für unsere Provinzial-Hülfskasse resp. für die neue Landesbank. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die gegenwärtige Vorlage bezweckt die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank und ist eigentlich nichts weiter, als die unabweißbare Folge der von Ihnen schon längst gefaßten Beschlüsse und eine endliche und vollständige Verwirklichung derjenigen Absichten, die Sie bereits früher bei Fassung der Beschlüsse geäußert haben. Um richtig beurtheilen zu können, ob ein Finanz-Institut sich ausdehnen soll, erscheint es wohl nothwendig, die Entwicklung eines solchen ins Auge zu fassen, dann erst kann man beurtheilen, ob die Entwicklung die Folge vielleicht künstlicher Mittel oder aus dem Innern heraus sich gebildet, und die weitere Ausdehnung die Folge einer innern Nothwendigkeit ist. Gestatten Sie mir also, meine Herren, mit kurzen Worten auf die historische Vergangenheit der Provinzial-Hülfskasse einzugehen; ich glaube nicht, Ihre Zeit sehr lange in Anspruch nehmen zu dürfen. Im Jahre 1847 wurde durch königliche Botschaft eine Summe von 2 500 000 Thalern zur Bildung und Dotation von Hülfskassen für den ganzen Bereich der Monarchie hergegeben, um, wie es dort heißt, die Kultur, den Verkehr und das Sparkassenwesen zu befördern. In §. 1 des demnächst entworfenen und genehmigten Statuts vom Jahre 1852 heißt es: es sollen Darlehen gegeben werden aus diesem Fonds zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern. An Private durften jedoch Darlehen nur gegeben werden und zwar an ländliche Grundbesitzer nur zu Kultur-Verbesserungen, so lautete es wörtlich, und an Unternehmer, wenn die Gewerbeanlagen auf Einführung neuer Gewerbszweige berechnet und gemeinnütziger Natur waren. Als Stammfonds für diese Hülfskasse diente also der auf die Rheinprovinz fallende Theil der obigen Dotation, nämlich die Summe von 400 000 Thalern, die sich im Laufe der Zeiten durch den Zinsgewinn, der hinzutrat, bis 1876 auf 1 873 600 M. 47 Pf. erhöht hat. Der Wirkungsbereich der Provinzial-Hülfskasse war ein sehr einfacher, ein sehr beschränkter. Sie hatte hauptsächlich nur einen gemeinnützigen Zweck, diente also nicht dem Privatverkehr, es war kein Credit-Institut im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Hülfskasse kam alsbald

in eine zweite Periode hinein, als die stets wachsende Ausdehnung der gewerblichen Unternehmungen, die nicht geahnte Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, ferner der Ausbau der Städte und noch viele andere Umstände sehr viele Kapitalien absorbirten; diese zogen sich aus der Landwirthschaft, wo sie früher ihre Verwendung gefunden hatten, zurück. In Folge dessen stieg der Zinsfuß, und der Grundcredit fiel; ja der Zinsfuß stieg so, daß er mit der Grundrente absolut nicht mehr in Einklang zu bringen war. Der Provinzial-Landtag hat sich schon seit Mitte der fünfziger Jahre damit beschäftigt, wie diesem Mißstande event. abzuhelpen sei. Damals traten drei verschiedene Mittel an ihn heran. Zunächst machte man den Vorschlag, ob nicht eine Aktiengesellschaft gegründet werden sollte, eine sogenannte Landcredit-Aktiengesellschaft für die Rheinprovinz, für welche ein Aktien-Kapital von 12 000 000 Thalern in Aussicht genommen wurde; dies Projekt kam nicht zur Ausführung und zwar wahrscheinlich aus dem guten Grunde — ich weiß nicht, ob Zeichnungen geschehen sind — weil eine Aktiengesellschaft nicht als das geeignete Mittel erscheinen durfte, geringe Zinsen zu berechnen. Dann traten die größeren Grundbesitzer zusammen und planten die Errichtung einer Landschaft nach dem alten System der Landschaften der östlichen Provinzen oder auch eine Zettelbank; auch das konnte in der Rheinprovinz bei der großen Zerspitterung der ländlichen Besitzungen keinen Boden finden. Demnach sah der Provinzial-Landtag in der Hülfskasse das geeignete Mittel, und es wurde in Uebereinstimmung mit den damaligen Ausführungen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse beschlossen, die Statuten in anderer Weise auszuarbeiten, den Wirkungskreis zu erweitern, um so den Grundcredit zu heben und Meliorationen zu ermöglichen; es wurde ferner beschlossen, dahin zu wirken, daß neue Betriebsmittel — denn die 400 000 Thaler konnten mit Rücksicht auf die existirende Schuldenlast nicht viel nützen — geschaffen werden möchten durch die Berechtigung, Depositen anzunehmen, und durch die Ausgabe von Inhaberpapieren. Der Provinzial-Landtag, der diese sämtlichen Propositionen warm befürwortete, fand jedoch leider an maßgebender Stelle kein Gehör: es wurde nicht gestattet, Depositen anzunehmen, es wurde nicht gestattet, Inhaberpapiere zu verausgaben, und es wurde auch nicht gestattet, die Statuten zu verändern und den Wirkungskreis weiter auszudehnen, und zwar wohl wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Provinzial-Hülfskasse kein provinzielles Institut, sondern eigentlich ein staatliches unter staatlicher Leitung und Verantwortung stehendes war; es wurde nur gestattet, und zwar in theilweiser Bestätigung des Beschlusses des 12. Provinzial-Landtages, daß öffentliche Kassen Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse deponiren konnten. Das konnte nicht viel nützen, und es trat immer mehr die Nothwendigkeit hervor, dafür zu sorgen, daß die Provinzial-Hülfskasse aus dem bisherigen Rahmen heraustrete und effektiv ein rein provinzielles Institut werde, um so freiere Hand zu einer Erweiterung zu gewinnen. Diesem Antrage des 21. rheinischen Provinzial-Landtages wurde durch Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1873 deferirt, und nunmehr wurde die ständische Provinzial-Verwaltung die Inhaberin und die Eigentümerin der Provinzial-Hülfskasse. Es kam hinzu, daß durch das Dotationsgesetz das ganze Vermögen der Legtern dem Provinzialverbande überwiesen wurde und so war durch diese Umänderung die Grundlage zu einem eigentlichen Credit-Institut geschaffen; die Centralkasse deponirte ihre Beträge, und am 5. April 1880 wurde die Erlaubniß ertheilt, die erste Emission von drei Millionen Antheilscheinen vornehmen zu dürfen. Aber auch das genügte nur für kurze Zeit, und alsbald hat der Provinzial-Landtag, dem Drange der Verhältnisse nachgebend, indem die Creditnoth der Privatpersonen zu immer weiteren und weiteren Schritten nöthigte, beschlossen, daß dem Uebelstande abzuhelpen gesucht werden sollte, durch die Bestimmung, Darlehen zu möglichst geringen Zinsen zu geben, die Unkündbarkeit der Darlehen

festzustellen und weitsichtige Amortisationsfristen zu bewilligen; früher war die längste Amortisationsfrist 10 Jahre, ja noch viel kürzer; es wurde damals beschlossen 28 Jahre, event. 40 Jahre, zur Amortisation zu bewilligen, und dementsprechend haben Sie, meine Herren, am 25. April 1882 ein neues Statut erlassen, unter Anderm generell als Zweck der Provinzial-Hülfskasse die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie an die Spitze gestellt und fernerhin erleichterte Bedingungen zur Hergabe von Darlehen an Privatpersonen festgesetzt. Durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 12. Mai 1882 wurde die ständische Centralkasse mit der Provinzial-Hülfskasse verbunden. Die Anträge und Ansprüche vermehrten sich so, daß alsbald der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Emission und zwar von 5 Millionen gestellt werden mußte. Aber auch diese Grenzen des Wirkungskreises der Hülfskasse erwiesen sich für die Bekämpfung der Creditnoth als zu eng gezogen, und die Aufgabe trat wieder an den Provinzial-Landtag heran, Sorge zu treffen, daß das provinzielle Institut der Provinzial-Hülfskasse sich noch weiter ausbaue und zu einem wirksamen Credit-Institut würde. Der 29. Provinzial-Landtag hat, indem er wiederum das Statut veränderte, welche Veränderung durch Cabinets-Ordre vom 25. März 1885 genehmigt wurde, als Hauptzweck die Hebung des Grundcredits im Allgemeinen in die statutarischen Bestimmungen aufgenommen, und es wurde die Annahme von Depositen in Posten über 2000 M. gestattet, um auch hierdurch wiederum Gelder schaffen zu können, die im Interesse des Grundcredits zur Verwerthung kämen. Es trat hinzu, daß die Reorganisation des Hypothekewesens, wie Sie aus dem Munde Sr. Durchlaucht schon gehört haben, im Jahre 1885 ihren Anfang nahm und seitdem weiter fortschritt, um so auch rechtliche Bedenken zu beseitigen. Da die Mittel alsbald zu Ende gingen, so erhielt die Provinzial-Hülfskasse am 9. November 1885 das Recht, 10 Millionen Mark 3½prozentiger Papiere zu emittiren; auch diese 10 Millionen 3½prozentiger Papiere haben nicht lange vorgehalten, und schon am 13. Dezember 1886 wurde eine königliche Cabinets-Ordre erlassen, welche die Erlaubniß erteilte, 20 Millionen 3½prozentiger Papiere emittiren und verkaufen zu dürfen. So haben Sie, meine Herren, Schritt für Schritt dem Drange der Verhältnisse und dem unabweisbaren Zwange, die Creditverhältnisse zu erleichtern, nachgebend, die Provinzial-Hülfskasse aus dem kleinen Anfange eigentlich zu einem bedeutenden Institut gestaltet.

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, daß ich, damit Sie die jetzige Bedeutung des Instituts so recht kennen lernen, einige wenige Zahlen Ihnen vorführe. Ich habe vorgestern die Bilanz aufmachen lassen, und diese ergiebt, daß die Darlehen, welche an Gemeinden und Privatpersonen gegeben sind, die Summe von 28 799 047 M. 26 Pf. erreichen; es sind circa 1300 Darlehensnehmer, die wir augenblicklich haben, und deren Schuld im Ganzen die Summe von 28 799 047 M. 26 Pf. ausmacht. Im Jahre 1857 waren es 3 517 671 M. 50 Pf., die als Darlehen verausgabt waren, im Jahre 1867 4 075 280 M., im Jahre 1877 8 650 657 M. 25 Pf., und heute nach weiteren 10 Jahren 28 799 047 M. Wenn Sie den Bericht vom vorigen Jahre einsehen, so finden Sie, daß damals die Darlehen viel geringer waren und sich auf die Summe 23 202 234 M. bezifferten, so daß seit dieser Zeit wiederum die Darlehen um mehrere Millionen gestiegen sind. Also, meine Herren, 28 799 047 M. ist das Darlehenskapital, und unter diesen sind über 12 Millionen, die an ländliche Grundbesitzer abgegeben sind. Außer diesen 28 Millionen sind auch noch 4 143 875 M. in den letzten Zeiten bewilligt, aber noch nicht abgehoben, und selbst, wenn man diese auf 50% reduzirt, würden wir immerhin einen Betrag von ca. 30 Millionen Mark an Grundbesitzer und Gemeinden gegeben bezw. in nächster Zeit zu geben haben. Diesen stehen gegenüber an Betriebsmitteln 3 Millionen Stammfonds, dann ein Reservefonds, der heute

778 289 M. ausmacht, sodann 15 Millionen emittirte Anleihescheine; außer diesen liegen noch von der 4. und 6. Emission 13 Millionen Anleihescheine und die 7. Emission vollständig in unserer Kasse. Als Betriebsmittel sind ferner anzusehen der Reservefonds der Provinz von 2 Millionen und die Depositen, die vorgestern 11 178 751 M. 48 Pf. betrugten. Es ist hierbei zu berücksichtigen, was die 6. und 7. Emission anlangt, daß die sämmtlichen Kosten schon getilgt, und das Disagio, das bei der bisherigen Begebung entstehen mußte, auch schon aus dem Reservefonds, bezw. aus dem Coursegewinn früherer Jahre gedeckt ist, sodaß also der Reservefonds heute netto 778 289 M. 70 Pf. ausmacht; wir haben von der 6. Emission mehrere Millionen in den letzten Monaten netto zu 99,50%, beziehentlich 99,75% verkauft, sodaß also eigentlich ein Disagio auf die zuletzt begebenen 3½ prozentigen Papiere kaum entstanden ist. Das ist ein sehr erfreuliches Resultat, und wenn es so fortgeht, und unsere Anleihescheine den Pari-Cours, den sie jetzt haben, beibehalten, so glaube ich, daß die Bilanzen, die wir ziehen werden, sich noch günstiger gestalten, als die bisherigen. Dann, meine Herren, möchte ich Ihnen noch etwas Erfreuliches mittheilen: Am Ende des vorigen Jahres war an Zinsen und an Kapital — ich habe es in dem Referate angegeben — eine Summe von weit über eine Million fällig und zwar nach Seite 3 des Referats an Zinsen und an Amortisationen eine Summe von 1 797 141 M. 33 Pf. Von diesem Betrag, soweit er im vorigen Jahre fällig war, ist auch kein Pfennig an Zinsen und auch kein Pfennig von den Amortisationen zurück, und, meine Herren, am 1. Januar, jetzt vor einem Monat, sollte ein Betrag von 986 772 M. 10 Pf. an Zinsen und an Amortisationen bezahlt werden und zwar an Amortisationen 551 296 M. 84 Pf., an Zinsen 435 475 M. 26 Pf., im Ganzen 986 772 M. 10 Pf., und, meine Herren, von dieser Summe von ungefähr einer Million sind heute mit Ausnahme eines Postens von 6000 M., den Sie später zum Gegenstand einer Berathung machen werden, nur 1352 M., 657 M. an Kapital und 695 M. an Zinsen rückständig; sonst ist von der ganzen Million bis heute alles eingegangen. (Hört, hört!) Der Herr Landtags-Marschall macht mich eben noch auf Etwas aufmerksam. Schon vorher, im November und Dezember, haben viele kleine Leute im Voraus ihre Summen, die sie am 1. Januar zu zahlen haben, berichtet; diese Vorauszahlungen, welche bei jedem Termin vorkommen, werden nach den statutarischen Bestimmungen verzinst, um die Leute selbst in ihrem eigenen Interesse darauf hinzuweisen, daß, wenn sie im Herbst eine gute Ernte haben, sie uns die später fällige Rate ohne Nachtheil gleich zurückzahlen können, ja sie haben das Recht, drei Amortisationen an einem Termin zu zahlen, die wir dann auf die letzten Jahre der Amortisationsfrist oder auf die nächsten Jahre gut schreiben, wie die Schuldner wollen. Auch in dieser Beziehung können wir Ihnen mittheilen, daß sich die statutarischen Bestimmungen des Institutes vollständig bewährt haben. Aus der ganzen Eifel ist kein Groschen Zinsen und kein Groschen Amortisationen zurück (Hört, hört!); auch bei dem erwähnten rückständigen Betrage vom Januartermine ad 1852 M. restirt nichts aus der Eifel, aus dem Westerwald, dem Hunsrück und dem Hochwald; es haben die Leute dort alle ihre Amortisationen und ihre Zinsen bezahlt. Bei dieser Lage der Sache, und nachdem von der 6. Emission — die 5. Emission von 10 Millionen ist ganz verausgabt — schon wieder über 2 Millionen begeben ist, trat wiederum an den Provinzial-Verwaltungsrath die Frage heran, veranlaßt durch die verschiedenen Berichte seitens vieler Bürgermeisterämter, seitens der landwirthschaftlichen Vereine, des Bauernvereins und seitens verschiedener Landrathsämter, ob es nicht möglich sei, das Institut der Provinzial-Hülfskasse einem weiteren Kreise zugänglich zu machen, und der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte sich im Interesse der Hebung der finanziellen Verhältnisse der Rheinprovinz diesem Ansinnen nicht verschließen zu können; er schlägt Ihnen auch jetzt wiederum

eine weitere Ausdehnung vor, da die Grenzen in Wahrheit sowohl was die Personen, denen Darlehen zu bewilligen sind, als was die Darlehen selbst anlangt, noch zu eng gezogen sind. Das Kuratorium und der Provinzial-Verwaltungsrath wünschen, daß auch diese Grenzen schwinden möchten, und richten an Sie die Bitte, es ihnen möglich zu machen, daß sie auch da wirklich helfen können, wo sie helfen möchten; dies, meine Herren, ist der Zweck, den der Provinzial-Verwaltungsrath im Auge hat, wenn er Sie bittet, dem Statut, welches Ihnen heute vorgelegt ist, doch gütigst die Genehmigung nicht versagen zu wollen. Meine Herren! Es ist nothwendig, daß die Vortheile, welche die Provinzial-Hülfskasse darbietet, auch dem ärmeren Landbewohner zu Theil werden. Für die Darlehen ist jetzt eine Minimalgrenze von 2000 M. festgesetzt, und wiederholt sind Bitten an uns herangetreten, wir möchten doch 1500, 1700, 1800 M. geben, da diejenigen Personen, welche ein größeres Darlehen nicht verlangen könnten oder wollten, auch gern amortisiren möchten; auch ein Kapital von 1500 M. kann nicht jeder Landbewohner abtragen, er bleibt in seiner Schuld und kann sich nicht von ihr befreien, weil er das Kapital nicht auf einmal verdient, der Kapitalist es aber in einem Posten zurück haben will, während wir mit 1% amortisiren lassen und aufsteigend, je nachdem der Schuldner will, die Amortisation vergrößern und sogar nach den statutarischen Bestimmungen ihm gestatten, Abzahlungen zu machen, wie er sie nach seinen Verhältnissen machen kann. Also, meine Herren, die Minimalgrenze von 2000 M. wird schwinden müssen, das Kuratorium bezw. der Provinzial-Verwaltungsrath muß das Recht haben, die obigen Vortheile auch dem ärmeren Manne zuwenden zu dürfen. Nach der ganzen Einrichtung ist die Provinzial-Hülfskasse eigentlich nur auf die Landwirthschaft zugeschnitten; es kommen aber sehr viele Fälle vor, in denen Familien die Landwirthschaft als Nebenbeschäftigung betreiben. Gerade auf dem Lande finden sich Fabrikarbeiter, Steiger u. s. w. — wir haben der Fälle sehr viele — welche keine Landwirthe sind; das Haupt der Familie beschäftigt sich in anderer Weise, während die anderen Familienmitglieder aus der Landwirthschaft einen Nebenverdienst ziehen; sie haben ein paar Morgen, ein kleines Häuschen, und da, meine Herren, wünscht das Kuratorium, — wenn es auch in letzter Zeit sehr häufig im Interesse der Bevölkerung von den Statuten abgegangen ist und schon ähnliche Darlehen gegeben hat, — die gesetzliche Sanction durch Sie, daß es das Recht hat, auch da Darlehen zu geben, wo eigentlich nicht die Landwirthschaft als solche die Hauptbeschäftigung der ganzen Familie ist. Ferner wünscht das Kuratorium auch da helfend eintreten zu können, wo z. B. ein Pächter, der ein kleines Häuschen im Dorfe erworben hat und den Kaufpreis des Häuschens amortisiren will; er kann es nicht amortisiren, weil das Kuratorium, beziehentlich der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in der Lage ist, auch hier Kapitalien zu geben, welche auf ein solches kleines Häuschen im Dorfe hypothekarisch eingetragen werden können. Meine Herren! Es existiren derartiger Fälle sehr viele, welche der Thätigkeit der Hülfskasse verschlossen sind; ich habe nur wenige angeführt, in dem Referat finden Sie noch mehrere. Sie sehen aus diesen Angaben, daß ein großes Feld noch offen steht, in welchem der Provinzial-Verwaltungsrath, beziehentlich das Kuratorium und die Direktion der Hülfskasse wirken können, wirken möchten, wenn ihnen nur das Recht zur Seite stände, auch wirken zu dürfen.

Meine Herren! Daß es wirklich nothwendig erscheint, in dieser Weise die Arbeit, wenn sie auch eine doppelte ist, im Interesse unserer Provinz zu übernehmen, geht aus den Hypothekenverhältnissen hervor, wie sie nach der letzten Aufstellung, die ich der Güte des Ministeriums für Landwirthschaft verdanke, für das Rechnungsjahr 1886/87 sich darstellen, und da ist es merkwürdig, daß gerade in denjenigen Hypothekenamtsbezirken, die sich über arme Gegenden wie Saarbrücken, Zell, St. Wendel erstrecken, die Hypothekenverhältnisse sich bedeutend verschlechtert

Meine Herren! Der Hauptzweck, den der Provinzial-Verwaltungsrath bei der Bitte verfolgt, daß Sie gestatten, daß die Landesbank Sparkassengelder und Sparkasseneinlagen annehme, besteht darin, daß wir eine Ausgleichsstelle für die sämtlichen städtischen und Kreis-Sparkassen der Rheinprovinz bieten wollen. Noch gestern hatte ich die Ehre, im Kuratorium vorzutragen, daß von verschiedenen Sparkassen an uns die Frage gestellt wurde, ob wir ihnen nicht momentan Geld geben könnten; sie hatten sich allem Anscheine nach festgefahren, Depositengelder waren gekündigt, Beträge festgelegt, und wir sollten ihnen Summen geben, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Das wird in kritischen Zeiten möglicherweise sehr häufig vorkommen, da nach meiner festen Ueberzeugung die Sparkassen nicht richtig operiren; sie können bei Hergabe von bedeutenden Darlehen und namentlich unkündbaren leicht ins Stocken gerathen, und wenn dies geschieht, ist nicht allein der Deponent, der die Depositen zu fordern hat, sondern auch die Kasse in einer höchst unangenehmen Lage. Wir dagegen können nie in diese unangenehme Lage verfezt werden, denn unsere Kasse, meine Herren, hat das Recht, Inhaberpapiere zu emittiren, sie kann in demselben Moment, in dem sie Darlehen giebt, Papiere ausgeben; so wie die Darlehen wieder zurückfließen werden, amortisirt sie; die Amortisation der Darlehen geht Hand in Hand mit der Amortisation der Papiere; im Interesse der Provinz nehmen wir das Geld aus der rechten Tasche und thun es in die linke Tasche und umgekehrt, und bei dieser Manipulation sind Sie allesammt Associés der Provinzial-Hülfskasse, Sie sind Gläubiger der Hypothekarschuldner und Schuldner der Papiere. Auf der andern Seite sind sehr viele Sparkassen vorhanden, die zuviel Geld haben — das sind vielleicht diejenigen, die zu ängstlich sind — deshalb schien es dem Kuratorium zweckmäßig, wenn eine Stelle geschaffen wird, welcher die Sparkassen ihren Ueberschuß abführen und welche diese Gelder wiederum bei denjenigen Stellen verwenden kann, wo die Gelder möglicherweise nothwendig sind. Das kann in einer sehr zweckmäßigen und wohl leicht auszuführenden Weise geschehen. Dies Letztere ist der eigentliche, der Hauptzweck, der durch den Antrag, daß Sie uns ermächtigen mögen, auch Sparkasseneinlagen anzunehmen, verfolgt wird. Sodann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß auch in manchen Kreisen bei denjenigen Leuten, die bei den Sparkassen gern Gelder hinterlegen möchten, die Furcht besteht, daß sofort ihre ersparten Beträge bekannt würden, und mancher Bauer, der bei der Kreissparkasse Geld hinterlegen möchte, behält es lieber zu Hause. Ähnliches trifft auch bei den städtischen Sparkassen zu; sie befürchten, daß die Einlage auf die Steuereinschätzung von Einfluß sein könne, da in der Regel diejenigen Personen, die bei der Sparkasse thätig seien, auch die Einkommensteuer festsetzten. Ja, meine Herren, es ist mir wiederholt die Aeußerung zu Ohren gekommen: weshalb sollen wir Spargelder einzahlen, es kommt gleich heraus, und wir werden in der Steuer erhöht, selbst dann, wenn wir nach einigen Monaten das Geld wieder zurückziehen. Ein fernerer Grund für den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ist folgender: Wie Sie wissen, hat die Hülfskasse das Recht nicht, Sparkasseneinlagen anzunehmen, höchstens Depositen; wenn nun ein Bauer eine gute Ernte gehabt hat, in kleinern Beträgen 4—500 M. erübrigt, die er bei uns hinterlegen möchte, damit er sich im Frühjahr ein Stück Vieh kaufen und den Rest verwenden könne, um seine Hypothekenschuld zu tilgen, so können wir das Geld nicht annehmen, denn es hat die Natur einer Spareinlage, und als Depositum können wir es ebensowenig acceptiren, da Depositen unter 2000 M. nicht angenommen werden dürfen. Es ist wirklich sehr wichtig gerade für die ärmere Landbevölkerung, daß die Berechtigung ertheilt wird, solche Beträge in Empfang zu nehmen und nutzbar für sie zu machen.

Ich möchte diese allgemeinen Ausführungen mit der Bemerkung schließen: Sie haben selbst das Institut groß gezogen, es ist nach Ihren Erziehungsvorschriften erzogen, es kann gehen,

aber, meine Herren, lassen Sie es frei marschiren und frei arbeiten im Interesse der Provinz. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren, ich möchte fragen, ob eine Generaldiskussion beliebt wird. Wünscht Jemand zu den allgemeinen Fragen, die uns hier vorgetragen worden sind, das Wort zu ergreifen? — Aus Ihrem Schweigen glaube ich wohl erkennen zu dürfen, daß Sie Alle mit dem einverstanden sind, was hier gesagt worden ist, und ich glaube, konstatiren zu können, daß wir Alle auf dem praktischen Boden des Helfenwollens nach allen Seiten stehen. Ich glaube, daß es nicht wohl gut möglich ist, sich dagegen zu verschließen und nein zu sagen. (Bravo!)

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Spezialdiskussion ein. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Landesrath Küster: Meine Herren! Das Statut hat die Ueberschrift: „die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“. Es wird Ihnen gleich aufgefallen sein, weshalb wir nicht das Institut auch in Zukunft so bezeichnen wollen, wie es bisher bezeichnet ist; denn es verdient ja eigentlich, daß der Name beibehalten werde. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte für eine solche Namensänderung verschiedene Gründe. Der erste Grund ist der, daß die rheinische Provinzial-Hülfskasse in ihrer jetzigen Ausdehnung dem in dem Namen liegenden Begriff nicht mehr entspricht; es ist keine Hülfskasse mehr. Sodann sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Grundbesitzer ein unkündbares amortisirbares Darlehen wünschen, allein nicht aus dem Gesichtspunkt einer Unterstützung, sie erklären zu einer Hülfskasse nicht gehen zu wollen, wenn sie nicht die Gelder entleihen könnten, gerade so gut wie bei dem Kapitalisten und Banquier. Das Wort „Hülfskasse“ paßt thatsächlich nicht mehr; wenn es heißt, Jemand sei Schuldner der Hülfskasse, so hat dies eine unangenehme Nebenbedeutung. Aber dieser Grund würde wohl allein für eine Namensänderung nicht maßgebend sein; es sei vielmehr gestattet auch noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wiederholt sind Verwechslungen vorgekommen der Provinzial-Hülfskasse mit anderen Hülfskassen; und Sie erinnern sich, daß in der letzten Zeit die Gesetzgebung sich sehr viel mit öffentlichen Hülfskassen beschäftigt hat; Leute, welche sich an andere Hülfskassen wenden sollten, kamen häufig zur Provinzial-Hülfskasse, indem sie meinten, daß sie bei einer öffentlichen Hülfskasse seien, und daß unsre Hülfskasse diejenige Hülfskasse sei, bei der sie sich melden müßten; ja, sie glaubten, daß sie ein Uebriges gethan, wenn sie sich bei der über die Provinz sich erstreckenden Hülfskasse gemeldet hätten. Daher sind wiederholt Irrthümer und Weitläufigkeiten vorgekommen; und scheint es deshalb im Interesse der Bevölkerung geboten, auch aus diesem Grunde den Namen in „Landesbank der Rheinprovinz“ zu verändern; wie es ja auch eine Landesbank in Nassau giebt und in andern Gegenden. Wenn ich nun zu §. 1 übergehe, so lautet derselbe:

„Die durch Königliche Botenschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete, bezw. dotirte rheinische Provinzial-Hülfskasse wird zum Zweck der besseren Organisation des ländlichen, bezw. des Grund-Creditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz.“

Hier ist zum Ausdruck gebracht, daß generell der Zweck der Landesbank der Rheinprovinz sein soll, den ländlichen, überhaupt den Grundcredit zu organisiren und zu erleichtern. Ausgeführt ist dies weiter in §. 2, in dem gesagt wird:

„Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach: 1. Darlehen, insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützigen Anstalten, Corpo-

rationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben.“

Nach diesem Wortlaut soll in keinerlei Weise eine Beschränkung bei Hergabe der Darlehen eintreten, und ist deshalb schlechtweg gesagt „Darlehen zu geben“; um aber den eigentlichen Zweck hervorzuheben, wird betont: „insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Corporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben, und

2. „Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.“

Das letztere ist insofern neu, als die Annahme der Depositen ohne Grenze, die Annahme der Spargelder erst jetzt gestattet werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob unter der Bestimmung unter 2, Depositen und Spargelder anzunehmen, auch ein Conto-Corrent verstanden wird.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Jawohl! Wir haben schon nach dem gegenwärtigen Statut den Conto-Correntverkehr, aber nur wenn das Kuratorium der Hilfskasse die Erlaubniß erteilt, und es müßten die Voraussetzungen eintreten, welche dem Zwecke der Hilfskasse entsprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Ich möchte nur wünschen, daß dieser Geschäftsverkehr in diesem Paragraphen hier zum Ausdruck kommt. Ich finde in dem Statut darüber sonst nichts vorgemerkt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte bemerken, daß dieses wohl in dem ersten Satze des §. 2 enthalten ist, wo vom „Darlehengeben“ die Rede ist. Früher lautete Nr. 1: „Darlehen an Communal-Verbände u. s. w. zu geben.“ Das fand im Verwaltungsrath Anstand, indem man auch das Darlehengeben an Private inbegriffen wissen wollte. Deshalb wurde die erste Nummer des §. 2 dahin geändert, daß es heißt: „Darlehen, insbesondere an Communal-Verbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten u. s. w. zu geben“, wodurch eingeschlossen ist, daß Darlehen auch an Kaufleute u. s. w. gegeben werden. Darin ist der Conto-Correntverkehr enthalten, denn ein Conto-Correntverkehr besteht schon darin, daß Darlehen gegeben und Zahlungen, Depositen u. s. w. angenommen werden. Ich glaube also, daß das Nothwendige vollständig in der vorliegenden Bestimmung enthalten ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Dem Bedürfniß für unsere Hilfskasse ist durch die bestehenden Bestimmungen Genüge geschehen. Wir wollen kein eigentlich kaufmännisches Conto-Correntgeschäft treiben, sondern nur von den Leuten, welche bei uns ihre Gelder oder einzelne Tilgungsraten ihrer Darlehensschuld im Voraus hinterlegen, Depositen annehmen; und wenn ein solcher Mann einen Vorschuß braucht, so werden wir ihm auch einen solchen geben, ohne daß wir große Conto-Correntgeschäfte machen. Auch der Minister hatte Bedenken gegen die Bestätigung, wenn die Geschäfte zu sehr auf das kaufmännische Gebiet übergeleitet würden. Wenn wir Depositen annehmen und Conto-Correntgeschäfte treiben wollten, etwa wie die großen Banken in Berlin ihre großartigen Geschäfte mit Millionen, so bin ich überzeugt, daß die Staatsregierung das nicht zulassen würde und möchte ich davor dringend warnen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der Conto-Correntverkehr, den wir jetzt haben, gestaltet sich in folgender Weise. Es hat Jemand eine bestimmte Summe hinterlegt, von dieser Summe nimmt er Beträge ab, er giebt dann wieder andere Beträge, die er aus der Landwirthschaft oder sonst woher bezieht, und diese werden von dem Tage der Einlage ab verzinst. Insofern ist allerdings ein Conto-Correntverkehr vorhanden, allein einen für kaufmännische Zwecke berechneten Conto-Correntverkehr haben wir nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat das Wort.

Abgeordneter Hoffsummer: Ein Conto-Correntverkehr dürfte nach den Ausführungen des Herrn Landesraths sehr leicht nothwendig sein, denn wenn ich für meine Bedürfnisse eine Summe bei einer Bank hinterlege und morgen Bedürfnisse habe, so entnehme ich einen Betrag; übermorgen schicke ich dieselbe oder eine andere Summe zurück, und so kommt ein vollständiger Conto-Correntverkehr heraus. Ist ein solcher Conto-Correntverkehr nicht zulässig, so möchte ich beantragen, daß dem etwas bestimmter Ausdruck gegeben wird.

Landtags-Marschall: Warum wollen Sie das präcludiren? Das verstehe ich nicht.

Abgeordneter Hoffsummer: Der Herr Landesrath hat gesagt, es wäre auch jetzt ein Conto-Correntverkehr vorhanden, indem eine Summe deponirt, morgen ein Theil erhoben und nach einiger Zeit wieder zurückgegeben wird. Das ist ein kleiner Conto-Correntverkehr. Es könnte der Fall eintreten, daß zukünftig dieser Verkehr eine größere Ausdehnung gewänne.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es kommt darauf an, was man unter Conto-Correntverkehr versteht. Jede Hinzufügung und jedes Abheben in laufender Rechnung ist ein Conto-Correntverkehr; Sie brauchen nur Posten einzustellen und wieder abzunehmen, und nach einer bestimmten Zeit unter Zinsberechnung den Saldo zu ziehen, so haben Sie einen Conto-Correntverkehr. Es handelt sich darum, welchen Zweck man hat, wenn man solche Beträge deponirt und abhebt. Zu einem Verkehr mit Jemandem, der lediglich im kaufmännischen Geschäfte Gelder deponiren und abheben will, werden wir uns unmöglich verstehen können; wenn aber ein Grundbesitzer Beträge einzieht, Pachtgelber erhebt oder Frucht verkauft und die Beträge dafür einschickt, damit wir sie ihm gutschreiben, und er nimmt im Laufe des Jahres diese Beträge wieder ab, so glaube ich, haben wir alle Veranlassung, einen solchen Verkehr zu gestatten und zu pflegen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zu dem, was Herr Landesrath Küster gesagt hat, für Herrn Hoffsummer das eine Wort hinzufügen, daß für das kaufmännische Conto-Correntgeschäft ein Institut besteht, welches unendlich viel geeigneter und potenter ist als das unfrige, das ist die Reichsbank (Widerspruch).

Kann diese es nicht machen? (Stimmen: Nein!)

Wir können jedenfalls keine solchen Geschäfte machen, da wir allein für den landwirthschaftlichen Grundbesitz sorgen wollen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat im Eingang seiner Ausführung ausgesprochen, daß es wesentlich darauf ankäme, eine Erklärung darüber zu haben, ob wirklich kaufmännische Conto-Correntgeschäfte hier gemacht werden sollen (Widerspruch).

Bei dem kaufmännischen Conto-Correntverkehr bestehen ganz entschieden andere Grundsätze, als diejenigen, welche der Herr Landesrath bei demjenigen Verkehr, den er Conto-Correntverkehr genannt hat, entwickelt hat. Daß wir darüber hinaus, was mit diesem sogenannten Conto-Correntverkehr verbunden ist, Credit geben, ist ganz unmöglich. Ich verstehe ihn dahin, daß er

das Depositenwesen so regeln will, daß er sich möglichst leicht für die betreffenden Depositare gestaltet. So bekommt man einen gefahrlosen Conto-Correntverkehr, welcher für den gewöhnlichen Mann, für gewöhnliche Verhältnisse paßt und auch in den Rahmen dieses Instituts hineingehört, aber, meine Herren, einen kaufmännischen Conto-Correntverkehr hineinzubringen, würde den Charakter des ganzen Instituts ändern und mit den bedenklichsten Gefahren für dasselbe verbunden sein. Ich bleibe dabei, das ist die Anschauung des Herrn Hoffsummer, daß er Aufklärung wünscht, ob der kaufmännische Conto-Correntverkehr darunter verstanden werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelizäus hat das Wort.

Abgeordneter Pelizäus: Meine Herren! Ich glaube, daß der Absatz 2 die Sache vollständig erledigt. Ein Conto-Correntverkehr, wie er hier in Rede steht, ist garnicht denkbar ohne einen Blankocredit, und den Blankocredit wird die Landesbank schwerlich adoptiren. Somit glaube ich, meine Herren, wenn Sie Absatz 2 stehen lassen, wie er da steht, entsprechen Sie allen Bedürfnissen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat das Wort.

Abgeordneter Hoffsummer: Ich bin mit den Auskünften, die mir geworden sind, vollständig zufrieden. Der Zweck der Landesbank ist erklärt.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich wollte nur kurz sagen, daß wir den Conto-Correntverkehr als Depositenverkehr betrachten. Die Leute bekommen nicht von Tag zu Tag Zinsen; wenn Einer am 8. Geld einzahlt, so wird es erst vom 15. ab verzinst. Deshalb wird kein Kaufmann bei uns Geld hinterlegen, er würde eine Masse Zinsverlust zc. haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Annahme von Sparkassengelbern bezieht sich wohl darauf, daß wir von den kleinen Sparkassen Geld annehmen wollen. Ich möchte die Frage stellen, ob eine Möglichkeit gegeben ist, daß auch eine Controle dieser Kassen ausgeübt werde. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Leute gerade bei den kleinen Kassen oft nicht wissen, wie es einzurichten ist, wenn keine Controle geübt wird. Ich möchte, daß wir mit der Annahme von Sparkassengelbern die Sorge dafür verbinden, daß eine Revision stattfindet, damit wir die Sicherheit der Sparkassen in jeder Beziehung kennen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es sind nur zwei Fälle möglich, entweder deponirt eine Sparkasse bei uns oder sie will Geld haben. Wenn sie deponirt, dann ist sie unsere Gläubigerin, und wir haben keine Veranlassung, uns um die Vermögensverhältnisse der Sparkasse zu kümmern; will sie aber Geld haben, so werden wir zusehen, in welcher Lage sie sich befindet. Wir werden von ihr schon die Klarstellung ihrer Vermögensverhältnisse und event. Sicherheit verlangen. So hat es wenigstens das Kuratorium vor; andererseits werden wir in Conferenzen, die wir mit den Vorständen der Hauptsparkassen abzuhalten gedenken, bestimmte Regeln aufstellen. Wir wollen gewissermaßen eine Ausgleichstelle, einen Verband für sämtliche Sparkassen bilden; sie mögen dort ihre Ansichten und Meinungen über diesen Verkehr im Allgemeinen äußern, und dann wird nach dem Statut im Kuratorium, bezw. im Provinzial-Verwaltungsrath festgestellt werden, ob die generellen Propositionen annehmbar sind oder nicht.

Landtags-Marschall: Ich möchte hinzusehen, daß, soweit es sich um die Kreis-sparkassen handelt, wir mit den Vorständen und mit dem Minister verhandeln müssen; mit den andern Sparkassen können wir anders verfahren. Hier ist die Grundlage zur Sache. Ohne

daß wir diese erweitert haben, können wir überhaupt nicht in Verhandlung treten. — Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bin damit ganz einverstanden, aber mir geht es um das Praktische, weil momentan Sparkassen auf dem Lande existiren, für welche es absolut eine Nothwendigkeit ist, daß sie sich eine Hülfe verschaffen, die aber einer Revision unterworfen werden müssen und denen dazu eine Anleitung gegeben werden muß, wenn sie sich an die Hauptkasse anschließen. Ich möchte wissen, ob dies im Rahmen dieses Gesetzes liegt.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Das geht absolut nicht, darum kann sich die Hülfskasse unmöglich kümmern; sie kann nicht gleichzeitig einen Anwaltsverband für die Sparkassen abgeben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Das würde die Thätigkeit der Hülfskasse zu weit erstrecken. Wir hatten uns die Sache so gedacht, daß ein Verband der großen Sparkassen sich bilden würde, der mit der Hülfskasse in der Weise in eine feste Vereinigung tritt, daß die Sparkassen ihr überflüssiges Geld bei der Hülfskasse hinterlegen und von dort aus ihre Vorschüsse bekommen, daß diese Sparkassen periodisch zusammen treten und ihrerseits ein Kuratorium bilden, welches mit uns in Verbindung steht, daß gewisse Normativbestimmungen für alle Kassen gelten, und daß sie ihr Geld liquid erhalten. Das können wir aber nicht bis in die kleinste Dorfkasse ausdehnen, dafür sind die Raiffeisen'schen Kassen da, die für sich einen Verband bilden, so daß an die Hülfskasse sich einerseits an die Sparkassen und auf der andern Seite an den Verband der kleinen Darlehnskassen anlehnen würden. Wie das gemacht werden soll, wird erst später zu erörtern sein. Wir werden mit diesen Verbänden in Verbindung treten, und es wird darüber dem Provinzial-Landtag eine Vorlage zugehen. Unsere Absicht ist nur dahin gerichtet, nach beiden Seiten hin zu helfen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu §. 2 das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre den §. 2 für genehmigt. Wir gehen zu §. 3 über.

Landesrath Küster: §. 3 bestimmt:

„Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesamtvermögens der rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit allen Aktivis und Passivis“, also auf die Landesbank geht das ganze Vermögen der Hülfskasse kraft dieses Statuts, sobald dasselbe Gültigkeit erlangt, über.

„Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. In dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse von 3 000 000 M., von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 M. 47 Pf. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist, (conf. §. 8 und 9, Gesetz vom 24. Juli 1875);“

dieser Zusatz ist nothwendig, weil in dem Dotationsgesetz vom 24. Juli 1874 ausdrücklich steht, daß der ursprüngliche Betrag zu Darlehen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sei;

„2. In dem angesammelten Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse“, der also jetzt über 700 000 M. beträgt;

„3. In der zur Zeit bei der Provinzialhülfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 M., welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird“, es ist das der Reservefonds aus den Beständen des Dotationsfonds, und endlich

4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitze der Provinzial-Hilfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihscheineⁿ der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihscheine bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergibt, vorbehaltenⁿ.

Landtags-Marschall: Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich nehme an, daß Sie mit dem §. 3 einverstanden sind. Wir gehen zu §. 4 über.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation. Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Landesbank der Rheinprovinz“ zu bedienen.“

Landtags-Marschall: Das ist wohl selbstverständlich. Wir gehen zu §. 5 über.

Landesrath Küster: Wir kommen jetzt zu dem zweiten Abschnitt, Darlehen, §. 5.

„Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisirten Theiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.“

Wir haben dreierlei Darlehen: Darlehen, die auf bestimmte Kündigung gegeben werden, auf drei Monate oder sechs Monate, sodann sogenannte unkündbare, bei welchen wir nicht kündigen können, der Schuldner aber nach einem bestimmten Zeitraum immer kündigen kann, und die in der Weise zahlbar sind, daß sie entweder mit bestimmten Raten, also z. B. in jedem Jahre 1000 M., zu zahlen sind und die Zinsen sich verringern, oder aber in der Weise, daß die Zinsen des amortisirten Betrages wieder zur Amortisation verwendet werden, so daß die zu zahlende Summe stets dieselbe bleibt; beispielsweise: wenn mit 2% amortisirt wird, würde die Tilgung der Schuld eigentlich in 50 Jahren eintreten; wenn aber die Zinsen des amortisirten Kapitals wieder zur Amortisation verwendet werden, also eine bestimmte Summe in jedem Jahre bezahlt wird, wird die Tilgung in 28 Jahren eintreten. Der zweite Absatz des §. 5 lautet:

„Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.“

Das ist also die Bestimmung, die ich vorhin schon hervorgehoben habe.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit diesem Paragraphen einverstanden sind. Wir kommen zu §. 6.

Landesrath Küster: Hinsichtlich der Verwendung der disponiblen Gelder bestimmt § 6:

„Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preußischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Anleihscheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.“

In §. 19 Nr. 2 ist gesagt:

„die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Werthpapieren unterliegt der Beschlußfassung des Kuratoriums;“
so daß also das Kuratorium für den Direktor die Grundsätze feststellt. §. 6 fährt fort:

„Soweit die Baarbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.“

Die sämtlichen Depositen mit Ausnahme der von dem Provinzial-Verbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Werthpapieren oder in Baar, bezw. als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.“

Wir haben jetzt 11 Millionen Depositen. Diese Depositen müssen wir in Baar oder als Depositen bei der Reichsbank oder in dreimonatlich kündbaren Darlehen oder in Werthpapieren besitzen.

Landtags-Marschall: Wünscht zu §. 6 Jemand das Wort? — Es geschieht nicht, auch §. 6 ist genehmigt. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Ueber Zinsfuß und Rückzahlung bestimmt §. 7 Folgendes:

„Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen) als für die auszuliehenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat daselbe die Befugniß, je nach dem Bedürfniß und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß abzustufen.“

Dieser Paragraph spricht von dem Conto-Corrent mit den Worten: „Ferner für die in laufender Rechnung gezahlten,“ das hat aber nicht, wie schon vorher gesagt, den Sinn einer kaufmännischen laufenden Rechnung, sondern bezieht sich auf diejenigen Beträge, die man in der früher angegebenen Weise giebt und abhebt.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist genehmigt. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: §. 8 enthält die Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

„Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

I. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;

II. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Uebergabe einer die betreffende Corporation rechtsgültig verpflichtenden Schulbuktunde;

III. für Corporationen, gemeinnützige Anstalten, Creditgenossenschaften, Verbände und Private:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,

2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,

3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastral-Reinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf,“

also es ist das 25fache des Katastral-Reinertrages oder $\frac{2}{3}$ des Werthes, und bei Häusern, Weinbergen u. s. w. ist die Hälfte des Werthes beleihbar;

„b) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Anleihen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu ertheilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Courswerthes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;“

die zweite Sicherheit ist also durch Verpfändung von Papieren;

„c) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

d) ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.“

Die Solidarbürgschaft soll nie die Regel werden, es soll vielmehr nur in einzelnen Fällen, wenn es nicht anders geht und wir helfen müssen, durch eine ausreichende Solidarbürgschaft die Sicherheit geschaffen werden, die unter a, b und c angegeben ist.

„Bei Corporationen, gemeinnützigen Anstalten, Credit-Genossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.“

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paraphen etwas zu bemerken? — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß durch diesen §. 8 in Verbindung mit §. 7 die Frage des Conto-Correntverkehrs vollständig geregelt und festgestellt wird. Es ist danach unzweifelhaft, daß Geschäfte in laufender Rechnung gemacht werden, es ist aber andererseits ganz speziell ausgeführt, daß von einem Blankocredit nur gegenüber gemeinnützigen Anstalten, Corporationen, Credit-Genossenschaften und Verbänden die Rede sein kann, den Privaten gegenüber aber ein Blankocredit absolut nicht gewährt wird, und auch bei diesen oben genannten gemeinnützigen Anstalten und Corporationen nur auf Beschluß des Kuratoriums. Es ist diese Frage also vollständig zur Sicherheit der Provinz geregelt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich trage doch Bedenken den §. 8 ad d meine Zustimmung zu geben. Den Privatercredit durch ein so großes Institut zu fördern, das halte

ich für außerordentlich bedenklich. Jeder, der an der Spitze eines Credit-Instituts steht, weiß wie schwierig es ist und wie leicht eine Täuschung hinsichtlich der Bürgen vorkommt. Ich stehe an der Spitze eines ländlichen Credit-Instituts — nächsten Oktober werden es 25 Jahre sein — an der Spitze einer Darlehenskasse nach Raiffeisen, welche im nächsten Oktober ihr fünf- und zwanzigjähriges Jubiläum feiert. Ich muß gestehen, daß wir, obgleich der Bezirk sehr eng begrenzt ist, uns sehr oft in den Bürgen geirrt haben, und daß das selten ohne Opfer zu liquidiren war. Ich glaube, es ist auch keine Nothwendigkeit für die fragliche Bestimmung vorhanden. Die Hervorrufung Raiffeisen'scher Darlehenskassen, die der Provinzial-Landtag unter seine Flügel genommen hat, giebt vollständig Gelegenheit, für den kleinen Creditbedarf auszuhelfen. Außerdem haben Sie Private, die Geld ausleihen. Woher soll ein Institut, das in Düsseldorf seinen Sitz hat, die Erfahrung haben, wo soll es die nöthige persönliche Sicherheit finden? und wenn es einen Wechsel mit drei Unterschriften hat, so können alle drei unsicher sein. Es ist keine Nothwendigkeit in dieser Beziehung für die Provinz vorhanden, und für das Institut ist es eine große Gefahr. Die Corporationen haben Darlehenskassen, ebenso die Gemeinden; das ist vollständig genügend, für die einzelnen Privaten haben wir nicht zu sorgen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich möchte Sie bitten, nicht zu enge Grenzen zu ziehen. Bisher ist noch kein einziger solcher Fall vorgekommen, und hoffentlich wird er auch nicht häufig vorkommen, und soll nicht häufig vorkommen. Deshalb heißt es: „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft“. Es könnten aber wirklich Fälle eintreten, in denen wir Jemandem helfen müssen; weshalb sollen wir nicht helfen, wenn ausreichende Solidarbürgschaft vorhanden ist? Man darf doch nicht bei Abfassung der Statuten zu ängstlich sein und dem Credit-Institut in dieser Beziehung die Ader unterbinden.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Wir denken uns Ausnahmefälle folgendermaßen. Es kommt ein Mann, welcher ein Hypothekar-Darlehen aufnehmen will, seine Hypotheken- und Eigenthums-Verhältnisse sind aber formell noch nicht geordnet, sodaß er eine Hypothek noch nicht bestellen kann, das Geld muß er aber schon haben. In einem solchen Falle würden wir dem Manne absolut nicht helfen können, wenn wir eine Bürgschaft zwischenzeitlich nicht zulassen wollen. Mir ist der Fall vorgekommen, als ich noch die Hülfskasse hatte, daß man für eine ausreichende Bürgschaft dem Darlehenssucher vorläufig das Geld gegeben hat, bis die Hypothek, die in einigen Monaten bestellt werden konnte, in Kraft getreten war. Ich habe solche Fälle, die ab und zu im Geschäftsleben vorkommen können, gedacht und diese berücksichtigen wollen. Wir wollen ausnahmsweise die Befugniß zu solchen Geschäften, die im Bereich der Hülfskasse liegen, haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Limbourg liegt wohl der Gedanke zu Grunde, daß die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse nicht dazu benutzt werde, die Entwicklung des Creditwesens in den lokalen Verhältnissen zu schädigen, sondern daß der Grundgedanke bleiben muß, dies lokale Creditwesen zu fördern. Ich werde mir erlauben, bei einem folgenden Paragraphen das Nähere noch auszuführen. Nach den Erklärungen, die hier erfolgt sind, werden die Fälle kleinerer Darlehen nur ausnahmsweise ins Auge gefaßt. Ich nehme daher an, daß die bestimmte Absicht vorliegt, dies lokale Creditwesen zu erhalten und zu fördern, und daß zweifellos dies nur als ganz besondere Ausnahme

zu gelten hat. Ich würde Bedenken tragen, diesen Paragraphen anzunehmen, wenn ich nicht das Vertrauen hätte, daß in der That diesem Grundgedanken, wie er bisher zur Geltung gekommen, auch in Zukunft Rechnung getragen werde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte auch, um den Herrn Abgeordneten Limbourg zu beruhigen, darauf hinweisen, daß wir gerade so, wie wir den einzelnen Schuldnern gestatten, Amortisationen früher zurückzuzahlen, hier ausnahmsweise ihm eine kleine Erleichterung schaffen, wenn er eben einmal in Gefahr ist und wegen der damit verbundenen Formalitäten nicht so schnell eine Hypothek haben kann; wir wollen ihm vorher helfen, damit er nachher mit der Hypothek nachfolgt. Sonst stehe ich auch für meine Person vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Limbourg, daß der kleine Privatcredit, besonders der persönliche Credit, absolut nur durch die kleinen Creditkassen, gerade durch die Darlehnskassen nach Raiffeisen bestritten werden muß. Ich lege sehr großes Gewicht hierauf, ich bin von jeher dafür eingetreten, so daß ich im Provinzial-Verwaltungsrath gewiß nicht zugestimmt hätte, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, aber ich habe es gern gethan, weil ich mir gesagt habe, es ist eine Art, einem Manne, der in Noth ist, ausnahmsweise zu helfen. Der Hauptpunkt besteht darin, daß wir das örtliche Creditwesen in jeder Weise unterstützen, aber nicht ihm Konkurrenz machen wollen, ebensowenig den Sparkassen. Wir wollen durchaus keinem Menschen Konkurrenz machen, sondern nur helfen; wenn auch der Name Hülfskasse verschwinden soll, so soll der Sinn der Hülfskasse erst rechte Bedeutung erlangen. — Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Die Erklärung des Herrn Landes-Direktors würde mich durchaus beruhigen, aber was der Herr Landes-Direktor hier als Einschränkung bedingung gesagt hat, bildet keinen Theil der hier verbrieften Norm, und darauf lege ich Gewicht. Ich bin der Ansicht, wenn es hier hieße „ausnahmsweise und vorschußweise bei nachgesuchten hypothekarischen Darlehen“, dann würde der Einschränkung des Herrn Landes-Direktors der genügende Ausdruck gegeben sein. Ich würde also beantragen, daß es dem hohen Hause gefallen möge, diese Bestimmung nachträglich aufzunehmen: „ausnahmsweise und vorschußweise bei nachgesuchter Hypothek.“ Ich höre von dem Herrn Abgeordneten Diehe, daß er meine Ausführungen in dem Worte „vorschußweise“ nicht verstanden hat. Der Herr Landes-Direktor hat ausgeführt, daß er die Bestimmung des Buchstabens d so verstanden habe, daß er da, wo ein hypothekarisches Darlehen nachgesucht wird und wo die Creditverhältnisse und hypothekarischen Verhältnisse nicht so genügend klargestellt sind, den Leuten schon helfen wolle, und diesen Zweck billige ich vollkommen. Ein Anderes ist es aber, wie hier die Bestimmung lautet: „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen.“ Meiner Auffassung nach greifen da die Bedenken des Herrn Abgeordneten Limbourg Platz. Ich halte eine solche Bestimmung für sehr bedenklich.

Abgeordneter Hoffjümmer: Die Bedenken, die die Herren Abgeordneten Limbourg und Heuser geltend machen und die in dem Ausdruck „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen“ bestehen sollen, theile ich nicht. Ich stehe derzeitig an der Spitze eines ziemlich bedeutenden Creditinstituts und kann aus Erfahrung sagen, daß die kleineren Darlehen, wie sie ausnahmsweise gewährt werden, nicht zu Verlusten geführt haben, wohl aber solche, die von bedeutendem Umfange gewesen sind. Ich würde mich also an dem Paragraphen nicht stoßen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich habe den Ausnahmefall allerdings dahin verstanden, wie ihn Herr Heuser ganz richtig ausgeführt hat, daß es sich um die Gewährung von Vorschußen auf hypothekarische Darlehen, die später genommen werden, handelt. Ob nicht andere Ausnahme-

fälle in der Praxis erscheinen, die es ebenso wünschenswerth machen, eine solche Bestimmung zu haben, vermag ich heute nicht zu sagen; ich glaube nicht, daß man ausschließlich auf diesen Fall, der allerdings derjenige sein wird, der in der Regel auftritt, sich beschränken soll, ich glaube, daß das Wort „ausnahmsweise“ alles deckt; dieses wird uns abhalten, daß wir große Darlehen ohne Sicherheit gewähren. Das Kuratorium trägt ja auch die Verantwortlichkeit dafür und wird sehr vorsichtig sein. Mir würde es daher überflüssig erscheinen, daß man hinzusetzte „vorschußweise“. Ich weiß nicht, ob nicht noch andere Fälle vorkommen können, in denen das Kuratorium bedauern und sich sagen müßte: wir könnten innerhalb der Aufgaben der Hilfsklasse wirken, wenn die Ausnahmefälle auch darauf ausgedehnt würden. Ich meine, daß die Worte „ausnahmsweise und bei geringem Darlehen“ die Sache vollständig decken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich den Paragraphen nicht so verstanden habe, wie der Herr Landes-Direktor eben ausgeführt hat, daß vorschußweise bei später zu effektuierender Hypothek kleinere Summen gegeben werden sollen. Ich habe geglaubt, daß wenn ein geringes Darlehen verlangt würde, dieses Darlehen gegeben würde auf Solidarbürgschaft, aber direkt in dieser Form. Ich kann mir aber nicht gut denken, daß man vorschußweise Hypothekengeld gebe, bevor der ganze Hypothekenaft gethätigt ist; dann aber ist die Hypothek fertig. Gibt man Geld vorschußweise auf eine noch zu schaffende Hypothek, so würde man sich der Gefahr aussetzen, Verluste dabei zu haben. Als Ausnahme, wie wir es hier statuiert haben, halte ich es für berechtigt, namentlich auch mit Rücksicht auf die Grundsätze, die bisher unsere Finanzverwaltung geleitet haben, daß, wenn kleine Leute ein geringes Darlehen haben wollen, dann auch die Kasse ermächtigt ist, diesen geringen Leuten mit einer Solidarbürgschaft dies Darlehen zu geben, natürlich nach Erledigung sämtlicher Formalien, die sowohl bei der Hypotheken-Constituierung nothwendig sind, als bei der Solidarbürgschaft. Ich würde es nicht für bedenklich erachten, in dieser Bedeutung die Bestimmung gelten zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich glaube, daß gerade diese letzte Bestimmung für unsere ganze Ordnung der Landesbank durchaus nothwendig sein wird, denn ich bin der Ansicht, daß das ein Fall ist, der ziemlich häufig vorkommen wird. Die kleinen Darlehen werden gewöhnlich durch die kleinen Kassen besorgt werden, eventuell können sie auch hier besorgt werden. So würde nach meiner Meinung, um es an einem Beispiel am besten klar zu machen, der Fall vorkommen, daß Einer in augenblicklicher Geldverlegenheit ist, daß er eine bestimmte Summe, die für diese kleinen Kassen etwas bedeutend ist, ich will sagen, 10 000 oder 15 000 M., nöthig hat, daß der Mann ein hypothekenfreies Grundeigenthum hat, daß er die Summe bloß für eine bestimmte Zeit, ich will sagen, ein halbes Jahr, nothwendig hat, und daß er für dieses halbe Jahr sein Grundeigenthum nicht mit der Hypothek belasten will, um sie dann wieder abzutragen. Da müßte es nach meiner Meinung gang und gäbe und in Ordnung sein, daß einem solchen Manne, der offenbar sein Grundeigenthum hypothekensfrei nachweist und einen Bürgen stellt, für eine so kurze Frist ein Darlehen gegeben wird, ohne daß derselbe gezwungen wird eine Hypothek zu bestellen, die er nach einem halben Jahre wieder tilgen muß, und sich dadurch große Kosten zu machen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte darauf hinweisen, daß der Herr Landes-Direktor nur einen Ausnahmefall hervorgehoben hat; es kann

eine ganze Menge anderer geben. Wenn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Heuser man sich auf einen Fall beschränkte, so würde dies vielleicht nicht zweckmäßig sein. Ich möchte einen anderen Fall hier anführen. Jetzt nimmt die Hülfskasse schon Depositen von Privaten, künftig werden wir noch mehr Private haben, die ihr laufendes Geld bei der Hülfskasse hinterlegen. Nun nehmen Sie an, ein solcher Mann erhebt sein Geld, es tritt morgen der Fall ein, daß er vielleicht vorübergehend für ein paar Wochen ein paar tausend Mark nöthig hat, sein Guthaben aber ist erschöpft, er weiß jedoch bestimmt: in 4—6 Wochen geht Geld ein. Wenn man einem solchen Manne, der bei uns Kunde ist, verwehren will, einen Bürgen beizubringen und sich vorübergehend die paar tausend Mark geben zu lassen, so würde der ganze Verkehr ein sehr beschränkter, ein sehr erschwelter werden. Das ist auch einer von den Fällen, die ich unter den Ausnahmen verstehe. Ich bemerke nebenbei: ich selbst stehe mit der Hülfskasse nicht im Geldverkehr (Heiterkeit).

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Wenn es nöthig ist, zur Sache zu sprechen, so will ich auch meinerseits eine Erklärung abgeben. Meine Herren! Durch das ganze Statut geht wie ein rother Faden der Wunsch, dem ländlichen Credit in billiger Weise mit Vorschüssen aufzuhelfen. Dem großen Credit mit verzinslichen Vorschüssen mit oder ohne Amortisation kann die Hülfskasse nach ihrem heutigen Reglement bereits genügen, wenn sie den Credit für genügend gedeckt erachtet. Anders steht es mit dem kleinen ländlichen Credit, und deshalb muß ich mich außerordentlich wundern, daß die Herren hier, die wie der Herr Abgeordnete Limbourg immer so den landwirthschaftlichen Credit betonen, die hier immer die Interessen der Landwirthschaft vertreten, uns die Hände binden, dem kleinen Manne nicht helfen und nicht helfen wollen. Wenn hier in diesem Falle ein Einwand hätte gemacht werden sollen, so habe ich erwartet, daß man hier gesagt hätte: Ihr geht nicht weit genug, Ihr seid zu ängstlich, gebt mehr Credit, helft dem Bauer! Statt dessen sagt der Herr Abgeordnete Limbourg das Gegentheil. Wenn es der Herr Abgeordnete Heuser als Vertreter einer städtischen Sparkasse, wozu er wohl gehört, sagte, so wäre mir das verständlich. Aber wenn es der Herr Abgeordnete Limbourg thut, der in diesen Sachen steht, lebt und webt, wo man jedoch jeden Tag hören kann, daß auf Grund von solchen Bürgschaften Unterstützungen gewährt werden, so muß ich sagen: Beschränken Sie uns nicht in der guten Absicht, die wir haben; wir wollen nichts weiter, als dem kleinen ländlichen Credit helfen, es handelt sich nicht darum, Geschäfte zu erzielen. Wenn ein großer Credit aufgenommen wird, so paßt Ihr Direktorium mit dem Kuratorium so auf, daß Verluste nicht entstehen. Sind zwei gute Unterschriften auf einem Wechsel, so können Sie ihn leicht bei der Reichsbank discountirt bekommen, und hier sollen wir auf zwei solcher Unterschriften nicht Vorschüsse geben? Wollen Sie nicht, daß das ganze Institut zu dem Ziel gelange, das wir erstreben, dann mögen Sie solche beschränkende Bestimmungen machen. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß der Fall der Hypothek ausnahmsweise vorkommen kann; es würde bei großen Hypotheken nicht zutreffen, aber bei kleinen Darlehen. Gesezt den Fall, ein kleiner Besitzer in der Eifel hat seinen Besitztitel nicht in Ordnung, es muß vielleicht noch eine Vollmacht aus Amerika beschafft werden, er ist Eigenthümer, aber es fehlen noch gewisse Requisiten. Wenn in einem solchen Falle genügende andere Sicherheit nebenbei durch Solidarbürgschaft geboten wird, und wir bekommen später die perfekt gewordene Hypothek, so sehe ich nicht ein, weshalb wir nicht

ausnahmsweise dem Manne die kleine Summe gewähren und warten sollen, bis die formelle Regelung auf diese oder jene Weise erfolgt. Das ist ein Fall, der sich in der Praxis gewiß ereignen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Das sind außerordentlich wohlwollende Worte, die der Herr Abgeordnete Dieze eben gesprochen hat, aber ob sie streng geschäftlich zu billigen sind, ist eine andere Frage. Meines Erachtens darf, weil der Herr Abgeordnete Limbourg mitten in solchen Verhältnissen steht, auf sein Urtheil etwas gegeben werden. Ich bin auch in der Lage, sehr häufig den Werth von derartigen Bürgschaften zu erfahren: der Mann taugt nicht und der Bürge taugt schließlich auch nichts. Sie haben in weiser Fürsorge das Conto-Correntverhältniß ausgeschlossen, Sie schaffen hier ein Verhältniß, das der Bank ein großes Risiko bereiten wird. Ich bin der Ansicht, daß, wenn Sie das Institut sicher stellen wollen, Sie den Paragraphen anders fassen müssen. Die kleinen Leute, die creditsähig sind, finden Credit, wo sie ihn suchen; dafür gibt es Stellen genug, sie brauchen nicht an die Centralstelle zu gehen. Mir will scheinen, daß Sie hier eine gefährliche Bestimmung treffen. Ist eine vorsichtige Leitung einmal nicht mehr da, so ist der Passus bedenklich. Die Sicherheit eines solchen Institutes ist meines Erachtens mehr in klaren Bestimmungen zu finden, als in der Hoffnung auf die Zuverlässigkeit der Personen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich glaube, wenn wir in dieser Sache zu rigoros sind, arbeiten wir dem in die Hände, dem wir entgegenarbeiten wollen. Wir wollen durch unser Institut dem Wucher entgegenarbeiten, wenn wir aber in solcher Weise rigoros sind, wie hier verlangt wird, so schicken wir einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung dem Wucherer in die Hände. Wenn die Leute eine Summe von 10 000 M. nothwendig haben und können sie hier nicht gegen gute Bürgschaft bekommen, sondern nur gegen Hypothek, so gehen viele lieber zum Juden und sagen: ich gebe dir 7, 8 oder 10%, in einem halben Jahre bekommst du es wieder; der Jude giebt es mit Vergnügen, und es kostet nicht so viel als wenn man hier eine Hypothek bestellen muß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Dem Herrn Abgeordneten Dieze bin ich nicht dankbar für die Apostrophe; ich weiß, was ich will, und habe gewiß ein warmes Herz für Diejenigen, von denen er gesprochen hat, bethätigt. Mir kommt es hauptsächlich darauf an, daß Sie das Prinzip nicht durchbrechen. Wollen Sie den Realcredit und den Personalcredit miteinander verquicken, ich habe nichts dagegen, dann werde ich in der Minorität sein; wollen Sie dies aber nicht, sondern die Rheinprovinz-Obligationen und ihren Werth sicher stellen, so können Sie nicht auf Wechsel Geld geben, denn Sie haben bei jedem vernünftigen Manne nur Credit, wenn Sie Grund und Boden beleihen. Ein Bedürfniß liegt nicht vor, die Leute haben genug Gelegenheit, Geld zu bekommen, vielleicht zu viel Gelegenheit; das ist das Einzige, was ich befürchte. Daß hier die Provinz den Personalcredit fördert, halte ich nicht für richtig und für zu gefährlich, demnach den Credit der Provinzial-Landesbank untergrabend.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich betrachte diesen Passus einerseits doch wesentlich nur als eine Ausnahme und andererseits als eine Erleichterung für die Verwaltung in einzelnen Fällen, wo ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist, zu helfen, und nach dieser Richtung habe ich kein Bedenken. Ich bin auch der Meinung, daß der Grundsatz, der bisher

durch die ganze Verwaltung ging, nicht verleugnet werden soll, auch ferner festgehalten werden wird, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt. Je mehr in dieser Angelegenheit exemplifizirt wird, desto mehr wird die Sache gefährlich, weil jeder ein Exempel hat, das für den einzelnen Fall, aber nicht allgemein paßt. Ich halte dafür, daß die Anführung des Herrn Freiherrn von Geyr für große Summen nicht zutreffend ist, es handelt sich um kleine Darlehen. Man sollte im Vertrauen auf die Verwaltung und entsprechend einem gewissen Bedürfnisse, hier eine Latitüde zu geben, einfach die Sache so annehmen, wie sie vorliegt und nicht eine Beschränkung, wie Herr Heuser sie will, auf vorschußweise Hingabe beim Vorliegen von Hypotheken aussprechen. Geschieht dies, so würde die Sache ganz bedeutungslos sein; dann lassen Sie sie lieber ganz weg. Mit den Grundsätzen, die man hier ausgesprochen hat, bin ich einverstanden und stimme auch mit dem Herrn Abgeordneten Limbourg überein. Wir haben — das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Dieze erwidern — nicht die Absicht, den landwirthschaftlichen Credit zu beschränken oder den Leuten nicht zu Hülfe zu kommen, sondern den Zweck, die lokalen Creditverhältnisse durch das Centralinstitut nicht zu schädigen; daraus erwachsen unsere Bedenken, aus keinem andern Grunde. Ich weise entschieden zurück, daß wir nicht dasselbe Interesse für die Sache haben, wie diejenigen, die so warm hier dafür eintreten; wir haben eben das angegebene Bedenken und wünschen die Erhaltung dieser Institute in voller Kraft.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung bei Genehmigung der Statuten der städtischen Sparkassen sogar das Verlangen aufstellt, daß das Kuratorium die Berechtigung habe, gegen Bürgschaft Geld auszuthun, und ich glaube, es wäre eine schlechte Empfehlung bei der königlichen Staatsregierung, wenn wir die Provinzial-Hülfskasse in dieser Richtung beschränken wollten. Ich finde die Norm, wie sie hier gegeben ist, vollständig unbedenklich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte auch bitten, daß Sie den beschränkenden Zusatz des Herrn Abgeordneten Heuser nicht annehmen. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat vollständig Recht; wir wollen, daß das Kuratorium der Hülfskasse die Thätigkeit der kleinen Kassen nicht beschränke. Es handelt sich hier aber um die Erreichung des Zweckes, den Sie alle anerkennen, es handelt sich darum, diesen durchzuführen und uns da nicht Ausnahmebeschränkungen aufzuerlegen, die uns die Erreichung des Zweckes unmöglich machen. Ich stehe auch mitten in den Kreisen der kleinen ländlichen Bevölkerung, und aus diesen Kreisen heraus spreche ich, und aus diesen Kreisen heraus muß ich sagen: es besteht ein sehr großes Bedürfniß, Erleichterung zu schaffen. Ich will Ihnen nur einen Fall erzählen, der vor einigen Wochen vorgekommen ist. Da kam ein Bauer aus meiner Gegend, er wollte ein Darlehen von 7000 Thalern haben. Nach den Grundsätzen, die bisher das Kuratorium der Hülfskasse geleitet haben, war es nicht möglich, ihm mehr als 6400 Thaler zu geben. Der Antrag ist nicht an das Kuratorium gekommen. Ich hatte mit dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse korrespondirt, wir erkannten beide, daß es nicht ginge; das Gesuch würde abgelehnt werden, der Mann war aber vollständig sicher, und durch eine derartige Ergänzung, wie sie hier vorgeschlagen ist, würde dem Manne geholfen worden sein. Wie sicher der Mann war, beweist der Umstand, daß der Nachbar ihm sofort 7000 Thaler zu 4% gegeben hat; der Mann ist aber des Vortheils verlustig gegangen, Amortisationen dafür zu bekommen. Hätten wir schon jetzt die jetzt beabsichtigte Möglichkeit gehabt, so hätten wir dem Manne in dieser Weise helfen können. Meine Herren!

Es handelt sich nicht um die Verquickung von Personal- und Realcredit; von persönlichem Credit ist bei uns keine Rede, es handelt sich um die Durchführung des Realcredits in sichern Fällen ohne beschränkende Umstände, es handelt sich darum, daß wir die Regel der Hypothekstellung in Ausnahmefällen durchbrechen können. Ich bitte Sie recht dringend, dieses zusätzliche Alinea, wie es ist, anzunehmen. Wir sind in dem Kuratorium der Hülfskasse bisher viel zu ängstlich gewesen, wir haben eine Menge Aufträge nach den bisherigen Grundsätzen abgewiesen, von denen wir uns sagen mußten, wir könnten sie eigentlich gewähren, und der Mann gehe vielleicht verloren, wenn wir es nicht gewährten. Deshalb bitte ich Sie, geben Sie die Erleichterung, die möglich ist, und die von der Staatsregierung für andere Kassen auch anerkannt worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Nach der offenen Erklärung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry, daß solche Institute auf dem Lande in ausreichender Weise in unserer Rheinprovinz bestehen — (Widerspruch des Abgeordneten von Grand-Ry), so habe ich es verstanden — möchte ich betonen, daß nach meinen Ausführungen der Vorschlag, der hier in diesem Statut gemacht wird, keineswegs solche Institute schädigen soll. Das ist nicht die Absicht. Dem Herrn Abgeordneten Limbourg möchte ich bemerken, daß ich von seinem guten Herzen nicht gesprochen habe, welches er selbst angeführt hat; dasselbe ist mir vollkommen ausreichend bekannt. Wenn der Herr Abgeordnete von Grand-Ry sagt, solche Institute bestehen und könnten event. durch das Centralinstitut geschädigt werden, so meine ich, ist es ausgeschlossen, daß die Leute, die sich sonst an solche Institute wenden, hierher kommen. Bei der Aufstellung des Statuts haben wir uns fragen müssen, welche Kategorien von Darlehnsuchern können an uns herantreten? Und da haben wir in letzter Linie an die unter d Genannten gedacht. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, schließen Sie diese Leute nicht aus, wenn sie an uns herankommen. (Stimmen: Schluß.)

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort gewünscht, es ist mir auch soeben ein Antrag auf Schluß eingereicht worden. — Es erfolgt kein Widerspruch gegen den Antrag auf Schluß. Ich schließe die Diskussion und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir eine ähnliche Bestimmung schon in dem bestehenden Statut haben, und wenn wir den §. 12 lesen, so würden wir finden, daß die Solidarbürgschaft zur Ergänzung von Werthpapieren gestattet ist. Wenn wir nun die Sicherheit in der Bürgschaft schon kennen, so will mir nicht einleuchten, warum wir heute einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen wollen und die Solidarbürgschaft jetzt als Sicherheit beseitigen sollen. Die beiden Gründe, welche man gegen die Annahme der Bürgschaft als Sicherheit eingewendet hat, sind folgende. Einmal glauben einzelne Herren, es könnte leicht ein Schaden für die Rheinprovinz entstehen. Ja, meine Herren, es können immer und bei jedem Darlehen Schäden entstehen, aber Sie möchten doch wohl das Vertrauen zu dem Kuratorium und zu der Direktion der Provinzial-Hülfskasse haben, daß sowohl das Kuratorium wie die Direktion nach ihren besten Kräften jeden Schaden von der Provinz abhalten werden, und der beste Beweis, in welcher Weise das Kuratorium und die Direktion arbeiten, ist, daß kein Pfennig von Amortisationen und Zinsen im Rückstande ist. Ebenfowenig erscheint der zweite Grund, den der Herr Abgeordnete Limbourg dahin hervorgehoben hat, daß der persönliche Credit in den Bereich der Hülfskasse hinübergezogen werden würde, durchschlagend. Es ist dies schon nach dem Wortlaute des Paragraphen nicht richtig, da es heißt, „nur ausnahmsweise und bei geringen Darlehen“; Sie wollen das nicht vergessen. Wenn wir mit dem Personalcredit arbeiten

wollten, so hätten wir einen ganz andern Antrag gestellt; wir wollen auch nicht durch eine Hinterthür den Personalcredit in den Bereich unserer Thätigkeit ziehen; die Hülfskasse ist ein Realcredit-Institut, das soll sie sein und bleiben. Aber es kann der Fall eintreten, in welchem der Vortheil der leichten Abtragung einer Schuld oder einer Amortisation dem einen oder andern Grundbesitzer zugewiesen werden und das Kuratorium gern helfen möchte, ohne daß man gerade von einem Realcredit sprechen könnte; der Fälle sind viele denkbar, in welchen Personal- und Realcredit sich gegenseitig ergänzen und letzterer durch den ersteren gefördert wird. Nach Lage der Sache kann es nicht zweifelhaft sein, daß weder die Furcht vor einem etwaigen Schaden begründet ist, noch der zweite Grund, die Beschränkung der Personalcredit-Institute, gerechtfertigt erscheint.

(Der Vice-Lantags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Da eine Abstimmung nicht gewünscht wird, so darf ich den §. 8 wohl als angenommen ansehen. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Der §. 9 lautet:

„Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und bezw. Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.“

Es ist das derselbe Paragraph, der bereits früher in dem Statut enthalten war; er ist nur noch etwas abgeschwächt worden in der Weise, daß die Schuldner zur Zurückzahlung nur angehalten werden können; es muß zunächst das Kuratorium auf Antrag der Direktion darüber beschließen, es ist aber keine Verpflichtung vorhanden, die Schuldner zur Zurückzahlung zu zwingen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelizaeus hat das Wort.

Abgeordneter Pelizaeus: Ich möchte den Herrn Direktor Küster fragen, ob in den Fällen, in welchen die Zinszahlung nicht pünktlich erfolgt, in welchen sie erst nach 3 Monaten oder 6 Monaten geschieht, die Leute Zinsen von den Rückständen bezahlen müssen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Sie müssen Zinsen zahlen — wir rechnen von den Raten, von den Amortisationen die Zinsen, und diese Zinsen von den Raten müssen sie bis zum Tage der Zahlung auch zahlen.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Wir gehen weiter zu §. 10.

Landesrath Küster: Der §. 10 lautet:

„Der Ankauf und die zessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiete der Rheinprovinz belegene Immobilien, ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des §. 8 entspricht; die Bestimmungen des §. 9 finden entsprechende Anwendung.“

Es ist namentlich wegen der Verkaufsprotokolle, damit kein Bucher getrieben werden kann, wünschenswerth, daß es innerhalb des Rahmens unseres Wirkungskreises liege, ausstehende Kaufpreise zu übernehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, so können wir auch diesen Paragraphen als angenommen ansehen und kommen nun zum dritten Abschnitt, die Spar-einlagen betreffend.

Landesrath Küster: Der §. 11 lautet:

„Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. Die Minimal- und Maximalgrenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;
2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinsezinsen und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparer's;
3. welche Kündigungsfristen inne zu halten;
4. wann die Zinsen zu bezahlen und falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;
5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.“

Dieser Paragraph enthält die allgemeinen Bestimmungen, welche Sie fast in jedem Sparkassen-Reglement finden.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Dieser Abschnitt 3 behandelt, wie ich die Sache auffasse, eine ganz neue Institution für die Bank. Ich begrüße sie im Allgemeinen und hoffe, daß sie einen segensreichen Einfluß auf die Provinz haben wird. Das Bedenken aber, das soeben auch ausgesprochen worden ist, es könne eine Gefährdung der im Lande bestehenden segensreich wirkenden Institute eintreten, ist hier besonders lebendig. Sie wissen, daß das öffentliche Sparkassenwesen im Lande eine große Entwicklung erlangt hat, daß es höchst wünschenswerth ist, daß dieses Sparkassenwesen erhalten und gefördert wird. Nun, meine Herren, bei diesem ersten Paragraphen dieses Abschnittes, bei §. 11, der die Bestimmungen treffen soll für die Regelung dieser Spareinlagen, wird es eben darauf ankommen, daß diese Bestimmungen so getroffen werden, daß dadurch das Sparkassenwesen nicht gefährdet wird, diesem Wunsche möchte ich hier besonders Ausdruck geben und die Centralverwaltung dringend bitten, hier eine Centralisirung nicht vornehmen zu wollen. Es liegt allerdings schon in den Ausführungen, die Sie auf Seite 5 des Referats haben, daß man diese Absicht nicht hege. Es heißt dort ausdrücklich, daß vorzugsweise und in erster Reihe dies eine Ausgleichungsstelle für die städtischen und Kreis Sparkassen sein solle. Diese Absicht begrüße ich mit ganz besonderer Freude; ich halte sie für sehr fruchtbar, und die Ausführung für dringend wünschenswerth. Ich wiederhole also, daß ich wünsche, der Provinzial-Landtag möge sich einverstanden erklären, daß der Erhaltung der bestehenden Kassen hier Rechnung getragen werde. Ich meine nun, es könnte dies zunächst geschehen in der Bestimmung über der Höhe der Einlage. Die Bestimmung über die Minimal- und Maximal-Grenze wird wesentlich dazu beitragen, den Charakter dieser Anstalt festzustellen, hohe Minimalätze werden die Anstalt als eine solche darstellen, die nicht da eintreten will, wo dem Bedürfnisse durch lokale Sparkassen genügt wird. Eine andere Bestimmung hiermit zusammenhängend ist die, daß Einzahlstellen für diese Spareinlagen geschaffen werden. Vorläufig, glaube ich, ist es nicht die Absicht, ich finde wenigstens keinen Anhalt annehmen zu sollen, daß derartige Einzahlstellen errichtet

werden. Ist das aber in Aussicht genommen für eine fernere Zeit, so würden diese Einzahlstellen nicht da einzurichten sein, wo schon durch lokale Sparkassen dem Bedürfniß Genüge geschehen ist. Ich möchte an die Verwaltung die dringende Bitte richten, dieser Anschauung Rechnung tragen zu wollen, um die im ganzen Lande bestehende segensreiche Wirkung der Sparkassen nicht zu beeinträchtigen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Was das Letztere anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß es in §. 27 des Statuts heißt:

„Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.“

Es ist hierdurch der Wunsch des Herrn Vorredners vorgelesen, aber weder das Kuratorium noch die Direktion haben das Recht, über die Errichtung und Anstellung zu befinden, sondern der Provinzialausschuß soll, weil die Anstellungen aus dem Gesichtspunkte, den der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hervorgehoben hat, sehr wichtig und vielleicht eingreifend in den Wirkungskreis der anderen Sparkassen sind, diejenige Behörde sein, welche darüber zu bestimmen hat. Ich glaube, da bisher solche Agenturen noch nicht existiren, so liegt es in dem Ermessen des Ausschusses, prinzipiell die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Schon jetzt hat die Hülfskasse nach dem bestehenden Statut die Verpflichtung, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe anzunehmen, um dieselben zu verzinsen. Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutencassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eine Minimal- oder Maximalgrenze in dem jetzigen Statut der Landesbank nicht festgesetzt ist, daß aber die Ueberzeugung existirt, daß sich der Spareinlagenverkehr nicht in den geringeren Summen bewegen wird, aber auch nach den jetzigen Einrichtungen nicht bewegen kann, denn wie sollen wir Spareinlagen in Trier oder Saarbrücken annehmen können, die nur wenige Mark, 40 oder 50 M., betragen. Es wird vielmehr wahrscheinlich so kommen, daß die Beträge, welche uns jetzt schon in Form von Depositen gegeben sind, sich des leichteren Verkehrs wegen in Spareinlagen verwandeln werden und dadurch, daß sie Spareinlagen werden, wird dem Creditwesen in der Provinz ein großer Vortheil erwachsen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Punkte das Wort? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich begrüße diesen Abschnitt III mit besonderer Freude, weil er einem dringenden Bedürfniß der Rheinprovinz entspricht. Sie wissen, Raiffeisen hat eine Centralkasse für seine Darlehenskassen geschaffen, und sehr viele Darlehenskassen machen davon Gebrauch: wenn sie überschüssiges Geld haben, schicken sie es nach Neuwied, und brauchen sie Geld, so können sie es dort leicht zu einem angemessenen Zinsfuße erhalten. Die Kreisparikassen und andere Kassen, die nicht unter Raiffeisen stehen, sind mitunter sehr übel daran, ihre Spareinlagen durch Antauf von Papieren u. dergl. sicher zu stellen, und da glaube ich, ist die Centralstelle berufen, den Ausgleich zwischen den einzelnen Sparkassen, Volksbanken u. s. w. auszuführen. Ich habe vollständiges Vertrauen zu dem Kuratorium der Bank, daß es das Richtige treffe und den Minimalbetrag nicht zu niedrig setzen wird.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu §. 11 noch das Wort? — Es geschieht nicht, ich erkläre diesen Paragraphen für angenommen. §. 12 enthält nur die Bestimmungen über das Sparkassenbuch. Das braucht nicht vorgelesen zu werden.

Landesrath Küster: Ebenso beziehen sich die §§. 13—17 auf die Sparbücher. Die darin enthaltenen Vorschriften stimmen überein mit den Sparkassenvorschriften von Düsseldorf, Elberfeld, Köln u. s. w., die ich mir habe kommen lassen. Ich habe zusammengestellt, was allen gemeinschaftlich beziehentlich nützlich ist, und das ist hier eingefügt worden.

Landtags-Marschall: Wünscht zu den §§. 13—17 Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: In §. 13 findet sich am Schluß folgende Bestimmung:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, beziehungsweise der Resteinlage gezahlt, sodas die Verzinsung sich nur noch auf die Resteinlage erstreckt.“

Diese Bestimmung findet sich auch in vielen Communalsparkassen, sie hat sich eingebürgert, sie ist aber nur entstanden aus der Analogie der gewährten Darlehen, und zwar hat es bei Darlehen auch eine wesentliche Bedeutung, zu wissen, wie stark die Zinsrückstände sind. Wenn aber dieser Paragraph in Bezug auf die Spareinlagen auch so acceptirt wird, so könnten Zweifel darüber entstehen: findet die Zinsabrechnung statt gerade bis auf den Tag, an dem die Rückzahlung stattfindet, oder findet sie statt bis zu dem vorhergegangenen Schlußtermin, an welchem die Zinsen fällig waren? Diese zwei Alternativen will ich ganz kurz in's Auge fassen. Wir haben bei unserer Sparkasse die Erfahrung gemacht, daß, wenn abgerechnet und der alte Zinsternin nicht durchgehends als Abrechnungstermin angesehen wird, im Laufe des Jahres erstens einmal große Unbequemlichkeiten in Bezug auf die Rechnung stattfinden und dann auch für den Ueberblick, die Controle Nachtheile entstehen. Wenn nach §. 11 an einem gewissen Fälligkeits-termin die Zinsen als Kapital angesehen werden, so braucht man sich von diesem Augenblicke an um eine Zerlegung zwischen Zinsen und Kapital nicht mehr zu bekümmern; wenn man sich noch darum bekümmert, so bereitet man dem Rendanten eine große Mehrarbeit und erschwert dem Kuratorium die Controle über die gesammte Einnahme der Zinsen, die im Laufe des Jahres zur Berechnung gelangen. Ich würde es für entschieden richtiger halten, den Paragraphen so zu fassen, daß ganz davon abgesehen wird, ob Zinsen bei der Rückzahlung verrechnet werden, denn die Rückzahlung wird einfach auf das Sparkassenbuch genommen. In diesem Sparkassenbuch werden die Zinsen bereits berechnet, sie gehen in dem Augenblick, in dem sie gutgeschrieben sind, die Verwaltung gar nichts weiter an, hier aber findet bei jeder einzelnen Rückzahlung immer noch einmal eine Zerlegung statt, man sagt: Du hast heute so viel Zinsen bekommen, wie im letzten Termin fällig waren, und hast auch so viel Kapital bekommen. Auch für die Statistik hat dies keinen Werth, da die Zinsen, die zum letzten Termin fällig waren, durch die Aufnahme der Summe und ihre Wiedereinlegung in Bezug auf die Beurtheilung wieder verschwinden. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Herren, welche in Communalsparkassen thätig gewesen sind, die gleiche Erfahrung gemacht haben. Wenn der letzte Abrechnungstermin die Zinssumme ergiebt, die überhaupt zu zahlen war, das ist für die Sparkassen jedenfalls das Beste und Zweckmäßigste.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich stehe insofern ganz auf dem Boden des geehrten Herrn Vorredners, als ich der Ansicht bin, daß die jetzige Bestimmung eine sehr große Belästigung bei der Ausrechnung herbeiführt, denn es müssen von einem jeden Posten bis zu einem gewissen Tage

im Laufe des Jahres die Zinsen berechnet werden. Bei unseren Depositen haben wir es so eingerichtet, daß die Abschlagszahlungen, die abgenommen werden, mit den Zinsen abgenommen werden, während die anderen Posten verbleiben, verzinst und der Zinsbetrag von der ganzen Restsumme am Ende des Jahres abgeführt wird. Wenn Sie dieser Ansicht sein sollten, so möchte ich Sie bitten, folgende Fassung zu wählen — wenn ich nicht irre, stimme ich dann mit dem Herrn Vorredner überein —:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der Theilzahlung gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur auf die Resteinlage erstreckt.“

Dann wäre den sämtlichen Beschwerden abgeholfen, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich schließe mich dem vollständig an, es wird dadurch ein zweckmäßigerer Geschäftsgang erzielt und die Untervertheilung von Zinsen und Kapital, wenn die Buchung bereits stattgefunden hat, wird vermieden. Das ist wünschenswerth für die Verwaltung und noch wünschenswerther für das Kuratorium, weil das Kuratorium einen Ueberblick über das gesammte Resultat der Zinsausrechnung des Jahres viel leichter gewinnt, wenn in der Zwischenzeit keine solche durchstreifenden Zinsen zur Abrechnung gelangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich bin ganz mit dem einverstanden, was der Herr Abgeordnete Sahler wünscht; es vereinfacht die Berechnung auf alle Fälle. In der Sparkasse von Elberfeld z. B. nehmen wir im Laufe des Jahres bei Abschlagszahlungen gar keine Rücksicht darauf, ob sie zum Theil aus Zinsen oder zum Theil aus Kapital entstehen, wir schreiben einfach die rückbezahlte Summe an dem betreffenden Tage ab und berechnen danach für das ganze Jahr die Zinsen. Das ist eigentlich der allereinfachste Weg, man brauchte hier von Theilzahlungen gar nicht zu sprechen. Das Ganze ist Sache der Ausführung; der Mann bekommt jedenfalls seine ganzen Zinsen. Ich glaube, wir könnten den ganzen Satz fortlassen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Das sind eigentlich zwei verschiedene Ansichten. Die eine geht dahin, daß der ganze Passus gestrichen werden soll. Würde er gestrichen, dann würde Jeder, der eine Theilzahlung in Empfang zu nehmen hat, diese Theilzahlung ohne Zinsberechnung in Empfang nehmen und es würden ihm Zinsen nicht ausgezahlt werden, auch nicht von der Theilsumme, die er bekommt. Dagegen die andere Ansicht ist die, um eine Vereinfachung für unsere Buchführung herbeizuführen: es werden, wenn eine Theilzahlung abgenommen wird, nur von der Theilzahlung die Zinsen berechnet und bezahlt, dagegen bleiben die Zinsen von dem andern Betrage unberechnet. Für die Buchführung ist das Eine so gut, wie das Andere; ich hatte mir schon die Notiz gemacht, vielleicht im Ausschusse vorzutragen, ob nicht der ganze Passus gestrichen werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich glaube, die einfachste Lösung ist die, den ganzen Passus zu streichen und zu verfahren, wie fast in allen Sparkassen praktisch verfahren wird und wie der Herr Abgeordnete Dieze ausgesprochen hat: Es werden einfach Theilzahlungen genommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Der Herr Vorredner hat das gesagt, was ich sagen wollte. Ich halte die Einrichtung für die beste, daß Sie dem Mann das geben, was er verlangt, und nicht Zinsen, die er nicht verlangt. Ich würde auch dafür sein, daß der ganze Passus gestrichen wird.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag gestellt auf Streichung des letzten Satzes: „Bei jeder Theilzahlung“ bis zum Schluß. Erfolgt dagegen ein Widerspruch? — Es geschieht nicht. Ich konstatire, daß §. 13 unter Streichung des letzten Satzes von den Worten: „Bei jeder Theilzahlung“ bis zum Schluß angenommen ist. Zu den Paragraphen 14 bis 17 ist wohl nichts mehr zu erinnern. Wir kommen jetzt zu Abschnitt IV. Verwaltung und Vertretung, §. 18. Sollen wir alle diese Bestimmungen einzeln durchgehen, oder haben Sie sie gelesen? Es ist im Wesentlichen dasselbe, was jetzt besteht, es ist nur etwas schärfer und präciser zusammengestellt; ich möchte deshalb anheimgen, ob Sie alle diese Bestimmungen nochmals durchgehen wollen. Es wird ja den Herren, nachdem sie den allgemeinen Vortrag gehört haben, Gelegenheit gegeben sein, wenn sie ein Bedenken noch haben, dieses im ersten Ausschuß noch vorzubringen. Es ist zu wünschen, daß wir unsere heutige Tagesordnung erledigen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es ist ein prinzipieller Unterschied gegen das frühere Statut nur insofern vorhanden, als von jetzt ab der Landes-Direktor und der Direktor der Hilfskasse geborene Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Das schien auch sowohl dem Provinzialverwaltungsrath, wie dem Kuratorium absolut nothwendig, nicht allein damit dieselben auch ihre Ansicht mit beschließender Stimme zum Ausdruck bringen können, sondern auch damit sie die Verantwortung mittragen, wenn sie einen Vorschlag machen. Haben sie keinen Theil an der Beschlußfassung, so können sie immer sagen: wir sind nicht verantwortlich, das Kuratorium hat zu beschließen und beschließen. Daß der Landes-Direktor Mitglied sei, ist um so nothwendiger, als eine Uebereinstimmung mit den anderen Zweigen der Verwaltung existiren muß; ich glaube, der Paragraph enthält eine für die Gesamtverwaltung vortheilhafte Bestimmung, die anzunehmen wäre.

Landtags-Marschall: Ich würde noch vorschlagen, den §. 25 über den Reservefond zu verlesen und durchzugehen, weil das ein neuer Paragraph ist.

Landesrath Küster: §. 25 bestimmt:

„Von dem nach Berichtigung sämmtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 M. und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 M. zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen.“

Es sollen also jährlich abgeführt werden 4% von 5 Millionen, das sind 200 000 M.

„Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen; sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat, ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.“

Ich glaube, der Paragraph entspricht allen Wünschen, die möglicherweise von den Grundbesitzern an ein Real-Creditinstitut gestellt werden können.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Jemand das Wort hierzu wünscht. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Mir scheint der Schlußsatz etwas bedenklich, weil man sich die Hände bindet.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn der Schlußpassus gestrichen wird und es demgemäß schlechtweg heißt: „Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen,“ so würde der Rest dem Reservefonds verbleiben und immer als Reservefonds gelten. Das ist nicht die Absicht, der Reservefonds soll nur zu einer bestimmten Höhe anwachsen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Das wird sich später finden; hat der Reservefonds eine genügende Höhe erreicht, so werden Vorlagen an den Provinzial-Landtag gemacht werden.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn aber der Reservefonds so hoch wird, daß eine andere Verwendung für den Zinsüberschuß gefunden werden könnte, und es nicht mehr nothwendig ist, den Reservefonds weiter zu dotiren, so müßte doch eine Bestimmung in das Statut aufgenommen sein, was dann mit dem Rest geschehen soll. Deshalb ist bestimmt worden, daß, wenn er eine solche Höhe erreicht hat, nunmehr der Gewinn, der erzielt wird, dazu verwendet werden möchte, eine Amortisationsquote den kleineren ländlichen Besitzern gut zu schreiben, obgleich sie denselben nicht bezahlt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich möchte bitten, den Schlußsatz bestehen zu lassen. Ich würde dem Herrn Abgeordneten Courth vollständig beipflichten, wenn nicht die Worte sich darin fänden: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Dieser Zusatz ist von dem Kuratorium ausdrücklich aufgenommen worden, um dem neuen Landtage nicht die Hände zu binden. Auf der anderen Seite sagte man sich: wir wollen in dem Statut bereits aussprechen, daß wir keine Erwerbsgenossenschaft sind, daß wir keine großen Ueberschüsse machen, sondern daß wir die Darlehen zu dem möglichst geringsten Zinsfuße geben wollen. Wir nehmen deshalb von dem Stammfonds der Hilfskasse nur 4%, und was darüber erzielt wird, fließt dem Reservefonds zu, und sobald der Reservefonds eine entsprechende Höhe erreicht hat, soll auf Herabsetzung des Zinsfußes Bedacht genommen werden. Sollte der Landtag aber finden, daß er eine dringende Ausgabe zu bestreiten hat, und daß es nicht nothwendig wäre, den Zinsfuß weiter herunterzusetzen, oder den Reservefonds zu erhöhen, so ist ihm absolut unbenommen, nach Maßgabe des Statuts jeder Zeit Bestimmung über den Reingewinn zu treffen. Es soll diese Bestimmung nur die Route andeuten, nach der die Hilfskasse überhaupt marschiren soll, um ihren Zweck zu erreichen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Daß die Landesbank kein Erwerbs-Institut im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, wird ja in dem ganzen Statut ausgesprochen und findet sich bethätigt durch ihre ganze Verfassung; also von diesem Gesichtspunkte aus bedarf es wirklich keiner erneuerten Maßnahme, die nebenbei auch im wirklichen Sinne eine cura posterior sein würde. Sie können für ein Institut, welches in so wohlwollender Weise für das allgemeine Interesse sorgt, nichts Besseres thun, als den Reservefonds stärken, und nichts Schlimmeres, als sich im Voraus die Hände binden. Ich bin vollständig der Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth, daß der Passus nichts nützt und Hoffnungen event. erregt, die nicht verwirklicht werden können. Wenn der Zinsfuß ermäßigt werden kann, so ist keine Frage, daß der Verwaltungsrath dies motu proprio thut. Ausdrücklich zusagen aber würde ich das nicht, denn das heißt ohne Noth sich die Hände binden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich pflichte dem Herrn Abgeordneten Heuser bei: die ganze Tendenz der Sache ergiebt sich aus den Motiven, und was der Herr Landes-Direktor zur Begründung des Zusatzes ausgeführt hat, das würde nur dahin führen, daß es in die Motive hineingesetzt würde. Die Fassung ist zu unbestimmt; es heißt „eine entsprechende Höhe.“ Es ist Sache des Provinzial-Landtags zu sagen, wann die Höhe der Sachlage entspricht.

Streichen Sie den Satz, so ist alles in Ordnung. Der Provinzial-Landtag muß doch gehört werden, denn es steht hier: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Wie man das handhaben will, wird sich finden; darüber wird dem Landtage zur richtigen Zeit eine Vorlage gemacht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich schließe mich der Streichung an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Ich würde mich auch für die Streichung aussprechen, aber für den Fall, daß die Streichung nicht beliebt wird, möchte ich hinter „seitens des Kuratoriums“ hinzugesetzt haben: „nach Genehmigung des Provinzial-Landtages.“ Ich bin primo loco für Streichung.

Landtags-Marschall: Ich glaube, Ihr event. Antrag würde auf einige Schwierigkeiten stoßen, denn das Kuratorium hat zunächst mit dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. Provinzial-Ausschuß zu verhandeln, und erst der Provinzial-Ausschuß mit dem Landtage. Diesen ganzen hierarchischen Geschäftsgang müßten wir ganz genau hier feststellen. Es ist ein Antrag auf Streichung des letzten Theils des Paragraphen gestellt. Erfolgt dagegen Widerspruch? (Stimme: Abstimmen.)

Es erfolgt Widerspruch, wir werden also abstimmen. Ich bitte Diejenigen, die für Beibehaltung dieses Passus sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Minorität. Der Schluß von §. 25 ist also gestrichen. Wir kommen nun zu den §§. 26 und 27. Ich frage, ob hier noch etwas zu bemerken ist. Ich denke, das brauchen wir nicht zu verlesen, das sind einfache geschäftliche Sachen.

Meine Herren! Wir hatten gehofft, als wir den Antrag am Schluß des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths verfaßten, daß wir, ehe der Gegenstand hier zur Feststellung gelangen würde, in der Lage sein würden, Ihnen auch das Botum der königlichen Staatsregierung mitzutheilen. Leider ist das nicht der Fall. Wir haben, trotzdem auch der Herr Ober-Präsident uns sehr freundlich unterstützt und in Berlin gedrängt hat, von den verschiedenen Ministerien — Sie wissen, der Gegenstand muß durch verschiedene Ministerien laufen — noch keine Antwort bekommen, und das bedauern wir sehr, wir hoffen aber, daß vielleicht in den nächsten Tagen doch noch eine Antwort eintreffen wird, bis wir zur definitiven Behandlung des Gegenstandes in einer Plenarsitzung gelangen. Das wäre eine sehr wichtige und sehr große Unterstützung der wichtigen Materie, die wir hier behandeln. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, daß das Konklusum unseres Antrages auf diesen Punkt hin gestellt war, daß es aber in der Voraussicht gestellt war, daß wir die zustimmende Antwort von Berlin haben würden. Da wir sie nun noch nicht haben, so müssen wir jetzt bei Ihnen den Antrag stellen, diesen Schlußantrag zu verändern, damit der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt wird, in Ihrem Namen etwaige von der Staatsregierung als durchaus nothwendig bezeichnete Veränderungen noch nachträglich nach Ihrer Beschlußfassung vorzunehmen. Ich wollte diese geschichtliche Mittheilung vorher anführen, ehe ich nun den Herrn Referenten bitte, den Schlußantrag zu verlesen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Schlußantrag, wie er im Referat enthalten ist, lautet:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statuts die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf, sei es im Wege der königlichen Kabinettsordre, sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes zur Geltung zu bringen.“

Wir haben Grund anzunehmen, daß die Genehmigung durch Königliche Kabinettsordre erfolgen kann, und daß ein Gesetz nicht nothwendig ist, und zwar war für diese Ansicht maßgebend, daß die bisherigen Statuten durch Königliche Kabinettsordre, ebenso auch die Ergänzungen genehmigt worden sind, sodas es wohl angängig erscheint, auch die Genehmigung des gegenwärtigen Statuts im Wege der Königlichen Kabinettsordre zu beantragen, dann würde der Passus: „sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes“, zu streichen sein. Dabei wäre aber wohl zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, daß, wenn irgendwie von einem der Herren Minister ein Bedenken, sei es in dem einen oder anderen Punkte angeregt werden sollte, der Provinzial-Verwaltungsrath von Ihnen ermächtigt werden möchte, die nothwendigen Aenderungen zu treffen, und es erscheint alsdann der Zusatz angezeigt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt wird, die nothwendigen Abänderungen zu beschließen. Möglicherweise wird in einem kleinen Punkte eine Differenz entstehen können, indem z. B. die Herren Minister den Titel „Landesbankrath“ nicht genehmigen. Wenn das gestrichen würde, so müßte die Vorlage wieder an den Provinzial-Landtag gelangen; das sind aber Sachen, die vielleicht recht zweckmäßig durch den Provinzial-Verwaltungsrath ihre Erledigung finden könnten.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion hierüber und frage, ob Sie mit dem Antrage und der vorgeschlagenen Veränderung einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich möchte noch eins hinzufügen; wir können vielleicht statt die betreffenden Worte zu streichen, sagen: „event. durch Gesetz“. Es ist zwar von dem Minister in der mündlichen Besprechung gesagt worden, daß ein Gesetz nicht nothwendig sei. Der Herr Landes-Direktor und Herr Landesrath Küster waren in Berlin und haben mit den Ministern und den Räten in den Ministerien mündlich verhandelt, sie haben eine gewisse Zusicherung in dieser Beziehung bekommen, aber wir haben die definitive Antwort noch nicht. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Nach den Verhandlungen in Berlin kann ich sagen, daß die Genehmigung voraussichtlich erteilt werden, sowie daß ein Gesetz nicht erforderlich sein wird, daß aber noch in formellen Punkten Anstände sind, z. B. hat die Wahl von Landesbankräthen Bedenken erregt. Das würde in formeller Hinsicht Abänderungen der betreffenden Paragraphen erheischen, und da wäre es zweckmäßig, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt würde, die Abänderungen, welche von der Staatsregierung verlangt werden, in Ihrem Namen zu beschließen.

Landtags-Marschall: Erfolgt ein Widerspruch dagegen? — Es geschieht nicht, ich erkläre es für genehmigt.

Wir kommen nun zum folgenden Punkt unserer Tagesordnung, die Anträge aus dem Kreise Malmedy betreffend. Herr Landesrath Brandts wird den Vortrag übernehmen.

Landesrath Brandts: Meine Herren! In früheren Jahren haben Sie mehrmals sogenannte Nothstandsbevilligungen ausgesprochen; in einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier waren große Ernteverluste eingetreten; in anderen Bezirken und Kreisen waren Ueberschwemmungen und Hagelschläge die Veranlassung eines Nothstandes. Es wird in diesem Jahre behauptet, daß dieselben Verhältnisse, die damals zu solchen Bevilligungen geführt haben, in erhöhtem Maße in dem Kreise Malmedy vorhanden seien. In dem Referate, welches leider erst heute Morgen hat zur Bertheilung gebracht werden können, ist die Geschichte des Antrages des Landrathsamtes zu Malmedy kurz dargelegt. Daß der Provinzial-Verwaltungsrath mit dieser Angelegenheit befaßt worden ist, hat zunächst seinen Grund darin, daß der Provinzial-Verwaltungsrath jedes Jahr im Dezember eine gewisse Summe für den Gemeindegewebau ausschüttet. In dem laufenden Etat ist dafür die Summe von 250 000 M. vorgesehen, die aber in diesem Jahre

durch Ueberschüsse aus dem Vorjahre 300 000 M. beträgt, und über welche der Provinzial-Verwaltungsrath im Januar d. J. zum größten Theil bereits verfügt hat. Bei diesen Bewilligungen gehen jedesmal gesammelt die Anträge von den Kreisen und Regierungen ein. Bei dieser Gelegenheit beantragte der Landrath des Kreises Malmedy, es möge dem Kreise Malmedy eine größere Summe gewährt werden, als ihm unter sonstigen Umständen bewilligt wird; er begründete seinen Antrag mit dem Vorhandensein eines Nothstandes. Im Allgemeinen wurde bemerkt, es seien für 1 200 000 M. Ernteverluste entstanden, die Nachtfröste im Juli und August hätten alles zerstört und dergl., und es wurden im Ganzen die Anträge gestellt, zunächst auf die Bewilligung von 30 000 M., später wurde noch eine große Reihe von Wegebaubeihilfen im Betrage von 80 000 M. in Antrag gebracht, so daß die beantragte Summe schließlich über 100 000 M. betrug. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte im Einzelnen auf diese Anträge nicht eingehen, zunächst fehlten ihm hierzu die etatsmäßigen Mittel, namentlich aber fehlten ihm die speziellen Vorschläge, es fehlte ihm jede genauere Begründung, welche Gemeinde besonders bedürftig wäre, welche Summen an die bedürftigsten Gemeinden gegeben werden sollten. So hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath darauf beschränkt, erstens 12 700 M. den Gemeinden zur Ausführung von Wegebauten zu gewähren, und zwar gegen halbe Gegenleistung, während sonst die doppelte Gegenleistung verlangt wird. Dem Kreise sind ferner bewilligt worden 9500 M. für einen bestimmten Weg in der Gegend von Malmedy gegen einfache Gegenleistung. Drittens wurde auf Grund der letzten Anträge, die beinahe die Summe von 100 000 M. zum Gegenstand haben, eine Summe von 10 000 M. dem Landes-Direktor zur Verfügung gestellt, damit sie auf die bedürftigsten Gemeinden vertheilt werden solle; welchen Gemeinden diese Summe gegeben werden solle, darüber sollte der Herr Landrath spezielle Vorschläge machen. Endlich viertens hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch beschlossen, Summen, die aus früheren Jahren noch rückständig waren und ca. 27 000 M. betragen, ebenfalls gegen halbe Gegenleistung zu gewähren. Diese Beschlüsse wurden dem Landrath des Kreises mitgetheilt mit der besonderen Bitte, über die Verwendung der 10 000 M. baldigst genauere Vorschläge zu machen. Darauf wurde geantwortet, der Kreis habe colossale Verluste gehabt, es sei durch die Nachtfröste ein Schaden von über 1 Million entstanden, und müsse er es dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen, welche Mittel er zur Verfügung stellen und für welche Zwecke er sie geben wolle. Darauf wurde diesseits wiederholt geantwortet, der Provinzial-Verwaltungsrath werde voraussichtlich bei seinem ersten Beschlusse bleiben und wurde der Weg der Petition an den Provinzial-Landtag anheimgestellt. Der Provinzial-Verwaltungsrath war namentlich der Meinung, daß er nicht allein derjenige sei, der hier einzutreten habe, daß, wenn der Nothstand in der That so groß sei, die Provinz nicht allein diejenige sei, die einzugreifen habe, daß vielmehr auch die nächsten Interessenten, der Kreis Malmedy, ferner der Staat, der dort zahlreiche Forsten besitzt, daß endlich Privatcorporationen, wie sie sich in dem Regierungsbezirk Aachen befinden, namentlich der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, die durch ihr Statut verpflichtet ist, eine gewisse Summe jährlich für gemeinnützige Zwecke herzugeben, helfend eintreten müßten; der Provinzial-Verwaltungsrath war ferner der Meinung, daß ein bestimmter Plan aufgestellt werden müsse, was mit der Summe zu geschehen habe, daß es nicht genüge, eine einfache Nachweisung einzuschicken, nach welcher die Verluste 1 Million betragen hätten. Aus diesen Erwägungen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, daß er mit den Bewilligungen, die er aus den ihm etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln ausgesprochen hat und die insgesamt 58 000 M. betragen, genug gethan habe. Er ist daher der Meinung, dem Landtage nicht

vorschlagen zu können, darüber hinaus zu gehen, und zwar aus den eben erwähnten Gründen und namentlich noch aus dem Grunde, weil sonst jedenfalls die anderen Kreise, wie Prüm, Daun, die sich wahrscheinlich in derselben Lage befinden, die auch nennenswerthe Verluste nachweisen können, mit denselben Anträgen nachkommen würden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, aus den entwickelten Gründen sich ablehnend verhalten und ihnen vorschlagen zu sollen, sich seiner Ansicht anzuschließen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diese Angelegenheit. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und mit Rücksicht weiter darauf, daß die Vorlage zur Detail-Berathung in den Ausschuß gelangen soll, will ich mich weiterer Ausführungen enthalten. Ich möchte nur hier schon darauf aufmerksam machen, daß in der That im Kreise Malmedy der Nothstand namentlich in Folge der Bitterung im Sommer ein derartiger ist, daß er wohl Veranlassung geben könnte, dem Kreise zu Hülfe zu kommen. Ich bedauere allerdings, daß seitens der Kreisverwaltung direkte spezialisirte Vorschläge nicht gemacht worden sind, denn das erschwert sehr die wohlwollende Stellung, der ja sonst immer der Provinzial-Landtag gegenüber solchem größeren Nothstande Ausdruck gegeben hat, voll zum Ausdruck in einer Bewilligung kommen zu lassen. Ich beschränke mich hierauf und behalte mir vor, vielleicht in dem Ausschuß einen Antrag zu stellen, daß man, wenn es irgendwie möglich ist, bei einzelnen Beträgen auf Gegenleistung verzichte und somit die Möglichkeit der Verwendung der Beträge stattfinde. Daß verschiedene Beträge, was auffällig erscheinen könnte, nicht abgehoben worden sind, glaube ich dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß die Gegenleistungen seitens der Gemeinden mit Rücksicht auf den Mangel an Mitteln nicht zu leisten sind. Daraus möchte ich nicht etwa entnommen wissen, daß ein Bedürfnis für diese Summen nicht vorhanden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Daß im Kreise Malmedy die wirthschaftlichen Verhältnisse im Laufe des Jahres ungünstige gewesen sind, das will ich nicht bestreiten; den Ausdruck „Nothstand“ indessen möchte ich nicht anwenden. Es ist ein Ernteverlust eingetreten, wie er in der Eifel mehr oder weniger alle 3 bis 4 Jahre sich ereignet, bald größer, bald kleiner; er mag im laufenden Jahre etwas ernster zu nehmen sein. Es tritt nun an uns die Frage heran, was hat die Provinz angesichts dieser Lage zu leisten, haben wir in dem, was bereits geschehen ist, nicht genug gethan, und können wir allein ohne die anderen Faktoren, die gleichmäßig berufen sind mitzuhelfen, weiter gehen? Wir haben 58 000 M. Begebeihülfen zu Arbeits-Gelegenheit bewilligt in einem Kreise, meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ferner beschlossen, daß er ausnahmsweise von jeder Gegenleistung absehen und sogar vorstufweise Zahlungen leisten wolle. Ich meine, meine Herren, daß damit sehr vieles geschehen sei, und wenn die königliche Staatsregierung, welche ja ausgebehnte Forsten dort besitzt, mit Waldwegen, mit Holzhauen u. dergl. eingreift, wenn die Kreise, die Gemeinden auch etwas thun, wenn endlich der im Regierungsbezirk Aachen bestehende Verein für die Beförderung der Arbeitsamkeit, welcher über ganz bedeutende Summen verfügt, mit eingreift, dann glaube ich, meine Herren, daß wir mit demjenigen Gelde, welches die Provinz zur Verfügung gestellt hat, den jetzt vorhandenen schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen die Spitze abbrechen könnten. Es kann aber nun und nimmermehr angehen, daß, wenn in irgend einer Gegend ein Ausfall in der Ernte eintritt, es heißt: Provinz hilf! Wohin sollte das führen? Wenn die Verluste in einem Kreise 1 200 000 M. betragen haben, wenn solche Verluste durch allgemeine Verhältnisse, durch klimatische Einflüsse

herbeigeführt sind — die klimatischen Einflüsse, der Frost, haben sich indessen nicht bloß auf den Kreis Malmédy erstreckt und nicht bloß dort die Ernte zerstört, sondern auch die Kreise Montjoie, Prüm und Schleiden mit ergriffen —, wenn wir in allen diesen Fällen mit Millionen beispringen wollten, so frage ich Sie, woher sollen wir die Mittel nehmen? (Sehr richtig!) Gibt es nicht auf anderen Gebieten auch Nothstände, sind nicht die Weberverhältnisse am Niederrhein höchst ernster Natur? Auch dort haben wir nur mit Palliativ-Mitteln helfen können, wir haben Arbeitsgelegenheit geschaffen, so weit wir dieses vermochten, wir haben auf dem Gebiete des Communal-Begebaues und der landwirthschaftlichen Meliorationen reichliche Unterstüzungen bewilligt. Der ganze Etat enthält für diese Zwecke nur 250 000 M., wovon 58 000 M. dem einen Kreise bewilligt sind, so daß wir eigentlich weit über die etatsmäßigen Mittel hinausgegangen sind. Wir haben aus dem Communal-Begebau-Unterstützungsfonds gethan, was wir leisten konnten, auch aus dem Meliorations-Fonds sind Beträge bewilligt worden; es wird ferner zur Zeit eine Eisenbahn im Kreise Malmédy gebaut, wodurch für viele Leute, welche arbeiten wollen, sich Gelegenheit dazu findet. Ich glaube, mit dem periodischen Eintreten der Provinz bei Nothständen muß es seine gewissen Grenzen haben. In dem uns überwiesenen engen Gebiete sind wir stets bis zur äußersten Grenze dessen, was wir leisten können, gegangen, und dieses geschieht auch im vorliegenden Falle, es ist nun an anderen Betheiligten die Reihe, mitzuhelfen; wenn die Provinz allein Alles thun soll, dann wird ein Andrang bei der Provinz entstehen, dem wir schließlich mit unseren Geldmitteln nicht gewachsen sind.

Landtags-Marschall: Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Die Eröffnung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, daß er im Ausschuß noch Anträge in dieser Angelegenheit einbringen wolle, welche Absicht er namentlich mit der heute vorgeschrittenen Zeit motivirte, erfüllt mich mit fürchterlichem Schrecken. Im Interesse der übrigen Mitglieder des I. Ausschusses möchte ich mir in aller Bescheidenheit erlauben, dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zu Gemüthe zu führen, daß wir im I. Ausschuß morgen auch beschränkte Zeit haben werden, denn wir haben im Ausschuß noch viele Sachen zu erledigen. Deshalb würde ich ihm, wenn es ihm irgendwie angängig erscheint, sehr dankbar sein, und alle Mitglieder des I. Ausschusses jedenfalls auch, wenn er die Sache möglichst hier bereits zum Austrag brächte, damit wir nicht morgen im Ausschuß noch einmal in die ganze Debatte eintreten müssen. Es würde eigentlich auch die Vorverhandlung hier absolut keinen Zweck gehabt haben, wenn nachher im Ausschuß die ganze Sache in allen Details noch einmal verhandelt werden muß. — Ich gebe ihm dies nur anheim; er kann es ja machen, wie er will.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny fragen, ob er nicht Anträge zur Sache stellen will.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich kann den Herrn Vice-Landtags-Marschall vollständig beruhigen. Er ist sonst so furchtbarer Natur nicht, er wird auch hier etwas vertragen können. Ich habe nicht die Absicht, besondere Anträge in weitgehender Weise zu stellen, sondern nur angedeutet, daß ich wünsche, daß vielleicht auf die Gegenleistung für einzelne Beträge verzichtet wird. Nach dieser Richtung hin wollte ich im Ausschusse mich aussprechen. Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich noch bemerken, daß es für den Kreis doch immerhin bedauerlich ist, wenn hier die Prinzipienfrage so entschieden zum Ausgangspunkte der Beurtheilung der ganzen Angelegenheit gemacht wird. Ich möchte glauben, daß da eine kleine Modifikation eintreten könnte, da in der That im Kreise Malmédy durch die ausnahmsweise schlechte Witterung, die eine Anomalie war

und die von so bedeutendem Einfluß gewesen ist, ein Nothstand vorliegt. Ich erkenne vollkommen an — das möchte ich noch hinzufügen — daß die Vorlage, wie sie von Seiten der betreffenden Stellen ausgearbeitet worden ist, nicht ausreicht, um bestimmte Anträge zu stellen, weil die Punkte fehlen, auf welche man sich concentriren kann, und derartige allgemeine Erklärungen nicht so geartet sind, daß man darauf fußend ohne Bedenken für die Folge Bewilligungen machen kann.

Landtags-Marschall: Ich kann den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny beruhigen, indem ich ihm mittheile, daß im Provinzial-Verwaltungsrath hinsichtlich des Punktes, zu dem er Anträge im I. Ausschuß resp. hier stellen will, ein Beschluß gefaßt worden ist, dahin gehend, daß für einzelne Fälle, in denen besonders schwierige Fälle vorliegen, auf eine Gegenleistung verzichtet werden solle, sodaß dieselbe theils auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ herunter gesetzt oder zum Theil ganz erlassen werden kann. Ich glaube, daß wir dadurch dem schon entgegen gekommen sind, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny anstrebt; ein Weitergehen kann ich auch meinerseits entschieden nicht empfehlen. Wir würden sonst in das Verhältniß kommen, daß andere Kreise mit derselben Frage an uns herantreten könnten; der Provinzial-Verwaltungsrath würde dann in der schwierigsten Lage sein, was er zu thun hätte. Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und nehme an, daß Sie mit den hier gestellten Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden sind. Die Sache geht an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Ich habe nun noch über die Frage zu sprechen, die ich im Anfange angeregt habe. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß morgen die Ausschüsse tagen — besonders der I. Ausschuß hat noch sehr viel zu thun — daß wir am Samstag Plenarsitzung halten. Ich hoffe, daß wir nicht zu spät fertig werden, sodaß vielleicht diejenigen Mitglieder, die nach Hause fahren wollen, mit den Mittags- oder Nachmittagszügen dies thun können. Ich schlage weiter vor, daß wir dann am Mittwoch Morgen Kuratoriumssitzung der Hilfskasse und Nachmittags vielleicht die freie Besprechung der Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf über die Frage, die an uns gestellt worden ist, abhalten. Sind die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf damit einverstanden? (Stimmen: Wieviel Uhr?)

Ist Ihnen 5 Uhr recht? Sie können dann mit den Zügen noch hierher kommen. (Zustimmung.)

Ich würde also die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bitten, Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr unter meinem Vorsitz im Verwaltungsrathszimmer zusammen zu treten, würde aber keine weitere Einladung an Sie ergehen lassen. Wenn einer von den Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf nicht anwesend sein sollte, so bitte ich die übrigen Mitglieder, demselben hiervon Mittheilung zu machen; es ist eine freie Besprechung, zu der ich Einladungen nicht ergehen lasse. Am Donnerstag würden wieder die Ausschüsse tagen. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dieke das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich glaube, daß das nicht angängig ist, denn wir haben am Donnerstag schon über die gesammten Tische und Stühle verfügt.

Landtags-Marschall: Es wird sich das trotzdem regeln lassen, der I. Ausschuß kann im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsrathes tagen, die übrigen Ausschüsse werden aber nicht mehr zu tagen brauchen. Am Freitag und Samstag werden wir wieder Plenar-Sitzungen halten, und hoffe ich, daß wir dann am Samstag schließen können.

Ich habe noch geschäftlich mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Grod für die Angelegenheit von Niederzissen und der Herr Abgeordnete Herrmann für die Angelegenheit Kempfeld-Bruckweiler auf ihren Wunsch dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt werden. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf Weißel das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuss bitten, morgen früh um 10¹/₂ Uhr sich wieder im Ausschusszimmer zu versammeln, die beiden dem III. Ausschuss zugewiesenen Herren, wenn ich bitten darf, auch. Ich werde davon Abstand nehmen, die Herren schriftlich einzuladen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppenburg das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren vom II. Ausschuss bitten, sich morgen um 10 Uhr zu versammeln, um das letzte Referat fertigzustellen. Ich erlasse keine schriftlichen Aufforderungen mehr. Es sind eigentlich bloß noch die Unterschriften zu geben.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Für den I. Ausschuss sind die Einladungen schriftlich erfolgt. Ich bitte die Herren, die sich ad hoc haben zuweisen lassen, morgen auch hinzukommen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¹/₂ Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Samstag den 11. Februar 1888.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwaltungsberichte des Provinzial-Verwaltungsraths für die Statsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. (Nr. 1 und 2 der Drucksachen.) L. M. 1 und 2. Referent: Abgeordneter Dieke.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine. (Nr. 44 der Drucksachen.) L. M. 7. Referent: Abgeordneter Wolters.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens. (Nr. 45 der Drucksachen.) L. M. 8. Referent: Abgeordneter Wolters.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtage zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die beteiligten Grundbesitzer. (Nr. 46 der Drucksachen.) L. M. 9. Referent: Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lemnep. (Nr. 71 der Drucksachen.) L. M. 20. Referent: Abgeordneter Graf Hompesch.

6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier. (Nr. 47 der Drucksachen.) L. M. 10. Referent: Abgeordneter von Grand-Ry.
7. Referat des I. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Privatgelehrten Lenzen um Subvention zur Fortsetzung seiner provincial-historischen Arbeiten. L. M. 23. Referent: Abgeordneter Wolters.
8. Referat des II. Ausschusses, betreffend Mittheilung der Anordnungen des Provinzial-Verwaltungsraths in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom 19. November 1886 zur Entlastung der diesseitigen Irrenanstalten. (Nr. 22 der Drucksachen.) L. M. 11. Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Simborn.
9. Referat des II. Ausschusses, betreffend Anerbieten der Stadt Essen, einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenschule daselbst der provincialständischen Verwaltung überlassen zu wollen. (Nr. 23 der Drucksachen.) L. M. 12. Referent: Abgeordneter Könnecke.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipual-Leistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz. (Nr. 54 der Drucksachen.) L. M. 14. Referent: Abgeordneter Sommer.
11. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Antrag der Wittwe Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken vom 10. Juli 1887 auf Beseitigung der Alleenallee zwischen Station 41,_s und 42,₂ der Düsseldorf-Emmericher Straße. (Nr. 55 der Drucksachen.) L. M. 15. Referent: Abgeordneter Reinhard.
12. Referat des III. Ausschusses, betreffend das neue Radfelgen-Gesetz vom 20. Juni 1887. (Nr. 56 der Drucksachen.) L. M. 16. Referent: Abgeordneter Caspers.
13. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,_s erforderlichen, der Wittwe Jean Andries in Zell gehörenden Grundstücke. (Nr. 72 der Drucksachen.) L. M. 28. Referent: Abgeordneter Rattwinkel.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschickt.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß das nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Radermacher das Protokoll für die heutige Sitzung zu übernehmen. Meine Herren! Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Es liegt mir zunächst vor ein Gesuch um Ausbau resp. Uebernahme der Poststraße von Katzenloch bis an den fiskalischen Wald im Banne von Bruckweiler auf den Kreis- resp. Provinzial-Straßenfonds. Das Gesuch ist hierher an den Provinzial-Landtag gerichtet von Seiten des Gemeinderaths von Kempfeld-Bruckweiler. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Herr Herrmann macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Sodann, meine Herren, ist ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius an mich gelangt, welches folgendermaßen lautet:

„Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der Provinzial-Landtag die ihm vorliegenden Gesuche auf Gewährung

von Beihülfen zur Unterhaltung und Hebung der Webe-, Färberei- und Appretur-
schule in Grefeld thunlichst berücksichtigen möge.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung
mit dem ganz ergebensten Hinzufügen Mittheilung zu machen, daß für thunlichste
Berücksichtigung der betreffenden Anträge namentlich auch der Umstand sprechen dürfte,
daß die von der Handelskammer bisher gezahlte Beihülfe in Folge verminderter Ein-
nahmen derselben eine Herabsetzung erfahren hat."

Meine Herren! Wir wollen Alle unserer vortrefflichen Schule, die so Ausgezeichnetes
leistet, wohl, aber ich muß doch bemerken, daß dieses Schreiben gerade so klingt, als wenn der
Herr Minister gar nicht wüßte, daß der Landtag schon 6000 M. jährlich für die Schule gern
und freudig giebt. Ich wollte das hier bemerken, weil hier nur von der Staatsunterstützung und
von der Unterstützung seitens der Handelskammer die Rede ist. Wir geben sehr gern unsere
6000 M. und hätten es auch sehr gern gesehen, wenn diese ebenfalls hier angezogen worden
wären. Ich gebe diese Sache mit dieser kleinen Randbemerkung an den I. Ausschuß im Anschluß
an die Anträge in Bezug auf den Ständefonds. Der Herr Abgeordnete Pelizaeus wird für diese
Angelegenheit mit berathender Stimme dem I. Ausschusse zugetheilt.

Sodann, meine Herren, ist mir ein Schreiben mit einem gedruckten Memorandum in
mehreren Exemplaren von Seiten des Herrn Pfarrers Desterling in Dudweiler zugegangen,
betreffend die bereits im September 1887 zur geneigten Befürwortung bei dem rheinischen
Provinzial-Landtag eingereichten Pläne zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Berg-
mannsstandes. Diese Angelegenheit war an den Herrn Landes-Direktor gegangen, und ist von
demselben an mich als Landtags-Angelegenheit abgegeben worden. Ich frage, ob einer der
Herren diese Angelegenheit zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Roehling macht sie
zu der seinigen; wird sie unterstützt? — Sie findet genügende Unterstützung und geht an den
I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Roehling wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit
dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt. Sodann, meine Herren, ist mir die
Angelegenheit, die ich hier schon mitgetheilt und ex officio zunächst an den Provinzial-Verwal-
tungsrath abgegeben habe, über die Nutzbarmachung der Torfmoore im hohen Venn, wieder
zugekommen, nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt
hat; ich beehre mich, diesen Beschluß Ihnen vorzulegen:

„Br. m. Seiner Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall, Fürsten zu Wied, mit
dem ganz ergebenen Hinzufügen wieder vorzulegen, daß der Provinzial-Verwaltungs-
rath in seiner Sitzung vom 8. d. M. beschloffen hat, dem Provinzial-Landtage
folgenden Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle den Antrag des Obersten a. D. von Giese an den
Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung zurückverweisen mit dem
Anheimstellen, für Zwecke der Nutzbarmachung der im hohen Venn vorhandenen
Torflager eventuell ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds auf längere Zeit
zinsfrei beziehentlich zu ermäßigten Zinsen und mit angemessener Amortisation
zu gewähren.“

Diese Angelegenheit geht nummehr an den I. Ausschuß. Ich habe auch noch ein weiteres
Schreiben von dem Obersten von Giese mit näheren Erläuterungen zu seinen Vorschlägen über
die Nutzbarmachung der Torfmoore auf dem hohen Venn erhalten. Ich glaube wohl, in Ihrem
Sinne zu handeln, wenn ich dieses Schreiben als weiter zu behandelndes Material dem dem
Provinzial-Verwaltungsrath übergebenen Gesuch anschließe. Das geschieht hiermit.

Sodann liegt mir eine Petition des Magistrats zu Bochum wegen Gewährung eines Zuschusses zur Rheinisch-Westfälischen Hütten Schule in Bochum aus Provinzialfonds vor. Es sind derselben auch Berichte von verschiedenen Jahrgängen über diese Hütten Schule in mehreren Exemplaren beigelegt, so daß diejenigen Herren, welche sich dafür interessieren, die Berichte einsehen können. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Es geschieht nicht, die Petition geht ad acta, ich werde den Magistrat danach bescheiden.

Meine Herren! Sodann ist eine Petition aus Niederzissen eingegangen, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederzissen-Oberzissen-Galenberg. Diese Petition ist an den Abgeordneten Grod gerichtet worden, der diese Angelegenheit zu der seinigen gemacht hat. Ich frage, ob diese Petition unterstützt wird. — Sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Dyck hat mir geschrieben, daß er durch eine starke Erkältung, die noch nicht gehoben ist, zu seinem Bedauern verhindert sei, an dem diesmaligen Landtage Theil zu nehmen.

Sodann ist mir eine Beschwerde des früheren Wege-Bauinspektors van der Plassen, welcher die Inspektion in Coblenz verwaltet hat, wegen seiner Entlassung aus dem provinzialständischen Dienst zugegangen. Meine Herren! Dieser Bauinspektor van der Plassen hat uns schon vielfältig beschäftigt, er ist vor etwa drei Jahren aus dem Dienst ausgeschieden, indem er auf einer Stelle, die ihm angeboten worden war — er sollte versetzt werden — verzichtete. Die Sache wurde im Provinzial-Verwaltungsrath verhandelt, und er wurde dort abgewiesen. Darauf hat er sich zunächst an den Herrn Ober-Präsidenten gewendet — auch da ist er abgewiesen worden — und dann an die Gerichte; in erster Instanz bekam er Recht, in der zweiten höheren Instanz wurde er verurtheilt. Er hat sich auch schon einmal an den Landtag gewendet und ist auch hier abgewiesen worden, und nun kommt er noch einmal nach dieser langen Zeit mit einem Gesuche, welches eigentlich in keinem formellen Antrage gipfelt, sondern allgemeine Beschwerden enthält und darstellt, daß er viele Verluste gehabt hätte. Das alles stellt er in einem Schreiben vom 9. Februar an Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten dar, aber einen formulirten Antrag habe ich nicht gefunden; er spricht nur von Wiedererstattung der Gerichtskosten und anderem. Das, was ihm nachweisbar zustand, ist ihm von Seiten der Verwaltung ausgezahlt worden. Diese Summe, um sie gleich zu nennen, betrug 34 M. — ich weiß das aus der früheren Verhandlung noch auswendig — und weiter ist ihm aufgegeben worden, Beweismaterial vorzulegen; dann würde ihm, was ihm zukommt, ausgezahlt werden. Auf eine Erstattung der Gerichtskosten, glaube ich, können wir uns nicht einlassen. Ich sage dies alles nur, damit Sie einen Ueberblick haben, womit Sie es zu thun haben. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Adams macht sie zu der seinigen, wird sie unterstützt? Sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Adams wird für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugewiesen.

Sodann habe ich ein Gesuch von Seiten der Gemeinde Eckersweiler bei Baumholder im Kreise St. Wendel erhalten: Gesuch der Gemeinde Eckersweiler, betreffend Unterstützung aus Provinzialfonds behufs Ausbesserung eines aus dem Mittelalter herrührenden Kirchthurms. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Dies geschieht nicht, die Petition ist hiermit erledigt, ich werde die Antragsteller danach bescheiden; der Gegenstand kommt also hier nicht zur Behandlung.

Meine Herren! Ich habe noch folgende Mittheilung wegen der Wahlen zu machen. Wir haben im Ganzen 4 Wahlen zu thätigen. 1. Die Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Raesen, 2. die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission und zwar zunächst die Wahl eines Stellvertreters im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade an Stelle des ausgetretenen Freiherrn Friedrich von der Leyen zu Blömersheim, welcher seinen bürgerlichen Wohnsitz in Kloster Meer im Kreise Neuß hat, und zweitens die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden für die fünfte Wahlperiode 1888, 1889 und 1890. Die Wahl zum Provinzial-Verwaltungsrath wird natürlich hier im Plenum vollzogen werden; ich setze die Wahlen auf nächsten Freitag an. Hinsichtlich der beiden Wahlen zu der Ober-Ersatzcommission bitte ich die Herren aus den betreffenden Bezirken, nachher zusammenzutreten und Vorschläge zu machen. Was die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden betrifft, so würde es wohl am besten sein, ein Mitglied aus dem Weglar'schen in Vorschlag zu bringen. Ich wollte Ihnen anheingeben, daß Sie sich hierüber untereinander besprechen. Drittens haben wir zu thätigen die Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster. Bisherige Commissarien waren, und zwar Mitglieder: Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin und Beigeordneter Julius Brochhoff in Duisburg, Stellvertreter Freiherr von Fürstenberg-Borbeck zu Hugenpoet und Herr Gutsbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern. Herr Gutsbesitzer Arnold Maas ist unterdessen gestorben, es müßte also jedenfalls für ihn eine Ersatzwahl stattfinden. Die ganze Commission muß überhaupt neu gewählt werden. Ich bitte die Herren, diese Wahl vorzubereiten und später Vorschläge zu machen. Die vierte Wahlsache ist die Wahl von 6 Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission. — Meine Herren! Zu dieser Wahl möchte ich Ihnen vorschlagen, da 6 Mitglieder gewählt werden sollen, daß 2 Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gewählt werden und sonst aus jedem Regierungsbezirk 1 Mitglied. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte die Herren aus den einzelnen Regierungsbezirken, sich über diese Wahlen zu besprechen; es ist eine ganz neue Wahl, die wir zu thätigen haben, eine ganz neue Sache, die an uns herantritt. Wir werden diese sämmtlichen Wahlen am Freitag vornehmen; die Herren wollen so freundlich sein, sich darauf einzurichten.

Am Donnerstag Nachmittag um 5 Uhr werden wir unser Diner hier in diesem Saale halten. Ich habe mir erlaubt, im Namen des Provinzial-Landtags die Spitzen der Civil- und Militärbehörden als Gäste des Landtages zu diesem Diner einzuladen. Wir haben früher nur die Spitzen der Civilbehörden und unsere eigenen Oberbeamten eingeladen, da es aber das letzte Diner ist, welches wir als Stände hier abhalten, so glaubte ich Ihrer Uebereinstimmung sicher zu sein, wenn ich auch den Herrn Divisionscommandeur, die beiden Brigadecommandeure und die drei Regimentscommandeure zu diesem Essen eingeladen habe. Die Einladungsschreiben sind bereits an die Herren abgegangen. Ich brauche wohl nicht besonders zu bemerken, daß ich unsern Herrn Landtags-Commissarius Oberpräsident von Bardeleben, Herrn Regierungsrath von Philippsborn, den Herrn Präsidenten Freiherrn von Berlepsch, den Herrn Oberbürgermeister Lindemann, den Herrn Landes-Direktor und unsere Herrn Oberbeamten ebenfalls eingeladen habe. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Würde sich nicht empfehlen, da die Spitzen der Civil- und Militärbehörden eingeladen worden sind, auch den Herrn Landgerichtspräsidenten einzuladen?

Landtags-Marschall: Dann wüßten wir nicht mehr, wo wir aufhören sollen, dann kämen der Oberstaatsanwalt, die Konsuln u. s. w.; dazu haben wir keinen Raum, das geht nicht. (Zustimmung.) Damit ist diese Sache erledigt.

Meine Herren! Ich will die Herren noch auf die Vertheilung der Geschäfte in der nächsten Zeit aufmerksam machen. Am Mittwoch Morgen haben wir Kuratoriumssitzung, am Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr werden die Mitglieder des Landtages aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf zu der freien Besprechung sich im Saale des Provinzial-Verwaltungsraths versammeln. Ich habe mir erlaubt, dem Herrn Oberpräsidenten sowie dem Herrn Regierungspräsidenten davon Mittheilung zu machen, daß diese Sitzung stattfinden wird. Sodann werden am Donnerstag früh noch Ausschusssitzungen gehalten werden. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der I. Ausschuss ist glücklicher Weise mit Ausnahme der Feststellung eines einzigen Referats fertig. Da uns heute nichts weiter zugewiesen worden ist, so würde es nicht nöthig sein, daß wir am Donnerstag Morgen extra in das Ständehaus kommen, sondern ich bitte die Herren des I. Ausschusses, am Donnerstag Nachmittag $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Diner, also $4\frac{3}{4}$ Uhr, im Saale des Provinzial-Verwaltungsraths zusammenzutreten, um dort das Referat zu unterschreiben.

Landtags-Marschall: Am Donnerstag Vormittag werden also die Ausschüsse noch Sitzungen halten, am Donnerstag Nachmittag um 5 Uhr wird unser Diner stattfinden, und am Freitag um 10 Uhr werden wir Plenarsitzung halten. Wir werden am Freitag durchziehen, bis wir mit unserer Tagesordnung fertig sind, und am Samstag nur noch eine kleine Tagesordnung erledigen, damit wir am Samstag schließen können. Sind die Herren mit dieser Vertheilung einverstanden? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Dem III. Ausschuss ist soeben noch eine Petition zugegangen. Ich möchte die Herren des III. Ausschusses bitten, am Donnerstag Morgen um 10 Uhr zu einer kurzen Sitzung zusammentreten zu wollen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich möchte bitten, die Ausschusssitzung auf $\frac{1}{2}$ 11 Uhr anzusetzen.

Abgeordneter Graf Beißel: Schön, dann wollen wir um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Ausschusssitzung halten.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Eich.

Abgeordneter Eich: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, die Ausschusssitzung etwas später, vielleicht um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr, beginnen zu lassen.

Abgeordneter Graf Beißel: Es handelt sich nicht darum, genügende Zeit zur Erledigung der Petition zu haben, sondern darum, daß die Tische und Stühle nachher zum Diner gebraucht werden.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Adams.

Abgeordneter Adams: Ich wollte bemerken, wir könnten die Ausschusssitzung im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths abhalten, und dann würde es wohl genügen, daß wir erst um 1 Uhr beginnen. Ich glaube nicht, daß die Sache lange Zeit in Anspruch nehmen wird.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Scheidt.

Abgeordneter Scheidt: Ich möchte fragen, ob die Ausschusssitzung nicht Freitag Morgen stattfinden könnte. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Das ist unmöglich. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf Beißel.

Abgeordneter Graf Beißel: Es ist ganz unmöglich, die Ausschusssitzung erst am Freitag zu halten, da ein Referat ausgearbeitet werden muß, welches der Plenarsitzung vorgelegt wird.

Ich würde aber damit einverstanden sein und die Herren darum bitten, Donnerstag um 1 Uhr im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Meine Herren! Sie erlauben mir wohl, in der Reihenfolge der Angelegenheiten, die auf unserer Tagesordnung stehen, etwas abzuweichen. Der Herr Abgeordnete Wolters hat nachher eine Abhaltung und möchte gern seine Referate noch vortragen. Sie gestatten mir daher wohl, seine Referate vorweg zu nehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich bitte Herrn Wolters, zunächst sein Referat Nr. 2 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über die anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens, zu erstatten.

Referent Abgeordneter Wolters: Der I. Ausschuß nahm von dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in der bezeichneten Angelegenheit Kenntniß und konnte sich den darin niedergelegten Erwägungen im Großen und Ganzen nur anschließen.

Der I. Ausschuß beehrt sich daher beim hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen, derselbe wolle sich damit einverstanden erklären, daß die angestrebte anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens vorläufig auf sich beruhen bleibe.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Wer gegen denselben ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der I. Ausschuß findet den auf Seite 12 des mit Nr. 44 versehenen Referats des Provinzial-Verwaltungsraths abgedruckten Antrag in allen Theilen zutreffend und beantragt daher:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle diesem Antrage seine Zustimmung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Privatgelehrten Johann Peter Lenzen um Subvention zur Fortsetzung seiner provinziell-historischen Arbeiten. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der Gesuchsteller hat bereits zweimal vom Provinzial-Verwaltungsrathe eine Subvention erhalten. Seine Arbeiten sind nicht von allgemeinem und so hervorragendem Interesse, daß eine abermalige Subvention angezeigt erscheint.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle das Gesuch abweisen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir treten nunmehr in die Reihenfolge unserer Tagesordnung ein und kommen zunächst zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwaltungsberichte des Pro-

vinzial-Verwaltungs-raths für die Etatsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Nach der in dem Provinzial-Reglement §. 3 vorgeschriebenen Ordnung soll über die abgelaufene Verwaltung hier stets ein Bericht erstattet werden. Ueber die Jahre 1. April 1885/86 und 1886/87 liegen Ihnen die Berichte gedruckt ausführlich vor. Ich habe nun im Auftrage des I. Ausschusses einen Auszug aus diesen beiden Berichten gemacht und im I. Ausschusse vorgetragen, was $\frac{3}{4}$ Stunden gedauert hat. Mit Rücksicht darauf, daß über die gesammte Finanzlage ein ausführliches Referat von dem Herrn Landes-Direktor bei Gelegenheit der Statsverlängerung und ebenso von Herrn Landesrath Küster bei Gelegenheit der Behandlung der Landesbank erstattet worden ist, glaube ich mich darauf beschränken zu sollen, den Verwaltungsbericht nicht im Landtage noch einmal vorzutragen, sondern nur eventuell diejenigen Punkte herauszunehmen, die den einen oder anderen der Herren interessiren möchten und die vielleicht in dem gedruckten Bericht nicht aufgeklärt worden sind. Ein Antrag befindet sich nur in der ersten Berichtsperiode von 1885/86 und ist auf Seite 13 abgedruckt. Zu diesem Antrage ist Ihre Zustimmung noch erforderlich und bitte ich Sie also, nach Seite 13 den Antrag genehmigen zu wollen. Das Statsjahr 1884/85 hat einen Ueberschuß von 204 459 M. 13 Pf. ergeben, der Ueberschuß pro 1885/86 beziffert sich auf 223 380 M. 86 Pf. Das Mehr ist im Wesentlichen auf den günstigen Abschluß der Verwaltung der Provinzial-Institute zurückzuführen. Die Verwendung des Ueberschusses ist unter der Position 24 der Ausgabe nachgewiesen. Es wird beantragt, die seitens des Provinzial-Verwaltungs-raths im Interesse der auch den Intentionen des Provinzial-Landtags entsprechenden, außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld beschlossene Ueberweisung von 80 845 M. 75 Pf. an den Amortisationsfonds der Irrenanstalts-Bauschuld nachträglich genehmigen zu wollen. Ich stelle hiermit im Namen des I. Ausschusses diesen Antrag und bitte um die Genehmigung desselben.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung; ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Ich möchte dann die Frage stellen, ob die Vortragung des Auszuges aus den Verwaltungsberichten begehrt wird? (Stimmen: Nein!)

Landtags-Marschall: Sind Bemerkungen über die beiden Verwaltungsberichte zu machen? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen zum nächsten Punkte der Tagesordnung über: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtage zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die theilhaftigen Grundbesitzer. Nr. 46 der Drucksachen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich erlaube mir, das Referat des I. Ausschusses in der eben genannten Angelegenheit zu verlesen. Es lautet:

Der I. Ausschuss nahm in seiner heutigen Sitzung von dem Referate Kenntniß, welches der Provinzial-Verwaltungs-rath in gedachter Angelegenheit erstattet hat. Die Ausführungen dieses Referates fanden die ungetheilte Zustimmung des Ausschusses, und war letzterer der Ansicht, daß die Vertheilung des noch nicht verausgabten Betrages von 2677 M. 96 Pf. umsoweniger unterlassen werden dürfe, als die Vertheilung nur denjenigen Erwägungen entspreche, welche den Provinzial-Landtag bei der Bewilligung der Beihilfe geleitet haben.

Der I. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der nicht zur Vertheilung gelangte Betrag des Provinzial-Zuschusses nach Deduktion eines Prozeßkostenbetrages im Restbetrage von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zur Vertheilung resp. Gutschreibung gelange.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung von 2200 M. aus Provinzialmitteln zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch-Ruhrig.

Referent Abgeordneter Graf von Hompesch-Ruhrig: Das Referat über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend die Bewilligung von 2200 M. aus Provinzialmitteln zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep lautet:

Der Provinzial-Verwaltungsrath prüfte eine Eingabe des königlichen Landraths zu Lennep, die Bewilligung von 2200 M. zu obigem Zwecke betreffend und befürwortet dieselbe aus folgenden Gründen:

Die betreffende Eingabe sei vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen warm empfohlen worden, weil die nächste Winterschule dieser Gegend im Kreise Mettmann gelegen zu weit vom Kreise Lennep entfernt sei, um auf zahlreichen Besuch aus demselben rechnen zu können, der Wirkungskreis jener Schule zu Wülfrath sei zu groß, indem er 8 Kreise umfasse, als daß Wanderlehrer ihrer Aufgabe in erforderlicher Weise nachkommen könnten.

Außerdem aber seien die Besitzverhältnisse im Kreise Lennep von denen der Nachbarkreise Solingen und Mettmann wesentlich verschieden, indem in jenem der Acker weit mehr zerstückelt und der Stand der Kleinbauern überwiegend sei. Für diese aber seien die Winterschulen und die Belehrung durch Wanderlehrer von größtem Nutzen, da es höchst anregend wirke, wenn der Wanderlehrer, resp. Direktor der Winterschule selbst die Aecker, Ställe u. s. w. besuche und die Besitzer an Ort und Stelle auf etwaige Mängel resp. Verbesserung der Wirthschaftsverhältnisse aufmerksam mache.

Im Kreise Lennep hat sich daher auch für die Errichtung der Winterschule reges Interesse gezeigt, indem nicht nur die Stadt Lennep ein 2 Morgen großes Grundstück für Schule und Direktor-Wohnung zu stellen sich angeboten, sondern auch die Kreisstände von Lennep und Summersbach und die Lokalabtheilung Lennep erhebliche Beiträge zugesichert hätten.

Diese Anerbietungen und Opfer seien die größten, welche bisher für eine neu zu errichtende Winterschule gemacht worden seien und daher die vollste Anerkennung verdienen.

Außerdem kommt in Betracht, daß nach diesen Anerbietungen, um den Bestand der Schule zu sichern, ein Provinzial-Zuschuß von nur 2200 M. erforderlich sei, d. h. ein Beitrag, welcher um 1550 M. geringer ist, als derjenige ist, welcher den übrigen 12 Winterschulen aus Provinzialmitteln gewährt wird.

Ferner wurde hervorgehoben, daß dieser Zuschuß von 2200 M. möglicherweise ganz oder theilweise in Wegfall kommen würde, wenn es gelänge, die Ackerbauschule in Saarburg, die einen jährlichen Zuschuß von 7365 M. erfordere, in eine Winterschule zu verwandeln. In Anbetracht nun der Möglichkeit einer neu zu errichtenden Winterschule in Lennep, der bewiesenen

Opferwilligkeit der beteiligten Kreise, jenes Unternehmen ins Leben zu rufen, und des verhältnißmäßig geringen Zuschusses, welcher aus Provinzialmitteln verlangt wird, schlägt der I. Ausschuß dem hohen Landtage vor, dem Antrage des Verwaltungsrathes, also lautend:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Lennep für die Kreise Lennep, Wipperfürth, Summersbach, Barmen und Elberfeld unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule unter das für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehende Normalstatut subsummirt werde.“

die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ny. Herr von Grand-Ny hat sich bei mir für heute entschuldigt; der Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher wird an seiner Stelle das Referat vortragen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes liegt Ihnen gedruckt vor. In Folge dessen hat sich der I. Ausschuß mit seinem Referat sehr kurz gefaßt. Das Referat des I. Ausschusses lautet nämlich:

Der I. Ausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen dem beabsichtigten Verkauf von 48 ar 45 qm des Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara nach Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes seine Genehmigung zu ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zum Referat des II. Ausschusses, betreffend Mittheilung der Anordnungen des Provinzial-Verwaltungsrathes in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom 19. November 1886 zur Entlastung der diesseitigen Irrenanstalten. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Simborn.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Simborn: Meine Herren! Nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Größenverhältnisse der provinzialständischen Irrenanstalten nicht mehr den Anforderungen genügten, die an dieselben gestellt wurden, beauftragte der 32. rheinische Provinzial-Landtag den Verwaltungsrath, möglichst Mittel und Wege zu finden, um diesem Uebelstande baldmöglichst abzuhelfen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich dieses Auftrages in aner kennenswerther Weise entledigt, und zwar zunächst dadurch, daß er durch kleinere Umbauten und Ausnutzungen des noch etwa vorhandenen Terrains in den Provinzialanstalten zu Andernach und Düren erwirkte, daß 180—200 Geistesranke mehr dort aufgenommen werden konnten, und zwar durch einen Kostenaufwand von 70 500 M. Dadurch war jedoch noch nicht den Pflinglingen geholfen, und weil der Provinzial-Verwaltungsrath die Kosten, welche damit verbunden wären, wenn gleich zum Bau einer weiteren Anstalt übergegangen würde, scheute, anderer-

seits aber auch den Umstand ins Auge faßte, daß der neue Provinzial-Landtag bald zusammentritt, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath kein besseres Mittel finden zu können, als daß er mit geistlichen Genossenschaften in Verbindung trat, um möglichst viele Pfleglinge auf diese Weise unterzubringen.

Dies that er zunächst mit den barmherzigen Brüdern in Saffig, dann mit den Franziskaner-Brüdern in Waldbreitbach und mit den Alexianer-Brüdern in Aachen. Demnächst wurden auch Verhandlungen gepflogen mit den Franziskanerinnen in Waldbreitbach zur Unterbringung von weiblichen Kranken. Dadurch wurde erreicht, daß 200—300 Pfleglinge untergebracht werden können. Die Verträge, welche mit diesen Genossenschaften abgeschlossen worden sind, haben Sie in der Drucksache vor sich liegen; in der Voraussetzung, daß Sie nicht wünschen, daß ich dieselben verlese, werde ich nur noch das Referat des II. Ausschusses Ihnen vortragen.

Der zweite Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths nicht nur einstimmig an, sondern gab noch besonders dem Gefühle der Anerkennung für die sorgsame Behandlung der in Frage stehenden Vorlage von Seiten der Provinzial-Verwaltung Ausdruck.

Landtags-Marschall: Diesen Antrag des II. Ausschusses stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Wir gehen zur Abstimmung über; ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Taubstummenanstalt in Essen. Referent ist der Herr Abgeordnete Könnecke.

Referent Abgeordneter Könnecke: Der II. Ausschuß des Provinzial-Landtages nahm Kenntniß von dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11. Januar d. J. Nr. 23 der Drucksachen, betreffend das Anerbieten der Stadt Essen a. d. R., einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenanstalt daselbst der provinzialständischen Verwaltung überlassen zu wollen, und trat, nachdem Herr Landesrath Klauener weitere Erläuterungen und Aufklärungen zur Sache gegeben, in die Berathung ein. Der Ausschuß schloß sich den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths an, erachtet es für zweckmäßig, die Provinzial-Taubstummenanstalt in der Stadt Essen beizubehalten, da aber die jetzigen Anstaltsgebäude den Aufgaben und Zwecken des Instituts nur wenig entsprechen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zu befürworten, welcher dahin geht, der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen:

1. Das Anerbieten der Stadt Essen, einen zum Bau einer Provinzial-Taubstummenanstalt geeigneten Bauplatz unentgeltlich der provinzialständischen Verwaltung zu überlassen, anzunehmen;
2. auf diesem geschenkten Terrain eine Taubstummenanstalt zu erbauen und dieselbe in Essen zu belassen, so lange ein Bedürfniß zur Unterhaltung einer Taubstummenanstalt daselbst vorhanden ist;
3. die erforderlichen Geldmittel aus dem Kapitalvermögen der Anstalt Kempen zu entnehmen.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, Präzipualleistungen der Fabriken u. für den Wegebau betreffend. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Das Referat des III. Ausschusses, Präzipualleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau betreffend, lautet:

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vom 2. Dezember 1887 in der bezeichneten Angelegenheit wurde in seinen Hauptmomenten vorgetragen, ebenso auch die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 29. Mai und der Oberpräsidialbescheid vom 11. Dezember 1887 an den Landes-Direktor. In diesem Bescheid wird mitgetheilt, die Regierungen der Provinz hätten den Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung der Fabriken mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz nach Art des für die Provinz Sachsen unter dem 28. Mai 1887 ergangenen Gesetzes als wünschenswerth bezeichnet und warm empfohlen, jedoch der Ausdehnung desselben auf die Provinzial- und Kreisstraßen Bedenken und Schwierigkeiten in Aussicht gestellt. Dies hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß nicht nur die Gemeindestraßen, sondern auch die Provinzial- und Kreisstraßen durch die Fuhren zu den Hochöfen, Walzwerken, Zuckerrfabriken und insbesondere auch durch die Thonfuhrwerke nicht selten in Grund und Boden gefahren und ruiniert werden, den III. Ausschuß nicht abhalten können, den Eingangs bezogenen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken zc. mit Präzipualleistungen für den Wegebau, und zwar sowohl für die Provinzialstraßen, wie die Kreis- und Gemeindewege in der Rheinprovinz herbeizuführen“, einstimmig und dringend zu befürworten.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses zu dem Antrage der Wittwe Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken auf Beseitigung der Ulmenallee zwischen Station 41,8 und 42,2 der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße. Referent ist der Herr Abgeordnete Reinhard.

Referent Abgeordneter Reinhard: Der vorliegende Antrag ist von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in einem gedruckt vorliegenden Referat bereits vorbereitet. Der III. Ausschuß empfiehlt, in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe, dem hohen Provinzial-Landtage, zu beschließen:

„Die Petenten dahin zu bescheiden, daß zur Zeit eine Entfernung der Ulmenallee im allgemeinen Interesse nicht statthaft erscheine, die Bäume jedoch beseitigt werden würden, sobald die dazwischen gepflanzten Linden genügend angewachsen sein würden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend das neue Radfelgenresegesetz vom 20. Juni 1887. Referent ist der Herr Abgeordnete Caspers.

Referent Abgeordneter Caspers: Aus dem uns vorliegenden Referat des Provinzial-Verwaltungsraths geht auf das Klarste hervor, daß die Belastungsbefugniß für die Unterhaltung der Straßen das wünschenswerthe Maximum schon überschreitet. Gesetzlich steht es dem Kreis-ausschuß zu, unter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths, auf gewisse Wegestrecken diese

Belastungsbefugniß noch zu vergrößern. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bisher jedoch solche Anträge abgelehnt, und glaubt der III. Ausschuß diesem Verhalten des Provinzial-Verwaltungsraths nach außen hin noch größeren Nachdruck geben zu sollen, indem er bei dem hohen Hause den Antrag stellt:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths enthaltenen Ausführungen in Allem einverstanden erklären. Außerdem wolle er dem Verwaltungsrathe aber auch noch empfehlen, derselbe möge möglichst dahin wirken, daß in Zukunft von der im §. 6 des Gesetzes alinea 3 zugestandenen Befugniß, für bestimmte Straßenstrecken auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichtes in angemessener Weise bis zum gesetzlich zulässigen Minimum herabzusetzen, ausgiebig Gebrauch gemacht werde.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 erforderlichen, der Wittwe Andries in Zell gehörenden Grundstücke. Referent ist der Herr Abgeordnete Rattwinkel.

Referent Abgeordneter Rattwinkel: Das Referat des III. Ausschusses lautet wie folgt:

„Der III. Ausschuß nimmt von den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegten Mittheilungen Kenntniß, schließt sich den Gründen, welche für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Ankaufes aufgeführt sind, in allen Theilen an und findet den bewilligten Kaufpreis von 27 500 M. dem Werthe des Kaufobjectes angemessen.“

Der III. Ausschuß beehrt sich deshalb, dem hohen Landtag die nachträgliche Genehmigung des Kaufes entsprechend dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 ¼ Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Freitag den 17. Februar 1888.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direction der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülswesens auf 40 000 M. L. M. 70. Referent: Abgeordneter Freiherr von Loë.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages, sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage. L. M. 6. Referent: Abgeordneter Geuser.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend Zusammenstellung der gegen den Ständefonds gerichteten Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln zur Erhaltung und Restaurierung von Kunstdenkmälern, Kirchen u., sowie zu sonstigen verwandten Zwecken. (Nr. 43 der Drucksachen.) L. M. 82. Referent: Abgeordneter Croon.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hilfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz. (Nr. 9 der Drucksachen.) L. M. 5. Referent: Abgeordneter Diege.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Anträge des königlichen Landraths des Kreises Malmedy auf weitere Wegebaubehülfen, auf Erlaß von Nothstands-Darlehen und auf Bewilligung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. (Nr. 73 der Drucksachen.) L. M. 81. Referent: Abgeordneter Limbourg.
6. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe.
7. Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erfaßcommissionen.
8. Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster
9. Wahl von 6 Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen. (Nr. 58 und 61 der Drucksachen.) L. M. 27 Referent: Abgeordneter Radermacher.
11. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück. (Nr. 57 der Drucksachen.) L. M. 26. Referent: Abgeordneter Scheidt.
12. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Nideggen, sowie Petition der Einwohner von Hausen, Blens und Abenden. (Nr. 60 der Drucksachen.) Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.
13. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Kempfeld um Ausbau und Uebernahme der Straße von Katzenloch bis an den Waldbann der Gemeinde Bruchweiler durch den Provinzialverband. L. M. 80. Referent: Abgeordneter Radermacher.
14. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederziffen-Oberziffen-Galenberg. L. M. 86. Referent: Abgeordneter Sommer.
15. Dechargirung sämtlicher vorliegenden Rechnungen. Verschiedene Referenten.
16. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Lühlerheim und Elfenroth auf zwei neu gegründete Vereine. (Nr. 24 der Drucksachen.) L. M. 13. Referent: Abgeordneter Friederichs.
17. Referat des II. Ausschusses, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter dem Namen „Kuratorium für Lühlerheim“ und „Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie

- die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine. (Nr. 25 u. 26 der Druckfachen.) L. M. 72. Referent: Abgeordneter Friederichs.
18. Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Obersten a. D. von Giese in Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel. L. M. 24. Referent: Abgeordneter Limbourg.
 19. Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Begebau-Inspectors van der Plaffen. Referent: Abgeordneter Major Schmidt von Schwind.
 20. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Müllers Hermann Schotten aus Glessen, Kreis Bergheim, um Gewährung einer Beihilfe von 1500 M. L. M. 89. Referent: Abgeordneter Limbourg.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll der heutigen Sitzung zu führen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, meine Herren, habe ich Ihnen zunächst mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ry mir geschrieben hat, daß er durch dringende Geschäfte verhindert sei, den letzten Sitzungen beizuwohnen, und sich bei mir entschuldige. Ebenso habe ich ein Telegramm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Braunfels erhalten, welcher durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, wie er das beabsichtigt hatte. Sodann ist auch der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Borbeck durch Krankheit verhindert, den ferneren Sitzungen beizuwohnen.

Ich habe noch folgende Eingänge mitzutheilen, zunächst, meine Herren, einen sehr erfreulichen Eingang von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius, welcher folgendermaßen lautet:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich in Verfolg meines Schreibens vom 13. d. M. ganz ergebenst mitzutheilen, daß nach dem mir nunmehr zugegangenen Erlasse vom 12. d. M. gegen die Vorlage des rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, seitens der Herren Ressortminister keine Bedenken zu erheben sind.“

Meine Herren! Ich glaube, wir können das mit Freuden begrüßen.

Sodann ist mir noch eine Petition zugegangen von Seiten der Wittve des Bauinspectors Mesed. Sie behauptet, daß ihre Pension ihr nicht ausreiche. Meine Herren! Die Petition ist ja zu spät eingegangen und kann nicht mehr zur Verhandlung kommen, ich glaube aber dennoch hier bemerken zu müssen, daß die Frau Mesed vollständig die Pension erhält, die ihr zukommt; sie erhält jedes Jahr 1122 M., welche sich theilen in 935 M. Wittwenpension und 187 M. für ihr einziges Kind. Ich glaube, daß, auch wenn die Petition früher eingegangen und zur Behandlung gekommen wäre, der Landtag dem Votum des Provinzial-Verwaltungsraths, sie abzuweisen, sicher beigetreten wäre. Da sie jetzt nicht mehr zur Verhandlung kommt, geht sie ad acta.

Meine Herren! Was die Geschäfte betrifft, so schlage ich Ihnen vor, daß wir heute durchsigen, bis wir die Tagesordnung erledigt haben. (Zustimmung.)

Ich möchte zunächst noch fragen, ob die Wahlen, die heute vorkommen, sämtlich vorbereitet sind? (Stimmen: Ja!)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf 40 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf 40 000 M., lautet:

Der I. Ausschuss hat die vom Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage empfohlene Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens (Nr. 6 der diesjährigen Druckfachen) in seiner heutigen Sitzung einer Prüfung unterzogen und anerkannt, daß die für die in Rede stehende Anstellung eines Inspektionsbeamten sprechenden Gründe zutreffen.“

Auch der fernere Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, daß der Landtag beschließen möge, die im Etat der Societät vorgesehene Summe von 20 000 M. behufs Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung neuer und wesentlicher Verbesserung vorhandener Löschgeräthschaften auf 40 000 M. zu erhöhen, fand in der heutigen Sitzung des Ausschusses allseitige Zustimmung, und es beantragt demnach der I. Ausschuss:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle

- I. die Anstellung eines Inspektionsbeamten behufs Revision des Feuerlöschwesens innerhalb der Gemeinden der Provinz mit der Bezeichnung „Revisor“ beschließen und die Provinzial-Feuer-Societät ermächtigen, die zu dessen Besoldung sowie zur Entschädigung für seine Reisen erforderlichen Mittel zu verausgaben; und
- II. die in Titel VI des Ausgabe-Etats der Societät vorgesehene Summe vom 1. Januar d. J. ab auf 40 000 M. zu erhöhen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages, sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ueber den Gegenstand dieses Referats haben Sie schon den ausführlichen Vortrag des Herrn Landes-Direktors gehört. Der I. Ausschuss hat sich darauf beschränken können, an der Hand der Druckfache Nr. 18, die in Ihren Händen ist, die einzelnen Punkte zu prüfen, und ich beehre mich, sein Referat hiermit zu verlesen:

Das in der Druckfache unter Ziffer 18 enthaltene Referat des Provinzial-Verwaltungsraths hat in der am 9. Februar 1888 gehaltenen Plenar-Commissionsitzung eine vollständige Beleuchtung und Auseinandersetzung seitens des Herrn Landes-Direktors gefunden. Der betreffende Vortrag hat dem I. Ausschuss, welcher sich mit den wesentlichen Punkten desselben anhand des gedruckten Berichts in der Ausschusssitzung vom 10. Februar nochmals beschäftigte, zu keinerlei Bemerkungen Anlaß geboten. Als neuer Gegenstand der Erörterung ist jedoch der Antrag des Herrn Direktors der Provinzial-Feuer-Societät hinzugetreten, folgende Positionen des Ausgabe-Etats der

Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 neu einzustellen bezw. zu erhöhen.

Titel I, B, Kasse. Besoldung für einen Buchhalter 2500 M., Besoldung für zwei Kassen-Assistenten zu je 1800 = 3600 M.

Titel D, Technische Beamte. Besoldung für einen Revisor 2500 M.

Titel VI, Prämien. Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf den Betrag von 40 000 M., also mehr 20 000 M.

Der Herr Direktor begründete diese Mehrforderung hinsichtlich der drei Kassenbeamten durch Anführung des Umstandes, daß die seitherige Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen gänzlich fortgefallen sei und die hierdurch erheblich vermehrten Kassengeschäfte die entsprechende Vermehrung des Personals nöthig machen.

Die beiden weiteren Positionen von 2500 M. und 20 000 M. seien bereits durch die jüngst erfolgte Berathung des I. Ausschusses gutgeheißen.

Sie haben eben durch Ihr Votum die Ausgaben dafür bewilligt.

Der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät würde in Folge dessen von 177 470 M. sich erhöhen auf den Betrag von 206 070 M. Der I. Ausschuß hat sich mit dem Antrag des Herrn Direktors einverstanden erklärt und beehrt sich, die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths mit der Maßgabe dem hohen Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen, daß unter I hinter b bei c als Zusatz erscheine, daß der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät um den Betrag der vorbezeichneten Positionen erhöht und somit auf die Summe von 206 070 M. festgestellt werde.

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die sämtlichen Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betr. Zusammenstellung der gegen den Ständefonds gerichteten Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln zur Erhaltung und Restaurirung von Kunstdenkmälern, Kirchen etc., sowie zu sonstigen verwandten Zwecken. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Unter Nr. 43 der Drucksachen finden Sie die vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Bewilligungen aus dem Ständefonds. Es sind im Ständefonds noch vorhanden 100 000 M., und schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Hause vor, diese 100 000 M. verschiedenfach zu vertheilen. Ich habe in meinem Referat diese Bewilligungen in drei Kategorien eingetheilt. Ad 1 ist der Antrag, für die Figurengruppe hier vor dem Ständehause 40 000 M. zu bewilligen. Wie Ihnen bekannt, hat der letzte Landtag sich schon mit dieser Frage beschäftigt. Seinerzeit wurde die Forderung nicht genehmigt, weil man noch nicht ganz sicher wußte, ob die verschiedenen anderen Faktoren, die bei der Sache theilhaftig sind, Beiträge zeichnen würden. Nachdem nun der Minister 40 000 M. bewilligt hat, ebenso der Düsseldorfer Kunstverein 40 000 M., die Stadt Düsseldorf 12 000 M., so glaubt der I. Ausschuß Ihnen vorschlagen zu müssen, daß die beantragten 40 000 M. auch hier heute bewilligt werden möchten. Im Ausschusse wurde dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths einstimmig willfahrt. Ad 2 beantragt der I. Ausschuß, dem Magdalenenstift in Bonn eine Beihilfe von 6000 M. zu bewilligen, dann ad 3 würden die Baudenkmäler kommen. Ich habe

diese Abtheilung im Referat eingehender behandelt und würde mir eventuell, wenn auf einzelne Punkte des Referats die Diskussion näher eingehen sollte, vorbehalten, Erläuterungen zu geben, ebenso über die Schloßruine zu Burg. Was die königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule in Crefeld anlangt, so wurde die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Anstalt anerkannt; da indeß die Position für diese Anstalt laut Beschluß des hohen Landtags in dem Etat eingestellt worden ist, und Aenderungen in den Stats vom jetzt tagenden Hause nicht beliebt, vielmehr beschlossen wurde, daß dieselben bis zum demnächstigen Zusammentritt des neu zu berufenden Landtages in Geltung verbleiben sollen, wird vom Ausschuß Ihnen vorgeschlagen, die weitere Bewilligung von 6000 M. abzulehnen, dagegen den Petenten zu überlassen, beim nächsten Landtag dieserhalb vorstellig zu werden. Die Nützlichkeit und große Bedeutung dieser Anstalt wurde im Ausschuß allgemein anerkannt. Das Referat des I. Ausschusses lautet wie folgt:

Der I. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1883 die ihm vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegten Anträge auf Bewilligung von Beiträgen aus dem Ständefonds einer genauen Prüfung unterworfen, und beehrt sich, bei dem hohen Hause zu beantragen, diesem Fonds im Ganzen die Summe von 100 000 M. zu entnehmen, und zwar:

ad 1. Für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe 40 000 M. mit der Maßgabe, daß diese 40 000 M. bei der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt werden, um später nach Bedürfniß Verwendung zu finden;

ad 2. für den Waldbröler Schutzverein 15 000 M., welche auf die Schuld der Provinzial-Hülfskasse in Anrechnung kommen sollen. Von den Genossenschaftlern, die schon große Verluste erlitten haben, bleiben außerdem noch Restschulden im Betrage von 38 000 M. zu decken;

ad 3. für das Magdalenenstift in Bonn 6000 M. als einmalige Unterstützung bei der beabsichtigten Errichtung eines eigenen Hauses an Stelle der jetzigen Miethwohnung. Die Anstalt wird von den aus der geburtshülflichen Klinik in Bonn entlassenen gefallenen Mädchen nebst ihren Kindern stark in Anspruch genommen.

Bei der Berathung über die vorgelegten, Kirchenbauten betreffenden Petitionen hat der I. Ausschuß sich nach den Gesichtspunkten gerichtet, welche von dem hohen Provinzial-Landtag bereits in früheren Jahren als Bedingungen für die Bewilligung von Beihülfen aus dem Ständefonds zu Kirchenbauzwecken aufgestellt worden sind. Es wurden demnach zunächst das kunsthistorische Interesse, dann die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden, sowie die Dringlichkeit der Ausführung der geplanten Bauarbeiten vom Ausschuß geprüft, und schlägt derselbe dem hohen Hause folgende Bewilligungen vor:

ad 4. Für die Liebfrauenkirche in Coblenz 15 000 M. Die Kirche hat architektonischen Werth und durch Witterungseinflüsse gelitten. Das mit Stiftungen belastete Kapitalvermögen weist ein Defizit von ca. 42 000 M. auf;

ad 5. für den Kreuzgang an der katholischen Stiftskirche in Kyllburg, Kreis Wittburg, 6000 M. zum Schutz dieses erhaltungswürdigen Bauwerks aus dem dreizehnten Jahrhundert vor gänzlichem Verfall. Die Gemeinde ist arm und muß an kirchlicher Umlage schon 1000 M. aufbringen;

ad 6. für die simultane Pfarrkirche in Kirchberg, Kreis Simmern, 6000 M. zur Erneuerung der Dachkonstruktion, Geraderichtung der Mauern und Verstärkung der Strebepfeiler. Die Steuerkraft der sehr zerstreuten nur ackerbautreibenden Gemeinde-Inassen ist gering;

ad 7. für die katholische Pfarrkirche in Hirzenach, Kreis St. Goar, 2000 M. zur Ausbesserung des verwitterten Mauerwerks des Westturmes;

ad 8. für die katholische Pfarrkirche, frühere Stiftskirche, in Münsteriefel, Kreis Rheinbach, 10 000 M. Schon seit 1876, wo ein Thurm einstürzte, wird an der Restaurirung dieses über tausend Jahre alten Bauwerks von hervorragender, kunsthistorischer Bedeutung gearbeitet, und sind zur Beendigung der nothwendigen Wiederherstellungen am Mittelschiff und Chor zc. noch etwa 22 000 M. erforderlich. Die Gemeinde hat nur unbedeutende Einkünfte.

In Bezug auf die weiter vorliegenden Anträge um Bewilligungen bittet der I. Ausschuß den hohen Landtag, die Petenten abschläglicly zu bescheiden, weil:

ad 9. — Andernach — die Hauptrestaurationsarbeiten beendigt sind, zu denen schon von früheren Landtagen namhafte Beihilfen gegeben wurden, auch die Verhältnisse der Gemeinde nicht ungünstig liegen;

ad 10. — Steinborn — die Kirche keinen hervorragenden Kunstwerth besitzt, und es sich weniger um eine Restaurirung, als um einen Umbau handelt, durch den das Bauwerk einen ganz anderen Charakter erhalten wird;

ad 11. — Braunfals — es sich hier nicht um Erhaltung oder Wiederherstellung eines Baudenkmals, sondern um den Bau einer neuen Kirche handelt;

ad 12. Schloßruine zu Burg, Kreis Lennep. — Die Schloßruine zu Burg an der Wupper hat den Provinzial-Verwaltungsrath bereits im Jahre 1878 beschäftigt und zwar auf Anregung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf. Die Königliche Regierung hatte nämlich die Schloßruine nebst zugehörigem Terrain von dem Domänen-Veräußerungsfiskus als Eigenthum erworben für den Patronatsfonds, um auf einem Theile des Burgterrains eine Schule nebst Lehrerwohnung zu erbauen. Nachdem dies geschehen war, stellte die Königliche Regierung bei dem Herrn Ober-Präsidenten den Antrag, er möge dahin wirken, daß die Provinz die Schloßruine nebst dem noch übrigen Terrain als Eigenthum übernehme und für die Erhaltung derselben Sorge trage. Der Herr Ober-Präsident brachte demzufolge die Angelegenheit beim Provinzial-Verwaltungsrathe in Anregung, jedoch lehnte der letztere den Antrag der Königlichen Regierung ab. Seit diesem Beschlusse ist nun die Sache auf sich beruhen geblieben, bis im vergangenen Frühjahr sich ein Verein aus Notabeln des bergischen Landes gebildet hat, welcher noch weitere Ziele anstrebt, als die Königliche Regierung. Diese Ziele sind in einer an den Provinzial-Landtag gerichteten Eingabe näher dargelegt und bestehen darin: Die Provinz möge die Schloßruine zu Burg nebst zugehörigem Terrain als Eigenthum übernehmen und zu dem von dem Verein beabsichtigten Wiederaufbau eines Theiles der Burg behufs Errichtung eines bergischen Museums daselbst einen Zuschuß von 30 000 M. bewilligen. Zur Motivirung dieses Antrages ist in der Eingabe gesagt, die Burg sei der Stammsitz der Grafen von Berg, eines zu den Ahnen des preußischen Herrscherhauses gehörenden Geschlechtes, und habe dieselbe daher eine hervorragende historische Bedeutung. Der erste Ausschuß beschloß ohne weitere Diskussion, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend, weder die Annahme des Eigenthums der Burg, noch die Bewilligung eines Zuschusses zum Wiederaufbau beim Provinzial-Landtage zu befürworten;

ad 13. Königliche Weber-, Färberei- und Appreturschule in Crefeld. — Die Wichtigkeit dieser Anstalt, ihre Nützlichkeit und große Bedeutung nicht nur für Crefeld, sondern für die gesammte rheinländische und vaterländische Industrie wurde vom I. Ausschuß gebührend hervorgehoben und allseitig anerkannt. Da indeß die Position für diese Anstalt laut Beschluß des hohen Landtages in dem Etat eingestellt worden ist, und Aenderungen in den Stats vom jetzt tagenden Hause nicht beliebt, vielmehr beschlossen wurde, daß dieselben bis zum demnächstigen Zusammentritt des neu zu berufenden Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, so glaubt

der I. Ausschuß, den Antrag Crefelds nicht befürworten zu können, sondern es den Petenten anheimgelassen zu müssen, in dieser Angelegenheit bei dem neuen Landtage vorstellig zu werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion und frage zunächst, ob Sie auf die einzelnen Punkte noch näher eingehen wollen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob das Magdalenenstift in Bonn Mädchen aller Confessionen aufnimmt, oder bloß einer?

Landtags-Marschall: Zunächst möchte ich die geschäftsordnungsmäßige Frage erledigen, ob Sie die einzelnen Punkte noch behandeln wollen. Nach dieser Anfrage ist das ja wohl der Fall. Ich werde die einzelnen Punkte aufrufen und zur Diskussion und Abstimmung stellen.

Zunächst kommt die monumentale Ausführung der Gruppe, die früher im Treppenhaus gestanden hat, als Gruppe vor dem Ständehaus. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Diskussion und erkläre diese Position als einstimmig genehmigt. Wir kommen nun zu dem Beitrag für den Waldbroler Schutzverein. Ist zu dieser Bewilligung von 15 000 M. etwas zu bemerken? — Da das nicht der Fall ist, so ist der Vorschlag einstimmig genehmigt. Nun kommen wir zu dem Magdalenenstift. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Anfrage ist mir soeben schon von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall privatim bejaht worden, ich verzichte auf das Wort.

Landtags-Marschall: Ist hierzu noch etwas zu bemerken? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich diese Position für einstimmig genehmigt. Es kommt die Liebfrauenkirche in Coblenz. Ist hierzu etwas zu bemerken? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich auch diese Position für einstimmig genehmigt. Sodann kommt die Stiftskirche in Kyllburg, Kreis Wittburg, 6 000 M. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall, somit erkläre ich auch diesen Posten für einstimmig angenommen. Ad 6 sind für die simultane Pfarrkirche in Kirchberg, Kreis Simmern, 6 000 M. beantragt. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Dies ist nicht der Fall, also ist auch dieser Posten einstimmig angenommen. Ad 7 wird ein Beitrag für die katholische Pfarrkirche in Hirzenach, Kreis St. Goar, von 2 000 M. vorgeschlagen. Auch hierzu ist nichts zu bemerken, ich konstatiere dies und erkläre die Position für genehmigt. Unter Nr. 8 werden für die Pfarrkirche in Münstereifel, Kreis Rheinbach, 10 000 M. beantragt. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall, auch diese Position ist also einstimmig genehmigt. Die folgenden Positionen 9, 10, 11, 12 und 13 sind abgelehnt worden; es sind die Positionen für Andernach, Steinborn, Braunsfels, Schloßruine zu Burg und die Webeschule in Crefeld. Ist zu einer von diesen Positionen etwas zu bemerken? Das ist nicht der Fall; ich erkläre also diese Positionen als abgelehnt. Somit konstatiere ich, daß der Landtag den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths, resp. des I. Ausschusses, in allen Punkten einstimmig beigetreten ist.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz.“ Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Das Statut über die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz hat Sie bereits in einer Plenar-Commission des ganzen Landtages beschäftigt, und der Vortrag und die Erläuterung der einzelnen Paragraphen ist dort von Herrn Landesrath Küster in einer so ausführlichen und eingehenden Weise an Sie erstattet worden, daß ich mich wohl darauf beschränken darf, einfach

historisch den Verlauf zu referiren. Es wurde damals in dieser Plenar-Commission bei §. 13 der Zusatz gestrichen:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, bezw. der Resteinlage gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur noch auf die Resteinlage erstreckt.“

Man war der Meinung, daß, wenn eine Abschlagszahlung auf eine Spareinlage geleistet werden soll, es einfach genügen werde, dies in dem Conto des Sparkassenbuches zu vermerken und darauf die Zinsen später am Jahreschluß zu berechnen. Eine fernere Abänderung wurde bei §. 25 gemacht, indem der Satz gestrichen wurde:

„sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat (es bezieht sich dies auf den zu bildenden Reservefonds), ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.“

Im I. Ausschuß ist auf diesen Paragraphen zurückgegriffen worden; er sollte in dem Wortlaut, wie dieser Paragraph ursprünglich lautete, wieder hergestellt werden; gleichzeitig wurde dabei beantragt, um den neuen Landtag zu vinculiren, die Höhe des Reservefonds zu fixiren, und zwar auf 10%. Dieser Antrag fand jedoch bei der Abstimmung nicht die Majorität, und ist deshalb ein anderer Gegenantrag gestellt worden, bei §. 7 einen Zusatz dahin zu machen:

„wobei besonders auf Herabsetzung des Zinsfußes, event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.“

Man war nämlich der Meinung, daß der Sinn des gestrichenen Satzes sich allerdings zur Aufnahme in das Statut empfehle, man glaubte aber, daß er dann zu §. 7 gehöre, der von Zinsfuß und Rückzahlung handelt. Es sind also dadurch im I. Ausschuß an dem Statut drei Aenderungen vorgekommen, und zwar die eine Aenderung, die ich mir erlaube mitzutheilen, bei §. 7, ferner die im Ausschuß unverändert angenommene Aenderung bei §. 13, und endlich die vollständige Streichung der letzten Zeilen von §. 25. Was nun die Höhe des Reservefonds angeht, meine Herren, so würde auch da der Landtag vinculirt werden, wenn er auf 10% festgesetzt würde. Die Annahme eines Satzes von 10% ist wohl wesentlich daraus entstanden, daß die meisten Sparkassen einen Reservefonds in der Höhe von 10% besitzen. Es ist aber die zukünftige Landesbank mit einer Sparkasse nicht zu vergleichen. Die Sparkassen haben ihre Anlagen meist in mobilen Börsenwerthen, die bei Krisen oder Kriegen sehr leicht dem Herabgehen des Courses unterworfen sind, und für diesen Fall soll bei diesen Papieren eine Reserve dienen, die 10% der gesammten Einlagen beträgt. Ganz anders liegt es bei der Landesbank, die ihre Unterlagen in hypothekarischen Werthen, im ländlichen Grundbesitz hat; deshalb ist da eine Erhöhung des Reservefonds auf 10% jedenfalls nicht nothwendig. Außerdem spricht aber gegen diese Fixirung der Höhe des Reservefonds der §. 9 des Dotationsgesetzes für die Hülfskasse. Wir würden gar kein Recht haben, hierüber in das Statut der Landesbank etwas aufzunehmen, was dem Wortlaut des §. 9 des Dotationsgesetzes geradezu widerspricht. Der §. 9 des Gesetzes lautet:

„Den Vertretungen der im §. 8, Absatz 2 genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu erhalten sind.“

Auch mit Rücksicht hierauf hat der erste Ausschuß darauf verzichtet, eine abermalige Aenderung hier eintreten zu lassen. Wenn nun ferner hinzukommt, meine Herren, daß uns, wie

Se. Durchlaucht der Herr Marschall vorhin mitgetheilt haben, die erfreuliche Nachricht von Berlin zugegangen ist, daß die Ressortminister sich mit der Abfassung des Statuts schon jetzt einverstanden erklären, so würde es sich aus diesem Grunde nicht empfehlen, noch einmal wieder eine Kritik oder gar Aenderungen dieser verschiedenen Paragraphen eintreten zu lassen. Wenn Sie nun nicht verlangen, meine Herren, daß ich die einzelnen Paragraphen noch einmal an Ihren Ohren vorüberführe, sondern sich damit einverstanden erklären, so würde ich nur das Referat noch zu verlesen haben, wie es der I. Ausschuß festgestellt hat. (Zustimmung.)

Daselbe lautet: In der Sitzung des Provinzial-Landtages am 9. Februar 1888 als Plenar-Commission wurde das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths (Drucksache Nr. 9) einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Zu einer längeren Diskussion gab Veranlassung §. 8 III 3d des Status, wurde aber schließlich unverändert gutgeheißen in der Annahme, daß Gesuche um geringere Darlehn gegen Solidarbürgschaft nur selten vorkommen werden und das Kuratorium der Landesbank dabei mit größter Vorsicht verfahren werde.

Bei §. 13 wurde der letzte Satz gestrichen, weil Zinsen auf Spareinlagen auf dem Sparconto des Einlegers erst am Ende des Jahres verrechnet werden sollen.

Bei §. 25 wurde der letzte Satz von dem Worte „sobald“ bis „Bedacht zu nehmen“ gestrichen. Wenn ein genügender Reservefonds vorhanden, soll vorbehalten bleiben, über weitere Gewinnüberschüsse Bestimmung zu treffen, eventuell die Herabsetzung des Zinsfußes für ländliche Darlehen zu beschließen.

Bei der heutigen Berathung im I. Ausschuß wurde der Antrag gestellt, den im §. 25 von der Plenar-Commission gestrichenen Schlusssatz wieder herzustellen; von anderer Seite dagegen wurde hervorgehoben, daß dieser Satz, selbst wenn er seinem Sinne nach angenommen werden sollte, bei §. 7, welcher von dem Zinsfuß handelt, eingeschoben werden müßte.

Nach einer eingehenden Diskussion wurde der Antrag auf Wiederherstellung des §. 25 unter gleichzeitiger Festsetzung eines Reservefonds auf 10% mit großer Majorität abgelehnt, dagegen beschlossen, dem §. 7 nach dem Schlussworte „abzustufen“ hinzuzufügen: „wobei besonders auf Herabsetzung desselben event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.“

Weitere Abänderungen des Statuts wurden im I. Ausschuß nicht beschlossen, und beehrt der Ausschuß sich daher, dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, die vorstehenden Abänderungen der §§. 7, 13 und 25 zu genehmigen und mit diesen Abänderungen des Statuts den folgenden Antrag anzunehmen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statuts die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf im Wege der Königlichen Kabinetsordres zur Geltung zu bringen, sowie die nothwendigen Abänderungen vornehmen zu dürfen.“

Ich erlaube mir also, diesen Antrag zu stellen und damit gleichzeitig den Antrag zu verbinden, das Statut en bloc anzunehmen, wie ich es Ihnen eben vorgetragen habe, mit den Abänderungen der §§. 7, 13 und 25.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich habe im I. Ausschuß den Antrag gestellt, die Worte zu streichen „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Wie auch jetzt im

Referat ausgeführt worden ist, handelt es sich um die Errichtung einer Landesbank. Es steht zwar heute auf der Tagesordnung „Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz“, aber es ist nach meiner Auffassung doch ein fast ganz neues Institut, welches geschaffen wird, und mir scheint, daß der jetzt vom Herrn Referenten vorgebrachte Paragraph des Dotationsgesetzes, von welchem, nebenbei gesagt, im I. Ausschuß gar nicht die Rede gewesen ist, hier gar nicht zutreffend ist. Dieser §. 9 des Dotationsgesetzes ist für die Provinzial-Hülfskasse, nicht aber für die Landesbank zutreffend, weil diese eine ganz neue Sache ist. Es soll ein neues Creditinstitut geschaffen werden; die Hülfskasse aber war eigentlich doch nur ein Hilfsinstitut. So meine ich, daß, wenn wir jetzt im letzten Augenblick noch etwas Neues schaffen, wir diesem Werke auch ein sicheres, festes Statut geben müssen, und deshalb bitte ich darum, daß diese Worte gestrichen werden. Wir kennen den neuen Landtag, der mit diesem Statut arbeiten soll, noch gar nicht, wir wissen nicht, wie er zusammengesetzt sein wird. Ich will ihm gar kein Mißtrauensvotum geben, ich sage einfach nur: ich kenne ihn nicht. Die Personen des künftigen Landtages können es mir nicht übel nehmen, wenn ich wünsche, daß ein Statut gemacht werde, welches unter allen Umständen dem Zweck entspricht, dem es dienen soll, und das ist die Minderung des Zinsfußes für ländliche Hypotheken. Es ist ja sehr leicht möglich, daß ein zukünftiger Landtag dazu übergeht, wie es heut zu Tage die meisten Sparkassen machen, den Zinsfuß so hoch wie möglich zu schrauben, um dadurch einen höheren Gewinn zu erzielen, der nachher in der einen oder andern Weise verwendet wird. Es ist uns entweder hier im Plenum oder in der Commission gesagt worden, daß der Minister schon Furcht davor gehabt und dieser Befürchtung Ausdruck gegeben hätte, es könnten von diesem Zinsgewinn die Umlagen reduziert werden, was indessen nicht geschehen dürfe. Der Formen, wie man den Zinsgewinn verwenden kann, giebt es ja viele: man kann zu nützlichen Zwecken, zu deren Erfüllung der Landtag verpflichtet ist, einen Theil des Zinsgewinnes gebrauchen, man kann ihn zu Denkmälern, zu Freskogemälden verwenden, zu Gott weiß allem Möglichen. Ich sage daher das Eine: wenn der Landtag heute ein neues Institut schafft — ob sich dieses an etwas Altes anlehnt, ist nur eine Nebenfrage, thatsächlich ist es doch ein ganz neues Institut, welches hier geschaffen wird —, ist er verpflichtet, diesem neuen Institut ein derartiges Statut zu geben, daß es auch wirklich seinen Zwecken entspricht. Ich will die einzelnen Einwände, die mir in dem Ausschusse entgegengehalten worden sind, jetzt noch nicht erörtern und abwarten, ob sie mir hier wieder entgegengehalten werden. Das Eine möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß im Ausschuß über meinen Antrag gar nicht abgestimmt worden ist, und daß ich auch nicht dagegen Widerspruch erhoben habe, weil ich einmal ungeheure Furcht vor unserem Vorsitzenden habe, und weil ich zweitens nicht wußte, welcher Antrag eigentlich der weitergehende war, der meine oder derjenige des Provinzial-Verwaltungsraths.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Zunächst möchte ich Herrn Abgeordneten Wolters darauf aufmerksam machen, daß er auch jetzt noch keinen Antrag eingereicht hat, und ich auch aus seinem Vortrage nicht recht verstanden habe, was in §. 25 gestrichen werden soll. Wenn es sich um die Worte handelt: „sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat“ —. (Abgeordneter Wolters: Nein!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich will es verlesen. Es heißt hier: „der Rest wird“ und nun kommt, wovon ich wünsche, daß es wegfallt: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft“. Diese Worte sollen fortfallen, weiter nichts. Mit allem Anderen bin ich ganz einverstanden, auch damit, daß der Zusatz zu §. 7 gemacht wird, nur diese Worte will ich

gestrichen haben. Ich sage noch einmal, um mich ganz kurz zu fassen, ich will damit erreichen, daß wirklich der ganze Zinsgewinn, der über die Verwaltungskosten der Landesbank hinaus erzielt wird, zur Erniedrigung des Zinsfußes diene, daß damit nichts anderes gemacht werde. Die 200 000 M., die zur Verfügung des Provinzial-Landtages gestellt werden sollen, können, wie früher, bestehen bleiben, dagegen habe ich nichts, was aber darüber hinaus an Zinsen lucrirt wird, soll zu keinem anderen Zweck, als zur Herabsetzung des Zinsfußes verwendet werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dietze: Meine Herren! Ich muß Herrn Wolters darauf doch erwidern, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß wir ein neues Institut unter der Firma Landesbank schaffen. Wenn Herr Wolters die Güte haben möchte, sich den §. 3 des Reglements anzusehen, so würde er daraus entnehmen, daß die Provinzial-Hülfskasse und damit auch das Dotationsgesetz der Provinzial-Hülfskasse vollständig auf die Landesbank übergehen soll und daß wir etwas Ungelegliches begehen würden, wenn wir dem Antrage des Herrn Wolters willfahren wollten, wenn auch der Zweck ein durchaus guter ist, den Herr Wolters erreichen will, was ja von keiner Seite bestritten werden kann. Es soll ja die ganze Aufgabe der Landesbank bleiben, einen möglichst billigen Zinsfuß herzustellen, aber ganz ohne Reservefonds kann nach dem eben von mir verlesenen §. 9 des Gesetzes und nach §. 3 des Statuts unmöglich auch die Landesbank bleiben. Ich glaube auch nicht, daß anzunehmen ist, daß ein neuer Landtag oder ein neues Kuratorium der Landesbank nach anderen Grundsätzen, nach weniger sorgfältigen Grundsätzen als seither, verfahren werde, und sollte es möglich sein, den Zinsfuß für ländliche Darlehen herunterzusetzen, so wird es ja unter allen Umständen geschehen. Wenn wir aber jetzt, ich wiederhole es, darauf eingehen, diese Aenderung eintreten zu lassen, so würde nicht erfolgen und auf Grund des Gesetzes nach §. 9 nicht erfolgen dürfen, was uns die Ressortminister freundlichst bereits zugesagt haben.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Herr Wolters hat zunächst gesagt, es handle sich um die Errichtung einer neuen Bank, während auf der Tagesordnung plötzlich erschienen wäre „das Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank“. Meine Herren! Es hat Herr Wolters eben einfach das Referat und die Sache selbst garnicht gelesen, denn auf dem Referat unseres Provinzial-Verwaltungsraths steht oben darüber: Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, also wörtlich dasselbe, wie es heute auf der Currende steht. Wenn sodann Herr Wolters über die Behandlung der Sache im Ausschuß spricht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß Herr Wolters dort keinen Antrag eingebracht hatte. Er hat zwar zur Sache gesprochen, aber einen schriftlichen Antrag bestimmt nicht eingereicht und auch mündlich ihn nicht genau formulirt. Als wir zur Abstimmung kamen — ich erinnere mich dessen noch sehr genau und möchte auf das Gedächtniß aller Herren im Ausschuß recurriren — habe ich ausdrücklich gefragt: wie wünschen die Herren die Abstimmung eingerichtet zu sehen? und da ist gesagt worden: zuerst über den Antrag des Herrn von Grand-Ny, der schriftlich vorlag, und dann über den von mir eingebrachten. Zum Schluß möchte ich bemerken, daß ich wirklich nach langer Erfahrung unendlich froh und erfreut bin, endlich mal einen Mann gefunden zu haben, der vor mir Angst hat. Einen solchen Mann hatte ich bisher noch nicht getroffen. (Weiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Der erste Herr Redner läßt sich durch die an sich gewiß berechnete Neigung, den ländlichen Credit zu fördern, zu einem Mißtrauen hinreißen, das eigentlich großartig ist, denn ein solches Mißtrauen gegen den Nachfolger dieses hohen Hauses auszusprechen, geht doch zu weit. Es ist ein technisches Detail, in das der Herr Wolters eingreifen will, denn den Zinsfuß bestimmen kann nur derjenige, der die Sache leitet; das ist eine rein geschäftliche Sache. Uebrigens, meine Herren, woraus ist denn die Begründung dieses ganzen Instituts hervorgegangen? Doch aus dem Interesse dieses hohen Hauses, das Wohl der Provinz zu fördern. Anzunehmen aber, daß ein künftig gewählter Landtag diesem Interesse nicht dienen würde, das scheint nach meiner Meinung ganz ausgeschlossen. Ich bitte Sie, es bei der Vorschrift, wie sie im §. 25 enthalten ist, zu belassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich möchte auf das, was Herr Dieze gesagt hat, daß nämlich im §. 3 das Alles gesagt sei, und daß es ungesetzlich wäre, wenn wir nach meinem Antrage verfahren, erwidern: ich sehe gar nicht ein, wenn das im §. 3 gesagt ist, weshalb es im §. 25 noch einmal wiederholt werden muß. Das was im §. 3 gesagt ist, bleibt immer noch einer späteren Erörterung anheim gegeben. Hier aber im §. 25 ist ganz unzweideutig ausgesprochen, daß der Landtag mit dem Zinsgewinn nachher machen kann, was er will, und da möchte ich gegen Herrn Heuser wiederholen, was ich schon gesagt habe, daß es gar kein Mißtrauensvotum gegen den zukünftigen Landtag ist, wenn wir hier eine Sache — Sie mögen das nehmen, wie Sie wollen — ich sage eine neue Sache mit einem neuen Statut, so einrichten, wie wir sie für richtig halten. Wenn wir nichts Bestimmtes festsetzen wollen, dann können wir überhaupt das ganze Statut sein lassen, den Wunsch aussprechen, daß eine Landesbank errichtet werde und alles Weitere dem neuen Landtag überlassen. Jetzt machen wir aber ein neues Statut, an welchem ich auszusetzen habe, daß in §. 25 der neue Provinzial-Landtag quasi darauf hingewiesen ist, du kannst mit dem Zinsgewinn noch soviel andere Sachen machen, wie du willst. Ich stelle also hiermit — ob ich durchbringe oder nicht — den Antrag und werde ihn schriftlich einreichen, daß diese wenigen Worte gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte nur von meinem Standpunkte ein Wort sagen. Herr Wolters stellt also einen Antrag, der dahin geht, in dem Statut eine Bestimmung zu streichen, die in dem Gesetze, auf welchem das Statut beruht, enthalten ist. Das ist doch eine Sache, die gar nicht möglich ist. Wenn wir eine solche Bestimmung, wie Herr Wolters will, im Statut streichen, so sagt der Minister: das ist gar nicht möglich. Im Gesetze steht, daß der Landtag — ob es der ständische oder der neue Landtag ist, zu dem ich auch das größte Vertrauen habe, wie Herr Heuser — darüber zu bestimmen hat; der neue Landtag würde daher darüber bestimmen und nicht fragen, ob diese Bestimmung im Statut steht oder nicht, er würde ganz einfach sagen: nach dem Gesetze habe ich das Recht, das Statut kann mir dieses Recht nicht nehmen. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die vorliegende Frage ist im I. Ausschuss sehr weitläufig diskutiert worden; es ist seitdem noch festgestellt worden, daß die Streichung, die Herr Wolters beantragt, ungesetzlich wäre. Im I. Ausschuss lag die Sache aber noch anders. Da wurde die Streichung ventilirt gleichzeitig mit der Frage der Feststellung des Reservefonds der Höhe nach, und in dieser Verbindung hat die Streichung auch nur einen Zweck, denn, was Herr Wolters will, erreicht er gar nicht, wenn nicht zugleich festgestellt wird, wie hoch der Reservefonds sein soll, denn sonst muß alles ad infinitum zum Reservefonds gelegt werden; es wurde mit

guten Gründen im I. Ausschuß bekämpft, den Reservefonds zu fixiren, da die Höhe desselben ganz von den Umständen abhängt. Die Sache liegt thatsächlich ja so — und das ist im I. Ausschuß gebührend hervorgehoben worden — daß das Kuratorium eigentlich in der Hand hat, den Reservefonds zu fixiren, was der I. Ausschuß auch für richtig erachtet hat. Das Kuratorium hat das Recht, den Zinsfuß festzusetzen, und je nachdem das Kuratorium den Zinsfuß feststellt, regulirt sich der Ueberschuß, so daß eigentlich das Kuratorium der Regulator des Reservefonds ist. Hiermit wird die Sache auch ganz praktisch marschiren, und zwar im Sinne des Herrn Wolters, während, wenn sein Antrag zu seinem Unglück angenommen würde, es niemals möglich wäre, den Zinsfuß zu reduzieren. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Ich erwarte, daß Herr Wolters den Antrag einbringt. Meine Herren! Als bisheriger Vorsitzender des Kuratoriums möchte ich nur ein Wort sagen, nämlich, daß wenn dieser Antrag hier eingereicht wird, ich doch bemerken möchte, daß das Kuratorium stets bestrebt gewesen ist, den Zinsfuß gerade für die ländlichen Darlehen so niedrig zu bemessen, als irgend möglich war, und daß es einer solchen Direktive entschieden nicht bedurft hat, und daß ich ganz entschieden das Vertrauen habe, daß unsere Nachfolger, die vom neuen Landtag und vom neuen Provinzial-Ausschuß gewählt werden, dasselbe Verfahren einhalten werden und dasselbe Interesse für die Darlehenssucher des kleinen Grundbesitzes haben werden. — Das Wort hat der Herr Antragsteller.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich würde den Antrag überhaupt gar nicht gestellt haben, wenn das bisherige Kuratorium, zu dem ich das größte Zutrauen habe, das künftige Kuratorium wäre. Ich wiederhole aber nochmals: es ist kein Mensch in der Lage, zu sagen, was der nächste Landtag ist, was das nächste Kuratorium ist, und das sind eben auch meine Gründe, weshalb ich den Antrag beibehalte, trotz der Worte des Herrn Courth, die mich im andern Falle vollständig überzeugt haben würden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ein Anderes ist es, ein Institut neu zu schaffen ohne Direktive, und ein Anderes, es in einer solchen Weise zu fesseln, wie der Antrag des Herrn Wolters bezweckt. Wenn Sie der Geschäftsführung der neuen Landesbank das Recht nehmen, den Zinsfuß selbständig nach Lage der Umstände festzusetzen, dann nehmen Sie ihr eine wesentliche Befugniß, dann ist das keine selbständige Geschäftsführung mehr. Ich möchte doch Herrn Wolters bitten, dieses Mißtrauen — denn in der That, es ist ein großes Mißtrauen — fallen zu lassen. Ob er die künftige Geschäftsführung der Landesbank und den künftigen Landtag kennt oder nicht, darauf kommt es nicht an; beide werden segensreich arbeiten, das Weitere wird sich finden.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich muß sagen, dem Gedanken nach stehe ich vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Wolters und kann absolut nicht die Auffassung des Herrn Vorredners theilen, daß darin ein Mißtrauen gegen irgend eine Körperschaft, sei es gegen den künftigen Landtag, sei es gegen das künftige Kuratorium liegt, sondern glaube, daß er beabsichtigt, sachlich den Zweck klar und sicher zu stellen, den er erreichen will. Das ist ein ganz gesunder und richtiger Gedanke, aber ich glaube allerdings, daß die Situation sich seit den Ausschußverhandlungen verschoben hat. Ich würde unbedingt für die Streichung des Passus, selbst abgesehen vom Gesetz, stimmen, — wir brauchen nicht zu wiederholen, was im Gesetz steht — ich würde also dafür stimmen, wenn der Nachsatz noch an derselben Stelle stände, im §. 25, wo er früher gestanden hat, und nicht in den §. 7 zurückgeschoben wäre. Die Sachlage ist

folgende. Nachdem dieser Nachsatz in den §. 7 verjetzt worden ist und damit dem Kuratorium die Direktive gegeben worden ist, auf die Ermäßigung des Zinsfußes für ländliche Darlehen hinzuwirken, so ist das etwas, was früher geschieht, was zuerst geschieht, und erst nach dieser Festsetzung resp. Ermäßigung des Zinsfußes bildet sich der Zinsgewinn (Sehr richtig!) erst dann tritt der §. 25 in Kraft und tritt auch erst der Fall ein, daß nachdem die 200 000 M. abgestrichen sind, noch ein Rest dem Reservefonds zugewiesen werden, bezw. über denselben verfügt werden kann. Dadurch wird die Befürchtung des Herrn Wolters, die ich für vollständig richtig halte, wenn der Nachsatz hier stehen bleibt, beseitigt, und insofern halte ich die Streichung, für welche ich sonst gestimmt haben würde, nicht für nothwendig.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Nach den Worten, die Herr von Loë eben gesprochen hat, sehe ich ein, daß mein Antrag aussichtslos ist und ziehe ich denselben zurück. Er kommt aber ja ins Protokoll, und dann will ich später noch mal daran erinnern, ob er richtig war oder nicht.

Landtags-Marschall: Der Antrag ist also zurückgezogen. Der Herr Referent hat noch das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dieze: Dann habe ich nichts weiter zu sagen, als Sie zu bitten, meinem Antrage gemäß das Statut mit den Abänderungen der genannten drei Paragraphen en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Herrn Wolters ist zurückgezogen. Es stehen also keine weiteren Anträge zur Verhandlung als die des I. Ausschusses. Wollen Sie noch über die einzelnen Paragraphen verhandeln? (Stimmen: Nein.)

Es ist en bloc-Annahme beantragt; ich frage, ob Widerspruch gegen die en bloc-Annahme mit den drei Aenderungen, wie sie vom I. Ausschuss vorgeschlagen worden sind, erfolgt? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre das ganze Statut mit den drei Aenderungen, wie sie vorgeschlagen sind, für en bloc angenommen. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich erlaube mir die Anfrage, ob mir gestattet wird, bei dieser letzten Erweiterung der Aufgaben der Provinzial-Verwaltung durch den ständischen Landtag, einen kurzen Rückblick auf die bisherige Thätigkeit der provinzialständischen Verwaltung zu werfen. Ich habe das gestern schon angedeutet und fühle mich ganz besonders dazu verpflichtet, weil es gewissermaßen mit einem Referat von mir über die finanzielle Lage der begonnenen Irrenanstaltsbauten vor elf oder zwölf Jahren in Verbindung steht, und dieses Referat nicht wenig dazu beigetragen hat, der damals neuen Verwaltung wegen der Mißerfolge, welche sie in den ersten Jahren ihres Bestehens bei den Irrenanstaltsbauten erlitten hatte, in weiten Kreisen der Provinz die Sympathien zu entziehen.

Landtags-Marschall: Ich concedire dies zur Geschäftsordnung; wollen Sie die Freundlichkeit haben, darüber Vortrag zu halten.

Abgeordneter Friederichs: Ich will mich kurz fassen; es sollen nur wenige Minuten sein, für welche ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen werde.

Die provinzialständische Verwaltung hat ihre Thätigkeit mit Ende des Jahres 1871 begonnen, nachdem durch das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 24. September 1871 zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath bestellt worden war.

Bis zu diesem Endpunkte wurden die der Provinz zugehörigen Institute, nämlich:

1. die Arbeitsanstalt zu Brauweiler;
2. das Landarmenhaus zu Trier;
3. die Hebammen-Lehranstalt zu Köln und
4. die Irren-Heilanstalt zu Siegburg

von staatlichen Organen, und zwar den königlichen Regierungen zu Köln und Trier, unter Mitwirkung von Abgeordneten des Provinzial-Landtags verwaltet.

Die Provinzial-Verwaltung begann ihre Thätigkeit mit der Uebernahme des Landarmenwesens, sowie mit der Ausführung der von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtag im Jahre 1868 gefaßten Beschlüsse betreffend die Errichtung von 5 Irrenanstalten in der Rheinprovinz.

Am 1. Januar 1873 wurden die Hebammen-Lehranstalt in Köln, die Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Irrenanstalt in Siegburg und die bis dahin von der aus dem Provinzial-Landtage erwählten Finanz-Commission geleiteten Bauten der zu errichtenden 5 neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten übernommen, ferner 1873 am 1. Februar die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät; 1873 am 1. März die Rheinische Provinzial-Hülfskasse und der Meliorationsfonds, 1873 am 1. November die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Mit dem 1. September 1874 wurden sodann die in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in ständische Verwaltung genommen.

Eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung trat in Folge des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vom 8. Juli 1875 ein.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden unter Ueberweisung entsprechender Staatsrenten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz neu übertragen: 1. die Fürsorge für den Neubau von chausfirten Wegen, Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens, wie auch die Verwaltung und Unterhaltung der Staatsstraßen; 2. die Beförderung von Landes-Meliorationen innerhalb der Provinz; 3. die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten; 4. die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft und 5. die Verwaltung der Polizeistrafgelder und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds.

In Folge Beschlusses des Provinzial-Landtags ging ferner in die provinzialständische Verwaltung über 1876 am 1. Januar die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier; 1877 am 1. April die Verwaltung und Unterhaltung der bis dahin auf Grund des Regulatives vom 17. April 1855 von den königlichen Regierungen verwalteten Bezirksstraßen. Hierzu traten noch auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 die Unterbringung verwahrloster Kinder und endlich auf Grund der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Nachdem die vorherberührten Aufgaben im Laufe eines Zeitraumes von 15 Jahren mit der ständischen Verwaltung vereinigt worden sind, stellt letztere nunmehr das Bild einer großen und wohlgeordneten Verwaltung dar!

Ich glaube, meine Herren, sowohl der Provinz gegenüber, wie auch seinen Beamten und dem Provinzial-Verwaltungsrath gegenüber muß der Landtag bei seinem Abschiede dies betonen. Ich habe eine Aufstellung über die einzelnen Ausgaben der Provinz vor mir liegen,

gebe Ihnen dieselbe jedoch nur im Extrait. Aus dieser Zusammenstellung erhellen folgende That-
sachen: 1. daß bis zur Einführung der Provinzial-Verwaltung im Jahre 1873 an Umlagen in
der Provinz erhoben wurden jährlich 2 812 276 M. 6 Pf., 2. daß diese Umlagen bis zum
Jahre 1878 stiegen bis auf 3 656 816 M., 3. im Jahre 1885 aber bereits wieder auf
2 960 000 M. gesunken waren, so daß vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1885 eine Verminderung
der Umlagen um ca. 700 000 M. eingetreten ist. Fragen wir dagegen, was mit diesem Gelde
geleistet worden ist, so ergibt die Zusammenstellung, daß 1. im Jahre 1873 auf Kosten der
Provinz in den verschiedenen Anstalten verpflegt wurden 1397 Personen und unterhalten wurden
ca. 4000 Kilometer Bezirksstraßen, 2. im Jahre 1878 von der Provinz unterhalten wurden
2769 Personen und ca. 4200 Kilometer Bezirksstraßen, 3. im Jahre 1885 hingegen 4936 Personen
und 4600 Kilometer Straße, und daß trotzdem eine Verminderung der Umlage um ca. 700 000 M.
stattgefunden hat. Diese günstigen finanziellen Verhältnisse haben sich, was ich besonders bemerken
will, keineswegs auf Kosten der Ausführung der der Provinz überwiesenen Aufgaben gestaltet.
Das Vermögen der Provinz bestand am 1. April 1887 aus

1. Grundstücke, Kaufwerth	1 700 650 M.
2. Gebäudewerth nach der Versicherung	15 359 900 "
3. Inventarwerth nach der Versicherung	2 112 441 "
Summe	19 172 991 M.

Dazu kommen

4. Kapitalbestände resp. Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse	6 414 309 "
Summe	25 587 300 M.

Und es verbleibt eine Schuld, der Rest der Irrenanstaltsbauschuld von 6 000 000 "
so daß ein Vermögen von . . . 19 587 300 M.

verbleibt. Ich habe geglaubt, meine Herren, daß wir diese Zahlen, trotzdem ein Jeder sich
dieselben, allerdings mit sehr vieler Arbeit, aus den Verwaltungsberichten ausziehen kann, heute
zum Abschied feststellen sollten, und daß wir das volle Recht haben zu sagen: der ständische
Landtag kann mit Befriedigung auf sein Wirken zurücksehen, und stattet bei dieser Gelegenheit
seinem Verwaltungsrath und seinen Beamten, ebenso den Direktoren der Anstalten, seine Aner-
kennung und seinen Dank ab. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Wir gehen nunmehr weiter zu dem Referat des I. Aus-
schusses, betreffend die Anträge des Königlichen Landraths des Kreises Malmedy
auf weitere Wegebaueihülfen, auf Erlaß von Nothstandsdarlehen und auf Bewilli-
gung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Das Referat über die Anträge des Königlichen
Landraths des Kreises Malmedy auf weitere Wegebaueihülfe, auf Erlaß des Nothstandsdarlehens
und auf Bewilligung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. lautet:

Aus dem gedruckten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 7. Februar cr.
Nr. 73 geht hervor, daß dem Kreise Malmedy

12 700 M. gegen halbe Gegenleistung,
9 500 " " einfache Gegenleistung,
26 600 " " halbe Gegenleistung aus früheren Jahren, sowie
10 000 " zur Verfügung des Herrn Landes-Direktors in Erwartung von speziellen Vorschlägen des Landraths

also Summe 58 800 M. bewilligt und nicht abgehoben worden sind. Statt den eingegangenen

Verpflichtungen zu entsprechen, wird nichts gethan, vielmehr werden weitere 110 000 M. zum Ausbau und Unterhaltung vorhandener Wege beantragt.

Die in Aussicht gestellten 10 000 M. erklärt der Herr Landrath für so ungenügend bei einem Ernteverlust von 1 200 846 M., daß er sich enthält, spezifizierte Anträge zu stellen.

Dem I. Ausschuss erscheint das Vorgehen des Herrn Landraths so ungeheuerlich, er vermißt bei allen Anträgen den Nachweis, was die Gemeinden, event. der Kreis Malmedy zur Linderung der Noth, was die Königliche Regierung zur Beseitigung der Futternoth durch Hergabe von Waldgras, was sie zur Beseitigung der Streunoth durch Bewilligung von Waldstreu gethan hat und was von Seiten des Vereins für Arbeitsamkeit, bei welchem der Herr Regierungs-Präsident von Aachen als Mitglied des Vorstandes wesentlich mitzuwirken hat, geschehen ist. Ohne solche Aufschlüsse kann der I. Ausschuss nur dem Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths beitreten und vorschlagen:

„Der hohe Landtag möge die Anträge des Herrn Landraths des Kreises Malmedy ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zu den Wahlsachen, zunächst zu der Ergänzungswahl für den Provinzial-Verwaltungsrath. Es ist der Herr Abgeordnete Kaesen, der im Regierungsbezirk Köln den Stand der Städte vertrat, uns durch den Tod entrisen worden, und wir haben an seiner Stelle einen Ersatzmann zu wählen. Der Herr Abgeordnete Eich hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Eich: Ich stelle den Antrag, die Wahl per Acclamation vorzunehmen, und erlaube mir, den Herrn Abgeordneten Heuser in Vorschlag zu bringen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Herrn Abgeordneten Heuser per Acclamation für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Heuser: Ich nehme die Wahl dankend an.

Landtags-Marschall: Somit wäre diese Wahl gethätigt. Wir gehen nun über zu den Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen und zwar zunächst zur Wahl des zweiten Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade an Stelle des Herrn Freiherrn Friedrich von der Leyen, welcher seine Stelle niedergelegt hat. Ich bitte, daß aus dem Bezirk der 28. Infanterie-Brigade ein Vorschlag gemacht wird.

Abgeordneter Freiherr von der Leyen: Ich möchte den Herrn Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winnendahl, Kreis Moers, vorschlagen.

Landtags-Marschall: Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Es geschieht nicht; ich erkläre den Herrn Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winnendahl zum zweiten Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade für einstimmig gewählt und werde den Herrn fragen, ob er die Wahl annimmt.

Wir kommen zweitens zu der Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden, für eine fünfte Wahlperiode 1888, 1889, 1890. Ich bitte, auch hier Vorschläge zu machen. Der Herr Abgeordnete Bepler hat das Wort.

Abgeordneter Beppler: Ich erlaube mir, Herrn J. A. Walbschmidt zu Weglar als geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

Landtags-Marschall: Sind die Herren mit dieser Wahl einverstanden. (Zustimmung.)

Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn J. A. Walbschmidt zu Weglar als bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatzcommission der 41. Infanterie-Brigade für gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster.

Bisherige Mitglieder der Commission waren Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin und Beigeordneter Julius Brockhoff in Duisburg, Stellvertreter Freiherr von Fürstenberg-Borbeck zu Hugenpoet und Gutsbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern. Ich bitte, Vorschläge für diese Wahl machen zu wollen. Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte nur fragen, Herr Maas ist doch nicht unser verstorbenes Mitglied?

Landtags-Marschall: Herr Arnold Maas ist das frühere Mitglied des Provinzial-Landtages, das verstorben ist. Meine Herren! Wer hat Vorschläge für diese Wahl zu machen?

Abgeordneter Scheidt: Ich schlage die Wiederwahl der drei ersten Herren und für den Herrn Maas die Neuwahl des Herrn Hoffstadt vor.

Landtags-Marschall: Es wird die Wiederwahl der bisherigen drei ersten Mitglieder und für Herrn Arnold Maas die Neuwahl des Herrn Hoffstadt vorgeschlagen. Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich konstatiere dies und erkläre die Herren Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin, Beigeordneten Julius Brockhoff in Duisburg als Mitglieder und die Herren Freiherr von Fürstenberg-Borbeck und Hoffstadt als Vertreter für gewählt. Ich frage Herrn Hoffstadt, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Hoffstadt: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Wahl von sechs Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, und habe Ihr Einverständnis dazu erhalten, daß von den sechs zu wählenden Mitgliedern der Regierungsbezirk Düsseldorf mit zwei Mitgliedern betheilt sein soll und die anderen Regierungsbezirke mit je einem Mitgliede. Wenn die Herren so freundlich gewesen sind, diese Wahl vorzubereiten, so würde ich zunächst bitten, für den Regierungsbezirk Aachen einen Vorschlag zu machen.

Abgeordneter Hoffsummer: Für den Regierungsbezirk Aachen erlaube ich mir, den Herrn Grafen Wilderich von Spee vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Es wird der Vorschlag gemacht, den Herrn Grafen Wilderich von Spee zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Herrn Grafen Wilderich von Spee für einstimmig gewählt. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ja!

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee nimmt die Wahl an. Ich bitte einen Vorschlag für den Regierungsbezirk Coblenz zu machen.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte vorschlagen, den Herrn Gutsbesitzer Caspers zu wählen.

Landtags-Marschall: Es wird vorgeschlagen, den Herrn Gutsbesitzer Caspers zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn Caspers für gewählt. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Caspers: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Caspers hat die Wahl angenommen. Ich bitte, Vorschläge für den Regierungsbezirk Köln zu machen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich erlaube mir, Herrn Freiherrn Eugen von Loë vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Es wird der Vorschlag gemacht, Herrn Freiherrn Eugen von Loë zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist, und erkläre Herrn Freiherrn Eugen von Loë für gewählt. Ich frage denselben, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Wahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich erlaube mir, Herrn Geheimrath Seul und Herrn Landrath a. D. Melbeck hier selbst in Vorschlag zu bringen.

Landtags-Marschall: Es werden die Herren Geheimrath Seul und Landrath a. D. Melbeck zur Wahl vorgeschlagen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die beiden genannten Herren für gewählt. Ich frage Herrn Seul, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Seul: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Ich bitte, Vorschläge für den Regierungsbezirk Trier zu machen.

Abgeordneter Nels: Ich erlaube mir, für diese Wahl Herrn Rautenstrauch vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Für den Regierungsbezirk Trier wird Herr Rautenstrauch vorgeschlagen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn Rautenstrauch für gewählt. Ich frage denselben, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Rautenstrauch: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Rautenstrauch nimmt die Wahl an.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 10 der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

Referent Abgeordneter Radermacher: Das Referat, betreffend Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen, lautet:

Nach eingehender Berathung beschließt der III. Ausschuss: Der hohe Landtag wolle dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes seine Zustimmung ertheilen und die Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau von 8 Straßen durch den Provinzialverband, nämlich der Gemeindestraßen:

1. Bensberg—Glabach,
2. Dinslaken—Bruchhausen,
3. Calcar—Goch—Holländische Grenze,
4. Andernach—Mayen (Altkienstraße),
5. Saarn—Mintard,
6. Essen—Gelsenkirchen,
7. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Chaussee bei der Brucher Mühle,
8. Denthel—Schlebusch,

zur Zeit sämmtlich ablehnen.

Gründe.

1. Der Grund der Uebernahme-Anträge beruht bei einzelnen Straßen vielfach darin, daß die zu übernehmenden Wege von einzelnen Etablissements, Fabriken, Bergwerken und dergleichen in hervorragender Weise benutzt werden und in Folge dessen bedeutend höhere Unterhaltungskosten beanspruchen. Bisher gab es für die betreffenden Gemeinden kein anderes Mittel, sich dieser großen Unterhaltungslast zu entledigen, als dieses, die betreffende Straße zur Provinzialstraße erhoben zu sehen. Nachdem aber nunmehr nach dem Vorgang in anderen Provinzen auch seitens des rheinischen Provinzial-Verbandes der Erlaß eines Gesetzes über die Präzipualbeiträge von Fabriken 2c. zur Unterhaltung der von ihnen in besonderer Weise abgenutzten Wege angestrebt wird, wird jedenfalls das Bedürfnis auf Uebernahme mancher Gemeindefraße ganz fortfallen oder wenigstens an Bedeutung verlieren.

Da nun für die übrigen preussischen Provinzen das Gesetz über die Präzipualleistungen der Fabriken 2c. nur für Gemeindegewege, nicht aber für Provinzialstraßen anwendbar erklärt worden ist, so wird dies auch für die Rheinprovinz zweifellos Rechtens werden; es würde demnach zu erwägen sein, ob man solche Gemeindegewege, auf die das Gesetz über die Präzipualleistungen eventuell Anwendung finden würde, jetzt noch als Provinzialstraßen übernehmen und damit die betreffenden Fabriken 2c. von den Präzipuallasten befreien soll, oder ob es sich statt dessen nicht mehr empfehlen würde, derartige Wege den gegenwärtig zur Unterhaltung verpflichteten Verbänden zu belassen und deren Unterhaltung, wenn nöthig, durch fortlaufende Unterstützungen zu erleichtern.

2. Durch die Uebernahme und die dauernde Unterhaltung der in Rede stehenden Straßen oder auch nur eines Theiles derselben wird der Provinzialstraßen-Stat eine nicht unerhebliche Mehrbelastung erfahren; desgleichen wird bei einer eventuellen Uebernahme es unausbleiblich sein, daß die Provinz sich an den bedeutenden einmaligen Instandsetzungskosten beteiligt. Da diese sämtlichen Kosten von dem demnächst zusammentretenden neuen Landtage zu bewilligen sein würden, so war der Provinzial-Verwaltungsrath und mit ihm der Ausschuß der Ansicht, diesem auch die eventuelle Uebernahme der Straßen überlassen zu sollen.

3. Es werde darauf hingewirkt, im Straßenwesen demnächst in Erwägung zu nehmen, wie dem Bedürfnisse nach Entlastung der Gemeinden bezüglich der Unterhaltung der Gemeindegewege in anderer Weise zu genügen sei.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scheidt.

Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Ich möchte konstatiren, daß die einzelnen Anträge im III. Ausschuß gar nicht geprüft worden sind, daß also der III. Ausschuß auch gar nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, inwiefern eine durch den Verkehr motivirte Berechtigung für den Ausbau der Straßen zu Provinzialstraßen vorliegt, ebensowenig inwiefern die Unterstützungsbedürftigkeit der bezüglichen Gemeinden festgestellt ist. Ich möchte nun glauben, daß dies bei der einen oder andern Straße doch wohl der Fall ist. Beispielsweise weiß ich, daß auf der Straße Essen—Stoppenberg—Caternberg—Gelsenkirchen ein großer Verkehr ist, und zwar ein solcher, der zum großen Theil als ein durch die einzelnen Bürgermeistereien durchgehender, dieselben also nicht direkt interessirender ist. Ferner sind die betreffenden Gemeinden auch stark belastet, und endlich dürfte auch die vorgedachte Straße durch das neue Gesetz über die Präzipualleistungen nicht betroffen werden.

Es ist ja der aufgestellte Grundsatz, daß der gegenwärtige Provinzial-Landtag keine Beschlüsse fassen soll, wofür er nicht auch die Mittel bewilligen will und kann, gewiß anzuerkennen,

und ich will somit keinen dem Beschlusse des Ausschusses entgegenstehenden Antrag stellen; ich möchte nur von dieser Stelle aus die Bitte an den Provinzial-Verwaltungsrath richten, die vorliegenden Anträge prüfen und, wo thunlich, den betreffenden Gemeinden für die Straßen, bei denen anerkannt wird, daß ein durchgehender großer Verkehr einen Ausbau zu Provinzialstraßen gerechtfertigt erscheinen läßt, und wo außerdem eine Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinden anerkannt wird, bis zu einem geeigneten Beschlusse, soweit die vorhandenen Mittel ausreichen, eine Beihilfe zu den Unterhaltungskosten gewähren zu wollen, auch den Gemeinden durch Anweisung an die Hand zu gehen, in welcher Weise sie auf ihre Kosten die Projekte des Ausbaues der Straßen anzufertigen haben, damit die Vorlagen baldthunlichst dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Der Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Scheidt möchte doch wohl bei manchem der Herren das Gefühl erregen, als ob im III. Ausschusse sehr leichtfertig über die Vorlage hinweggegangen worden sei. Meine Herren! Ich fühle mich als Vorsitzender des Ausschusses doch bewogen, diesen Irrthum bei den Herren nicht aufkommen zu lassen. Meine Herren! Die Vorlage, wie sie hier seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gemacht war, gipfelt darin, daß die Motive angeführt worden sind, aus welchen die Wege nicht übernommen werden können und nicht übernommen worden sind. Ueber diese Motive, meine Herren, entspann sich im III. Ausschusse eine längere und eingehende Debatte, und die Motive wurden einstimmig nachher von dem III. Ausschusse als geltend und stichhaltig anerkannt. Es wurde noch ein drittes Motiv hinzugefügt, und, meine Herren, nachdem diese Motive der Ablehnung angenommen waren, lag für den III. Ausschusse absolut keine Veranlassung mehr vor, in die Prüfung der einzelnen Vorlagen einzutreten. Das, meine Herren, ist der Grund, weshalb die einzelnen Wege nicht geprüft worden sind. Meine Herren! Es ist im III. Ausschusse bereits anerkannt worden, daß die Bitte ausgesprochen werden möge, man möge die Wege soweit wie möglich subventioniren. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Scheidt hat soeben auch die Bitte an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtet, daß die Wege subventionirt werden mögen. Das aber, meine Herren, möchte ich von dieser Stelle aus doch bemerken, daß das nach den Vorlagen, wie sie jetzt vorliegen, nicht möglich ist, sondern daß, wenn Subventionen verlangt werden, solche neuerdings wieder von den einzelnen Gemeinden, resp. von den einzelnen Interessirten als Unterstützungsanträge an den Provinzial-Verwaltungsrath gelangen müssen, denn was uns jetzt vorgelegen hat, waren Anträge auf Uebernahme der Straßen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Ich möchte aussprechen, daß es mir ganz fern gelegen hat, dem III. Ausschusse irgend welchen Vorwurf zu machen. Der III. Ausschusse hat ganz korrekt gehandelt, und ich habe auch im Ausschusse selbst nicht dagegen remonstriren können. Er hat zunächst die prinzipiellen Gründe behandelt, und wie aus prinzipiellen Gründen die ganze Vorlage abgelehnt wurde, lag naturgemäß kein Grund vor, in die Spezialberatung über die einzelnen Anträge einzugehen. Ich wollte nur konstatiren, daß es mir vollständig fern gelegen hat, dem III. Ausschusse einen Vorwurf machen zu wollen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des III. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück. Referent ist der Herr Abgeordnete Scheidt.

Referent Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Das Referat, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück betrifft eine bisher der Eisenbahnverwaltung gehörige, nur 425 Meter lange Begegstrecke. Diese kürzt die Verbindung zwischen dem Bahnhof Bingerbrück und der Köln-Mainzer Provinzialstraße nach Bingen um $\frac{1}{2}$ km und nach dem Rheinufer sogar um $1\frac{1}{8}$ km ab. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nun eine Einigung auf Uebernahme dieser Strecke mit der Eisenbahnverwaltung zu Stande gebracht, die Gemeinde Weiler giebt zu den Unterhaltungskosten einen Beitrag und der Provinzial-Verwaltungsrath proponirt:

„Der hohe Landtag wolle die Uebernahme der Begeverbindung von der Köln-Mainzer Straße über Bahnhof Bingerbrück bis zur Mitte der Nahe-Eisenbahnbrücke auf Provinzialstraßen-Fonds unter den im gedruckten Protokolle präcisirten Bedingungen genehmigen.“

Diesem Antrage hat sich der III. Ausschuss angeschlossen und beantrage ich Namens des III. Ausschusses, daß Sie diesen Antrag genehmigen wollen.

Landtags-Marschall.: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Riedeggen, sowie eine Petition der Einwohner von Hausen, Blens und Abenden. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Sache hat bereits dem vorigen Landtage vorgelegen, und war der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, der Sache näher zu treten, inwiefern den dringenden Bedürfnissen abgeholfen werden könnte, weil der Zustand eben jeder Beschreibung spottet und die armen Gemeinden nicht im Stande sind, etwas zu machen. Wir sind im III. Ausschuss etwas weiter gegangen, als das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vorschlägt, wir haben uns nämlich gesagt, daß eine Straße, die nur eine Sackgasse bildet, nicht die Bedeutung haben kann, die sie haben würde, wenn sie durchgeführt wäre, und wir haben diesen Zustand, der jetzt dort herrscht, in Betracht gezogen, daß die Gemeinden Hausen und Blens nach Heimbach, wohin sie eben gehören, absolut keine Verbindung haben. Sie können sich nicht erreichen, ein Fahrweg existirt nicht, sie können ihre Kiepen nur auf steilen Fußwegen tragen; sonst ist keine Verbindung da. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat der III. Ausschuss geglaubt, Ihnen vorschlagen zu müssen, dem Provinzial-Verwaltungsrath anheimzustellen, ob er nicht auf irgend eine Weise, durch Angebot mit den Gemeinden, es möglich machen könnte, daß auch diese Strecke gleich in Angriff genommen wird. Ich erlaube mir, das Referat vorzulesen, worin Sie die Sache noch deutlicher auseinandergesetzt finden. Dasselbe lautet:

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Riedeggen, gelangte in der Sitzung des III. Ausschusses am 8. Februar cr. zur Verlesung und Besprechung.

Man nahm allseitig mit Befriedigung von dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11./12. Januar cr. Kenntniß, wonach den Gemeinden Riedeggen, Abenden und Heimbach eine Summe von im Ganzen 35 500 M. zunächst für den Ausbau eines Communalweges von

Nideggen nur bis Hausen aus Provinzialmitteln zur Verfügung gestellt werden solle. Hierbei wurden die vollständig trostlosen Kommunikationsverhältnisse der im Roerthale zwischen Nideggen und Heimbach gelegenen Ortschaften nochmals eingehend erörtert und hervorgehoben, daß ähnliche Zustände wohl kaum noch irgendwo in der ganzen Rheinprovinz zu finden sein möchten, sei es doch vorgekommen, daß Aerzte und Notarien die Erklärung abgegeben hätten, es sei ihnen ganz unmöglich, bei einigermaßen ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Fuhrwerk, weder von Nideggen noch auch von Heimbach aus, bis zu den genannten Ortschaften durchzudringen. Ingleichen auch wurde die große Bedeutung hervorgehoben, welche die zunächst vom Provinzial-Verwaltungsrath noch nicht subventionirte Fortsetzung des Weges von Hausen nach Heimbach für die Ortschaften Blens und Hausen nicht allein wegen der dadurch erst hergestellten Verbindung mit dem Hauptort der betreffenden Gemeinden, sondern auch wegen des Umstandes habe, daß alsdann auch eine durchgehende Verbindung über Heimbach und Mariawald nach Gemünd und der dortigen Eisenbahn hergestellt sei. Auch wurde erwähnt, daß nach einer Mittheilung des Bürgermeisters von Heimbach letztere Gemeinde zu erheblichen Opfern sich bereit erklären werde, wenn diese Fortsetzung, welche ganz auf Heimbacher Gebiet entfällt, mit der Strecke bis Hausen in Angriff genommen werde.

Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß eine solche Kommunikation eine erhebliche Entlastung der Provinzialstraße von Heimbach über Blatten und Wollersheim nach Nideggen, sowie Schmidt-Nideggen zur Folge haben müsse, ein Umstand, welcher gleichfalls bei Beurtheilung der vorliegenden Fragen ins Gewicht fallen müsse.

Der III. Ausschuss konnte sich der Erkenntniß der großen Bedeutung einer direkten Durchführung der Communalstraße von Nideggen nach Heimbach, noch auch den Ausführungen einer aus der Gemeinde Abenden, Hausen, Blens vom 1. Februar 1888 eingelaufenen, an den hohen Landtag gerichteten Petition, welche dahin ging, wegen der traurigen Verhältnisse dieser Gemeinde den Beitrag aus Provinzialfonds zum Ausbau des genannten Weges nach Möglichkeit zu erhöhen, nicht verschließen und beschloß daher, beim Provinzial-Landtage zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle:

1. seine Zustimmung zu dem vom Provinzial-Verwaltungsrath am 11./12. Januar cr. gefaßten Beschlusse, so wie derselbe in dem betreffenden Referate niedergelegt ist, ertheilen und
2. der Erwägung des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgeben, ob es sich nicht, je nach Ausfall der mit der Gemeinde Heimbach hierüber einzuleitenden Verhandlungen, ermöglichen lasse, die Strecke von Hausen bis Heimbach gleichzeitig mit derjenigen von Nideggen nach Hausen auszubauen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Kempfeld um Ausbau und Uebernahme der Straße von Kagenloch bis an den Waldbann der Gemeinde Bruchweiler durch den Provinzial-Verband. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

Referent Abgeordneter Radermacher: Ich glaube wohl, ich brauche die Petition nicht zu verlesen. Die Petition ist von einer Anzahl Mitglieder des Gemeinderaths von Kempfeld unterschrieben, und wird darin gebeten, die angeführte Straße zu übernehmen; es fehlt aber die

Zeichnung und alles, was zur Beurtheilung nöthig wäre. Der III. Ausschuß hat deshalb geglaubt, folgenden Beschluß fassen zu müssen.

Der III. Ausschuß beschloß, dem hohen Landtage vorzuschlagen, die Petition, da jede Unterlage zur Beurtheilung derselben fehlt, zurückzugeben und den Petenten anheimzustellen, sich in geeigneter Weise an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Vorschlag des III. Ausschusses Widerspruch? Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Antrag des III. Ausschusses für genehmigt.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederzissen—Oberzissen—Galenberg. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Meine Herren! Auch diese Sache ist nicht instruiert. Deshalb beantragt der III. Ausschuß beim hohen Landtag, die Angelegenheit zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Antrag Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Antrag für einstimmig genehmigt.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu den Dechargirungen. Zunächst habe ich die Herren Referenten des I. Ausschusses zu fragen, ob sie über die hier zur Decharge stehenden Rechnungen von der I. und IV. Abtheilung unserer Verwaltung, die im I. Ausschuß zur Cognition stand, Bemerkungen zu machen haben. — Da keine Bemerkungen zu machen sind, erkläre ich für die Rechnungen, die dem I. Ausschusse vorgelegen haben, von Seiten des Provinzial-Landtags die Decharge für ertheilt. Ich hoffe, die Herren sind mit diesem Vorgehen einverstanden. (Zustimmung.)

Sodann kommen wir zu den Rechnungen, die dem II. Ausschusse vorgelegen haben. Ich möchte fragen, ob von Seiten der Herren Referenten über die Rechnungen und die Dechargirung der Rechnungen, die dem II. Ausschuß aus der II. und III. Abtheilung unserer Central-Verwaltung vorgelegen haben, Bemerkungen zu machen sind. — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Decharge für die Rechnungen, die dem II. Ausschuß vorgelegen haben, seitens des Landtages für ertheilt.

Ich frage weiter, ob zu den Rechnungen, die dem III. Ausschuß vorgelegen haben, Bemerkungen zu machen sind.

Abgeordneter Graf von Beißel: Es haben sich für keinen der Herren Referenten bei der Prüfung der Rechnungen irgend welche Anstände ergeben.

Landtags-Marschall: Da sich keine Anstände ergeben haben, so erkläre ich auch hinsichtlich derjenigen Rechnungen, die dem III. Ausschusse vorgelegen haben, die Decharge seitens des Landtages für ertheilt.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 16: Referat des II. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Lühlerheim und Elkenroth auf zwei neu gegründete Vereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die vorliegende Angelegenheit ist rein formeller Natur: es handelt sich um die Uebertragung eines Vertrags auf zwei neue Contractanten. Das Referat lautet:

Der II. Ausschuß hat von der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes eingehend Kenntniß genommen, erklärt sich mit den Ausführungen desselben einverstanden und empfiehlt dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle zu der stattgehabten Uebertragung der Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth auf die neu gegründeten Vereine seine Genehmigung ertheilen und gleichfalls gestatten, daß jeder der beiden Vereine hinsichtlich der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth dargeliehenen Beträge von je 100 000 M. in die Rechte und Pflichten dieses Vereines dem Provinzial-Verbande gegenüber eintrete,“

zur Annahme.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Nach Verlesung des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine, trat der Ausschuss in eine Diskussion über die einzelnen den Gegenstand des Referats bildenden Erwägungen ein. Bei dieser Gelegenheit wurde nochmals und besonders hervorgehoben, daß das Fortbestehen der Kolonien sowohl im Interesse der Entlastung des Landarmenverbandes liege, als auch mit Rücksicht auf die erzielten Resultate als eine segensreiche Einrichtung zur Bekämpfung der Wanderbettelei und der damit verbundenen Uebelstände zu erachten sei.

Auch wurde nicht unerwähnt gelassen, daß die Bewilligung der beantragten Unterstützung zur fortgesetzten Unterhaltung der Kolonie nur als eine Folgerung aus der Thatsache der bereits seitens des Provinzial-Landtages bewilligten Darlehen betrachtet werden müsse.

Nachdem sodann noch auf desfallige Umfrage von zuständiger Stelle die Errichtung einer zweiten katholischen Arbeiterkolonie in nahe Aussicht gestellt, auch der Art und Weise der Beschäftigung der Kolonisten in den beiden vorhandenen Kolonien gedacht worden war, wurde die Frage zur Erwägung gestellt, ob nicht der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, zufolge dessen im Falle der Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des Landtages zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonie nicht mehr verwenden sollten, die bis dahin durch Amortisation noch nicht getilgten Darlehensreste sofort rückzahlbar sein sollten, dahin zu ändern sei, daß unter den vorhandenen Voraussetzungen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich etwa eingetretene ganze oder theilweise Amortisation das Eigenthum an den Kolonien mit ihrem An- und Zubehör, soweit es mit den Darlehen erworben sei, dem Provinzial-Verband verbleiben bezw. an den Provinzial-Verband zurückfallen soll.

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß, wenn auch eine Auflösung der Vereine oder ein Zuwiderhandeln derselben gegen die Intentionen des Landtags voraussichtlich nicht erfolgen würde, so sei doch durch die Annahme des vorstehenden Antrags eine größere Sicherheit des Provinzial-Verbandes für alle Zeiten herbeigeführt, ohne daß hierdurch eine Schädigung der Vereine in der Erreichung der vorgestreckten Ziele veranlaßt werden könne.

Der II. Ausschuß beschloß daher, das alinea 2 des Antrages des Provinzial-Verwaltungs-raths dem hohen Landtag in folgender abgeänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„Den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, mit den Vorständen der beiden Vereine dieserhalb Verträge abzuschließen und hierbei besonders zu vereinbaren, daß bei Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des hohen Landtags zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonien nicht mehr verwenden sollten,

unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich etwa eingetretene ganze oder theilweise Amortisation das jetzt dem Provinzial-Verbande zugehörige Immobile demselben unbefchränkt verbleibe oder, falls dasselbe auf die Vereine übergegangen sein sollte, an den Provinzial-Verband ohne jegliche Entschädigung zurückfalle.“

In redaktioneller Hinsicht beschließt der II. Ausschuß sodann an Stelle der Worte im ersten alinea des Antrages des Provinzial-Verwaltungs-raths nämlich:

„mit 4% aus Landarmen-fonds zu verzinsen und mit 1% zu amortisiren“

die Worte zu setzen:

„aus Landarmen-fonds mit 4% zu verzinsen und 1% zu amortisiren.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge des II. Ausschusses sind einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat über den Antrag des Obersten a. D. von Giese zu Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Der Oberst a. D. von Giese hat schon als Ingenieurhauptmann in Deuz sich hervorgethan durch verschiedene literarische Arbeiten, naturwissenschaftliche und volkswirthschaftliche Gegenstände behandelnd. Er hat den Feldzug mitgemacht, wurde vor Orleans verwundet, nahm seine Pension und verzehrt diese in Karlsruhe. Dort hat er nun fortstudirt und hat eine ganz merkwürdige Broschüre geschrieben: „Ueber die Benutzung der Naturkräfte und der Landesprodukte im Interesse des Kinzigthales.“ Diese Broschüre hat in der Kölnischen Zeitung eine sehr wohlwollende Beurtheilung gefunden, und so wurde ihm denn auch der Auftrag, etwas Aehnliches für die Eifel zu publiziren. Er wandte sich an alle maßgebenden Persönlichkeiten, Seine Durchlaucht der Fürst ist öfters mit seinen Schriften beehrt worden, der Oberpräsident, namentlich aber der Regierungspräsident, die Landräthe und Bürgermeister, und so wurde ich denn als Ablatus unseres Bürgermeisters mit der Beantwortung von 25 Doktorfragen betraut. (Heiterkeit.)

Da es sich bei der Sache um mein Heimathland handelt, dem ich ein warmes Herz entgegenbringe, so habe ich mir die Beantwortung angelegen sein lassen, und das scheint dem Herrn Obersten besonders gefallen zu haben, so daß ich auch mit seinem Besuche beehrt worden bin. Wie er zu mir hereinkam, sagte er: „Ja, ich versichere Sie, Herr Limbourg, die Eifel ist der reichste Theil der Rheinprovinz“. Ich war ganz erstaunt und fragte: „Wieso?“ — „Ja“,

sagte er, „da liegen ja Millionen auf der Straße!“ „Simmelbonnerwetter“, sagte ich, „können wir die denn nicht aufheben?“ „Ja“, sagte er, „Sie müssen mich verstehen. Sie haben oben auf dem Hochplateau einen so konstanten Wind, der jetzt über die Dede streicht und gar nicht benützt wird; mit Windmotoren kann man den Tag über arbeiten und Nachts Akkumulatoren speisen, es kann Elektrizität erzeugt werden auf kostlose Weise; dann können überall in Fabriken oder wenn einmal die Wasser versiegen und die Mühlen nicht gehen wollen u., Akkumulatoren verwendet werden, und dann geht die Sache ganz vortrefflich.“ Er sprach mir von Wasserläufen, reichen Forellenbächen, die wir in der Eifel haben, die aber im Sommer vielfach trocken sind, so daß die Klappermühlen, die darauf gebaut sind, kein Wasser haben und nicht arbeiten können. Ich sagte: diesen käme eine solche Geschichte sehr gelegen, aber die Hauptsache sei, die Wasser zu sammeln, denn im Winter hätten wir zu viel Wasser, im Frühjahr und Sommer lägen die Bäche trocken. Da sagte er: „Da müssen Thalsperren eingerichtet werden, das Wasser muß gesammelt werden, so daß das ganze Jahr der Betrieb nicht gestört wird.“ Kurz und gut, er hatte so weitgehende Pläne, daß ich mit meinem Freunde Nels sagte: mit 5 Milliarden in 500 Jahren kann alles gemacht werden! In seinen Ideen steckt aber ein Funke, der die größte Beachtung verdient, nämlich die Benützung des Grund und Bodens des hohen Benn, der einen ganz vorzüglichen Torf enthält; diesen auszubeuten, liegt im Interesse der Provinz, liegt namentlich im Interesse der armen Gegend, in der die Leute dadurch Beschäftigung finden und Geld verdienen werden, abgesehen von der Verwerthung der gehobenen Schätze. Auch der Provinzial-Verwaltungsrath, dem die Sache vorgetragen worden ist, hat die Sache sehr wohlwollend behandelt.

Ich will Ihnen nunmehr das Referat vorlesen:

Referat über den Antrag des Obersten a. D. von Giese zu Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel.

Unterm 29. November 1887 richtete der Herr Oberst von Giese an Se. Durchlaucht den Fürsten Landtags-Marschall ein Gesuch, um einer sich bildenden „gemeinnützigen Gesellschaft zur Hebung des materiellen Wohles in der Eifel“, ein größeres zinsfreies Darlehen bei der Provinz zu vermitteln.

Unterm 1. Februar cr. sandte der Herr Oberst einen Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlägen und Reinertrags-Berechnungen ein, welche die Ausbeutung der über 10 000 Morgen großen Torf- und Thonlagen des hohen Benn betreffen.

Der beste Torf von ganz Deutschland — welcher nach der Analyse der chemischen Versuchstation in Bonn bis 2% Stickstoff enthält — liegt auf dem Gemeinde-Eigenthum von Sourbrodt und Weiwerk in der Nähe des Bahnhofes, ähnlicher Torf liegt auf Domaniel-Eigenthum bei Neu-Hattlich.

Aus den anliegenden Akten ist ersichtlich, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 11. Januar cr. sich sehr sympathisch für das Projekt ausgesprochen und in Aussicht gestellt hat, daß er „der sich bildenden gemeinnützigen Gesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung und Cultivirung des Moores unter günstigen Bedingungen das Areal zur Verfügung stellen wolle.“ Gleichzeitig hat Se. Excellenz der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz unterm 25. Januar cr. seine bereitwillige Hülfe zur Förderung des Projektes zugesagt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat unterm 8. cr. getagt und beschlossen:

„Hoher Landtag wolle den Antrag des Obersten von Giese an den Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung zurückverweisen mit dem Anheimstellen, für

Zwecke der Auegarmachung der im hohen Venn vorhandenen Torflager eventuell ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds auf längere Jahre zinsfrei beziehentlich zu ermäßigten Zinsen und mit angemessener Amortisation zu gewähren."

Nach den angefügten spezifizirten Kostenanschlägen zur Ausbeutung der über 10 000 Morgen mächtigen Torflager sind erforderlich:

1. Für Vorarbeiten, Grundstücksankauf nach beiden Seiten des Bahnhof's	
Sourbrodt	10 000 M.
2. Für das Torfwerk incl. Maschinen, Gebäude und Inventarien	117 800 "
3. Für die Ziegelei	55 000 "
4. Für unvorhergesehene Ausgaben	2 200 "
Also Summe	<u>185 000 M.</u>
a) Die jährlichen Betriebskosten betragen nach dem Anschlage des Herrn Obersten	128 000 M.
b) Die Verzinsung der Provinzial-Anleihe ad maximum 200 000 M. zu 3%, Amortisation 2%	10 000 "
c) Die Verzinsung der 200 Aktien à 1000 M. zu 4% maximum	8 000 "
d) Die Unterhaltung der Maschinen etc.	9 000 "
Summe	<u>155 000 M.</u>

Herr Oberst von Giese rechnet die Einnahme — wahrscheinlich etwas rosig — zu 255 700 M., so daß nach seiner Rechnung ein Ueberschuß von 100 000 M. sich herausstellt.

Die Zahlen bedürfen einer sehr genauen Controle, doch scheint eine gewisse Rentabilität sich herausrechnen zu lassen. Vor allen Dingen ist die Zusicherung der Ueberlassung der Torf-flächen bei Neu-Hattlich zu erstreben; zweitens muß mit den Gemeinden Sourbrodt und Weierwerk verhandelt werden; drittens muß die Provinzial-Verwaltung ihre Bereitwilligkeit erklären, bis zu 200 000 M. in Aussicht zu stellen; dann kann endlich erst mit der Bildung der „gemein-nützigen Gesellschaft“ vorgegangen werden.

Durch letztere würde die Provinzial-Verwaltung der praktischen Ausbeutung und steten Ueberwachung enthoben sein und doch durch ihre Mitwirkung im Aufsichtsrathe der Gesellschaft den nöthigen Einfluß haben. Wenn aber die gemeinnützige Gesellschaft sich nicht bildet, könnte der Provinzial-Verwaltungsrath dem Gedanken näher treten, eine Arbeitskolonie in der Nähe des Bahnhof's Sourbrodt, nicht weit von der belgischen Grenze, über welche die meisten arbeits-losen Menschen der Provinz zugeführt werden, zu gründen, diese armen Menschen festzuhalten, zu beschäftigen und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft umzubilden.

Aus allen jenen Gründen beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen, nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes das ganze werthvolle Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Das Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen lautet:

Der III. Ausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den ganzen Verhandlungen und den gesammten Akten, die den Herrn van der Plassen betreffen, sehr eingehend befaßt, eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Momente eintreten lassen und ist auf Grund dieser sorgfältigen Prüfung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen:

„Hoher Landtag wolle über die vorliegende Petition des Herrn van der Plassen vom 9. Februar 1888 einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen endlich zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Müllers Hermann Schotten aus Gleffen, Kreis Bergheim, um Gewährung einer Beihilfe von 1500 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Am 24. August 1886 wurde durch einen Wolkenbruch die Wassermühle des Hermann Schotten aus Gleffen, Kreis Bergheim zerstört. Derselbe erhielt aus dem Grundsteuer-Remissionsfonds eine Unterstützung von 150 M.

Am 12. Januar 1888 richtete p. Schotten ein Gesuch an den Provinzial-Landtag und unterm 22. Januar cr. ganz dasselbe Gesuch an Se. Durchlaucht den Fürsten Landtags-Marschall, um eine Unterstützung von 1500 M. zur Wiederherstellung seiner Mühle zu erhalten. Beide Gesuche wurden dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen. Der Provinzial-Verwaltungsrath sprach sich aus prinzipiellen Gründen für Ablehnung aus.

Der Herr Landtags-Marschall legte dem Provinzial-Landtage die Petition vor. Herr Abgeordneter Weidt machte die Petition zu der seinigen, und fand dieselbe auch hinreichende Unterstützung. Die Petition wurde dem I. Ausschusse überwiesen und Herr Weidt, wie auch der Herr Graf Weißel dem I. Ausschusse auf ihren Wunsch zugetheilt.

Der I. Ausschuß unterzog die Petition einer eingehenden Besprechung. Wenn auch die Lage des p. Schotten von einigen Mitgliedern als eine tief bedauerliche, das Unglück, was den armen Mann betroffen, als ein unverschuldetes geschildert wurde, so wurde doch von andern Mitgliedern hervorgehoben, daß weder der Provinzial-Landtag, noch der Verwaltungsrath Fonds besitzt, um Privat-Zuwendungen machen zu können, weshalb der I. Ausschuß sich genöthigt sah, gleich dem Provinzial-Verwaltungsrathe das Gesuch des p. Schotten zurückweisen zu müssen.

Der I. Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Provinzial-Landtage, die Petition des p. Schotten um eine Unterstützung von 1500 M. zur Wiederherstellung seiner Mühle abzulehnen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist die Tages-Ordnung der heutigen Sitzung erledigt. Wir haben nur noch eine kleine Tages-Ordnung für morgen. Ich schlage Ihnen demnach vor, daß wir morgen um 11 Uhr zusammenkommen. Dann könnten morgen auch wohl noch die Adressen über die beiden Gesekentwürfe, welche zur Unterschrift bereit liegen werden, unterschrieben werden. Um 11 Uhr werde ich die Sitzung eröffnen, und habe ich den Herrn Landtags-Commissarius ersucht, um 12 Uhr hierher zu kommen, um den letzten ständischen Provinzial-Landtag zu schließen.

Um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr werden dann die Diäten im Zimmer des I. Ausschusses ausgezahlt werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte noch die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrath, morgen um 10 Uhr zu einer kurzen Sitzung zusammenzutreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Sonnabend den 18. Februar 1888.

Beginn: Vormittags 11 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds. (Nr. 59 der Druckfachen.) L. M. 17. Referent: Abgeordneter Beppler.
2. Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz. (Nr. 62 der Druckfachen.) L. M. 19. Referent: Abgeordneter Schmidt von Schwind.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes. L. M. 85. Referent: Abgeordneter Keller.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend Landtags-Defonomie. Referent: Abgeordneter Dieke.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. Ich erlaube mir, den Herrn Protokollführer zu bitten, das Protokoll etwas kürzer zu verlesen. Da gestern ja nur bei einem Punkte Debatten vorgekommen sind, und alle anderen Gegenstände nach den Vorschlägen der Ausschüsse angenommen worden sind, werden Sie wohl damit einverstanden sein, daß nicht das ganze Protokoll verlesen wird. (Zustimmung. Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Das geschieht nicht, ich erkläre das Protokoll hiermit für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Radermacher, das Protokoll dieser letzten Sitzung zu führen. Zugleich bitte ich den hohen Landtag, mich zu ermächtigen, das Protokoll der letzten Sitzung selbständig in seinem Namen feststellen zu dürfen.

Meine Herren! Ich habe noch geschäftlich mitzutheilen, daß Herr Graf Weißel sich für heute entschuldigt hat, da er eine Sitzung in Koblenz hat, in der er nicht fehlen konnte.

Meine Herren! Ich möchte auch noch einmal erwähnen, daß um 12 Uhr der Herr Ober-Präsident erscheinen und den letzten ständischen Landtag schließen wird, und um 12¹/₂ Uhr werden im Ausschußzimmer oder im Lesezimmer die Diäten ausgezahlt werden.

Sodann habe ich noch mitzutheilen, daß die beiden Adressen im Bureau aufliegen, und wenn noch einige der Herren Mitglieder — es brauchen ja nicht alle zu unterschreiben — ihren Namen darunter setzen wollten, so wäre ich ihnen dankbar.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist das Referat des III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungs-raths, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Beppler.

Referent Abgeordneter Beppler: Das Referat des III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungs-raths, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds lautet:

Der III. Ausschuß hat das Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths einer eingehenden Erwägung unterzogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß den Ausführungen dieses Referates beizutreten sei, da es nur der Billigkeit entspreche, anzustreben, daß auch in der angelegten Beziehung die Gemeinden des Kreises Meisenheim den übrigen Gebietstheilen der Provinz gleichgestellt werden.

Der III. Ausschuß schließt sich daher dem Antrage an:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigen, die gepflasterten Ortsstraßen im Zuge der Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim gemeindeweise unter der Bedingung auf den Provinzialstraßen-Fonds zu übernehmen, daß die qu. Pflasterungen vorher auf Kosten der Gemeinden ordnungsmäßig hergestellt und die im Straßeninteresse etwa sonst noch zu stellenden besonderen Bedingungen erfüllt werden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rheinischen Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Das Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rheinischen Nahbahnstation Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz lautet:

Der Gemeinderath zu Meisenheim und das dortige Eisenbahn-Comité bitten um die Bewilligung eines Provinzial-Zuschusses zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim. Das Gesuch ist vom Provinzial-Verwaltungs-rathe geprüft worden, welcher aus den in dem gedruckten Referate angeführten Gründen die Ablehnung des Gesuches beantragt.

Da der III. Ausschuß sich den vom Provinzial-Verwaltungs-rathe hervorgehobenen Gründen anschließt, und da namentlich der 30. Rheinische Provinzial-Landtag bei einer früheren

Gelegenheit sich prinzipiell dahin ausgesprochen hat, daß die Provinzial-Verwaltung unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage ist, in finanzieller Hinsicht das Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen, erlaubt sich der unterzeichnete Ausschuß zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes. Referent ist der Herr Abgeordnete Keller.

Referent Abgeordneter Keller: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes lautet:

„Der I. Ausschuß beschließt dem hohen Provinzial-Landtag zu empfehlen die Petition abzulehnen, da für derartige Zwecke keine Mittel vorhanden sind.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Landtagsökonomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Die Vergütungen, welche der I. Ausschuß den Sekretären und Boten der Verwaltung zu machen vorzuschlagen sich erlaubt, beziffern sich genau auf die gleichen Summen, die beim vorigen und vorvorigen Landtage, die die gleiche Dauer hatten, vorgeschlagen worden sind; eingeschoben ist nur eine neue Position für den Rechnungsrevisor Braun, der in den früheren Jahren, obschon er viel mehr Arbeit durch den Landtag gehabt hat, nicht berücksichtigt worden ist. Abgezogen ist für einen erkrankten Boten der Betrag von 40 M. Es sind also hinzugetreten 400 M., abgezogen 40 M., sodaß eine Mehrausgabe von 360 M. entsteht. Es steigt dadurch die Ausgabe für die Landtagsökonomie von 2280 M. für den letzten Landtag auf 2640 M. für den gegenwärtigen Landtag, und bittet der I. Ausschuß das hohe Haus, diese Summe zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Dieze: Somit, meine Herren, nehme ich von Ihnen Abschied als ständiger Referent über die Landtagsökonomie des letzten Landtags nach ständischer Verfassung. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir stehen am Abschlusse unserer Arbeiten in der jetzigen Session und damit am Abschluß der sämtlichen Arbeiten unserer ständischen Verwaltung. Es geziemt sich wohl, hierbei einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen.

Meine Herren! Seitdem Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. den Entschluß gefaßt hat, die Stände der Provinzen zur ständischen Vertretung zusammen zu rufen, bis zum heutigen Tage ist eine große Entwicklung und Umgestaltung der Dinge vor sich gegangen. Bei der damaligen Zusammenberufung der Stände der Provinzen bestand zunächst der Gedanke, daß die Stände, die Interessen der einzelnen Gruppen der Bevölkerung vertretend, der Regierung beratend zur Seite stehen sollten. Meine Herren! So haben die Landtage mit beratender Stimme getagt, bis durch die Einführung der neuen Provinzialordnung zunächst in den alten Provinzen eine Umwandlung in der Gesetzgebung eintrat und bis unter Beibehaltung unserer alten Provinzialordnung das Dotationsgesetz auch bei uns Geltung bekam und wir auf Grund desselben nun in unserer alten Form aus einer beratenden Körperschaft zu einer an höchster Stelle verwaltenden Corporation der Selbstverwaltung emporstiegen. Meine Herren! Ich möchte Sie daran erinnern, daß während dieser Zeit und während dieses Entwicklungsganges fünf Landtags-Marschälle an der Spitze des Landtags gestanden haben, der erste war mein Großvater, Fürst August zu Wied, der zweite war Fürst Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich, der dritte war Freiherr von Waldbott-Bossenheim-Bornheim, der vierte war Freiherr Raiz von Frenß, und aus seinen Händen habe ich dies schöne, aber auch verantwortungsvolle Amt übernommen. Meine Herren! Ich glaube, wir alle sind uns bewußt, daß wir in den Formen, in denen wir hier zusammen getreten sind, bei allen unseren Aufgaben stets bestrebt gewesen sind, nach besten Kräften und nach bestem Wissen Gutes zu schaffen, und ich glaube, daß wir uns auch, indem wir jetzt auseinander gehen und die ständische Verwaltung aufhört, bewußt sind, daß wir Gutes, recht viel Gutes für unsere Provinz erreicht haben.

Meine Herren! Man darf wohl sagen, daß in einer Verwaltung, die vor Allem eine Vermögensverwaltung darstellt, Zahlen sprechen; ich verweise Sie, meine Herren, auf die vortreffliche, kurze und klare Darstellung, die uns der Herr Abgeordnete Friederichs gestern über die zahlenmäßige Stellung und die Resultate unserer Verwaltung vorgeführt hat. Ich will diese Darstellung hier nicht wiederholen, denn ich könnte sie nicht besser, nicht knapper, nicht kürzer und nicht schöner geben, als Herr Friederichs es gethan hat.

Meine Herren! Die alte Form, in der wir bisher getagt haben, soll nun vergehen. Wir haben uns in dieser Form wohlgefühlt, und wir haben uns — ich glaube, Sie alle werden diesem meinem Worte zustimmen — trotzdem wir in Stände getheilt waren, stets als ein Ganzes gefühlt, stets als ein Ganzes nach bestem Wissen zum Wohle unserer schönen Provinz zusammengewirkt. Die uniformirende, nivellirende Richtung unseres Zeitalters nimmt die alte Form, in der wir hier getagt haben, hinweg, und eine neue Form tritt an ihre Stelle. Meine Herren! Ich will heute hier nicht ein Klagegedicht anstimmen, ein solches wäre nicht am Platze, sondern ich sehe mit Ihnen mit Dank und Freudigkeit auf die Vergangenheit zurück, aber auch mit Vertrauen und Freudigkeit auf die Zukunft hin, denn, meine Herren, auf die Form, auf die Gesetze allein kommt es nicht so sehr in einer Verwaltung an, die Form und die Gesetze an sich sind todt, nur der Geist macht sie lebendig. Ich glaube, daß der Geist, den wir in die Verwaltung hineingetragen haben, ein guter gewesen ist, denn es war der Geist der Unparteilichkeit, der wahren Humanität und des Helfenwollens in jeder uns nur möglichen Weise, wo immer auch Bedürfnisse an uns herantraten. Meine Herren! Ich glaube aber auch, daß die neuen Formen, in denen die künftigen Vertreter der Rheinprovinz zusammentreten werden, ebenso sehr wie unsere alten Formen geeignet sind, diesen Geist voll und ganz wieder zu bethätigen. Ich habe das feste Vertrauen, daß die Wähler unserer Provinz solche Männer

in den neuen Provinzial-Landtag senden werden, die denselben Geist der Unparteilichkeit, der Humanität und des Helfenwollens auf allen Gebieten obenan setzen und immer hochhalten werden. Ich darf wohl in Ihrer Aller Namen aussprechen, daß wir mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegensehen und mit vollem Vertrauen unsere Arbeit und unser Werk in die Hände unserer Nachfolger übergeben.

Meine Herren! So erübrigt mir jetzt nur noch, Ihnen Allen meinen Dank für das Vertrauen auszusprechen, das Sie mir entgegengebracht haben. Ich muß zunächst, meine Herren, — es ist meine Pflicht und zwar meine liebe Pflicht — den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse meinen herzlichsten Dank für ihre Unterstützung sagen, dann aber, meine Herren, auch den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher noch berufen ist, weiter zu tagen und weiter zu arbeiten, bis der neue Provinzial-Ausschuß durch den Landtag gewählt und konstituiert ist. An die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes möchte ich, zugleich auch im Namen des Landtages noch meinen besondern Dank richten für ihre treue Arbeit in allen Aufgaben, die an sie herangetreten sind. Dann, meine Herren, möchte ich hier den herzlichsten Dank des Landtages und somit der Provinz allen unseren vorzüglichen Beamten aussprechen, die in treuer Hingebung ihre Aufgaben erfüllt haben, an erster Stelle, meine Herren, unserem Herrn Landes-Direktor. (Bravo!)

Meine Herren! Der Herr Landes-Direktor ist bei uns als Landesrath eingetreten in einer Zeit, als unsere Verwaltung noch lange nicht so geordnet war, wie sie es jetzt ist. Wir suchten damals nach den besten Formen und waren froh, den Mann zu finden, der uns in ausgezeichneter Weise geholfen hat, den richtigen Weg zu finden. Er übernahm damals die Abtheilung der Verwaltung der Anstalten, die damals noch nicht so war wie jetzt, die uns viel Geld kostete und nur einen kleinen Theil von dem leistete, was sie jetzt leistet. Der Herr Landes-Direktor hat sich damals die größten Verdienste erworben, die Bahn zeigend und den Weg unsweisend, wie man eine solche Organisation durchzuführen habe. Wir haben unter seiner Leitung in kürzester Zeit die besten Resultate erzielt und brachten ihm auf Grund dieser Erfahrung das vollste Vertrauen entgegen, als der Landtag ihn zum Landes-Direktor erwählte. Meine Herren! Er hat sich in dieser Zeit — ich glaube dies hier aussprechen zu sollen — als ein Verwaltungsgenie bewährt und in allen Branchen unserer Verwaltung ebenso Hervorragendes geleistet, wie er zunächst nach seiner früheren Stellung in der Verwaltung unserer Anstalten geleistet hat. Er, meine Herren, war es auch, der, als die Frage des Ausbaus unserer Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank an uns herantrat, uns den Weg wies und uns zeigte, daß ohne eine gründliche Reorganisation der Agrargesetzgebung in der Provinz eine wirklich helfende Hand der Bevölkerung nicht gereicht werden könnte. Meine Herren! Ich glaube es hier aussprechen zu sollen, daß gerade der Herr Landes-Direktor in dieser Beziehung ein ganz hervorragendes Verdienst sich erworben und einen bedeutenden Einfluß auf die Ausbildung unserer Gesetzgebung geübt hat, bis Herr Landesrath Küster in die Verwaltung eintrat und nun in demselben Geist, in welchem der Herr Landes-Direktor das Werk begonnen hatte, es weiter führte und in schwerer Arbeit das vorbereitet und für uns errungen hat, was wir jetzt als vollendetes gesetzliches Gebäude vor uns stehen sehen. Meine Herren! Nächst dem Herrn Landes-Direktor habe ich allen Herren Oberbeamten und Vorständen unserer sämtlichen Institute, auch allen unseren Unterbeamten bis zum letzten den Dank des Provinzial-Landtages auszusprechen; sie Alle haben bewiesen, daß sie mit Freude und mit Treue ihren Pflichten obgelegen haben, sie haben uns, die wir an die Spitze gestellt waren,

geholfen, etwas Gutes zu Stande zu bringen. Deswegen gebührt ihnen unser Dank. Meine Herren! Was die persönliche Stellung Ihres Landtags-Marschalles und seiner Vorgänger betrifft, so muß ich sagen, daß ich es für die Leitung der künftigen Landtage von Herzen bedauere, daß diese hervorragende Stellung zu bestehen aufhört, denn, meine Herren, es ist für den Mann, der an diese Stelle berufen ist, ein außerordentlich wohlthuendes Gefühl, gleichzeitig von dem Vertrauen seines Königs und dem Wohlwollen und dem Vertrauen sämmtlicher Mitglieder des Landtages getragen zu sein. Meine Herren! Das giebt ihm in der schweren Arbeit, die ihm obliegt, einen ganz besondern Halt, aber auch auf der anderen Seite eine ganz besonders große Verantwortung. Ich bin mir, meine Herren, so lange ich die Ehre gehabt habe, als Landtags-Marschall Ihr Vorsitzender und Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes zu sein, dieser Verantwortung immer auf das Innigste bewußt gewesen und hätte diese Verantwortung nicht tragen können ohne die treue Stütze, die ich an meinem verehrten Herrn Stellvertreter gefunden habe, ohne die treue Mitwirkung aller Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths und ohne die Unterstützung der Beamten. Meine Herren! Ich darf hier wohl noch einmal meinen herzlichsten Dank für das mir entgegengebrachte Vertrauen aussprechen. Ich reiche im Geiste Ihnen Allen meine Hand, um Ihnen so recht von Herzen für dieses Vertrauen zu danken.

Meine Herren! Das Letzte, was ich als Landtags-Marschall hier zu thun haben werde, ist, das Hoch auf unsern Allerhöchsten Herrn auszubringen; in dieses Hoch, dessen bin ich überzeugt, werden wir Alles zusammenfassen, was an Liebe und Verehrung für unseren Kaiser und König unsere Herzen bewegt, aber jetzt, meine Herren, indem ich diese Sitzung schließe, fordere ich Sie auf, nicht wie sonst auseinanderzugehen, sondern unserer Liebe zu unserer schönen Heimathprovinz noch einmal Ausdruck zu geben, indem wir ein Hoch auf unsere Heimathprovinz ausbringen. Unsere schöne Heimathprovinz, die Rheinlande, sie leben hoch! (Die Versammlung erhebt sich und stimmt dreimal in das Hoch ein.) — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich glaube in Ihrer aller Gesinnung zu sprechen, wenn ich jetzt Veranlassung gebe, daß wir aus diesem letzten ständischen Landtage nicht scheiden, ohne unseren Dank für die sachliche und unparteiliche Leitung unserer Geschäfte den beiden Männern auszusprechen, die durch das Vertrauen Sr. Majestät uns zur Leitung zugewiesen wurden. Wenn Sie gestatten, knüpfe ich daran noch ein Wort in Folge des letzten Hochs, das ausgebracht worden ist. Wenn hier bei der Erledigung unserer Geschäfte immer der richtige Geist geherrscht hat, so kam er ja zweifelsohne aus der Provinz hierher, fand aber auch hier die richtige Leitung. Wir können unserer schönen Provinz nichts Besseres wünschen, als daß die neue Gesetzgebung von demselben Segen begleitet werde, wie die Schöpfung, die aus königlicher Guld und königlichem Vertrauen im Jahre 1823 der Provinz gegeben wurde. Meine Herren! Es ist für mich immer ein erhebendes Gefühl gewesen, daß, wenn unsere Wege zur Kirche auch auseinander gingen, dies niemals hier in unsere Verhandlungen eine Mißthelligkeit brachte. Ich wünsche von Herzen, daß auch in Zukunft diese Eintracht, dieses Gefühl des Eins und Einigseins zum Wohle unserer schönen und vielfach so segneten Provinz walten möge. Dazu wird wesentlich mit beitragen, daß die Leitung ebenso unparteiisch, ebenso sachlich und ebenso patriotisch wie bisher bleiben möge. Wenn ich in Ihrer Gesinnung gesprochen habe, meine Herren, dann bitte ich Sie, sich zu erheben und unserem Landtags-Marschall unseren aufrichtigen Dank darzubringen. (Die Mitglieder des Landtages erheben sich.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich sage Ihnen meinen herzlichsten Dank, ich kann aber diesen Dank nicht allein für mich in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie, meine

Herren, auch meinem verehrten Herrn Stellvertreter unserer Aller Dank auszusprechen, denn ich habe immer das Gefühl gehabt: der Mann allein ist nichts, wenn aber zwei oder drei zusammenstehen, dann haben sie eine ganz andere Kraft, um etwas Gutes zu Stande zu bringen. So, meine Herren, habe ich immer das Gefühl gehabt, mit meinem Herrn Stellvertreter wie ein Mann zusammenzustehen; zwischen uns ist nie eine Differenz gewesen. Meine Herren! Ich bitte Sie, mir darin zu helfen, meinen Dank und Ihren Dank ihm für alles auszusprechen, was er in der provinzialständischen Verwaltung gethan und geleistet hat. Ich bitte Sie, sich von Ihren Sigen zu erheben und dadurch Herrn Freiherrn von Solemacher Ihren Dank auszusprechen. (Geschicht.)

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich sage Ihnen meinen aufrichtigsten Dank.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Hiermit schließe ich die Sitzung und bitte Sie, um 12 Uhr wieder zusammenzutreten.

Um 12 Uhr trat der königliche Landtags-Commissarius, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hielt folgende Ansprache an den Landtag:

Hochgeehrte Herren! Sie haben die Ihnen überwiesenen Arbeiten in der dazu bestimmten Zeit trotz der eingetretenen nicht unerheblichen Unterbrechung vollständig und zwar in der alten, tüchtigen Weise erledigt. Von den Vorlagen, welche Ihnen die Staatsregierung hatte zugehen lassen, war weitaus die bedeutendste der Gesetzentwurf wegen des Grundbuchwesens im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes. Sie haben zu diesem Entwurfe mit wenigen Abänderungen Ihre Zustimmung erklärt. Es bezeichnet der Entwurf den letzten und wichtigsten Schritt zur Umgestaltung des von lange her und von allen Seiten als reformbedürftig bezeichneten rheinischen Hypothekenswesens; sobald er Gesetz geworden sein wird, wird in dieser Beziehung einem sehr großen und schwer drückenden Uebelstande Abhülfe geschafft sein.

Von den Vorlagen, welche Ihre Verwaltung Ihnen unterbreitet hat, ist meines Erachtens die bei weitem wichtigste diejenige wegen Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einer rheinischen Landesbank. Dadurch, daß Sie diesem Entwurfe Ihrerseits die Sanction erteilt haben, haben Sie eine Einrichtung ins Leben gerufen, welche, wie ich fest überzeugt bin, von den segensreichsten Folgen für die Creditverhältnisse in unserer Provinz sein wird.

Durch diese wichtigen Beschlüsse, meine Herren, haben Sie der gesammten Thätigkeit der rheinischen Provinzialstände, deren letzter Landtag der diesmalige ja ist, einen würdigen Abschluß gegeben. Die Provinzialstände, im Jahre 1823 ins Leben gerufen, fanden damals bei den sehr hoch gespannten Erwartungen des Landes nur getheilte Anerkennung, und später nach Einführung unserer Verfassung vom 31. Januar 1850 wurden die ständischen Verhältnisse von vielen Seiten als mit den Grundlagen dieser Verfassung nicht übereinstimmend angesehen und deshalb vielfach einer abfälligen Kritik unterzogen; dessenungeachtet haben die Provinzialstände — ich urtheile natürlich zunächst nach dem, was ich hier in der Rheinprovinz gesehen und kennen gelernt habe — sehr viel Treffliches geleistet, namentlich seitdem in den siebziger Jahren den Provinzialständen eine Selbstverwaltung zugewiesen und ihnen eine recht reichliche Dotation aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt war. Sie, meine geehrten Herren, und Ihre Vorgänger haben sich dieser erweiterten Befugnisse in der allertrefflichsten Weise zu bedienen gewußt. Die vielen zweckmäßigen Organisationen, welche Sie geschaffen haben, die von Ihnen gegründeten großartigen Provinzial-Anstalten, welche von allen Seiten als Muster derartiger

Anstalten angesehen und geschätzt werden, werden noch späteren Generationen Zeugniß dafür ablegen, was die rheinischen Provinzialstände in dieser Hinsicht geleistet haben. Sie treten jetzt in Folge der geänderten Gesetzgebung von dem Schauplatz Ihrer schönen Wirksamkeit zurück, Sie nehmen aber das beruhigende Bewußtsein mit sich, daß Sie der Provinz, welche Sie zu Vertretern gewählt hatte, treu und mit glänzendem Erfolge gedient haben. Sie können mit Stolz von sich sagen, daß Sie dem Namen der „getreuen Stände“, welchen Sr. Majestät in den Anreden an Sie stets zu gebrauchen pflegten, im vollsten Sinne des Wortes entsprochen haben.

Während des sechszehnjährigen Zeitraumes, während dessen ich mit Ihnen zusammenzuwirken berufen war, habe ich die freudige Ueberzeugung davon gewonnen, mit welcher hingebenden Treue an König und Vaterland Sie Ihres Amtes gewaltet haben, und wie Sie mit dem eingehendsten Verständniß und mit größter Energie die Interessen unserer Provinz gefördert haben. Ich kann es mir nicht versagen, in diesem letzten Augenblick meine volle Anerkennung für diese Ihre langjährige Thätigkeit Ihnen auszusprechen.

Es erübrigt mir jetzt nur noch, daß ich Ihnen persönlich meinen warmen herzlichsten Dank für das vertrauensvolle Entgegenkommen ausspreche, welches ich stets bei Ihnen gefunden habe. Es wird mir die Zeit des Zusammenwirkens mit Ihnen stets in dankbarer und treuer Erinnerung bleiben; dessen können Sie vergewissert sein. Uebrigens gebe ich mich der bestimmten Hoffnung hin, daß ich sehr Viele von Ihnen, wohl die Mehrzahl, in der neuen Körperschaft, welche jetzt an Ihre Stelle treten wird, wiederfinden werde. Diejenigen Herren aber, bei denen dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich mir wenigstens ein freundliches Andenken zu bewahren.

Hiermit schließe ich im Namen Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs den 33. Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Landtags-Marschall: Sr. Majestät der Deutsche Kaiser, unserer allergnädigster König und Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des steno- graphischen Berichts.
Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße, Station 32,9, erforderlichen Grundstücke	22	164	357
Antrag des Obersten von Giese, betr. Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel	30	—	383
Anträge gegen den Ständefonds	25	172	361
Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth, Uebertragung auf zwei neu gegründete Vereine und zinsfreie Belassung der bewilligten Darlehen	30	209	381
Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Vertheilung der Vorlagen an dieselben	12	—	228
Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung für die Statsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887	21	—	352
Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine	21	108	351
Feuerlöschwesen, Anstellung eines Inspektors behufs Revision derselben	23	165	360
Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts	18	37	232, 297
Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts	18	92	267, 298
Gesuch des Joh. Pet. Lentgen zu Fischen um eine Subvention zur Fortsetzung seiner provinzialhistorischen Arbeiten	21	—	351
Gesuch der Pfarrers Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der Hebung des dortigen Bergmannsstandes	31	—	389
Gesuch der Wittve Kleinböcking und Genossen zu Feldmark Dinslaken auf Beseitigung einer Ulmenallee	22	158	356

Bezeichnung des Inhalts.	Seite der Geschäfts- Sitzungs- Protokolle.	Seite der Anlagen.	Seite des stenog- graphischen Berichts.
Sagelversicherungsweisen, anderweitige Regelung desselben	20	106	351
Irrenanstalten, Entlastung derselben	22	136	354
Landtags-Abschied	3	—	225
Landwirthschaftliche Winterschule, Errichtung einer solchen in Lemmer Malmedy, Anträge des Kreises auf Beihilfen	21	132	353
Meisenheim, Gesuch des Gemeinderaths und des Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn	26	199	340, 373
31	217	388	
Ober-Ersatzcommission, Wahl von bürgerlichen Mitgliedern	27	—	374
Petition des früheren Wege-Bauinspektors van der Plassen	30	—	385
Petition des Müllers Hermann Schotten zu Glessen um eine Unter- stützung	31	—	386
Präzipualleistungen der Fabriken für den Wegebau	22	154	355
Propositions-Dekret	4	—	226
Provinzial-Schulcommission, Wahl von 6 Mitgliedern	27	—	375
Provinzialstraßen, Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschie- dener Straßen	27	201	376
Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim, Uebernahme derselben auf den Provinzialstraßen-Fonds	31	215	388
Provinzial-Hülfskasse, Erweiterung derselben zu einer Landesbank	26	185	310, 364
Provinzial-Verwaltungsrath, Ergänzungswahl	26	—	374
Radfelngesetz	22	159	356
Rechnungen, Dechargirung	28	—	381
Rentenbank in Münster, Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte derselben	27	—	375
Taubstummenanstalt, Errichtung einer solchen in Essen	22	151	355
Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier	21	134	354
Verlängerung der zur Zeit geltenden Stats	24	167	303, 360
Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtag zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die betheiligten Grundbesitzer	21	130	352
Verzeichniß der anwesend gewesenen Standesherrn und Abgeordneten	5	—	—